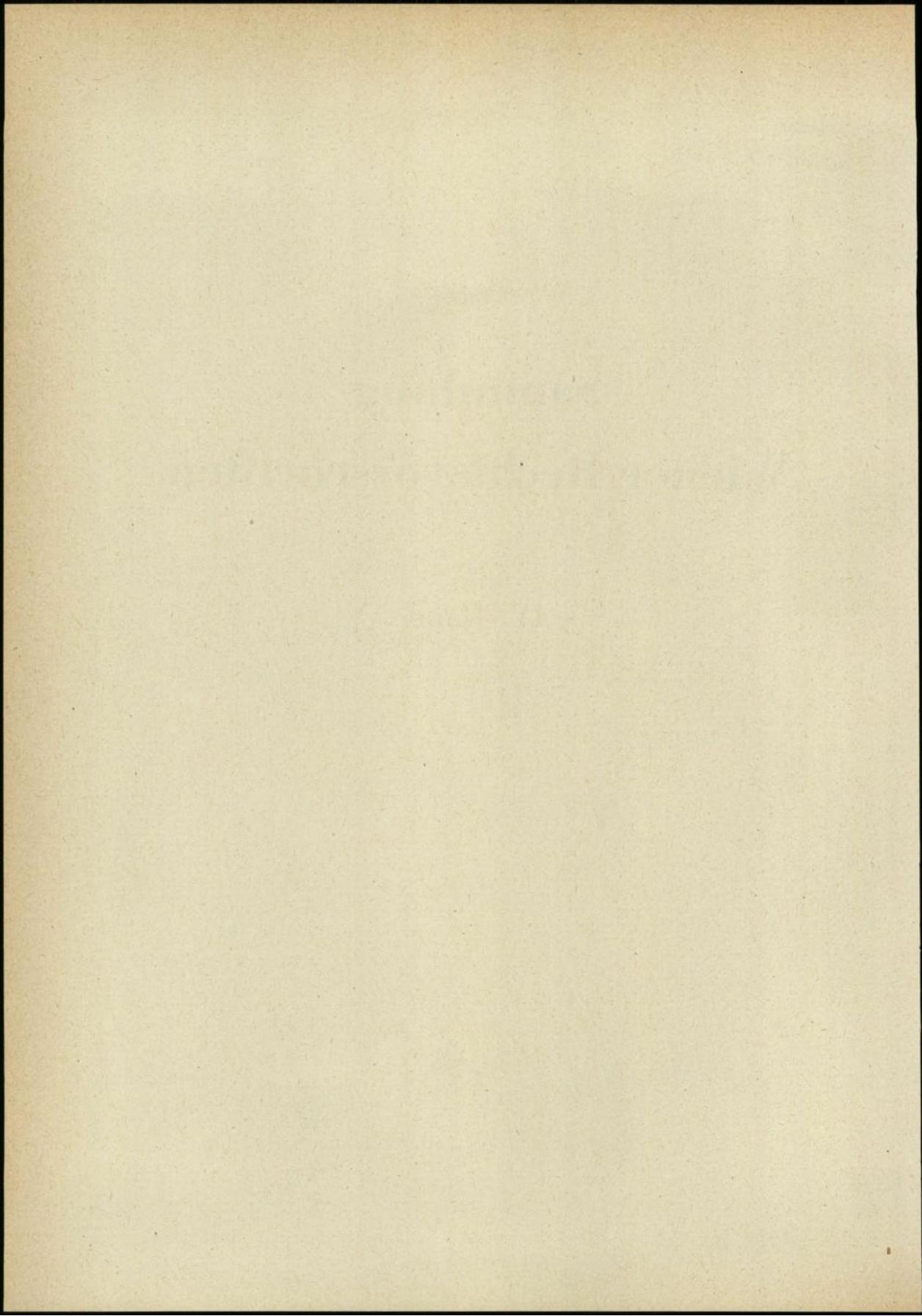


Sammlung
Wiener Rechtsvorschriften

IV. Band



Vorbemerkung

Die Redaktion des Handbuches der Stadt Wien ist in der Lage, mit diesem 72. Jahrgang einen besonders wertvollen Band der Sammlung Wiener Rechtsvorschriften, die bekanntlich mit dem 69. Jahrgang begonnen hat, der Leserschaft vorzulegen.

Im 69. Jahrgang war die Bauordnung mit den meisten dazugehörigen Verordnungen, Kundmachungen, Gemeinderatsbeschlüssen usw. wiedergegeben worden, allerdings ohne noch unter dem Titel „Sammlung Wiener Rechtsvorschriften“ aufzutreten. Dieser zusammenfassende und auf eine Sammlung, die sich über mehrere Jahrgänge erstreckt, hindeutende Titel wurde zum ersten Mal im 70. Jahrgang anlässlich des II. Bandes dieser Sammlung gebraucht, so daß dem Leser unter Umständen nicht zum Bewußtsein kommen konnte, daß die im 69. Jahrgang enthaltene Darstellung des gesamten Bauwesens auch ein Bestandteil dieser Sammlung ist. Dazu kommt, daß der 69. Jahrgang bereits vergriffen ist. Diesem Übelstand kann glücklicherweise in dem vorliegenden IV. Band abgeholfen werden, wozu die Bauordnungsnovelle 1956 einen willkommenen Anlaß bot. Diese Novelle hat der Bauordnung für Wien nach Außerkrafttreten des Wiener Wiederaufbaugesetzes mit 31. Dezember 1956 äußerst wichtige Neuerungen und Abänderungen angefügt, die sich ziemlich gleichmäßig über das ganze Rechtsgebiet der Bauordnung erstrecken. Es empfiehlt sich daher, da eine amtliche Wiederverlautbarung der Bauordnung nicht in Aussicht steht, auf dem Wege der redaktionellen Arbeit des Handbuches der Stadt Wien die Bauordnung in der Fassung der Novelle 1956 abzdrukken. Dabei wurde zur Bequemlichkeit des Lesers durch besonderen Druck auf die Novellenbestimmungen im Zusammenhang des Textes der Bauordnung hingewiesen. Außerdem wurden die Erläuterungen zu den Bauordnungsnovellen 1949, 1955 und 1956 vollständig und die in den letzten Jahren entstandene Judikatur des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes auszugsweise aufgenommen, so daß sich für den Leser die rascheste und bequemste Möglichkeit ergibt, sich über das Rechtsgebiet des Bauwesens in Wien verläßlich und vollständig zu orientieren.

Dem gleichen Zweck dient die Aufnahme zahlreicher Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen und Gemeinderatsbeschlüsse, die auf dem Rechtsgebiet des Bauwesens derzeit gelten, unbeschadet der Tatsache, daß einige von ihnen schon im 69. Jahrgang oder in den späteren Nachträgen enthalten waren. Die Wiederholung wolle mit diesem Bestreben der Redaktion entschuldigt werden, daß dem Leser in einem einzigen Band alle maßgebenden Vorschriften gesammelt präsentiert werden. Insbesondere gelang es auch noch, das am 19. Juli 1957 beschlossene Wiener Garagengesetz in die Sammlung aufzunehmen. Der Leser kann sich also, auch wenn er die Sammlung erst vom 70. Jahrgang an vollständig besitzt, mit dem Fehlen des 69. Jahrganges ohne besonderen Nachteil abfinden.

Zur Bereicherung des Inhaltes wurde zusätzlich begonnen, Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft sowie des Jagd- und Fischereiwesens wiederzugeben. Es werden diesmal drei Rechtsnormen, nämlich das Wiener Jagdgesetz, das Wiener Fischereigesetz und die noch geltende Verordnung über die Regelung des Buschenschanks, gebracht, die Fortsetzung dieses Rechtsgebietes ist in den nächsten Bänden der Sammlung zu erwarten.

Schließlich enthalten die Nachträge zum 70. und 71. Jahrgang wichtige Rechtsnormen, insbesondere eine Novelle zum Theatergesetz aus dem Jahr 1957.

Das Gebiet der Feuerpolizei konnte noch immer nicht bearbeitet werden, da bei Redaktionsschluss der Sammlung Wiener Rechtsvorschriften die die beiden im Landesgesetzblatt bereits erschienenen Gesetze, Wiener Feuerpolizeigesetz und Wiener Feuerwehrgesetz, ausführenden Verordnungen der Landesregierung noch nicht beschlossen und verlaubar waren. Es empfiehlt sich daher, dieses große Rechtsgebiet erst im nächsten Band der Sammlung zusammenhängend aufzunehmen.

Wie schon in der Vorbemerkung zum III. Band der Sammlung Wiener Rechtsvorschriften hingewiesen worden ist, wird von der Möglichkeit der offiziellen Wiederverlautbarung bestehender Rechtsnormen leider viel zu wenig Gebrauch gemacht. Die Redaktion des Handbuches der Stadt Wien glaubt daher, einem Bedürfnis breiter Kreise der Bevölkerung zu dienen, wenn sie die in gewissenhafter Weise bearbeiteten, auf den heutigen Stand der Gesetzgebung gebrachten Rechtsnormen des Wiener Landesrechtes auf diesem nichtamtlichen Weg verlaubar. Die Bearbeitung erfolgt durch die mit den Sachgebieten besonders vertrauten Bediensteten der Stadt Wien. Die Sammlung der Wiener Rechtsvorschriften hat, wie der Redaktion in zahlreichen zustimmenden Äußerungen hervorragender Persönlichkeiten bekanntgeworden ist, schon viele Freunde erworben, die Redaktion hofft, daß sie immer weitere Kreise von Lesern und Anhängern gewinnen wird.

Die Bauordnung für Wien

in der Fassung der Novelle 1956

mit den wichtigsten Nebengesetzen und Verordnungen

1.

Bauordnung für Wien

Gesetz vom 25. November 1929, womit eine Bauordnung für Wien erlassen wird, LGBl. für Wien Nr. 11/30, in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1929, LGBl. für Wien Nr. 12/30, der Stadtgesetze vom 19. Dezember 1934, GBl. der Stadt Wien Nr. 1/35, vom 5. Juli 1935, GBl. der Stadt Wien Nr. 44, und vom 2. Juli 1936, GBl. der Stadt Wien Nr. 33, der Gesetze vom 21. Juli 1947, LGBl. für Wien Nr. 17, vom 22. Juli 1949, LGBl. für Wien Nr. 45, vom 22. Juli 1955, LGBl. für Wien Nr. 17, und vom 5. Oktober 1956, LGBl. für Wien Nr. 28

Vorbemerkung

In der folgenden Wiedergabe des derzeitigen Textes der Bauordnung wird in derselben Art, wie sie bei Wiederverlautbarung von Bundesgesetzen üblich geworden ist, nach jeder Novellenbestimmung in Kursivschrift die Rechtsquelle kurz unter Bezeichnung des Gesetzblattes, wo sie zu finden ist, angeführt. Außerdem wird die Bauordnungs-Novelle 1956 durch besonderen Druck auffällig gemacht.

Mit § 1 lit. a der Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wien über die Ausdehnung der örtlichen Wirksamkeit der Wiener Bauordnung, Verordnungsblatt für den Amtsbereich des Bürgermeisters der Stadt Wien Nr. 17/1939, wurde die Bauordnung für Wien auch für das Gebiet der auf Grund des Reichsgesetzes vom 1. Oktober 1938, GBl. für das Land Österreich Nr. 443/38, mit der Stadt Wien vereinigten Gemeinden des Landes Niederösterreich in Wirk-

samkeit gesetzt. Diese Verordnung ist am 13. Februar 1939 in Kraft getreten. In diesem Gebiet hatte bis dahin die Bauordnung für Niederösterreich, Gesetz vom 17. Jänner 1883, LGBl. für Niederösterreich Nr. 36, mit mehreren Novellen gegolten. (Der Wortlaut und ausführliche Erläuterungen sowie Entscheidungen sind zu finden in der Ausgabe: „Die Bauordnung für Niederösterreich“ von Dr. Marian Kurz-Hohenlehnsdorff, Wien 1950, Manz-Verlag.)

Im folgenden wird, mit Ausnahme gelegentlicher Anmerkungen und Verweisungen sowie einiger Erkenntnisse des Verfassungs- und des Verwaltungsgeschichtshofes aus den letzten Jahren, nur der Text der Bauordnung wiedergegeben. Für die Bauordnungs-Novellen 1949, 1955 und 1956 werden auch die Erläuterungen abgedruckt. Auf die ausführlich erläuterte Ausgabe der Bauordnung für Wien, 1. Teil, von Dr. Franz Schubert und Dipl.-Ing. Richard Loibl im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien 1950,



Reinigungsbetrieb und Schädlingsbekämpfung

WIEN I, BALLGASSE 4

Telephon 53-01-17

Alle Reinigungs- u. Instandhaltungsarbeiten, Ungeziefer-
vertilgung, Rattenbekämpfung, Fliegenbekämpfung

Beistellung von weiblichem oder männlichem Reinigungs- und Bedienungspersonal mit allen
Materialien und Requisiten.



D 56

wird verwiesen, außerdem auf die Textausgaben von Senatsrat Dr. Hanns Koenne im Verlag Brüder Hollinek und im Sonderheft 9 der Zeitschrift „Der Aufbau“ im Verlag für Jugend und Volk.

Das Gesetz vom 25. November 1929, LGBL für Wien Nr. 11/30, ist gleichzeitig mit dem Gesetz vom 20. Dezember 1929, LGBL für Wien Nr. 12/30, am 3. Mai 1930 in Kraft getreten. Das Stadtgesetz vom 19. Dezember 1934 ist am 3. Jänner 1935, das Stadtgesetz vom 5. Juli 1935 am 7. August 1935, das Stadtgesetz vom 2. Juli 1936 am 31. Juli 1936, dessen § 16 Abs. 2 aber erst am 1. Oktober 1936, die Verordnung, Verordnungsblatt Nr. 17/39, am 13. Februar 1939, das Gesetz vom 21. Juli 1947 am 6. September 1947, das Gesetz vom 22. Juli 1949 am 16. Oktober 1949, der Art. I der Bauordnungs-Novelle 1955 am 26. Dezember 1955, der Art. II rückwirkend am 1. Mai 1952, die Bauordnungs-Novelle 1956 am 1. Jänner 1957 in Kraft getreten.

Die Bauordnung für Wien hat durch die Verordnung des Reichskommissärs für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich — staatliche Verwaltung des Reichsgaues Wien, Verordnungsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 24/39, in verschiedenen Bestimmungen eine Änderung erfahren, die aber durch Aufhebung der genannten Verordnung und Wiederherstellung der früheren Bauordnungsbestimmungen durch das Gesetz vom 21. Juli 1947, LGBL für Wien Nr. 17, beseitigt worden sind.

Neben den oben angeführten Novellen zur Bauordnung für Wien wurde diese inhaltlich stark beeinflusst durch eine Reihe von Gesetzen mit nur vorübergehender Wirksamkeit, nämlich das Gesetz vom 20. Februar 1947, LGBL für Wien Nr. 5, womit Sonderbestimmungen für den Wiederaufbau Wiens und andere von der Bauordnung für Wien abweichende Bestimmungen erlassen werden (in Wirksamkeit getreten am 11. April 1947), weiters durch die Gesetze vom 21. Juli 1947, LGBL für Wien Nr. 20 (in Kraft getreten am 6. Oktober 1947), und vom 23. Dezember 1948, LGBL für Wien Nr. 6/49 (rückwirkend mit 6. Oktober 1947 in Kraft getreten); diese Gesetze traten mit 31. Dezember 1950 außer Kraft und wurden später durch das Gesetz vom 31. Juli 1951, betreffend den Wiederaufbau Wiens und zeitliche Änderungen der Bauordnung für Wien (Wiener Wiederaufbaugesetz), LGBL für Wien Nr. 20 (in Kraft getreten teilweise am 1. Jänner 1951, 19. September 1951 und 19. Dezember 1951), ersetzt. Dieses Gesetz, dessen Wirksamkeit mit 30. Juni 1956 begrenzt und später bis 31. Dezember 1956 mit Gesetz vom 1. Juni 1956,

LGBL für Wien Nr. 18, verlängert worden war, ist an dem letztgenannten Tag außer Kraft getreten.

(Erl. 1956, Allgemeines) Durch die Vorschriften des Gesetzes vom 13. Juli 1951, LGBL für Wien Nr. 20 (Wiener Wiederaufbaugesetz 1951), wurden sowohl Wiederaufbaubestimmungen als auch zeitliche Änderungen der Bauordnung und einige Sonderbestimmungen getroffen. Dieses Gesetz ist jedoch am 31. Dezember 1956 außer Kraft getreten.

Durch die Novelle 1956 zur Bauordnung soll ein dauernder Rechtszustand in der Form geschaffen werden, daß mit dem Außerkrafttreten des Wiener Wiederaufbaugesetzes 1951 die notwendigen Bestimmungen in die Bauordnung übernommen werden. Zugleich ist beabsichtigt, darüber hinaus noch einige weitere Ergänzungen und Abänderungen vorzunehmen, die sich aus der gewonnenen Erfahrung seit der Einführung der Wiener Bauordnung vom Jahre 1930 als dringend notwendig herausgestellt haben. Sie sollen der Stadtplanung die Mittel zur Erreichung der Ziele des modernen Städtebaues in die Hand geben, größere Klarheit in der Fassung einzelner Stellen der Bauordnung schaffen und schließlich für die Baubehörden durch Vereinfachung von Zuständigkeitsbestimmungen eine Vereinheitlichung und Erleichterung der Verwaltungsarbeit herbeiführen.

Die Novelle geht von dem Gedanken aus, die bewährten Bestimmungen der Bauordnung im wesentlichen unangetastet zu lassen und nur jene Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen, die durch die Fortentwicklung der technischen Wissenschaften mit ihren Auswirkungen auf das Leben der Menschen und das Rechtsleben erforderlich geworden sind. Hiezu kommt noch, daß die Überlagerung durch reichsrechtliche Vorschriften, die sich als ein unserer Rechtsordnung nicht entsprechender Fremdkörper erwiesen haben und in der Praxis nur selten in Erscheinung getreten sind, ausgemerzt werden soll, was auch dem Ziel des Rechtsüberleitungs-Gesetzes entspricht. Es ist somit im Artikel III der Novelle die Aufhebung einer Anzahl reichsrechtlicher Vorschriften, soweit sie als Landesgesetz gelten, vorgesehen.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

(1) An die Stelle der Landesgesetze vom 17. Jänner 1883, nö. LG. u. VBl. Nr. 35, vom 26. Dezember 1890, nö. LG. u. VBl. Nr. 48, vom 17. Juni 1920, nö. LG. u. VBl. Nr. 547, vom 4. November 1920, nö. LG. u. VBl. Nr. 808, und vom 9. Dezember 1927,

OPTIKER



Podiwinsky
OTTAKRINGERSTR. 87

EIN HANDWERKER
NACH GUTER SITTE
EIN OPTIKER DER IHR
VERTRAUEN VERDIENST

Telephon 66 12 03

Fu 135

**SCHRAUBENFABRIK
SIMMERING**

Georg fürth

WIEN XI/79, LORYSTRASSE 122

TEL. 72 34 55

Fu 140

LGBL. für Wien Nr. 1 ex 1928, die, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, zugleich ihre Wirksamkeit verlieren, hat die nachfolgende Bauordnung zu treten.

(2) Dieses Gesetz hat insoweit keine Geltung, als eine Angelegenheit in die Zuständigkeit des Bundes fällt.^{1) 2)}

Anmerkung: 1) Die Art. 10—15 des B-VG. regeln die Verteilung der Zuständigkeiten zur Gesetzgebung und Vollziehung zwischen dem Bund und den Bundesländern. Nach Art. 15 Abs. 1 verbleibt eine Angelegenheit, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder der Vollziehung des Bundes übertragen ist, im selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Dazu gehört im allgemeinen das Bauwesen, das dementsprechend für Wien durch ein Landesgesetz, nämlich die Bauordnung für Wien, geregelt wird. Die Bundesverfassung enthält aber einige Bestimmungen, wonach auch gewisse Gebiete des Bauwesens in die Zuständigkeit des Bundes fallen, und zwar kann dies sowohl hinsichtlich der Gesetzgebung als auch der Vollziehung der Fall sein. Die Ausdrucksweise des Art. 1 Abs. 2 ist ungenau, weil sie die Geltung des Gesetzes insoweit ausschließt, „als eine Angelegenheit in die Zuständigkeit des Bundes fällt“, obwohl damit nur die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung gemeint sein kann. Dies ergibt sich aus folgenden Bestimmungen der Bundesverfassung:

A. Die Fälle, in denen auf dem Gebiet des Bauwesens sowohl zur Gesetzgebung als auch zur Vollziehung der Bund zuständig ist, sind folgende:

1. Art. 10 Abs. 1 Z. 6: „Enteignung zum Zwecke der Assanierung“. Assanierung bedeutet die Beseitigung ungesunder Wohnviertel oder von einzelnen Baulichkeiten, die infolge ihres gesundheitswidrigen oder banfälligen Zustandes abbruchreif sind. Das Nähere ist im Bundesgesetz vom 14. Juni 1929, betreffend die Enteignung zu Wohn- und Assanierungszwecken, BGBl. Nr. 202, enthalten. Nach § 9 dieses Gesetzes ist die Enteignung zu Wohnzwecken auch in der Vollziehung Bundessache (Verfassungsbestimmung).

2. Art. 10 Abs. 1 Z. 9: „Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und Luftfahrt“.

3. Art. 10 Abs. 1 Z. 10: „Bergwesen; Wasserrecht; Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten oder zum Zwecke der Schifffahrt und Flößerei; Wildbachverbauung; Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen . . .“

4. Art. 10 Abs. 1 Z. 13: „ . . . alle Angelegenheiten der Bundestheater, worin jedoch die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus sowie die baubehördliche Behandlung von Herstellungen, die das äußere Ansehen der Theatergebäude betreffen, nicht inbegriffen sind; Denkmalschutz . . .“

5. Zu Art. 10 Abs. 1 Z. 15: „ . . . Kriegsschadenangelegenheiten . . .“ wird bemerkt, daß nach dem Erkenntnis des VfGH. vom 28. September 1950, Sammlung 2005, und dem Erkenntnis des VfGH. vom 19. Juni 1950, Sammlung 1548A, dieser Kompetenztatbestand nur die finanzielle Seite des Wiederaufbaues betrifft, die Länder also bautechnische Bestimmungen für den Wiederaufbau erlassen können. Daraus ergibt sich, daß dem Bund auf dem Gebiet des von der Bauordnung geregelten Bauwesens aus dem Titel „Kriegsschadenangelegenheiten“ keine Gesetzgebungszuständigkeit zukommt, da die Bauordnung finanzielle Angelegenheiten des Bauwesens überhaupt nicht regelt.

ten“ keine Gesetzgebungszuständigkeit zukommt, da die Bauordnung finanzielle Angelegenheiten des Bauwesens überhaupt nicht regelt.

B. Fälle, in denen die Gesetzgebung Bundessache, die Vollziehung Landessache ist: Art. 11 Abs. 1 Z. 3: „Volkswohnungswesen“. Dazu gehört nach dem Erkenntnis des VfGH. vom 13. Oktober 1951, Sammlung 2217, BGBl. Nr. 263/51, die Enteignung von Grundstücken zur Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen sowie von städtischen Siedlungen. „Zum Begriff Volkswohnungswesen gehören alle Maßnahmen zur Beschaffung von Baugelände auf dem Wege der Enteignung, die über jene Enteignung hinausreicht, die in den Bauordnungen zur Durchsetzung der Regulierungspläne, zur Beschaffung von Grundflächen für Straßen und andere Verkehrsflächen, zur Beseitigung von Baulücken und im Rahmen der Stadtplanung vorgesehen sind.“

In diesen Angelegenheiten ist Bundessache die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung. Ausnahme siehe oben A Punkt 1 (Enteignung zu Wohnzwecken ist auch in der Vollziehung Bundessache).

C. Daneben gibt es aber auch den Fall, daß zur Gesetzgebung das Bundesland, zur Vollziehung der Bund zuständig ist, und zwar auf Grund folgender Bestimmung:

Art. 15 Abs. 5: „Soweit Akte der Vollziehung in Bausachen bundeseigene Gebäude betreffen, die öffentlichen Zwecken, wie der Unterbringung von Behörden und Ämtern des Bundes oder von öffentlichen Anstalten — darunter auch Schulen und Spitälern — oder der kasernenmäßigen Unterbringung von Heeresangehörigen oder sonstigen Bundesangestellten dienen, fallen diese Akte der Vollziehung in die mittelbare Bundesverwaltung; der Instanzenzug geht bis zum zuständigen Bundesminister. Die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus fällt jedoch auch in diesen Fällen in die Vollziehung des Landes.“

Diese Bestimmung beweist, daß im Art. 1 Abs. 2 der Bauordnung nur die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes gemeint sein kann, denn für die oben genannten öffentlichen Bauten des Bundes gelten nur landesgesetzliche Bestimmungen; lediglich die Vollziehung ist in die mittelbare Bundesverwaltung übertragen.

Hiezu ist Art. II § 11 des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393, betreffend Übergangbestimmungen zur 2. Bundesverfassungsnovelle, zu beachten, der lautet:

„Zu Art. 15 Abs. 5. Wo nach landesgesetzlichen Bestimmungen kollegial eingerichtete Bauoberbehörden bestehen, kann der Landeshauptmann vor Erlassung eines nach Art. 15 Abs. 5 in die mittelbare Bundesverwaltung fallenden Bescheides ein Gutachten dieser Bauoberbehörde einholen.“

Erwähnt sei, daß die Bauordnung auch gegenüber anderen Wiener Landesgesetzen dann zurücktritt, wenn diese ein in das Bauwesen fallendes Sachgebiet abweichend regeln, wie zum Beispiel

- a) das Wiener Theatergesetz, LGBL. für Wien Nr. 27/30,
- b) das Wiener Kinogesetz 1955, LGBL. für Wien Nr. 18,
- c) die Verordnung des Bürgermeisters vom 15. Juli 1937 zum Wiener Ausstellungsgesetz, GBl. der Stadt Wien Nr. 26, 28/37, u. a.

²⁾ Erkenntnis des VfGH. vom 25. Juni 1954, Zl. B 32/54, Slg. 2685: Auszugehen ist von der Tatsache, daß die geltende Bundesverfassung — von Art. 10 Abs. 1 Ziff. 13 B-VG. abgesehen — keinen selbständigen Kompetenztatbestand in Bausachen zugunsten des Bundes aufstellt, daher in diesen Angelegenheiten nach der allgemeinen verfassungsgesetzlichen Regelung in Art. 15 Abs. 1 B-VG. die Landeskompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung gegeben ist. Dieser Feststellung tut auch keinen Eintrag, daß Bausachen in gewissen Fällen wegen ihres unlöslichen Zusammenhanges mit einem Sachgebiet, das die Verfassung als Hauptsache der Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung vorbehält, von der für das Hauptgebiet getroffenen Zuständigkeitsregelung mit erfaßt wird, wie dies für gewisse Bauführungen im Bereiche des Bergwesens, des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, Schifffahrt und Luftfahrt sowie der Bundestheater (Art. 10 Abs. 1 Z. 9, 10 und 13 B-VG.) der Fall ist . . .

Daß die Schaffung von Bauordnungen nach der geltenden Bundesverfassung, wie in Rechtslehre und Rechtsprechung nicht bestritten wird, in die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung fällt, ist oben dargelegt worden; ebenso aber auch, daß zur erschöpfenden Regelung des Sachgebietes Bauwesen die Aufstellung von Normen nicht nur darüber gehört, wie im Einzelfalle zu bauen sein wird, sondern nicht minder auch darüber, welchen Grundstücken die rechtliche Eigenschaft von Bauplätzen im Sinne der Bauordnungen zuerkannt werden kann.

Artikel II

(1) Die vor Wirksamkeit dieses Gesetzes beschlossenen Generalregulierungspläne bilden in ihrer Gesamtheit den ersten Flächenwidmungsplan (§ 4 dieser Bauordnung), die vor Wirksamkeit dieses Gesetzes beschlossenen Generalbaulinienpläne den ersten Bebauungsplan (§ 5 dieser Bauordnung).

(2) Für die Einteilung der Stadtgebiete in die Bauklassen (§ 75 dieser Bauordnung) und für die Widmung der zum Bauland gehörenden Gebiete (§ 4 dieser Bauordnung) gelten aber, soweit für diese Stadtgebiete ein Generalbaulinienplan besteht und entweder das Gesetz oder Beschlüsse des Gemeinderates Beschränkungen der Geschoszahl der Wohnhäuser festgesetzt haben, nachfolgende Übergangsbestimmungen:

a) Zur Bauklasse IV gehören, soweit nicht nach dieser Bauordnung Bauklasse V zu gelten hat,

jene Stadtgebiete, wo bisher die Wohnhäuser nicht mehr als fünf Geschosse (vier Stockwerke) enthalten durften;

b) zur Bauklasse III gehören jene Stadtgebiete, wo die Wohnhäuser bisher nicht mehr als drei Stockwerke enthalten durften;

c) zur Bauklasse II jene Stadtgebiete, für die die zwei Stock hohe Bebauung festgesetzt war, und

d) zur Bauklasse I jene Stadtgebiete, für die eine ein Stock hohe oder bloß ebenerdige Bebauung vorgeschrieben war.

e) Als Wohngebiete gelten jene Stadtgebiete, in denen für die Wohnhäuser vorgeschrieben war, daß sie einzelstehend oder zu zweien gekuppelt zu erbauen sind, sowie alle bisher festgesetzten Siedlungsgebiete und jene Gebietsteile, für die durch besondere Beschlüsse des Gemeinderates die Bildung von Wohnhausgruppen mit mehr als zwei Häusern zugelassen wurde.

f) Alle übrigen zum Bauland gehörigen Stadtgebiete gelten als gemischte Baugebiete, insbesondere auch jene Stadtgebiete, die der Gemeinderat vorzugsweise für die Anlage von Industriebauten bestimmt hat; diese Stadtgebiete sind, wenn sie in den Bezirken I bis X und XX liegen, als zur Bauklasse IV, wenn sie in den übrigen Bezirken liegen, als zur Bauklasse III gehörig anzusehen, soweit nicht diese Gebietsteile mit Rücksicht auf die durch besondere Gemeinderatsbeschlüsse festgesetzte Beschränkung der Geschoszahl in eine andere Bauklasse einzureihen sind.

Artikel III

(1) Die Bestimmungen der §§ 11, 20, 58 und 74 der Bauordnung gelten auch für bereits vor Wirksamkeit dieses Gesetzes ergangene Bescheide. Abteilungs- und Baubewilligungen aber, die nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften noch nicht erloschen sind, jedoch nach den Bestimmungen dieser Bauordnung schon erloschen wären oder innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlöschen würden, behalten ihre Gültigkeit für den Rest ihrer bisherigen Dauer, längstens jedoch für ein Jahr vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes. Die im § 74 bestimmte Frist für die Vollendung von Bauten beginnt für die unter Wirksamkeit der bisherigen Gesetze begonnenen Bauten mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Alois Kukaczka

BAU- UND PORTALGLASER
BILDER- U. SPIEGELRAHMEN-
ERZEUGUNG

Wien XXI, Donaufelder Straße 8

Fu 74

Ing. Lambert Fiedler

Installationsbüro für Zentralheizungen,
Rohrleitungsbau und sanitäre Anlagen

WIEN IX/66, LICHTENSTEINSTRASSE 20
TELEPHON 32 83 96

Fu 32

(2) Bauplätze, die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen durch eine rechtswirksam gewordene baubehördliche Abteilungsbewilligung geschaffen worden sind, gelten auch im Sinne dieses Gesetzes als Bauplätze; es kann jedoch auch für solche Bauplätze eine Ergänzung durch Nachbargrund dann verlangt werden, wenn seinerzeit kein Bauverbot aus diesem Grunde auferlegt worden ist, eine Grenzberichtigung jedoch wegen der durch dieses Gesetz gestellten höheren Anforderungen für eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Bebauung geboten ist.

(3) Die Bestimmungen des § 13 haben auf Abteilungen keine Anwendung zu finden, die vor Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits von den Grundbuchgerichten bewilligt worden sind.

(4) Die Bestimmungen des § 50 gelten auch dann, wenn die Gemeinde vor Wirksamkeit dieses Gesetzes Gründe für neue Verkehrsflächen gegen Entgelt erworben hat.

(5) Auf bereits bestehende Baulichkeiten, für die vor Wirksamkeit dieses Gesetzes eine Baubewilligung erteilt worden ist, haben die Bestimmungen der §§ 48 und 93 Abs. 10 und jene Bestimmungen Anwendung zu finden, die die Anwendung auf bestehende Baulichkeiten ausdrücklich vorsehen (§§ 49, 91 Abs. 5 und 93 Abs. 3).¹⁾

(6) Außerdem haben auch die Bestimmungen der §§ 86 Abs. 4 erster Satz, 93 Abs. 6, 96 Abs. 4, 101 Abs. 2, 107 Abs. 1 und 113 Abs. 5 letzter Satz und Abs. 6 für bestehende Baulichkeiten zu gelten. Die auf Grund des X. und XI. Abschnittes zu erlassenden Verordnungen haben auch zu bestimmen, ob und inwieweit diese Vorschriften auf bereits bestehende bauliche Anlagen Anwendung finden. In dieser Hinsicht können jedoch bauliche Änderungen nur soweit verlangt werden, als sie aus öffentlichen Rücksichten unbedingt notwendig sind.^{1) 2)}

(7) Im übrigen gelten für alle zur Zeit des Inkrafttretens rechtskräftig entschiedenen und für alle in diesem Zeitpunkte anhängigen Angelegenheiten, über die bereits in der ersten Instanz entschieden worden ist, die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Anmerkung: 1) Anlässlich der Bauordnungs-Novelle 1956 wurden die Absatzbezeichnungen des § 93 mehrfach abgeändert bzw. ein Absatz überhaupt gestrichen. An die Stelle des § 93 Abs. 10 trat der jetzige Abs. 7. § 93 Abs. 3 wurde schon durch § 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Oktober 1955, LGBl. für Wien Nr. 22, über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren entfernt. Siehe dieses Gesetz Seite 253. Die Verpflichtung zur nachträglichen Einmündung findet sich jetzt im § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes. Schließlich ist an die Stelle des § 93 Abs. 6 der jetzige Abs. 3 mit einer kleinen textlichen Änderung, die aber das Wesen der Sache nicht berührt, getreten. Eine entsprechende Abänderung des Textes des Art. III in den Abs. 5 und 6 wurde versehentlich unterlassen.

²⁾ Hinsichtlich § 96 Abs. 4 siehe Anmerkung ¹⁾ zu diesem Paragraphen.

Artikel IV

Sofern zur Durchführung einzelner Bestimmungen der Bauordnung Ausführungsbestimmungen erforderlich sind, erläßt sie die Wiener Landesregierung.

Artikel V

Der Landesregierung steht das Recht zu, zur Linderung eines Notstandes, der durch Wohnungsnot, Elementarereignisse, Epidemien u. dgl. hervorgerufen wird, auf eine bestimmte Zeit insoweit Ausnahmsbestimmungen¹⁾ zu erlassen, als sie nach der Lage des Falles geboten sind und hierdurch weder subjektive öffentliche Rechte noch Privatrechte beeinträchtigt werden.

Anmerkung: 1) Solche Ausnahmsbestimmungen, die von der Landesregierung im Verordnungswege zu erlassen wären, gibt es derzeit nicht.

Artikel VI¹⁾

Bauwerber, denen nach dem Bundesgesetz vom 14. Juni 1929, BGBl. Nr. 200, betreffend die Förderung der Wohnbautätigkeit, ein Bundeszuschuß gewährt wird, sind von den sich aus den Bestimmungen der §§ 51 und 52 ergebenden Anliegerbeiträgen befreit. Die Befreiung tritt für die Dauer der Wirksamkeit des obigen Bundesgesetzes auch für solche Baulichkeiten ein, die den im § 2 Abs. 1 lit. a und b dieses Bundesgesetzes enthaltenen Voraussetzungen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und des Ausmaßes der Wohnungen entsprechen, wenngleich die Bauwerber keinen Bundeszuschuß erhalten.

Anmerkung: 1) Die Wirksamkeit des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1929, BGBl. Nr. 200, betreffend die Förderung der Wohnbautätigkeit, ist bereits abgelaufen. Derzeit gilt das Stadtgesetz vom 17. Dezember 1935, GBl. der Stadt Wien Nr. 2136, in der Fassung der Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wien vom 11. Februar 1939, VBl. für den Amtsbereich des Bürgermeisters von Wien Nr. 21. Siehe dieses Gesetz auf Seite 246.

Artikel VII

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Wien in Wirksamkeit.¹⁾

Die Verordnungen können bereits von dem der Kundmachung des Gesetzes folgenden Tage an erlassen werden. Sie treten aber frühestens zugleich mit dem Gesetz in Kraft.

Anmerkung: 1) Die Bauordnung wurde am 3. Februar 1930 kundgemacht, ist daher am 3. Mai 1930 in Kraft getreten. Nach der Verordnung des Bürgermeisters von Wien vom 3. Februar 1939, VBl. für den Amtsbereich des Bürgermeisters von Wien Nr. 17, wurde die Bauordnung für Wien in der damals geltenden Fassung, das Gesetz über die Befreiung von Anliegerbeiträgen (siehe Seite 246) und alle auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen für das Gebiet der auf Grund des Reichsgesetzes vom 1. Oktober 1938, GBl. für Österreich Nr. 443, mit der Stadt Wien vereinigten Gemeinden des Landes Niederösterreich mit Wirkung vom 13. Februar 1939 in Kraft gesetzt.

I. ABSCHNITT

Flächenwidmungs- und Bebauungspläne

§ 1

Festsetzung der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne¹⁾⁻⁷⁾

(1) Die Festsetzung und Abänderung der Flächenwidmungspläne und der Bebauungspläne obliegt dem Gemeinderat. Über unwesentliche Abänderungen und

Ergänzungen dieser Pläne beschließt der zuständige Gemeinderatsausschuß. Abänderungen dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn wichtige Rücksichten es erfordern.

(2) Gegen die Beschlüsse nach Absatz 1 ist eine Berufung unzulässig.

(3) Die Beschlüßfassung ist in der für amtliche Mitteilungen der Stadt bestimmten Zeitung kundzumachen. Nach dieser Kundmachung hat jedermann gegen Ersatz der Vervielfältigungskosten Anspruch auf Ausfolgung der Beschlüsse und der dazugehörigen Planbeilagen. (GBl. der Stadt Wien Nr. 1/35, Art. 1 Z. 1)

Anmerkung: ¹⁾ Beschluß des VfGH. vom 19. September 1950, Sammlung 1629 A, Beschluß vom 3. Oktober 1951, Sammlung 2258 A: Gemeinderatsbeschlüsse, mit denen ein Regulierungsplan aufgestellt oder ein bestehender abgeändert wird, sind generelle Verwaltungsakte, Verordnungen. Da sie Verordnungen sind, werden sie durch jedes spätere Gesetz und durch jede spätere Verordnung inhaltlich derogiert (Erkenntnis des VfGH. vom 9. Juli 1952, Zl. 1619/51, Slg. 2613 A).

²⁾ Flächenwidmungspläne sind generelle Normen (Beschlüsse des VfGH. vom 19. Juni 1954, Zahl 810/54, und vom 3. Oktober 1951, Slg. 2258 A, und Erkenntnis des VfGH. vom 7. Oktober 1952, V 18/52, Slg. 2386).

³⁾ Erkenntnis des BGH. vom 17. September 1937, Sammlung 1540 A: Der Flächenwidmungsplan ist eine allgemein verbindliche Norm, die durch unrichtige Handhabung seitens der Behörde nicht als stillschweigend abgeändert angesehen werden könnte. Er ist eine Norm, durch die der Gemeinderat Vorschriften darüber erläßt, welchen Verwendungen die im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zugeführt werden können. Durch den Flächenwidmungsplan werden für die Parteien weder Rechte noch Verpflichtungen begründet. Die Norm, die der Flächenwidmungsplan enthält, ist jedoch bei der Begründung von Rechten und Pflichten durch die Behörde, die an ihn gebunden ist, anzuwenden.

⁴⁾ Siehe Anmerkung ²⁾ bei § 59.

⁵⁾ Erkenntnis des VfGH. vom 23. Juni 1954, Zl. K II-2/54, Slg. 2674, BGBl. Nr. 162/54: Die planmäßige und vorausschauende Gesamtgestaltung eines bestimmten Gebietes in Bezug auf seine Verbauung, insbesondere für Wohn- und Industriezwecke einerseits und für die Erhaltung von im wesentlichen unbebauten Flächen andererseits („Landesplanung“ — „Raumordnung“), ist nach Art. 15 Abs. 1

B-VG. in der Fassung von 1929 in Gesetzgebung und Vollziehung insoweit Landessache, als nicht etwa einzelne dieser planenden Maßnahmen, wie im besonderen solche auf den Gebieten des Eisenbahnwesens, des Bergwesens, des Forstwesens und des Wasserrechtes, nach Art. 10 bis 12 B-VG. in der Fassung von 1929 der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes ausdrücklich vorbehalten sind.

⁶⁾ Erkenntnis des VfGH. vom 14. Oktober 1953, Zl. B 49/53, Slg. 2584: Ein Flächennutzungs- und Bebauungsplan, dem rechtlich die Bedeutung einer Verordnung zukommt, dient dem Zwecke, in den wesentlichen großen Zügen das Programm für die künftige bauliche Weiterentwicklung einer Gemeinde aufzustellen. Ein solcher Plan muß stets die Möglichkeit offen lassen, neue Einsichten und Erfahrungen, die zur Besserung der Dinge dienen können, zu verwirklichen und den sonstigen, mitunter wechselnden Notwendigkeiten der Stadtplanung Rechnung zu tragen. Dementsprechend enthalten auch die den Bedürfnissen des neuzeitlichen Städtebaues am meisten entsprechenden Bauordnungen der größten Städte im Bundesgebiet (z. B. die Bauordnungen für Wien und Linz) die ausdrückliche Bestimmung, daß sich aus einem solchen Flächennutzungs- oder Flächenwidmungsplan, vorbehaltlich ausdrücklicher gegenteiliger Anordnung, keinerlei Rechte für die von ihm betroffenen Parteien ableiten lassen.

⁷⁾ Erkenntnis des VfGH. vom 26. Oktober 1955, Zl. 2262/54, Slg. 3861 A: Die Änderung eines Flächenwidmungsplanes dergestalt, daß eine Liegenschaft aus dem für Bauzwecke bestimmten Gebiet herausgenommen wird, hat zur Folge, daß das durch einen früher erlassenen Bescheid erworbene Recht des Grundeigentümers auf bauordnungsgemäße Verbauung der mit diesem Bescheid als Bauplatz genehmigten Liegenschaft unwirksam geworden ist.

§ 2

Verfahren bei Festsetzung der Flächenwidmungs-, Bebauungs- und Fluchtlinienpläne

(1) Vor der Beschlußfassung über die Flächenwidmungs-, Bebauungs- und Fluchtlinienpläne ist den Gebietskörperschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn sich diese Pläne auf ein Gebiet erstrecken, in dem Gründe einer Gebietskörperschaft gelegen sind, oder ein Antrag auf Auszeichnung eines öffentlichen

FABRIK FÜR FEINMECHANIK ING. ADOLF FROMME

WIEN XVIII, HERBECKSTRASSE 27
Tel. 33 74 94 — Gegr. 1835

Koordinatographen (auch Detail- und Polar-)
Auftragsapparate, Abschnebedreiecke
Nivellierlatten — Trassierstangen
Meßbänder, Maßstäbe
Reißzeuge, Rechenschieber etc.
Präzisionszeichenmaschinen „PLANIS“
Zeichentische, Zubehör

Prospekte kostenlos

Fu 63

JOHANN PRÄGLER & SOHN

Metallschleiferei — Galvanische Anstalt

Wien XVII, Gschwandnergasse 39

Metallisieren im Hochvakuum

Aluminiumveredelung

Tel. 66 24 79, 66 34 55 — Keine Filiale

S 64

Bauplatzes für eine Gebietskörperschaft in dem Gebiete gestellt worden ist; hiedurch wird das freie Entschließungsrecht der Gemeinde über die Festsetzung dieser Pläne nicht berührt.

(2) Die vom Magistrat ausgearbeiteten Entwürfe für die Festsetzung und für wesentliche Abänderungen von Flächenwidmungs-, Bebauungs- und Fluchtlinienplänen sowie für die Verhängung der zeitlich begrenzten Bausperre (§ 8) sind vor Stellung der Anträge an den Gemeinderat einem Fachbeirat für Stadtplanung (§ 3) zur Begutachtung vorzulegen.

(3) Ferner hat der Magistrat alle Anträge über die Festsetzung, über Abänderungen der Flächenwidmungs-, Bebauungs- und Fluchtlinienpläne sowie über die Verhängung der zeitlich begrenzten Bausperre (§ 8) der örtlich zuständigen Bezirksvertretung mit der Einladung zu übermitteln, innerhalb einer entsprechenden Frist dazu Stellung zu nehmen.

(4) Endlich hat der Magistrat die Entwürfe für die Festsetzung und für wesentliche Abänderungen der Bebauungs- und Fluchtlinienpläne durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Zeit und Ort der Auflegung sind durch einmalige Veröffentlichung in der für amtliche Mitteilungen der Stadt bestimmten Zeitung und durch Anschlag an den Amtstafeln des Rathauses und des in Betracht kommenden Bezirkes kundzumachen. Innerhalb der Auflagefrist können von Beteiligten schriftlich Vorstellungen beim Magistrat eingebracht werden. (*GBL. der Stadt Wien Nr. 1/35, Art. I Z. 2*)

(5) Bei der Antragstellung hat der Magistrat auch über die eingelangten Äußerungen und Vorstellungen, soweit er sie nicht in den Anträgen berücksichtigt hat, zu berichten. Anträge, die vom Gutachten des Fachbeirates oder von der Stellungnahme der Bezirksvertretung abweichen, hat er besonders zu begründen.

§ 3

Fachbeirat für Stadtplanung¹⁾

(1) Der Fachbeirat für Stadtplanung besteht aus

- a) einem Zivilingenieur für Hochbau,
- b) zwei Zivilarchitekten,
- c) einem Fachmann auf dem Gebiete des Denkmalwesens,
- d) einem Zivilgeometer,
- e) einem Fachmann für Volkshygiene,
- f) einem Fachmann für das Verkehrswesen,
- g) einem konzessionierten Baumeister, der gleichzeitig auch gerichtlich beeideter Sachverständiger für die Schätzung von Liegenschaften sein muß.

(2) Sämtliche Mitglieder werden vom Bürgermeister auf drei Jahre bestellt. Für einen der unter b) genannten zwei Zivilarchitekten, für den Zivilingenieur für Hochbau und für den Zivilgeometer steht der Ingenieurkammer für Burgenland, Niederösterreich und Wien, für den Fachmann für Volkshygiene dem Professorenkollegium der medizinischen Fakultät der Universität Wien, für den Fachmann auf dem Gebiete des Denkmalwesens dem Bundesdenkmalamt und für den konzessionierten Baumeister der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien²⁾ das Recht zu, einen Dreierorschlag innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden, entsprechenden Frist zu erstatten. Scheidet ein Mitglied aus, so ist in gleicher Art ein Ersatzmann zu bestellen.

(3) Die Mitglieder dürfen in der Gemeindeverwaltung weder ein besoldetes Amt bekleiden noch einem Vertretungskörper angehören und zur Gemeinde in

keinem rechnungspflichtigen Verhältnis stehen; sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die näheren Bestimmungen über den Vorsitz im Fachbeirat, die Beschlußfähigkeit und die Geschäftsordnung werden durch Verordnung der Landesregierung geregelt.³⁾

Anmerkung: ¹⁾ Siehe diesen Fachbeirat für Stadtplanung im Abschnitt Magistrat bei Stadtbauamtsdirektion.

²⁾ Jetzt Kammer der gewerblichen Wirtschaft in Wien.

³⁾ Die Regelung erfolgte nicht durch Verordnung, sondern durch Beschluß der Wiener Landesregierung vom 6. Mai 1930, Pr. Z. 1040.

§ 4

Inhalt der Flächenwidmungspläne¹⁾

(1) Die Flächenwidmungspläne haben in großen Zügen darzustellen, nach welchen Grundsätzen der geordnete Ausbau der Stadt vor sich gehen soll und die Bebauungspläne (§ 5 Abs. 1) und die Fluchtlinienpläne (§ 5 Abs. 5) zu verfassen sind; die Flächenwidmungspläne begründen weder Rechte noch Verpflichtungen, ausgenommen die Beschränkungen nach § 122. Dem Gemeinderat steht es frei, bei Festsetzung der Bebauungspläne die Flächenwidmungspläne abzuändern oder zu ergänzen (§ 1 Abs. 1 letzter Satz).²⁾

(2) In den Flächenwidmungsplänen können folgende Widmungen der Gründe ausgewiesen werden:

- A. Grünland,
 - B. Verkehrsbänder,
 - C. Bauland,
 - D. Sondergebiete. (*LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 1*)
- A. Zum Grünland gehören:

- a) die ländlichen Gebiete (land- und forstwirtschaftlich oder berufsgärtnerisch zu nutzende Gründe),
- b) Kleingartengebiete (Kleingärten sind Grundstücke kleineren Umfanges, die nicht erwerbsmäßig als Gärten genützt werden), (*GBL. der Stadt Wien Nr. 33/36, Art. I Z. 1*)
- c) Erholungsgebiete, wie öffentliche Parkanlagen und sonstige für die Volksgesundheit und Erholung notwendige Flächen,
- d) Schutzgebiete, wie der Wald- und Wiesengürtel, Parkschutzgebiete,³⁾
- e) Friedhöfe. (*GBL. der Stadt Wien Nr. 44/35, § 27 Abs. 2*)

B. Zu den Verkehrsbändern gehören die Grundflächen zur Neuanlage und zum Ausbau von Hauptverkehrsstraßen, Schiffsstraßen und Häfen, Eisenbahnen jeder Art, Flughäfen. Sie umfassen auch die an die Verkehrsanlage angrenzenden Grundstreifen, die für die Verkehrsanlage notwendig sind, wie die Grundflächen für Hafen- und Flughafenzufahrtsstraßen, Bahnhofsgebäude, Magazine, Verkehrsbänder, die nicht Verkehrsflächen (Straßen, Gassen, Wege oder Plätze) sind, dürfen erst festgesetzt werden, wenn die Ausführung der Verkehrsanlage grundsätzlich beschlossen ist.⁴⁾

C. Zum Bauland gehören:

- a) Wohngebiete,
- b) gemischte Baugebiete,
- c) Industriegebiete,
- d) Lagerplätze und Ländelflächen.

MW**Metallwarenfabrik**

Weng

WIR ERZEUGEN:
 STAHLGERÜSTE
 FENSTER, TÜREN UND TORE
 SCHALTTAFELN
 SCHALTSCHRÄNKE
 ZELLENWÄNDE
 KABELTRÄGER
 MASTKOPFAUSRÜSTUNGEN
 KONSTRUKTIONEN

Wien I, Schwarzenbergstr. 1—3
 Tel.: 22 3 48

Fu 101

WBB

WIENER BRÜCKENBAU UND EISENKONSTRUKTIONS- AKTIENGESELLSCHAFT

Zentralbüro: Wien X, Hardtmuthgasse 131-135

Postanschrift: Wien I, Postfach

Fernsprecher: 64 36 86 △

Fernschreiber: 1785

Drahtanschrift: Brückenbau Wien

3 Werke in Wien

Brückenbau, Stahlhochbau, Stahlwasserbau,
 Bohrfürme, Maste, Rohrleitungen, Kranbau,
 Greifer, Materialeilbahnen, Sessellifte, Thea-
 terbühneneinrichtungen

Kommunalfahrzeuge: Müllwagen,
 Dreiseitenkipper, Schlammsaugewagen,
 Zement-Transportwagen, Selbstaufnehmende
 Kehrmaschinen, Fäkalienwagen, Spreng-
 wagen

F 47

BAUUNTERNEHMUNG

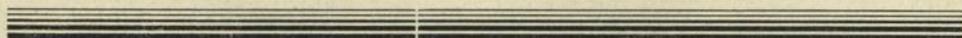
Ed. Ast & Co. Ingenieure

Wien VI, Getreidemarkt 11, Telephon 43 71 09, 43 73 23

Graz, Burgring 16, Tel. 941 95

INGENIEUR-HOCHBAU

Industrieanlagen = Montagebau = Schalenbauten in Stahlbeton = Wasser-
 kraftanlagen = Wasserbau = Brückenbau = Stollenbau = Chemische
 Bodenverfestigungen



Fu 9

D. Zu den Sondergebieten gehören Ausstellungsgelände, Freistreifen, für Klär- und Rückstauanlagen bestimmte Flächen und ähnliche, nicht unter eine andere Widmung fallende Flächen. (LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 1)

(3) Wird im Flächenwidmungsplan Bauland ausgewiesen, so ist in der Regel für die Wohngebiete und gemischten Baugebiete auch schon die Bauklasse (§ 75) und die Bauweise (§ 76) festzusetzen.

(4) Industriegebiete, die der Ausbeutung des Bodens vorbehalten bleiben sollen, wie bei Ziegeleien, Zementfabriken, Steinbrüchen, Sandgewinnungen u. dgl., können im Flächenwidmungsplan mit dieser Sonderwidmung ausgewiesen werden. Das gleiche gilt von Ländflächen und Lagerplätzen, die ausschließlich für die Lagerung von Mineralölen oder anderen leichtentzündlichen Stoffen bestimmt sein sollen.

(5) Die Flächenwidmungspläne können für verschiedene, übereinanderliegende Ebenen desselben Plangebietes gesonderte Widmungen ausweisen, die dadurch bedingten Beschränkungen der Bebaubarkeit sind im Bebauungsplan festzusetzen. (LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 1)

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1956) Der geltende § 4 der Bauordnung über den Inhalt der Flächenwidmungspläne kennt nur drei Gruppen von Widmungen: A. Grünland, B. Verkehrsbänder und C. Bauland. Die Erfahrung hat nun gezeigt, daß sich verschiedene im Wirtschaftsleben einer Großstadt notwendige Sonderwidmungen nur sehr schwer in eine dieser drei Gruppen einreihen lassen, weil sie sich nicht vollständig mit dem Begriffsinhalt der Gruppenbezeichnungen decken. Um einer zweckmäßigen Planung die rechtlich einwandfreie Unterlage zu geben, soll durch die Novelle eine vierte Gruppe „D. Sondergebiete“ eingeführt werden, die alle in die übrigen Gruppen nicht einzuordnenden, jedoch erforderlichen Widmungen erfaßt.

Die technische Weiterentwicklung ermöglicht es, verschiedene Verkehrsflächen übereinander auszubauen, Verkehrsflächen unter oder über Baulichkeiten einzurichten, ja sogar mehrere Baulichkeiten in verschiedenen Höhenschichten übereinander zu errichten. Diese technischen Möglichkeiten müssen bei dem bestehenden Mangel an Baugründen und bei dem immer stärker werdenden Bedarf an kreuzungsfreien Verkehrsflächen ausgenützt werden. Es ist daher auch erforderlich, der Gemeinde die Mittel an die Hand zu geben, durch eine vorausschauende Planung die verschiedenen Ebenen des Stadtgebietes, soweit dies geboten erscheint, einer gesonderten Widmung zu unterziehen und diese Widmungen aufeinander abzustimmen. Dies bedingt es, in Form von Aufbaubestimmungen (Aufbauplänen) dafür Vorsorge zu treffen, daß eine gegenseitige Beeinträchtigung der übereinander liegenden Anlagen vermieden wird. Beschränkungen dieser Art können jedoch niemals die Verpflichtung auferlegen, durch zusätzliche bauliche Anlagen die Verwirklichung der Widmung für die andere Ebene zu ermöglichen. Es kann daher lediglich die Ausnützbarkeit des Bodens in die Höhe oder Tiefe eingeschränkt werden.

²⁾ Vgl. Artikel II, wonach die vor Wirksamkeit dieses Gesetzes beschlossenen Generalregulierungspläne in ihrer Gesamtheit den ersten Flächenwidmungsplan bilden. Für die Widmung der zum Bauland gehörenden Gebiete gelten, soweit für diese

Stadtgebiete ein Generalbaulinienplan besteht und entweder das Gesetz oder Beschlüsse des Gemeinderates Beschränkungen der Geschößzahl der Wohnhäuser festgesetzt haben, die in Artikel II lit. a bis f enthaltenen Übergangsbestimmungen.

³⁾ Zu Abs. 2 A, d: Hinsichtlich des Wald- und Wiesengürtels siehe Gemeinderatsbeschluß vom 24. Mai 1905, Pr. Z. 4783, Seite 245, § 13 Abs. 2d auf Seite 173, § 16 Abs. 5 auf Seite 175 und § 41a auf Seite 185. Hinsichtlich der Festsetzung von Parkschutzgebieten siehe Gemeinderatsbeschluß vom 11. März 1924, Pr. Z. 472/24, Abl. d. Stadt Wien vom 15. März 1924, Nr. 22, Seite 245, und Gemeinderatsbeschluß vom 12. Februar 1926, Pr. Z. 456/26, Abl. d. Stadt Wien Nr. 14, Seite 245.

⁴⁾ Erkenntnis VwGH. vom 4. November 1952, Zl. 1930/51, Slg. 2705 A: Die Widmung „Auto- parkplatz“ und die Auflassung der Baulinie ist nicht gesetzwidrig, auch wenn es sich um eine Liegenschaft handelt, die bisher im Bauland lag.

§ 5

Inhalt der Bebauungspläne¹⁾²⁾

- (1) Die Bebauungspläne für das Bauland bestehen aus:
 - a) den Fluchtlinienplänen, in denen die Grenzen des Plangebietes einzutragen sind, auf das sich die rechtlichen Wirkungen der Fluchtlinien gemäß § 9 beziehen;
 - b) den Aufbauplänen für die Plangebiete. Der Fluchtlinienplan und der Aufbauplan können in einen Plan zusammengefaßt werden.
- (2) Der Fluchtlinienplan hat zu enthalten:
 - a) die Baulinien, das sind die Grenzen zwischen Baugründen und öffentlichen Verkehrsflächen (Wege, Gassen, Straßen und Plätze);
 - b) die Straßenfluchtlinien, das sind die Grenzen zwischen Grünland oder Sondergebieten und öffentlichen Verkehrsflächen;
 - c) die Verkehrsfluchtlinien, das sind die Grenzen von Verkehrsflächen, die nicht als Baulinien oder Straßenfluchtlinien anzusehen sind;
 - d) die Grenzfluchtlinien, das sind die Grenzen zwischen den für öffentliche Zwecke des Bundes oder der Gemeinde vorgesehenen Bauplätzen (für Schulen, Ämter, Krankenanstalten, Bäder, Markthallen, Schlachthäuser, Feuerwachen u. dgl.), öffentlichen Erholungsflächen (Park- und Gartenanlagen u. dgl.) und Friedhöfen einerseits und allen anderen Gründen andererseits, soweit diese Grenzen nicht als Baulinien oder Straßenfluchtlinien anzusehen sind;
 - e) die Baufluchtlinien, das sind jene Grenzen, über die gegen den Vorgarten, den Seitenabstand (Bauwich), den Hof oder den Garten (vordere seitliche, innere Baufluchtlinien) mit dem Bau oder mit Bauteilen im allgemeinen nicht vorgerückt werden darf; die Bestimmungen, unter denen Vorbauten zulässig sind, regelt § 85. Baufluchtlinien können festgesetzt werden, soweit dies zur Erreichung der zweckmäßigen Bebaubarkeit eines Baublockes (§ 76 Abs. 2), zur Gewährleistung einer den gesundheitlichen Anforderungen entsprechend aufge-

lockerten Bebauung oder aus städtebaulichen Rücksichten erforderlich ist. Für die nach dieser Vorschrift unbebaut zu belassenden Vorgärten und Seitenabstände kann eine besondere Art der Einfriedung und die gärtnerische Ausgestaltung vorgeschrieben werden; die gleiche Vorschrift kann für die an Grenzfluchtlinien anzulegenden Hintergärten getroffen werden. Der Bebauungsplan kann ferner anordnen, daß auch andere unbebaut bleibende Flächen des Bauplatzes gärtnerisch ausgestaltet werden;

f) die Grenzlinien, das sind die Grenzen zwischen verschiedenen Widmungsgebieten oder zwischen Gebieten, die vom Fluchtlinienplan erfaßt sind, und den übrigen Gebieten, soweit sie nicht als Baulinien, Straßenfluchtlinien, Verkehrsfluchtlinien, Grenzfluchtlinien oder Baufluchtlinien anzusehen sind;

g) die Breite, Höhenlage und erforderlichenfalls die Querschnitte der Verkehrsflächen;

h) die Widmung der Gründe (§ 4 Abs. 2);

i) die Auszeichnung der öffentlichen Bauplätze.

(3) Der Aufbauplan hat zu enthalten:

a) die Bauklasse (§ 75);

b) die Bauweise (§ 76);

c) die erforderlichen besonderen Bestimmungen über die Ausnützbarkeit der Bauplätze, die Anordnung von Laubengängen, Durchfahrten und Durchgängen, die Gebäudehöhe, die Massengliederung und Schauseitenausbildung, die Höhe, Form und Eindeckung der Dächer der Gebäude, wenn deren Gestaltung von wesentlichem Einfluß auf das örtliche Stadtbild ist oder werden soll.

(4) Der Aufbauplan kann für in sich geschlossene Teile des Stadtgebietes, die aus gesundheitlichen oder städtebaulichen Rücksichten für eine aufgelockerte Bebauung nach einheitlichen Grundsätzen vom Gemeinderat bestimmt sind, durch Strukturlinien verbindlich festlegen, welche Teile der Bauplätze im Baufalle von einer Bebauung freizuhalten und welche einer Bebauung zuzuführen sind (Strukturpläne). Hierbei kann aus städtebaulichen Rücksichten auch eine von der Bauklasse abweichende größere oder geringere Höhe von Gebäuden oder Gebäudeteilen festgesetzt werden. Von den Strukturplänen kann im Einzelfalle abgewichen werden, soweit dadurch die nach diesen Plänen zulässige Gesamtverbauung nicht überschritten wird und nicht

andere Bestimmungen dieser Bauordnung oder städtebauliche Rücksichten entgegenstehen. Der Aufbauplan kann ferner festsetzen, welche Teile des Plangebietes der Errichtung von Kleinwohnungsbauten, Kleinhäusern, Einfamilien- oder Siedlungshäusern sowie von mehrgeschossigen Garagen vorbehalten zu bleiben haben.

(5) Für Industriegebiete, Lagerplätze und Ländflächen, Sondergebiete sowie für das Grünland werden nur Fluchtlinienpläne festgesetzt.

(6) Die Bebauungs- und Fluchtlinienpläne können für verschiedene, übereinanderliegende Ebenen desselben Plangebietes gesonderte Bestimmungen treffen.

(LGBI. für Wien Nr. 28/56, § 2)

Anmerkung: ¹⁾ Die vor Wirksamkeit der Bauordnung beschlossenen Generalbaulinienpläne bilden in ihrer Gesamtheit den ersten Bebauungsplan, Artikel II.

²⁾ (Erl. 1956) Die Neufassung des § 5 der Bauordnung enthält gegenüber dem geltenden Text folgende Änderungen:

In Absatz 2 Punkt b) sowie in Absatz 5 wurde auf die im § 1 der Novelle (§ 4 BO.) verfügte Einführung der Widmung „Sondergebiete“ Bedacht genommen.

In Absatz 2 wurden weiters zwei neue Arten von Fluchtlinien, nämlich die Verkehrsfluchtlinie (Punkt c) und die Grenzlinie (Punkt f) geschaffen. Die Verkehrsfluchtlinien sind durch die Neueinführung mehrfacher Widmungen in verschiedenen Ebenen insofern notwendig geworden, als nicht jede Begrenzung einer Verkehrsfläche mit den Rechtsfolgen einer Baulinie oder Straßenfluchtlinie, insbesondere mit einem Frontrecht, ausgestattet werden kann. Durch die Schaffung des Begriffes „Grenzlinie“ wurde dem Bedürfnis Rechnung getragen, für die bisher unbenannten, in der Plan-darstellung jedoch notwendigen Linien einen im Gesetz verankerten Sammelbegriff zu prägen.

Punkt e) in der neuen Fassung umschreibt, entsprechend dem rechtsstaatlichen Prinzip, die Voraussetzungen, unter denen Baufluchtlinien festgelegt werden dürfen.

Durch die vorliegende Neufassung des Absatzes 4 soll im Zusammenhang mit den vorerwähnten Ergänzungen die rechtliche Grundlage für die Festsetzung von Bebauungsbestimmungen in der Form von Strukturplänen geschaffen werden. Hiedurch wird die zielbewußte Lenkung der Bauabsichten

BAU- UND GALANTERIESPENGLEREI

JOSEF TRNKA

WIEN XXI,

SCHLOSSHOFERSTRASSE 18

TELEPHON 372 26 74 u. 37 20 73

S 40

Ing. Franz Aufhauser
Stadtsteinmetzmeister

Zentrale: Wien 12/87, Hervicusgasse 3-7
Telephon 54 95 50

Bau- und Denkmalabteilung: Wien 12/87,
Haidackergasse 1, Telephon 54 23 89

Werk: Wien 23, Atzgersdorf, Bahnstr. 22,
Telephon 86 95 47

S 45

nach modernen Gesichtspunkten ermöglicht. Damit tritt auch eine wichtige Ergänzung der Bestimmungen über Baufluchtlinien ein, da diese nur zum Ausdruck bringen können, wie weit der Bauwerber bauen darf, während durch Strukturlinien eine Verpflichtung zur Bebauung in der vorgesehenen Form begründet wird. Die neuen Erkenntnisse moderner Stadtplanung bedingen auch eine erhöhte Einflusnahme auf die Art der Gestaltung der künftigen Bauwerke hinsichtlich Höhe und Gliederung zur Erzielung eines den gewandelten Anschauungen entsprechenden Stadtbildes. Die Strukturpläne sollen jedoch kein starres Festhalten an den Strukturlinien vorschreiben; es soll vielmehr zulässig sein, unter Einhaltung der sonstigen Bestimmungen der Bauordnung über Abstände und Lichteinfall unwesentliche Verschiebungen vorzunehmen. Diese Möglichkeit muß auch aus der Überlegung offen bleiben, daß die in den Stadtplandokumenten dargestellten Linien schon mit Rücksicht auf den kleinen Maßstab nur grundsätzlich die Anordnung der bebaubaren Flächen zeigen, nicht aber ziffernmäßig eindeutig bestimmte Meßwerte bieten können und sollen.

Der neue Absatz 6 bringt für den Bebauungs- und Fluchtlinienplan dieselbe Änderung mit sich, wie sie § 1 der Novelle (§ 4 BO.) für den Flächenwidmungsplan bereits festgelegt hat. Es kann daher nunmehr auch der Bebauungs- und Fluchtlinienplan für verschiedene Ebenen abweichende Anordnungen treffen. Hierzu sei auf die Erläuterungen zu § 1 der Novelle (§ 4 BO.) verwiesen.

§ 6

Baubeschränkungen nach dem Bebauungs- und Fluchtlinienplan¹⁾

(1) In ländlichen Gebieten ist die Errichtung baulicher Anlagen gestattet, die land- und forstwirtschaftlichen oder berufsgärtnerischen Zwecken dienen; hiezu gehören auch die erforderlichen Wohnbauten; ebenso sind auch öffentlichen Zwecken dienende Baulichkeiten zulässig. Anderen Zwecken dienende Bauanlagen kleineren Umfangs können zugelassen werden, wenn sie die Widmung dieses Gebietes nicht beeinträchtigen. (LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 3)

(2) Im Kleingartengebiet dürfen auf den einzelnen Kleingartenflächen nur Baulichkeiten mit einer Grundfläche bis zu insgesamt 25 m² errichtet werden. (LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 3)

(3) In Wohngebieten dürfen nur Wohngebäude und Nebengebäude (§ 81 Abs. 2), die dem Bedarf der Bewohner des Gebäudes dienen, errichtet werden. Zugelassen ist auch der Bau von öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden, Anstalten für Bildungs-, Fürsorge-, Verwaltungs- und kulturelle Zwecke, von Gast- und Vergnügungsstätten, Hotels und Bureauhäusern, die Errichtung von Einstellräumen für Kraftwagen²⁾ der Bewohner des Wohngebietes und der dort Beschäftigten sowie die Errichtung von Pferdestallungen für den Eigenbedarf, wenn hinreichende Sicherheit gegen Belästigungen durch Lärm und üble Dünste oder Gerüche gewährleistet ist. In den Wohngebäuden ist die Unterbringung von Geschäftsräumen gestattet, dasselbe gilt für Werkstätten kleineren Umfangs und für die Errichtung eigener Geschäftshäuser dann, wenn durch sie keine Nachteile oder Belästigungen durch Rauch, Ruß, schädliche oder üble Dünste, starke

Geräusche, Erschütterungen oder Wärme für die Nachbarschaft herbeigeführt werden.³⁾

(4) In gemischten Baugebieten dürfen keine Anlagen errichtet werden, die beim Betriebe durch Verbreitung schädlicher und übler Dünste, Entwicklung von starkem Rauch, Bildung von schädlichen oder lästigen Niederschlägen aus Dämpfen und Abgasen oder das Entstehen starker Geräusche, Gefahren, Nachteile oder andauernde oder häufige Belästigungen der Nachbarschaft des Betriebes herbeizuführen geeignet sind.⁴⁾

(5) In Industriegebieten dürfen nur gewerbliche Betriebsstätten und Fabriken sowie Bureau- und Geschäftsgebäude errichtet werden; auf Lagerplätzen und Ländeflächen dürfen keine Anlagen geschaffen werden, die diese Flächen ihrer Widmung entziehen. Die Errichtung von Wohnungen hat auf den Bedarf der Betriebsleitung und Betriebsaufsicht beschränkt zu bleiben. Zugelassen sind auch für öffentliche Zwecke dienende Baulichkeiten, ferner Geschäftslokale, die der Befriedigung der Bedürfnisse der in diesen Gebieten Beschäftigten oder Wohnenden dienen.

(6) Auf den übrigen Flächen ist die Errichtung nur solcher Baulichkeiten gestattet, die der Widmung entsprechen. (LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 3)

(7) Dem Gemeinderate bleibt es vorbehalten, nach Bedarf auch einzelne Gebietsteile oder Baublöcke als Geschäftsviertel zu bestimmen, wo nur die Errichtung von Bureau- und Geschäftsgebäuden und Hotels zulässig ist. Die Unterbringung von Wohnungen für den Leiter eines Unternehmens und für Aufsichtsführende ist auch in diesen Gebieten zulässig. (LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 3)

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1956) Im § 6 der Bauordnung soll der neue Absatz 6 rechtlich einwandfrei klarstellen, daß als Grundsatz für die Zulässigkeit von Baulichkeiten deren Widmungsgemäßheit gilt. Hiedurch ist die Baubehörde gehalten, der Widmung widersprechende Bauten als unzulässig von vorneherein abzulehnen, wobei es gleichgültig ist, welchem Widmungsgemäßheit die zu verbauende Fläche im Einzelfall angehört. Im Hinblick auf diese Abänderung kann der zweite Absatz des § 6 in der bisherigen Form entfallen. Die Sonderbestimmungen der Absätze 1 bis 5 und des Absatzes 7 bleiben unberührt.

Der neue Absatz 2 soll die bebaubare Fläche in Kleingartengebieten generell und ausnahmslos auf das Ausmaß von 25 m² beschränken, da die Praxis gezeigt hat, daß in Kleingartengebieten im Laufe der Zeit durch Zubauten eine unerwünschte Vergrößerung von Kleingartenbütten entsteht. Die Kleingärten sollen den Charakter des Grünlandes bewahren und nur Unterkunstmöglichkeiten im bescheidenen, das Landschaftsbild nicht wesentlich verändernden Ausmaß enthalten.

²⁾ Erkenntnis VwGH. vom 5. Juni 1951, Sammlung 2129 A: Betreffend die Zulässigkeit der Errichtung von Garagen im Wohngebiet gilt jetzt die Reichsgaragenordnung, GBl. für Ö. Nr. 1447/39.

An die Stelle der in obigem Erkenntnis angeführten Reichsgaragenordnung ist das Garagengesetz vom 27. September 1957, LGBL. für Wien Nr. 22, getreten. Siehe dieses Gesetz auf Seite 272.

³⁾ Erkenntnis VwGH. vom 21. Dezember 1955, Zl. 1626/54: 1. Die Bestimmungen über die Zulässigkeit von Werkstätten und über die Errichtung eigener Geschäftshäuser enthalten keine Einschränkung auf Unternehmen, die nur der Bewohnerschaft

des Umkreises dienen. 2. Lagerräume sind Werkstätten gleichzuhalten, weil auch bei ihnen Belästigungen für die Nachbarschaft in Betracht kommen können. 3. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Lagerraum „kleineren Umfanges“ vorliege, kommt es nicht auf den Wert der gelagerten Güter und ihre Menge an, sondern auf die Auswirkungen auf die Nachbarschaft.

¹⁾ Erkenntnis VwGH. vom 19. April 1955, Zl. 3329/53, Slg. 3712 A: Die Sachverhaltselemente der §§ 25 und 26 Gewerbeordnung sind keineswegs die gleichen, die im § 6 Abs. 4 der Wiener Bauordnung enthalten sind.

§ 7

Zeitpunkt für die Aufstellung der Bebauungspläne

(1) Den Zeitpunkt für die Aufstellung und Festsetzung von Bebauungsplänen bestimmt die Gemeinde (§ 1) nach eigenem Ermessen.

(2) Die Gemeinde ist jedoch über Ansuchen zur Ergänzung des Bebauungsplanes verpflichtet, wenn im Anschlusse an das im Bebauungsplan festgesetzte und bereits bestehende Straßennetz oder in einer Entfernung von nicht mehr als 250 m von diesem ein Bauvorhaben durchgeführt werden soll. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn in einem von Bebauungsplan noch nicht erfaßten, des Anschlusses an das bestehende Straßennetz entbehrenden Gebiet eine Großanlage von Wohnungen, öffentlichen Zwecken dienende Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen größeren Umfanges geplant werden, ihre Ausführung sichergestellt ist und der Bauwerber sich verpflichtet, für die Anlage der notwendigen Zufahrtsstraßen einschließlich der erforderlichen unterirdischen Einbauten und für die Herstellung der Straßenbeleuchtung vorzusorgen. In diesen Fällen ist der Bebauungsplan innerhalb sechs Monate vom Tage der Einbringung des Ansuchens festzusetzen. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden können, so ist dies dem Gesuchsteller vor ihrem Ablauf unter Festsetzung einer Nachfrist, die drei Monate nicht überschreiten darf, schriftlich bekanntzugeben.

§ 8

Bausperre

(1) Für das durch die Festsetzung von Bebauungs- und Fluchtlinienplänen noch nicht erfaßte Stadtgebiet besteht bis zur Festsetzung dieser Pläne die Bausperre.

Mit Zustimmung des Gemeinderates können insbesondere für Bauten, die öffentlichen Zwecken dienen, fallweise Baubewilligungen unter Festsetzung der nach den Bestimmungen dieser Bauordnung notwendigen Bedingungen erteilt werden; sonst können Baubewilligungen nur ausnahmsweise mit dem Vorbehalt des jederzeit möglichen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit nach den Bestimmungen des § 71 erteilt werden. Der Widerruf ist aber, unbeschadet des Widerrufsrechtes aus anderen Gründen, aus diesem Titel nur dann geltend zu machen, wenn die Durchführung des Bebauungsplanes die Entfernung der Baulichkeit notwendig macht.

(2) Der Gemeinderat kann über Stadtgebiete, für die der Bebauungsplan abgeändert werden soll, eine zeitlich begrenzte Bausperre mit der Wirkung verhängen, daß keine Fluchtlinienbekanntgabe stattfindet und Neu-, Zu- oder Umbauten oder Grundabteilungen nicht oder nur insoweit bewilligt werden, als sie nicht die Durchführung der beabsichtigten Änderungen erschweren oder verhindern. ¹⁾⁻³⁾

(3) Die Verhängung der zeitlich begrenzten Bausperre ist unter genauer Abgrenzung des von ihr betroffenen Gebietes in der für amtliche Mitteilungen der Stadt bestimmten Zeitung kundzumachen. (GBl. der Stadt Wien Nr. 1/35, Art. I Z. 3)

(4) Die zeitlich begrenzte Bausperre wird mit dem Tage der Kundmachung rechtswirksam und tritt, sofern sie nicht früher aufgehoben wird, nach zwei Jahren außer Kraft, wenn nicht durch neuerlichen Beschluß des Gemeinderates die Verlängerung der Sperre ausgesprochen wird. Die Sperre kann jedoch nur zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängert werden. (GBl. der Stadt Wien Nr. 1/35, Art. I Z. 4)

Anmerkung: ¹⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 9. Oktober 1951, Sammlung 2266 A, Erkenntnis des VfGH. vom 7. Oktober 1952, V 18/9/52, Slg. 2386, LGBL. für Wien Nr. 5/53: Die Verhängung einer zeitlich begrenzten Bausperre ist ein genereller Verwaltungsakt auf der Stufe einer Verordnung und kann von den betreffenden Grundeigentümern nicht mit einer Berufung angefochten werden.

²⁾ Beschluß des VwGH. vom 20. Mai 1953, Zl. 220/53, Slg. 2986 A: Ein Gemeinderatsbeschluß, mit dem eine zeitlich beschränkte Bausperre nach § 8 Abs. 2 BO. verhängt wird, ist eine Verordnung. Siehe auch folgende Anmerkung.

³⁾ Erkenntnis des VfGH. vom 7. Oktober 1952, Zl. V 18/52, Slg. 2386: Eine Bausperre nach Abs. 2

„Sphinx“

Auto-Karosseriefabrik J. Schöberl & Co.

WIEN V, ARBEITERGASSE NR. 47
[Ecke Margaretengürtel], Tel. 43-11-47, 43-91-18

Neuerzeugung von Karosserien / Spezialwerkstätten für sämtl. Instandsetzungsarbeiten bei mäßigen Preisen

S. 63

Oskar Wanko

Spezial-Transportunternehmen

Wien XI/79, Hauptstraße 12

72 13 71 / 72 18 052

Spezialtransporte bis
160 t Stückgewicht

Fu 121

des § 8 BO. ist gesetzwidrig und damit ein Eingriff in das verfassungsmäßig gewährleistete Eigentumsrecht, wenn für das entsprechende Gebiet noch kein Bebauungsplan besteht.

§ 9

Rechtliche Wirkungen der Fluchtlinien

(1) Die Baulinie gibt das Recht, den anliegenden Baugrund nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Bauordnung zu bebauen, an ihr Ausfahrten, Ausgänge, Fenster und vor ihr Anschlüsse an die in den Verkehrsflächen liegenden Leitungen sowie die nach § 86 Abs. 1 zulässigen Vorbauten herzustellen. Im Bebauungsplan kann aber bestimmt werden, daß an Baulinien gegen nicht fahrbare Wege sowie gegen Straßen oder Plätze, deren Fahrbahn in einer von der Gehsteighöhe abweichenden Höhenlage angeordnet ist, keine Ausfahrten ausgeführt werden dürfen. In anderen Fällen ist die Herstellung von Ausfahrten zu untersagen, wenn es Sicherheits- oder Verkehrsrücksichten erfordern.

(2) Die Grenzfluchtlinie gibt dagegen nicht das Recht, an ihr Ausfahrten und Ausgänge und vor ihr Vorbauten und Anschlüsse an Leitungen herzustellen. In der Regel sind mit den Grenzfluchtlinien auch Baufluchtlinien zu bestimmen. Fällt die Baufluchtlinie mit der Grenzfluchtlinie gegen Erholungsflächen zusammen, so gibt die Grenzfluchtlinie das Recht, Fenster gegen die Erholungsfläche herzustellen. Feuermauern gegen öffentliche Bauplätze dürfen an der Grenzfluchtlinie nur dort hergestellt werden, wo im Bebauungsplan die geschlossene Bauweise auch für den öffentlichen Bauplatz vorgeschrieben ist. Ausnahmsweise können Nebenausgänge an Grenzfluchtlinien gegen Erholungsflächen gestattet werden.

(3) Reichen Liegenschaften über die Grenzen des Plangebietes hinaus, so erstrecken sich die rechtlichen Wirkungen der Fluchtlinien nur auf den innerhalb des Plangebietes gelegenen Teil der Liegenschaften.

(4) Die aus dem Bebauungsplan sich ergebenden Fluchtlinien und Höhenlagen sind bei jedem Neu-, Zu- oder Umbau oder bei der Abteilung, Umlegung oder Grenzberechtigung sowie bei der fundierten Einfriedung von Gründen einzuhalten. Von dieser Forderung kann ausnahmsweise mit Zustimmung des zuständigen Gemeinderatsausschusses bei Erweiterung bestehender Bauanlagen durch den Neubau von Nebengebäuden (§ 81 Abs. 2) oder durch Zubauten sowie bei Umbauten und bei fundierten Einfriedungen unter den fallweise festzusetzenden Bedingungen abgegangen werden.

(5) Wird neben der endgültigen eine vorläufige Höhenlage bekanntgegeben, so steht dem Bauwerber die Wahl der Ausführung des Baues in der endgültigen oder vorläufigen Höhenlage frei; die Behörde kann aber, wenn es wichtige öffentliche Rücksichten unbedingt erfordern, auch die Ausführung des Baues in der vorläufigen Höhenlage anordnen. Bei Ausführung des Baues in der vorläufigen Höhenlage besteht aber die Verpflichtung, zur Zeit der Herstellung der Verkehrsfläche in der endgültigen Höhenlage die auf dem Grund, dem Gehsteig und an den Bauanlagen notwendig werdenden Änderungen ohne Anspruch auf Entschädigung vorzunehmen.

(6) Wenn nach den Bestimmungen des Absatzes 5 keine Verpflichtung besteht, ist bei Ausführung von

Änderungen der Höhenlage einer Verkehrsfläche gleichwohl jeder Anlieger verpflichtet, sie zuzulassen und die aus diesem Anlaß notwendig werdenden Abänderungen auf seinem Grund oder an seiner Bauanlage vorzunehmen; er kann jedoch von der Gemeinde den Ersatz der aufgewendeten Kosten und des nachweisbaren Schadens beanspruchen. Dieser Anspruch ist binnen drei Monaten nach Zustellung des Bescheides, mit dem der Eigentümer zur Vornahme der Abänderungen aufgefordert wurde, geltend zu machen.

§ 10

Bekanntgabe der Fluchtlinien und Höhenlagen

(1) Um die Bekanntgabe der Fluchtlinien und Höhenlagen ist in folgenden Fällen anzusetzen:

a) für jeden Neu-, Zu- oder Umbau, gleichgültig ob der Bau unmittelbar an der Bau- oder Baufluchtlinie geführt wird oder nicht, sowie bei Herstellung einer an der Baulinie oder Grenzfluchtlinie zu errichtenden fundierten Einfriedung;

b) bei genehmigungspflichtigen Grundabteilungen, wenn hiedurch die Fluchtlinien berührt werden und eine etwaige Grundabtretung von Einfluß auf die Bebaubarkeit des verbleibenden Bauplatzes ist;

c) bei Umlegungen und Grenzberichtigungen über Parteienantrag.

(2) Das Ansuchen ist mit dem Nachweis des Eigentumsrechtes an dem Grundstück und, wenn der Ansuchende nicht zugleich Eigentümer ist, mit der Zustimmungserklärung des letzteren zu belegen. In den Fällen des Absatzes 1 Punkt b und c ist ein Lageplan anzuschließen, der inhaltlich den jeweils für die **Verfassung und Ausfertigung von Teilungsplänen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen hat.** (LGBl. für Wien Nr. 28/56, § 4)¹

(3) Wenn wegen eines beabsichtigten Neu-, Zu- oder Umbaues um die Bekanntgabe der Fluchtlinien angesucht wird, ist dem Gesuch ein Lageplan der eigenen und der anrainenden Liegenschaften mit Einzeichnung der vorhandenen Baubestände und Angabe der Namen und Wohnorte der Liegenschaftseigentümer anzuschließen. Ist der Wohnort dieser Liegenschaftseigentümer nicht feststellbar, so ist nach den Bestimmungen des § 11 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorzugehen. Erkennt die Behörde nach amtlicher Eintragung des annähernden Verlaufes der Fluchtlinien, daß die Liegenschaft selbständig bebaut werden kann und eine Einbeziehung von Nachbargründen oder zu solchen nach den Bestimmungen der Bauordnung nicht in Frage kommt, so sind die Fluchtlinien ohne weiteres bekanntzugeben. Bei Neubauten von Nebengebäuden (§ 81 Abs. 2) und bei Zu- oder Umbauten auf Bauplätzen, deren Fluchtlinien ungeändert bleiben, hat sich der Bescheid auf diese Feststellung zu beschränken. In allen anderen Fällen hat die Behörde unter Beiziehung des Geschstellers und der Anrainer eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle zur Feststellung der etwa einzubeziehenden oder abzutretenden Gründe durchzuführen. (GBl. der Stadt Wien Nr. 33/36, Art. 1 Z. 2)

(4) Der Fluchtlinienplan und der Bescheid hierüber haben zu enthalten:

- a) die Fluchtlinien unter Angabe der Höhenlagen und der ungefähren Längen der Bau-, Straßenflucht- und Grenzfluchtlinien,
- b) die Ausmaße und die grundbücherliche Bezeichnung der nach den Fluchtlinien abzutretenden oder einzubeziehenden Grundflächen einschließlich jener Flächen, die nach § 17 zu erwerben und ins öffentliche Gut zu übertragen sind, ferner die Ausmaße jener Grundflächen, die nach dem Ergebnis der gemäß der Bestimmung des Absatzes 3 durchgeführten Verhandlung einzubeziehen oder abzutreten sind oder deren Nichtbebauung durch eine Servitut sicherzustellen ist, (GBl. der Stadt Wien Nr. 33/36, Art. I Z. 3)
- c) Breite und grundbücherliche Bezeichnung der Verkehrsfläche mit Einzeichnung der Fluchtlinie, die der bekanntzugebenden Fluchtlinie gegenüberliegt,
- d) Bauklasse, Bauweise und sonstige sich aus den Bebauungs- oder Fluchtlinienplänen (§ 5) ergebende Beschränkungen. (GBl. der Stadt Wien Nr. 33/36, Art. I Z. 4)
- (5) Die Bekanntgabe hat binnen vier Wochen nach Überreichung des Ansuchens zu erfolgen; wenn dies nicht möglich ist, sind die Gründe der Verzögerung und die Nachfrist, die aber zwei Monate nicht überschreiten darf, mitzuteilen. (GBl. der Stadt Wien Nr. 33/36, Art. I Z. 5)
- (6) In Gebieten, für die der Bebauungsplan noch nicht festgesetzt oder die Bausperre verhängt ist, hat die Partei keinen Anspruch auf Bekanntgabe.
- (7) Gegen den Bescheid, mit dem eine Fluchtlinie bekanntgegeben wird, steht eine abgesonderte Beru-

fung nicht zu; die Bekanntgabe kann erst mit der Berufung gegen die Entscheidung über ein auf Grund der bekanntgegebenen Fluchtlinie gestelltes Ansuchen um Abteilungs- oder Baubewilligung angefochten werden. (GBl. der Stadt Wien Nr. 33/36, Art. I Z. 6)

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1936) Die Lagepläne zur Beurteilung eines Ansuchens um Fluchtlinienbekanntgabe entsprechen erfahrungsgemäß vielfach nicht den Anforderungen, die an diese wichtige Grundlage gestellt werden müssen, da sie die Genauigkeit in den Ausmaßen der betroffenen Grundstücke vermissen lassen. Die Ergänzung bedeutet jedoch keine besondere Belastung für den Antragsteller, da die Fluchtlinie in den weitaus meisten Fällen als Grundlage für ein Abteilungsansuchen dienen soll und daher eine entsprechende Plandarstellung ohnehin für den Abteilungsfall selbst notwendig ist.

§ 11

Gültigkeitsdauer der Bekanntgabe der Fluchtlinien und Höhenlagen¹⁾

Ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Fluchtlinie und Höhenlage hievon kein Gebrauch gemacht worden, weil ein Ansuchen weder für einen Baufall noch für eine Abteilung, Umlegung oder Grenzberichtigung überreicht worden ist, so verliert die Bekanntgabe ihre Gültigkeit. Wenn aber zur Zeit eines neuerlichen Ansuchens der Bebauungsplan unverändert fortbesteht, so genügt die Bestätigung der Behörde über die weitere Gültigkeit. Diese Bestätigung hat die gleiche Wirkung wie die Bekanntgabe.

Anmerkung: ¹⁾ Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nach Art. III Abs. 1 auch für

GEGRÜNDET 1875

M. WALDMANN & BRUDER

KOMMANDITGESELLSCHAFT

WERKSVERTRETUNG DES ROHRWALZWERKES DALMINE, MILANO

EISEN - BLECHE - ROHRE

U. A. BOHRROHRE, GAS- UND SIEDEROHRE, TURBINENROHRE, FITTINGS UND ROHRBÖGEN, FLANSCHEN, DRAHT, DRAHTSTIFTE, BAUSTAHLGITTER, BELEUCHTUNGS- UND LEITUNGSMASTE

BÜRO UND LAGERHAUS:

WIEN IV, WIEDNER GÜRTEL 3

(SÜDTIROLER PLATZ)

Tel. 65 36 71 Serie

Fernschreiber: 1107 Wn / Telegramme: Eisenwaldmann

D 113

bereits vor Wirksamkeit dieses Gesetzes ergangene Bescheide.

§ 12

Aussteckung der Fluchtlinien und Höhenlagen

(1) In den Fällen des § 9 Abs. 4, in denen die bekanntgegebenen Fluchtlinien eingehalten werden müssen, ist vor Beginn der Arbeiten um die Aussteckung der bekanntgegebenen Bau-, Grenzflucht- und Straßenfluchtlinien und, wenn es sich hiebei um einen Bau oder um die Herstellung einer fundierten Einfriedung handelt, gleichzeitig um die Aussteckung der Höhenlagen anzusetzen.

(2) Die Aussteckung hat binnen acht Tagen nach Einlangen des Ansuchens zu erfolgen; sie ist auf unverrückbare Fixpunkte zu beziehen. Über die Aussteckung ist eine Aufnahmeschrift in zweifacher Ausfertigung zu verfassen, deren eine dem Gesuchsteller einzuhandigen ist.

II. ABSCHNITT

Änderungen von Liegenschaftsgrenzen

A. Abteilungen

§ 13

Abteilung

(1) Veränderungen im Gutsbestande eines Grundbuchkörpers durch Ab- oder Zuschreibung von Grundstücken oder Teilen von Grundstücken (Abteilung) sind genehmigungs- oder anzeigespflichtig.

(2) Genehmigungspflichtig ist:

- a) die Schaffung eines oder mehrerer Bauplätze oder einer oder mehrerer Kleingartenflächen oder eines oder mehrerer Teile von solchen, gleichgültig, ob dies ausdrücklich beantragt wird oder aus der Gestalt und Größe der Trennstücke oder aus anderen Umständen angenommen werden kann, daß die Schaffung von Bauplätzen oder Kleingartenflächen oder Teilen von solchen beabsichtigt ist; die Annahme wird insbesondere dann begründet sein, wenn in derselben Grundbuchseinlage oder von demselben Grundeigentümer oder in der nächsten Umgebung solche Abteilungen bereits durchgeführt und Baulichkeiten oder Kleingärten, sei es mit oder ohne baubehördliche Bewilligung, hergestellt worden sind oder wenn bisher land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienende Grundstücke so zerstückelt werden, daß sich die Trennstücke nach Gestalt und Größe offenbar für diese Zwecke nicht mehr eignen;¹⁾²⁾
- b) die Veränderung (Abs. 1) eines Bauplatzes, Bauplatzteilens, einer Kleingartenfläche oder eines Kleingartenflächenteiles oder einer sonstigen bebauten Liegenschaft;
- c) die Übertragung von Grundstücken oder Teilen in das Verzeichnis des öffentlichen Gutes ohne gleichzeitige Schaffung von Bauplätzen oder Kleingartenflächen;
- d) die Veränderung (Abs. 1) von Grundstücken im Wald- und Wiesengürtel.³⁾

(3) In allen übrigen Fällen ist eine Anzeige zu erstatten.

(4) Über ein Ansuchen um Genehmigung ist binnen drei Monaten zu entscheiden. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so sind die Gründe der nicht fristgerechten Erledigung unter Bekanntgabe einer Nachfrist, die drei Monate nicht übersteigen darf, dem Gesuchsteller mitzuteilen.

(5) Eine Anzeige ist binnen drei Wochen durch Bescheid zu erledigen. Wenn sie zur Kenntnis genommen wird, so genügt ein entsprechender amtlicher Vermerk auf der Urkunde oder dem Plane, die der Anzeige zugrunde liegen. Ist die Behörde der Anschauung, daß die Veränderung genehmigungspflichtig ist, so hat sie die Partei innerhalb dieser Frist zu verständigen, daß die Anzeige nicht zur Kenntnis genommen und gleichzeitig das Genehmigungsverfahren eingeleitet wird. Gegen die Verweigerung der Kenntnisnahme steht eine abgesonderte Berufung nicht zu. Die Verweigerung kann erst in der Berufung gegen die Entscheidung über die Abteilung angefochten werden.

(6) Zur grundbücherlichen Durchführung einer Abteilung ist der Nachweis der Bewilligung oder der Kenntnisnahme oder eine amtliche Bestätigung über den Ablauf der dreiwöchigen Frist erforderlich.

(7) Wird eine Abteilung entgegen der Vorschrift des Absatzes 6 oder nicht entsprechend dem Bescheide grundbücherlich durchgeführt, so steht dem Magistrate das Recht des Rekurses zu.

(8) Bei der grundbücherlichen Durchführung einer Abteilung eines Grundes auf Bauplätzen oder Kleingartenflächen ist im Grundbuch ersichtlich zu machen, welche Grundflächen die einzelnen Bauplätze oder Kleingartenflächen bilden. Zu diesem Zwecke hat der Antragsteller außer den erforderlichen Abteilungsplänen eine Ausfertigung eines behördlichen Bescheides über die Genehmigung der Abteilung beizubringen. Wenn ein Bauplatz oder eine Kleingartenfläche genehmigt wurde, ohne daß eine Abteilungsgenehmigung vorausgegangen ist (§ 66), hat die Behörde den Antrag auf Ersichtlichmachung des Bauplatzes oder der Kleingartenfläche bei dem Grundbuchsgerichte zu stellen. Dies kann bereits nach Erteilung der Baubewilligung geschehen. Wird sie aber erst bei Erteilung der Benützungsbewilligung veranlaßt, so ist gleichzeitig der Antrag auf Anmerkung der Erbauung des Hauses zu stellen. (GBl. der Stadt Wien Nr. 33/36, Art. I Z. 7)

Anmerkung: ¹⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 12. Juni 1951, Sammlung 2145 A: Während nach der früheren Fassung des § 13 BO. Grundabteilungen dem baubehördlichen Einfluß dann entzogen waren, wenn der Grundeigentümer in seinem Antrag behauptete, weder Bauplätze noch Kleingärten schaffen zu wollen, hat der Gesetzgeber durch die Novellierung des § 13 (im Jahre 1936) mit voller Absicht der Baubehörde die Handhabe gegeben, durch Verweigerung einer Abteilungsgenehmigung das unzulässige Entstehen von Bauplätzen oder Kleingartenflächen zu verhindern. Wenn die belangte Behörde hiezu feststellt, daß die gegenständliche Parzelle bereits als Kleingarten benützt wird und außerdem auf dieser ein Bauwerk ohne baubehördliche Bewilligung errichtet worden sei, ferner daß auch die benachbarten Grundstücke gleichfalls ohne baubehördliche Bewilligung abgeteilt wurden und fast durchwegs mit ganzjährig bewohnten Objekten bebaut sind, so ergibt sich mit aller Deutlichkeit, daß die belangte Behörde von der bereits erwähnten Rechtsvermutung des § 13 Abs. 2 Punkt 2

ausgehen konnte und damit auch eine Beeinträchtigung der Erhaltung des Wald- und Wiesengürtels im Sinne des § 16 Abs. 5 annehmen durfte. Eine unterlassene Einsicht in das Grundbuch durch die Baubehörde bewirkt nicht die Verschweigung ihrer Rechte, die Genehmigung für eine grundbücherlich bereits durchgeführte Grundabteilung zur Beschaffung von Bauplätzen oder Kleingartenflächen zu verweigern, zumal bei im Wald- und Wiesengürtel gelegenen Liegenschaften.

²⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 27. Mai 1955, Zl. 843/53, Slg. 3764 A: Der Verwaltungsgerichtshof ist nicht der Auffassung, daß die Versagung der Genehmigung von Abteilungsansuchen mit dem Hinweis zulässig sei, es sei eine Änderung der gültigen Flächenwidmungs- und Bebauungspläne beabsichtigt. Für diesen Fall ist obnehin im § 8 Abs. 2 BO. vorgesorgt.

³⁾ Hinsichtlich Wald- und Wiesengürtel siehe Anmerkung ³⁾ zu § 4, Seite 167.

§ 14

Bebaute Gründe, Begriffsbestimmung

Überall, wo in dieser Bauordnung von bebauten Gründen die Rede ist, sind hierunter Gründe, die gegen Widerruf oder unbefugt bebaut worden sind, nicht zu verstehen; solche Gründe gelten als unbebaut.

§ 15

Erfordernisse der Anzeige und des Ansuchens¹⁾

(1) Die Abteilungsanzeige und das Gesuch um Abteilungsbewilligung sind unter Nachweis des Eigentums oder der Zustimmung des Eigentümers mit dem Grundbuchsauszuge, der auch den Reallasten- und Servitutenstand zu enthalten hat, und dem Abteilungsplan zu belegen. Dem Ansuchen um Erteilung der Bewilligung ist der Bescheid über die Fluchtlinienbekanntgabe samt Plan anzuschließen.

(2) Der Abteilungsplan ist bei Anzeigen in zwei, bei Ansuchen um Abteilungsbewilligungen in sechs Ausfertigungen anzuschließen, von denen mit der Kenntnisnahme der Anzeige ein Plan und mit der Abteilungsbewilligung **drei Pläne** zurückzustellen sind. Der Abteilungsplan hat unter Darstellung der Lage der abzuteilenden Grundstücke zur Umgebung nach der Katastralmappe die genauen Maße des Umfangs dieser Grundstücke in schwarzer und jener der Trennstücke in roter Bezeichnung, die Berechnungsfiguren in Zeichnung und Ziffern in den vorbezeichneten Farben (schwarz und rot) sowie die auf dem abzuteilenden Grunde allenfalls vorhandenen Baulichkeiten, endlich die Flächenberechnungen über das Ausmaß der Grundstücke vor der Abteilung und über die Ausmaße der Trennstücke zu enthalten. Diese Berechnungen können bei größeren Grundstücken auch abgesondert den Plänen beigegeben werden. Die Ab-

teilungspläne sind in einem Vielfachen des Maßstabes der Katastralmappe zu verfassen. Bei Katastralmappen im Maßstab 1:2880 oder 1:1440 gilt als Regel der Maßstab 1:360; nur ausnahmsweise kann ein solcher von 1:720 zugelassen werden. Bei allen übrigen Katastralmappen sind die Pläne im Maßstab 1:500 zu verfassen. (LGBl. für Wien Nr. 28/56, § 5)²⁾

(3) Wenn es sich um die Ab- oder Zuschreibung ganzer Grundstücke handelt, ist eine Teilkopie aus der Katastralmappe anzuschließen, aus der das abzuschreibende Grundstück und die angrenzenden zu ersehen sind. (GBl. der Stadt Wien Nr. 33/36, Art. I Z. 8)

Anmerkung: ¹⁾ Näheres siehe in der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 21. Juli 1932, BGBl. Nr. 204, betreffend die Vermessung bei Grundteilungen und die Verfassung der Teilungspläne.

²⁾ (Erl. 1956) Nach § 15 der Bauordnung sind dem Abteilungserber mit dem Genehmigungsbescheid vier genehmigte Pläne zurückzustellen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß zur grundbücherlichen Durchführung regelmäßig mit drei Abteilungsplänen das Auslangen gefunden wird; für amtliche Zwecke reichen jedoch die bisher zurückbehaltenen zwei Pläne nicht hin. Ein Plan ist insbesondere für die Straßenverwaltung erforderlich, da er die Grundlage für die Beurteilung der auszubauenden Verkehrsflächen bildet und Abteilungspläne fast ausnahmslos auch die Übertragung von Verkehrsflächen ins öffentliche Gut behandeln.

§ 16

Prüfung der Abteilungspläne¹⁾

(1) Bei Schaffung und Veränderung von Bauplätzen oder Kleingartenflächen oder Teilen von solchen (§ 13 Abs. 2 Punkt a und b) sind die Bestimmungen der Bauungs- und Fluchtlinienpläne einzuhalten. Bauplätze und Kleingartenflächen müssen unmittelbar an die vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen angrenzen und eine solche Gestalt und Größe erhalten, daß den Anforderungen dieser Bauordnung entsprechende Gebäude errichtet werden können. Die seitlichen Grenzlinien der neuen Bauplätze und Kleingartenflächen müssen möglichst senkrecht auf die Baulinien oder Straßenfluchtlinien verlaufen. Durch eine Abteilung darf auch die zweckmäßige Bebauung der unmittelbar angrenzenden und der benachbarten Liegenschaften nicht beeinträchtigt werden. Der Abteilungserber kann auch die Festsetzung neuer Verkehrsflächen beantragen; dient eine solche Verkehrsfläche lediglich der besseren Aufschließung seines Grundes, so gelten die Bestimmungen des § 53. (GBl. der Stadt Wien Nr. 33/36, Art. I Z. 9, und LGBl. für Wien Nr. 28/56, § 6)

(2) Die Größe eines Bauplatzes soll mindestens 500 m², die einer Kleingartenfläche mindestens 250 m² betragen; von diesem Ausmaß kann bei besonderer Gestalt oder Eigenart des Bauplatzes oder

Wiener
Glashandelsgesellschaft

JOSEF FREUDORFER & SEVERIN TESAR WIEN IX, PRAMERGASSE 7, TELEPHON 32 16 99 SERIE

FLACHGLASGROSSHANDLUNG
ALLE SORTEN
BAUGLAS, GUSSGLAS
SPIEGELGLAS
GANZGLASANLAGEN
ISOLIERGLAS
MARMORGLAS
SICHERHEITSGLAS

534

der Kleingartenfläche abgegangen werden. Baupläte, die mit der Verkehrsfläche nur durch einen schmalen Streifen verbunden sind (Fahnenbaupläte), sind nur zulässig, wenn ihre Höhenlage den Anschluß an den Straßenkanal ermöglicht. Der Verbindungstreifen muß mindestens 2,50 m breit sein. Ein gleiches gilt hinsichtlich der Kleingartenflächen. (LGBL für Wien Nr. 28/56, § 6)²⁾

(3) Die Übertragung von Grundstücken oder Teilen in das Verzeichnis des öffentlichen Gutes ohne Schaffung von Baupläten oder Kleingartenflächen oder Teilen von solchen ist nur zulässig, wenn Verkehrsflächen im Bebauungs- oder Fluchtlinienplane vorgesehen sind und die Stadt Wien zustimmt. (GBL der Stadt Wien Nr. 33/36, Art. I Z. 9)

(4) Abteilungen nach § 13 Abs. 2 sind zu verweigern, wenn die gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen der Flächenwidmungs-, Bauungs- oder Fluchtlinienpläne entgegenstehen. (GBL der Stadt Wien Nr. 33/36, Art. I Z. 9)

(5) Die Genehmigung einer Abteilung im Wald- und Wiesengürtel ist zu versagen, wenn sie dessen Erhaltung beeinträchtigen würde oder wenn aus der Gestalt und Größe der Trennstücke oder aus anderen Umständen angenommen werden kann, daß die Schaffung von Grundstücken beabsichtigt ist, die Baupläten, Kleingartenflächen oder Teilen von solchen gleichkommen. (LGBL für Wien Nr. 28/56, § 6)

(6) Die Genehmigung zur Schaffung von Baupläten ist zu versagen, wenn wegen mangelnder Anbaureife (§ 19 Abs. 1 Punkt b) ein Bauverbot ausgesprochen werden mußte und die Gewährung einer Ausnahme nach § 19 Abs. 2 nicht zulässig ist. (LGBL für Wien Nr. 28/56, § 6)

(7) Abweichungen von den Bestimmungen der Abs. 5 und 6 sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; in solchen Fällen ist die Genehmigung an jene Auflagen zu knüpfen, die erforderlich sind, um die mit der Ausnahme ansonsten verbundene Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen hintanzuhalten. (LGBL für Wien Nr. 28/56, § 6)

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1956) Nach der bisherigen Regelung war bei Beurteilung einer Grundabteilung auf die zweckmäßige Bebaubarkeit aller im Baublock gelegenen Liegenschaften Bedacht zu nehmen. Dies erwies sich in der Praxis als zu weitreichend, da sich die Auswirkungen einer Abteilung in der Regel nur auf deren näheren Bereich erstrecken.

Die Bauordnung bestimmt im § 16 Absatz 2, daß als Mindestgröße für Baupläte und Kleingartenflächen 500 m² verlangt werden. Während dieses Ausmaß für Baupläte durchaus angemessen ist, erscheint diese Größe für Kleingartenflächen zu hoch bemessen. Gleichzeitig wird die bereits in der Bauordnungsnovelle 1955 enthaltene Bestimmung über Fahnenbaupläte zweckmäßigerweise in diese Gesetzesstelle eingebaut, da sie nach der Systematik der Bauordnung hierher gehört. Schließlich sollen die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Mindestgröße der Baupläte oder Kleingartenflächen im Gesetz festgelegt werden, um die Ausnahmen nicht zur Regel werden zu lassen.

Im § 13 Absatz 2 Punkt a) der geltenden Bauordnung ist der Grundsatz niedergelegt, daß die Abteilung von Grundstücken auch dann einer Genehmigungspflicht unterliegt, wenn zwar die Schaf-

fung von Baupläten nicht ausdrücklich beantragt wird, dies aber aus Gestalt und Größe der geplanten Grundstücke oder aus sonstigen Merkmalen geschlossen werden muß. Hiedurch soll die Schaffung bauplatzähnlicher Nutzungseinheiten außerhalb des Baulandes als Vorstufe unbefugter Auführungen verhindert werden. Von besonderer Wichtigkeit ist es nun, daß die Baubehörde die ihr dadurch gegebene Handhabe, eine unbefugte Bebauung schon in ihren Absätzen zu verhindern, gerade auch in jenen Gebieten zur Verfügung hat, die nach den Absichten der Gemeinde von einer Bebauung überhaupt freigehalten werden sollen. Dies trifft in erhöhtem Maß für das Schutzgebiet des Wald- und Wiesengürtels zu.

Die Sonderregelung des § 16 Absatz 5 der geltenden Bauordnung ließe nur allenfalls den Schluß zu, daß einer Abteilung im Wald- und Wiesengürtel die Genehmigung nur dann verweigert werden dürfe, wenn nachgewiesen ist, daß durch diese Teilung dessen Erhaltung beeinträchtigt würde. Wenn auch dieser Tatbestand schon dann verwirklicht ist, sobald bauplatzähnliche Grundstücke geschaffen werden sollen, so erscheint es doch zweckmäßig, dies zur Beseitigung eventueller Zweifel ausdrücklich in den Gesetzestext aufzunehmen.

Die neuen Absätze 6 und 7 des § 16 sollen die Schaffung von „Baupläten“, die nur auf dem Plan bestehen und in der Natur einer Bebauung gar nicht zugeführt werden können, verhindern, da es bedenklich und zweckwidrig ist, tatsächlich für Bauzwecke in absehbarer Zeit mangels Erschließungsmöglichkeit unverwendbare Grundstücke als Baupläte zu bezeichnen und allfällige Käufer durch diese im Grundbuch ersichtlich gemachte Bezeichnung irreführen. Nur in besonderen Fällen sollen Ausnahmen gewährt werden; diese müssen jedoch zwecks Vermeidung einer Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen an die gebotenen Auflagen geknüpft werden.

²⁾ Die Verordnung des Bürgermeisters vom 3. August 1936, GBL der Stadt Wien Nr. 40, betreffend das Mindestmaß der Baupläte und Kleingartenflächen, ist durch die Änderung des Gesetzes als überholt anzusehen.

§ 17

Grundabtretungen zu Verkehrsflächen

(LGBL für Wien Nr. 28/56, § 7)¹⁾

(1) Bei Abteilung eines Grundes auf Baupläte oder Teile von solchen (§ 13 Abs. 2 Punkte a und b) sind die nach Maßgabe der Baulinien oder Straßenfluchtlinien zu den Verkehrsflächen entfallenden Grundteile bei beiderseitiger Bebauungsmöglichkeit bis zur Achse der Verkehrsfläche, bei einseitiger Bebauungsmöglichkeit bis zur ganzen Breite der Verkehrsfläche, in beiden Fällen aber nur bis zu 20 m, senkrecht zur Baulinie und von dieser aus gemessen, gleichzeitig mit der grundbücherlichen Durchführung in das Verzeichnis des öffentlichen Gutes zu übertragen; über Auftrag der Behörde besteht die Verpflichtung, auf diesen Grundteilen die festgesetzte Höhenlage herzustellen und sie in den physischen Besitz der Stadt Wien zu übergeben. Bei Bruchpunkten in der Baulinie und bei Eckbildungen erstreckt sich diese Verpflichtung auch auf die zwischen den Senkrechten

gelegenen Flächen. Sind die zu den Verkehrsflächen entfallenden Grundteile bebaut, so darf der Auftrag zur Übertragung und Übergabe der bebauten Grundteile erst nach Niederlegung der Baulichkeiten ergehen. In allen Fällen, in denen nach den Bestimmungen dieser Bauordnung die Verpflichtung zur Herstellung der festgesetzten oder richtigen Höhenlage besteht, ist jene Höhenlage auszuführen, die vom Magistrat mit Rücksicht auf die Befestigung der Verkehrsfläche bekanntgegeben wird. (GBl. der Stadt Wien Nr. 33/36, Art. 1 Z. 10, und LGBl. für Wien Nr. 28/56, § 7)²⁾

(2) Die über das obige Ausmaß zu den Verkehrsflächen entfallenden Grundteile sind erst über Auftrag der Behörde in das Verzeichnis des öffentlichen Gutes zu übertragen und in der bestehenden Höhenlage in den physischen Besitz der Gemeinde zu übergeben.

(3) Hinsichtlich der Verpflichtung zur Grundabtretung sind die an die Verkehrsflächen angrenzenden und vor der Baulinie gelegenen öffentlichen Erholungsflächen den Verkehrsflächen gleichzuhalten.

(4) Soweit die Verpflichtung zur Übertragung in das Verzeichnis des öffentlichen Gutes gemäß Absatz 1 besteht, sind hiebei unentgeltlich abzutreten:

- a) alle zu den neuen Verkehrsflächen entfallenden Grundteile, wobei als neue Verkehrsflächen solche anzusehen sind, an die nach Maßgabe des festgesetzten Bebauungsplanes erstmalig angebaut werden soll;
 - b) die zur Verbreiterung bestehender Verkehrsflächen entfallenden Grundteile bei Abteilung eines Grundes, der bisher unbebaut war und als Bauplatz noch nicht behördlich genehmigt wurde.
- (5) Für alle übrigen abzutretenden Grundteile ist eine Schadloshaltung zu leisten (§ 57).
- (6) Wenn mit einer Grundabteilung nicht gleichzeitig die unentgeltliche Grundabtretung erfolgen kann, weil die hiezu erforderlichen Gründe im Eigentum eines anderen stehen, haben die betroffenen Bauplätze bis zur Erfüllung dieser Verpflichtung unbebaut zu bleiben.

(7) In Ausnahmefällen kann die Behörde vom Bauverbot Umgang nehmen, wenn sich der Eigentümer verpflichtet, in dem Zeitpunkt, in dem die Gemeinde die fehlenden Verkehrsflächen erwirbt, die Kosten der Erwerbung und der Herstellung der richtigen Höhenlage zu ersetzen.

(8) Die nach Maßgabe der Grenzflucht- und Straßenfluchtlinien abzutretenden Grundteile können nach den Bestimmungen dieser Bauordnung im Enteignungswege

in Anspruch genommen werden, soweit nicht nach den Bestimmungen des folgenden Paragraphen¹⁾ eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Abtretung besteht.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1956) Die Überschrift des § 17 der Bauordnung muß im Hinblick auf die Einfügung des neuen § 17a geändert und auf die Grundabtretungen zu Verkehrsflächen beschränkt werden.

²⁾ (Erl. 1956) Bei wörtlicher Auslegung des § 17 Absatz 1 BO. sind derzeit die Übergabe des öffentlichen Gutes in den physischen Besitz der Gemeinde und die Herstellung der festgesetzten Höhenlage als gleichzeitiger Akt miteinander gekoppelt. In zahlreichen Fällen ist es jedoch notwendig, die Übergabe der Verkehrsflächen zur Herstellung von Einbauten (Kanal, Wasserleitung usw.) zu fordern, ohne daß die festgesetzte Höhenlage in diesem Zeitpunkt schon hergestellt werden müßte, weil der Ausbau der Verkehrsfläche erst für später in Aussicht genommen ist. In manchen Fällen wäre es sogar mit Rücksicht auf den Anschluß an das bereits bestehende Straßennetz unzweckmäßig, eine Höhenlageherstellung zu verlangen, weil eine solche nur dann Sinn hat, wenn der gesamte Straßenzug hergestellt wird. Die Änderung verfolgt somit den Zweck, jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß die Übergabe des öffentlichen Gutes in den Besitz der Gemeinde und die Herstellung der Höhenlage unabhängig voneinander zu verschiedenen Zeitpunkten verlangt werden können. Dies bedeutet keine Belastung des Verpflichteten, da die mit Kosten verbundene Herstellung der Höhenlage erst notwendig ist, wenn die Straße tatsächlich gebaut wird.

³⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 13. Oktober 1953, Zl. 1222/52, Slg. 3137 A: Die Gemeinde ist verpflichtet, einen Grund, dessen Abtretung als Straßengrund ohne Fristsetzung aufgetragen war, auf Verlangen des Grundeigentümers in ihr Eigentum zu übernehmen, wenn die übrigen Bedingungen erfüllt sind (der Grund übernahmeref ist).

⁴⁾ D. i. der § 18, da durch die BO.-Novelle 1956 ein Paragraph, nämlich 17a, dazwischengeschoben worden ist!

§ 17a

Grundabtretungen für öffentliche Zwecke¹⁾

(1) Bei Abteilung eines Grundes gemäß § 13 Abs. 2 Punkt a besteht die Verpflichtung, in Klein-



Zentralheizungs-
und Lüftungsbau

F. Bothe & Co.

Wien IV, Theresianumgasse 11

Telephon 65 46 16

Zentralheizungen aller Systeme
Lüftungs- und Klima-Anlagen
Sanitäre Anlagen

5 18

STADTBAUMEISTER KARL NOWAK^S WTW.

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Karl Nowak

WIEN IV, WOHLLEBENG. 10

TELEPHON 65 31 62

5 39

gartengebieten und in Gebieten der Bauklasse I mit Bebauungsbeschränkungen fünfzehn v. H., in den übrigen Gebieten der Bauklasse I sowie in Gebieten der Bauklasse II zwanzig v. H. und in Gebieten der Bauklassen III, IV, V oder VI fünfundzwanzig v. H. der im Kleingartengebiet oder Bauland gelegenen Grundflächen einschließlicher der zu den Verkehrsflächen entfallenden Grundteile unentgeltlich und lastenfrei an die Gemeinde für öffentliche Zwecke abzutreten. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die abzuteilende Liegenschaft nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als Bauplatz oder Kleingartenfläche oder als Teil von solchen genehmigt wurde oder wenn sie derart bebaut ist, daß das Ausmaß der unbebauten Fläche nicht mehr als das Zehnfache der bebauten Fläche beträgt.

(2) Auf die Abtretungsverpflichtung nach Abs. 1 werden alle jene Grundflächen angerechnet, die gemäß §§ 17 und 18 zu Verkehrsflächen oder öffentlichen Erholungsflächen entfallen und unentgeltlich in das Verzeichnis des öffentlichen Gutes zu übertragen sind oder übertragen wurden.

(3) Soweit der Erfüllung der Abtretungsverpflichtung die Bestimmungen des § 16 entgegenstehen, ist hinsichtlich des fehlenden Grundes an die Gemeinde eine Entschädigung in der Höhe des Baugrundwertes zu leisten. Ebenso hat die Gemeinde für eine über das Ausmaß des Abs. 1 hinausgehende Grundabtretung eine Entschädigung in der Höhe des Baugrundwertes zu leisten. Mehr- oder Minderleistungen, die fünf v. H. nicht übersteigen, sind nicht zu entschädigen.

(4) Die Entschädigung nach Abs. 3 ist im Abteilungsbescheid festzusetzen. Die Entschädigung für Minderleistungen ist vor der grundbücherlichen Durchführung der Grundabteilung zu entrichten, kann aber bis zur Bebauung der durch die Abteilung geschaffenen Bauplätze (Bauplatzteile) gestundet werden. In diesen Fällen ist der auf jeden Bauplatz (Bauplatzteil) entfallende Geldbetrag zu ermitteln und das Bestehen der Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung gemäß § 130 im Grundbuch ersichtlich zu machen. Die Entschädigung für Mehrleistungen ist binnen eines Monats nach Verständigung von der grundbücherlichen Durchführung zu entrichten.

(LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 8)

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1956) Der neue § 17a der Bauordnung enthält im wesentlichen die Übernahme der Bestimmungen des § 7 Wiener Wiederaufbaugesetz 1951 in die Bauordnung. Diese Vorschrift will die Last der unentgeltlichen Grundabtretung aus Anlaß einer Abteilung auf Bauplätze oder Kleingärten gleichmäßig verteilen und der Gemeinde die für öffentliche Zwecke notwendigen Flächen verschaffen. In Fällen, in denen eine Naturalleistung nicht möglich ist, wird die Entschädigung entgegen der geltenden Bestimmung nicht mit dem Straßengrundwert, sondern mit dem Baugrundwert festgesetzt, weil es sich gezeigt hat, daß Eigentümer größerer Liegenschaften zur Vermeidung einer Naturalleistung nur schrittweise Teilparzellierungen vornehmen. Diese Umgehung des Gesetzes soll durch die Bezahlung des Baugrundwertes für die Minderleistung ausgeschaltet werden, weil dann für Abteilungserber kein Anreiz mehr besteht, an Stelle einer zweckmäßigen Gesamtparzellierung auf Bauplätze nur jeweils einen Bauplatz aus der Liegenschaft herauszuschneiden. Hinsichtlich der

Entschädigung werden nunmehr Gemeinde und Abteilungserber gleichgestellt, während bisher eine Freigrenze zugunsten der Gemeinde bestand. Bei der Auslegung des Begriffes „unbeauter Grund“ im § 7 Absatz 1 WWAG. 1951 haben sich Schwierigkeiten ergeben. Diese Zweifel werden durch dieses Gesetz beseitigt.

§ 18

Besondere Bestimmungen für Sportplätze, ländliche Gebiete und Kleingärten

(1) Bei Errichtung von Sportplätzen gelten hinsichtlich der Verpflichtung zur Abtretung der nach den Straßenfluchtlinien zu den Verkehrsflächen entfallenden Grundteile die gleichen Bestimmungen wie bei Abteilung eines Grundes auf Bauplätze.

(2) Bei Bauten in ländlichen Gebieten, Sondergebieten und in Kleingärten besteht dieselbe Verpflichtung mit der Einschränkung, daß sich die Verpflichtung zur unentgeltlichen Abtretung zu Verkehrsflächen bloß bis zu einer Breite von 5 m erstreckt. (LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 9)¹⁾

(3) entfällt. (GBL. der Stadt Wien Nr. 33/36, Art. 1 Z. 11)

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1956) Für Bauten im Bereich der neu geschaffenen Widmung „Sondergebiete“ sollen dieselben Bestimmungen betreffend die Verpflichtung zur Abtretung von Verkehrsflächen wie für Bauten im ländlichen Gebiet und in Kleingärten gelten.

§ 19

Bauverbote

(1) Außer dem Fall nach § 17 Abs. 6 ist ein Bauverbot auszusprechen, wenn

- a) ein Trennstück nach den Bestimmungen des § 16 selbständig nicht bebaubar ist oder
- b) die vor einem Bauplatz oder Bauplatzteil gelegenen Verkehrsflächen noch nicht befestigt und die öffentlichen unterirdischen Einbauten noch nicht hergestellt sind (Anbaureife). (GBL. der Stadt Wien Nr. 33/36, Art. 1 Z. 12)

(2) Ausnahmen von dem Bauverbot nach lit. b sind zulässig, wenn für eine an das bestehende Straßennetz anschließende Teilstrecke einer neuen Verkehrsfläche die Anliegerbeiträge (§ 51) und, wo der Anschluß an die bestehenden Straßennunratskanäle vorgesehen ist, auch die Kanaleinmündungsgebühren bereits bezahlt sind, weiters für Siedlungs-, Einfamilien- und Kleinhäuser, wenn die Entfernung des Bauplatzes nicht mehr als 150 m von dem bestehenden Straßennetz beträgt, ein Zugang von mindestens 2,5 m Breite mit befestigter Oberfläche sichergestellt ist und eine den Bestimmungen des § 91 entsprechende Wasserversorgung vor Erteilung der Baubewilligung nachgewiesen wird, und für Industriebauten, Lagerplätze und Ländeflächen, wenn eine Zufahrt auf Kosten der Partei hergestellt, bis zur Herstellung der öffentlichen Straße erhalten und nach Erfordernis beleuchtet wird sowie ein einwandfreies Genußwasser und eine für Löschzwecke nötige Wassermenge sichergestellt ist. (LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 46)¹⁾

(3) Wurde von einem oder mehreren Bauwerbern freiwillig für andere Anlieger die Bezahlung der Anliegerbeiträge und Kanaleinmündungsgebühren geleistet, so steht ihnen das Recht zu, sobald nach Maß-

gabe der fortschreitenden Bebauung diese Beiträge und Gebühren bezahlt sind, von der Gemeinde die Rückerstattung der vorausbezahlten Anliegerbeiträge und Kanaleinmündungsgebühren zu verlangen. Die Anspruchsberechtigung geht, sofern die Bauwerber mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart haben, bei einem Wechsel des Eigentums auf die neuen Eigentümer über; sie erlischt, wenn der Anspruch nicht binnen drei Monaten nach Verständigung des Anspruchsberechtigten geltend gemacht wird.

(4) Zur Vermeidung oder Aufhebung des Bauverbotes aus den Gründen des § 17 Abs. 6 oder wegen der mangelnden Verbindung der vor einem Bauplatz gelegenen Verkehrsfläche mit dem bestehenden Straßennetz hat die Gemeinde auf Antrag des Bauwerbers die Enteignung der erforderlichen Verkehrsflächen nach den Bestimmungen des § 39 durchzuführen, wenn sich der Bauwerber verpflichtet, die der Gemeinde erwachsenden Auslagen zu übernehmen und Sicherheit leistet. Für die Rückerstattung der nach Maßgabe des § 50 dieser Bauordnung anlässlich des Baufalles an die Gemeinde bezahlten Anliegerbeiträge gelten die Bestimmungen des Absatzes 3.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1956) Die Gewährung von Ausnahmen von dem Bauverbot nach Punkt b) des § 19 Absatz 1 der Bauordnung im Sinne des letzten Satzes des Absatzes 2 hat zum Auftreten verschiedener Übelstände, wie mangelhafter Zugänge, Zufahrten, Wasserleitungsanlagen oder Abortanlagen, geführt, in deren Folge die Stadt Wien gezwungen war, kostspielige Anlagen zur Beseitigung dieser Übelstände zu errichten. Diese Ausgaben stehen in einem Mißverhältnis zu dem tatsächlichen Wert des Bauplatzes und dem allgemeinen öffentlichen Interesse. Es wurden daher Gemeindemittel abgezweigt, die an anderer Stelle weitaus nutzbringender hätten verwertet werden können.

§ 20

Erlöschen der Wirksamkeit der Kenntnisaufnahme und der Genehmigung

(1) Die Kenntnisaufnahme der Anzeige und die Genehmigung einer Abteilung werden unwirksam, wenn sie binnen zwei Jahren, vom Tage der Zustellung des Bescheides an gerechnet, nicht grundbücherlich durchgeführt oder mit der Bebauung nicht begonnen worden ist.

(2) In der Regel ist die Baubewilligung erst nach Genehmigung der Abteilung und deren grundbücherlichen Durchführung zu erteilen. Die Behörde kann

jedoch ausnahmsweise die Erfüllung der Verpflichtung zur grundbücherlichen Durchführung bis zur Erteilung der ersten Benützungsbewilligung stunden.

§ 20a

Aufteilung

(1) Die Teilung von Grundstücken in der Natur ohne Änderung des Grundbuchsstandes heißt Aufteilung. Die Aufteilung ist in den im § 13 Abs. 2 bezeichneten Fällen genehmigungspflichtig.

(2) Müssen nach Maßgabe der Fluchtlinien Grundflächen zu Verkehrsflächen abgetreten werden, so ist eine Abteilungsbeurteilung unter Vorlage von Abteilungsplänen zu erwirken. Im übrigen sind auf genehmigungspflichtige Aufteilungen die Bestimmungen über Abteilungen insoweit anzuwenden, als es nach der Lage des Falles geboten ist; hierüber hat der Bescheid das Nähere zu enthalten. Die Behörde ist auch berechtigt, insbesondere bei Anlagen vorübergehenden Bestandes, von Aufteilungsplänen abzusehen und mit der Baubewilligung gleichzeitig die Aufteilung zu genehmigen.

(3) Von diesen Bestimmungen sind die in Parkschutzgebieten gelegenen Liegenschaften des Bundes ausgenommen, für die die besonderen Bestimmungen für Parkschutzgebiete gelten.

(GBl. der Stadt Wien Nr. 33/36, Art. I Z. 13)

B. Umlegungen

§ 21

Umlegung

(1) Die Umlegung ist die Vereinigung von Grundstücken zu einer Masse und deren Neuaufteilung zu dem Zweck, Baugelände zu erschließen und entsprechend gestaltete Bauplätze zu schaffen, wenn die Bebauung der im Gebiete eines Bebauungs- oder Fluchtlinienplanes gelegenen Grundstücke wegen ihrer unzureichenden Form oder Größe verhindert oder wesentlich erschwert wird. Das Umlegungsgebiet darf nicht größer bemessen werden, als es für Zwecke der Umlegung nötig ist.

(2) Bebaute oder in besonderer Art benützte Grundstücke (gewerbliche Anlagen, Gärtnereien, Baumschulen, Parkanlagen u. dgl.) sind in der Regel von der Einbeziehung in das Umlegungsgebiet auszunehmen; sie sind nur dann einzubeziehen, wenn bei ihrer Ausscheidung der Zweck der Umlegung erschwert oder nicht erreicht wird.

Brüder Berghofer

Eisen- und Eisenwaren-Großhandlung

Wien-Hernals

Wien XVII, Hernalser Hauptstraße 88

Fernruf 66 26 61

Fernschreiber 1496

S 23

WOHNKULTUR

GES. M. B. H.

EINRICHTUNGSHAUS FÜR VORBILDICHE
HEIMGESTALTUNG

QUALITÄTSMÖBEL

INNENAUSBAU

UNENTGELTLICHE FACHBERATUNG

TEILZAHLUNG

WIEN VI, MARIAHILFER STRASSE 7

TEL. 43 41 78 — IM ELEKTROHAUS

S 27

(3) Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, dürfen nur mit Zustimmung der sie verwaltenden Stelle in die Umlegung einbezogen werden.

§ 22

Einleitungsverfahren

(1) Die Umlegung kann, wenn ein Bedürfnis hiezu gegeben ist, auf Antrag von beteiligten Grundeigentümern eingeleitet werden. Der Antrag muß jedoch von mehr als der Hälfte der Eigentümer des umzulegenden Gebietes gestellt werden, denen mindestens die Hälfte dieses Gebietes gehört. Jeder Miteigentümer eines gemeinschaftlichen Grundstückes wird bei Feststellung der Zahl der Antragsteller wie der Alleineigentümer gerechnet, jedoch ist in diesem Falle bei Aufstellung der Berechnung der für die Antragstellung maßgebenden Fläche des umzulegenden Gebietes für jeden Miteigentümer nur ein seinem Eigentumsanteil entsprechender Bruchteil der Fläche des gemeinschaftlichen Grundstückes anzurechnen. Die Umlegung kann auch von Amts wegen eingeleitet werden, wenn sie der Befriedigung öffentlicher Interessen dient.

(2) Der Antrag kann bis zur Erlassung des Einleitungsbescheides zurückgezogen werden. Zur Zurückziehung genügt, wenn von den am Antrag beteiligten Eigentümern so viel zustimmen, daß sie mindestens zwei Drittel der von den Antragstellern einzuwerfenden Grundflächen repräsentieren. Die bis dahin entstandenen Kosten fallen den Zurückziehenden zur Last. Über die Kostenaufteilung entscheidet die Behörde.

(3) Nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen hat die Behörde alle Grundeigentümer des Umlegungsgebietes (Parteien) zu hören. Alle vorgebrachten Einwendungen sind in die zu verfassende Niederschrift aufzunehmen. Nach Prüfung der vorgebrachten Einwendungen beschließt der Gemeinderat nach freiem Ermessen über die Einleitung des Umlegungsverfahrens und den Umfang des Umlegungsgebietes. Doch kann nach diesem Beschluß, sofern es den Zwecken der Umlegung dienlich ist, das Umlegungsgebiet durch Einbeziehung benachbarter Grundstücke vergrößert oder durch Ausscheidung entbehrllicher Grundstücke verkleinert werden. Über Änderungen entscheidet, wenn sie geringfügig sind, der Umlegungsausschuß, wenn sie umfangreicher sind, der zuständige Gemeinderatsausschuß.

(4) Von der Einleitung des Verfahrens, der Festsetzung des Umlegungsgebietes oder seiner Abänderung sowie von einer Ablehnung des Umlegungsantrages sind die Parteien zu verständigen.

(5) Mit der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens sind die Parteien aufzufordern, binnen vier Wochen der Behörde alle für die Umlegung maßgebenden Verhältnisse bekanntzugeben, insbesondere ob und welche sonstige Beteiligte, wie Nutzungs-, Gebrauchs- oder dinglich Berechtigte, Pächter, Mieter u. dgl., in Betracht kommen und welcher Art diese Rechte sind. Gleichzeitig ist der Einleitungsbescheid durch einmalige Veröffentlichung in der für amtliche Mitteilungen der Stadt bestimmten Zeitung und durch Anschlag an den Amtstafeln des Rathauses und des in Betracht kommenden Bezirkes kundzumachen. Hierbei sind alle Parteien und die sonstigen Beteiligten, deren Rechte im Grundbuch nicht ersichtlich sind, aufzufordern, diese binnen vier Wochen bei der Behörde anzumelden. Während dieser Frist ist ein Verzeichnis der in Betracht kommenden Grundstücke und ein Plan

des Umlegungsgebietes zur allgemeinen Einsicht bei der Behörde aufzulegen. Alle Parteien und die sonstigen Beteiligten, deren Rechte erst nach Einleitung des Umlegungsverfahrens entstehen oder geändert werden, sind verpflichtet, dies der Behörde anzuzeigen. Wie die wegen Unterlassung der Anmeldung oder Anzeige der Behörde unbekannt gebliebenen Parteien und sonstigen Beteiligten zu den weiteren Verhandlungen zu laden sind, bestimmt § 30 Abs. 2. (*GBL. der Stadt Wien Nr. 1/35, Art. I Z. 5*)

(6) Die Behörde hat die Anmerkung der Einleitung des Umlegungsverfahrens in den Grundbüchern zu veranlassen.

§ 23

Der Umlegungsausschuß

(1) Zur Durchführung der Umlegung wird für jeden einzelnen Umlegungsfall ein Umlegungsausschuß bestellt. Dieser besteht aus:

- a) dem amtsführenden Stadtrat der zuständigen Verwaltungsgruppe oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem;
- b) vom Bürgermeister bestellten zwei höheren rechtskundigen und drei technischen Beamten des Magistrates;
- c) einem Rechtsanwalt oder Notar, einem Sachverständigen für die Bewertung städtischer Liegenschaften, einem behördlich autorisierten Zivilgeometer, einem Zivilingenieur für Hochbau und einem Zivilarchitekten. Diese werden auf Grund eines Dreivorschlages vom Bürgermeister ernannt; sie haben dem Vorsitzenden des Umlegungsausschusses Unparteilichkeit und Verschwiegenheit zu geloben. Den Dreivorschlag hat die zuständige Standesvertretung innerhalb einer Frist zu erstatten, die nicht kürzer als zwei Wochen sein darf. Bei Nichteinhaltung der gesetzten Frist erfolgt die Ernennung ohne weiteres Einvernehmen durch den Bürgermeister.

(2) Scheidet ein Mitglied aus, so ist in gleicher Weise ein Ersatzmann zu bestellen.

(3) Mit Ausnahme des Falles § 31 Abs. 1 ist der Ausschuß beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und der Vorsitzende und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Dem Umlegungsausschuß obliegen:

- a) die Beschlußfassung über Änderungen des Umlegungsgebietes (§ 22 Abs. 3);
- b) die Antragstellung wegen Änderung des Bebauungsplanes (§ 24 Abs. 1);
- c) die Abgabe eines Gutachtens bei Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes (§ 24 Abs. 2);
- d) die Zustimmung zu Baubewilligungen und Grundabteilungen innerhalb des Umlegungsgebietes (§ 24 Abs. 4);
- e) die Vorgenhmigung des Umlegungsplanes (§ 27 Abs. 6);
- f) die Teilnahme an der Umlegungsverhandlung (§ 30 Abs. 3);
- g) die Entscheidung über den Umlegungsplan (§ 31 Abs. 1), die Entschädigungen (§§ 26 und 28) und die Aufteilung der Kosten besonderer Sachverständiger (§ 27 Abs. 1);

h) die Beschlussfassung über die Einstellung des Umlegungsverfahrens und die Aufteilung der Kosten (§ 35 Abs. 1 und 3).

(5) Der Umlegungsausschuss ist auch berechtigt, Parteien, sonstige Beteiligte und Sachverständige selbst zu hören.

(6) Der Magistrat führt die Geschäfte des Ausschusses und hat seine Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen.

§ 24

Wirkungen des Einleitungsbescheides

(1) Nach Einleitung des Umlegungsverfahrens darf der Bebauungsplan ohne Zustimmung des Umlegungsausschusses nicht abgeändert werden. Wenn zur leichteren Durchführung der Umlegung ein Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes vom Umlegungsausschuss gestellt wird, ist über diesen Antrag binnen einer sechs Monate nicht übersteigenden Frist zu entscheiden.

(2) Wenn für das Umlegungsgebiet ein Bebauungsplan noch nicht besteht, hat seine Festsetzung in derselben Frist zu erfolgen. Dem Umlegungsausschuss ist Gelegenheit zur Abgabe einer Äußerung zu geben.

(3) Können die Fristen aus wichtigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Umlegungsausschuss unter Bekanntgabe einer Nachfrist zu verständigen, die aber drei Monate nicht übersteigen darf.

(4) Während des Umlegungsverfahrens darf eine Baubewilligung nur mit Zustimmung des Umlegungsausschusses erteilt werden. Wird dessen Zustimmung von Bedingungen abhängig gemacht, so sind diese in die Baubewilligung aufzunehmen. Ebenso sind Grundabteilungen innerhalb des Umlegungsgebietes während des Verfahrens an die Zustimmung des Umlegungsausschusses und die von ihm gestellten Bedingungen gebunden.

§ 25

Allgemeine Bestimmungen über die Masseverteilung

(1) Die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke und bestehenden Verkehrsflächen bilden die Gesamtmasse. Diese Verkehrsflächen gelten, soweit sie in der Verwaltung der Gemeinde stehen, als von ihr eingeworfen.

(2) Weist aber ein Beteiligter nach, daß von seinem Grundstück bereits Teile an die Gemeinde zur Herstellung von Verkehrsflächen unentgeltlich abgetreten

worden sind oder von ihm für die Übertragung der Verkehrsflächen ins öffentliche Gut Entschädigung geleistet worden ist, so werden ihm diese Teilflächen als eingeworfen angerechnet.

(3) Aus der Gesamtmasse sind die nach dem Bebauungsplan für Verkehrs- und öffentliche Erholungsflächen erforderlichen Gründe in dem Ausmaße, das sich nach den Bestimmungen des § 17 Abs. 4 ergibt, der Gemeinde unentgeltlich zuzuweisen.

(4) Die über dieses Ausmaß erforderlichen Verkehrs- und öffentlichen Erholungsflächen sowie die nach Maßgabe der Grenzflucht- und Straßenfluchtlinien abzutretenden Grundteile sind von der Gemeinde zu entschädigen.

(5) Das nach Ausscheidung dieser Flächen verbleibende Bauland bildet die Verteilungsmasse. Sie wird tunlichst unter die Parteien nach Maßgabe des Flächenmaßes der einzelnen eingeworfenen Grundstücke im Verhältnis der Verteilungsmasse zur Summe des Ausmaßes der eingeworfenen Grundstücke aufgeteilt (Flächenumlegung).

(6) Das Ausmaß des Anteiles der Gemeinde an der Verteilungsmasse richtet sich nach:

- a) den von der Gemeinde eingeworfenen, nicht im Verzeichnis des öffentlichen Gutes liegenden Grundstücken;
- b) allen aufzulassenden Verkehrsflächen in dem nach Abs. 2 richtiggestellten Ausmaße;
- c) allen Verkehrsflächen, die nach der Umlegung öffentliches Gut bleiben, von der Gemeinde aber gegen Entgelt erworben worden sind.

§ 26

Besondere Bestimmungen über die Masseverteilung

(1) Die zugewiesenen Grundstücke sollen möglichst die gleiche Lage wie die eingeworfenen haben. Bebaute oder in besonderer Weise benützte Grundstücke (§ 21 Abs. 2) sind tunlichst dem bisherigen Eigentümer zuzuweisen.

(2) Würden mehrere Grundstücke, die von ein und demselben Eigentümer eingeworfen worden sind, bei der Zuweisung an sich nicht bebaubare Grundstücke (Kleinstücke) ergeben, so ist hiefür nach Tunlichkeit ein für sich bebaubares Ersatzgrundstück zuzuweisen. Sind jedoch die eingeworfenen Grundstücke verschieden belastet und haben die Belastungen auf das zuzuweisende Grundstück überzugehen, so ist für jedes Grundstück ein Ersatzgrundstück zuzuweisen.

Johann Schwarzenacker

Mechanische Werkstätte, Elektro- u. Autogen-Schweißen

Wien XV, Pfeiffergasse 3, 54 41 17

Erzeugung und Reparatur von

Wäscherei-Einrichtungen:

Waschmaschinen - Zentrifugen - Kalandar

Automatische Regler-Anlagen:

Wärmefühler - Drucksteuerwerke - Regel-Ventile
Reduzier-Ventile

„Jos“ Schwimmer-Kondenstopf

S 29



A. G. Vereinigter Wiener Tischlermeister

Ruf 57 16 08 △ Möbelverkaufsgeschäft
VI, Mariahilfer Straße 31

Ruf 92 45 31 Holz- und Holzwarenverkaufsgeschäft
92 45 32

XV, Goldschlagstraße 73

Ruf 92 40 133 Holzoberflächenmaterialverkaufsgeschäft
XV, Goldschlagstraße 65

S 26

(3) Bei der Zuweisung ist nach Tunlichkeit dahin zu wirken, daß keine Kleinstücke entstehen. Die Beseitigung der Kleinstücke kann erfolgen durch Veräußerung an einen anderen an der Umlegung beteiligten Eigentümer, durch Bestellung eines Miteigentums an einem an sich bebaubaren Ersatzgrundstück nach freier Vereinbarung oder durch Geldentschädigung aus der Masse, wenn der Magistrat oder die Partei einen solchen Antrag stellt.

(4) Geldentschädigung kann auch in anderen Fällen gewährt werden, wenn der Grundeigentümer einen solchen Antrag stellt. Diesem Antrag ist Folge zu geben, wenn eine Partei oder die Gemeinde gegen Übernahme der vom Umlegungsausschuß festgesetzten Entschädigung an Stelle des Antragstellers in die Masse eintritt.

(5) Kann die Zuweisung nicht genau nach dem Verhältnis der Ausmaße der eingeworfenen Grundstücke erfolgen, so ist das Mehr- oder Mindermaß durch Geldentschädigung auszugleichen.

(6) Außerdem ist Geldentschädigung zu leisten, soweit sich wesentliche Wertunterschiede zwischen einzelnen eingeworfenen und den Ersatzgrundstücken durch die Zuweisung nicht ausgleichen lassen. Ob solche vorliegen, entscheidet der Umlegungsausschuß. Geldentschädigung aus der Masse steht zu für den zusätzlichen Wert eines eingeworfenen und durch die Zuweisung entzogenen Grundstückes, der sich aus dem Bestand von Baulichkeiten oder anderem Zugehör, aus der besonderen natürlichen Beschaffenheit oder besonderen Verwendung oder aus der Ausübung eines Betriebes ergibt. Geldentschädigung an die Masse ist zu leisten für den verminderten Wert eines eingeworfenen Grundstückes, der sich aus seiner geringeren Eignung für Bauzwecke und dadurch ergibt, daß zur Erzielung der Bebaubarkeit erst ungewöhnliche, sonst entbehrliche Aufwendungen gemacht werden müssen.

(7) Weiters hat der Eigentümer eines mit Rechten belasteten eingeworfenen Grundstückes für dessen Minderwert dann Entschädigung an die Masse zu leisten, wenn für das Erlöschen dieser Rechte aus der Masse Entschädigung gewährt werden muß.

(8) Werterhöhungen, die eingeworfene Grundstücke mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende oder eingeleitete Umlegung erfahren, bleiben bei der Zuweisung außer Betracht. Desgleichen ist eine Werterhöhung nicht zu berücksichtigen, die nach dem Tage herbeigeführt worden ist, an dem die Partei nachweisbar Kenntnis von der beabsichtigten Umlegung erlangt hat.

(9) Im übrigen ist für allfällige Werterhöhungen eingeworfener Grundstücke der Tag maßgebend, an dem der Gemeinderat die Einleitung der Umlegung beschlossen hat; für eine notwendige Wertermittlung von Ersatzgrundstücken gilt dagegen der Tag des Umlegungsbescheides.

(10) Die Entschädigungen sind nach den Grundsätzen des § 57 zu ermitteln.

§ 27

Aufstellung des Umlegungsplanes

(1) Der Umlegungsplan wird entweder von Amts wegen oder durch einen von der Behörde bestellten Zivilgeometer verfaßt. Der Umlegungsausschuß kann nach Bedarf besondere Sachverständige heranziehen, insbesondere Sachverständige der Landwirtschaft oder der Industrie aus der Liste der gerichtlich beeideten Sachverständigen, wenn es sich um Fragen der Bewertung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke oder

um die Schätzung gewerblicher Betriebswerte handelt. Die dadurch entstehenden Kosten können, wenn sie durch die besonderen Verhältnisse eines Grundstückes bedingt sind, durch den Umlegungsausschuß ganz oder teilweise den betreffenden Parteien auferlegt werden.

(2) Der Umlegungsplan ist unter Berücksichtigung aller für die endgültige Entscheidung maßgebenden Verhältnisse aufzustellen. Insbesondere sind jene Schadenersätze zu ermitteln, die bei Erlöschen oder Veränderung von Rechten durch die Umlegung zu leisten sind oder die sich aus den Bestimmungen des § 26 Abs. 6 ergeben.

(3) Der Umlegungsplan ist nach den Vorschriften für die Verfassung von Abteilungsplänen (§ 15 Abs. 2) auszuarbeiten. Aus den Plänen oder besonderen Zeichnungen müssen der alte und der neue Besitzstand nach Größe, Eigentümern und rechtlichen Verhältnissen sowie die zu leistenden Entschädigungen und der Verteilungsschlüssel der Kosten und Überschüsse zu ersehen sein.

(4) Der Umlegungsplan kann getrennt für einzelne in sich abgeschlossene Teile des Gesamtgebietes aufgestellt und festgesetzt werden.

(5) Verlieren zuzuweisende Grundstücke zeitweilig ihre Zugänglichkeit, so ist im Umlegungsplan für die Sicherung der Zugänglichkeit bis zur Herstellung der neuen Verkehrsflächen vorzusehen.

(6) Nach Ausarbeitung des Entwurfes des Umlegungsplanes hat der Magistrat den Parteien und, wenn die Gemeinde Partei ist, auch dieser Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und sodann den Entwurf des Umlegungsplanes und die vorgebrachten Äußerungen dem Umlegungsausschuß zur Entscheidung vorzulegen. Dieser beschließt, ob der Entwurf die Grundlage zur endgültigen Aufstellung des Umlegungsplanes zu bilden hat (Vorgenehmigung), und bestimmt bei Zerlegung des Umlegungsgebietes in Teilgebiete gemäß Abs. 4 die Ausdehnung und Reihenfolge dieser Teilgebiete.

(7) Gleichzeitig ist ein Beschluß der zuständigen Stelle der Gemeinde über die Fristen einzuholen, bis zu welchen die im Umlegungsgebiet an neuen Verkehrsflächen gelegenen Bauplätze für die Bebauung freizugeben sind (§ 19 Abs. 1 Punkt b). Die Fristen sind in den Umlegungsbescheid aufzunehmen.

§ 28

Belastungen

(1) Soweit eine Zuweisung erfolgt, gehen Pfandrechte auf das Ersatzgrundstück über. Andere dingliche Belastungen erlöschen, sofern der Umlegungsbescheid nichts anderes festsetzt.

(2) Erlöschen solche Rechte oder werden sie verändert, so ist den Beteiligten der nachweisbar verursachte Schaden zu ersetzen. Diese Entschädigungen sind in gleicher Weise wie die übrigen Entschädigungen zu erheben und vom Umlegungsausschuß mit dem Umlegungsbescheid festzusetzen.

(3) Jede Entschädigung entfällt, wenn ein solches Recht an einem Grundstück nach Kundmachung des Einleitungsbeschlusses begründet worden ist.

§ 29

Rechtsstreitigkeiten während des Umlegungsverfahrens

(1) Ist wegen eines Rechtes, das den Anspruch auf Beteiligung an dem Umlegungsverfahren begründet,

ein Rechtsstreit anhängig oder treten während des Umlegungsverfahrens wegen eines solchen Rechtes Streitigkeiten auf, so gelten beide Streitparteien als Beteiligte, ohne daß hiedurch das Umlegungsverfahren aufgehoben wird. Wenn wegen des strittigen Rechtes bis zu dem Vollzug der Umlegung weder eine rechtskräftige Entscheidung der Gerichte noch eine gütliche Einigung erfolgt ist, so werden die zuzuweisenden Grundstücke, unbeschadet der endgültigen gerichtlichen Entscheidung, in das Eigentum jener Personen übertragen, die nach dem bisherigen Grundbuchsstand als Eigentümer der eingeworfenen Grundstücke eingetragen sind.

(2) Etwaige an solche Beteiligte aus der Masse zu leistende Zahlungen sind bei Gericht zu hinterlegen. Zahlungen an die Masse sind von dem grundbüchlichen Eigentümer zu leisten, unbeschadet der Ersatzansprüche an denjenigen, dem im Falle der gerichtlichen Entscheidung das Eigentum zugesprochen wird.

(3) Werden von nicht dinglich Berechtigten wegen des Erlöschens ihrer Rechte oder aus anderen Gründen Entschädigungsansprüche gegen die Eigentümer geltend gemacht, so ist ein Ausgleichsversuch zu machen. Gelingt ein solcher nicht, so wird durch die Anrufung der Gerichte das Umlegungsverfahren nicht aufgehalten.

§ 30

Umlegungsverhandlung

(1) Nach Vorgenehmigung des Umlegungsplanes durch den Umlegungsausschuß hat der Magistrat diesen Plan durch mindestens zwei Wochen zu jedermanns Einsicht und zur Abgabe von etwaigen Erklärungen der Parteien und sonstigen Beteiligten aufzulegen und gleichzeitig die Verhandlung auszuschreiben, die in der Regel an Ort und Stelle stattzufinden hat. Wenn es sich um die Umlegung größerer Gebiete handelt, kann schon mit der Ausschreibung für eine Begehung und für die Verhandlung je ein besonderer Tag bestimmt werden. Vor der Begehung sind die zuzuweisenden Stücke auszustecken.

(2) Die Anberaumung der Verhandlung ist auch durch eine Kundmachung in den für amtliche Kundmachungen bestimmten Zeitungen und durch öffentlichen Anschlag zu verlautbaren.

(3) Die Verhandlung ist vom Magistrat durchzuführen. An ihr haben die in den Umlegungsausschuß entsendeten rechtskundigen und technischen Beamten des Magistrates, der Planverfasser und die gemäß § 27 Abs. 1 bestellten besonderen Sachverständigen teilzunehmen. Von der Verhandlung sind auch die Bezirks-

vorsteherung und die übrigen Mitglieder des Umlegungsausschusses zu verständigen, denen es freisteht, an der Verhandlung teilzunehmen.

(4) Wenn sich bei der Verhandlung die Notwendigkeit ergibt, über einzelne Einwendungen noch besondere Erhebungen zu pflegen, so ist nach ihrem Abschluß eine ergänzende Verhandlung unter Beiziehung der hiedurch betroffenen Parteien und sonstigen Beteiligten anzuberaumen.

(5) Der nach dem Ergebnis der Verhandlung berichtigte Umlegungsplan und die Verhandlungsschrift sind sodann mit einem Gutachten des Magistrates dem Umlegungsausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

§ 31

Entscheidung über den Umlegungsplan

(1) Zur Entscheidung über den Umlegungsplan ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und von sechs Mitgliedern des Ausschusses notwendig.

(2) Mit der Hinausgabe des Umlegungsbescheides sind die Beteiligten von der öffentlichen Auflage des genehmigten Umlegungsplanes während der Berufungsfrist mit dem Beifügen in Kenntnis zu setzen, daß Vervielfältigungen des Umlegungsplanes gegen Ersatz der Kosten bezogen werden können.

(3) Gegen diesen Bescheid steht die Berufung an die Bauoberbehörde offen, die auch über Berufungen gegen die festgesetzten Entschädigungen unter Aus-schluß des Rechtsweges entscheidet.

§ 32

Umlegungstag

(1) Nach Rechtskraft des Umlegungsbescheides ist vom Magistrat der Tag, an dem die Rechtsänderungen eintreten sollen, festzusetzen (Umlegungstag). Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig. Zwischen dem Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides und dem Umlegungstag soll ein Zeitraum von nicht mehr als drei Monaten liegen; aus wichtigen Gründen kann diese Frist erstreckt werden.

(2) Hat die Bauoberbehörde den Umlegungsplan abgeändert, so sind die Parteien und sonstigen Beteiligten gleichzeitig mit der Verständigung von dem Umlegungstag von der neuerlichen öffentlichen, zwei Wochen dauernden Auflage des geänderten Umlegungsplanes in Kenntnis zu setzen. Nach Rechtskraft des Bescheides ist den Parteien eine Plankopie auszufolgen.

**Automobil- und Karosseriezugehör
Lastwagen- und Omnibusbeschläge**

Josef Teuber & Co.

**Wien VIII/65, Schlösselgasse Nr. 28
Telephon 33 43 20, 45 43 87, 45 86 98**

C 61

HANS u. HEINRICH

Bican

BAU-, MÖBEL- u. PORTAL-TISCHLEREI

WIEN XII, ROSENHÜGELSTRASSE 44
TELEPHON: 54 45 71

C 43

Rechtswirkungen

(1) Mit dem Umlegungstag treten folgende Rechtswirkungen ein:

- a) Die Gemeinde wird lastenfremde Eigentümerin der ihr unentgeltlich oder gegen Entschädigung zugewiesenen Gründe.
- b) Das Eigentumsrecht und die bisherigen Pfandrechte an den eingeworfenen Grundstücken erlöschen und gehen, soweit eine Zuweisung erfolgt, auf die zugewiesenen Grundstücke über. Vorkaufs- und Wiederkaufsrechte, Baurechte, Dienstbarkeiten und Reallasten erlöschen und gehen auf die Ersatzgrundstücke nur insoweit über, als dies der Umlegungsbeschluß festgesetzt hat.
- c) Auf Miet- und Pachtverträge hat der Umlegungsbeschluß, sofern er nichts anderes bestimmt, die Wirkung, daß sie als zum nächsten Kündigungstermin rechtswirksam aufgekündigt zu gelten haben und daß die Miet- und Pachtgegenstände in den ortsüblichen Fristen zu räumen sind, mögen auch die Miet- und Pachtverträge abweichende Vereinbarungen enthalten.
- d) Die aus der Masse und an sie zu leistenden Zahlungen werden unbeschadet der Richtigstellung durch die endgültige Abrechnung fällig, soweit der Umlegungsbeschluß nichts anderes vorsieht.

(2) Die Rechtswirkungen sind den Beteiligten im Umlegungsbescheide bekanntzugeben.

(3) Der Magistrat hat unter Löschung der Umlegungsanmerkung die Eintragung der neuen Rechtsverhältnisse durch das Grundbuchgericht zu veranlassen.

(4) Für die Auszahlung der Entschädigungen haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, RGBl. Nr. 30, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen,¹⁾ sinngemäß Anwendung zu finden.

Anmerkung: ¹⁾ Das wiederverlautbarte Eisenbahnteilungsgesetz 1954 siehe BGBl. Nr. 71/1954.

§ 34

Kosten des Umlegungsverfahrens

(1) Es werden unterschieden:

- a) die Sachkosten;
- b) die Kosten des Umlegungsverfahrens.

(2) Zu den Sachkosten gehören die aus der Masse zu leistenden Entschädigungen, soweit sie durch die an die Masse zu leistenden Entschädigungen ungedeckt bleiben, die Entschädigungen an den Zivilgeometer für die Vermessungs- und Plananfertiigungsarbeiten, Vermarkungen und die Kosten des Vollzuges, soweit sie nicht den Amtsaufwand der Behörde treffen. Diese Kosten sind durch Umlegungsbeiträge zu decken. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Ausmaße der eingeworfenen Grundstücke. Allfällige Überschüsse sind in derselben Weise zu verteilen.

(3) Im Falle der Einleitung von Amts wegen sind die vor der endgültigen Festsetzung der Sachkosten aufgelaufenen Barauslagen von der Gemeinde voranschußweise zu bestreiten. Im Falle der Einleitung über Antrag können die Antragsteller vom Magistrat zu Voranschüßzahlungen verhalten werden. Sobald jedoch der Umlegungsplan vom Umlegungsausschuß beschlos-

sen ist, können alle Parteien zu Voranschüßzahlungen auf den Umlegungsbeitrag herangezogen werden.

(4) Die Abrechnung hat nach Abschluß des Verfahrens durch den Magistrat mit Bescheid zu erfolgen. (LGBl. für Wien Nr. 12/1930)

(5) Zu den Kosten des Umlegungsverfahrens gehören die Verwaltungsabgaben und die den Mitgliedern des Umlegungsausschusses zu gewährenden Entschädigungen. Die Höhe der Entschädigungen für die Mitglieder des Umlegungsausschusses ist in einer der Zuweisung entsprechenden angemessenen Höhe von der Landesregierung festzusetzen. Diese Kosten sind auf die Antragsteller nach dem Ausmaße der von ihnen eingeworfenen Grundstücke aufzuteilen. Bei einer Umlegung von Amts wegen entfallen diese Kosten und trägt die Gemeinde auch die Kosten der Vermessungs- und Plananfertiigungsarbeiten und der Vermarkung. (LGBl. für Wien Nr. 28/56, § 47)

§ 35

Einstellung des Umlegungsverfahrens

(1) Der Umlegungsausschuß kann nach Anhörung der Beteiligten die Einstellung des Umlegungsverfahrens beschließen, wenn nach Lage der Verhältnisse, insbesondere aus Rücksicht auf erhobene oder zu erwartende Entschädigungsansprüche begründete Besorgnis besteht, daß die Durchführung des Umlegungsverfahrens unwirtschaftlich oder für die Gemeinde mit unverhältnismäßiger Belastung verbunden wäre, oder wenn sich die Umlegung aus anderen Gründen als entbehrlich erweist. Der Einstellungsbeschluß bedarf der Zustimmung des Gemeinderates. (LGBl. für Wien Nr. 28/56, § 47)

(2) Hierauf hat der Magistrat die Löschung der Anmerkung des Einleitungsbeschlusses im Grundbuch zu veranlassen.

(3) Die bis dahin entstandenen Sachkosten sind von der Gemeinde zu tragen, wenn die Einleitung von Amts wegen oder die Einstellung wegen unverhältnismäßiger Belastung der Gemeinde erfolgt ist. In allen anderen Fällen sind diese Kosten auf die Antragsteller aufzuteilen.

C. Grenzberichtigungen

§ 36

Zweck und Voraussetzungen der Grenzberichtigungen

(1) Zur Beseitigung unzumutbarer Gestaltung von Bauplätzen kann an Stelle der Umlegung eine Zwangsänderung der Grenzen benachbarter Grundstücke auf Antrag beteiligter Grundeigentümer oder von Amts wegen verfügt werden.

(2) Diese Verfügung setzt voraus, daß

- a) der Bebauungsplan schon festgesetzt ist;
- b) das Grundstück, zu dessen Gunsten die Grenzberichtigung beantragt wird, genügend groß und anbaureif ist;
- c) es sich um die Einbeziehung und Abtretung kleinerer Grundstücke handelt, die zur Ergänzung des eigenen oder eines benachbarten Bauplatzes erforderlich sind und selbständig nicht bebaut werden können;
- d) die einzubeziehenden und abzutretenden Teilflächen unbebaut sind und durch die Berichtigung für bebaute Teile der angrenzenden

Grundstücke kein den Vorschriften dieser Bauordnung widersprechender Zustand geschaffen wird.

§ 37

Einleitung des Verfahrens

(1) Entspricht ein Antrag den Voraussetzungen des § 36, so hat der Magistrat nach Anhörung der Beteiligten über Beschluß des zuständigen Gemeinderatsausschusses das Verfahren durch Bescheid an die Beteiligten einzuleiten; in gleicher Weise ist bei Einleitung von Amts wegen vorzugehen.

(2) Außerdem hat der Magistrat die Anmerkung der Einleitung des Grenzberichtigungsverfahrens im Grundbuche zu veranlassen.

§ 38

Durchführung der Grenzberichtigung

(1) Der Magistrat hat die Beteiligten zu laden und ihnen zur gütlichen Regelung eine vier Wochen nicht überschreitende Frist einzuräumen.

(2) Kommt eine solche Regelung zustande, so schließt das Grenzberichtigungsverfahren ab, wenn die vereinbarte Grundabteilung nach den Bestimmungen dieser Bauordnung über Abteilungen behördlich genehmigt und binnen acht Wochen nach Zustellung des Bescheides grundbücherlich durchgeführt wird.

(3) Andernfalls hat der Magistrat unter möglichster Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten den Grenzberichtigungsplan nach Art eines Umlegungsplanes aufzustellen.

(4) Im übrigen haben für das weitere Verfahren die Bestimmungen über die Umlegung sinngemäß Anwendung zu finden, jedoch entfallen die öffentlichen Kundmachungen nach § 22 Abs. 6¹⁾ und § 30 Abs. 2 und die öffentliche Auflage der Pläne nach § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 2. An Stelle des Umlegungsausschusses entscheidet der Magistrat.

(5) Die Sachkosten sind im Falle der Genehmigung von den Beteiligten, im Falle der Einstellung oder der Nichtgenehmigung von den Antragstellern zu tragen. Wenn die Einleitung von Amts wegen verfügt wurde, hat bei Einstellung oder Nichtgenehmigung eine Aufrechnung der Kosten zu entfallen. (LGBl. für Wien Nr. 28/56, § 46)

Anmerkung: ¹⁾ Anstatt „§ 22 Abs. 6“ sollte es richtig heißen „§ 22 Abs. 5“. Dieser Druckfehler wurde noch nicht berichtigt.

III. ABSCHNITT

Enteignungen

§ 39

Verkehrsflächen

(1) Gründe, die nach dem Fluchtlinienplan in Verkehrsflächen fallen, können vom Zeitpunkt der Veröffentlichung des Fluchtlinienplanes angefangen von der Gemeinde durch Enteignung gegen Entschädigung in Anspruch genommen werden. Die Enteignung ist nur zulässig, wenn der Gemeinderat oder der zuständige Gemeinderatsausschuß die Ausführung der Verkehrsfläche beschlossen hat. Im Falle der Enteignung bebauter Grundstücksteile ist der Enteignete verpflichtet, die durch die Freilegung erforderlichen Bauabänderungen an seiner Bauanlage durchzuführen.

(2) Wird aus diesem Anlaß ein Grundstück soweit in Anspruch genommen, daß das Restgrundstück nach den Vorschriften dieser Bauordnung nicht mehr bebaubar ist oder nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr wirtschaftlich benützt werden kann, so ist die Gemeinde über Verlangen verpflichtet, den gesamten Grund einzulösen.

(3) Die Gemeinde ist jedoch auch berechtigt, die Einlösung der ganzen Liegenschaft zu verlangen, wenn die Kosten der durch die Freilegung bedingten baulichen Umgestaltungen unverhältnismäßig hoch und unwirtschaftlich wären oder wenn aus städtebaulichen Rücksichten die Niederlegung der Baureste einer baulichen Umgestaltung vorzuziehen ist.

§ 40

Baumasken und Ergänzungsflächen

(1) Muß nach Maßgabe der festgesetzten Baulinie oder Grenzfluchtlinie mit dem Neu-, Zu- oder Umbau oder mit der Einfriedung über die Grenzlinie des bereits bestehenden Gebäudes oder des noch unbebauten Grundes vorgerückt werden, so ist der Bauwerber verpflichtet, den zwischen diesen beiden Linien gelegenen, nach den Bestimmungen der Bauordnung selbständig nicht bebaubaren Grund (Baumasken) von dessen Eigentümer zu erwerben; dieser hat den Grund gegen Entschädigung abzutreten. Der Bestand von Baulichkeiten auf solchen Baumasken schließt die Abtretungsverpflichtung nicht aus, wenn diese Baulichkeiten wegen der dem gesunden Wohnen abträglichen Beschaffenheit oder wegen des sonstigen schlechten Bauzustandes abbruchreif sind oder wenn deren Abtragung aus Verkehrsrücksichten notwendig ist. Der Bauwerber kann

Karl Seidl

Armaturen- und
Metallwarenerzeugung

WIEN XVII, SCHUMANNGASSE 79

Tel. 66 13 51

66 13 52

F 23

METALLWARENERZEUGUNG
BAUSPENGLEREI



II., GROSSE STADTGUTGASSE 9

55 06 15

SPEZIALFIRMA FÜR ALUDÄCHER

F 22

überdies die Enteignung aller jener Gründe zu seinen Gunsten beantragen, deren Übertragung in das öffentliche Gut anlässlich des Baufalles notwendig ist.

(2) Die Verpflichtung zur Abtretung einerseits und zur Einlösung andererseits gilt auch dann, wenn ein selbständig nicht bebaubarer Grund sich zwischen zwei selbständig bebaubaren Bauplätzen befindet (Ergänzungsfläche). Kann eine solche Ergänzungsfläche ohne Beeinträchtigung öffentlicher Rücksichten schon zu jenem angrenzenden Bauplatz, der zuerst zur Bebauung gelangt, gänzlich oder teilweise einbezogen werden, so ist der Eigentümer dieses Bauplatzes zur Einlösung verpflichtet. Jedenfalls ist der Eigentümer jenes Bauplatzes, bei dessen Bebauung die letzte Möglichkeit für die Einbeziehung der Ergänzungsfläche besteht, zur Einlösung dieses Grundes verpflichtet, und zwar auch dann, wenn dieser Grund bebaut ist, sofern die Baulichkeiten nach Absatz 1 abbruchreif sind oder deren Abtragung aus Verkehrsrücksichten notwendig ist.

(3) Jeder Eigentümer eines selbständig nicht bebaubaren Bauplatzes kann zur Durchführung eines Bauvorhabens die Enteignung der zur Ergänzung auf die Bebaubarkeit erforderlichen Teile der angrenzenden Gründe insoweit beantragen, als sie unbebaut sind und ohne Beeinträchtigung der Bebaubarkeit und der Baubestände der dem zu Enteignenden gehörigen Gründe abgetreten werden können. Bei bebauten Gründen besteht dieses Recht nur dann, wenn die Baulichkeiten nach Absatz 1 abbruchreif sind oder deren Abtragung aus Verkehrsrücksichten notwendig ist.

(4) Ist der Grund, der zum Zwecke der Ergänzung eines selbständig nicht bebaubaren Bauplatzes enteignet werden soll, der wertvollere, so hat der Eigentümer dieses Grundes das Recht, die Enteignung seines Grundes dadurch abzuwehren, daß er die Enteignung des weniger wertvollen Grundes zu seinen Gunsten beantragt. Bei gleichem Wert hat derjenige den Vorzug, der zuerst den Antrag gestellt hat. Dient dem Eigentümer des wertvolleren Grundes die Enteignung zur Ergänzung seines schon bebauten Grundes und liegt dieser Grund im Gebiet der offenen Bauweise, so ist dem die Enteignung rechtfertigenden Bauvorhaben schon dann Genüge geleistet, wenn an den neuen Fronten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften die Einfriedung und der Gehsteig hergestellt werden.

§ 41

Öffentliche Bauplätze, öffentliche Erholungsflächen und Friedhöfe

(1) Durch Enteignung können Gründe für öffentliche Bauten (öffentliche Bauplätze) einer Gebietskörperschaft, soweit nicht die Bestimmungen des Art. I Abs. 2 Anwendung zu finden haben, für öffentliche Erholungsflächen und Friedhöfe in Anspruch genommen werden. Bebaute Gründe können für diese Zwecke nur dann enteignet werden, wenn

- a) die darauf befindlichen Baulichkeiten infolge ihres gesundheitswidrigen oder baufälligen Zustandes abbruchreif sind, oder
- b) den Baulichkeiten im Verhältnis zu dem unbebauten Grund nur geringe Bedeutung zukommt, oder
- c) es sich überhaupt um Baulichkeiten untergeordneter Natur handelt.

(2) Die Enteignung kann aber nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Flächen im Bebauungs- oder Fluchtlinienplan festgesetzt sind, die Ausführung des Bauvorhabens von der zuständigen Stelle genehmigt ist und der Eigentümer den Verkauf des Grundes an den Enteignungserwerber ablehnt oder einen offenbar übermäßigen Preis begehrt.

§ 41a

Wald- und Wiesengürtel, Enteignung, Einlösung¹⁾

(1) Grundstücke im Wald- und Wiesengürtel können für Zwecke der Erhaltung dieses Schutzgebietes jederzeit enteignet werden.

(2) Der Eigentümer eines im Wald- und Wiesengürtel gelegenen Grundstückes kann aber auch jederzeit von der Stadt die Einlösung seines Grundstückes gegen eine nach den Vorschriften des Absatzes 3 zu berechnende Entschädigung verlangen. Über die Verpflichtung zur Einlösung und die Höhe der Entschädigung entscheidet der Bürgermeister.

(3) Die Entschädigung ist grundsätzlich nach dem Ertragswert zu berechnen. Läßt sich bei einem Grundstück der Ertragswert nicht feststellen, so ist der Wert nach dem Ertrage zu ermitteln, den ein anderes Grundstück in ähnlicher Lage und Beschaffenheit abwirft. Nach welchem Zinsfuß der Wert des Ertrages zu kapitalisieren ist, wird durch Verordnung festgesetzt.²⁾ Soweit bei der Ermittlung des Wertes besondere Anlagen wie Straßen, Baulichkeiten usw. nicht berücksichtigt sind, ist deren Wert nach den Herstellungskosten mit Bedachtnahme auf den gegenwärtigen Zustand zu ermitteln. Baulichkeiten, die mit dem Vorbehalt des Widerrufs baubehördlich genehmigt sind, werden bei der Bewertung nur dann berücksichtigt, wenn sie die Stadt mitübernimmt. Bei Ermittlung der Entschädigung bleibt eine widmungs- oder bewilligungswidrige Verwendung außer Betracht.

(4) Wird nach den Bestimmungen des Absatzes 2 die Einlösung begehrt, so hat der Bürgermeister über die Verpflichtung zur Einlösung binnen Jahresfrist nach Einlangen des Antrages zu entscheiden. Wird die Verpflichtung zur Einlösung anerkannt, so hat die Stadt die Einlösung längstens binnen fünf Jahren nach Einlangen des Antrages durchzuführen. Mit dem Bescheide über die Einlösungsverpflichtung hat die Stadt dem Antragsteller ein Anbot zu stellen, um welchen Preis, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Bedingungen sie die Liegenschaft einlöst. Ein auf Grund dieses Angebotes geschlossenes Übereinkommen hat die Wirkung einer Entscheidung über die Einlösung. Lehnt der Eigentümer das Anbot ab, so steht ihm das Recht zu, binnen drei Monaten nach Zustellung des Bescheides über die Einlösungsverpflichtung seinen Antrag auf Einlösung zurückzuziehen. Lehnt er das Anbot ab, ohne seinen Antrag auf Einlösung zurückzuziehen, oder liegen nicht die Voraussetzungen vor, von denen nach § 22 des Eisenbahnteilungsgesetzes³⁾ die Zulässigkeit eines Übereinkommens über die Ermittlung einer Entschädigung abhängt, so ist von Amts wegen das Verfahren über die Festsetzung der Entschädigung einzuleiten und die Entschädigung durch Bescheid festzusetzen. Gibt sich der Eigentümer mit dieser Entschädigung nicht zufrieden, so kann er binnen sechs Monaten die Entscheidung der ordentlichen Gerichte anrufen (§ 44 Abs. 8). Wird eine festgesetzte Entschädigung nicht fristgerecht ausbezahlt oder erlegt oder sind seit dem

Einlangen des Antrages fünf Jahre verstrichen, ohne daß die Entschädigung festgesetzt und ausbezahlt oder erlegt wurde, so kann der Antragsteller auf Festsetzung und Zahlung oder in den Fällen des § 34 des Eisenbahnteilnehmungsgesetzes³⁾ auf gerichtlichen Erlag der Entschädigung klagen. Der Anspruch auf Entschädigung steht im Fall eines Eigentumswechsels dem jeweiligen Eigentümer der einzulösenden Liegenschaft zu. Der Bescheid, mit dem die Verpflichtung zur Einlösung anerkannt ist, ist im Grundbuch anzumerken. Die Anmerkung hat die Wirkung, daß sich niemand auf die Unkenntnis berufen kann. Ebenso ist die Auszahlung oder der gerichtliche Erlag der Entschädigung im Grundbuch anzumerken. Dieser Anmerkung kommen die mit der Anmerkung der Erteilung des Zuschlages (§ 183 der Exekutionsordnung und Artikel XXVI des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung) verbundenen Wirkungen zu.

(5) Für den Vollzug der Einlösung sind die Bestimmungen des § 45 sinngemäß anzuwenden.

(GBl. der Stadt Wien Nr. 33/36, Art. I Z. 14)

Anmerkung: ¹⁾ Der § 18 des seit 1. Jänner 1957 nicht mehr geltenden Wiener Wiederaufbaugesetzes sah ein Eintrittsrecht der Gemeinde in Kaufverträge über Grundstücke im Wald- und Wiesengürtel vor. Dieser Paragraph wurde durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 17. Dezember 1955, G 4155, Slg. 2934, mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

²⁾ Mit der Verordnung des Bürgermeisters vom 1. August 1936, GBl. der Stadt Wien Nr. 39, wurde der Zinsfuß mit 3 Prozent festgesetzt. Diese Verordnung trat am 12. August 1936 in Kraft.

³⁾ Eisenbahnteilnehmungsgesetz 1954, BGBl. Nummer 71/1954 (Wiederverlautbarung).

§ 41b

Sonstige Enteignungen¹⁾

(1) Unbebaute oder nicht entsprechend bebaute Liegenschaften können zugunsten der Gemeinde oder, mit Zustimmung der Gemeinde, zugunsten eines Dritten gegen Entschädigung enteignet werden, wenn dadurch die bauordnungsgemäße Bebauung dieser Liegenschaften erreicht wird und dies aus städtebaulichen Rücksichten, wozu auch solche auf das Stadtbild gehören, erforderlich ist. (LGBL. für Wien Nr. 45/49, Art. I)

(2) Als nicht entsprechend bebaut gelten Liegenschaften, wenn die darauf befindlichen Baulichkeiten dem Flächenwidmungsplan oder der Bauweise nicht

entsprechen oder hinsichtlich der Gebäudehöhe gegenüber der bauklassenmäßigen Gebäudehöhe wesentlich zurückbleiben. Als nicht entsprechend bebaut gilt eine Liegenschaft auch dann, wenn die darauf errichteten Baulichkeiten durch Elementar- oder Kriegsereignisse zerstört oder mindestens so schwer beschädigt sind, daß die Behebung des Schadens den Hauptmietzins für zwei Jahre, beziehungsweise den doppelten Jahresbrutto-Mietzins übersteigt; zugrunde zu legen ist der Mietzins im Zeitpunkt des Schadenseintrittes. (LGBL. für Wien Nr. 45/49, Art. I)

(3) In Gebieten der Bauklassen I und II ist die Enteignung nur zulässig, wenn auf den zur Enteignung beantragten Liegenschaften eine zusammenhängende, Klein- oder Mittelwohnungen enthaltende Wohnhausanlage errichtet werden soll und zugunsten eines Dritten nur dann, wenn der Enteignungswerber ein als gemeinnützig anerkanntes Wohnungsunternehmen ist. (LGBL. für Wien Nr. 45/49, Art. I)

(4) Im Industriegebiet sind die städtebaulichen Rücksichten (Abs. 1) insbesondere dann gegeben, wenn zur Durchführung des Bebauungsplanes die Verlegung einer Industrieanlage aus dem Wohn- oder gemischten Baugebiet in das Industriegebiet erzielt werden soll. (LGBL. für Wien Nr. 45/49, Art. I)

(5) Zugunsten der Gemeinde ist die Enteignung nur zulässig, wenn der Gemeinderat oder der zuständige Gemeinderatsausschuß die Bauführung grundsätzlich beschlossen hat. (LGBL. für Wien Nr. 45/49, Art. I)

(6) Die Enteignung ist nur zulässig, wenn der Eigentümer des zu enteignenden Grundstückes trotz Aufforderung der Baubehörde nicht binnen sechs Monaten, vom Tage der Zustellung der Aufforderung gerechnet, um die Bewilligung zu einer den Vorschriften dieser Bauordnung entsprechenden Bauführung ansucht und nicht binnen drei Monaten nach Rechtskraft der Baubewilligung mit dem Bau beginnt und diesen nicht binnen der in dem Baubewilligungsbescheid festgesetzten Frist vollendet. Diese Fristen können verlängert werden, wenn nachgewiesen wird, daß deren Einhaltung wichtige Gründe entgegenstehen; ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Bauvorhaben ganz oder zum Teil aus öffentlichen Mitteln finanziert werden soll, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung dieser Mittel gegeben sind und die erforderlichen Eigenmittel zur Verfügung stehen. (LGBL. für Wien Nr. 45/49, Art. I, und LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 10)²⁾

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1949) Daß zur Ermöglichung eines den Forderungen moderner Stadtplanung entsprechenden Wiederaufbaues die be-

M. & R. SIROKY Stahlbau

Eisenkonstruktionen aller Art, Stiegegeländer, Kipp-Falt-Tore, Baubeschlag, Garagen, Fenster, Gitter, Stahlregale Garderobeschränke, Blechformungen, Schmiede- u. Präparbeiten spanabhebende Arbeiten usw.

Wien III, Hauptstraße 155

Telephon 72 13 99 △

F 35

Walter Gauf

Spezialunternehmen für Abbrüche von Häusern, Industrieanlagen, Aufräumungen usw. Handel mit Baumaterialien und Baustoffen

Lagerplatz und Büro:

Wien XIX, Heiligenstädter Straße 62

Tel. 42 71 95, 42 95 74,

Lagerplatz:

Wien XXI, Wagramer Straße 23/27

Tel. 55 83 20

stehenden Enteignungsgesetze nicht ausreichen, ist eine immer wiederkehrende Klage der mit dieser Aufgabe befaßten Fachkreise. Der Jurist muß diese Meinung der Stadtplaner bestätigen. Wohl geben die Bestimmungen der Wiener Bauordnung über die Flächenwidmungs- und Bebauungsplan, die Bestimmungen über die Anbaureife von Baugrundstücken und andere gesetzliche Vorschriften die Möglichkeit, Bauführungen auf Gründen zu verhindern, die für die Bebauung nicht oder noch nicht vorgesehen sind. Es fehlen dagegen in der Bauordnung jene positiven Normen, durch die eine Bebauung anbaureifer Gründe, mag auch diese im öffentlichen Interesse noch so erwünscht sein, allenfalls erzwungen werden kann. Auch die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1929, betreffend die Enteignung zu Wohn- und Assanierungszwecken, BGBI. Nr. 202, sind nicht geeignet, diesen Mangel zu beseitigen.

War es daher schon in der Zeit vor dem Krieg der Gemeinde nur in geringerem Umfang möglich, den Ausbau der Stadt in die von ihr als zweckmäßig erkannten Bahnen zu lenken, was das Vorhandensein zahlreicher Baulücken inmitten ausgebauter Stadtteile, weiters die Bebauung vieler an mit allen Einbauten versehenen Straßen liegender Bauplätze und Baublöcke, ja selbst ausgedehnter Stadtteile mit provisorischen Baulichkeiten beweist, so hat dieser Übelstand durch den Krieg noch eine bedeutende Verschlechterung erfahren, da durch die baulichen Kriegsschäden zusätzliche Baulücken, Ruinen, ja selbst ganze Ruinenfelder entstanden sind.

Die Ursachen der Nichtbebauung oder der Bebauung mit Provisorien lag vor dem Krieg vielfach in spekulativen Erwägungen der Grundeigentümer, da die Vermietung als Lagerplatz oder die Bebauung mit Provisorien einträglicher schien als eine mit großen Kosten verbundene endgültige Bebauung und doch mit einer künftigen Wertsteigerung der Gründe gerechnet wurde.

Es spricht nichts für die Annahme, daß in dieser Hinsicht eine Änderung eintreten wird und für den Privaten ein besonderer Anreiz bestehen wird, eine Bebauung oder den Wiederaufbau eines in umfangreichem Maß kriegszerstörten Gebäudes vorzunehmen.

Es muß vielmehr damit gerechnet werden, daß zu den schon vor dem Krieg bestandenen unbebauten Liegenschaften der obbezeichneten Art noch eine Unzahl solcher Liegenschaften hinzukommen werden, die nach Entfernung der Ruinen entweder unbebaut bleiben oder deren Bebauung mit Provisorien angestrebt werden wird.

Es bedarf eigentlich keiner Erläuterung, daß der geschilderte Zustand und die zu erwartende Entwicklung vom Standpunkt der Stadt höchst unerwünscht ist und es ihre selbstverständliche Aufgabe in Wahrung des öffentlichen Interesses sein muß, hier nach Tunlichkeit Abhilfe zu schaffen. Angesichts der kulturellen Bedeutung Wiens und im Interesse des Fremdenverkehrs muß alles darangesetzt werden, eine so weitgehende Verunzierung des Stadtbildes, die vielleicht auf Jahrzehnte in Erscheinung bliebe, zu verhindern. Aber auch finanzielle Erwägungen fallen schwer ins Gewicht. Es ist eine Vergeudung öffentlicher Gelder, wenn die Gemeinde gezwungen ist, Neuaufschließungen von Bauland mit den kostspieligen Herstellungen der

Straßen, der unterirdischen Einbauten, der öffentlichen Beleuchtung etc. vorzunehmen, solange es anbaureife Gründe an mit allen öffentlichen Einbauten, Anlagen und Verkehrsmitteln bereits ausgestatteten Straßen gibt. Dort aber, wo in ausgebauten Stadtteilen Baugründe brach liegen, sind erhebliche öffentliche Mittel oft auf viele Jahrzehnte hinaus unnützlich aufgewendet worden.

Das Interesse am Wiederaufbau kriegsbeschädigter und kriegszerstörter Gebäude ist — ganz abgesehen von der Behebung der Wohnungsnot — ein von der Gemeinde aus städtebaulichen Gründen wahrzunehmendes. Wohl bieten die Bestimmungen des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes die Möglichkeit, derartige Gebäude instandzusetzen oder völlig zerstörte Gebäude wiederaufzubauen. Es besteht jedoch Grund zu der Annahme, daß von dieser Möglichkeit nicht in dem erforderlichen Ausmaß Gebrauch gemacht werden wird. Die Gründe dafür liegen bei völlig zerstörten Objekten darin, daß die Liegenschaften auf hundert Jahre keinen Ertrag abwerfen und in anderen Fällen die komplizierten und ungeklärten Eigentumsverhältnisse die Inanspruchnahme der Fondshilfe unmöglich machen.

Vom stadtplanerischen Standpunkt außerordentlich wichtig ist die Möglichkeit der Verlegung von Industrieanlagen, insbesondere soweit sie durch Kriegseinwirkung zerstört sind, aus den Wohngebieten und den gemischten Baugebieten. Diese Bestrebungen scheiterten bisher im allgemeinen daran, daß die erforderlichen Ersatzgründe nicht zur Verfügung gestellt, beziehungsweise erworben werden konnten.

Bisher konnte allen Bestrebungen dieser Art entgegengehalten werden, daß bei den geltenden preisrechtlichen Bestimmungen jede Enteignung von Grund und Boden eine schwere finanzielle Einbuße für den Eigentümer bedente. Dieser Einwand wurde mit 1. Oktober 1948 gegenstandslos, da ab diesem Zeitpunkt die Preisbestimmungen für städtische Grundstücke außer Kraft traten.

Dem seit Jahren vorhandenen Bedürfnis nach planmäßiger Lenkung des Ausbaues der Stadt, das durch den erforderlichen Wiederaufbau unaufschiebbar geworden ist, bemüht sich der vorliegende Gesetzentwurf, in wichtigen Punkten Rechnung zu tragen. Er sieht die Möglichkeit vor, je den baureifen Baugrund zugunsten der Gemeinde Wien oder eines Dritten zu enteignen. Voraussetzung ist, daß durch die Enteignung die bauordnungsmäßige Verbauung der Liegenschaft sichergestellt und aus öffentlichen Rücksichten erwünscht ist. Da der Zweck der Enteignung nur in der bauordnungsmäßigen Verbauung der Liegenschaft, wozu auch der Wiederaufbau teilweise zerstörter Gebäude gehört, liegt, kann der Eigentümer den drohenden Enteignungsantrag dadurch abwehren, daß er selbst die Bauführung vornimmt.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf bestehen nicht. Nach Art. 1 Abs. 2 der Bauordnung hat diese insofern keine Gültigkeit, als eine Angelegenheit in die Zuständigkeit des Bundes fällt. Diese Bestimmung gilt auch für den vorliegenden Gesetzesentwurf. Alle Zuständigkeiten des Bundes auf dem Gebiet des Enteignungsrechtes bleiben daher aufrecht. Daß aber der Landesgesetzgebung das Recht zur Erlassung von Enteignungsbestimmungen auf dem Gebiet der Baupolizei und der Durchführung des Flächenwidmungs- und Be-

bauplanes zusteht, ist niemals ernstlich bestritten worden und hat auch in den Bestimmungen der §§ 39 ff. der Bauordnung für Wien seinen gesetzlichen Niederschlag gefunden. Die Zuständigkeit des Bundes in Angelegenheit der Kriegssachschäden betrifft lediglich die finanzielle Seite der Angelegenheit, während baupolizeiliche Maßnahmen nach Kriegsschäden nach feststehender Übung in Gesetzgebung und Vollziehung zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder gehören. (Diese Auffassung wurde durch das Erkenntnis des VfGH. vom 28. September 1950, Sammlung 2005, bestätigt. Siehe Anmerkung ¹⁾ zu Artikel I, Seite 160.)

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist nachstehendes zu bemerken:

Zu Abs. 1: Der Enteignung unterworfen sind nach dem Wortlaut des Gesetzes nur unbebaute oder nicht bauordnungsgemäß bebaute Liegenschaften. Als nicht bauordnungsgemäß bebaut gelten nach Abs. 2 auch Liegenschaften, deren Baulichkeiten durch Elementar- oder Kriegsereignisse ganz oder zum Teil zerstört sind. Voraussetzung für die Enteignung ist, daß die bauordnungsgemäße Verbauung der Liegenschaft nur durch die Enteignung erreicht wird und überdies diese Verbauung aus städtebaulichen Gründen erwünscht ist. Damit ist sichergestellt, daß einerseits nur baureife Liegenschaften enteignet werden, andererseits eine Enteignung ohne ernstliche Bauabsicht unmöglich ist. Diese Absicht des Gesetzes wird auch noch dadurch erreicht, daß auch für diese Enteignungen die Bestimmungen des § 43 über die Sicherstellung des Enteignungszweckes gelten. Das Erfordernis, daß die Bebauung aus städtebaulichen Gründen erwünscht sein muß, verpflichtet die Enteignungsbehörde zur Prüfung in der Richtung, ob durch die geplante Bebauung der Liegenschaft städtebauliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Hierzu gehört in erster Linie, daß die Nichtverbauung der Liegenschaft eine Beeinträchtigung des örtlichen Stadtbildes darstellt. Diese Voraussetzungen sind aber auch gegeben, wenn ein teilweise zerstörtes Gebäude nicht wieder aufgebaut wird. Die Enteignung auch zugunsten Dritter verfolgt den Zweck, klarzustellen, daß die Aufgabe der Enteignung lediglich darin liegt, die bauordnungsgemäße Verbauung baureifer Liegenschaften herbeizuführen und nicht etwa die Enteignung ausschließlich zugunsten der Gemeinde Wien durchzuführen. Wer immer in der Lage ist, Liegenschaften ihrem bestimmungs-

gemäßen Zwecke, nämlich der Verbauung, zuzuführen, dem soll hiezu die Möglichkeit gegeben werden.

Zu Abs. 2: Durch diese Bestimmung soll die Möglichkeit geschaffen werden, kriegsbeschädigte Gebäude wieder aufzubauen, wenn der Eigentümer dies aus rechtlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen unterläßt, der Wiederaufbau aber aus öffentlichen Rücksichten zweckmäßig ist. Neben den städtebaulichen Gründen sprechen für einen solchen Wiederaufbau auch volkswirtschaftliche Erwägungen, da unter Umständen mit verhältnismäßig geringen Mitteln zusätzlicher Wohnraum oder der Schutz des vorhandenen Wohnraumes erreicht werden kann. Häuser, die bloß unbedeutende Kriegsschäden aufweisen, fallen nicht unter den Begriff „nicht entsprechend bebaut“; die Definition des unbedeutenden Kriegsschadens wurde aus § 2 Pkt. c des Wohnhauswiederaufbaugesetzes entnommen.

Zu Abs. 4: Die Wiener Bauordnung trug den Erkenntnissen moderner Stadtplanung dadurch Rechnung, daß sie eine Scheidung des Baulandes in Wohngebiete, gemischte Baugebiete und Industriegebiete vornahm (§ 4 Abs. 2 C der BO.) und Bauungsbeschränkungen für die einzeln genannten Gebiete erließ (§ 6 BO.).

Die Durchsetzung dieser Bestimmungen ist, wie die Erfahrung gezeigt hat, bei fehlendem Verkaufswillen der Grundeigentümer mangels einer Enteignungsmöglichkeit zur Beschaffung der im Industriegebiet gelegenen Liegenschaften unmöglich, so daß die Baubehörde zur Aufrechterhaltung der Industrieunternehmungen wiederholt zum Nachteil des Allgemeininteresses Bauführungen beziehungsweise Wiederaufbauprojekte kriegszerstörter Anlagen bewilligen mußte. Durch die Kriegszerstörungen von Industrieanlagen ist die besondere Aktualität gegeben und die Ausfüllung dieser Gesetzeslücke unbedingt notwendig.

Zu Abs. 5: Da der Grund der Enteignung in der bauordnungsgemäßen Verbauung der Liegenschaft liegt, kann die Enteignung zugunsten der Gemeinde nur bewilligt werden, wenn auch die Kosten der Bauführung haushaltsmäßig sichergestellt sind. Dem gleichen Zweck dient die vorgesehene Änderung des § 43 und die auch für diese Enteignung geltenden Bestimmungen des § 44 Abs. 3, wonach bei Enteignungen zugunsten

Bauunternehmung

J. Ofenböck & Co.

Hoch-, Tief- u. Eisenbetonbau

Wien I, Elisabethstraße 1

Telephon 34 35 95, 43 53 09

S 36

FRANZ GLÜCK

Maler und Anstreicher

Wien 14, Underreingasse 45

Tel. 92 47 712

S 131

Dritter die Bauführung finanziell sichergestellt sein muß.

Zu Abs. 6: Da der Zweck der Enteignung die Verbauung der Liegenschaft ist, muß dem Eigentümer die Möglichkeit gegeben werden, der Enteignung dadurch zuvorzukommen, daß er die Bauführung selbst vornimmt. Es ist daher vorgegeben, daß der Eigentümer auf diese Möglichkeit ausdrücklich aufmerksam gemacht wird. Damit nur ernst gemeinte Enteignungsanträge gestellt werden, ist bestimmt, daß erst bei Vorliegen entsprechend belegter Enteignungsanträge das Enteignungsverfahren eingeleitet wird. Die sechsmonatige Frist reicht erfahrungsgemäß aus, dem Eigentümer die Möglichkeit zu geben, alle rechtlichen, technischen und finanziellen Fragen, die mit der Bauführung zusammenhängen, zu prüfen. Um dem Eigentümer die Möglichkeit zu nehmen, durch Scheinanträge die Enteignung hinauszuziehen, wenn nicht gar unmöglich zu machen, wurden die Bestimmungen über die Baubeginn- und Bauvollendungsfristen aufgenommen.

Da die Inanspruchnahme der Fondsmittel nach dem Wiederaufbaugesetz nach den Richtlinien des Ministeriums einer gewissen Dringlichkeitsreihung unterworfen ist, mußte hierauf Bedacht genommen werden.

Die Verfahrensbestimmungen des § 41b erhalten ihre volle Bedeutung erst durch die übrigen Verfahrensbestimmungen bei Enteignungen. Hierzu gehören insbesondere die §§ 43 und 44. Aus § 43 sind wesentlich die Fristen zum Baubeginn und zur Bauvollendung für den geplanten Neubau und das Recht auf Rückübertragung bei Nichteinhaltung der Frist. Aus § 44 Abs. 7 ergibt sich, daß über die Zulässigkeit der Enteignung die Landesregierung entscheidet.

²⁾ (Erl. 1956) Die bisherige Fassung des § 41b Absatz 6 der Bauordnung sieht die Möglichkeit einer Fristverlängerung nur für die Bauvollendung und für die Einbringung des Bauansuchens durch den Eigentümer von kriegszerstörten Gebäuden vor. Da jedoch ein Ansuchen um Gewährung eines Darlehens aus öffentlichen Mitteln (Wohnhaus-Wiederaufbaufonds, Wohnbauförderung u. ä.) mit dem Nachweis der erteilten Baubewilligung zu belegen ist, die Gewährung von Darlehen aber bekanntlich entsprechend der Reihung der Ansuchen und den zur Verfügung stehenden Mitteln regelmäßig mehrere Jahre erfordert, wurde die Baubehörde in die Notwendigkeit versetzt, eine Enteignung selbst dann auszusprechen, wenn zwar der Grundeigentümer seinen Willen zur bauordnungsgemäßen Bebauung seiner Liegenschaft bereits durch das Gesuch um Gewährung von Fondsmitteln bewiesen hatte, jedoch mangels tatsächlicher Zuzahlung dieser Mittel mit dem Bau noch nicht beginnen konnte. Die vorliegende Änderung will diese Härten ausschalten, wenn die Unmöglichkeit der Fristeinhaltung nachgewiesen wird.

³⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 17. November 1952, Zl. 2403/51, Slg. 2726 A: Der angefochtene Bescheid stellt eine von der Berufungsbehörde aufrecht erhaltene Aufforderung dar, die Liegenschaft der Bauordnung entsprechend zu verbauen. Da sich der Bescheid im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften hält, kann er nicht rechtswidrig sein. Wenn die Beschwerdeführer in der Beschwerde ausführen, daß der Grund wegen seines geringen Flächenmaßes

für eine Verbauung nicht in Frage kommt, daß die Gemeinde gar nicht die Absicht habe, dort selbst einen Bau aufzuführen und daß die Bauführung aus städtebaulichen Rücksichten nicht erforderlich, ferner unzumutbar sei, so verkennen sie, daß im Verwaltungsverfahren nicht die Frage der Enteignung zur Debatte stand. Es bleibt ihnen daher unbenommen, im Enteignungsverfahren der beantragten Enteignung mit diesen Argumenten entgegenzutreten. Im übrigen sind die Beschwerdeausführungen nicht geeignet, die Rechtswidrigkeit des erlangenen Auftrages zu erweisen. Sie zielen darauf ab, an der Gemeinde Wien deshalb Kritik zu üben, weil sie die gesetzliche Möglichkeit ausschöpft, um Baugründe für den Wohnhausbau zu beschaffen. Daß die Voraussetzungen für die Erteilung des Auftrages, das Vorhandensein einer unbebauten oder nicht entsprechend bebauten Liegenschaft, nicht gegeben seien, wurde in der Beschwerde überhaupt nicht behauptet.

⁴⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 29. November 1955, Zl. 1654/55: 1) § 41b bezieht sich auch auf konsensgemäße Bauten aus früherer Zeit, die dem geltenden Bebauungsplan nicht entsprechen. 2) Diese Bestimmung dient nicht Assanierungszwecken, sondern der Pflege des Stadtbildes. 3) Die Aufforderung ist noch kein Teil des Enteignungsverfahrens.

⁵⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 29. November 1955, Zl. 1654/54, Slg. 3901 A: Der Wortlaut des § 41b BO. läßt in Übereinstimmung mit den Erläuterungen zu dieser Gesetzesstelle erkennen, daß diese gesetzliche Bestimmung dahin zielt, der Gemeinde die Möglichkeit zu geben, einen Zustand herzustellen, der den geltenden Flächenwidmungs- und Bebauungsbestimmungen entspricht. So sind nach § 41b Abs. 2 BO. als nicht entsprechend bebaut Liegenschaften anzusehen, wenn die darauf befindlichen Baulichkeiten dem Flächenwidmungsplan oder der Bauweise nicht entsprechen oder hinsichtlich der Gebäudehöhe gegenüber der bauklassenmäßigen Gebäudehöhe wesentlich zurückbleiben. Diese Bestimmung wäre überflüssig und daher nicht sinnvoll, wenn sie, wie die Beschwerdeführer meinen, nur für Gebäude anzuwenden wäre, die unter der Geltung der derzeitigen Bauordnung erbaut wurden. Denn der Durchsetzung der Vorschriften der derzeitigen Bauordnung dienen andere Bestimmungen dieses Gesetzes; es hätte daher der Novellierung der Bauordnung durch die Einfügung des § 41b nicht bedurft, um den vom Gesetzgeber gewünschten Zustand herzustellen. Dies zeigt, daß sich die Bestimmungen des § 41b BO. auch auf Bauten zu erstrecken haben, die unter der Geltung früherer Bauordnungen bewilligt worden sind, aber den derzeitigen Bedingungen nicht mehr entsprechen.

⁶⁾ Erkenntnis des VfGH. vom 21. Oktober 1954, Zl. B 95/54, Slg. 2738: Die Aufforderung nach § 41b BO. bedeutet keinen die Privatrechtssphäre des Aufgeforderten berührenden Eingriff. In ihr liegt daher auch kein Eingriff in das Eigentumsrecht.

⁷⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 16. September 1953, Zl. 2138/52, Slg. 3093 A: Mit der Aufforderung gemäß § 41 lit. b Abs. 6 der Wiener Bauordnung wird nicht das Enteignungsverfahren eingeleitet, sondern nur eine Maßnahme getroffen, die den Eigentümer einer unverbauten Liegenschaft veran-

lassen soll, die Liegenschaft der Bauordnung entsprechend zu verbauen.

§ 42

Zustimmung des Bundes

Zur Enteignung von Gründen, die dem öffentlichen Eisenbahn- oder Luftverkehr oder sonstigen öffentlichen Zwecken dienen, für die dem Bunde ein Enteignungsrecht zusteht, ist die Zustimmung der Eisenbahn- oder Luftfahrbehörde oder der sonstigen zuständigen Stelle des Bundes erforderlich.

§ 43

Sicherstellung des Enteignungszweckes

(1) Für den Beginn der Durchführung des Vorhabens, zu dessen Zweck enteignet wurde, hat das Enteignungskenntnis eine Frist festzusetzen, die zwei Jahre — gerechnet vom Tage des Vollzuges der Enteignung — nicht überschreiten soll. Sofern eine Enteignung nicht zugunsten der Gemeinde oder des Bundes ausgesprochen wurde, ist für die Vollendung eine Frist zu bestimmen. Diese Fristen können aus wichtigen Gründen auf höchstens zwei weitere Jahre erstreckt werden.

(2) Wird mit dem Bau innerhalb der festgesetzten Frist nicht begonnen, so steht dem Enteigneten der Anspruch auf Rückübereignung gegen Erstattung der geleisteten Entschädigung zu, wobei werterhöhende oder wertvermindernde Änderungen, die auf dem enteigneten Grundstück vorgenommen worden sind, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 57 zu berücksichtigen sind.

(3) Macht im Falle der Enteignung nach § 40 und § 41b, die nicht zugunsten der Gemeinde ausgesprochen wurde, der Enteignete nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf der Frist, die für den Beginn der Durchführung des Vorhabens festgesetzt wurde, den Anspruch auf Rückübereignung geltend, so steht der Gemeinde innerhalb weiterer sechs Monate das Recht zu, das enteignete Grundstück im Enteignungswege für sich in Anspruch zu nehmen und auch jenen Grund, zu dessen Ergänzung diese Enteignung ausgesprochen wurde, mitzuenteignen. Ist aber der Bau begonnen, jedoch in der von der Enteignungsbehörde festgesetzten Frist nicht vollendet worden, so ist die Gemeinde berechtigt, den Grund und die darauf befindlichen Bauteile zum Zwecke der Vollendung des Baues zu enteignen, wobei der Grund nur in der Höhe der seiner-

zeit festgesetzten Entschädigung zu bewerten ist. (LGBL. für Wien Nr. 45/49, Art. II)

§ 44

Enteignungsverfahren

(1) Für das Enteignungsverfahren haben, sofern diese Bauordnung nichts anderes festsetzt, die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, RGBl. Nr. 30, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen, in der Fassung des Artikels 52 des Verwaltungsentlastungsgesetzes sinngemäß Anwendung zu finden.

(2) Im Enteignungsgesuch ist der Enteignungszweck genau zu bezeichnen; anzuschließen sind:

- a) der Bauentwurf in einem für die Beurteilung des Vorhabens ausreichenden Maßstab;
- b) vollständige Grundbuchsanzüge und Grundbesitzbogen;
- c) Grundeinlösungspläne, die in derselben Art wie Abteilungspläne (§ 15 Abs. 2) auszustatten sind, in sechs Gleichstücken.

(3) Für den Fall der Enteignung nach § 40 und § 41b darf die Enteignung nur ausgesprochen werden, wenn das Bauvorhaben gleichzeitig baubehördlich genehmigt wird. Soll die Enteignung nicht zugunsten des Bundes oder der Gemeinde erfolgen, so ist die Enteignung nur dann zulässig, wenn die finanzielle Durchführung gewährleistet ist. Soll das Bauvorhaben ganz oder zum Teil aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, so gilt die finanzielle Durchführung auch als gewährleistet, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung dieser Mittel gegeben sind und die erforderlichen Eigenmittel zur Verfügung stehen. (LGBL. für Wien Nr. 45/49, Art. II, und LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 11¹)

(4) Entspricht das Enteignungsgesuch den Anforderungen, so hat der Magistrat die Anmerkung der Einleitung des Enteignungsverfahrens im Grundbuch zu veranlassen. Die Anmerkung hat die Wirkung, daß sich niemand auf Unkenntnis berufen kann.

(5) Über das Ansuchen ist längstens binnen vier Wochen eine Verhandlung an Ort und Stelle anzuberaumen. Wenn es sich um die Enteignung für Bauzwecke handelt, ist nach Möglichkeit die Bauverhandlung gleichzeitig vorzunehmen.

(6) Auch die Verhandlung über die Entschädigung ist nach Möglichkeit mit der Enteignungsverhandlung zu verbinden. Zu diesem Zweck hat der Magistrat

BAUNTERNEHMUNG

ZAUFAL & CO.

HOCH- UND STAHLBETONBAU

WIEN IX

**ALSER STRASSE 28. TELEPHON
33 41 50 und 45 93 80**

S 74

Bau- und Galanteriespenglerei

Anton Gaar - Anton Reisch

Gepr. Spenglermeister

Kontrahenten der Gemeinde Wien

Werkstätte: Wien XV, Geibelgasse 25

Wohnung: Wien XV, Dingelstedgasse 8

Telephon: 54 92 458

Fu 65

einen oder nach Bedarf mehrere aus der vom Oberlandesgerichte aufgestellten Liste der in Enteignungsfällen zuzuziehenden Sachverständigen zu bestellen, deren Gutachten der Verhandlung über die Entschädigungsfrage zugrunde zu legen ist.

(7) Nach durchgeführter Verhandlung entscheidet über die Zulässigkeit der Enteignung die Landesregierung. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet in allen Fällen die Landesregierung. (LGBL für Wien Nr. 28/56, § 46²⁾)

(8) Dem Enteigneten steht es frei, binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses die Entscheidung der ordentlichen Gerichte über die Höhe der Entschädigung anzurufen. Mit der Anrufung des Gerichtes tritt die verwaltungsbehördliche Entscheidung über die Höhe der Entschädigung außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung kann ohne Zustimmung des Antragsgegners nicht zurückgenommen werden. (GBL der Stadt Wien Nr. 33/36, Art. I Z. 15)

(9) Die Entschädigung ist binnen einer von der Enteignungsbehörde festzusetzenden, einen Monat nicht überschreitenden Frist, gerechnet vom Tage der Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses, an die Enteigneten auszuzahlen oder bei jenem Gericht, in dessen Sprengel die Liegenschaft liegt, zu hinterlegen.

(10) Die Auszahlung oder der gerichtliche Erlag der von der Landesregierung zugesprochenen Entschädigung ist im Grundbuch anzumerken. Dieser Anmerkung kommen die mit der Anmerkung der Erteilung des Zuschlages (§ 183 der Exekutionsordnung und Artikel XXVI des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung) verbundenen Wirkungen zu.

Anmerkung: 1) (Erl. 1956) Bei Wiedererrichtung von kriegszerstörten Gebäuden ist aus Gründen der Stadtregulierung sehr häufig die Einbeziehung von Nachbargrund erforderlich, damit eine dem Gesetz entsprechende zweckmäßige Bebauung erreicht wird. Nach § 44 Absatz 3 der Bauordnung ist eine Enteignung solcher Ergänzungsflächen (wozu unter Umständen auch Straßengrund gehört, nur bei Vorliegen des Nachweises, daß die finanzielle Durchführung des Bauvorhabens gewährleistet ist, zulässig. Nach der nunmehrigen Bestimmung soll dieser Nachweis auch dann als erbracht gelten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Darlehens aus öffentlichen Mitteln gegeben und allenfalls noch erforderliche eigene Mittel vorhanden sind. Hiedurch wird vermieden, daß der Ausspruch der Enteignung von der bereits erfolgten Zuzählung des Darlehens abhängig ist. Eine Beschränkung der Rechte des Enteignungsgegners tritt hiedurch nicht ein, da ihm wie bisher für den Fall der Nichtdurchführung des Bauvorhabens der Anspruch auf Rückübertragung der enteigneten Flächen gewahrt bleibt.

2) (Erl. 1956) Die Neufassung des § 44 Absatz 7 der Bauordnung bringt insoferne eine Änderung, als die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Enteignung von Baumasken und Ergänzungsflächen (§ 40) vom Magistrat an die Landesregierung übertragen wird. Dies erweist sich deshalb als zweckmäßig, weil die Entscheidung über die Entschädigung ohnedies der Landesregierung obliegt und dadurch eine Beschleunigung der Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses bewirkt wird.

Vollzug der Enteignung

(1) Sofern das Enteignungserkenntnis nichts anderes festsetzt, kann nach Eintritt seiner Rechtskraft und nach Bezahlung oder Erlag der von der Landesregierung zugesprochenen Entschädigung der Vollzug der Enteignung beantragt werden. Wird vom Enteignungsgeber oder vom Enteigneten binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses ein Antrag auf Vornahme eines gerichtlichen Augenscheines zur Sicherung des Beweises gestellt, so darf die Enteignung erst nach Durchführung dieser Beweissicherung vollzogen werden, falls der Antragsteller den Magistrat von der Überreichung dieses Antrages bei Gericht verständigt hat.

(2) Das rechtskräftige Enteignungserkenntnis hat zur Folge, daß Miet- und Pachtverträge als zum nächsten Kündigungstermin rechtswirksam aufgekündigt zu gelten haben und daß die Miet- und Pachtgegenstände in den ortsüblichen Fristen zu räumen sind, mögen auch die Miet- und Pachtverträge über die Räumungsfrist abweichende Vereinbarungen enthalten. Bei Enteignungen nach § 41b hat das Enteignungserkenntnis auszusprechen, bei welchen Miet- und Pachtverträgen diese Rechtswirkung eintritt. (LGBL für Wien Nr. 45/49, Art. III¹⁾)

(3) Der Vollzug wird durch die Anrufung der Gerichte über die Höhe der Entschädigung nicht gehemmt. Sofern zugunsten eines Dritten enteignet wird, kann der Enteignete vor Vollzug den Erlag einer Sicherstellung, die über die von der Landesregierung zugesprochene Entschädigung hinausgeht, verlangen, worüber die Landesregierung entscheidet.

(4) Der Magistrat hat mit dem Vollzug der Enteignung die Löschung der Anmerkung zu veranlassen.

Anmerkung: 1) (Erl. 1949) Da bei dem Wiederaufbau bewohnter Gebäude die Rechtswirkungen des § 45 Abs. 2, nämlich das Erlöschen aller Miet- und Pachtverhältnisse, nicht nur nicht erforderlich, sondern unter Umständen sogar unerwünscht sind, hat das Enteignungserkenntnis auszusprechen, auf welche Miet- und Pachtverhältnisse diese Wirkung eingeschränkt sein soll. Eine völlige Ausschaltung dieser Bestimmungen erschien nicht tunlich, da unter Umständen zur Ermöglichung des Wiederaufbaues in einzelne Miet- und Pachtverhältnisse eingegriffen werden muß.

Vereinfachte Bestimmungen für Grundabtretungen und Einbeziehungen des der Gemeinde gehörigen Grundes im Baufall

Sofern es sich um die Festsetzung der Entschädigung für einen im Baufall nach Maßgabe des bekanntgegebenen Fluchtlinienplanes abzutretenden oder der Gemeinde gehörigen, einzuziehenden Grund handelt, treten an Stelle der Bestimmungen des Enteignungsverfahrens die Bestimmungen des § 69.

IV. ABSCHNITT

Andere Eigentumsbeschränkungen

Technische Vorarbeiten

(1) Wenn in Durchführung von technischen Vorarbeiten zur Verfassung der nach dieser Bauordnung erforderlichen

derlichen Pläne das Betreten von Grundstücken und Gebäuden, die zeitweilige Beseitigung von Hindernissen, die diesen Arbeiten entgegenstehen, oder die Anbringung oder Setzung von Vermarktungszeichen notwendig ist, so hat dies jeder Eigentümer zu dulden, soweit es nicht in anderen Gesetzen verboten ist.

(2) Die mit diesen Vorarbeiten beauftragten Personen haben sich gegenüber dem Grundeigentümer oder seinem Bevollmächtigten mit einer Bewilligung der Behörde auszuweisen. Diese Bewilligung hat auch die dem Eigentümer zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten zu enthalten. Wird von einem Eigentümer oder sonstigen Beteiligten Einwendung gegen eine solche Inanspruchnahme des Grundes oder Gebäudes erhoben, so entscheidet über die Notwendigkeit und Zulässigkeit der beabsichtigten Handlung der Magistrat endgültig.

(3) Schäden, die durch Wiederherstellung des früheren Zustandes beseitigt werden können, sind nach Abschluß der Vorarbeiten sofort zu beheben. Wegen Anbringung oder Setzung von Vermarktungszeichen, welche die bisherige Benützung des Grundes oder Gebäudes nicht behindert, besteht kein Schadenersatzanspruch. Für andere Schäden kann der Betroffene innerhalb sechs Wochen nach Beendigung der Vorarbeiten auf seinem Grundstück Schadenersatz verlangen.

(4) Soweit Vorarbeiten durch die Behörde über Ansuchen eines oder mehrerer Grundeigentümer vorgenommen werden, haben die Ansuchenden auf ihrem eigenen Grunde die zur Durchführung dieser Arbeiten erforderlichen Freilegungen und Herstellungen ohne Anspruch auf Kostenersatz oder Schadloshaltung zu veranlassen. Der Gemeinde sind aber auch alle aus diesem Anlaß erwachsenden Auslagen für Herstellungen und Freilegungen auf fremden Grundstücken oder Schadenersatz an dritte Personen rückzuvergüten. In diesem Falle kann der Magistrat von den Antragstellern die vorherige Sicherstellung der voraussichtlichen Auslagen fordern.

(5) Eine gleiche Sicherstellung zum Zwecke der Schadloshaltung der Betroffenen ist zu leisten, wenn der Magistrat dem Antragsteller selbst die Bewilligung zu den Vorarbeiten erteilt.

§ 48

Duldung öffentlicher Einrichtungen an Gebäuden oder auf Grundstücken

(1) Jeder Haus- oder Grundeigentümer hat zu dulden, daß an seinem Gebäude oder an der Einfriedung seines Grundes von der Behörde Tafeln zur Be-

zeichnung von Ortsgebieten und Verkehrsflächen, zur Kundmachung der im Interesse des geordneten Verkehrs und der öffentlichen Sicherheit getroffenen Einrichtungen sowie zur Ersichtlichmachung der Lage von Wasser-, Gas- und Kabelleitungsanlagen angebracht oder, wenn eine andere Möglichkeit nicht besteht, auch Säulen zur Anbringung solcher Tafeln auf seinem Grunde aufgestellt werden. Das gleiche gilt für die Anbringung von amtlichen Vermessungsmarken.

(2) Von der beabsichtigten Inanspruchnahme ist der Eigentümer mindestens acht Tage vorher unter Bekanntgabe der ihm daraus erwachsenden Rechte und Pflichten zu verständigen. Die Stelle der Anbringung bestimmt die Behörde, sie hat jedoch auf die Interessen des Eigentümers tunlichst Rücksicht zu nehmen. Die Behörde kann schon bei der Errichtung eines Gebäudes fordern, daß für die Anbringung dieser Tafeln ein bestimmter Platz bereitgehalten werde.

(3) Ist wegen des Abbruchs eines Gebäudes oder wegen einer Bauführung die Beseitigung der Tafeln oder Säulen notwendig, so ist die Behörde acht Tage vorher in Kenntnis zu setzen; diese Anzeige ist auch zu erstatten, wenn wegen einer Ausbesserung der Gebäudefront oder der Einfriedung eine vorübergehende Entfernung oder Sicherung der Tafel erforderlich ist. Werden solche Tafeln bei Ausbesserungen belassen, so hat sie der Hauseigentümer durch Verhüllung vor Beschädigung schützen und nach Beendigung der Arbeiten reinigen zu lassen.

(4) Schäden, die bei der Anbringung der Tafeln verursacht werden, sind wieder gutzumachen.

(5) Ebenso hat jeder Eigentümer die Inanspruchnahme seines Gebäudes oder Grundes zur Anbringung von Beleuchtungskörpern samt Zugehör für die öffentliche Straßenbeleuchtung und von allen sonstigen Einrichtungen, die mit Rücksicht auf die öffentlichen Zwecke der Straße notwendig sind, insoweit zu dulden, als hiedurch nicht die bestimmungsgemäße Benützung des Gebäudes oder des Grundes behindert wird. Hiebei gelten die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 sinngemäß. Der Betroffene kann auch verlangen, daß aus der Anbringung oder dem Gebrauch der Einrichtungen sich ergebende, das zulässige Maß überschreitende Nachteile behoben, nachgewiesene Schäden durch denjenigen, zu dessen Gunsten die Inanspruchnahme erfolgt ist, gutgemacht oder vergütet werden. Bei sonstigem Verlust ist aber dieser Anspruch auf Gutmachung oder Vergütung des Schadens innerhalb sechs Wochen von dem Tage, an dem er dem Betroffenen bekannt wurde, bei der Behörde geltend zu machen.

Allgemeine Holzimprägnierung

Dr. Wolman G. m. b. H.

Sinzheim bei Baden-Baden

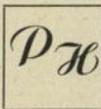
Wir liefern **Holzschutzmittel** für jeden **Spezialbedarf** nach Österreich über die

Generalvertretung:

Heinz RUDOLF

Wien VIII, Josefstädter Str. 7, Tel. 33 64 73

F. U. 17



**Bau- und Galanterie-Spenglerei
Autogen-Schweißungen**

PAUL HINGL

Kontrahent der Gemeinde Wien

WIEN XV, FÜNFHAUSGASSE NR. 31
TEL. 54 94 83 und 43 72 140

Durchführung sämtlicher Spenglerarbeiten und
Dachanstriche

Fu 64

Gebäude- und Wohnungsnumerierung¹⁾

(1) Jeder Eigentümer eines Gebäudes ist verpflichtet, die ihm bekanntgegebene Orientierungsnummer an der von der Behörde bestimmten Stelle und, wenn das Gebäude an mehreren Verkehrsflächen liegt, an jeder anzubringen und stets lesbar zu erhalten.

(2) Beschließt der Gemeinderat, daß die Gebäude in einer neuen Art einheitlich zu nummerieren sind, so sind auch die Eigentümer bestehender Gebäude verpflichtet, den Anordnungen dieses Beschlusses Folge zu leisten.

(3) Ebenso ist jeder Eigentümer eines Miethauses verpflichtet, auch die Wohnungen in gut lesbarer Weise zu nummerieren und die Nummerntafeln an der von der Behörde bestimmten Stelle anzubringen. Die Landesregierung kann nähere Vorschriften hierüber erlassen und hiebei auch bestimmen, daß diese Vorschriften auch für bestehende Gebäude zu gelten haben.

Anmerkung: ¹⁾ Vgl. *Verordnung der Wiener Landesregierung vom 6. Mai 1930, LGBl. für Wien Nr. 40, über Wohnungsnumerierung, Seite 246.*

V. ABSCHNITT

Anliegerleistungen

§ 50

Beitrag zu den Kosten der Erwerbung von Verkehrsflächen

(1) Hat die Gemeinde zur Eröffnung von Verkehrsflächen Gründe gegen Entgelt erworben, so besteht im Abteilungs- oder Baufall, sofern nach § 9 Abs. 4 die Fluchlinien einzuhalten sind, die Verpflichtung, der Gemeinde die Kosten des Grunderwerbes und der Herstellung der Höhenlage nach dem gesetzlichen Ausmaß zu ersetzen. (*LGBl. für Wien Nr. 28/56, § 12*¹⁾)

(2) Soweit die Verkehrsflächen innerhalb dieses Ausmaßes nicht im Verzeichnis über das öffentliche Gut liegen, sind sie anlässlich eines Neubaus einzulösen und lastenfremd in das öffentliche Gut zu übertragen.

Anmerkung: ¹⁾ (*Erl. 1956*) *Da die Verpflichtung zur unentgeltlichen Abtretung der künftigen Verkehrsflächen nach der bestehenden Rechtslage sowohl im Bau- als auch im Abteilungsfall entsteht, ist es nur folgerichtig, auch die Verpflichtung zum Rückersatz jener Kosten, die der Gemeinde durch vorzeitigen entgeltlichen Erwerb solcher Flächen erwachsen sind, nicht erst im Bau-, sondern schon im Abteilungsfall eintreten zu lassen.*

§ 51

Beitrag zu den Kosten der Herstellung von Verkehrsflächen

(1) Die Gemeinde ist außerdem berechtigt, bei erstmaligem Anbau an neuen Verkehrsflächen einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung dieser Flächen von den Anliegern einzuheben. Auch für schon bestehende Verkehrsflächen kann bei erstmaligem Anbau auf bisher unbebauten Bauplätzen (§ 17 Abs. 4 Punkt b) dieser Beitrag eingehoben werden.

(2) Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der anrechenbaren Breite der Fahrbahn, der anrechenbaren Frontlänge des Bauplatzes und dem für den Quadratmeter festgesetzten Einheitssatz.

(3) Bei Verkehrsflächen mit beiderseitiger Bebauungsmöglichkeit darf die größte anrechenbare Breite der Fahrbahn das Maß des Abstandes der Fahrbahnachse von dem die Fahrbahn begrenzenden Saum nicht überschreiten. Dabei ist der endgültige Querschnitt der Verkehrsfläche zugrunde zu legen. Wenn der Querschnitt der Verkehrsfläche mehrere Fahrbahnen enthält, so darf die anrechenbare Breite nicht mehr als die Hälfte der Summe aller Fahrbahnbreiten betragen. In keinem Falle darf die anrechenbare Breite folgende Höchstmaße überschreiten:

- a) vor Siedlungshäusern und vor jenen Häusern der Bauklasse I, für die nach § 75 Abs. 3 die Gebäudehöhe mit weniger als 9 m¹⁾ festgesetzt ist, 2,5 m;
- b) vor sonstigen Häusern der Bauklasse I und vor Kleinhäusern der Bauklasse II: 3 m;
- c) vor sonstigen Häusern der Bauklasse II, in Industriegebieten sowie vor Lagerplätzen und Ländelflächen in den für diese Zwecke gewidmeten Gebieten: 4 m;
- d) in der Bauklasse III: 5 m;
- e) in den Bauklassen IV und V: 6 m.

(4) Bei Verkehrsflächen mit einseitiger Bebauungsmöglichkeit gelten die vorstehenden Maße a bis e als Höchstmaße der anrechenbaren Fahrbahnbreite.

(5) Als anrechenbare Frontlänge gilt, wenn nicht die Ermäßigungen des § 52 eintreten, die Summe der Baulinienlängen aller Fronten des Bauplatzes.

(6) Der Einheitssatz ist von der Landesregierung nach den Durchschnittskosten der Herstellung einer Fahrbahn in mittelschwerer Befestigung einschließlich der Oberflächenentwässerung, Wasserleitung und der Beleuchtungsanlagen festzustellen und durch Verordnung kundzumachen. In den vom Gemeinderat bezeichneten Verkehrsstraßen, wo im Erdgeschoß vorwiegend Verkaufsläden hergestellt werden, sowie in Geschäftsvierteln erhöht sich der Einheitssatz um ein Viertel.²⁾⁻⁴⁾

(7) Hat sich die Gemeinde anlässlich der Erteilung der Baubewilligung bereit erklärt, die Straße vor dem Bauplatz herzustellen, und ist der Beitrag entrichtet worden, so ist die Herstellung mit mindestens vorläufiger Befestigung der Fahrbahn binnen Jahresfrist nach Fertigstellung des Baues durchzuführen. Ebenso ist die Gemeinde zur Herstellung einer an das bestehende Straßennetz anschließenden Teilstrecke einer neuen Verkehrsfläche verpflichtet, wenn im Sinne des § 19 Abs. 2 die Anliegerbeiträge und die Kanaleinmündungsgebühren bezahlt sind. Aus der Entrichtung des Beitrages zu den Kosten der Herstellung von Verkehrsflächen erwächst für die Anlieger kein Anspruch auf die Herstellung einer bestimmten Breite oder Befestigung der Fahrbahn.

(8) Wenn die Straße noch nicht hergestellt ist und die Gemeinde sich nicht bereit erklärt hat, die Straße herzustellen, so ist die Leistung des Beitrages zu stunden und das Bestehen der Verpflichtung zur Leistung im Grundbuch ersichtlich zu machen. Der gestundete Beitrag wird fällig, sobald die Gemeinde beschließt, die Straße herzustellen. Der Beitrag ist 30 Tage nach Verständigung einzuzahlen.⁵⁾

(9) Die Bestimmungen des Kanaleinmündungsgebührengesetzes werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

Anmerkung: ¹⁾ Gemäß § 75 Abs. 1 BO. in der Fassung der Novelle 1956 (siehe Seite 206) be-

trägt die Gebäudehöhe in Bauklasse I mindestens 3,5 m, höchstens 7,5 m. Diese Bestimmung tritt allerdings gemäß Art. IV Abs. 1 der Novelle 1956 (siehe Seite 244) erst mit 1. Jänner 1959 in Wirksamkeit.

²⁾ Siehe Verordnung der Wiener Landesregierung vom 14. Juni 1949, LGBl. für Wien Nr. 33, über den Einheitssatz des Anliegerbeitrages bei erstmaligem Anbau an eine Straße (Verkehrsfläche) auf Seite 246.

³⁾ Bezüglich der Befreiung vom Anliegerbeitrag siehe das Stadtgesetz vom 17. Dezember 1935, GBl. der Stadt Wien Nr. 2/36, in der Fassung der Verordnung vom 11. Februar 1939, VBl. Nr. 21, Seite 246.

⁴⁾ Beschluß des VwGH. vom 6. November 1951, Sammlung 2298 A: Anliegerbeiträge sind nicht Abgaben im Sinne des Finanzverfassungsgesetzes, sondern ein Entgelt für die Vorteile der Aufschließung des Landes, in dem die Grundstücke der Bauwerber liegen.

⁵⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 4. November 1952, Zl. 1954/51, Slg. 2706 A: Maßgebend für die Beschreibung des Anliegerbeitrages ist der Einheitssatz, der im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung festgesetzt ist. Gestundet kann niemals eine Verpflichtung als solche werden, sondern nur die in der Verpflichtung begründete Leistung. § 51 Abs. 8 bestimmt für den Fall der Stundung den Zeitpunkt, zu dem der gestundete Beitrag frühestens eingefordert werden darf. Es ist dies der Moment der Beschlußfassung der Gemeinde hinsichtlich der Straßenherstellung.

§ 52

Ermäßigungen

(1) Bei Eckbauplätzen mit zwei oder mehreren Fronten wird die anrechenbare Frontlänge ermäßigt, und zwar:

- a) bei Siedlungshäusern und Einfamilienhäusern mit Klein- und Mittelwohnungen und bei Kleinhäusern der Bauklassen I und II um 50%;
- b) bei allen übrigen Häusern in Gebieten der Bauklassen I bis IV um 25%.

(2) Außerdem ermäßigt sich der von der Landesregierung kundgemachte Einheitssatz:

- a) bei Siedlungshäusern in geschlossener, Zeilen- oder Gruppenbauweise um 50%;
- b) bei sonstigen Siedlungshäusern um 40%;

c) bei Einfamilienhäusern mit einer Mittelwohnung um so viele Prozente, als die bewohnbare Fläche weniger Quadratmeter als 100 m² beträgt.

(3) Alle obigen Ermäßigungen erstrecken sich nur auf Frontlängen bis 25 m (bei Eckbauplätzen von der Ecke gerechnet); Mehrlängen sind voll zu rechnen.

(4) Die Landesregierung kann außerdem in anderen berücksichtigungswürdigen Fällen, wenn die Höhe des Beitrages zu einer besonderen Härte führen würde, insbesondere dann, wenn die Liegenschaft ganz oder zum größten Teile einem landwirtschaftlichen oder berufsgärtnerischen Betriebe dient, eine Herabsetzung des Beitrages oder Zahlungserleichterungen bewilligen.

(5) Sollte nachträglich eine Änderung in den die Ermäßigung begründenden Verhältnissen eintreten, so ist der den geänderten Verhältnissen entsprechende Ergänzungsbeitrag vorzuschreiben.

§ 53

Verpflichtung der Anlieger zur Herstellung und Erhaltung von Straßen

(1) Dient eine neue Verkehrsfläche, die auf Antrag eines Abteilungswerbers oder Bauwerbers im Bebauungsplan festgesetzt werden soll, lediglich der besseren Aufschließung eines Grundes, so kann anlässlich der Festsetzung des Bebauungsplanes angeordnet werden, daß diese Verkehrsflächen von den Eigentümern der anliegenden Bauplätze nach der Anordnung der Gemeinde hergestellt, erhalten, gereinigt und beleuchtet und ebenso die notwendigen Einbauten hergestellt und erhalten werden.

(2) Kommen die Eigentümer diesen Verpflichtungen nicht nach und wird die Leistung nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt, so werden die Kosten der Ersatzvornahme unbeschadet des Rückgriffsrechtes der Eigentümer untereinander auf die einzelnen Eigentümer nach den Frontlängen der Baulinien aufgeteilt.

(3) Übernimmt die Gemeinde diese Verpflichtungen, so haben die Eigentümer die zur Straße entfallenden Gründe ohne Anspruch auf Entschädigung vorher an die Gemeinde abzutreten.

§ 54

Gehsteigerstellung

(1) Jeder Eigentümer¹⁾ eines Neu-, Zu- oder Umbaus ist verpflichtet, entlang der Baulinien seines Bauplatzes einen Gehsteig nach den Anordnungen der Behörde in der vorgeschriebenen Breite herzustellen,

Josef Lichtenecker

GEPRÜFTER DACHDECKERMEISTER

empfiehlt sich zur Ausführung aller Arten Ziegel-, Schiefer- und Kunststeinbedachung
Eternit-Wandverkleidungen
Spezialgeschäft für Flachbedachung, Schwarzdeckerei, sowie alle in das Fach einschlägigen Reparaturen

WIEN XII, SCHÖNBRUNNER STR. 230
TEL. 54 94 51

Fu 48

Holzstöckelpflaster

BEWÄHRTER BODENBELAG

für alle Arten von Werkstätten, Hallen, Höfen, Einfahrten, Stallungen, Straßen und Brücken u. a. m., schützt gegen Kälte und Erschütterungen, ist staubfrei, gleitsicher und wirtschaftlich durch lange Haltbarkeit

Kaltasphalt „Gerassol“ für Neubau und Erhaltung von Straßen, Wegen und Gehsteigen

GUIDO RÜTGERS

WIEN IX, LIECHTENSTEINSTRASSE 20
Telephon 32 83 47 32 83 11

Fu 31

wobei es gleichgültig ist, ob an oder hinter der Baulinie gebaut wird. Bei Eckbildungen erstreckt sich die Verpflichtung auch auf die Eckflächen. Vor unbebauten Grundstücken im Zuge einer Verkehrsfläche, an der bereits überwiegend Baulichkeiten errichtet worden sind, kann die Behörde die Herstellung eines Gehsteiges in vorläufiger Bauart auftragen, wenn öffentliche Rücksichten dies erfordern. (LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 13)²⁾ — ⁵⁾

(2) Die gleiche Verpflichtung tritt ein, wenn eine Einfriedung an der Baulinie hergestellt wird. Ist die Einfriedung nicht fundiert, so genügt eine nach den Vorschriften der Behörde auszuführende vorläufige Befestigung; vor Baulücken und vor Einfahrten kann jedoch die Behörde eine endgültige Befestigung verlangen.

(3) Der vorschriftsmäßig hergestellte Gehsteig geht in das Eigentum der Gemeinde über, unbeschadet der dem Eigentümer obliegenden Erhaltungspflicht bis zur Übernahme in die fernere Erhaltung durch die Gemeinde.⁶⁾ 7)

(4) Das Höchstausmaß der Breite des von dem Eigentümer auf seine Kosten herzustellenden Gehsteiges beträgt in den Siedlungsgebieten und vor jenen Häusern der Bauklasse I, für die nach § 75 Abs. 3 die Gebäudehöhe mit weniger als 9 m festgesetzt ist, 2,5 m, in den sonstigen Gebieten der Bauklasse I 3 m, in der Bauklasse II und vor Lagerplätzen und Ländeflächen in den für diese Zwecke gewidmeten Gebieten 3,5 m, in der Bauklasse III und in Industriegebieten 4 m und in den Bauklassen IV und V 5 m. In den vom Gemeinderat bezeichneten Verkehrsstraßen, wo im Erdgeschoß vorwiegend Verkaufsläden hergestellt werden, erhöhen sich diese Maße um einen Meter. Überschreitet jedoch die vorgeschriebene Breite das festgesetzte Höchstausmaß, so steht dem Eigentümer der Anspruch zu, den Rückersatz der Mehrkosten unter Zugrundelegung der gemäß Abs. 9 von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Einheitssätze zu verlangen. Der Anspruch ist längstens innerhalb dreier Monate, vom Tage der amtlichen Feststellung der ordnungsmäßigen Ausführung gerechnet, geltend zu machen. Hiedurch wird die Erhaltungspflicht bis zur Übernahme nicht berührt.

(5) Tritt die Verpflichtung zur Gehsteigerstellung ein und liegt vor der Liegenschaft bereits ein auf Kosten der Gemeinde hergestellter Gehsteig, der den Vorschriften entspricht, so hat der Eigentümer der Liegenschaft der Gemeinde Kostenersatz zu leisten; etwa erforderliche Instandsetzungen sind jedoch von der Gemeinde auf ihre Kosten durchzuführen.

(6) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Behörde die Gehsteigerstellung stunden.⁸⁾

(7) Vor Ausführung des Gehsteiges ist um die Bekanntgabe der Breite und Bauart und um die Aussteckung der Höhenlage anzusuchen. Dem Ansuchen ist binnen einer Woche zu entsprechen. Über die Aussteckung ist eine Aufnahmeschrift in zweifacher Ausfertigung zu verfassen, deren eine dem Gesuchsteller einzuhandigen ist.

(8) Auch für Bauten im Grünland besteht die Verpflichtung zur Gehsteigerstellung entlang der Straßenfluchtlinien. Sportplätze mit Zuschaueranlagen für weniger als 1000 Personen und Friedhöfe sind wie Bauklasse II zu behandeln, doch können durch Verordnung der Landesregierung erleichternde Bestimmungen über die Beschaffenheit des Gehsteiges getroffen werden. Für Sportplätze mit Zuschaueranlagen für mehr als 1000 Personen gelten die Bestimmungen

des § 115 Abs. 4 letzter Satz. Für Bauführungen im übrigen Grünland beträgt das Höchstausmaß der Breite des vom Eigentümer auf seine Kosten herzustellenden Gehsteiges 1,50 m und genügt die einfachste Gehsteigbefestigung. In ländlichen Gebieten beschränkt sich die Verpflichtung zur Gehsteigerstellung überdies nur auf die Länge der gegen die Verkehrsflächen gerichteten Gebäudefronten. Von dieser Verpflichtung sind freistehende Scheunen, Glashäuser und sonstige unbewohnte Wirtschaftsgebäude ausgenommen.

(9) Die Vorschriften über die Beschaffenheit der Gehsteige und über ihre baulichen Nebenanlagen, insbesondere auch über solche, die wegen etwaiger vorläufiger Höhenlage des Gehsteiges oder angrenzender Verkehrsflächen ausgeführt werden müssen, über die Dauer der Erhaltungspflicht, die fünf Jahre nicht übersteigen darf, über die Übernahme durch die Gemeinde, über die Abkürzung der Dauer der Erhaltungspflicht im Falle des Aufbruches des Gehsteiges für öffentliche Zwecke sowie über die Einheitssätze zur Ermittlung des Kostenersatzes gemäß Absatz 5 werden von der Landesregierung durch Verordnung erlassen.⁹⁾

(10) Unter den Voraussetzungen der Bestimmungen des § 56 ist der Eigentümer, sofern ihm die Herstellung des Gehsteiges selbst obliegt, zur Ergänzung des Gehsteiges verpflichtet.

Anmerkung: ¹⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 23. November 1954, Zl. 1856/52, Slg. 3571 A: Mit dem Begriff „Eigentümer“ kann nur der zivilrechtliche Begriff des Eigentümers gemeint sein. Wenn Eigentümer des Baues und Grundeigentümer nicht ident sind, gelten allfällige Vereinbarungen. Wenn es sich um einen Bau handelt, der in der Absicht aufgeführt wurde, daß er nicht stets auf dem Grund bleibt (§§ 297 und 435 ABGB.), dann könnte er im Eigentum des Bauwerbers stehen. Die Behörde muß die Vorfrage des Eigentums am Bauwerk beurteilen.

²⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 4. Mai 1955, Zl. 786/55, Slg. 3729 A: 1. Der Anspruch auf Herstellung eines Gehsteiges durch den Hauseigentümer ist öffentlich-rechtlich und unterliegt keiner Verjährung. 2. Die Übernahme eines Gehsteiges in die Erhaltung durch die Gemeinde Wien setzt voraus, daß ein vorschriftsmäßiger Gehsteig schon vorhanden ist. 3. Die nicht erfüllte Verpflichtung zur Herstellung eines Gehsteiges kann nach § 54 der Bauordnung verlangt werden, auch wenn es sich um ein vor Wirksamkeit der neuen Bauordnung errichtetes Haus handelt.

³⁾ (Erl. 1956) Diese Bestimmung soll eine bestehende Lücke des Gesetzes ausfüllen. Der letzte Halbsatz des § 54 Abs. 2 der Bauordnung stellt eine Rückkehr zur sonst geltenden Regel dar; die Bestimmung versagt daher dort, wo keine Einfriedung vorhanden ist. Um nicht gerechtfertigte Belastungen der Eigentümer unbauter Gründe zu vermeiden, wird die Ermächtigung der Behörde auf jene Fälle beschränkt, in denen öffentliche Rücksichten die Herstellung eines Gehsteiges erfordern und die Mehrzahl der an der Verkehrsfläche gelegenen Liegenschaften bereits bebaut ist.

⁴⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 23. November 1954, Zl. 1856/52, Slg. 3571 A: Die Verpflichtung zur Gehsteigerstellung trifft den Eigentümer eines Neu-, Zu- oder Umbaues; diese Verpflichtung trifft den Grundeigentümer daher nur dann, wenn er auch Eigentümer des Bauwerkes ist.

⁵⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 4. Mai 1955, Zl. 786/54, Slg. 3729 A: 1. Die Verpflichtung zur Gehsteigerstellung verjährt nicht. 2. Zur Beurteilung der Frage, ob die Verpflichtung zur Gehsteigerstellung erfüllt ist, sind die Vorschriften heranzuziehen, die in dem Zeitpunkt, in dem die Verpflichtung zur Gehsteigerstellung entstanden ist, gegolten haben.

⁶⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 9. September 1953, Zl. 2917/52, Slg. 3079 A: Die Gehsteigübernahme kann auch durch konkludente Handlungen erfolgen.

⁷⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 29. September 1954, Zl. 3431/53, Slg. 3507 A: Dadurch, daß die Gemeinde selbst einen vorläufigen Gehsteig angelegt hat, ist der Hauseigentümer nicht der Verpflichtung entbunden, einen vorschriftsmäßigen Gehsteig herzustellen und zu erhalten. Die Übernahme eines Gehsteiges durch die Gemeinde und die sich daraus ergebende Befreiung des Hauseigentümers von der Erhaltungspflicht ist an die Voraussetzung geknüpft, daß ein solcher Gehsteig schon vorhanden war.

⁸⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 11. November 1952, Zl. 2708/51, Slg. 2713 A: Wenn die Baubehörde die Erfüllung der Verpflichtung zur Gehsteigerstellung stundet — eine solche Ermächtigung ist ihr nunmehr ausdrücklich im § 54 Abs. 6 der Bauordnung erteilt —, dann ist es grundsätzlich ihrem Ermessen anheimgegeben, zu welchem Zeitpunkt sie die Stundung widerruft und auf die Erfüllung der Verpflichtung zur Gehsteigerstellung dringt. Ebenso Entscheidung des VwGH. vom 10. Jänner 1900, Sammlung 13.628.

⁹⁾ Siehe Verordnung der Landesregierung vom 6. Mai 1930, LGBl. für Wien Nr. 42, betreffend Gehsteigerstellung, in der Fassung der Verordnung der Landesregierung vom 8. Juni 1948, LGBl. für Wien Nr. 28, auf Seite 247.

§ 55

Entscheidungsbehörden und Zahlungsfristen

(1) Die im Einzelfall gemäß §§ 50, 51 und 54 Absatz 5 zu entrichtenden Anliegerbeiträge werden von der Behörde gleichzeitig mit der Baubewilligung vorgeschrieben.

(2) Sie sind, sofern nicht gänzliche Nachsicht oder Stundung bewilligt worden ist, vor Hinausgabe der Baubewilligung zu bezahlen. Die Bestimmungen des § 72, wonach vor Rechtskraft der Baubewilligung mit dem Bau nicht begonnen werden darf, gelten auch

Stadtbaumeister

Ing. Hermann Schüller

VÖSENDORF, ORTSSTRASSE 82

Wien VII, Zieglergasse 54

Stadtbüro: Telephon 44 04 48

Alleininhaber der Firma

Ingenieure Schüller u. Gunsam

Wien 23, Weichselbaumgasse 5

Fu 43

hinsichtlich der Vorschreibung der Anliegerbeiträge. Wird aber nur gegen die Vorschreibung der Anliegerbeiträge berufen, so kann mit dem Bau begonnen werden, wenn die vorgeschriebenen Anliegerbeiträge bezahlt werden. Wird der Berufung stattgegeben, so sind die Anliegerbeiträge zur Gänze oder nach Maßgabe der Herabsetzung zurückzuerstatten.

§ 56

Ergänzungsbeiträge

Tritt nach Vorschreibung der Anliegerbeiträge durch eine Grundeinbeziehung oder durch eine Vereinigung mehrerer Liegenschaften zu einer wirtschaftlichen Einheit eine Änderung in den Bemessungsgrundlagen ein, so ist der Eigentümer zur Zahlung der entsprechenden Ergänzungsbeiträge verpflichtet.

VI. ABSCHNITT

Entschädigungen

§ 57

Entschädigungsgrundsätze

(1) Für Beschränkungen und Entziehungen des Eigentums wird nur insofern Entschädigung gewährt, als sie in dieser Bauordnung vorgesehen ist.

(2) Die bei Enteignungen zu leistende Entschädigung hat den Ersatz aller dem Enteigneten und den an der enteigneten Liegenschaft dinglich Berechtigten durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile zu umfassen. Dasselbe gilt, soweit auch in anderen Fällen für abzutretenden Grund Entschädigung zu leisten ist.

(3) Bei Ermittlung der Entschädigung ist für Gründe und deren Zugehör der Verkehrswert zugrunde zu legen, das ist der Wert, den sie nach Zeit, Lage, Beschaffenheit und jenem Nutzen haben, den jedermann bei vernünftigem Gebrauch erzielen kann.

(4) Als Baugrund ist nur jener Grund zu bewerten, der nach einer behördlich bewilligten und grundbücherlich durchgeführten Abteilung (Artikel III Absatz 2 erster Satz) oder auch § 66 als Baugrund erklärt worden ist oder der bisher bebaut war. Bei Liegenschaften, die nur zum geringen Teil bebaut waren, während der übrige Teil anderen Zwecken (Garten, Wiese, Acker, Lagerplatz usw.) diente, sind nur die tatsächlich bebauten und jene Flächen als Baugrund zu bewerten, die nach den Bebauungsvorschriften als notwendiges Zugehör zum Bau (Vorgarten, Bauwisch, Hof u. dgl.) unbebaut bleiben müßten.

GARTENARCHITEKT Ö. G.

ING. HEDY RENNER

GRÜNFLÄCHEN- UND GARTENGESTALTUNG
SPORT- U. SPIELPLATZBAU
PLANUNG UND AUSFÜHRUNG

WIEN III, MOHSCHASSE 3/1

TELEPHON: 46 27 69

LAGERPLATZ: XIII, HAAGENBERGG. 8

Fu 24

(5) Wird nur ein Teil eines Grundes in Anspruch genommen, so ist bei der Ermittlung der Entschädigung nicht nur auf den Wert des abzutretenden Teiles, sondern auch auf die Verminderung des Wertes, die der restliche Teil des Grundes erleidet, Rücksicht zu nehmen.

(6) Bei Enteignung nach § 39 hat die Entschädigung auch die Kosten der Freilegung und der dadurch bedingten baulichen Umgestaltung der verbleibenden Bauteile zu umfassen.

(7) Eine vorschriftswidrige Benützung des Grundstückes bleibt bei der Ermittlung der Entschädigung außer Betracht.

(8) Auf Veränderungen, die offenbar dem Zwecke dienen, eine Erhöhung der Entschädigung zu erzielen, ist bei der Ermittlung der Entschädigung keine Rücksicht zu nehmen. Keinesfalls sind werterhöhende Veränderungen zu berücksichtigen, die nach der Einleitung des Enteignungsverfahrens vorgenommen worden sind, soweit sie nicht unbedingt notwendig waren.

(9) Der Wert der besonderen Vorliebe sowie eine Werterhöhung, die das abgetretene Grundstück etwa aus der Durchführung des Enteignungszweckes oder der Abtretung erfährt, sind nicht zu berücksichtigen. Bei Enteignungen oder Abtretungen von Teilen eines Grundbuchkörpers sind allfällige Werterhöhungen, die für den verbleibenden Teil aus der Durchführung des Enteignungszweckes oder der Abtretung entstehen, von der Entschädigung in Abzug zu bringen.

(10) Verlangt der Enteignete statt einer Geldentschädigung eine Entschädigung in Form einer Naturalleistung, wie Austauschland, Ersatzwohnung usw., und ist der Enteignungswerber hiezu imstande, so ist er dazu auch in dem Falle und in jenem Ausmaße verpflichtet, als und insoweit die Landesregierung eine solche Entschädigung nach den Umständen des Falles als zulässig und geeignet erklärt. Die Landesregierung hat auch zu erkennen, in welcher Höhe die Naturalleistung auf die Entschädigung in Anrechnung zu bringen ist. In der Höhe des Wertes der Naturalleistung gilt der Betreffende als abgefunden. Gegen die Entscheidung über die Höhe der Anrechnung der Naturalleistung steht nach den Bestimmungen des folgenden Absatzes die Anrufung der ordentlichen Gerichte offen.

(11) Soweit durch besondere Vorschriften dieser Bauordnung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet über Entschädigungsansprüche die Landesregierung, gegen deren Entscheidung innerhalb sechs Monate die Anrufung der ordentlichen Gerichte offen steht (§ 44 Absatz 8). (*GBl. der Stadt Wien Nr. 33/36, Art. 1 Z. 16*)

§ 58

Besondere Bestimmungen bei Änderung des Bebauungsplanes durch Versmälerung, Verbreiterung, Auflöserung oder Änderung der Verkehrsflächen¹⁾

(1) Werden durch Änderungen des Bebauungsplanes Verkehrsflächen versmälerd, verbreitert, aufgelassen oder so geändert, daß unter Beibehaltung der Breite die Baulinie auf der einen Seite vorgerückt und auf der anderen Seite zurückgerückt wird, und entsteht für Bauplätze durch die Änderung des Bebauungsplanes die Verpflichtung, nach Maßgabe der neuen Baulinie Grund einzubeziehen oder abzutreten, so hat im ersten Fall der Bauwerber an die Gemeinde oder an den Eigentümer dieses Grundes (§ 40 Abs. 1), im zweiten

Fall die Gemeinde an den Bauwerber Entschädigung zu leisten.

(2) Ist anlässlich einer Abteilungsbewilligung Grund zu Verkehrsflächen unentgeltlich abgetreten worden, so treten bei Änderung des Bebauungsplanes folgende Rechtswirkungen ein:

- a) Dem Eigentümer eines Bauplatzes, der der Verpflichtung zur unentgeltlichen Grundabtretung zu Verkehrsflächen voll Genüge geleistet hat (§ 17 Abs. 4), hat die Gemeinde für einen nach Maßgabe des neuen Bebauungsplanes für Verkehrsflächen abzutretenden Grund eine Entschädigung in der Höhe des halben Baugrundwertes zu leisten. (*LGBl. für Wien Nr. 28/56, § 14*)
- b) Dem Eigentümer eines Bauplatzes dagegen, der dieser Verpflichtung nicht voll entsprochen hat und sohin noch zur unentgeltlichen Abtretung fehlender Verkehrsflächen (Ergänzungstreifen) verpflichtet ist, hat die Gemeinde nur insoweit Entschädigung zu leisten, als die nach Maßgabe des neuen Bebauungsplanes für Verkehrsflächen abzutretende Grundfläche das Ausmaß der Ergänzungstreifen überschreitet. In dem Ausmaße, als der Eigentümer des Bauplatzes durch die Abtretung nach dem neuen Bebauungsplan der Verpflichtung zur unentgeltlichen Abtretung der Ergänzungstreifen nachkommt, ist gleichzeitig diese Verpflichtung erfüllt. Wenn aber der neue Bebauungsplan gleichzeitig die Breite der Verkehrsfläche versmälerd hat, verringern sich die Ergänzungstreifen um jenes Ausmaß, um das nach dem neuen Bebauungsplan weniger abgetreten werden muß. Ergibt sich hiebei, daß bereits mehr unentgeltlich abgetreten wurde, als nach dem neuen Bebauungsplan hätte abgetreten werden müssen, so gelten für diese Mehrleistung die Bestimmungen des Punktes d.
- c) Der Eigentümer eines Bauplatzes hat eine zum Bauplatz einzubeziehende Verkehrsfläche zum halben Baugrundwert einzulösen, soweit nicht die Bestimmungen des folgenden Punktes anzuwenden sind. (*LGBl. für Wien Nr. 28/56, § 14*)
- d) Der Eigentümer eines Bauplatzes hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anspruch auf Entschädigung für die Mehrleistung, die dadurch entstanden ist, daß das Ausmaß des zur Verkehrsfläche unentgeltlich abgetretenen Grundes nach dem zur Zeit der Abtretung in Geltung gestandenen Bebauungsplan größer war, als es sich nach dem neuen Bebauungsplan ergeben würde. Müssen für Verkehrsflächen seinerzeit unentgeltlich abgetretene Grundflächen nach der neuen Baulinie als Baugrund einbezogen werden, so sind diese Flächen im Ausmaße der seinerzeitigen Mehrleistung unentgeltlich zurückzustellen. Für den über dieses Ausmaß zum Bauplatz einzubeziehenden Grund hat der Eigentümer dieses Bauplatzes Entschädigung zu leisten, wobei dieser Grund mit dem halben Baugrundwert zu bewerten ist. Fällt die seinerzeit gegenüber der neuen Verpflichtung zuviel abgetretene Fläche nicht in den Bauplatz, so hat die Gemeinde an den Eigentümer des Bauplatzes, von dem der Grund seinerzeit unentgeltlich abgetreten wurde, Geldentschädigung in der Höhe des halben Baugrundwertes zu leisten. Dieser Anspruch steht nur zu, wenn zur Zeit der Be-

schlußfassung über die Änderung des Bebauungsplanes dreißig Jahre seit der Abschreibung und Übergabe des Straßengrundes noch nicht verstrichen sind. (GBl. der Stadt Wien Nr. 33/36, Art. 1 Z. 17, und LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 14)

e) Ist der Verpflichtung zur Herstellung der Höhenlage zur Zeit der Änderung des Bebauungsplanes noch nicht entsprochen worden, so erstreckt sich diese Verpflichtung bis zur neuen Straßenachse, jedoch nur in dem Ausmaße, als sie nach dem ursprünglichen Bebauungsplan zur Zeit der Abtretung bestanden hat.

(3) Das gleiche gilt sinngemäß für Grundabtretungen nach den Bestimmungen der §§ 18 und 66 sowie für Kosten, die durch Herstellung der richtigen Höhenlage erwachsen sind, und für Anliegerbeiträge, wenn seit der Abtretung der Verkehrsflächen oder seit der Fälligkeit der Anliegerbeiträge dreißig Jahre noch nicht verstrichen sind. (LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 14)

(4) Treten durch die mit der Änderung verbundenen Grundabtretungen Wertänderungen für den Bauplatz ein, so gelten die Bestimmungen des § 57; verliert er die selbständige Bebaubarkeit oder die Bebaubarkeit überhaupt, so ist er über Verlangen des Eigentümers einzulösen.

(5) Das Recht auf Geltendmachung der vorerwähnten Entschädigungsansprüche steht dann zu:

- a) wenn wegen der Änderung des Bebauungsplanes um eine neue Abteilung angesucht wird;
- b) wenn ein Bau auf einem Bauplatz aufgeführt wird, der die Einhaltung des neuen Bebauungsplanes zur Voraussetzung hat;
- c) sonst, wenn der Bebauungsplan für die Eigentümer der betroffenen Bauplätze wirksam wird;
- d) im Falle des Verlustes der selbständigen Bebaubarkeit oder der Bebaubarkeit überhaupt dann, wenn der Eigentümer gehindert ist, seinen Grund so zu benützen, wie er ihn bisher benützt hat, oder seinen bisher gänzlich unbebauten Bauplatz der Bebauung oder seinen bisher bebauten, nach Abtragung aller bestehenden Baulichkeiten freigemachten Grund der Wiederbebauung zuzuführen.

Die von der Gemeinde zu leistenden Entschädigungen sind fällig im Falle des Punktes a nach grundbücherlicher Durchführung der Abteilung, im Falle des

Punktes b nach durchgeführter Bebauung und Abtretung der Verkehrsflächen, in beiden Fällen jedoch nur dann, wenn die abzutretenden Verkehrsflächen übergeben worden sind. Bei einem Eigentumswechsel in der Zeit zwischen der Festsetzung und der Fälligkeit der Entschädigung ist diese an jenen Eigentümer auszuzahlen, dem das Eigentumsrecht zur Zeit der Fälligkeit zusteht.

(6) Die durch die Änderung des Bebauungsplanes notwendig werdenden Grundeinbeziehungen und Grundabtretungen sowie Wertveränderungen können auch durch eine amtswegige Umlegung oder Grenzberichtigung (Abschnitt II, B und C) ausgeglichen werden.

Anmerkung: 1) (Erl. 1956) Die Regel des § 8 des Wiener Wiederaufbaugesetzes, wonach für Grundflächen, die zufolge einer nachträglichen Änderung des Bebauungsplanes in bestehende Bauplätze einzubeziehen oder von diesen abzutreten sind, eine Entschädigung in der Höhe des halben Baugrundwertes zu leisten ist, entspricht insofern der tatsächlichen Interessenlage, als einerseits die Einbeziehung einer aufgelassenen Verkehrsfläche den Wert des Bauplatzes nicht in jedem Fall um den vollen Baugrundwert der einzubeziehenden Teilfläche erhöht, andererseits aber auch die zusätzliche Straßengrundabtretung den Wert dieses Bauplatzes keinesfalls um den vollen Baugrundwert der neu abzutretenden Teilfläche vermindert. Die herkömmliche Unterscheidung zwischen Straßengrundwert und Baugrundwert (Straßengrundwert ist gleich ein Drittel des Baugrundwertes) ist daher — zumindest im Zusammenhang mit nach Schaffung von Bauplätzen eingetretenen Änderungen des Bebauungsplanes — anfechtbar. Der erwähnte Grundsatz einer gegenseitigen Entschädigung mit dem halben Baugrundwert, der bisher auf die Tatbestände der Verbreiterung und Verschmälerung von Straßen eingeschränkt war, soll deshalb in Zukunft allgemein zur Anwendung kommen.

Der Zeitraum von 15 Jahren im geltenden Absatz 3 soll der gleichartigen Frist von 30 Jahren in Absatz 2 angepaßt werden.

§ 59

Besondere Bestimmungen bei Änderungen des Bebauungsplanes durch Festsetzung neuer Verkehrsflächen¹⁾

(1) Fällt ein Bauplatz oder eine bebaute Liegenschaft nach einem geänderten Bebauungsplan zur Gänze in eine neue Verkehrsfläche, so hat der Eigentümer inso-

KARL RENNER

vorm. J. Bilek

MALEREI, ANSTRICH, LACKIERUNG

Wien XII, Rotenmühlgasse 59

Telephon 54 87 96

Fu 49

Hartgesteinschotterwerk
Meidling im Tal, Post Furth, NÖ.

MICHAEL WANKO'S SOHN

HANS WANKO

Wien III, Sechskrügelgasse 12

Bahnstation Statzendorf Niederösterreich
Wasserbausteine / Sande für Edelputz /
Gewaschener Teerungsriesel / Splitt / Asphalt-
riesel / Walzungsschotter / Betonriesel für
Verschleißschichte der Betonstraßen

Wiener Fernruf: 72 55 19

Werkruf: Furth 10 bei Krems, Dauerverbindung

F 29

lange keinen Anspruch auf Einlösung, als er seinen Grund so benützen kann, wie er ihn bisher benützt hat; dieser Anspruch entsteht erst dann, wenn der Eigentümer gehindert ist, seinen bisher gänzlich unbebauten Bauplatz der Bebauung oder seinen bisher bebauten und nach Abtragung der bestehenden Baulichkeiten freigemachten Grund der Wiederbebauung zuzuführen.²⁾

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen hat der Eigentümer eines Bauplatzes oder bebauten Grundes Anspruch auf Einlösung, wenn der nach der Abtretung verbleibende Grundrest die selbständige Bebaubarkeit verliert.

(3) Wird durch eine Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes die bebaubare Fläche eines nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geschaffenen Bauplatzes um mehr als die Hälfte beschränkt, so hat die Gemeinde, wenn nicht schon auf Grund anderer Vorschriften dieser Bauordnung ein solcher Anspruch besteht und nicht die Voraussetzungen des § 40 gegeben sind, den Grund auf Antrag des Eigentümers einzulösen. Dieser Anspruch steht nicht zu, wenn der Bauplatz zum Zeitpunkt der Änderung mit einem Bauverbot behaftet war, von dem eine Ausnahme (§ 19 Abs. 2) nicht möglich ist. (LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 15)

(4) Auf das Verfahren über einen Einlösungsantrag finden die Bestimmungen des § 44 Abs. 2 Punkt b und der Abs. 4 bis 10 sowie des § 45 sinngemäß Anwendung. (LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 15)

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1956) Die erweiterten Planungsmöglichkeiten, wie sie durch § 1 der Novelle (§ 4 BO.) geschaffen werden, haben zur Folge, daß in verstärktem Maß eine Verringerung der bebaubaren Flächen bei Bauplätzen eintreten kann. Um nun allzugroße Härten zu vermeiden, soll den Eigentümern von im Gesetz näher bezeichneten, nicht mit einem indispensable Bauverbot behafteten Bauplätzen, deren bebaubare Flächen gegenüber dem bisherigen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan um mehr als die Hälfte verringert werden, die Möglichkeit geboten sein, von der Gemeinde die Einlösung des gesamten Bauplatzes zu verlangen, damit nicht sie allein die Lasten der zum allgemeinen Wohle vorgenommenen Umwidmung tragen müssen.

Die Entschädigung ist nach den Regeln des § 57 BO. entweder nach dem nunmehrigen Verkehrswert oder dem allenfalls höheren Baugrundwert im Zeitpunkt der Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes zu leisten. Von der neuen Bestimmung sind Bauplätze ausgenommen, für die bereits nach den bisherigen Bestimmungen der Bauordnung ein Einlösungsanspruch besteht. Auch Baumassen oder Ergänzungsflächen im Sinne des § 40 BO. kommen für eine Einlösung nicht in Betracht, da diese Flächen entweder durch Enteignung von Nachbargrund bebaubar gemacht werden können oder im Baufall vom Nachbarn gegen volle Entschädigung enteignet werden müssen, falls eine Einigung nicht erfolgt.

Das bereits dem geltenden Recht angehörige Einlösungsverfahren entbehrt bisher einer verfahrensrechtlichen Regelung. Da es dem Enteignungsverfahren rechtlich ähnlich ist, reicht es aus, den schon derzeit in der Praxis geltenden Grundsatz der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über das Enteignungsverfahren nunmehr auch gesetzlich zu verankern.

²⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 11. Mai 1956, Zl. 2455/54, 244/55: Die Bestimmung des § 59 Abs. 1 BO., wonach eine Verpflichtung der Gemeinde zur Einlösung eines Grundstückes (und damit zusammenhängend zur Entschädigung des Grundbesitzers) besteht, wenn durch Änderung des Bebauungsplanes ein Bauplatz oder eine bebaute Liegenschaft nicht ganz in eine Verkehrsfläche fällt, findet analog auch auf den Fall Anwendung, als durch Änderung des Flächenwidmungsplanes (oder Bebauungsplanes) eine bisher als Bauplatz ausgewiesene Grundfläche zu Grünland (öffentliches Erholungsgebiet) umgewidmet wird.

VII. ABSCHNITT

Formelle Erfordernisse bei Bauvorhaben

§ 60

Ansuchen um Baubewilligung

(1) Bei folgenden Bauführungen ist vor Beginn die Bewilligung der Behörde zu erwirken:

a) Neu-, Zu- und Umbauten.

Unter Neubau ist die Errichtung neuer Gebäude zu verstehen; ein solcher liegt auch vor, wenn nach Abtragung bestehender Baulichkeiten die Fundamente oder Kellermauern ganz oder teilweise wieder benützt werden.

Zubauten sind alle Vergrößerungen eines Gebäudes in waag- oder lotrechter Richtung.

Unter Umbau sind jene baulichen Änderungen eines Gebäudes zu verstehen, durch welche die Raumeinteilung oder die Widmung oder das äußere Ansehen so abgeändert werden, daß nach Durchführung der Abänderungen das Gebäude als ein anderes anzusehen ist. Ein Umbau liegt auch dann vor, wenn solche Bauabänderungen selbst nur ein einzelnes Geschoß betreffen.

b) Errichtung aller sonstigen baulichen Anlagen über und unter der Erde, mit Ausnahme jener, für die eine Anzeige nach § 61 genügt, und mit Ausnahme von Straßenkanälen, Wasser-, Gas- und Kabelleitungen sowie Pflasterungen und Rohrpostleitungen, soweit sie nicht bauliche Anlagen größeren Umfanges (größere Schächte, unterirdische Kammern u. dgl.) in sich schließen. (LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 16)¹⁾

c) Ergänzungen oder Abänderungen bewilligter Bauvorhaben und Abänderungen bestehender Bauanlagen oder die Instandsetzung beschädigter Baulichkeiten, wenn diese Herstellungen von Einfluß auf die Festigkeit, die gesundheitlichen Verhältnisse, die Feuersicherheit oder auf die Rechte der Nachbarn sind oder durch sie das äußere Ansehen der Bauanlage oder die innere Einteilung der Räume oder deren Bestimmung geändert wird. (LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 16)²⁾

d) Herstellung von Einfriedungen gegen Verkehrsflächen, öffentliche Erholungsflächen, Friedhöfe und öffentliche Bauplätze, von nicht fundierten Einfriedungen nur dann, wenn nach § 61 Abs. 2 über eine erstattete Anzeige zum Zwecke der Einhaltung der Bestimmungen des § 88 Abs. 6 die Erwirkung der Baubewilligung gefordert wird.

e) Abbruch von Gebäuden.³⁾

f) Veränderung der Höhenlage eines Grundes, soweit sie nach § 122 genehmigungspflichtig oder von Einfluß auf bestehende bauliche Anlagen auf eigenem oder Nachbargrund ist.

(2) Für die Beurteilung als bauliche Anlage ist es ohne Belang, auf welche Dauer sie errichtet wird und ob sie mit dem Grunde fest verbunden ist oder nicht.⁴⁾—⁹⁾

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1956) Die ausschließlich durch die Gemeinde hergestellten Straßenkanäle (§ 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 1955 über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 22) können unter den gleichen Voraussetzungen wie Wasser-, Gas- und Kabelleitungen ohne Bedenken von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden. Soweit ihre Herstellung mit der Errichtung baulicher Anlagen größeren Umfangs verbunden ist, bleiben sie nach wie vor der Bewilligungspflicht unterworfen.

²⁾ (Erl. 1956) Bereits in § 1 Absatz 1 des Wiener Wiederaufbaugesetzes war der Grundsatz ausgesprochen, daß der Wiederaufbau kriegszerstörter oder kriegsbeschädigter Baulichkeiten unbeschadet einer früher erteilten Baubewilligung einer Bewilligung gemäß § 60 der Bauordnung bedarf. Diesen Grundsatz dauernd und auch für andere als Kriegsschäden festzulegen, ist Zweck der Neufassung des § 60 Absatz 1 Punkt c) der Bauordnung. Gerade bei Baulichkeiten, die wodurch immer erheblichere Schäden aufweisen, kann die Art ihrer Instandsetzung die öffentlichen Interessen empfindlich einträchtigen. Es ist daher unerläßlich, solche Instandsetzungen an eine baubehördliche Bewilligung zu binden.

³⁾ Die Abtragung nicht abbruchreifer Baulichkeiten, die bisher Wohnzwecken gedient haben, ist nur mit Zustimmung der politischen Behörde I. Instanz nach § 4 der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, RGBl. Nr. 114, in der Fassung StGBI. Nr. 611/19, zulässig.

⁴⁾ Vgl. § 87, wonach bauliche Anlagen oder Änderungen, wenn durch sie das gegebene oder das mit dem Aufbauplan beabsichtigte örtliche Stadt- oder Landschaftsbild gröblich gestört oder verunstaltet würde, jedenfalls einer Baubewilligung bedürfen, nach derselben Bestimmung auch bauliche Änderungen jeder Art an einzelnen Bauwerken geschichtlicher, kultureller oder künstlerischer Bedeutung und in der Umgebung solcher Bauwerke, wenn deren

Eigenart oder künstlerische Wirkung durch die Bauausführung beeinträchtigt würde.

⁵⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 30. September 1950, Sammlung 1662 A: Die Wiederherstellung eines über die Baulinie vorspringenden, von Kriegereignissen zerstörten Portals im früheren Ausmaß bedarf der baubehördlichen Bewilligung. Es kommt für die Frage der Genehmigungspflicht einer Bauführung nicht darauf an, welche Umstände ein Bauvorhaben auslösen, vielmehr ist die Art des Bauvorhabens entscheidend.

⁶⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 17. September 1951, Sammlung 2221 A: Bei einer Baubewilligung kommt eine Vollstreckung durch die Behörde und deshalb auch die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer gegen die Baubewilligung erhobenen Verwaltungsgerichtshofbeschwerde nicht in Betracht.

⁷⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 17. November 1952, Zl. 1579/51: Genehmigungspflichtig ist die Abtrennung eines Gangteiles durch Aufstellung einer Scheidewand aus Holz, wodurch die Belichtungs- und Belüftungsverhältnisse der Gangküche der benachbarten Wohnung verschlechtert wurden.

⁸⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 7. März 1956, Zl. 672/55: Unter Gebäude ist jede Bauanlage zu verstehen, durch die ein allseits umschlossener Raum geschaffen wird. Unter Bauanlage (Bauwerk, Baulichkeit) ist jede Anlage zu verstehen, zu deren Herstellung ein besonderes Maß bautechnischer Kenntnisse erforderlich ist, die mit dem Boden in eine gewisse Verbindung gebracht ist und die wegen ihrer Beschaffenheit die öffentlichen Interessen zu berühren geeignet ist.

⁹⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 30. Mai 1955, Zl. 2155/52: Ein Luftschutzraum unter der Erde ist ein Bauwerk.

§ 61

Bauanzeigen

(1) Für die Errichtung baulicher Anlagen oder für Bauabänderungen geringerer Art sowie für die Herstellung nicht fundierter Einfriedungen gegen Verkehrsflächen, öffentliche Erholungsflächen, Friedhöfe und öffentliche Bauplätze genügt eine schriftliche Anzeige. Die Anzeige ist mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeit unter Angabe der Art, des Beginns und ihrer voraussichtlichen Dauer an die Behörde zu erstatten.¹⁾

Georg Prachner

Buchhandlung — Verlag — Antiquariat

Wien I, Kärtner Straße 30 / Tel. 52 24 24

Literarische Neuerscheinungen,
Kunstpublikationen u. populär-
wissenschaftliche Werke

Spezielsortiment für Fachbücher der
Architektur und des Baugewerbes

Scha 68

Josef Clupny

MALER- UND ANSTREICHERMEISTER

KONTRAHENT DER GEMEINDE WIEN

Wien II, Obere Augartenstraße 42/1

35 40 19

Filiale und Werkstätte
Wien XXII, Wagramer Straße 97—103, Stiege 13/1

Fu 44

(2) Von der Kenntnisnahme der Anzeige ist die Partei durch schriftlichen Bescheid zu verständigen und können solche Arbeiten begonnen werden, wenn die Behörde nicht innerhalb einer Woche die Erwirkung einer baubehördlichen Bewilligung gefordert hat.

(3) Durch Verordnung der Landesregierung können die baulichen Anlagen geringerer Art näher bezeichnet werden.²⁾

Anmerkung: ¹⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 2. Dezember 1952, Zl. 1222/51, Slg. 2765 A: Die Bauherstellungen bestehen . . . in der Abmauerung zweier gegen den Lichthof führender Türen sowie eines gegen einen Gang angeordneten Fensters, im Ausbrechen einer vom Stiegenhaus in den Lichthof führenden Tür sowie in der Abtragung, beziehungsweise Aufstellung einiger Scheidemauern.

Zwischen den Tatbeständen des § 60 Abs. 1 lit. c und den Tatbeständen des § 61 Abs. 1 besteht kein kategorischer Unterschied, sondern nur ein gradueller. § 60 Abs. 1 lit. c hebt unter dem Gesichtspunkt der Genehmigungspflicht alle jene Momente hervor, welche das öffentliche Interesse berühren. Denn nur aus der Verbindung mit dem öffentlichen Interesse läßt sich eine Einflußnahme der Baubehörde auf Bauherstellungen ableiten. Die in beiden Gesetzesbestimmungen festgehaltenen Tatbestände müssen daher nebeneinander betrachtet werden. Man erkennt sodann, daß das Gesetz jede Bauführung, welche unter § 60 Abs. 1 lit. c fällt, von der Genehmigungspflicht befreit, wenn sie geringfügiger Natur ist. Die Grenzziehung kann nicht, wie die belangte Behörde vermeint, danach vorgenommen werden, ob durch die baulichen Herstellungen öffentliche Interessen berührt werden, da verneinendfalls keine Grundlage für eine behördliche Einflußnahme überhaupt bestünde. Nur die Frage kann das unterscheidende Merkmal bilden, wie weit das öffentliche Interesse durch die Bauabänderungen berührt wird. Der Gesetzgeber verweist durch den Gebrauch des unbestimmten Begriffes „Bauabänderung geringerer Art“ auf die in technischen Kreisen herrschenden Vorstellungen. Unbestimmte Begriffe haben ja, wie der Gerichtshof wiederholt, zum Beispiel in seinem Erkenntnis vom 25. März 1952, Zl. 2241/50 und 2242/50, ausgeführt hat, einen objektiven und nach objektiven Kriterien zu ermittelnden Sinn, indem sie auf Maßstäbe und Vorstellungen Bezug nehmen, welche sich in bestimmten Lebens- und Sachbereichen herausgebildet haben. In diesem Sinn kann die Behörde den unbestimmten Gesetzesbegriff auslegen.

²⁾ Vgl. die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 6. Mai 1930, LGBI. für Wien Nr. 43, Seite 251.

§ 62

Bauarbeiten, für die keine Anzeige erforderlich ist

Für unwesentliche Ausbesserungen, die eine Instandhaltung der Bauanlage bezwecken, ist auch eine Anzeige nicht erforderlich.

§ 63

Belege des Gesuches um Baubewilligung

(1) Dem Gesuche um Baubewilligung hat der Bauwerber nebst den Bauplänen einen Grundbuchsauszug über die Liegenschaft anzuschließen, der den Eigen-

tumsnachweis und alle angemerkteten oder einverlebten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen und etwaige Dienstbarkeiten zu enthalten hat. Ist der Bauwerber nicht selbst Eigentümer der Liegenschaft, so ist außerdem die Zustimmung des Grundeigentümers nachzuweisen.¹⁾⁻⁴⁾

(2) Gesuche um Baubewilligung, die im Namen dritter Personen überreicht werden, müssen mit der Vollmacht und bezüglich der nicht eigenberechtigten Personen mit der Ermächtigung ihrer gesetzlichen Vertreter versehen sein.

(3) Bei Bauführungen, für die eine Fluchtlinienbekanntgabe erforderlich ist, ist dem Gesuch der amtliche Fluchtlinienplan anzuschließen.

(4) Bei Bauführungen in Gebietsteilen, die aus städtebaulichen oder historischen Gründen eine besondere Gestaltung der Baulichkeiten erfordern, kann die Baubehörde, wenn ein Stadtmodell vorhanden ist, die Beibringung eines Modelles des Gebäudes im Maßstab und in der Ausführung des Stadtmodelles auf Kosten des Bauwerbers verlangen. Dieses Modell geht nach Ausführung des Gebäudes ohne Entscheidung in das Eigentum der Stadt Wien über. (LGBI. für Wien Nr. 28/56, § 17)⁵⁾

Anmerkung: ¹⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 16. Dezember 1948, Sammlung 633 A: Die Zustimmung eines Grundeigentümers zu einer genehmigungspflichtigen Bauführung ist keine Vorfrage im Sinn des § 38 AVG., sondern eine Voraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung. Fehlt diese, so muß das Bauansuchen abgewiesen werden.

²⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 17. April 1951, Sammlung 2050 A: Die Zustimmung muß im Zeitpunkt der Setzung des konstitutiven Verwaltungsaktes, also im Zeitpunkt der Baubewilligung, vorliegen. Zieht der Eigentümer seine Zustimmung im Zuge der Bauverhandlung zurück, muß die Baubehörde abweisen und ist nicht berechtigt, zu prüfen, ob der Eigentümer befugt war, die Zustimmung zurückzuziehen. Das ist auch keine Vorfrage im Sinne des § 38 AVG. für die baurechtliche Entscheidung.

³⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 1. März 1934, Sammlung 17.904 A: Besteht an dem Grundstück Miteigentum, so muß die Zustimmung sämtlicher Miteigentümer nachgewiesen werden.

⁴⁾ Erkenntnis des VfGH. vom 21. Juni 1955, Zl. B 71/55, Slg. 2834: Wenn durch einen Beschluß des Gerichtes bei mehreren Eigentümern eines Grundstückes eine Bauführung für zulässig erklärt wird, bindet dieser Beschluß auch die Verwaltungsbehörde. Der Beschluß des Gerichtes ersetzt die Zustimmung des Miteigentümers, der sich der Bauführung widersetzt hat. Eine Berufung dieses Miteigentümers gegen den Baubewilligungsbescheid ist daher mit Recht zurückgewiesen worden.

⁵⁾ (Erl. 1956) Diese Bestimmung soll den mit der Stadtplanung betrauten Stellen, insbesondere auch dem Fachbeirat, die Möglichkeit an die Hand geben, sich ein Bild von den städtebaulichen Auswirkungen eines Projektes im Zusammenwirken mit seiner Umgebung zu machen.

§ 64

Baupläne¹⁾

(1) Die Baupläne sind in dreifacher Ausfertigung vorzulegen; bei geringfügigen Bauherstellungen genügen zwei Ausfertigungen, wenn der Bauwerber

gleichzeitig Eigentümer der Liegenschaft ist. (LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 18)

(2) Die Pläne haben zu enthalten:

- a) den Lageplan, der das Flächenausmaß der zu bebauenden Liegenschaft, das Ausmaß der zu bebauenden Fläche, den Baubestand auf der eigenen und auf den benachbarten Liegenschaften, die Abmessungen der angrenzenden Höfe sowie Namen und Wohnsitz der Eigentümer der Nachbarliegenschaften ausweisen muß; (LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 18)
- b) die Grundrisse sämtlicher Geschosse, die notwendigen Schnitte und alle Ansichten, die zur Beurteilung der äußeren Gestaltung der Bauanlage erforderlich sind, unter Darstellung des Anschlusses an die Nachbargebäude; im übrigen haben diese Pläne alles zu umfassen, was für die Beurteilung des Bauvorhabens nach den Vorschriften dieser Bauordnung notwendig ist. Insbesondere sind erforderlichenfalls die Rauchfanganlagen der angrenzenden Teile der Nachbarbaulichkeiten in Bezug auf Höhe und Lage zum Bauvorhaben darzustellen;
- c) bei Bauführungen, durch die Nutzraum neu geschaffen oder aufgelassen werden soll, das Ausmaß der Nutzflächen und des umbauten Raumes der zu schaffenden oder aufzulassenden Gebäude oder Gebäudeteile; die Art der Errechnung dieser Daten ist anzugeben; (LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 18)
- d) die Aufstellplätze der Kehrlichtgefäße. (LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 18)

(3) Im Bedarfsfalle sind die Baupläne durch schaubildliche Darstellungen und eine Baubeschreibung zu ergänzen.

(4) Über die Tragfähigkeit von Konstruktionen aus Eisen und Eisenbeton, von ungewöhnlichen Holzkonstruktionen und besonders beanspruchten Teilen des Mauerwerkes und Untergrundes ist eine statische Berechnung vorzulegen; die Behörde ist aber berechtigt, auch für andere Bauteile den Nachweis genügender Tragfähigkeit zu verlangen. Diese Berechnungen können nach Maßgabe des Baufortschrittes nachgebracht werden; Berechnungen für Fundamente sind jedoch spätestens zwei Wochen vor Beginn der Fundierungsarbeiten, Berechnungen für andere Bauteile spätestens zwei Wochen vor deren Herstellung vorzulegen. (LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 18)

(5) Bei Vornahme von Änderungen an bestehenden Gebäuden oder bewilligten Bauvorhaben können sich die Pläne auf die Darstellung der Teile beschränken, die zur Beurteilung des Ansuchens erforderlich sind. Auf Verlangen der Behörde müssen diese Pläne jedoch ergänzt werden.

(6) Der Bauwerber ist berechtigt, die Durchführung der Bauverhandlung auch schon nach einem Vorentwurf zu verlangen, der in einem zur Beurteilung des Bauvorhabens geeigneten Maßstab und in zweifacher Ausfertigung vorzulegen ist; vor Hinausgabe der Baubewilligung sind jedoch die ordnungsgemäßen Baupläne zur Überprüfung und Genehmigung vorzulegen.

(7) Durch Verordnung der Landesregierung sind Vorschriften über den Maßstab, die Ausfertigung und Beschaffenheit der Pläne zu erlassen.²⁾

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1956) Auch bei geringfügigen Bauberstellungen soll der Grundeigentümer, der nicht selbst als Bauwerber auftritt, über Art und Umfang dieser Herstellungen informiert sein und sie evident halten können. Die Baubehörde soll daher durch die Neufassung des § 64 Absatz 1 der Bauordnung in die Lage versetzt werden, ihm ein Gleichstück der Pläne zur Verfügung zu stellen.

Die Behörde wird in einer Reihe von Verfahren (Fondsansuchen, Grundsteuerbefreiungsansuchen, Befreiung vom Anliegerbeitrag u. ä.) vor die Notwendigkeit gestellt, die zur Beurteilung erforderlichen Daten zu ermitteln. Durch die Neufassung des § 64 Absatz 2 Punkt a) der Bauordnung soll für künftige Fälle eine sichere Grundlage für die Auswertung der notwendigen Daten geschaffen werden.

Durch die Ersichtlichmachung der Aufstellplätze für die Kehrlichtgefäße soll bewirkt werden, daß diese Plätze zum konsensgemäßen Bestand des Hauses gehören und nicht eigenmächtig in einer dem gesundheitlichen Rücksichten abträglichen Weise geändert werden können.

Die bisher nur für Berechnungen der Deckenkonstruktion geltende, den praktischen Bedürfnissen der Bauwirtschaft dienende Erleichterung soll auf alle anderen statischen Berechnungen ausgedehnt werden. Allerdings muß Vorsorge dafür getroffen werden, daß diese Berechnungen so rechtzeitig der Behörde zur Verfügung stehen, daß eine Überprüfung noch vor Herstellung der entsprechenden Bauteile möglich ist.

²⁾ Vgl. Verordnung der Wiener Landesregierung vom 6. Mai 1930, LGBL. für Wien Nr. 44, über den

Matthäus Bohdal's Wwe.

Hoch- und Tiefbau

Wien XIV, Linzer Straße 446

Telephon 92 21 24

D 74



**Brüder
Koranda & Co.**

Erzeugung
technischer Leuchten aller Art
für Glühlampen, Leuchtstoff-
röhren, Natriumdampf etc.

WIEN VII, KAISERSTRASSE 68

44 35 05

44 26 88

D 32

§ 65

Unterfertigung der Baupläne, Verantwortlichkeit der Verfasser und Bauführer

(1) Baupläne, Baubeschreibung und Berechnungen müssen vom Grundeigentümer, vom Bauwerber, von den Verfassern und vom Bauführer unter Beisetzung ihrer Eigenschaft unterfertigt sein.

(2) Verfasser und Bauführer haften hinsichtlich der Pläne, der Baubeschreibung und der Berechnungen für die Richtigkeit sowie für die sachgemäße Verfasserung und die Beobachtung der Vorschriften dieser Bauordnung. Der Bauführer haftet außerdem für die sachgemäße Ausführung, insbesondere aber dafür, daß die verwendeten Baustoffe jene Eigenschaften besitzen, die in den Bauplänen, der Baubeschreibung und den Berechnungen angegeben wurden.

(3) Durch die behördliche Bewilligung und die behördlichen Überprüfungen der Bauausführung wird die Verantwortlichkeit weder der Verfasser noch der Bauführer oder der sonstigen Beteiligten eingeschränkt oder aufgehoben.

§ 66

Behördliche Genehmigung der Bauplätze ohne Grundabteilung¹⁾

Wenn auf einem bisher unbebauten oder bebauten Grundstück ein Neu-, Zu- oder Umbau aufgeführt wird, ohne daß gleichzeitig eine Abteilung erfolgt, haben die Bestimmungen der Grundabteilung über die zweckmäßige Gestaltung des Bauplatzes, über die Rückwirkung auf die Bebaubarkeit der unmittelbar angrenzenden und der benachbarten Liegenschaften und über die mit der Abteilungsbewilligung verbundenen Verpflichtungen zur unentgeltlichen oder entgeltlichen Grundabtretung gemäß den §§ 17, 17a und 18 sowie die Bestimmungen des § 19 Anwendung zu finden. Die Genehmigung entfällt für Bauplätze, die nach den Bestimmungen dieser Bauordnung oder nach früheren gesetzlichen Vorschriften geschaffen worden sind, wenn der Bauplan ungeändert geblieben ist oder keine Ergänzung durch Nachbargrund im Sinne des Artikels III Absatz 2 stattzufinden hat. (LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 19)

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1956) Die Änderung des § 66 der Bauordnung ist durch die Änderung des § 16 Absatz 1 und die Einfügung des § 17a bedingt.

§ 67

Prüfung des Bauvorhabens (LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 20)¹⁾²⁾

(1) Das Bauvorhaben ist dahin zu überprüfen, ob der geplante Bau den Bestimmungen dieser Bauordnung und den auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen, insbesondere den Anforderungen der Festigkeit, der Gesundheit und der Feuersicherheit sowie den schönheitlichen und sonstigen öffentlichen Rücksichten entspricht. Insbesondere muß auch die Lage, Anzahl, Breite und Höhe von Ausfahrten derart beschaffen sein, daß die verkehrssichere Benützung der Straße dadurch nicht in Frage gestellt ist. (LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 20)

(2) Der Fachbeirat für Stadtplanung kann vom Magistrat mit der Begutachtung einzelner Bauvorhaben beauftragt werden, wenn solche von maßgeblichem Einfluß auf das Stadtbild sind. (LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 20)

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1956) Wenn gleich schon die bisher geltende Regelung zweifellos eine Prüfung des Bauvorhabens in der im Gesetzestext zum Ausdruck kommenden Richtung zuläßt, da die Verkehrsrücksichten jedenfalls zu den sonstigen öffentlichen Rücksichten gehören, erscheint es doch zweckmäßig, der Baubehörde ausdrücklich die Hintanhaltung eventueller ungünstiger Auswirkungen eines Bauwerkes auf die angrenzenden Verkehrsflächen und auf deren widmungsgemäße Verwendung zur Pflicht zu machen.

²⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 12. Dezember 1951, Sammlung 2370 A: Nach § 15 Abs. 1 der noch in Kraft stehenden Reichsgaragenordnung vom 17. Februar 1939 muß bei Ein- und Ausfahrten an öffentlichen Verkehrsflächen die Übersicht nach der Straße und zu dem Baugrundstück gesichert sein. Ein- und Ausfahrten müssen den Anforderungen der Verkehrssicherheit auf den öffentlichen Verkehrsflächen entsprechen. . . Die Rücksichtnahme auf die Beeinträchtigung des allgemeinen Gebrauchs an der öffentlichen Verkehrsfläche gehört zu den öffentlichen Rücksichten, die die Baubehörde nach § 67 der Bauordnung bei der Prüfung eines Bauvorhabens auf seine Genehmigungsfähigkeit wahrzunehmen hat. Die Auffassung des Beschwerdeführers, daß die Baubehörde öffentliche Rücksichten nur dann berücksichtigen dürfe, wenn ihr die Verpflichtung hiezu in der Bauordnung selbst oder in einer auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnung auferlegt sei, ist abwegig. Nach § 67 hat sich die Prüfung des Bauvorhabens auf die Einhaltung aller Vorschriften der Bauordnung und der auf Grund derselben erlassenen Verordnungen zu erstrecken. Darüber hinaus ist aber zu prüfen, ob das Projekt auch den „sonstigen öffentlichen Rücksichten“ entspricht. Unter diesem Ausdruck ist zunächst jenes öffentliche Interesse zu verstehen, dessen Wahrung durch besondere gesetzliche Vorschriften den Behörden zur Pflicht gemacht ist. Die erwähnte Bestimmung der Reichsgaragenordnung gehört hieher.

An die Stelle der in obigem Erkenntnis angeführten Reichsgaragenordnung ist das Garagengesetz vom 27. September 1957, LGBL. für Wien Nr. 22, getreten. Siehe dieses Gesetz auf Seite 272.

§ 67a

Ausnahmen¹⁾

(1) Würden die Bestimmungen über den geforderten Lichteinfall bei Bauführungen auf Bauplätzen, die bereits bebaut waren oder die aus Grundabteilungen vor Wirksamkeit dieser Bauordnung hervorgegangen sind und durch die Einbeziehung von Nachbargrund nicht vergrößert werden können, oder würden die Bestimmungen der Abschnitte VIII bis einschließlich XI bei Bauabänderungen an Gebäuden, die vor Wirksamkeit dieser Bauordnung erbaut wurden, zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen oder öffentliche Interessen für eine Abweichung sprechen, so sind Ausnahmen insoweit zulässig, als nicht gesundheitliche oder andere öffentliche Rücksichten entgegenstehen.

(2) Beim Wiederaufbau zerstörter Gebäudeteile kann von einzelnen Bestimmungen dieser Bauordnung insoweit abgegangen werden, als dadurch der rechtmäßige Bestand vor der Zerstörung wiederhergestellt wird und nicht schwerwiegende gesundheitliche Rücksichten entgegenstehen.

(LGBL. für Wien Nr. 28/56 § 21)

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1956) Der Absatz 1 entspricht im wesentlichen der bisherigen Bestimmung des § 133 Absatz 3 Punkt b) und c) der Bauordnung. Eine Änderung ergibt sich dadurch, daß entsprechend der Vorschrift des § 6 Absatz 2 des Wiener Wiederaufbaugesetzes von einer Befassung der Landesregierung mit solchen Fällen Abstand genommen wird. Dies erscheint dadurch gerechtfertigt, daß gleichzeitig eine Beschränkung des Ermessensrechtes ins Gesetz aufgenommen wird, so daß es sich nunmehr vorwiegend um die Lösung technischer und rechtlicher Fragen handelt.

Die Bestimmung des Absatzes 2 soll verhindern, daß der Wiederaufbau eines nur teilweise zerstörten Gebäudes deswegen unterbleiben muß, weil die finanziellen Grundlagen für einen Abbruch und Neubau der gesamten Baulichkeit nicht gegeben sind, während die Wiederherstellung des Zustandes vor der Zerstörung daran scheitert, daß ihr die heute geltenden baurechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Bauordnungs- oder konsenswidrige Zustände dürfen allerdings nicht wieder herbeigeführt werden. Die Wiederherstellung muß ferner dann ausgeschlossen bleiben, wenn sie aus schwerwiegenden gesundheitlichen Rücksichten untragbar erscheint. In solchen Fällen wird die Einhaltung der heute geltenden Bestimmungen gefordert werden müssen.

§ 68

Bauverhandlung

(1) In den Fällen, in denen eine Baubewilligung erforderlich ist, hat die Behörde eine mündliche Verhandlung abzuhalten, zu der außer den Beteiligten auch der Planverfasser und der Bauführer zu laden sind. Wenn die Pläne von einem behördlich autorisierten Ziviltechniker verfaßt sind, genügt für die Bauverhandlung die Unterfertigung der Baupläne durch ihn; vor Baubeginn ist aber, wenn der Ziviltechniker den Bau nicht selbst ausführt oder hiezu nicht berechtigt ist, der Bauführer der Behörde namhaft zu machen; dieser hat die Baupläne und die Berechnungen zu unterfertigen.

(2) Wenn das Bauvorhaben die Errichtung einer Anlage bezweckt, die neben der baubehördlichen noch der Genehmigung anderer Behörden bedarf, so sind die Verhandlungen nach Möglichkeit gleichzeitig durchzuführen.

(3) Bei Bauführungen in der Nähe von Eisenbahnen ist auch auf die besonderen eisenbahnrechtlichen Vorschriften Bedacht zu nehmen. In der Umgebung von öffentlichen Flughäfen sind Bauherstellungen nur in solcher Lage, Art und Höhe zulässig, daß durch sie der Ein- und Ausflug der Luftfahrzeuge nicht gefährdet oder behindert wird.

§ 69

Grundabtretungen und Einbeziehungen im Baufall

(1) Mit der Baubewilligung ist gleichzeitig auszusprechen, welche Flächen der Bauwerber nach Maßgabe des bekanntgegebenen Fluchtlinienplanes an die Gemeinde abzutreten oder von dieser einzulösen hat.

(2) Die Verhandlung hierüber und über die Frage, ob und welche Entschädigungen zu leisten sind, ist nach Möglichkeit mit der Bauverhandlung unter einem durchzuführen. Hiebei ist auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

(3) Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so entscheidet über die Frage der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit abzutretender Gründe der Magistrat. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet die Landesregierung.

(4) Gegen die Entscheidung des Magistrates steht die Berufung an die Bauoberbehörde, gegen die der Landesregierung binnen zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides die Anrufung der ordentlichen Gerichte offen. Durch diese Anrufung darf die Baubewilligung nicht aufgehoben werden, wenn der Bauwerber eine Sicherstellung in der Höhe der festgesetzten Entschädigung erlegt. Hiebei gelten im übrigen sinngemäß die Bestimmungen des § 44 Abs. 8. (LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 22)¹⁾

(5) Die Entschädigung wird erst nach Durchführung des Baues und nach Abschreibung und Übergabe des abzutretenden Grundes fällig.

(6) Der Bauwerber ist verpflichtet, die abgetretenen Verkehrsflächen in die richtige Höhenlage zu bringen. Hat die Übergabe über Verlangen der Behörde in einer vorläufigen Höhenlage zu erfolgen, so ist das Bestehen der Verpflichtung zur Herstellung der richtigen Höhenlage grundbücherlich ersichtlich zu machen.

„PUCK“ FARBAND-ERZEUGUNG

Schreibbänder, Druckbänder und Drucktücher in allen Breiten und Längen für Schreib-, Rechen-, Buchungs- und Adressiermaschinen, Kontrolluhren, Registrierkassen, Vervielfältiger usw.

Seidenbänder mit Webkante

für Schreib-, Rechen- und Buchungsmaschinen.

Wien I, Getreidemarkt 2, 43-85-81

D 61

Jonak & Co.

Erzeugung san. Bedarfsartikel
Bau- und Galanteriespenglerei
Erzeugnisse über den Fachhandel

WIEN I, ELISABETHSTRASSE 22

Telephon 34 36 74

D 27

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1956) Die Bestimmung des § 44 Absatz 8 der Bauordnung wird ausdrücklich als sinngemäß anwendbar erklärt, um etwaige Zweifel darüber zu beseitigen, daß mit der Anrufung des Gerichtes in Befolgung des Grundsatzes der Trennung von Justiz und Verwaltung gemäß Artikel 94 B-VG. die verwaltungsbehördliche Entscheidung über die Höhe einer Entschädigung außer Kraft tritt und daß der Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung ohne Zustimmung des Antragsgegners nicht zurückgenommen werden kann.

§ 70

Baubewilligung¹⁾-⁴⁾

(1) Über das Baugesuch ist in der Regel binnen zwei Wochen, vom Tage des Einlangens des Gesuches gerechnet, schriftlich zu erkennen. Sind Ergänzungen vom Bauwerber beizubringen, so beginnt diese Frist erst mit dem Tage des Einlangens der Ergänzungen. Wenn aber die Erledigung von einer Entscheidung des zuständigen Gemeinderatsausschusses, des Gemeinderates oder einer anderen Behörde abhängt, so verlängert sich diese Frist um weitere zwei Wochen.

(2) Sind Einwendungen erhoben worden, deren gütliche Ausgleichung nicht gelungen ist, so ist hierüber zu erkennen. Der Bescheid hat jedenfalls auszusprechen, ob und wie weit die Bauführung nach den Bestimmungen dieser Bauordnung zulässig ist; privatrechtliche Einwendungen sind anzuführen und auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. Der Bescheid ist dem Gesuchsteller und jenen Beteiligten zuzustellen, die gegen die Bewilligung Einwendungen erhoben oder eine Ausfertigung verlangt haben. Dem Gesuchsteller sind außerdem im Bewilligungsfall eine oder zwei (§ 64 Absatz 1) mit dem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigungen der Baupläne samt Beilagen zuzustellen.⁵⁾-⁸⁾

Anmerkung: ¹⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 14. Februar 1927, Sammlung 14657 A: Baubewilligungsbescheide und Bedingungen der Baubewilligung haben dingliche Wirkung, das heißt sie wirken für und gegen jeden Eigentümer der betreffenden Liegenschaft. Die Wirksamkeit der Bedingungen gegen Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft ist von der Eintragung in die öffentlichen Bücher nicht abhängig.

²⁾ Siehe § 129b BO.!

³⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 19. Oktober 1955, Zl. 3349/54: Ein Bauvorhaben . . . ist grundsätzlich ein unteilbares Ganzes, das nur als solches von der Baubehörde bewilligt oder abgelehnt werden kann. Die Baubehörde hat in einem solchen Verfahren über das Parteibegehren, wie es sich aus dem Ansuchen, den beigebrachten Plänen und der Baubeschreibung ergibt, abzusprechen. Entspricht das Bauvorhaben auch nur in einem Punkt nicht den gesetzlichen Bestimmungen, so ist der Bauwerber bei der Bauverhandlung darauf hinzuweisen und ihm nahezu legen, das Bauansuchen entsprechend abzuändern. Weigert sich der Bauwerber, eine entsprechende Änderung seines Projektes vorzunehmen, dann muß das ganze Bauvorhaben abgelehnt werden.

⁴⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 2. März 1955, Zl. 625/53, Slg. 3672 A: Die Erteilung einer Baubewilligung unter das Bauvorhaben einschränkenden Auflagen ist einer Abweisung des Ansuchens

um Baubewilligung gleichzuhalten; dagegen kann der Bauwerber die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergreifen.

⁵⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 6. März 1956, Zl. 1454/55: Eine Einwendung eines Nachbarn im Sinne der Vorschriften über die Erteilung der Baubewilligung liegt nur dann vor, wenn von dem Nachbarn die Verletzung eines Rechtes behauptet wird. Gehört dieses Recht dem Privatrecht an, so liegt eine privatrechtliche Einwendung vor. Hat die Einwendung ihren Rechtsgrund im öffentlichen Recht, dann handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Einwendung (vgl. das Erkenntnis des VwGH. vom 7. Juni 1955, Zl. 2547/53). Ein subjektiv-öffentliches Recht, dessen Verletzung die Erteilung einer Baubewilligung rechtswidrig machen würde, begründet nur diejenigen Bestimmungen der Bauordnung, die nicht nur dem öffentlichen, sondern auch dem Interesse der Nachbarn dienen.

⁶⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 5. Oktober 1955, Zl. 1823/54, Slg. 3844 A: Aus den Vorschriften über den Abstand eines Bauwerkes von der Nachbargrenze erwächst dem Anrainer ein subjektives öffentliches Recht. Über diesbezügliche Einwendungen des Anrainers im Baubewilligungsverfahren hat die Baubehörde zu erkennen.

⁷⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 28. Oktober 1953, Zl. 2675/52, Slg. 3168 A: Aus den Vorschriften des § 6 Abs. 3 über die in Wohngebieten zulässigen Bauführungen erwächst dem Anrainer ein subjektiv-öffentliches Recht auf eine dementsprechende Verbauung der Nachbargründe.

⁸⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 30. November 1955, Zl. 1217/54, Slg. 3902 A: Die Rechtsstellung des Nachbarn erschöpft sich verfahrensrechtlich in dem Recht, der Bauverhandlung beigezogen zu werden, in die Pläne und sonstigen Unterlagen Einsicht zu nehmen, gegen das Bauvorhaben wegen Verletzung subjektiver Rechte Einwendungen zu erheben und im Falle der Erteilung der Baubewilligung gegen diese das Rechtsmittel der Berufung einzubringen. Der Bescheid, womit die Benützungsbewilligung erteilt wurde, ist dem Nachbarn nicht zuzustellen; falls aber eine solche Zustellung dennoch erfolgt ist, wird hierdurch kein Berufungsrecht des Nachbarn begründet. Aus der tatsächlichen Zuziehung der Nachbarn zur Verhandlung entsteht keine Parteistellung und kein Berufungsrecht.

§ 71

Bewilligung für Bauten vorübergehenden Bestandes¹⁾

Bauten, die vorübergehenden Zwecken dienen oder nicht dauernd bestehen bleiben können, sei es wegen des bestimmungsgemäßen Zweckes des Grundes, sei es, weil die Baulichkeit den Bestimmungen dieser Bauordnung nicht voll entspricht, kann die Behörde auf eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf bewilligen. Für sie gelten die Bestimmungen dieser Bauordnung nur insofern, als sie nach der Lage des Falles geboten sind, worüber der Bescheid das Nähere zu enthalten hat. Durch die Ausnahme dürfen weder durch die Bauordnung gegebene subjektive öffentliche Rechte noch Privatrechte verletzt werden.

Anmerkung: ¹⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 8. Jänner 1957, Zl. 2408/55: Auf Baubewilligung nach § 71 BO. besteht kein Rechtsanspruch. Rechts-

widrigkeit eines Ermessensbescheides liegt nur vor, wenn klar erkennbar ist, daß ihm unsachliche Motive zugrunde liegen. Eine ungleiche Behandlung annähernd gleicher Fälle im Ermessensbereich muß sich auf die vorhandene Verschiedenheit zurückführen lassen.

§ 72

Verbot des Baubeginnes vor Rechtskraft der Baubewilligung

Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit dem Bau nicht begonnen werden.

§ 73

Bauabänderungen während der Bauausführung

(1) Von dem genehmigten Bauplan darf ohne Bewilligung der Behörde nur in dem Falle abgegangen werden, wenn die Abweichungen solche Änderungen betreffen, zu deren Vornahme auch bei schon bestehenden Gebäuden die bloße Anzeige genügt, jedoch muß auch in diesem Falle die Anzeige erstattet werden (§ 61).

(2) Für alle anderen Planabweichungen ist vor Inangriffnahme der Änderungen unter Vorlage neuer Pläne um deren Genehmigung anzusuchen (§ 60 Absatz 1 Punkt c und § 70). Bei umfangreichen Planabweichungen ist vor Erteilung der Benützungsbewilligung ein Ausführungsplan in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, dessen Übereinstimmung mit allen genehmigten Plänen und zur Kenntnis genommenen Planabweichungen die Behörde zu bestätigen hat.

§ 74

Gültigkeitsdauer der Baubewilligung

(1) Die Baubewilligung und die Kenntnisaufnahme einer Bauanzeige werden unwirksam, wenn binnen zwei Jahren, vom Tage ihrer Rechtskraft gerechnet, mit dem Bau oder Abbruch oder der Erdarbeit nicht begonnen oder der Bau nicht innerhalb zweier Jahre nach Baubeginn vollendet wird. Bei umfangreicheren Bauten, insbesondere Monumentalbauten, Anstaltsgebäuden und dergleichen sind in der Baubewilligung längere Vollendungsfristen festzusetzen, die nach der Lage des Falles unter Bedachtnahme auf eine ordnungsgemäße Fortführung des Baues als notwendig erkannt werden. Bezieht sich eine Baubewilligung auf mehrere Baulichkeiten, so laufen diese Fristen für jede Baulichkeit gesondert. Über Ansuchen können die Fristen

verlängert werden; die Behörde hat aber für den Baubeginn oder die Vollendung eine entsprechende Nachfrist zu gewähren, wenn nachgewiesen wird, daß der Bau aus wichtigen Gründen nicht begonnen oder vollendet werden kann. (LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 23)¹⁾

(2) Baubewilligungen nach § 71 werden ungültig, wenn binnen sechs Monaten mit dem Bau nicht begonnen oder er binnen sechs Monaten nach Baubeginn nicht beendet wird.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1956) Diese Bestimmung soll einen Rechtsanspruch auf Einräumung einer Nachfrist nicht nur für die Vollendung, sondern auch für den Beginn einer Bauführung gewährleisten. Dies erweist sich insbesondere mit Rücksicht darauf als zweckmäßig, daß die Finanzierung von Bauführungen vielfach unter Inanspruchnahme öffentlicher Mittel erfolgt, die jedoch nur nach Maßgabe der vorhandenen Budgetansätze zugeteilt werden können. Dem Darlehenswerber steht auf den Zeitpunkt der Zuteilung keinerlei Einfluß zu. Es wäre daher unbillig, ihn der Gefahr auszusetzen, daß der Aufwand für die Projektstellung und die Einreichung um Fondsmittel wegen Ablaufes der Baubewilligung unter Umständen verloren wäre. Die Bestimmung erweist sich auch deswegen als zweckdienlich, weil hinsichtlich des Wiederaufbaues kriegsbeschädigter Gebäude nunmehr gegenüber der vorigen Rechtslage die an anderer Stelle der Erläuterungen besprochenen Verschärfungen eintreten.

VIII. ABSCHNITT

Bauliche Ausnützbarkeit der Bauplätze

§ 75

Bauklasseneinteilung²⁾

(1) Die Bauklasseneinteilung setzt die Gebäudehöhe für die Wohn- und gemischten Baugebiete fest. Die Gebäudehöhe hat, soweit sich nicht nach den Bestimmungen der §§ 78 bis 80 eine andere Gebäudehöhe ergibt, zu betragen:

in Bauklasse I mindestens 3,5 m, höchstens 7,5 m,
in Bauklasse II mindestens 8 m, höchstens 11 m,
in Bauklasse III mindestens 12 m, höchstens 14 m,
in Bauklasse IV mindestens 16 m, höchstens 20 m,
in Bauklasse V mehr als 20 m, höchstens 25 m,
in Bauklasse VI mehr als 25 m.

(2) Die Bauklasse V gilt für den von der Ringstraße und dem Franz Josefs-Kai eingeschlossenen

HIMMELSTOSS & CO.

Kommanditgesellschaft

BAUUNTERNEHMUNG

WIEN 23, SIEBENHIRTEN

Ketzergasse 48 Tel. 86 91 68

Ferner:

BETRIEB IN WIENER NEUDORF, N.-O.

Ferdinandsgasse 16 — Tel. Mödling 24 62

Fu 221



„KOBRA“ Unterzünder

zünden alle Kessel und
Hausbrandöfen

billig — bequem — geruchlos

verlässlich für jeden Brennstoff

Unterzünderfabrik **E. Ciccimarra & Co.**

Wien XV, Benedikt Schellinger-Gasse 6

Telephon 92 31 55

D 42

Stadtkern, für die äußere Seite der Ringstraße und für jene Gebiete, die der Bebauungsplan bestimmt. Die in der Bauklasse V zulässige Gebäudehöhe gilt jedoch, sofern nicht der Bebauungsplan anderes bestimmt, nur für Vordergebäude (§ 81 Abs. 1).

(3) In der Bauklasse VI hat der Bebauungsplan die einzuhaltende Gebäudehöhe innerhalb zweier Grenzmaße festzusetzen.

(LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 24)

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1956) Die vor der Novelle 1956 gültige Bauklasseneinteilung setzte die Gebäudehöhe für Wohn- und gemischte Baugebiete so fest, daß innerhalb der einzelnen Bauklassen, besonders aber in den Bauklassen I und II, große Höhendifferenzen möglich waren. Dadurch ergab sich insbesondere bei der Befolgung der Tendenz zur größtmöglichen Ausnutzung der Grundstücke der Höhe nach ein außerordentlich unruhig wirkendes und in vielen Fällen ungünstiges Stadtbild.

In dem Bestreben, möglichst viele Geschosse, insbesondere in den Bauklassen I und II, unterzubringen, entstanden solcherart Spannungsdifferenzen in der Bauklasse I von 1 bis 3 Geschossen, oft in unmittelbarer Nachbarschaft. Dazu kam, daß für Gebäude über 25 m keine ausreichenden Bestimmungen außerhalb jener Gebiete, in denen die Bauklasse V zugelassen war, bestanden. Bisher konnten nämlich Hochhäuser nur in besonderen Ausnahmefällen bewilligt werden (§ 79 Absatz 1 der BO.). Die Entwicklung des Städtebaues im vergangenen Jahrzehnt ließ diesen Zustand als unbefriedigend empfinden.

Mit der Neufassung des § 75 BO. werden innerhalb der Bauklassen I bis V die Höhen derart festgelegt, daß zweckmäßigere, das Stadtbild wesentlich günstiger beeinflussende Höhenunterschiede innerhalb der einzelnen Bauklassen gesichert sind.

So können bei Annahme einer Geschosshöhe von 3.10 m in der Bauklasse I ein, höchstens zwei Geschosse errichtet werden, in der Bauklasse II zwei, höchstens drei Geschosse, in der Bauklasse III drei, höchstens vier Geschosse, in der Bauklasse IV fünf, höchstens sechs Geschosse, in der Bauklasse V sechs, höchstens acht Geschosse untergebracht werden.

Nunmehr soll der Gemeinde die rechtliche Möglichkeit an die Hand gegeben werden, mit verbindlicher Wirkung Hochhäuser dort vorzusehen, wo ihr dies möglich, zweckmäßig und mit Rücksicht auf das Stadtbild wünschenswert erscheint. Hinsichtlich des Wirksamkeitsbeginnes der Neufassung des § 75 Absatz 1 der Bauordnung sowie der im Zusammenhang mit der Neuregelung erforderlich werdenden Umregulierungen sei auf Artikel IV dieser Novelle und die dazugehörigen Erläuterungen verwiesen (siehe Seite 244).

Die Neufassung des § 75 Absatz 2 der Bauordnung bringt keine wesentliche Abänderung gegenüber der bisherigen Rechtslage und soll lediglich bei Bestimmung der Bauklasse V eine bessere Anpassung an die Systematik der Bauordnung herbeiführen, da die Festlegung einer Bauklasse jedenfalls in den Bebauungsplan gehört.

Die Festlegung einer höchstzulässigen Gebäudehöhe für die Bauklasse VI, also für Hochhäuser, wäre im Gesetz nicht zweckmäßig; denn Hochhäuser müssen sich in die Stadtsilhouette harmonisch einfügen. Die Festlegung der maximalen und minimalen

Gebäudehöhe muß daher je nach den Erfordernissen der örtlichen Lage dem Bebauungsplan vorbehalten bleiben.

²⁾ Beachte das Gesetz vom 21. Juni 1949, LGBL. für Wien Nr. 35, betreffend die Einhebung einer Überhöhungsabgabe im Gebiete der Stadt Wien, siehe Seite 251.

§ 76

Die Bauweisen¹⁾

(1) Die Bauweisen werden nach der Art der Anordnung der Baulichkeiten zu den Grenzen der Bauplätze unterschieden als:

- a) offene Bauweise, wenn die Baulichkeiten freistehend und in einem bestimmten geringsten Abstände (Seitenabstand oder Bauwuch) von den seitlichen Grenzen des Bauplatzes zu errichten sind;
- b) gekuppelte Bauweise, wenn auf zwei benachbarten Bauplätzen die Baulichkeiten an der gemeinschaftlichen seitlichen Grenze aneinandergelagert und nach allen anderen Seiten freistehend errichtet werden;
- c) Gruppenbauweise, wenn auf mehr als zwei nebeneinanderliegenden Bauplätzen die Baulichkeiten an den gemeinschaftlichen Grenzen aneinandergelagert und an den Enden der einzelnen Baugruppen Seitenabstände freigehalten werden;
- d) Zeilenbauweise, wenn ein Baublock an den Längsseiten geschlossen und architektonisch einheitlich bebaut wird und an den Schmalseiten mit Ausnahme der Eckbauplätze unbebaut bleibt; die Bebauung der einen Schmalseite mit ebenerdigen Geschäftslokalen kann zugelassen werden;
- e) geschlossene Bauweise, wenn an den Baulinien oder Baufluchtlinien durchwegs von Nachbargrenze zu Nachbargrenze gebaut werden muß;
- f) Blockbauweise, wenn ein Baublock architektonisch einheitlich bebaut werden soll. Die Blockbauweise kann jedoch für Baublöcke mit einem Ausmaß von weniger als 5000 m² nur aus wichtigen städtebaulichen Rücksichten festgelegt werden.

(2) Unter Baublock wird eine zusammenhängende, im Bauland und zumindest mit zehn v. H. ihres Umfanges an öffentlichen Verkehrsflächen gelegene, an mindestens zwei Seiten von Verkehrs- oder öffentlichen Erholungsflächen begrenzte Grundfläche im Mindestausmaß von 2000 m² verstanden. Als Baublock ist auch eine zusammenhängende, im Bauland gelegene Grundfläche von mehr als 5000 m² anzusehen, wenn sie mit mindestens einem Viertel ihres Umfanges an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegt. Die Bebauung in Blockbauweise darf den Grundsätzen der Abs. 3 und 4 nicht zuwiderlaufen.

(3) Die Seitenabstände sind auf die ganze Tiefe des Bauplatzes einzuhalten.²⁾ Soweit die rechtswinkelige Projektion des Gebäudes auf die Nachbargrenzen länger ist als 15 m, ist das Gebäude in der Bauklasse I mindestens 8 m, in den Bauklassen II bis V mindestens 10 m von der Nachbargrenze abzurücken. Ansonsten hat der Seitenabstand, wenn der Bebauungsplan nicht anderes bestimmt, in den Bauklassen I und II mindestens

3 m, in den Bauklassen III und IV mindestens 5 m und in der Bauklasse V mindestens 6 m zu betragen. Für die Bauklasse VI wird der Seitenabstand durch den Bebauungsplan bestimmt.

(4) Werden in der offenen oder gekuppelten Bauweise auf einem Bauplatz mehrere Gebäude errichtet, so müssen sie in der Bauklasse I mindestens 14 m, in den Bauklassen II bis V mindestens 17 m voneinander entfernt sein (Schutzstreifen). Die Ausmaße der Schutzstreifen ermäßigen sich bei Fronten von mehr als 8 m an den Gebäudeecken bis zu einer Länge von 4 m nach beiden Richtungen um die Hälfte (verringertes Schutzstreifen). In den Schutzstreifen, ausgenommen in verringerten Schutzstreifen, sind Bauteile und Vor- oder Ausbauten im Ausmaße des § 85 Abs. 1 Punkt c sowie Nebengebäude (§ 81 Abs. 2) zulässig. In der Bauklasse VI darf in der offenen oder gekuppelten Bauweise auf dem Bauplatz nur ein Hauptgebäude errichtet werden.

(5) In Gebieten der offenen Bauweise muß über Anordnung der Behörde die Kuppelung erfolgen, wenn der Nachbar an der gemeinschaftlichen Grenze bereits angebaut hat oder wenn auf der Nachbarliegenschaft nach dem Bebauungsplan bis an diese Grenze gebaut werden kann. Sonst ist die Kuppelung nur dann zulässig, wenn der Bebauungsplan diese Bauweise freistellt und der Nachbar zustimmt.

(6) Wie bei der Gruppenbauweise die Gruppen zu bilden sind, bestimmt der Bebauungsplan.

(7) Unterbrechungen der Gruppen-, Zeilen- und geschlossenen Bauweise können mit Zustimmung des zuständigen Gemeinderatsausschusses dann bewilligt werden, wenn hiedurch das Stadtbild nicht verunziert wird und sonst kein Nachteil entsteht.

(8) In den Gebieten der offenen, gekuppelten, Gruppen- und Zeilenbauweise sind Hintergebäude (§ 81 Abs. 1) freistehend zu errichten, wenn der Bebauungsplan nicht anderes bestimmt.

(LGBL für Wien Nr. 28/56, § 25)

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1956) Nach der bisherigen Fassung des § 76 Absatz 1 der Bauordnung konnte die Blockbauweise nur für Gebiete festgesetzt werden, die an allen Seiten von Verkehrs- oder öffentlichen Erholungsflächen begrenzt sind. Für eine so weitgehende Einschränkung besteht aus städtebaulichen Rücksichten keine Notwendigkeit. Vielmehr kann die architektonisch einheitliche Bebauung größerer Gebiete auch sonst wünschenswert

sein, wenn nur die Zugänglichkeit ausreichend gesichert ist. Ein solches Gebiet wird in der Regel 5000 m² umfassen müssen, doch soll es auch nicht ausgeschlossen sein, Gebiete mit mindestens 2000 m² Grundfläche der architektonisch einheitlichen Bebauung zuzuführen, wenn mit Rücksicht auf die örtliche Lage und das Stadtbild wichtige Gründe dafür sprechen.

Die Bauordnungsnovelle 1955 mußte dafür Vor-sorge treffen, daß nicht in der offenen Bauweise eine übermäßige bauliche Ausnützung durch die Errichtung mehrerer Gebäude auf übergroßen Bauplätzen bewirkt werde. Dabei wurden aus Gründen der besseren Übersicht alle notwendigen Beschränkungen in § 76 Absatz 2 der Bauordnung für Wien aufgenommen. Da nunmehr jedoch ohnehin eine weitreichende Gesetzesnovelle erlassen werden muß, werden die Bestimmungen der Bauordnungsnovelle 1955 ohne wesentliche Änderung ihres Inhaltes jenen Gesetzesstellen angefügt, zu denen sie systematisch gehören, wie § 16, § 76 Absätze 3 und 4, § 83 und § 84 der Bauordnung. Auch sollen die Bestimmungen des § 76 Absatz 2 (in der Fassung der Bauordnungsnovelle 1955) über den Seitenabstand und die Bestimmungen über die Einhaltung von Schutzstreifen bei Errichtung mehrerer Gebäude auf einem Bauplatz nunmehr durch die Aufnahme in zwei verschiedene Absätze (3 und 4) aus systematischen Gründen voneinander getrennt werden. Eine Ergänzung dieser Vorschriften erweist sich ferner mit Rücksicht darauf als erforderlich, daß in der neuen Fassung des § 77 Absatz 2 der Bauordnung abweichend von der bisherigen Regelung die offene, gekuppelte, Gruppen- oder Zeilenbauweise nicht mehr auf die Bauklassen I und II beschränkt sein soll. Dabei muß von der Erwägung ausgegangen werden, daß die Festlegung solcher Bauweisen in den Bauklassen III bis VI nicht dieselben städtebaulichen Ziele verfolgt, wie ihre Festlegung in den Bauklassen I oder II. Während sie in den letzteren vorwiegend der villen- oder siedlungsartigen Bebauung reiner Wohngebiete dienen, sollen die genannten Bauweisen in den übrigen Bauklassen lediglich eine den gesundheitlichen und städtebaulichen Rücksichten entsprechend aufgelockerte Bebauung bezwecken. Die Seitenabstände und Schutzstreifen können daher in Bauklasse III bis V nicht in dem Verhältnis vergrößert werden, wie die bauliche Ausnützung des Bauplatzes und die größere Gebäudehöhe es bei einer villen- oder siedlungs-

TREMMEL & HONC

BAU- UND KONSTRUKTIONSSCHLOSSEREI

Wien III, Adamsgasse 28

Telephon 72 45 02

Wien VII, Halbgassee 28

Telephon 44 85 15

D 65

DACHDECKEREI

Nikolaus Mathes Wtw.

Übernahme sämtlicher Reparaturen und Neu-
deckungen / Kontrahent der Stadt Wien

WIEN X/75, HUMBOLDTPLATZ 3

Telephon 64 22 67

Fu 15

artigen Bebauung erfordern würde. Da die Gebäudehöhe für die Bauklasse VI im Bebauungsplan festgesetzt wird, muß dieser auch einen entsprechenden Seitenabstand bestimmen. Die Errichtung mehrerer Hochhäuser in der offenen oder gekuppelten Bauweise auf einem Bauplatz wäre aus städtebaulichen Gründen wegen der Beeinträchtigung der Stadtsilhouette nicht wünschenswert. Die Schutzstreifen stellen nur Mindestabstände dar, die dann nicht ausreichen, wenn auf Grund anderer Bestimmungen der Bauordnung, insbesondere zur Gewährleistung des gesetzlichen Lichteinfall, ein größerer Abstand erforderlich ist.

²⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 19. Oktober 1955, Zl. 1828/54: Die Bestimmungen des § 76 BO. über die Mindestbreite des Seitenabstandes sind zwingendes Recht, so daß die Behörde selbst im Falle eines Verzichtes des Anrainers nicht ermächtigt wäre, von der Einhaltung dieser Verwaltungsvorschrift abzusehen.

§ 77

Zulässigkeit der Bauweisen in den einzelnen Bauklassen

(1) In den Bauklassen I und II kann bei Festsetzung des Bebauungsplanes die offene, gekuppelte, Gruppen-, Zeilen- oder geschlossene Bauweise vorgesehen werden.

(2) In den übrigen Bauklassen gilt als Regel die geschlossene Bauweise, soweit nicht der Bebauungsplan aus wichtigen gesundheitlichen oder städtebaulichen Rücksichten anderes bestimmt. (LGBl. für Wien Nr. 28/56, § 26¹⁾)

(3) In Gebieten der offenen Bauweise sind Abweichungen von den in diesen Bauklassen vorgeschriebenen Gebäudehöhen zulässig; doch dürfen die Gebäude in der Bauklasse I nicht mehr als zwei und in der Bauklasse II nicht mehr als drei Hauptgeschosse erhalten.

(4) In Gebieten der gekuppelten, Gruppen-, Zeilen- und geschlossenen Bauweise haben die Hauptfronten (§ 80 Abs. 1) in der Regel die der Bauklasseneinteilung entsprechende Gebäudehöhe zu erhalten.

(5) Im Bebauungsplan kann für das Innere von Baublöcken eine andere Bauweise und eine niedrigere Bauklasse festgesetzt werden.

(6) Kommt die Blockbauweise zur Anwendung, so kann mit Zustimmung des zuständigen Gemeinderatsausschusses von der sonst für dieses Gebiet geltenden Bauweise und von den aus der vorgeschriebenen Bauklasse sich ergebenden Beschränkungen der Gebäudehöhe abgegangen werden, wenn der gesetzlich geforderte Lichteinfall gesichert ist. (LGBl. für Wien Nr. 28/56, § 47)

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1956) Die moderne Entwicklung des Städtebaues rückt mehr und mehr von der geschlossenen Bauweise ab. Die Rücksicht auf das Stadtbild und die aus gesundheitlichen wie auch sozialen Gründen wünschenswerte Auflockerung der Bebauung läßt es zweckmäßig erscheinen, auch Gebäude der Bauklassen III bis VI in anderen Bauweisen errichten zu können. Wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit des Baues können solche Anordnungen allerdings nur aus wichtigen Rücksichten getroffen werden.

Verhältnis der Gebäudehöhe zum Abstand der Baufluchtlinien

(1) Vordergebäude dürfen, auch wenn sich aus der Bauklasseneinteilung eine größere Höhe ergäbe, in den Bauklassen I und II in der Regel nicht höher aufgeführt werden, als das um 2 m vergrößerte Maß des Abstandes von der gegenüberliegenden Baulinie oder Baufluchtlinie beträgt; in den Bauklassen III und IV sind jedoch dem Maß dieses Abstandes 3 m statt 2 m zuzuschlagen. Diese Zuschläge vergrößern sich um 50 cm in Straßen mit Steigungen von mehr als 3%. Die nach den obigen Bestimmungen sich ergebende Gebäudehöhe vergrößert sich an jenen vom Gemeinderat zu bezeichnenden Straßen, in denen üblicherweise im Erdgeschoß Verkaufsläden hergestellt werden (Geschäftsstraßen), um höchstens weitere 2 m, soweit die nach der Bauklasseneinteilung sich ergebende größte Gebäudehöhe nicht überschritten wird.

(2) An Straßen der Bauklasse IV, die mindestens 15 m breit sind, dürfen dagegen Vordergebäude, wenn die nach der Bauklasseneinteilung sich ergebende größte Gebäudehöhe nicht überschritten wird, bis zu jener Höhe aufgeführt werden, die sich aus der Anwendung der Bestimmungen des § 83 Abs. 2 über den seitlichen Lichteinfall für 2 m über dem anschließenden Gelände gelegene Hauptfenster ergibt, so daß die Gebäudehöhe nach der Formel: Maß des Abstandes der gegenüberliegenden Baulinien oder Baufluchtlinien durch $\cos. 30^\circ (0,866)$ mehr 2 m berechnet wird. Für Geschäftsstraßen dieser Breite gelten die Bestimmungen des Absatzes 1.

(3) In den Bauklassen V und VI darf die Gebäudehöhe höchstens das doppelte Maß des Abstandes der vorderen Baufluchtlinien, ansonsten der Baulinien, in der Bauklasse V jedoch nicht mehr als 25 m betragen. (LGBl. für Wien Nr. 28/56, § 27¹⁾)

(4) Bei ungleichem Abstand der Baulinien oder Baufluchtlinien gilt das mittlere Maß.

(5) Ergibt sich nach den vorstehenden Bestimmungen eine geringere Gebäudehöhe, als die festgesetzte Bauklasse zuläßt, so ist eine Staffelung der Baumassen hinter der Baulinie oder Baufluchtlinie bis zu der der Bauklasse entsprechenden Höhe und eine Zurückrückung der Hauptfront gestattet, wenn der gesetzlich geforderte Lichteinfall gesichert ist, Feuermauern, die sonst sichtbar würden, gedeckt werden und die durch die Zurückrückung entstehende Freifläche entsprechend ausgestaltet wird.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1956) Die Neufassung des § 78 Absatz 3 der Bauordnung ist durch die Neueinführung der Bauklasse VI erforderlich. Die Bestimmung soll der Gewährleistung des erforderlichen Lichteinfall dienen. Mit Rücksicht auf die vorhandenen, verhältnismäßig geringen Straßenbreiten kann ein Lichteinfall von 45 Grad gegen die Straße nicht gefordert werden, weil sonst die Errichtung von Hochhäusern nur an wenigen Punkten des Stadtgebietes in Betracht käme. Aus gesundheitlichen und städtebaulichen Rücksichten erscheint es aber erforderlich, nicht über das doppelte Maß des Abstandes der vorderen Baufluchtlinien, wenn solche aber nicht festgesetzt sind, der Baulinien hinauszugehen, wie dies auch die bisherige Regelung für den Stadtkern bestimmte.

Ausnahmen

(1) Für Monumentalbauten, öffentlichen Zwecken dienende Gebäude, Krankenanstalten, Geschäftshäuser und Fabriken sowie zum Schutze oder zur Herbeiführung von besonderen für die Gestaltung des Ortsbildes maßgebenden Wirkungen ist, sofern hiefür im Bebauungsplan nicht schon vorgesorgt ist, eine von der Bauklasseneinteilung abweichende größere oder geringere Höhe für Gebäude oder Gebäudeteile dann zulässig, wenn keine öffentlichen Rücksichten entgegenstehen; eine solche Ausnahme bedarf jedoch der Zustimmung des zuständigen Gemeinderatsausschusses. Gebäude mit einer Höhe von mehr als 25 m gelten als Hochhäuser.¹⁾

(2) Wenn bei Einhaltung der vorgeschriebenen Gebäudehöhe ein Neubau gegen ein anschließendes Nachbargebäude in der Höhe zurückbleibe, so kann die Behörde zur Vermeidung sichtbar bleibender Feuermauern die Höherführung einzelner Gebäudeteile zulassen oder fordern. Beträgt die Höherführung mehr als 2,50 m oder soll sich wegen des Anschlusses an beide Nachbargebäude die Höherführung über das ganze Gebäude erstrecken, so ist die Zustimmung des zuständigen Gemeinderatsausschusses erforderlich.

(3) Ein wesentliches Zurückbleiben gegen die vorgeschriebene Gebäudehöhe kann nur mit Zustimmung des zuständigen Gemeinderatsausschusses zugelassen werden, wenn keine Benachteiligung der Nachbarschaft und keine Verunzierung des Ortsbildes eintritt. Der Behörde bleibt es vorbehalten, jene Bedingungen zu stellen, die die Höherführung des Gebäudes auf die vorgeschriebene Höhe sicherstellen, und den Zeitpunkt zu bestimmen, in dem die Notwendigkeit zu dieser Höherführung eintritt.

(LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 47)

Anmerkung: ¹⁾ Siehe das Gesetz vom 21. Juni 1949, LGBL. für Wien Nr. 35, betreffend die Einhebung einer Überhöhungsabgabe im Gebiete der Stadt Wien, Seite 251.

§ 80

Bemessung der Gebäudehöhe

(1) Die Gebäudehöhe wird nach der Höhe der Fronten über dem anschließenden Gelände bemessen. Ist der oberste Abschluß einer Front durch keine einheitliche waagrechte Linie gegeben, so ist die Ansichtsfläche der Front in ein über die ganze Frontlänge reichendes Rechteck gleichen Flächeninhaltes zu ver-

wandeln; dessen Höhe ist für die Bemessung der Gebäudehöhe maßgebend. Die Fronten der Stiegenhäuser bleiben dabei außer Betracht, ebenso Aufbauten über die zulässige Gebäudehöhe für Waschküchen, Trockenböden, Roll- und Bügelkammern sowie Ateliers in dem im § 89 bezeichneten Ausmaße, wenn die um das Maß der Aufmauerung vermehrte zulässige Gebäudehöhe nicht größer ist als der Abstand der Baufluchtlinien oder die Breite des Hofes, senkrecht zur Fensterwand gemessen, und wenn kein Nachteil in den Belichtungsverhältnissen für die Nachbarliegenschaft und keine Beeinträchtigung anderer öffentlicher Interessen eintritt. Ist die Gebäudehöhe längs der Front keine einheitliche, so ist die Bemessung nach der vergleichenen Geländehöhe vorzunehmen, die sich als Mittelwert aus den Geländehöhen an den Endpunkten dieser Front ergibt. Ist bei Fronten von mehr als 40 m Länge der Unterschied zwischen den Geländehöhen an den Endpunkten dieser Front größer als 2,50 m, so ist die Frontlänge derart zu unterteilen, daß der Unterschied zwischen den Geländehöhen an den Endpunkten der Teilstücke nicht mehr als 2,50 m beträgt; die Gebäudehöhe ist dann für jedes Teilstück gesondert zu bemessen. Bei Hauptfronten an Baulinien gilt die endgültige Höhenlage der Verkehrsfläche als Geländehöhe.

(2) Der oberste Abschluß von Nebenfronten des Vordergebäudes ist in der Regel in der Höhenlage des obersten Abschlusses der Hauptfront herzustellen; jedoch ist die Herstellung in einer höheren Lage zulässig, wenn die vorgeschriebene Gebäudehöhe nicht überschritten wird. Nebenfronten gegen Seitenabstände können eine der Dachform entsprechende Höhe erhalten. Die Fronten von Hintergebäuden können, sofern nichts anderes bestimmt ist, bis zu der nach der Bauklasse vorgeschriebenen Höhe aufgeführt werden; Feuermauern von Hintergebäuden dürfen diese Höhe nicht überschreiten, doch können bei Satteldächern die den Dachbodenraum abschließenden Feuermauern der Dachform entsprechend höher geführt werden.

(3) Wenn die vorgeschriebene Gebäudehöhe erreicht ist, darf die Dachneigung in der Regel den Winkel von 45° nicht überschreiten; nur dort, wo für alle Hauptfenster der gegenüberliegenden Häuser ein Lichtfall unter einem Winkel von 45° noch gewahrt bleibt, darf die Dachneigung bis zu 60° gegen die Waagrechte betragen. Vorbauten über die Gebäudefronten bleiben beim Ansatz der Dachneigung außer Betracht. (LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 28)¹⁾

(4) Der durch die vorgeschriebene Gebäudehöhe und

Dipl. Ing.

Alois Haunzwickl

Zivilingenieur für Bauwesen

und

konz. Baumeister

WIEN IX, SCHLICKPLATZ 4

Tel. 32 11 82

D 161

Maler, Anstreicher, Möbellackierer

FRIEDRICH OPRSCHAL

WIEN XVIII., DITTESGASSE

Wohnung: Wien, 18., Abt. Karlg. 6/4

Telefon 33 12 436

Fu 60

die Dachneigung (Abs. 3) gebildete Umriß darf nicht überschritten werden. Aufbauten innerhalb dieses Umrißes sind zuzulassen, wenn das örtliche Stadtbild hierdurch nicht verunziert wird.

(5) Die Errichtung einzelner über diesen Umriß emporragender Gebäudeteile, wie Verzierungen, Bildsäulen, durchlaufende Balustraden mit starker Durchbrechung, Rauchfänge, Dachbodenfenster u. dgl., ist zulässig.

(6) Liegt ein Bauplatz an mehreren Verkehrsflächen, ohne ein Eckbauplatz zu sein, so ist jede gegen die betreffende Verkehrsfläche gerichtete Hauptfront für die Bemessung und Bestimmung der Gebäudehöhe maßgebend.

(7) Ergibt sich bei Eckbauplatzen eine verschiedene Höhe der Hauptfronten, so ist die für die Ausnützung günstigere Höhe auf einer Länge von höchstens 15 m auch für die andere Hauptfront zulässig, wenn der Ausgleich der verschiedenen Höhen innerhalb desselben Bauplatzes durchgeführt wird; mit Zustimmung des zuständigen Gemeinderatsausschusses kann die für die Ausnützung günstigere Höhe auch auf eine größere Länge als 15 m zugelassen werden. Es kann jedoch für alle Hauptfronten ein einheitlicher oberer Abschluß in einer mittleren Höhenlage zugelassen oder gefordert werden, wenn damit ein befriedigender Anschluß an Nachbargebäude erzielt wird. (LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 47)

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1956) Die bisherige Fassung hat dazu geführt, daß die Dachneigung von einem fiktiven Vorbau über die Baulinie (§ 86 der Bauordnung) ausgehend berechnet und in der fiktiven Dachneigung Ausbauten des Dachgeschosses untergebracht wurden. Ein solches Vorgehen führt zu unerwünschten Beeinträchtigungen des Stadtbildes. Die Bestimmung soll daher gewährleisten, daß die Dachneigung nicht von tatsächlichen oder von fiktiven Vorbauten aus, sondern vielmehr von der senkrechten Projektion der Baulinie auf die Ebene der Gebäudehöhe aus berechnet wird.

§ 81

Vorder-, Hinter- und Nebengebäude; Haupt- und Nebenfronten; Haupt- und Nebengeschosse

(1) Gebäude an einer öffentlichen Verkehrsfläche haben als Vordergebäude zu gelten, auch wenn sie von ihr durch einen Vorgarten oder Hof (Straßenhof, Vorhof) getrennt sind. Gebäude an einer anderen Stelle des Bauplatzes sind, wenn sie nicht nach Abs. 2 als Nebengebäude zu gelten haben, Hintergebäude; als solche sind auch mit dem Vordergebäude in Verbindung stehende Flügelbauten oder Teile von solchen anzusehen, die sich auf eine Tiefe von mehr als 15 m, von der Hauptfront gemessen, erstrecken.

(2) Nebengebäude sind ebenerdige Baulichkeiten geringeren Umfanges, wie Werkstätten, Einstellräume für einzelne Kraftwagen,¹⁾ Stallungen, Waschküchen, Abortanlagen, Schuppen und Flugdächer, Lusthäuschen, Kegelbahnen, Glashäuser u. dgl., aber auch ebenerdige Wohngebäude für einen Hauswart, Pfortner oder sonstiges Hauspersonal, wenn das Ausmaß der so bebauten Flächen ein Zehntel des Bauplatzes, jedenfalls aber 100 m² nicht überschreitet.

(3) Hauptfront ist die gegen die Verkehrsfläche gerichtete Gebäudefront des Vordergebäudes. Alle übrigen Fronten sind Nebenfronten.

(4) Als Hauptgeschosse sind solche Geschosse zu werten, die in ihrer ganzen Ausdehnung über dem Gelände liegen und nach ihrer lichten Höhe den Anforderungen für Aufenthaltsräume genügen. Das unterste Hauptgeschosß ist das Erdgeschosß. Die darüber befindlichen Geschosse sind der Reihe nach als erstes, zweites usw. Stockwerk zu bezeichnen.

(5) Alle übrigen, auch Keller- und Dachgeschosß, sind Nebengeschosse. Als Kellergeschosß gilt das unterhalb des Erdgeschosses gelegene Geschosß. Als Dachgeschosß gilt jenes, das oberhalb des letzten Hauptgeschosses liegt und nach außen ganz oder teilweise durch das Dach abgeschlossen wird.

Anmerkung: ¹⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 5. Juni 1951, Sammlung 2129 A: Die Errichtung einer Garage in einem Wohngebiet ist nur für den Eigenbedarf der Bewohner dieses ganzen Wohngebietes — jedoch nicht bloß eines Grundstückes — zulässig. Die Reichsgaragenordnung, die primär gilt, gestattet in Wohngebieten die Errichtung von Garagen ohne Rücksicht auf deren räumliches Ausmaß, sofern die im § 11 Reichsgaragenordnung geforderten Voraussetzungen zutreffen.

An die Stelle der in obigem Erkenntnis angeführten Reichsgaragenordnung ist das Garagengesetz vom 27. September 1957, LGBL. für Wien Nr. 22, getreten. Siehe dieses Gesetz auf Seite 272.

§ 82

Haupt- und Nebenfenster

(1) Hauptfenster sind alle jene Fenster, die zur Belichtung von Aufenthaltsräumen (§ 89) unbedingt notwendig sind.

(2) Hauptfenster müssen unmittelbar ins Freie münden, zum Öffnen eingerichtet sein und ihre Gesamfläche muß, in der Stocklichte gemessen, mindestens ein Zehntel der Fußbodenfläche der zugehörigen Räume betragen.

(3) Oberlichten in den Decken sind so auszugestalten, daß sie in ihrer Wirkung Hauptfenstern gleichkommen.

(4) Fenster, die zur Belichtung von Aufenthaltsräumen nicht unbedingt notwendig sind (überzählige) oder die zur Belichtung anderer Räume dienen, wie Lagerräume, Vorzimmer, Badezimmer, Aborte, Stiegenhäuser, Gänge, Hauswaschküchen u. dgl., sind Nebenfenster. Auch Nebenfenster können durch Oberlichten bei ausreichender Belichtung und Belüftbarkeit ersetzt werden.

(5) Alle Fenster in den Stockwerken müssen so weit zu öffnen sein, daß sie auch an der Außenseite vom Innern der Räume aus leicht gereinigt werden können. Fenster müssen, soweit es von der Behörde als erforderlich erkannt wird, die Rettung von Menschen ermöglichen. Außerdem müssen Fenster von Arbeitsräumen, Küchen, Hauswaschküchen, Kessel- und Maschinenräumen mit vom Stand aus stellbaren, um eine waagrechte Achse drehbaren Kippflügeln versehen sein. Die Flächen der Kippflügel sind so zu bemessen, daß sie mindestens ein Sechzigstel der Fußbodenfläche betragen.

(6) Den Hauptfenstern sind verglaste Türen, die auf einem Balkon oder in eine Loggia führen, gleichzuhalten, wenn Breite und Sturzhöhe mit den Hauptfenstern gleich sind. Auch sind verglaste Balkone vor solchen Hauptfenstern zulässig, wenn sie gut belüftbar sind und die verglaste Fläche mindestens das Dreifache der erforderlichen Fläche des zugehörigen Hauptfensters ausmacht.

Belichtung und Belüftung der Räume¹⁾

(1) Aufenthaltsräume (§ 89) müssen licht, trocken, gut lüftbar und heizbar sein; von der Beheizbarkeit ist abzusehen, wenn die Zweckbestimmung des Raumes die Beheizbarkeit ausschließt oder entbehrlich macht. Ebenso ist von den Anforderungen der sonst für die Aufenthaltsräume vorgeschriebenen Belichtung abzusehen, wenn die Zweckbestimmung des Raumes eine besondere Art der Belichtung notwendig macht.

(2) Für Hauptfenster muß, soweit in dieser Bauordnung nicht Ausnahmen zugelassen sind, der freie Lichteinfall unter 45° auf die nach § 82 Abs. 2 erforderliche Fensterfläche gesichert sein, das heißt, es muß aus den frei einfallenden Lichtstrahlen ein die erforderliche Fensterfläche treffendes Prisma (Lichtprisma) gebildet werden können, dessen seitliche Flächen senkrecht auf die Gebäudewand stehen und dessen untere und obere Seitenfläche mit einer waagrechteten Ebene einen Winkel von 45° einschließt (direkter Lichteinfall). Der Lichteinfall ist noch als gesichert anzusehen, wenn ein Lichtprisma gebildet werden kann, dessen seitliche Flächen von denen des obengenannten Lichtprismas um nicht mehr als 30° abweichen (seitlicher Lichteinfall). Bei einer Abweichung von 10 bis 20° ist die erforderliche Fensterfläche um 10%, bei einer Abweichung von 20 bis 30° um 30% gegenüber den Bestimmungen des § 82 Abs. 2 zu vergrößern. Bei nicht rechteckiger Form der Fenster gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen.

(3) Die vor Hauptfenstern freizuhaltende Fläche ergibt sich aus diesen Vorschriften. Hierbei ist mit der noch zulässigen Bebauung der Nachbarbau-

plätze zu rechnen, gleichgültig, ob diese bebaut sind oder nicht.²⁾ Flächen auf dem Nachbarbauplatz werden nur angerechnet, wenn ihre Unbebaubarkeit nach den Vorschriften dieser Bauordnung (Baufuchtlinien, Seitenabstände) oder durch ein freiwillig eingeräumtes und im Grundbuch eingetragenes Bauverbot gewährleistet ist. Die geringsten Abmessungen des Hofraumes vor Hauptfenstern müssen senkrecht zur Fensterwand 5 m und in der Richtung dieser Wand 4 m betragen. Ausnahmen für einzelne Hauptfenster können dann gestattet werden, wenn der nach den Vorschriften dieser Bauordnung geforderte Lichteinfall gesichert ist; wird auf diese Maße auch Nachbargrund angerechnet, so müssen jedenfalls 2 m auf dem Bauplatz liegen. (LGBL für Wien Nr. 28/56, § 29)

(4) Bei einem Neubau darf, wenn der Bauplatz eine zu geringe Tiefe besitzt und eine Ergänzung durch Nachbargrund ausgeschlossen ist, weil ein Verkauf des Ergänzungsgrundes abgelehnt wird und für dessen Abtretung keine gesetzliche Verpflichtung besteht, in der Bauklasse III bis auf drei Viertel, in der Bauklasse IV bis auf zwei Drittel und im Stadtkern (§ 75 Abs. 2) bis auf die Hälfte der nach Abs. 3 erforderlichen Hofbreite, jedoch nicht unter 5 m herabgegangen werden; wird auf dieses Maß auch Nachbargrund angerechnet, so müssen jedenfalls 2 m auf dem Bauplatz liegen. Hierbei darf der Gebäudeteil an der Verkehrsfläche in jenen Geschossen, wo Hauptfenster gegen den Hof gerichtet sind, keine größere Tiefe als 12 m haben und müssen bei einer zweiräumigen Wohnung wenigstens die Hauptfenster des größeren Raumes und bei mehrräumigen Wohnungen die Mehrzahl der Hauptfenster den Bestimmungen dieser Bau-



Planung und Ausführung

von

KLIMA-ANLAGEN

mit

vollautomatischer Regelung

für

**INDUSTRIE und KOMFORT
INGES-KLIMATECHNIK**

Dipl.-Ing. Paul Gessner

Wien II, Obere Donaustraße 91

Tel. 35-75-97 / 35-61-79

Werkstätte und Lager:

Wien XI, Schemmerlstraße 14

Tel. 72-15-93

S 62

**TUNGSRAM**GLÜHLAMPEN
RADIORÖHREN

Österreichische Qualitätserzeugnisse

MITGLIED

ARBEITSGEMEINSCHAFT
ÖSTERREICHISCHE
QUALITÄTSARBEIT

Nr. 10232

"WATT"

GLÜHLAMPEN u. ELEKTRIZITÄTS A. G.
WIEN XIX, HEILIGENSTÄDTER STRASSE 134
Telephon 36 24 50 (△ 42 26 01, △ 42 26 61)

Fernschreiber: 01/1072

F 32

ordnung entsprechen. Eine dem Neubau unmittelbar vorausgegangene Grundteilung, die eine Verringerung der Tiefe des Bauplatzes herbeigeführt hat, schließt die Ermäßigung der Hofbreite aus. (LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 29)

(5) Für Verkaufsläden gelten die besonderen Bestimmungen des § 78.

(6) Wenn gegen einen Hof nur Nebenfenster gerichtet sind, so muß er eine solche Größe haben, daß die zu diesen Fenstern gehörigen Räume ihren Zwecken entsprechend erhellt und belüftet werden können. Nebenfenster müssen, wenn nichts anderes bestimmt ist, von einer gegenüberliegenden Wand oder Besitzgrenze in der Regel 3 m entfernt sein.

(7) Für Küchen, deren Hauptfenster von einem Seitenabstand (Bauw. § 76 Abs. 1 Punkt a) aus belichtet werden, kann von den Bestimmungen über den erforderlichen Lichteinfall (Abs. 2 dieses Pragraphen) dann abgegangen werden, wenn die Fensterfläche mindestens ein Sechstel der Bodenfläche beträgt und wenn die Wohnung mindestens eine Hauspersonalstube enthält.

(8) Vorzimmer und Gänge im Wohnungsverband sind als ausreichend belichtet und belüftet anzusehen, wenn für eine mittelbare Belichtung und Lüftung vorgesorgt ist.

(9) Aborte müssen ins Freie wirksam entlüftet werden (Fenster, Luftschächte, Lüftungsschläuche). (LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 29)

(10) Bei Speisekammern und Badezimmern kann auch die mittelbare Belichtung unterbleiben, wenn für eine wirksame Entlüftung vorgesorgt ist.

(11) Luftschächte müssen mindestens 3 m² Grundfläche haben, wobei der Abstand zweier gegenüberliegender Schachtwände mindestens 1,5 m betragen muß (geringste Abmessung). Sind die Umschließungswände höher als 10 m, so sind 6 m² bei 2 m geringster Abmessung, sind sie höher als 20 m, so sind 10 m² bei 2,5 m geringster Abmessung erforderlich. Dienen Luftschächte nur zur Entlüftung von Aborten und Badezimmern oder nur zur Entlüftung von Speisekammern, so genügt, unabhängig von der Höhe der Umfassungswände, eine Grundfläche von 2 m² bei 1 m geringster Abmessung.

(12) Alle Höfe von weniger als 20 m² Grundfläche und alle Luftschächte müssen an ihrem unteren Ende mit einer Verkehrsfläche oder mit einer Hofanlage von mindestens 50 m² Fläche durch einen Luftzuführungsschlauch von wenigstens 0,3 m² Querschnitt in Verbindung gebracht werden. Diese Schläuche müssen glattwandig und zu reinigen sein.

(13) Alle Höfe und Luftschächte müssen von allgemeinen Bestandteilen des Hauses aus zugänglich und mit einem Wasserablauf versehen sein, der das Austreten von Kanalgasen verhindert. Die Sohle der Luftschächte ist überdies wasserdicht herzustellen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1956) Die Änderung des § 83 Absätze 3 und 4 der Bauordnung bringt vorerst die Gleichstellung von Hauptfenstern gegen Seitenabstände mit Hauptfenstern gegen den Hof. Eine solche Regelung enthielt inhaltlich auch § 76 Absatz 2 in der Fassung der Bauordnungsnovelle 1955. Außerdem soll nunmehr die Möglichkeit geschaffen werden, auf die Mindestabmessungen des Hofraumes vor Hauptfenstern auch Nachbargrund anrechnen zu können. Es mußte aber die Anrechenbarkeit gleichzeitig beschränkt werden, um zu verhindern, daß der zum Öffnen der Fenster oder zum Anbringen von Gerüsten erforderliche Raum auf

der eigenen Liegenschaft nicht zur Verfügung steht. Auch wäre es unbillig, wenn der Eigentümer eines Grundes mit Rücksicht auf festgelegte Baufluchtlinien seinen Lichteinfall zur Gänze auf Kosten des Nachbarn bezöge.

§ 9 des Wiener Wiederaufbaugesetzes enthielt weitergehende Bestimmungen über die Entlüftung von Aborten. Eine derart ins Detail gehende Regelung erscheint jedoch mit Rücksicht darauf unzweckmäßig, daß sich die Entwicklung der Bauwirtschaft ständig in Fluß befindet. Die nunmehrige Fassung des § 83 Absatz 9 der Bauordnung soll der Projekterstellung größere Beweglichkeit gewähren, dennoch aber der Baubehörde die Handhabe geben, wirkliche Übelstände zu unterbinden.

²⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 17. Dezember 1951, Sammlung 2382 A: Für die bauordnungsmäßige Belichtung hat jeder Eigentümer auf seinem Grundstück zu sorgen und kann wegen einer mangelhaften Belichtung nicht die Unbebaubarkeit von Nachbargrundstücken verlangen.

§ 84

Ausnützbarkeit der Bauplätze¹⁾

(1) Für die offene, gekuppelte, Gruppen- und Zeilenbauweise gelten folgende Bestimmungen: Das Ausmaß der bebauten Fläche darf in den Bauklassen I und II nicht mehr als ein Drittel der Bauplatzfläche betragen. In den Bauklassen III bis VI ergibt sich das Ausmaß der bebauten Fläche aus den Bestimmungen des § 76 Abs. 3 und 4 und des § 83. Der Bebauungsplan kann aus städtebaulichen oder gesundheitlichen Rücksichten hievon abweichende Bestimmungen treffen. In der offenen und gekuppelten Bauweise darf überdies die bebaute Fläche je Gebäude in der Bauklasse I nicht mehr als 470 m², in der Bauklasse II nicht mehr als 700 m² betragen.

(2) In der offenen, gekuppelten, Gruppen- und Zeilenbauweise ist bei Mittelbauplätzen längs der rückwärtigen Grundgrenze in den Bauklassen I und II ein Streifen in der Breite der für die Bauklasse geltenden Gebäudehöhe freizuhalten; in den Bauklassen III bis VI muß ein Streifen in der Breite der halben für die Bauklasse geltenden Gebäudehöhe, mindestens jedoch in der Breite von 12 m, unbebaut bleiben (rückwärtiger Abstand). Ist jedoch die gegen diese Grundgrenze gerichtete Gebäudefront höher, so ist für die Breite des rückwärtigen Abstandes die Höhe dieser Front maßgebend. Wird an den rückwärtigen Grundgrenzen aneinandergesetzt, so finden die Bestimmungen über den rückwärtigen Abstand keine Anwendung.

(3) Würde die Einhaltung der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 bei Bauplätzen von geringer Tiefe, bei Eckbauplätzen oder bei ungünstig gestalteten Bauplätzen zu einer besonderen Härte führen, so kann mit Zustimmung des zuständigen Gemeinderatsausschusses das Ausmaß der unbebaut zu lassenden Fläche ermäßigt werden, wenn der nach den Vorschriften dieser Bauordnung geforderte Lichteinfall gesichert ist. In den Fällen des Abs. 2 hat aber die Breite des unbebaut zu lassenden Streifens mindestens 6 m zu betragen.

(4) In der offenen und gekuppelten Bauweise darf die Frontlänge jedes Gebäudes in der Bauklasse I höchstens 36 m und in der Bauklasse II höchstens

54 m betragen; bei dieser Berechnung sind in der gekuppelten Bauweise die Längen der Gebäudefronten an der Straße auf die beiden Bauplätze im Verhältnis der Bauplatzbreiten an der Baulinie aufzuteilen.

(5) In der geschlossenen Bauweise darf das Ausmaß der bebauten Fläche in den Bauklassen I und II nicht mehr als 60 v. H. der Bauplatzfläche betragen; für die Bauklassen III bis VI und für Eckbauplätze aller Bauklassen in der geschlossenen Bauweise ergibt sich das Ausmaß der bebauten Fläche aus den Bestimmungen des § 83.

(6) Vorgärten und Seitenabstände sind gärtnerisch auszugestalten und in gutem Zustand zu erhalten. Gepflasterte Wege und Zufahrten, Stützmauern, Stufenanlagen und Rampen sind nur in den unbedingt erforderlichen Ausmaßen zulässig. Wenn keine Verunreinigung eintritt, kann der Bau von Lusthäuschen im Vorgarten zugelassen werden.

(7) Ausnahmsweise kann bei offener, gekuppelter, Gruppen- und Zeilenbauweise der Bau von Lusthäuschen, kleinen Glashäusern und Garagen für den Eigenbedarf, Kegelbahnen u. dgl. von 20 m Tiefe ab, gerechnet von der vorderen Bauflucht des Vordergebäudes, auch im Seitenabstand und in dem an der rückwärtigen Grenze unbebaut zu belassenden Streifen (Abs. 1) dann bewilligt werden, wenn hiedurch das Straßenbild nicht verunziert wird und sonst kein Nachteil entsteht. Dasselbe gilt für die Errichtung von Nebengebäuden (§ 81 Abs. 2) auf den infolge der Festsetzung einer inneren Baufluchtlinie unbebaut zu belassenden Flächen bei allen Bauweisen.

(8) Für Baulichkeiten, deren Zweckbestimmung eine größere Ausnützung erfordert, wie für Hallenbauten,

Theater, Kinos u. dgl., sind Ausnahmen zulässig; der Bescheid bedarf jedoch der Bestätigung durch den zuständigen Gemeinderatsausschuß.

(LGBL. für Wien Nr. 28/56, §§ 30 und 46)

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1956). Die Neufassung des § 84 Absatz 1 der Bauordnung erweist sich wegen der Zulässigkeit einer offenen, gekuppelten, Gruppen- oder Zeilenbauweise in den Bauklassen III bis VI als notwendig. Dabei kann aus den in den Erläuterungen zu § 25 dieser Novelle (§ 76 BO.) dargelegten Gründen für die Bauklassen III bis VI keine ebenso große Beschränkung der Ausnützbarkeit des Bauplatzes festgelegt werden, wie für die Bauklassen I und II. Aus § 76 Absatz 2 der Bauordnung in der Fassung der Bauordnungsnovelle 1955 wurde die flächenmäßige Begrenzung der Bebaubarkeit für die offene und gekuppelte Bauweise in den Bauklassen I und II unverändert übernommen. Eine Neuerung gegenüber der bisherigen Rechtslage wurde insoweit getroffen, als der Bebauungsplan nunmehr auch eine weitergehende Ausnützung des Bauplatzes zulassen kann. Eine solche Maßnahme wird allerdings nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen mit Rücksicht auf die örtliche Lage in Frage kommen.

Auch Absatz 2 nimmt auf die Zulässigkeit sämtlicher Bauweisen in den Bauklassen III bis VI Bedacht, um ein allzu enges Heranrücken der Gebäude an den Nachbargrund hintanzuhalten. Die Bestimmung dient auch der Gewährleistung des nötigen Lichteinfalles. Während weiters bisher bei wörtlicher Auslegung nur das Aneinanderbauen von vier Häusern an den rückwärtigen und seitlichen Grundgrenzen zulässig gewesen wäre, soll es nun-

KORINEK & JUNASEK

O. H. G.

BAU- UND EISENKONSTRUKTION

Büro:

WIEN XV, MÄRZSTRASSE 118

Filiale:

WIEN IV, PANIGLGASSE 15

TEL. 92 30 184

Fu 233

Elektroschweißung

PUTZKE & CO.

Wien XIII, In der Hagenau 17

Telephon 82 25 60

Fu 174

BAUNTERNEHMUNG

Ing. Carl Auteried & Co.

Hoch- und Tiefbauten.

Straßen- und Brückenbauten, Eisenbahn- und

Eisenbetonarbeiten

SALZBURG **WIEN**
 WELS **EISENSTADT**

Büro Wien: Telephon 65 86 81 △

F 33

mehr auch möglich sein, nur zwei Häuser an den rückwärtigen Grundgrenzen aneinander zu bauen. Hierbei kann es sich nur um eine einheitliche Bauführung handeln, die, soweit nicht bereits eine Verpflichtung hierzu besteht, der Zustimmung beider Nachbarn bedarf.

Absatz 4 wurde aus § 76 Absatz 2 der Bauordnung in der Fassung der Bauordnungsnovelle 1955 übernommen. Eine Beschränkung der Frontlänge des Gebäudes für die Bauklassen III bis VI wurde aus den in den Erläuterungen zu § 25 dieser Novelle (§ 76 BO.) dargelegten Gründen vermieden.

Absatz 5 entspricht im wesentlichen dem § 84 Absatz 4 in der bisherigen Fassung. Für die Bauklasse VI wurde eine entsprechende Ergänzung eingebaut. Außerdem soll mit Rücksicht auf die Wirtschaftlichkeit der Projekterstellung einerseits und die Gewährleistung des Lichteinfalles andererseits eine größere oder geringere Ausnützbarkeit des Bauplatzes im Bebauungsplan nur aus städtebaulichen bzw. gesundheitlichen Rücksichten verfügt werden können.

§ 85

Bauteile vor den Baufuchtlinien

(1) Über die Baufuchtlinien kann mit folgenden Bauteilen vorgetreten werden:

- a) gegen den Vorgarten mit Erkern, Balkonen, Schutzdächern, Torvorbauten, Veranden, Freitreppen, Terrassen u. dgl. auf die halbe Vorgartentiefe, jedoch höchstens bis 3 m Vorsprung und insgesamt auf ein Drittel der Gebäudelänge; mit gedeckten, seitlich offenen oder verglasten Eingängen bis zur Baulinie; mit Garagen für den Eigenbedarf bis zur Baulinie, wenn der Höhenunterschied zwischen Verkehrs- und Vorgartenfläche den Einbau ohne Beeinträchtigung des Straßenbildes und der gärtnerischen Ausgestaltung des Vorgartens ermöglicht;
- b) gegen den Seitenabstand mit Schutzdächern über Eingängen, seitlich offenen oder verglasten Torvorbauten mit oder ohne Stiegen auf die halbe Breite des Seitenabstandes, jedoch höchstens bis 2 m Vorsprung;
- c) gegen den Hof oder Garten mit Erkern, Balkonen, Schutzdächern, Torvorbauten, Veranden, Freitreppen, Terrassen, Stiegenhäusern, Abortausbauten u. dgl. jedoch höchstens bis zu 3 m Vorsprung und insgesamt auf zwei Drittel der Gebäudelänge und in einem Mindestabstand von 3 m von der Nachbargrenze.

(2) Sofern im Bebauungsplan die spätere Einbeziehung von Vorgärten in die Verkehrsfläche zu deren Verbreiterung vorgesehen ist, sind nur jene Vorbauten gegen den Vorgarten zulässig, die sonst vor der Baulinie ausgeführt werden dürfen.

§ 86

Bauteile vor der Baulinie¹⁾

(1) Über die Baulinie kann ohne besondere Bewilligung vorgetreten werden mit:

- a) Keller- und Grundmauern bis 20 cm;
- b) Gebäudesockeln bis 20 cm und bis zu einer Höhe von 2 m;
- c) Vorlegstufen innerhalb des Sockelvorsprunges;
- d) Zierverputz und sonstigen Ziergliedern bis 15 cm;

- e) Hauptgesimsen und Dachvorsprüngen bis 1 m;
- f) den zum Hause gehörigen Zu- und Ableitungen (Kanälen, Gas-, Wasser- und Kabelleitungen u. dgl.) nach Maßgabe des tatsächlichen Bedarfes.

(2) Weiters können folgende Vorbauten über die Baulinie mit Zustimmung der Gemeinde unter den von ihr festgesetzten Bedingungen bewilligt werden:

- a) Verbreiterung von Grundmauern über das im Abs. 1 Punkt a festgesetzte Maß, ferner Stützmauern und Pfeiler;
- b) Lisenen, Risalite, Torumrahmungen, einzelne Säulen oder Pfeiler, Stufenanlagen, Zierglieder, Hauptgesimse, Dachvorsprünge u. dgl. über das im Abs. 1 festgesetzte Ausmaß;
- c) Erker und Balkone mit einem von der Behörde jeweils nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzenden Vorsprung, wobei diese Vorbauten in der Regel 3 m von der Nachbargrenze entfernt sein müssen, wenn nicht der Nachbar einem geringeren Abstand zustimmt;
- d) Luftschächte, Lichteinfallöffnungen, Kellereinwurföffnungen, Putzschächte u. dgl.;
- e) Wetterdächer, Windfänge, Geschäftsportale, Schaukasten u. dgl.;
- f) Werbezeichen, soweit sie nicht schon als bauliche Anlagen genehmigungspflichtig sind, auch dann, wenn wegen der Eigenart des Gebäudes oder des örtlichen Stadtbildes die Hintanhaltung von Veranstaltungen geboten ist.

(3) Die in Abs. 2 unter d, e und f genannten Vorbauten sind in der Regel nur gegen jederzeitigen Widerruf gestattet; die übrigen Vorbauten werden auf die Dauer des Bestandes der Baulichkeiten zugelassen. Der in Anspruch genommene Grund ist jedoch bei Abtragung der Vorbauten oder der Baulichkeiten selbst ohne Entschädigung wieder zur Verkehrsfläche abzutreten.

(4) Alle den Verkehr gefährdenden Vorsprünge, wie Gitter, Zieraten u. dgl., sind verboten.²⁾ Fenster- und Türverschlüsse dürfen nur dann nach außen aufgehängt angebracht werden, wenn sie mit allen Teilen mindestens 2,50 m über der Verkehrsfläche liegen.

Anmerkung: ¹⁾ Das Gesetz vom 12. Dezember 1947 über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauche von Verkehrs- oder Erholungsflächen sowie des darüber befindlichen Luftraumes im Gebiete der Stadt Wien und die Einhebung von Gebühren hiefür (Gebrauchsgebührengesetz), LGBl. für Wien Nr. 4/48, in der Fassung des Gesetzes vom 18. Februar 1949, LGBl. für Wien Nr. 14, hat die obigen Bestimmungen zum Teil abgeändert, beziehungsweise erweitert.

²⁾ Nach Art. III Abs. 6 ist der erste Satz des Abs. 4 auch für bestehende Baulichkeiten anzuwenden.

§ 87

Äußere Gestaltung der Baulichkeiten

(1) Das Äußere der baulichen Anlagen muß nach Bauform, Baustoff und Farbe so beschaffen sein, daß es die einheitliche Gestaltung des örtlichen Stadtbildes nicht stört. Dauernd sichtbar bleibende Feuermauern sind zu vermeiden.

(2) Die Bewilligung zur Ausführung baulicher Anlagen und Änderungen kann versagt werden, wenn durch sie das gegebene oder das mit dem Aufbauplan beabsichtigte örtliche Stadt- oder Landschaftsbild erheblich gestört oder verunstaltet würde.

(3) Weiters ist die Bewilligung zu versagen zur Ausführung baulicher Änderungen an einzelnen Bauwerken von geschichtlicher, kultureller oder künstlerischer Bedeutung und zur Ausführung von baulichen Anlagen und baulichen Änderungen in der Umgebung solcher Bauwerke, wenn deren Eigenart oder künstlerische Wirkung durch die Bauausführung beeinträchtigt würde. Hierbei bleiben die besonderen, den Denkmalschutz betreffenden gesetzlichen Bestimmungen unberührt.²⁾

(4) Sofern die Bemalung von Baulichkeiten oder die Anbringung von Aufschriften und Abbildungen an solchen im Ortsbild wirksam wird, ist hierfür die behördliche Bewilligung erforderlich. Wenn solche Herstellungen an vorspringenden Feuermauern erfolgen, so ist die Zustimmung der Gemeinde notwendig, soweit diese Feuermauern an Verkehrsflächen grenzen.

(5) Geschäfts- und Firmenschilder sowie Werbezeichen müssen so beschaffen sein, daß das Stadtbild nicht verunstaltet, der Verkehr nicht behindert, die Sicherheit nicht gefährdet wird und keine unzulässige Belästigung der Bewohner des eigenen Hauses oder der benachbarten Häuser eintritt. Die näheren Bestimmungen erläßt die Landesregierung.^{3) 4)}

Anmerkung: ¹⁾ Beachte auch das Denkmalschutzgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533.

²⁾ Solche Bestimmungen wurden von der Landesregierung bisher nicht erlassen.

³⁾ Vgl. § 86 Abs. 2 Punkt f).

⁴⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 15. September 1954, Zl. 2791/53, Slg. 3487 A: Obwohl noch keine „näheren Bestimmungen“ durch die Landesregierung erlassen worden sind, ist diese gesetzliche Bestimmung bereits anwendbar. Bei ihrer Nichtbeachtung ist ein allfälliger Auftrag zur Entfernung durch die Vorschrift des § 129 Abs. 10 BO. gedeckt. Diese Gesetzesstelle sieht ausdrücklich vor, daß Abweichungen von den Bauvorschriften — und um eine solche handelt es sich bei einer der Vorschrift des § 87 Abs. 5 BO. widersprechenden Anbringung von Firmentafeln — zu beheben sind.

§ 88

Einfriedigungen

(1) Bebaute Grundstücke sind abzufrieden, soweit sie an der Baulinie oder Grenzfluchtlinie nicht mit Baulichkeiten besetzt sind oder die Baubewilligung nichts anderes vorsieht.

(2) Einfriedigungen von Vorgärten gegen die Verkehrsfläche und an den seitlichen Grenzen auf die Tiefe des Vorgartens dürfen in der Regel den freien Durchblick nicht hindern. Die Zulassung von Einfriedigungen ohne Unterbau und von lebenden Zäunen sowie Mauer-einfriedigungen mit Einzeldurchblicken unterliegen der fallweisen Genehmigung.

(3) Sonstige seitliche und rückwärtige Grundgrenzen können, wenn im Bebauungsplan nichts anderes vorgeschrieben ist, durch volle Wände abgeschlossen werden, die in der Regel den Boden des höheren Grundstückes um nicht mehr als 2,50 m überragen dürfen.

(4) Bebaute Grundstücke sind auch an den übrigen Liegenschaftsgrenzen, soweit sie an ihnen nicht bebaut sind, durch Einfriedigungen abzuschließen; von der Herstellung der Einfriedigung kann insoweit abgesehen werden, als dieser Abschluß durch Baulichkeiten oder Einfriedigungen auf Nachbargründen vorhanden ist oder eine Hofgemeinschaft besteht.

(5) Wenn gesundheits- oder sicherheitspolizeiliche Rücksichten es erfordern oder zur Vermeidung der Verunstaltung des örtlichen Stadtbildes es notwendig ist, kann auch der Eigentümer eines unbebauten Grundstückes verpflichtet werden, sein Grundstück gegen bereits eröffnete Verkehrsflächen in zweckdienlicher, die sachgemäße Benützung des Grundstückes nicht erschwerender Weise einzufrieden.

(6) Bei nicht fundierten Einfriedigungen gegen Verkehrsflächen, öffentliche Erholungsflächen, Friedhöfe und öffentliche Bauplätze kann die Behörde die Ausführung der Einfriedigung in einer solchen Art verlangen, wie es das örtliche Stadtbild erfordert, weiters auch die Einhaltung der Baulinie oder Fluchtlinie dann, wenn die Verpflichtung zur Abtretung besteht oder gleichzeitig eine Enteignung nach § 39 oder § 41 beabsichtigt ist. Wird aber die Enteignung nicht innerhalb dreier Monate nach Erstattung der Anzeige eingeleitet, so steht dem Eigentümer das Recht zu, die Einfriedigung an der Eigentumsgränze herzustellen.

IX. ABSCHNITT

Vorschriften, die vornehmlich dem Schutz der Gesundheit dienen

§ 89

Lichte Höhe und Lage der Aufenthaltsräume

(1) Als Aufenthaltsräume gelten Wohn- und Arbeitsräume, Küchen und Hauspersonalstuben.

BAU-AKTIENGESELLSCHAFT

„NEGRELLI“

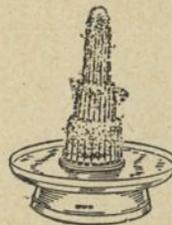
Wien XIII, Hietzinger Hauptstraße 41
Telephon 82 36 31 Serie

Zweigniederlassungen:

GRAZ, Annenstraße 60, Tel. 87 1 16, 87 1 17
LEOBEN, Kärntnerstraße 72, Tel. 25 68, 25 69
LINZ, Rintstraße 23, Tel. 41 3 88, 41 3 89
STEYR, Oberösterreich, Postfach 9, Tel. 26 97
WIENER NEUSTADT, Babenbergerring 9a,
Tel. 29 04

Außenstellen:

EISENERZ, Vordernberger Straße 10a, Tel. 145
KOFLACH, Steiermark, Postfach 30, Tel. 376



Elektrische

Zimmerspringbrunnen ohne Wasseranschluß

beleuchtet, einfarbig oder mit
wechselndem Farbenspiel
auch mit wechselnder Kaskade

Modelle in allen Größen

Wasserbecken Ø 20-180 cm

Generalvertretung für Österreich:

F. Ohrenberger & Co., Wien I, Passauer Platz 6

63 47 44

Verlangen Sie Prospekte!

(2) Die lichte Höhe von Aufenthaltsräumen bei waagrecht Decken muß mindestens 2,80 m betragen; wird diese Höhe nicht an allen Stellen des Raumes erreicht, so ist sie nach dem verglichenen Maße zu rechnen, so daß der Luftraum mindestens dasselbe Ausmaß hat, das sich bei waagrecht Decken mit einer Höhe von 2,80 m ergibt (verglichene lichte Höhe).

(3) Aufenthaltsräume im Dachgeschoß müssen mindestens über der halben Fußbodenfläche eine lichte Höhe von wenigstens 2,40 m und an der niedersten Stelle eine solche von wenigstens 1,50 m Höhe haben. Die Decken und Wände müssen gegen den übrigen Dachbodenraum denselben Wärmeschutz gewährleisten, der im § 99 vorgeschrieben ist.

(4) Im Dachgeschoß dürfen Aufenthaltsräume, Waschküchen, Roll- und Bügelkammern oder ähnliche Räume nur insoweit untergebracht werden, als sie zusammen nicht mehr als zwei Drittel der bebauten Fläche einnehmen. In Aufbauten über die zulässige Gebäudehöhe sind sie nur unter den im § 80 Abs. 1 erwähnten Voraussetzungen, sonst nur bei entsprechender Staffelung, zulässig. In den nach § 80 Abs. 4 zulässigen Aufbauten ist die Unterbringung von Räumen jedoch unbeschränkt gestattet. (LGBL für Wien Nr. 28/56, § 31¹⁾)

(5) Die verglichene lichte Höhe der Arbeitsräume in Industriegebäuden muß mindestens 3 m betragen, wenn nicht die Art des Betriebes eine geringere Höhe erfordert.

(6) Der Fußboden von Wohnräumen und Hauspersonalstuben darf an keiner Stelle weniger als 15 cm über, jener der übrigen Aufenthaltsräume an keiner Stelle tiefer als 50 cm unter der angrenzenden Verkehrs- oder Hoffläche liegen. Wenn besondere sanitäre Vorkehrungen getroffen werden, kann das Maß von 50 cm bis zu 1 m vergrößert werden. Der Fußboden aller Aufenthaltsräume muß jedoch mindestens 50 cm über dem höchsten örtlichen Grundwasserstand angeordnet sein.

(7) Aufenthaltsräume im untersten Geschoß müssen unterkellert oder sonst vom Erdreich isoliert sein. Hievon ist abzusehen, wenn die Zweckbestimmung es erfordert.

(8) Die Unterbringung von Kessel- und Maschinenräumen u. dgl. in tiefer gelegenen Räumen ist gestattet, wenn aus technischen Gründen eine solche Anordnung notwendig ist, eine geeignete Isolierung gegen aufsteigende Grundfeuchtigkeit, eine entsprechende Sicherung gegen Überflutung durch Grundwasser und eine wirksame Lüftung vorhanden sind.

(9) Verkehrswege, wie Stiegen, Gänge oder Hausflure, dürfen als Arbeitsräume, Geschäftslöcher oder Lagerräume nicht verwendet werden. (LGBL für Wien Nr. 28/56, § 31²⁾)

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1956) Die Zulassung von Wohnräumen im Dachgeschoß erweist sich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der Rationalisierung von Bauvorhaben im Hinblick auf den herrschenden Wohnraumangel und die hohen Gestehungskosten von Wohnräumen als notwendig. Eine entsprechende Regelung enthielt bereits § 10 des Wiener Wiederaufbaugesetzes. Gegenüber dieser Bestimmung wird nunmehr die Ausnützbarkeit auf zwei Drittel der bebauten Fläche des Dachgeschosses beschränkt. Damit soll gewährleistet sein, daß das Dachgeschoß der Unterbringung der notwendigen Nebenräume, wie insbesondere Trockenräume, nicht

zur Gänze entzogen wird. Die im Dachgeschoß eingebauten Aufenthaltsräume müssen den sonstigen in der Bauordnung festgelegten gesetzlichen Anforderungen voll entsprechen. Insbesondere bleiben auch die Bestimmungen über den Lichteinfall, die Gebäudehöhe und die Dachneigung unberührt, so daß eine Beeinträchtigung von öffentlichen oder von Anrainerinteressen vermieden wird.

²⁾ (Erl. 1956) In letzter Zeit werden vielfach Hauseinfahrten oder Hausflure zur Unterbringung von Betrieben verwendet, wie insbesondere zum Verkauf gebratener Früchte oder zum Gemüsehandel. Eine solche Verwendung stellt eine Beeinträchtigung der Verkehrswege dar, die im Interesse der Sicherheit der Bewohner, insbesondere im Brandfall, unterbunden werden muß. An sich wäre auch bisher auf Grund des § 129 Absatz 1 der Bauordnung die Erlassung eines Auftrages zur Beseitigung des Ubelstandes möglich gewesen. Der neue Absatz 9 des § 89 der Bauordnung soll dies ausdrücklich festlegen. Er wird auch der Gewerbebehörde die Möglichkeit geben, auf Grund des § 13 Absatz 2 der Gewerbeordnung wegen eines gesetzlichen Hindernisses gegen den Standort solche Betriebe ohne vorangegangenen rechtskräftigen Bescheid der Baubehörde zu verbieten und die Ausstellung des Gewerbescheines bei Anmeldungsgewerben zu versagen, bzw. ein Ansuchen um Verleihung einer Konzession abzuweisen; denn jetzt ist die nachträgliche Bewilligung einer konkurrierenden Widmung ausgeschlossen.

§ 90

Wohnungen und deren Zugehör

(1) Jede Wohnung muß einschließlich der Nebenräume mindestens 35 m² Grundfläche einnehmen, aus mindestens zwei Aufenthaltsräumen bestehen, von denen einer eine Kochgelegenheit besitzen muß, und einen eigenen Abort im Wohnungsverband enthalten. Jeder solchen Wohnung ist ein eigener Raum zur Lagerung von Brennstoffen zuzuweisen.

(2) Nur aus einem Wohnraum für Einzelpersonen bestehende Wohnungen (Ledigenräume) können zugelassen werden, wenn das Ausmaß der Grundfläche mindestens 18 m² beträgt.

(3) Ledigenheime, Gasthöfe u. dgl. werden von diesen Bestimmungen nicht berührt.

(4) In Miethäusern muß für je höchstens zwölf Wohnungen ein Waschkessel in der Waschküche hergestellt werden. Auch ist für ausreichende Trockenräume vorzusorgen. Bei maschinellen Wäschereianrichtungen und künstlicher Trocknung sind entsprechende Erleichterungen zu gewähren. In Miethäusern, in denen keine maschinelle Wäscherei und keine künstliche Trocknungsanlage vorgesehen ist und die mehr als drei Geschosse enthalten, sind Waschküchen und Trockenräume im Dachboden unterzubringen.

(5) In jedem Miethaus muß für die Hausaufsicht und die Reinigung der nicht ausschließlich zu einem Mietgegenstand gehörigen Räume und der Höfe vorgesorgt sein.

§ 91

Wasserversorgung¹⁾

(1) Bei jedem Gebäude, das Aufenthaltsräume enthält, muß eine hinreichende Versorgung mit Genußwasser gesichert sein. Wo ein Rohrstrang einer Trinkwasserleitung nicht mehr als 30 m von der Bauplatz-

grenze entfernt liegt, ist eine Zuleitung in das Haus herzustellen und für einen Wasserauslauf in jeder Wohnung sowie außerdem für einen allgemein zugänglichen Auslauf im Erdgeschoß vorzusorgen.²⁾

(2) In allen anderen Fällen darf der Wasserbezugsort höchstens 25 m vom Gebäude entfernt liegen; er muß gesundes Trinkwasser liefern, leicht zugänglich sein und bei Bränden die Herbeischaffung von Löschwasser ermöglichen.

(3) Von Senk- und Sickergruben, Düngerstätten, Jauchengruben sowie von Kanälen und offenen Gerinnen müssen Brunnen entsprechend weit, mindestens aber 8 m entfernt sein; wenn es besondere Verhältnisse, namentlich ungünstige Bodenbeschaffenheit, erfordern, kann die Behörde einen diesen Verhältnissen entsprechenden größeren Abstand oder andere zweckmäßige Vorkehrungen, wie etwa Hauskläranlagen oder Seifenabscheider, verlangen. Von Nachbargrenzen ist ein Abstand von mindestens 4 m einzuhalten. (LGBL für Wien Nr. 28/56, § 32³⁾)

(4) Brunnenschächte sind auszumauern. Das Mauerwerk muß mindestens bis 3 m Tiefe unter dem Gelände in Zement hergestellt werden und mindestens 30 cm über die Erdoberfläche reichen. Die lichte Weite muß wenigstens 1 m betragen. Sie müssen zum Schutze gegen Verunreinigungen wasserdicht und, wenn sie gegen Betreten nicht geschützt sind, auch tragfähig abgedeckt sein.

(5) Sobald ein Rohrstrang der Wasserleitung vor einem bestehenden Gebäude gelegt worden ist, besteht die Verpflichtung zur Einleitung nach den Bestimmungen des Absatzes 1, wenn die Baubewilligung unter der Wirksamkeit dieses Gesetzes erteilt worden ist. In allen anderen Fällen besteht nur die Verpflichtung zur Zuleitung in das Haus und Herstellung je eines Wasserauslaufes in jedem Hauptgeschoß.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe hiezu das Wasserversorgungsgesetz 1947 vom 10. Juni 1947, LGBL für Wien Nr. 15 (Neuverlautbarung), in der Fassung der Gesetze vom 23. Jänner 1948, LGBL für Wien Nr. 9, vom 18. Dezember 1950, LGBL für Wien Nr. 4/51, und vom 21. September 1951, LGBL für Wien Nr. 32/51, im Handbuch der Stadt Wien, 70. Jahrgang, Seite 407.

²⁾ Siehe Art. III Abs. 5, Seite 163.

³⁾ (Erl. 1956) Die bisherige gesetzliche Regelung enthielt keinen Hinweis, in welchem Umfang die Baubehörde zusätzliche Vorkehrungen verlangen kann. Die Einrichtung von Hauskläranlagen oder Seifenabscheidern hat sich in der Praxis gut bewährt

und wird in den meisten Fällen genügen, um ungünstige Einflüsse von Senk- und Sickergruben, Düngerstätten, Jauchengruben sowie von Kanälen oder offenen Gerinnen auf die Bauanlage hintanzuhalten.

§ 92

Aborte und Pißorte

(1) Aborte und Pißorte sind von Aufenthaltsräumen in der Regel durch Vorräume zu trennen; sie müssen gegen Einblick von außen abgeschlossen sein.

(2) Aborte müssen eine Grundfläche von mindestens 1 m² bei einer Mindestbreite von 0,80 m erhalten. Die Fenster müssen mindestens ein Fünftel der Fußbodenfläche messen und ganz zu öffnen sein. Verkleidungen der Abortschalen sind unzulässig.

(3) Aborte und Pißorte müssen einen wasserdichten Fußboden auf holzfreier Decke und dort, wo eine Kanalisierung vorhanden ist, Wasserspülung und Wasserverschluß oder einen sonstigen geeigneten Geruchverschluss erhalten.

(4) Der Einbau von Kübeln und Streuaborten, Ölverschlässen und anderen Einrichtungen als Ersatz für Wasserspülung bedarf fallweise einer behördlichen Genehmigung.

§ 93

Sammlung und Ableitung der Abfallstoffe und der Niederschlagswässer¹⁾ ²⁾

(1) Die Ableitung aller Abfallstoffe, Schmutz- und Niederschlagswässer von den anliegenden Grundstücken auf die Verkehrsfläche ist verboten. In Gebieten, in denen eine Kanalisierung nicht besteht und die Errichtung von Sickergruben nicht möglich ist, können Ausnahmen von diesem Verbot bewilligt werden.

(2) Für die Hauskanalisation sind nur in frostfreier Tiefe verlegte wasserdichte Rohrleitungen zulässig. Scharfe Richtungs- oder Gefällsänderungen sind zu vermeiden.

(3) In rückstaugefährdeten Gebieten kann die Behörde Abschlüsse zur Verhinderung des Rückstaus fordern.

(4) Nächst dem unteren Ende jedes Abfallrohres, bei Richtungsänderungen und sonst in angemessenen Abständen sind Putzschächte mit tragfähigen Deckeln anzubringen.

(5) Rohrkanäle dürfen nur aus den von der Behörde als zulässig erkannten Stoffen hergestellt werden.

Granit- und Syenitwerke Josef Widy^s Söhne

Steinmetzmeister

Schrems N.-Ö., Tel. 1

Josef Widy-Straße 17

Wien III, Rennweg 110

Telephon 72 11 84

Fu 90

Transportunternehmung und Fäkalienabfuhr

Brüder Pischl & Co., O.H.G.

Wien 14, Hadersdorf, Hauptstr. 156

Telephon 84 22 69

Purkersdorf, Karl Gruber-Gasse 4

Telephon 244

Fu 253

(6) Abfallrohre von Aborten müssen ohne Verringerung ihrer Lichtweite bis über das Dach als Dunstschläuche fortgesetzt werden. Ihre Herstellung aus Holz ist verboten.

(7) Hauskehricht, Asche, Trockenabfälle und dergleichen dürfen nicht durch die Aborte entfernt werden, sondern sind in Gefäßen zu sammeln. Wo ein eigenes System für die Kehrichtabfuhr eingeführt ist, kann der Gemeinderat verordnen, daß nur bestimmte Gefäße für die Sammlung verwendet werden, daß die Hauseigentümer die Aufstellung und Anbringung der erforderlichen Einrichtungen in und an den Baulichkeiten zu dulden haben, und festsetzen, ob und in welcher Höhe Gebühren für die Hauskehrichtabfuhr einzuheben sind.³⁾

(8) Bauanlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung einen übermäßigen Anfall von Müll oder sonstigen Abfällen erwarten lassen, sind auf Verlangen der Baubehörde mit Verbrennungsöfen auszustatten, die den Erfahrungen der technischen Wissenschaften entsprechen. Diese Voraussetzung gilt jedenfalls als erfüllt, wenn die durch Verordnung anerkannten Vorschriften (Normen) eingehalten sind.

(9) Senkgruben und Hauskläranlagen dürfen nicht unterhalb von Aufenthaltsräumen angelegt werden und müssen jedenfalls außerhalb von Wohngebäuden liegen. Von Brunnen müssen sie mindestens 8 m entfernt sein. Die Sohle und die Wände sind wasserdicht herzustellen und zu erhalten. Nach oben sind Senkgruben und Hauskläranlagen tragfähig und dicht abzudecken und mit einer dicht verschließbaren Einsteigöffnung zu versehen.

(10) Für Gruben zur Aufbewahrung von Mist, Dünger, Jauche und anderen übelriechenden Stoffen gelten dieselben Vorschriften wie für Senkgruben. Doch kann in ländlichen Gebieten die Abdeckung entfallen, wenn die Gruben von Gebäuden und Verkehrsflächen mindestens 5 m entfernt sind.

(11) Wenn es besondere Verhältnisse, namentlich günstige Bodenbeschaffenheit, erfordern, kann die Behörde für die in den Absätzen 9 und 10 genannten Gruben einen diesen Verhältnissen entsprechenden größeren Abstand oder andere zweckmäßige Vorkehrungen verlangen.⁴⁾

(12) Die Behörde kann andere Arten der Aufbewahrung von Abfallstoffen anordnen oder zulassen.

(LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 33)

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1956) In manchen Teilen des Stadtgebietes ist mit Rücksicht auf das bestehende Rutschterrain oder auf die Zusammensetzung des Bodens weder eine Kanalisierung, noch die Errichtung von Sickergruben möglich. Das derzeit bestehende uneingeschränkte Verbot der Ableitung von Abfallstoffen, Schmutz- und Niederschlagswässern auf die Verkehrsfläche könnte daher zu unerträglichen Härten führen. Die nunmehrige Fassung des § 93 Absatz 1 der Bauordnung überläßt es jedoch dem Ermessen der Baubehörde, solche Ausnahmen zu gewähren. Darauf hat also niemand einen Rechtsanspruch. Auch wird eine Ausnahme auf Grund des § 67 der Bauordnung nur dann in Frage kommen, wenn die Benützbarekeit oder der Erhaltungszustand der Straße nicht in einer den öffentlichen Rücksichten zuwiderlaufenden Weise beeinträchtigt wird.

Die Abänderung der Bezeichnung der Absätze 5 bis 14 ist mit Rücksicht darauf erforderlich, daß

durch das Gesetz über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren vom 21. Oktober 1955, LGBL. für Wien Nr. 22/55, die Absätze 2 bis 4 des § 93 der Bauordnung aufgehoben werden.

Die bisherige Fassung des Absatzes 3 (früher: 6) ließ nur in Überschwemmungsgebieten die Forderung der Behörde nach Abschlüssen zur Verhinderung des Rückstaus zu. Ein Rückstau kann aber auch in anderen Gebieten eintreten.

Die bisherige Fassung des Absatzes 6 (früher: 9) engte die Freizügigkeit bei der Projekterstellung mehr als notwendig ein.

Die Bestimmung des neuen Absatzes 8 soll gewährleisten, daß übermäßig anfallender Müll auf dem raschesten Weg beseitigt werden kann. Dies entspricht den heutigen Anschauungen über die Ausstattung und Beschaffenheit einer Wohnung und dient auch gesundheitlichen Rücksichten. Eine entsprechende Regelung enthielt § 13 Wiener Wiederaufbaugesetz 1951. Mit Rücksicht auf die ständige Weiterentwicklung der technischen Wissenschaften wurde davon Abstand genommen, die technische Einrichtung der Verbrennungsöfen im einzelnen zu regeln. Der Behörde wird überdies die Ermächtigung eingeräumt, die von privater Seite ausgearbeiteten Vorschriften oder auch Normen im Sinne des Normengesetzes durch Verordnung anzuerkennen. Die Anerkennung schließt eine andere Ausführung nicht aus.

Die Einfügung in Absatz 9 (früher: 11) ist durch die Ergänzung des § 91 Absatz 4 der Bauordnung bedingt.

²⁾ Laut Art. III Abs. 5 und 6 haben die Bestimmungen der Abs. 3, 6 und 10 des § 93 in der Fassung vor der Novelle 1956 auch auf bereits bestehende Baulichkeiten, für die vor Wirksamkeit der Bauordnung (1930) eine Baubewilligung erteilt worden ist, zu gelten. Versehentlich wurde anlässlich der Novelle 1956 diese Bestimmung der neuen Absatzbezeichnung des § 93 nicht angepaßt. An die Stelle des alten Abs. 6 tritt mit einer kleinen textlichen Änderung, die aber für das Wesen der Norm keine entscheidende Rolle spielt, der neue Abs. 3, an Stelle des Abs. 10 tritt der jetzige Abs. 7. Der alte Abs. 3 ist durch § 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Oktober 1955, LGBL. für Wien Nr. 22, über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren überhaupt beseitigt worden. Gemäß § 2 Abs. 1 2. Satz dieses Gesetzes bleibt es jedoch bei derselben Verpflichtung, daß nämlich die Eigentümer bebauter Grundstücke auch bei nachträglicher Herstellung des Straßenkanales die Einmündung zu bewerkstelligen haben und daß die bisherigen Anlagen zur Ableitung der Schmutz- oder Regenwässer zu beseitigen sind. Siehe dieses Gesetz auf Seite 253.

³⁾ Siehe das Hauskehrichtabfuhrgesetz 1954, LGBL. für Wien Nr. 16, in der Fassung des Gesetzes vom 15. Dezember 1955, LGBL. für Wien Nr. 4/56, im Handbuch der Stadt Wien, 70. Jahrgang, Seite 457, und 71. Jahrgang, Seite 393.

⁴⁾ Anlässlich der Bauordnungsnovelle 1956 wurde versehentlich unterlassen, im Abs. 11 (früher: Abs. 13) die Bezeichnung der alten Abs. 11 und 12 der neuen Bezeichnung 9 und 10 anzupassen. Diese wohl nur als Druckfehler zu bezeichnende Unterlassung wird im obigen Text des Verständnisses halber korrigiert.

§ 94

Abwaschbare Fußböden und Wände

In Räumen, in denen eine leichte Reinigungsmöglichkeit aus gesundheitlichen Gründen für notwendig befunden wird, sind die Wände auf eine entsprechende Höhe über dem Fußboden und dieser selbst wasserdicht und abwaschbar herzustellen. Vorkommende Ecken oder Winkel sind auszurunden.

§ 95

Stallungen

(1) In Wohngebieten ist die Errichtung von Stallungen für Kühe und Schweine verboten; in gemischten Baugebieten kann die Bewilligung zur Errichtung von Stallungen zur Haltung von Kühen und Schweinen versagt werden, wenn hiedurch ein gesundheitlicher Nachteil für Wohnungen auf dem eigenen Grundstück oder auf Nachbargründen einträte.

(2) Desgleichen ist auch sonst die Errichtung von Stallungen in Wohngebäuden verboten. Ihre Unterbringung ist aber in besonderen Baulichkeiten zulässig, wenn keine Beeinträchtigung der gesundheitlichen Verhältnisse eintritt.

(3) Stallungen müssen licht und luftig sein, dürfen aber gegen die Verkehrsfläche nur solche Fenster erhalten, deren Verschluss ein luftdichter und bleibender ist; sie sind mit einem undurchlässigen Boden auszugestalten, müssen feuerbeständige Umfassungswände und eine mindestens feuerhemmende Dacheindeckung erhalten. Die Decken über Stallungen sind in der Regel feuerbeständig herzustellen; Ausnahmen können in nicht überbauten Stallungen zugelassen werden. Die gegen die Stallräume gerichteten Wandflächen sind bis zu einer entsprechenden Höhe über dem Fußboden wasserdicht und abwaschbar einzurichten.

(4) Für die Ableitung der Jauche in undurchlässigen und unterirdisch geführten Rinnen und ebensolchen Abflußröhren in den Kanal oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, in eine besondere Jauchengrube ist vorzusorgen. In ländlichen Gebieten besteht die Verpflichtung zur Ableitung der Jauche in den Kanal nicht. Der Hof in der Umgebung des Stalles und der Düngergrube muß mit einem guten, fugendichten Pflaster versehen sein.

(5) Im Stallgebäude ist die Unterbringung einzelner Aufenthaltsräume für Stallbedienstete zulässig, doch müssen diese Räume einen unmittelbaren Fluchtweg ins Freie erhalten und den sonstigen für Aufenthaltsräume geltenden Vorschriften entsprechen.

(6) Unterirdische Stallungen sind nur dann zulässig, wenn der höchste Punkt der Decke mindestens 60 cm über das anstoßende Erdreich emporragt, der Fußboden nicht tiefer als 2,50 m unter dem Erdreich liegt und daselbst keine Aufenthaltsräume für die Stallwache untergebracht sind.

(7) Für Kleintierstallungen, bei Haltung einzelner Tiere und in besonderen Fällen, namentlich in ländlichen Gebieten, können allgemein durch Verordnung der Landesregierung oder von Fall zu Fall durch die Behörde Erleichterungen in Bezug auf die Ausführung der Umfassungswände, des Fußbodens, der Dacheindeckung, der Decken, der inneren Wandflächen, deren Lage zu den Wohngebäuden, der Pflasterung und des Jauchenablaufes zugestanden werden. (LGBL für Wien Nr. 28/56, § 47)

§ 96

Gasleitungen, elektrische Leitungen, Blitzableiter

(1) Für die Herstellung von Gas- oder elektrischen Leitungen gelten die besonderen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Sind bei Legung solcher Leitungen und der Wasserleitung Stemmarbeiten im tragenden Mauerwerk und in Decken erforderlich, die die Festigkeit und Wirksamkeit dieser Bauteile beeinträchtigen und Rauchfangmauerwerk schwächen, so sind diese Arbeiten unter Aufsicht eines Bausachverständigen durchzuführen.

(3) Gasmesser sind in leicht zugänglichen, lüftbaren Räumen aufzustellen, die nicht als Schlafräume dienen dürfen.

(4) Gebäude und Anlagen sind mit Blitzschutzanlagen auszustatten, wenn sie durch ihre Höhe, Flächenausdehnung, Höhenlage oder Bauweise selbst gefährdet oder bestimmungsgemäß für den Aufenthalt einer größeren Personenanzahl bestimmt sind oder wenn sie wegen ihres Verwendungszweckes, ihres Inhaltes oder zur Vermeidung einer Gefährdung der Nachbarschaft eines Blitzschutzes bedürfen. (LGBL für Wien Nr. 28/56, § 34)^{1) 2)}

(5) Blitzschutzanlagen sind nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften herzustellen, instandzuhalten und zu verwenden. Sie sind den nötigen Überprüfungen zur Feststellung ihrer ordnungsgemäßen Beschaffenheit zu unterziehen. Diese Erfordernisse gelten jedenfalls als erfüllt, wenn die durch Verordnung der Landesregierung anerkannten Sicherheitsvorschriften eingehalten sind. (LGBL für Wien Nr. 28/56, § 34)^{2) 3)}

Eisen-,
Röhren-,
Blechgroßhandlung

Dr. Alfred Lang

O. H. G.

Wien III, Ditscheinergasse 4

Fernruf 62 25 70, 62 04 44 (73 63 34)

F 20

APPARATEBAU FÜR WÄRMEWIRTSCHAFT

Schiff & Stern

Ges. m. b. H.

Wien II, Untere Donaustr. 41
Telephon 55 86 56 Telegramm-
Adresse: Schiffstern Wien



Erzeugungsprogramm:

Wasserreinigung, Warmwasserbereitung, Zentralheizungskessel, Druckminderer, Entöler, Flüssigkeitsförderer, Wärmeaustauscher, Dampfspeicher

F 21

Anmerkung: ¹⁾ Nach Art. III Abs. 6 ist der Abs. 4 des § 96 in der Fassung vor der Bauordnungsnovelle 1956 auch für bestehende Baulichkeiten anzuwenden. § 96 Abs. 4 lautete (alt):

„(4) Bei Gebäuden, die nach ihrer Lage oder baulichen Beschaffenheit Blitzschlägen besonders ausgesetzt sind, zur größeren Ansammlung von Menschen, zur Aufbewahrung größerer Mengen explosiver, leicht entzündlicher oder schwer löslicher Stoffe dienen, sind Blitzableiter vorzuschreiben. Die Behörde kann den Nachweis der Wirksamkeit und die entsprechende Abänderung und die Überprüfung der Anlage in von ihr festzusetzenden Zeitabschnitten fordern.“

Da die neue Fassung nicht wesentlich von der alten abweicht, ist anzunehmen, daß Art. III Abs. 6 auch auf den neuen Abs. 4 Anwendung findet.

²⁾ (Erl. 1956) Die neuen Absätze 4 und 5 des § 96 BO. sollen dem Umstand Rechnung tragen, daß gegen die bisherige Regelung im § 96 der Bauordnung hinsichtlich der Vorkehrungen gegen Blitzschlag verfassungsrechtliche Bedenken insofern geäußert wurden, als nicht ausgesprochen war, nach welchen Grundsätzen die vorgesehene Verordnung erlassen werden solle (Art. 18 Absatz 2 B-VG.). Allerdings lassen sich derartige Sicherheitsvorschriften wegen der Vielfalt der Materie nicht erschöpfend im Gesetz regeln. Die technischen Wissenschaften sind auch in ständigem Fluß begriffen, so daß auf ihre Weiterentwicklung Bedacht genommen werden muß. Die in letzter Zeit in mehreren Gesetzen enthaltenen Hinweise auf Sicherheitsvorschriften, die von privaten Arbeitsausschüssen erstellt und von der Behörde durch Verordnung anerkannt werden, haben sich in der Praxis gut bewährt, so daß auch hinsichtlich der Blitzschutzanlagen derselbe Weg beschritten werden soll. Auch die Voraussetzungen, unter denen eine Blitzschutzanlage überhaupt erforderlich ist, werden in einer den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte entsprechenden Form neu festgelegt.

³⁾ Siehe Verordnung der Landesregierung vom 6. Mai 1930, LGBl. für Wien Nr. 45, über die Anlage von Blitzableitern, Seite 260.

X. ABSCHNITT

Vorschriften, die hauptsächlich die Konstruktion betreffen

§ 97

Allgemeine Vorschriften¹⁾

(1) Bauliche Anlagen sind in allen Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften aus solchen Baustoffen herzustellen, die den geltenden Vorschriften entsprechen.

(2) Durch Verordnung der Landesregierung sind zu regeln: die Vorschriften über die Baustoffe und deren zulässige Inanspruchnahme, über Mauerstärken, über Wärmeschutz, über die zulässige Belastung des Baugrundes und die den Berechnungen zugrunde zu legenden Eigengewichte und Belastungen der Baukonstruktionen sowie über die Anforderungen an feuerbeständige und feuerhemmende Bauteile und über besondere Konstruktionen.²⁾ Durch Verordnung des Magistrates können überdies neue Baustoffe

und neue Bauarten für bestimmte Zeit, höchstens jedoch auf die Dauer von zwei Jahren, erforderlichenfalls mit Beschränkung auf bestimmte Verwendungsarten, zugelassen werden. Solche Baustoffe und Bauarten gelten nach Maßgabe der Zulassung als den Erfahrungen der technischen Wissenschaften entsprechend. Diese Verordnungen sind im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen. Nach den gleichen Grundsätzen und mit der gleichen Rechtswirkung können durch Verordnung der Landesregierung oder des Magistrates Normen im Sinne des Normengesetzes (BGBl. Nr. 64/1954) anerkannt werden. (LGBl. für Wien Nr. 28/56, § 35)

(3) Die Wahl der Baustoffe bleibt innerhalb der gesetzlichen Vorschriften dem Bauherrn freigestellt. Jedoch kann die Zulässigkeit der Wiederverwendung alter Baustoffe durch die Baubehörde an den Nachweis der Eignung in statischer und gesundheitlicher Hinsicht gebunden werden. (LGBl. für Wien Nr. 28/56, § 35)

(4) Auf Verlangen hat der Bauwerber den Nachweis zu erbringen, daß die von ihm verwendeten oder zu verwendenden gebräuchlichen Baustoffe die Eigenschaften tatsächlich besitzen, die in den Vorschriften der Behörde vorausgesetzt sind.

(5) Bei Anwendung neuer oder bei neuartiger Anwendung bekannter Baustoffe steht der Behörde das Überprüfungsrecht zu.

(6) Die Behörde ist berechtigt, die Tragfähigkeit der ausgeführten Konstruktionen nach den von ihr festgesetzten Regeln einer Probelastung auf Kosten des Bauwerbers zu unterziehen.

(7) Gesimse und andere in konstruktiver Verbindung mit dem Gebäude stehende Vor- und Aufbauten an der Außenseite, wie Erker, Balkone, Zierglieder u. dgl., müssen aus feuer- und wetterbeständigen Baustoffen hergestellt und mit dem Gebäude in dauerhafter Art verbunden sein. Bei Gebäuden mit Vorgärten ist die Herstellung von Balkonen, Dachvorsprüngen und Ziergliedern in Holz zulässig.

(8) Gesimse müssen auch ohne Berücksichtigung der Belastung durch den Dachstuhl oder Deckenkonstruktionen die erforderliche Standfestigkeit besitzen.

(9) Die Verwendung von Hohlziegeln zur Herstellung von Rauchfängen, Brand- und Feuermauern ist verboten.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1956) Die Neufassung des § 97 Absatz 2 der Bauordnung beseitigt eine Ungenauigkeit der geltenden Regelung, da feuerhemmende Baustoffe einerseits nicht denkbar sind, andererseits aber für die Feuersicherheit eines Bauwerkes nicht die Beschaffenheit der Baustoffe, sondern die der Bauteile wesentlich ist.

Schon in § 11 des Wiener Wiederaufbaugesetzes war vorgesehen, daß der Magistrat neue Baustoffe und neue Bauarten für bestimmte Zeit zulassen kann. Diese Regelung ließ allerdings Zweifel darüber offen, ob die Zulassung in Form eines Bescheides oder in Verordnungsform zu ergehen habe. Die Form des Bescheides erscheint wenig zweckmäßig, da dessen Rechtswirkungen nur gegenüber jenen Personen eintreten, an die er gerichtet ist. Die Zulassung von Baustoffen oder Bauarten soll jedoch generell nicht nur gegenüber der Allgemeinheit, sondern insbesondere auch gegenüber der Baubehörde verbindliche Wirkungen auslösen. Schon die bisherige Fassung des § 97 Absatz 2 der Bauordnung sieht die Erlassung von Verordnungen der Landes-

regierung über Baustoffe und deren zulässige Inanspruchnahme vor. Eine solche Verordnung kann auch in der Anerkennung neuer Baustoffe und Bauarten bestehen. Die dauernde Anerkennung wird jedoch vielfach deswegen nicht tunlich erscheinen, weil solche Baustoffe oder Bauarten der praktischen Bewährung noch nicht unterzogen waren. Die neu eingeführte Bestimmung bietet nun dem Magistrat die Möglichkeit, für bestimmte Zeit, höchstens jedoch auf die Dauer von 2 Jahren, neue Baustoffe und neue Bauarten durch Verordnung zuzulassen, wobei es allerdings erforderlich erscheint, gegebenenfalls die Verwendungsart zu beschränken. Die Zulassung bedeutet nicht, daß die zugelassenen Baustoffe oder Bauarten angewendet werden müssen.

Ferner sollen Baustoffe oder Bauarten dann als mit den Erfahrungen der technischen Wissenschaften übereinstimmend gelten, wenn sie den durch Verordnung der Landesregierung oder des Magistrates anerkannten Ö-Normen entsprechen. Auch hierfür ist vornehmlich der Gedanke maßgebend, daß die Entwicklung der technischen Wissenschaften ständig fortschreitet und nicht jeweils ihren Niederschlag in Gesetzesform finden kann.

Die Verwendung alter Baustoffe begegnet zwar gewiss gesundheitlichen und auch sicherheitlichen Bedenken, weshalb deren Verwendung nach der bestehenden Rechtslage in weitgehendem Ausmaß verboten ist. Es erscheint jedoch ausreichend und den praktischen Bedürfnissen der Bauwirtschaft entsprechend, von diesem weitgehenden und indispensablen Verbot abzugehen und lediglich die Behörde zu ermächtigen, im Einzelfall die entsprechenden Nachweise für die gefahrlose Verwendbarkeit der alten Baustoffe zu verlangen.

²⁾ Siehe Verordnung der Wiener Landesregierung vom 17. Jänner 1950, LGBL. für Wien Nr. 9, über Vorschriften für Baustoffe und deren zulässige Inanspruchnahme und die den Berechnungen zugrunde zu legenden Eigengewichte und Belastungen der Baukonstruktionen, Seite 261, und Verordnung vom 22. Dezember 1953, LGBL. f. Wien Nr. 9/1954, Seite 262.

§ 98

Fundierung und Isolierung

Die tragenden Bestandteile aller Bauten sind auf tragfähigem, natürlichem oder künstlich befestigtem Grunde derart zu fundieren, daß der Untergrund in allen Teilen des Grundmauerwerkes tunlichst gleich-

mäßig und nur in zulässigem Maße in Anspruch genommen wird und der Frost in der Tiefe der Grundmauersohle keinen nachteiligen Einfluß ausüben kann. Das Grund- und Kellermauerwerk ist aus Baustoffen, die außer der erforderlichen Festigkeit auch eine dauernde Widerstandsfähigkeit gegen schädliche Einflüsse des Untergrundes gewährleisten, herzustellen und insbesondere bei Gebäuden mit Aufenthaltsräumen gegen aufsteigende und seitlich eindringende Bodenfeuchtigkeit dauerhaft abzudichten. Bei Fundierung von bleibenden Bauten ist die Verwendung von Holz (Piloten und Rosten) verboten. (LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 36)

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1956) Die bisherige Fassung des § 98 der Bauordnung ist einerseits zu kasuistisch, andererseits dort nicht ausreichend, wo besondere Bodenverhältnisse eine entsprechend wirksame und dauerhafte Isolierung erfordern. Die Neufassung trägt dem Rechnung.

§ 99

Außenmauern

(1) Die Außenmauern der Gebäude müssen standfest und tragfähig sein und dem Einfluß der Witterung genügend widerstehen. Bei Aufenthaltsräumen soll ihr Widerstand gegen Witterungseinflüsse mindestens gleich dem einer 38 cm starken gemauerten Ziegelwand sein.

(2) Alle Außenmauern müssen, wenn nichts anderes bestimmt ist, feuerbeständig hergestellt werden.

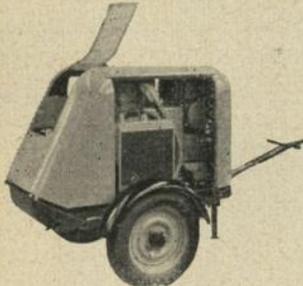
§ 100

Scheidewände

(1) Soweit Scheidewände verschiedene Wohnungen voneinander oder Wohnungen von Betrieben trennen, haben sie aus mindestens 12 cm starken Ziegelmauern oder aus solchen feuerbeständigen Wänden zu bestehen, die diesen Ziegelmauern in jeder Hinsicht, auch an Schalldichtigkeit, gleichkommen. Dasselbe gilt für Scheidewände zwischen zwei Betrieben.

(2) In Wohnungen und Betrieben sind leichtere Scheidewände von der Behörde zuzulassen; erforderlichenfalls kann der Nachweis über genügende Festigkeit, Stand- und Feuersicherheit (feuerhemmende Bauweise) verlangt werden.

(3) Unbelastete Stiegen- und Gangmauern müssen an Festigkeit, Stand- und Feuersicherheit und an Wärmeschutz mindestens einer 12 cm starken Ziegelmauer gleichkommen.





JENBACHER WERKE

Wien I

Kramergasse 9

63 85 38 63 75 38

F. S.: 01/14 53



Kompressoren 2.2 bis 20 m³ min.

Dieseldarren 3 t

Feuer- und Brandmauern

(1) Wird ein Gebäude an Nachbargrenzen angebaut, so muß es an diesen in allen Geschossen Feuermauern erhalten, die, soweit sie Aufenthaltsräume abschließen, mindestens die Feuerbeständigkeit von 25 cm starken Ziegelmauern haben. Schließen Feuermauern Aufenthaltsräume dauernd nach außen ab, so muß der Wärmeschutz einer 38 cm starken Ziegelmauer gesichert sein.

(2) Freistehende Feuermauern und ebensolche Feuermauerteile sind, auch wenn sie nur vorübergehend ungedeckt bleiben, von außen zu verputzen. Die Behörde kann, wenn es die Rücksicht auf das örtliche Stadtbild erfordert, eine entsprechende Ausgestaltung sichtbarer Feuermauerteile verlangen.¹⁾

(3) Die Herstellung von Öffnungen in Feuermauern gegen Widerruf ist zu gestatten und so lange zulässig, als der Eigentümer der Nachbarliegenschaft zustimmt und keine öffentlichen Rücksichten entgegenstehen.

(4) Holzkonstruktionen aneinandergebauter Nachbargebäude müssen durch Mauerwerkskörper getrennt sein, die mindestens die Feuerbeständigkeit einer 25 cm starken Ziegelmauer besitzen.

(5) Räume, wo feuergefährliche Stoffe erzeugt, verarbeitet oder gelagert werden, sind von anderen Räumen durch Brandmauern, die die Feuerbeständigkeit einer 25 cm starken Ziegelmauer besitzen, zu trennen und in Abständen von 20 m durch ebensolche Brandmauern zu teilen. Sonstige Werkstätten, Geschäfts- und Lagerräume, Dachböden und Stallungen sind durch ebensolche Brandmauern in Abständen von 30 m zu teilen.

(6) Feuer- und Brandmauern sind in der Regel 15 cm über die Dachfläche zu führen; von Fall zu Fall kann aus städtebaulichen Rücksichten von dieser Vorschrift abgegangen werden, wenn die Brandmauer bis unter die Dachdeckung geführt und bis 20 cm darunter beiderseits verputzt wird; der auf der Brandmauer liegende Teil der Dachdeckung ist in Mörtel zu verlegen.

(7) Der Dachboden ist von Aufenthaltsräumen und ihren Zugängen durch Brandmauern zu trennen, die mindestens die Feuersicherheit von 12 cm starken Ziegelmauern besitzen. Im übrigen sind Dachgeschoßwohnungen in feuerhemmender Bauart auszuführen. Hierbei muß die konstruktive Trennung des restlichen Dachgeschosses von diesen Wohnungen in einwandfreier Weise gewährleistet sein. (LGBl. für Wien Nr. 28/56, § 37²⁾.)

(8) Alle Holzbestandteile sind durch die ganze Stärke der Brandmauern zu trennen und dürfen quer durch die Brandmauer nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf eine Länge von 30 cm beiderseits der Brandmauer durch eine feuerbeständige Ummantelung geschützt sind. Die Durchführung von Transmissionen, Transportschnecken und ähnlichen Konstruktionen ist nur ausnahmsweise bei entsprechender Sicherung gestattet. Türöffnungen in Brandmauern sind mit feuerbeständigen, selbstzufallenden und unversperrbaren Türen in feuerbeständigen Rahmen (Gewänden) abzuschließen.

(9) Bei Nebengebäuden (§ 81 Absatz 2) und bei Bauten vorübergehenden Bestandes kann die Behörde von der Anordnung einer Feuermauer absehen, wenn der Nachbar keine Einwendung erhebt.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Art. III Abs. 6, Seite 163.

²⁾ (Erl. 1956) Durch die Ergänzung des Absatzes 7 des § 101 der Bauordnung soll der geänderten Lage, welche durch die Unterbringung von Wohnungen im Dachgeschoß entstanden ist, in Befolgung des bisherigen Grundsatzes der Bauordnung, den Dachboden von Aufenthaltsräumen konstruktiv zu trennen, Rechnung getragen werden.

§ 102

Riegel-, Block- und Holzwände
als Außenwände

A. Mit feuerbeständigen Baustoffen ausgefachte oder mit solchen Baustoffen verkleidete Riegelwände

(1) Zum Abschluß eines Gebäudes nach außen können solche Wände ausgeführt werden:

- a) bei Bauten vorübergehenden Bestandes im ganzen Stadtgebiet;
- b) bei allen Arten von Gebäuden auf Grünland;
- c) bei allen Gebäuden mit nicht mehr als zwei Hauptgeschossen im ganzen Stadtgebiet;
- d) bei Gebäuden in Bauklasse II, wenn sie in offener Bauweise ausgeführt werden;
- e) im obersten Geschoß aller Gebäude mit nicht mehr als drei Hauptgeschossen;
- f) bei Industriegebäuden und bei Bauten auf Lagerplätzen und Ländeflächen.

B. Blockwände

(2) Die Herstellung der Außenwände eines Gebäudes als Blockwände ist zulässig:

- a) bei Bauten vorübergehenden Bestandes im ganzen Stadtgebiet;
- b) bei freistehenden Gebäuden mit nicht mehr als zwei Hauptgeschossen im ganzen Stadtgebiet;
- c) bei allen Arten von Gebäuden auf Grünland und in offener Bauweise, wenn nicht mehr als zwei Hauptgeschosse errichtet werden, bei Gebäuden mit drei Hauptgeschossen im obersten Geschoß;
- d) bei Industriegebäuden und bei Bauten auf Lagerplätzen und Ländeflächen.

C. Holzwände

(3) Holzwände sind als Außenwände zulässig:

- a) bei Bauten vorübergehenden Bestandes im ganzen Stadtgebiet;
- b) bei ebenerdigen Bauten, wie Gerätekammern, Gartenhäuschen, Gartensälen, Glasveranden, Schuppen, Trockenräumen, Lagerräumen für schwer brennbare Gegenstände u. dgl.;
- c) bei ebenerdigen Wohngebäuden und im obersten Geschoß aller Gebäude mit nicht mehr als zwei Hauptgeschossen auf Grünland und in der offenen Bauweise.
- (4) Kleinere hölzerne Vorbauten, wie Windfänge, Unterfahrten, Veranden u. dgl., können zugelassen werden.

D. Gemeinsame Bestimmungen

(5) Solche Wände dürfen, ausgenommen den Fall des § 101 Absatz 9, nicht an Stelle von Feuermauern ausgeführt werden.

Oesterreichische Glasdachfabrik

J. Eberspächer

(Gegründet 1913)

Wien IV, Wohllebengasse 16

Tel. 65 15 14 und 65 06 90

Viele Gebäude unserer Stadt, Bahnhöfe, öffentliche und Industriebauten, Großgaragen u. dgl. in ganz Osterreich verdanken ihre architektonische Schönheit den **KITLOSEN HALLEN-, WAND- und DACHVERGLASUNGEN** System „Eberspächer“, die bei niedrigen Anschaffungs- und Erhaltungskosten in jeder Weise den Erfordernissen einer modernen und zweckmäßigen Bauweise gerecht werden.

F. 28

(6) Die Bewilligung zur Errichtung von Baulichkeiten mit solchen Außenwänden kann versagt werden, wenn mit Rücksicht auf die örtliche Lage oder die Art der Verwendung eine feuerbeständige Bauausführung gefordert werden muß.

(7) In unmittelbarer Nähe von Feuerungen und Kaminen ist massives Mauerwerk herzustellen.

(8) Sind solche Bauten nicht bloß vorübergehenden Bestandes, so sind die Schwellen mindestens 15 cm über der Erdoberfläche anzuordnen und gegen aufsteigende Erdfeuchtigkeit zu sichern.

(9) Soweit solche Wände als Außenwände dienen und die Gebäude oder Gebäudeteile nicht nur in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober als Aufenthaltsräume benützt werden, müssen die Vorschriften über die Widerstandsfähigkeit gegen Witterungseinflüsse und über den Wärmeschutz (§ 99) erfüllt werden.

§ 103

Decken und Fußböden

(1) Bei hölzernen Decken sind die Fußböden von der Decke durch eine 7 cm starke Beschüttung zu trennen. Bei Anwendung von versenkten Sturzböden muß die Beschüttung die Tramoberkante noch um 3 cm überragen. Die Untersichten hölzerner Decken sind feuerhemmend auszugestalten. Ausgenommen sind Decken, die Bestandteile ein und derselben Wohnung trennen, ferner, soweit es sich nicht um Aufenthaltsräume handelt, in Bauten auf Grünland und solchen vorübergehenden Bestandes.

(2) Die Decke des obersten Geschosses muß so stark hergestellt werden, daß sie bei Bränden dem auffallenden Dachgehölze und Mauerwerk genügenden Widerstand leisten kann; außerdem muß ihr Wärmeschutz gegen den Dachbodenraum oder gegen das Dach den im § 99 gestellten Anforderungen entsprechen. Das letztere gilt auch für Decken über Durchfahrten unter Aufenthaltsräumen.

(3) Die Verwendung von Holzdecken ist unzulässig:

- über Kellerräumen;
- unter Badezimmern, Waschküchen, Aborten sowie unter und über Räumen, in denen besondere Feuchtigkeit entwickelt wird;
- über Räumen, in denen größere Mengen von selbstentzündlichen, leicht brennbaren oder schwer löslichen Stoffen erzeugt, verarbeitet oder gelagert werden, wenn sich darüber Aufenthaltsräume oder die einzigen Zugänge zu solchen befinden;
- bei größeren, insbesondere offenen Feuerstätten, soweit eine Entzündung durch Wärmeleitung und Strahlung oder Funkenflug möglich ist und durch Schutzmaßnahmen nicht verhindert werden kann;
- überall dort, wo besondere Vorschriften Holzdecken ausschließen.

(4) Der Fußboden ist, sofern dies nicht schon durch andere Vorschriften angeordnet ist, feuerbeständig zu belegen:

- in Dachböden mit denselben Ausnahmen wie im Absatz 1;
- bei Küchenherden auf der Seite der Feuerung und der Aschentüren bis zu einer Entfernung von 60 cm;
- bei sonstigen größeren Feuerstätten nach Erfordernis;
- in Räumen, in denen größere Mengen von selbstentzündlichen, leicht brennbaren oder schwer löslichen Stoffen erzeugt, verarbeitet oder gelagert werden;
- überall dort, wo es besondere Vorschriften anordnen.

(5) Zur Beschüttung der Decken dürfen keine Stoffe verwendet werden, die gesundheitsschädlich sind oder infolge ihrer chemischen Beschaffenheit auf die tragenden Deckenteile zerstörend wirken können; insbesondere dürfen sie bei Holzdecken keine feuergefährlichen oder fäulnisserregenden Bestandteile enthalten.

§ 104

Dächer, Glasdächer

(1) Dächer und Dachteile müssen, soweit nicht Glasdächer zugelassen werden, mit einem als feuerhemmend anerkannten Baustoff eingedeckt werden. Dachöffnungen müssen verschließbar oder gegen Flugfeuer durch engmaschige Drahtnetze gesichert und von den Nachbargrenzen mindestens 1 m entfernt sein.

(2) Durch Verordnung der Landesregierung können die Verbindung der Dachkonstruktion mit der Decke des obersten Geschosses und Erleichterungen für die Stärke der Decke des obersten Geschosses zugelassen werden, wobei die näheren Vorschriften zu erlassen sind.

(3) Hölzerne Dachaufbauten, wie Türme, Kuppeln, Dachlucken, Dachfenster und Türen u. dgl., müssen von außen feuerbeständig verkleidet sein. Ausnahmen sind in den Bauklassen I und II, bei Bauten auf Grünland und bei solchen vorübergehenden Bestandes zulässig.

(4) Bei Dächern mit mehr als 25° Neigung sind Verkehrungen anzubringen, die das Abstürzen der Dacharbeiter und das Abrutschen des Schnees und des Deckmaterials verhindern.

(5) Glasdächer, Oberlichten, Zierlichter sind so anzulegen, daß alle Teile behufs Reinigung und Instandhaltung gefahrlos erreichbar sind. Die Sprossen der Glasdächer müssen aus feuerbeständigem Baustoff bestehen. Gegen das Herabfallen von Glasstücken bei Glasdächern und Oberlichten sind Schutzvorrichtungen anzubringen, wenn nicht Drahtglas verwendet wird.

§ 105

Dachrinnen

(1) Gebäude, die unmittelbar an Verkehrsflächen liegen, müssen an dieser Seite Dachrinnen erhalten. Die Dach- und Gesimstraufe ist auf ein möglichst ge-

rings Maß zu beschränken. Die Abfallrohre dürfen nicht auf die Verkehrsfläche ausmünden, wenn sie frei an der Gebäudewand geführt werden, dürfen sie nicht angemauert werden; soweit sie eingemauert sind, müssen sie aus Gußeisenrohren bestehen.

(2) Dachrinnen sind wasserdicht und aus feuerbeständigen Stoffen herzustellen oder mit solchen zu verkleiden.

(3) Wird das Dachwasser innerhalb des Dachbodens abgeleitet, so sind entsprechend weite und wasserdichte Rohre oder ebensolche überdeckte Rinnen zu verwenden. Besteht keine Verpflichtung zur Einmündung der Niederschlagswässer in einen Straßkanal, so sind sie durch Rohrleitungen in Sickergruben einzuleiten. (LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 38¹⁾)

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1956) Die Notwendigkeit der Änderung des § 105 Absatz 3 der Bauordnung ergibt sich aus dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. Oktober 1955 über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren, da dieses Gesetz keine unbedingte Einmündungspflicht bei Vorhandensein eines Straßkanales vorsieht.

§ 106

Stiegen und Gänge

(1) Stiegen, die die allgemein zugängliche und regelmäßige Verbindung von den Aufenthaltsräumen zu den Hauseingängen vermitteln, sind Hauptstiegen.

(2) Kein Teil eines Aufenthaltsraumes darf vom Stiegenhaus mehr als 40 m entfernt sein.

(3) Die Treppenläufe, Stiegegänge und Absätze der Hauptstiegen in Häusern von mehr als drei Hauptgeschossen müssen aus feuerhemmenden Baustoffen bestehen. Als solcher gilt neben tauglichem Natur- oder Kunststein auch Eichenholz. In Häusern bis zu drei Hauptgeschossen können die Hauptstiegen aus unten verschaltem und stukkaturtem, weichem Holz bestehen, doch müssen die Stufen einen Belag aus hartem Holz, Holzstein, Linoleum u. dgl. sowie einen Kantenschutz gegen Abtreten erhalten.

(4) Die Decke des Hauptstiegenhauses muß an Feuersicherheit mindestens der Decke über dem obersten Wohngeschosß gleichkommen. Gegen Keller und Dachboden muß das Stiegenhaus feuerbeständig abgeschlossen sein.

(5) Die Treppenläufe der Hauptstiegen müssen in Häusern bis zu drei Hauptgeschossen im Lichten wenigstens 1 m, in Häusern mit mehr als drei Hauptgeschossen in den oberen zwei Geschossen wenigstens 1 m, in den übrigen aber wenigstens 1.20 m, die Stiegegänge und Stockwerksabsätze 1.20 m breit sein. Gerade Stufen müssen wenigstens 26 cm, Spitzstufen in einer Entfernung von 40 cm von der äußeren Mauer 26 cm, am Spitzende 13 cm breit sein. Die Stufenhöhe darf 18 cm, bei Keller- und Bodenstiegen 20 cm nicht übersteigen.

(6) Bei Hauptstiegen, die den Zugang zu Räumen für die Ansammlung größerer Menschenmassen bilden, wie in Industrie-, Lager- und Bureaugebäuden u. dgl., muß die Mindestbreite der Treppenläufe und Stiegegänge bei einer Benützung durch nicht mehr als 50 Personen 1.25 m betragen. Für je weitere zehn Personen sind in den bezüglichen Geschossen und den Hauseingängen 10 cm zuzuschlagen. Werden mehrere Hauptstiegen hergestellt, so hat jede dieser Stiegen mindestens jene Breite zu erhalten, die der Zahl der auf sie angewiesenen Personen entspricht. Ergäbe aber die Berechnung eine Stiegenbreite von mehr als 2.50 m,

so besteht die Verpflichtung, die Zahl der Hauptstiegen im entsprechenden Verhältnis zu vermehren.

(7) Die Türen in solchen Gebäuden müssen in der Richtung zur Hauptstiege oder nach beiden Seiten aufschlagen. Die in Stiegenhäuser führenden Türen müssen derart hergestellt werden, daß durch ihr Aufschlagen die Stiegenhäuser nicht verlegt werden. Bei feuergefährlichen Lagerungen und Betrieben müssen außerdem die Hauptstiegen von den Lager- und Betriebsräumen durch selbstzufallende, feuerbeständige Abschlüsse getrennt sein und können besondere Vorkehrungen gegen Verqualmung der Hauptstiegen, bei erhöhter Feuergefährlichkeit einzelner Räume auch die Anlage weiterer Hauptstiegen vorgeschrieben werden.

(8) In Hauptstiegenhäusern und in Räumen unter ihnen ist die Lagerung feuergefährlicher Stoffe untersagt.

(9) Entlang der Treppenläufe müssen wenigstens auf einer Seite Anhaltstangen angebracht werden. Dienen die Treppenläufe dem Zugang zu Räumen für die Ansammlung größerer Menschenmassen, so sind beide Seiten mit Anhaltstangen zu versehen. An den freien Stellen der Stiegen und Gänge ist ein mindestens 1 m hohes, genügend dichtes Geländer anzubringen und bei freitragenden Stiegen der Geländergriff mit Vorrichtungen gegen das Herabgleiten zu versehen.

(10) Für Nebenstiegen gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 9 nicht; bei Genehmigung solcher Stiegen hat sich die Behörde auf die Vorschreibung jener Bedingungen zu beschränken, die im einzelnen Falle aus Sicherheitsgründen notwendig sind.

(11) Die Herstellung von Falltüren in Einfahrten, Eingängen, Stiegenhäusern und in allen zum Verkehr dienenden Räumen ist verboten.

(12) Freie, an den äußeren Wänden der Gebäude-mauern gelegene Gänge müssen, wenn sie die einzige Verbindung von Aufenthaltsräumen mit der Hauptstiege vermitteln, aus durchaus feuerbeständigen Baustoffen und mindestens in einer Breite von 1 m hergestellt werden. Fußböden aus Holz auf feuerbeständiger Unterlage sind zulässig. Über dem letzten Geschosß sind solche Gänge mit einer feuerhemmenden Überdachung zu versehen. Die Verglasung freier Gänge, in die Hauptfenster münden, ist verboten.

§ 107

Geländer

(1) Balkone, freie Gänge, Terrassen, Fußbodenöffnungen, Plattformen, zugängliche flache Dächer u. dgl. sind mit einem standsicheren Geländer gegen Absturz zu versehen, das in der Regel 1 m hoch sein muß.¹⁾

(2) Falltüren sind so einzurichten, daß ein Selbstzufallen wirksam verhindert wird und im geöffneten Zustand ein wirksamer Schutz gegen Absturz gewährleistet ist.

(3) Werden die im 1. Absatz genannten Anlagen nicht durch Geländer, sondern durch Brüstungen in entsprechender Breite abgeschlossen, so hat deren Höhe mindestens 0.85 m zu betragen. Die gleiche Höhe gilt für Fensterbrüstungen.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Art. III Abs. 6, Seite 163.

§ 108

Aufzüge

(1) Für die Anlage und den Betrieb von Aufzügen werden von der Landesregierung Vorschriften erlassen.¹⁾



(2) In Hochhäusern sind jedenfalls Personenaufzüge einzubauen.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Gesetz vom 29. Mai 1953, betreffend den Bau und den Betrieb von Aufzügen in Wien (Wiener Aufzugsgesetz), LGBl. für Wien Nr. 12, Handbuch, 69. Jahrgang, Seite 263, und Verordnung zur Durchführung des Wiener Aufzugsgesetzes, LGBl. f. Wien Nr. 16, Handbuch, 69. Jahrgang, Seite 272.

§ 109

Aufstellung von Motoren und Maschinen

(1) Die Aufstellung von Motoren und Maschinen mit motorischem Antrieb ist, wenn hiedurch die Festigkeit des Gebäudes beeinflusst wird, genehmigungspflichtig.

(2) Anlagen, mit deren Betrieb eine Belästigung der Bewohner des Gebäudes oder der Umgebung oder eine Gefahr für die Sicherheit der beschäftigten Personen verbunden ist, bedürfen auch hinsichtlich des Betriebes dann der baubehördlichen Genehmigung, wenn er nicht der gewerbebehördlichen oder einer anderen behördlichen Genehmigung unterliegt.

(3) Die Bestimmungen über den Arbeiter- und Anstellenschutz bleiben unberührt.

§ 110

Brennstofflagen

Brennstofflagen in Wohngebäuden sind in der Regel im Keller unterzubringen und mit mindestens 1 m hoch untermauerten Bretter- oder Lattenwänden abzuteilen. Im Hofraum können die Brennstofflagen in ebenerdigen, feuerhemmend eingedeckten Schuppen untergebracht werden, die gegen das Dach offen sein können. Die einzelnen Brennstofflagen sind in gleicher Weise wie im Keller abzuschließen.

§ 111

Scheunen

Scheunen dürfen nur in landwirtschaftlich genutzten Gebieten errichtet werden. In der Nähe von anderen Gebäuden sind sie mit vollen Mauern oder mit ausgemauerten Riegelwänden herzustellen und feuerhemmend einzudecken. In unmittelbarem Anschluß an andere Gebäude müssen sie von diesen durch Brandmauern getrennt werden. Wenn sie im freien Gelände stehen, so können sie auch ganz aus Holz hergestellt werden.

§ 112

Feuerstätten, Heizungen

(1) Feuerstätten müssen von Holzwerk oder anderen brennbaren Gegenständen durch Mauerwerk oder durch feuerbeständige Baustoffe isoliert sein. Von Riegel- und Holzwänden müssen gemauerte Küchenherde und Zimmeröfen mindestens 15 cm, Feuerungstüren sowie

eiserne Herde und Öfen 45 cm entfernt bleiben. Bei starken Feuerungen sind die Maße entsprechend zu vergrößern.

(2) Backöfen und andere größere Feuerungsanlagen sowie deren Abzüge sind so zu isolieren, daß eine unzulässige Belästigung durch Wärmestrahlung wirksam vermieden wird.

(3) Die Anbringung von Verschlussklappen in Feuerzügen und Rauchleitungen ist verboten.

(4) Der Regelung durch Verordnung bleibt die Erlassung näherer Bestimmungen für die Verwendung von Drosselklappen in Feuerzügen und Rauchleitungen und für Zentralheizungsanlagen zur Wahrung der Sicherheit und des ungestörten Betriebes solcher Anlagen vorbehalten.¹⁾

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Verordnung der Wiener Landesregierung vom 4. August 1954 über Rauchfänge, Lüftungs- und Dunstschläuche sowie Drosselklappen, LGBl. für Wien Nr. 25, Seite 262.

§ 113

Allgemeine Bestimmungen für Rauchfänge, Lüftungs- und Dunstschläuche

(1) Die Verbrennungsgase der Feuerstätten sind durch Rauchfänge abzuleiten. Die Ableitung in Rauchröhren quer durch die Mauern und Fenster unmittelbar ins Freie ist verboten. Ausnahmen können für vorübergehende Zwecke und für Gas- oder ähnliche Feuerungen bewilligt werden. Das Rauchfangmauerwerk ist in der Regel aus gebrannten Ziegeln im regelmäßigen Verband auszuführen.

(2) Die Einmündung von Feuerungen verschiedener Geschosse und verschiedener Wohnungen in einen Rauchfang ist verboten.

(3) Zwischen Holzwerk und lichtem Querschnitt gemauerter Rauchfänge muß mindestens ein Ziegelkörper von 12 cm Stärke, wenn aber die Temperatur der Verbrennungsgase jene gewöhnlicher Küchenherde übersteigt, von 25 cm Stärke und in beiden Fällen überdies an der Außenseite zur Fugendeckung ein stehender Dachziegel angebracht werden. Bei außerordentlicher Wärmeentwicklung sind entsprechende weitere Schutzmaßnahmen zu treffen.

(4) In Räumen, wo feuergefährliche Stoffe gelagert oder verarbeitet werden, dürfen keine Putzöffnungen angebracht werden. Die unmittelbare Umgebung von Rauchfängen ist von solchen Lagerungen freizuhalten.

(5) Die Ausmündung gewöhnlicher Rauchfänge muß von eigenen und benachbarten Dachflächen mindestens 1 m entfernt sein und soll den Fenstersturz naheliegender Wohnräume tunlichst um mindestens 3 m überragen. Die Ausmündung größerer Rauchfänge ist entsprechend höher zu legen. Rauchfangaufsätze dürfen den Rauchabzug und die Reinigung nicht behindern.¹⁾

(6) Ist die Emporführung eines Rauchfanges deshalb notwendig, weil der Neubau und ein bestehendes Nachbargebäude verschieden hoch sind, so ist der Eigentümer des höheren Gebäudes verpflichtet, die not-

wendige Verankerung des emporzuführenden Rauchfanges sowie die Schaffung eines entsprechenden Zuganges und die Kehrung des Rauchfanges von seinem Hause aus zu dulden.¹⁾

(7) Die Führung von Rauchfängen in Außenmauern ist tunlichst zu vermeiden. Ist dies unmöglich, so ist das Außenmauerwerk des Rauchfanges gegen Abkühlung zu schützen.

(8) Für Wohngebäude mit Zentralheizung kann verlangt werden, daß außerdem Rauchabzüge für Ofenheizungen in entsprechender Zahl angelegt werden.

(9) Für Lüftungs- und Dunstschläuche gelten sinngemäß die Bestimmungen über Rauchfänge, insbesondere sind solche Schläuche für Großküchen, Mühlen und ähnliche Betriebe, wo eine Ablagerung von Fett, Mehl oder Staub stattfindet, zur Ermöglichung der Kehrung und des Ausbrennens wie Rauchfänge zu mauern.

(10) Die Erlassung von Vorschriften über Rauchfänge anderer Art sowie die Erlassung näherer Vorschriften für die Ableitung der Abgase von Gasheizungen und Verbrennungsmaschinen (Gas, Benzin, Petroleum u. dgl.) zur Wahrung der Sicherheit des Gebäudes und der darin befindlichen Personen obliegt der Landesregierung.²⁾

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Art. III Abs. 6, Seite 163.

²⁾ Siehe Verordnung der Wiener Landesregierung vom 4. August 1954 über Rauchfänge, Lüftungs- und Dunstschläuche sowie Drosselklappen, LGBL. für Wien Nr. 25, Seite 262.

§ 114

Besondere Bestimmungen für Rauchfänge

(1) Die Vorschriften über den notwendigen lichten Querschnitt enger (nicht schließbarer) Rauchfänge und über die zulässige Zahl der einzuzündenden Feuerungen werden durch Verordnung der Landesregierung geregelt.¹⁾

(2) Das Zusammenziehen von mehreren Schläuchen zu einem Sammelschlauch ist verboten.

(3) Schräg geführte Rauchfänge sollen von der lotrechten Richtung nicht mehr als 30° abweichen (Ziehung). Schwächere als ein Stein starke Zungen sind an den Knickstellen gegen Beschädigung durch die Kugel des Kehrgerätes wirksam zu versichern. Bei ausnahmsweiser Bewilligung einer Ziehung über 30° müssen außerdem am oberen Bruchpunkt Putztürchen angebracht werden.

(4) Jeder enge Rauchfang muß am unteren Ende und, wenn das Putzen nicht vom oberen Ende erfolgen kann, auf dem Dachboden oberhalb des Pflasters oder der Lauftreppen, jedoch jedenfalls außerhalb versperrter Keller- oder Bodenabteilungen mit zwei hintereinander stehenden gußeisernen, mit Distanzbolzen versehenen, mindestens 3 mm dicken, in Falz schlagenden und versperrbaren Putztürchen von 26 cm Höhe und von einer Breite gleich der inneren Lichte des Rauchfanges versehen sein. Die Zulässigkeit andersartiger feuerbeständiger Putztürchen unterliegt fallweise der Genehmigung. Die Türchen müssen von ungeschütztem Holzwerk 45 cm entfernt bleiben und sind mit den zugehörigen Stockwerks- und Wohnungsnummern dauerhaft zu bezeichnen. Außerhalb der Dachfläche gelegene Putztürchen müssen von Lauftreppen aus zugänglich sein, die mit Geländern zu versehen sind.

(5) Frei geführte Poterien und Eisenrohre an Stelle von Rauchfängen müssen von ungeschütztem Holzwerk 15 cm entfernt bleiben. Beim Durchsetzen von Holzteilen müssen diese Rohre mit einem feuerbeständigen Mantel umgeben sein, der einen wenigstens 8 cm breiten Luftraum um das Rohr frei läßt.

(6) Schließbare Rauchfänge müssen einen lichten Querschnitt von mindestens 45 × 48 cm haben und dürfen außer den Raucheinmündungen und einer Einsteigöffnung am unteren Ende, die mit einer feuerbeständigen, gut schließenden, von jeder Verstellung freizuhaltenen Türe zu versehen ist, keine weiteren Öffnungen in den Wänden erhalten. Bei größeren Abmessungen des lichten Querschnittes sind diese Rauchfänge besteigbar einzurichten.

(7) Schornsteine für größere Feuerungen müssen so hoch gebaut werden, daß die Nachbarschaft möglichst wenig durch Rauch, Ruß und Funkenflug belastigt wird; sie sind mit einer Blitzableiteranlage auszustatten.

(8) Die Höhe solcher Schornsteine hat die Behörde nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen; die Anlage muß stets eine etwaige künftige Erhöhung auf mindestens 35 m ermöglichen.

(9) Eiserne Schornsteine können gestattet werden, solche aus Blech nur für isolierte Industriebauten, sonst nur bei vorübergehendem Bestand.

(10) Für die Berechnungsweise, Standsicherheit und die Art der Ausführung der Schornsteine gelten die besonderen von der Landesregierung zu erlassenden Bestimmungen.¹⁾

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Verordnung der Wiener Landesregierung vom 4. August 1954 über Rauchfänge, Lüftungs- und Dunstschläuche sowie Drosselklappen, LGBL. für Wien Nr. 25, Seite 262.

XI. ABSCHNITT

Bestimmungen über besondere Arten von Bauanlagen

§ 115

Allgemeine Bestimmungen

(1) Für besondere Arten von Bauanlagen können, soweit sie nicht schon in dieser Bauordnung vorgesehen sind, von Fall zu Fall oder allgemein Erleichterungen gewährt werden, wenn weder in der Bauordnung begründete subjektive öffentliche Rechte noch Privatrechte verletzt werden und die Erleichterungen mit den öffentlichen Rücksichten vereinbar sind. Es können aber auch über die Bestimmungen dieser Bauordnung hinausgehende Anforderungen gestellt werden, wie insbesondere in Bezug auf die Anordnung und Ausstattung der Stiegen, die Deckenkonstruktionen, die Anbringung von Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen, die Anordnung von Brandmauern in kürzeren Abständen, über die feuerhemmende Ausstattung der Türen und Fenster u. dgl., wenn sie wegen der Lage, Bauart, des Umfangs und der Art der Benützung aus Gründen der Feuersicherheit und Sicherheit der Personen geboten sind.

(2) Die allgemeinen Vorschriften hierüber erläßt die Landesregierung¹⁾; erfordert eine Abweichung nach Absatz 1 eine Abweichung vom Flächenwidmungs- und Bebauungsplan, so bedarf diese Abweichung der Zustimmung des zuständigen Gemeinderatsausschusses. (LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 47)

(3) Erleichterungen können insbesondere für Kleinwohnungs- und Kleinhäuser, Einfamilien- und Siedlungshäuser, für Industriegebäude, Bauten und Grünland und solche vorübergehenden Bestandes oder untergeordneter Bedeutung gewährt werden.²⁾

(4) Über die Bestimmungen dieser Bauordnung hinausgehende Anordnungen können für Hochhäuser und Bauanlagen getroffen werden, die zur Ansammlung einer größeren Zahl von Menschen oder zur Lagerung und Verarbeitung feuergefährlicher oder explosibler Stoffe bestimmt sind, oder für Gebäude und Einrichtungen, die besonderen Zwecken dienen, wenn es zur Abwendung der aus der Art der Anlage sich ergebenden Gefahren, Nachteile oder Belästigungen geboten ist und soweit hierüber nicht schon andere gesetzliche Vorschriften bestehen. Wenn sich aus Anlaß der Errichtung solcher Gebäude die Notwendigkeit der Verbreiterung von Verkehrsflächen ergibt, kann die Baubewilligung von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß die Kosten für den Erwerb und die Herstellung der verbreiterten Verkehrsflächen samt Gehsteigen der Gemeinde vom Bauwerber ersetzt werden.

(5) Handelt es sich um Schulen, Krankenhäuser, Theater oder Kinos, so darf die Baubewilligung erst erteilt werden, wenn die für die Zweckbestimmung zuständige Behörde die Anlage genehmigt hat.³⁾

Anmerkung: 1) Auf Grund dieser Bestimmung erging die Verordnung des Bürgermeisters vom 28. Juni 1934 über Ölfeuerungsanlagen, LGBl. für Wien Nr. 35, siehe Seite 263, und die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30. September 1947 über Kleinölbrenner, LGBl. f. Wien Nr. 22, siehe Seite 269.

2) Die Verordnung des Bürgermeisters vom 27. Februar 1939 über Erleichterungen für Kleinwohnungs- und Kleinhäuser, Einfamilien- und Siedlungshäuser, Verordnungsblatt für den Amtsbereich des Bürgermeisters von Wien Nr. 25, siehe Seite 270.

3) Durch § 20 des Gesetzes, LGBl. für Wien Nr. 5/1947, wurden nach den Worten „... oder Kinos“ die Worte „Umformer oder Schaltanlagen“ eingefügt; dieses Gesetz ist aber mit 31. Dezember 1950 außer Kraft getreten, so daß der ursprüngliche Wortlaut wiederhergestellt ist.

§ 116

Kleinwohnungshäuser

(1) Als Kleinwohnungshäuser im Sinne dieser Bau-

ordnung gelten Wohnhäuser oder selbständig bestehende Teile von solchen, in denen von dem Ausmaß der bewohnbaren Bodenflächen und der Bodenflächen der zu Geschäfts- oder gewerblichen Zwecken bestimmten Räume wenigstens zwei Drittel auf Kleinwohnungen entfallen. Diese müssen baulich in sich abgeschlossen sein; ihre bewohnbare Fläche darf 60 m² nicht übersteigen. Eine Hauspersonalstube sowie nicht zu Wohnzwecken geeignete Nebenräume, wie Küchen, Vor- und Badezimmer und Speisekammern, bleiben außer Betracht. Als Kleinwohnungshäuser gelten auch Ledigenheime, Schlaf- und Logierhäuser im Sinne der Wohnungsfürsorgegesetze, nicht aber Gasthöfe, Hotels, Pensionen, Kurhäuser, Stifte und ähnliche Baulichkeiten.

(2) Erleichterungen können in Bezug auf die lichte Höhe der Wohnräume, den Einbau von Wohnräumen im Dachgeschoß und die Mauerstärken gewährt werden.¹⁾

Anmerkung: 1) Siehe Verordnung des Bürgermeisters vom 27. Februar 1939, Verordnungsblatt Nr. 25, Seite 270.

§ 117

Kleinhäuser

(1) Kleinhäuser sind Wohnhäuser, die nicht mehr als drei Hauptgeschosse mit nicht mehr als je zwei Kleinwohnungen besitzen. Die bebaute Fläche darf nicht mehr als 120 m² betragen. Die Hälfte der Baufläche im Erdgeschoß kann auch zu anderen als zu Wohnzwecken verwendet werden.

(2) Erleichterungen können in Bezug auf die Gebäudehöhe, die lichte Höhe der Wohnräume, den Einbau von Wohnräumen im Dachgeschoß, die Mauerstärken, die Anlage gemeinschaftlicher Feuermauern, die Stiegen, die Verwendung von Holz- und Riegelwänden und die Verbindung des Dachstuhles mit der obersten Decke gewährt werden.¹⁾

Anmerkung: 1) Siehe Verordnung des Bürgermeisters vom 27. Februar 1939, Verordnungsblatt Nr. 25, Seite 270.

§ 118

Einfamilienhäuser, Siedlungshäuser

(1) Als Einfamilienhaus gilt ein Haus, das nur einer Familie als Wohnung dient, auch wenn Wohnungen für Bedienstete im Gebäude selbst oder in Nebengebäuden (§ 81 Absatz 2) untergebracht werden.

PREISLISTE KOSTENLOS

Just
PATENT



FABRIK · WIEN, 19, HEILIGENSTÄDTERSTR. 125
TELEPHON 36 12 70

By

D 78

BEWACHUNGSDIENST HELWIG & CO
HEL-WACHT
WIENS GRÖßTER WACHBETRIEB
44 74 47 u. 44 74 40
VII, BURGASSE 2

S 31

(2) Enthält das Einfamilienhaus nur eine Kleinwohnung, so gilt es im Sinne dieser Bauordnung als Siedlungshaus. Einfamilienhäuser mit einer Mittelwohnung sind solche, in denen die bewohnbare Bodenfläche mehr als 60 m², aber nicht mehr als 100 m² beträgt, wobei für den Begriff der bewohnbaren Fläche die Bestimmung des § 116 Absatz 1 gilt.

(3) Für solche Häuser können außer den für Kleinhäuser zulässigen noch weitergehende Erleichterungen gewährt werden. Auch können für Decken und die Fußbodenlage von Aufenthaltsräumen, die nicht zum Wohnen dienen, Erleichterungen gewährt werden (§ 115 Absatz 2).¹⁾

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Verordnung des Bürgermeister vom 27. Februar 1939, *Verordnungsblatt Nr. 25, Seite 270.*

§ 119

Industriegebäude

(1) Unter Industriebauten werden Fabriken, Werkstätten- und Lagergebäude verstanden.

(2) Die Industriebauten werden nach ihrer Lage in isolierte und nicht isolierte eingeteilt.

(3) In isolierter Lage befindet sich ein Industriegebäude oder eine Gruppe von solchen, wenn jede Stelle der Anlage von Wohngebäuden auf dem eigenen Grundstück und von den Nachbargrenzen in der Regel 20 m entfernt ist. In dieses Maß sind auch die dazwischenliegenden Verkehrsflächen oder Gewässer einzuzurechnen.

(4) Für Industrieanlagen, die weder der gewerbebehördlichen noch einer anderen behördlichen Genehmigung bedürfen, die aber durch Gase, Dämpfe, Gerüche, Rauch, Ruß, Staub, Geräusch, Erschütterungen oder ähnliche Einwirkungen oder wegen besonderer Feuers- oder Explosionsgefahr für die Nachbarschaft erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, bestimmt die Baubehörde, ob sie in isolierter Lage zu errichten sind. Der Behörde bleibt es auch überlassen, je nach den aus dem Betriebe zu erwartenden Nachteilen und Gefahren und nach der örtlichen Lage von Fall zu Fall eine größere oder kleinere Breite des Isolierraumes zu bestimmen. Für andere derartige Industrieanlagen, die der gewerbebehördlichen oder einer anderen behördlichen Bewilligung unterliegen, richtet sich das Erfordernis der Isolierung nach dem Ergebnis des betreffenden Verfahrens.

(5) In Industriegebieten besteht keine Verpflichtung zur geschlossenen Bauweise, auch nicht die Verpflichtung zum Anbau unmittelbar an der Baulinie; die Höhe der Baulichkeiten ist nur insoweit beschränkt, als der vorgeschriebene Lichteinfall für Aufenthaltsräume (§ 83) und die Wirksamkeit der öffentlichen oder der vom Bauwerber hergestellten Rettungseinrichtungen hinreichend gewährleistet ist. Bei Industrieanlagen außerhalb des bebauten Stadtgebietes ist von der Forderung der Herstellung einer Einfriedung abzusehen, solange es nicht aus öffentlichen Rücksichten notwendig ist.

§ 120

Bureau- und Geschäftshäuser

(1) Bureau- und Geschäftshäuser sind Gebäude, die außer den Wohnungen für die Betriebsleitung und Aufsicht nur Bureau- oder Geschäftszwecken dienen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, nähere Vorschriften zur Wahrung der Sicherheit zu erlassen. Wenn solche nicht bestehen, hat die Behörde die aus diesem Grunde erforderlichen Bedingungen in den Bescheid aufzunehmen; der Bescheid bedarf der **Zustimmung** durch den zuständigen Gemeinderatsausschuß. (*LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 47*)

§ 121

Einstellräume für Kraftwagen

Die näheren Vorschriften für den Bau und die Einrichtung von Einstellräumen für Kraftwagen (Garagen) zur Wahrung der Sicherheit der Anlage und deren Umgebung werden durch Verordnung der Landesregierung erlassen.¹⁾

Anmerkung: ¹⁾ Derzeit gilt das Garagen-gesetz vom 27. September 1957, *LGBL. für Wien Nr. 22, siehe Seite 272.*

²⁾ Erkenntnis des VfGH. vom 19. März 1956, *Zl. K II-2/55, BGBL. Nr. 108/56: 1. Der Kompetenz-tatbestand Kraftfahrwesen nach Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG. umfaßt nicht die Regelung des Betriebes von Garagen und Einstellplätzen sowie die behelfsmäßige Einstellung von Kraftfahrzeugen. 2. Der Kompetenz-tatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ nach Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG. umfaßt auch die Regelung des Betriebes von Garagen und Einstellplätzen im Rahmen eines der Gewerbeordnung unterliegenden Betriebes sowie die Errichtung solcher Anlagen.*

§ 122

Veränderungen der Geländehöhe; Ausbeutung des Untergrundes

(1) Die Anlage von Steinbrüchen, Schotter-, Sand- und Lehmgruben sowie deren Wiederanfüllung, dann die Anlage von Schlacken-, Schutt- und Müllhalden bedürfen der Bewilligung der Behörde. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Veränderung die künftige Verwendung der Flächen nach dem Flächenwidmungsplan ausschließt oder wesentlich erschwert. Sonstige Anschüttungen oder Abgrabungen von mehr als einem halben Meter Höhe sind anzeigepflichtig (§ 61); eine Bewilligung für solche Herstellungen ist aber dann erforderlich, wenn sie nach dem Flächenwidmungsplan von wesentlichem Einfluß auf die künftige Verwendung der Flächen sind.

(2) Besteht zur Zeit des Ansuchens noch kein Flächenwidmungsplan, so kann die Entscheidung von der vorherigen Genehmigung des in Ausarbeitung begriffenen Planes abhängig gemacht werden. Wird der Flächenwidmungsplan aber nicht innerhalb sechs Monate nach Überreichung des Ansuchens beschlossen, so ist jedenfalls zu entscheiden.

XII. ABSCHNITT

Vorschriften, betreffend die Ausführung, Benützung und Erhaltung der Bauten

§ 123

Allgemeine Vorschriften

(1) Bei allen Bauarbeiten hat der Bauführer dafür zu sorgen, daß jede Gefährdung, unnötige Belästigung und Staubeentwicklung hintangehalten werden.

(2) Bei allen Bauführungen an Verkehrsflächen, die die Aufstellung von Gerüsten erfordern, ist die Benützung der hiezu notwendigen öffentlichen Verkehrsflächen und die Lagerung von Baustoffen bis auf 2 m vor der Baulinie ohne Entgelt gestattet, wenn nicht aus öffentlichen Rücksichten dieses Maß eingeschränkt oder ein Durchgang unter dem Gerüst hergestellt werden muß. Wird die Bauführung durch nicht abwendbare Ereignisse unterbrochen, so ist der Bauführer über Verlangen der Behörde verpflichtet, die Verkehrsfläche frei zu machen. Gestattet die Behörde während der Unterbrechung der Bauarbeiten die Weiterbenützung, so ist hiefür ein Entgelt zu leisten.

(3) Nach Erfordernis kann von der Behörde die Aufstellung einer Bauplanke vorgeschrieben werden.

(4) Lagerungen von Baustoffen, Sandwerfen, Kalkablöschern, Mörtelbereitung auf öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb der Gerüste sind nur mit Bewilligung der Behörde zulässig; die Gemeinde kann in diesen Fällen ein Entgelt verlangen.¹⁾

(5) Gegen die Verkehrsfläche sind Warnungszeichen anzubringen. Verkehrshindernisse sind während der Dunkelheit zu beleuchten, Baugruben zu versichern, Kalkgruben sicher abzudecken oder abzuschränken. Zum Schutze gegen herabfallende Baustoffe und Werkzeuge sind, wenn keine anderen wirksamen Vorkehrungen getroffen werden, gegen die Verkehrsfläche Schutzdächer anzubringen.

(6) Feuerungen bei Bauführungen sind besonders zu sichern und zu beaufsichtigen.

(7) Die Anwendung von Sprengmitteln bei Bauführungen und bei Abtragung von Baulichkeiten ohne behördliche Bewilligung ist untersagt.

(8) Der Landesregierung bleibt es vorbehalten, für besondere Gerüstarten eigene Vorschriften zu erlassen.²⁾

(9) Bei tieferen Temperaturen als 3° Celsius unter Null darf, wenn nicht besondere Vorkehrungen getroffen werden, Mauerwerk im Freien nicht ausgeführt werden.

(10) Soweit Gebäude Aufenthaltsräume enthalten, darf in diesen der äußere und innere Verputz des Mauerwerkes nicht früher als vier Wochen nach der amtlichen Rohbaubeschau aufgebracht werden. Wenn die natürliche Austrocknung des Rohbaues bei der amtlichen Rohbaubeschau durch begünstigende Umstände während der Bauausführung bereits weit fortgeschritten ist oder künstliche Trocknung angewendet wird, kann die Behörde diese Frist abkürzen.

(11) Die Bestimmungen betreffend den Arbeiter- und Angestelltenschutz bleiben unberührt.

Anmerkung: 1) Die Gebühr ist nunmehr im Gebrauchsgebührengesetz, LGBl. für Wien Nr. 4/1948, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 14/1949, geregelt.

2) Siehe Verordnung der Landesregierung vom 27. Mai 1931, LGBl. für Wien Nr. 40, über die Zulassung eines Aufhängeisens bei Langtinnengerüsten.

§ 124

Bauführer¹⁾

(1) Die Bauwerber haben sich zur Durchführung der Bauarbeiten eines hiezu berechtigten Bauführers zu bedienen.

(2) Der Bauführer hat den Beginn der Bauarbeiten der Behörde anzuzeigen.

(3) Legt ein Bauführer die Bauführung zurück, so hat er es sofort der Behörde anzuzeigen. Der Bauwerber ist verpflichtet, binnen einer Woche einen neuen Bauführer zu bestellen und der Behörde namhaft zu machen.

(4) Bis zur Bestellung des neuen Bauführers hat der bisherige Bauführer die Aufsicht weiter zu besorgen und alle notwendigen Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen. Wenn der bisherige Bauführer die Aufsicht nicht weiterführt oder nicht führen kann, ist der Bauwerber verpflichtet, bis zur Bestellung eines neuen Bauführers, der mit der Fortführung des Baues betraut werden soll, zur einstweiligen Übernahme der Aufsicht und zur Vornahme der notwendigen Sicherungsmaßnahmen sofort einen anderen Bauführer zu bestellen.

Anmerkung: 1) Siehe Erkenntnis des VwGH. vom 2. April 1952, Zl. 2743/51, Slg. 2493 A, Anmerkung 8 zu § 134.

§ 125

Funde

(1) Funde von künstlerischem, geschichtlichem oder sonst wissenschaftlichem Werte sind vom Bauführer sogleich der Behörde anzuzeigen.

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen über den Denkmalschutz bleiben unberührt.¹⁾

Anmerkung: 1) Siehe §§ 388 bis 401 ABGB. und Bundesgesetz vom 25. September 1923, Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533, und Verordnung hiezu BGBl. Nr. 299/1924.

Maria Müller

Gen. gepr.
GLASERMEISTERIN

WIEN XXI,
JEDLESEER STRASSE 80 - TEL. 37 12 150

Fu 56

SCHWEISSTECHNIK

HANDELS GES. M. B. H.

WIEN, I., RATHAUSPLATZ 3 - TEL. 33 76 79

GRAZ, STOCKERGASSE 8, TEL. 81 2 71

LINZ, HOMBOLDTSTRASSE 26, TEL. 24 265

Fachgeschäft für Autogen- und Elektroschweißer

Dräger-Atemschutz- und Autogengeräte

Dalex-Schweißtransformatoren

ARO-Handpunkttschweißzangen

Universal-Tiefpunkt-Schweißlegierungen

Arbeitsschutzkleidung

Argongaslager

Fu 38

Benützung des Nachbargrundes, Beseitigung fremder Leitungen u. dgl.¹⁾

(1) Die Eigentümer der Nachbargrundstücke sind verpflichtet, gegen Ersatz des nachweisbaren Schadens durch den Bauwerber die anlässlich einer Bauführung notwendigen Sicherungsmaßnahmen (Unterfangung der Fundamente u. a.) sowie die Aufstellung der zur Bauführung erforderlichen Gerüste und Pölzungen auf ihrer Liegenschaft zu gestatten.

(2) Wird aus Anlaß einer Bauführung die vorübergehende oder dauernde Verlegung oder Entfernung von Leitungen, Lampen, Aufschriftstafeln, Bäumen u. dgl. erforderlich, so sind die Eigentümer verpflichtet, dies gegen Ersatz des nachweisbaren Schadens durch den Bauwerber zu gestatten.

(3) Wenn besondere Gesetze nicht anderes bestimmen, entscheidet im Streitfall die Behörde über den Umfang der vorerwähnten Verpflichtungen sowie auf Antrag eines Beteiligten über die Sicherstellung der Ersatzansprüche. Nach Leistung dieser Sicherstellung kann ohne weiteres mit den Arbeiten begonnen werden.

(LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 39)

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1956) In der Praxis hat die Tatsache, daß vor Erteilung von Baubewilligungen die Zustimmung der Grundeigentümer eingeholt werden muß, bei Bauführungen, die gleichzeitig eine Bauführung auf Nachbargrund (Sicherheitsmaßnahmen in Form von Unterfangungen und ähnlichem) notwendig machten, vielfach zu einer wesentlichen Verzögerung bzw. zur Verhinderung des Bauvorhabens geführt. Um nun diesen Mangel zu beheben, wird durch die Neufassung des § 126 der Bauordnung eine gesetzliche Verpflichtung des Nachbargrundeigentümers zur Duldung der erforderlichen Bauführungen gegen Ersatz sämtlicher Schäden, die durch diese Bauführung entstehen, festgesetzt.

§ 127

Überprüfung während der Bauführung

(1) Bei allen Bauten haben während der Bauführung folgende behördliche Überprüfungen stattzufinden:

- a) die Beschau des Untergrundes für alle aufgehenden Tragkonstruktionen;
- b) die von der Behörde für notwendig befundenen Belastungsproben;
- c) die Rohbaubeschau in der Regel nach Herstellung der Dacheindeckung;
- d) eine besondere Beschau bei Bauteilen, deren Überprüfung nach Fertigstellung nicht mehr möglich ist;
- e) die Prüfung der Hauskanalisierung auf ihre Übereinstimmung mit den Plänen und ihre Betriebssicherheit. (LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 40)¹⁾

(2) Außerdem müssen die Rauchfänge und Lüftungsschläuche von einem hiezu befugten Gewerbetreibenden nach Vollendung jeder Gleiche, weiters vor Vornahme der Rohbaubeschau und nach Bauvollendung, jedoch vor Erteilung der Benützungsbewilligung im ganzen geprüft werden. Gleichweise ist die Aufnahme der Rauchfanganlagen durchzuführen und in einem Auf-

rißplan mit allen Ziehungen ersichtlich zu machen; die Befunde hierüber sind vor Erteilung der Benützungsbewilligung der Behörde vorzulegen.

(3) Der Bauführer hat wegen Vornahme der jeweiligen Beschau der Behörde rechtzeitig die Anzeige zu erstatten. Die Überprüfungen sind binnen drei Tagen vorzunehmen; der Bauführer ist hiezu zu laden.

(4) Bei geringfügigen Bauanlagen kann auf die Vornahme aller oder einzelner Überprüfungen verzichtet werden, doch ist der Verzicht in die Baubewilligung aufzunehmen.

(5) Den Vertretern der Behörde ist jederzeit der Zutritt zu Bauführungen zu gestatten. Bauwerber, Bauführer und Planverfasser und die beim Bau Beschäftigten sind verpflichtet, ihnen über Verlangen alle nötigen Auskünfte zu erteilen. Finden die Vertreter der Behörde, daß ein Bau ohne Bewilligung ausgeführt wird, die Baulinie, die Höhenlage oder der genehmigte Bauplan nicht eingehalten, nicht entsprechende Baustoffe oder entsprechende Baustoffe unfachgemäß verwendet werden, mangelhafte Konstruktionen oder Gerüstungen zur Ausführung gelangen, so haben sie die Fortsetzung der Arbeiten zu untersagen. Die Behörde hat hievon binnen 24 Stunden den Bauwerber und den Bauführer durch Bescheid in Kenntnis zu setzen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1956) Durch die Überprüfung der Hauskanalisierung während der Bauführung wird der Behörde, ohne daß dies den Hauseigentümern erhebliche Kosten verursacht, die Möglichkeit geboten, sich an Ort und Stelle von der Betriebssicherheit und der planmäßigen Herstellung der Kanalanlage zu überzeugen. Es tritt daher eine wesentliche Vereinfachung des Überprüfungsverfahrens ein.

§ 128

Benützungsbewilligung¹⁾

(1) Neu-, Zu- oder Umbauten dürfen vor Erteilung der Benützungsbewilligung nicht benützt werden; vom Erfordernis der Benützungsbewilligung kann Abstand genommen werden, wenn außer Zweifel steht, daß eine Gefährdung des Lebens oder die Gesundheit von Menschen nicht zu besorgen ist. Bei Bauabänderungen ist eine Benützungsbewilligung nur dann erforderlich, wenn sie in der Baubewilligung ausdrücklich vorgeschrieben wurde. (LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 41)²⁾

(2) Das Ansuchen um Benützungsbewilligung ist bei Änderungen während der Bauausführungen, ungeachtet der hiefür bereits erwirkten Genehmigungen, mit einem der Ausführung entsprechenden Plane zu belegen.

(3) Über das Ansuchen ist binnen einer Woche ein Augenschein anzuordnen. Hiebei ist die planmäßige Ausführung, die ordnungsmäßige Vornahme der während der Bauführung vorgeschriebenen technischen Überprüfungen, die Erfüllung der Vorschriften dieser Bauordnung und der sonstigen dem Bauwerber auferlegten Verpflichtungen sowie der gesundheitliche, feuer- und sicherheitspolizeiliche Zustand des vollendeten Baues, bei Aufenthaltsräumen überdies die genügende Austrocknung des Mauerwerkes und des Verputzes festzustellen. Zum Augenschein sind Bauwerber, Planverfasser und Bauführer zu laden.

(4) Die Benützung eines Aufenthaltsraumes für den Bauwächter ist auch vor Erteilung der Benützungsbewilligung dann gestattet, wenn für eine entsprechende Lüftung und Ausheizung vorgesorgt ist.

REIFENHANDEL - neu und gebraucht **FRANZ SEIDL**

WIEN VI, MOLLARDGASSE 34, TEL. 43 05 94

Runderneuerung und Reparatur — Moderne Wuchtanlage, fachmännische Beratung. — Ein- und Verkauf von Allgummi

Fu 97

(5) Bei nicht anstandslosem Ergebnisse des Augenscheines ist die Benützungsbewilligung zu versagen oder bedingungsweise zu erteilen. Keinesfalls aber darf die Benützungsbewilligung bedingungsweise erteilt werden, soweit die Bedingungen Maßnahmen betreffen, durch die der einwandfreie gesundheits-, feuer- oder sicherheitspolizeiliche Zustand erst hergestellt werden soll. Die Benützungsbewilligung darf von der Fertigstellung der Ausstattungsarbeiten (Anstrich, Malerei, Zieraten u. dgl.) nicht abhängig gemacht werden. Bei Wohnungen ist die Benützungsbewilligung für die ganze Wohnung zu versagen, wenn sie für einen Teil versagt werden muß.

(6) Das Ansuchen um Benützungsbewilligung ist binnen längstens einer Woche nach Abhaltung des Augenscheines durch schriftlichen Bescheid zu erledigen.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Kundmachung vom 7. Dezember 1929, MAbt. 13-7723/29, betreffend Verbot der Benützung sicherheits- und gesundheitsgefährlicher Unterkünfte zu Wohnzwecken, Handbuch, 70. Jahrgang, Seite 425.

²⁾ (Erl. 1956) Zum Zwecke der Verwaltungseinfachung wird nunmehr die Baubehörde für bestimmte Fälle, in denen eine Überprüfung der fertigen Baulichkeit nicht notwendig erscheint, ermächtigt, im Baubewilligungsbescheid auf das Erfordernis einer Benützungsbewilligung zu verzichten.

§ 129

Benützung und Erhaltung der Gebäude; vorschriftswidrige Bauten (GBl. der Stadt Wien Nr. 33/36, Art. I Z. 19¹⁾)

(1) Für die bewilligungsgemäße Benützung der Räume ist der Hauseigentümer verantwortlich. Im Falle der Vermietung geht die Haftung auf den Mieter über, soweit der Vermieter ihn von der bewilligten Benützungsort in Kenntnis gesetzt und zu einer bewilligungswidrigen Benützung nicht beigetragen hat. Im Falle einer anderweitigen Überlassung ist die Haftung nach den gleichen Grundsätzen zu beurteilen.²⁾

(2) Der Eigentümer (jeder Miteigentümer) hat dafür zu sorgen, daß die Baulichkeiten und die dazugehörigen Anlagen (Vorgärten, Hofanlagen, Einfriedungen u. dgl.) in gutem, der Baubewilligung und den Vorschriften dieser Bauordnung entsprechendem Zustand erhalten werden. (LGBl. für Wien Nr. 28/56, § 42³⁾)

(3) Den Vertretern der Behörde ist zur Ermöglichung der Aufsicht über den Bauzustand und der Überwachung der genauen Einhaltung der den Hauseigentümern und etwaigen Benützern gesetzlich obliegenden Verpflichtungen der Eintritt in alle Teile eines bestehenden Gebäudes zu jeder Tageszeit, bei Gefahr im

Verzuge auch zur Nachtzeit zu gestatten; hiebei ist auf die in anderen Gesetzen enthaltenen Vorschriften und Verbote Bedacht zu nehmen. Der Eigentümer oder dessen Bevollmächtigter, der Hauswart und die Bewohner oder Mieter sind verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Behörde hat nötigenfalls den Hauseigentümer zur Behebung von Gebrechen unter Gewährung einer angemessenen Frist zu verhalten; sie verfügt die aus öffentlichen Rücksichten notwendige Beseitigung von Baugebrechen und ordnet erforderlichenfalls die Sicherungsmaßnahmen, die Räumung oder den Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen an. Ist die Beseitigung eines Gebäudes aus städtebaulichen, gesundheitlichen oder Verkehrsrücksichten geboten, so kann die Behörde dessen Abbruch auftragen, wenn es infolge von Baugebrechen zu mehr als der

KAPSREITER

GESELLSCHAFT M. B. H.

WIEN · I · PARKRING 16

TEL. 52 26 14

HOCHBAU
TIEFBAU
STRASSENBAU

—
GRANITSTEIN-
MATERIAL

FÜR ALLE BAUZWECKE
AUS UNSEREN
STEINBRÜCHEN IN
SCHÄRDING O.Ö.

Hälfte des umbauten Raumes unbenutzbar ist. (LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 42)⁴⁾ — ²⁴⁾

(5) Der Hauseigentümer (Miteigentümer) ist verpflichtet, den Bauzustand seiner Baulichkeiten zu überwachen. Läßt deren Zustand das Vorliegen eines Baugebrechens vermuten, so hat er den Befund eines Sachverständigen einzuholen. Lassen sich Art und Umfang eines vermuthlichen Baugebrechens nicht durch bloßen Augenschein feststellen, so ist er über Auftrag der Behörde ferner verpflichtet, hierüber den Befund eines Sachverständigen vorzulegen. (LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 42)

(6) Bei Gefahr im Verzuge kann die Behörde auch ohne Anhörung der Partei die erforderlichen Verfügungen und Sicherungsmaßnahmen auf Gefahr und Kosten des Eigentümers anordnen und sofort vollstrecken lassen.²⁵⁾ — ³²⁾

(7) Wenn im Falle eines Notstandes die Rettung von Menschen nur von einer durch den Notstand nicht betroffenen Baulichkeit oder Liegenschaft aus möglich ist, so ist jeder Eigentümer und Bestandnehmer verpflichtet, das Betreten der Baulichkeit oder der Liegenschaft und die Vornahme der notwendigen Veränderungen zu gestatten und zu dulden. Bei Gefahr im Verzuge können die Verfügungen gleichfalls ohne Anhörung der Partei angeordnet und vollstreckt werden. Der hiermit verbundene Schaden ist wieder gutzumachen. Hiefür gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 126 mit der Änderung, daß im Falle der Dringlichkeit von dem vorherigen Erlag der Sicherstellung abgesehen werden kann. Würden wegen Gefahr im Verzuge diese Maßnahmen von der Behörde selbst vorgenommen, so ist die Gemeinde zur Wiedergutmachung des Schadens verpflichtet, unbeschadet ihres Anspruches auf Rückersatz von dem Verpflichteten.

(8) Bei Gefahr im Verzuge ist jeder Baugewerbetreibende verpflichtet, der Behörde behufs Behebung von Baugebrechen gegen angemessene Vergütung, jedoch ohne daß im Streitfall die Ausführung verzögert werden darf, die verlangte Unterstützung in seinem Fache zu gewähren. Nach Fertigstellung der Arbeiten hat der Magistrat die Höhe der Vergütung über Verlangen binnen 30 Tagen festzustellen und den festgesetzten Betrag zu bezahlen oder zu erlegen. Gegen diese Festsetzung können binnen sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

(9) Werden aus welchem Anlaß immer bisher verdeckte Feuermuerteile freigelegt, so kann der Hauseigentümer verhalten werden, mindestens einen glatten Verputz herzustellen.

(10) Abweichungen von den Bauvorschriften sind zu beheben und es ist der vorschriftswidrige Bau, für den eine nachträgliche Bewilligung nicht erteilt worden ist, zu beseitigen. (GBL. der Stadt Wien Nr. 33/36, Art. I Z. 20)³³⁾³⁴⁾

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1956) Der von Lehre und Rechtsprechung anerkannte Grundsatz der Solidarhaftung der Miteigentümer einer Liegenschaft soll durch die Neufassung des § 129 Absätze 2 und 5 der Bauordnung im Gesetz verankert werden.

Wenn auch beim Wiederaufbau zerstörter Gebäude nach Tunlichkeit auf das wohlerworbene Recht des Eigentümers eines nur teilweise zerstörten Gebäudes Rücksicht genommen und ihm die Möglichkeit des Wiederaufbaues offengelassen werden soll

(§ 11 der Novelle, § 44 Abs. 3 BO.), so muß doch der jahrzehntelange Fortbestand von Gebäuden verhindert werden, wenn einerseits dieser den öffentlichen Interessen zuwiderläuft, andererseits die Gebäude aber in einem so weitgehenden Umfang zerstört sind, daß ihr Wiederaufbau auch aus diesem Grund nicht zweckmäßig ist.

In der Bauordnung war schon vor der Novelle der Grundgedanke verankert, daß ein Hauseigentümer den Bauzustand seines Hauses dauernd zu überwachen hat (siehe § 129 Absatz 2 der Bauordnung). Dadurch ergab sich für ihn zwangsläufig die Verpflichtung, bei Vermutung eines Baugebrechens den Befund eines Sachverständigen über den Bauzustand des in Frage kommenden Gebäudeteiles ohne Auftrag der Behörde einzuholen. Entgegen diesem Grundsatz hat die Praxis vielfach erwiesen, daß sich die Hauseigentümer bei der bisherigen Fassung des § 129 Absatz 5 der Bauordnung ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht bewußt waren.

²⁾ Beschluß des VwGH. vom 5. Mai 1952, Zl. 377/52, Slg. 2525 A: Auf die Handhabung der der Behörde zustehenden Befehls- und Zwangsgewalt besitzt der Eigentümer eines Hauses, in dem Räume widmungswidrig benützt werden und Feuermauerdurchbrüche ohne Bewilligung der Baubehörde und ohne Zustimmung des Hauseigentümers bestehen, keinen mit den Mitteln des öffentlichen Rechts verfolgbarer Rechtsanspruch. Infolgedessen kann er auch nicht die Entscheidung über sein Begehren mit dem Mittel der Säumnisbeschwerde herbeiführen.

³⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 17. März 1956, Zl. 2420/54: Die Pflicht des Eigentümers, alle zur Abwehr einer Gefährdung oder des Verfalles erforderlichen Maßnahmen zu treffen, besteht unabhängig von einem behördlichen Auftrag.

⁴⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 7. Juli 1952, Zl. 1431/51, Slg. 2608 A: Ein Hausverwalter ist zur Entgegennahme baupolizeilicher Bescheide legitimiert. Die Tatsache einer Vollmacht kann jedoch nur aus einem Verhalten des Vollmachtgebers, niemals aber allein aus einem Verhalten des Bevollmächtigten abgeleitet werden.

⁵⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 9. Jänner 1907, A II 4909: Es ist der Begriff Baugebrechen nicht erschöpft, wenn unter denselben Zustände eingereicht werden, welche den Bestimmungen des Baukonsenses oder einer auf das Bauobjekt anwendbaren Gesetzesbestimmung widersprechen. Ein Baugebrechen im Sinne des Gesetzes liegt vielmehr auch dann vor, wenn, wie im konkreten Fall, der Zustand eines Baues, ob dieser nun gesetz- und konsensmäßig besteht, sich im Vergleiche zu dessen ursprünglichem Bestand derart verschlechtert hat, daß die öffentlichen Interessen dadurch in Mitleidenschaft gezogen werden; möge nun die Ursache dieser Verschlechterung in Baufähigkeit, in der Schadhaftheit des Baumaterials oder in sonstigen inneren und äußeren Ursachen zu suchen sein.

⁶⁾ Erkenntnis des BGH. vom 13. März 1935, A 351: Das öffentliche Interesse, das allein die Baubehörde zum Einschreiten zwecks Behebung von Baugebrechen verpflichtet, ist erst dann gegeben, wenn der mindere Zustand die Interessen der öffentlichen Sicherheit oder Gesundheit gefährdet oder wenn der Zustand die architektonische Schönheit des Stadtbildes gröblich stört (§§ 67 bis 87 BO.). Aus

diesen Bestimmungen kann aber noch nicht gefolgert werden, daß eine Baulichkeit stets das äußerlich untadelige Aussehen eines Neubaus haben muß. Ebenso Erkenntnis vom 4. Oktober 1955, Zl. 3104/54, und vom 29. Mai 1956, Zl. 3205/54.

⁷⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 19. Juni 1950, Slg. 1548 A: Unter den Begriff des Baugebrechens fällt auch der das öffentliche Interesse berührende Zustand von Ruinen, die durch Kriegseinwirkung entstanden sind. Der Hauseigentümer ist auch in diesem Fall über baubehördlichen Auftrag zur Behebung eines Baugebrechens durch Instandsetzung oder Beseitigung des Gebäudes binnen angemessener Frist verpflichtet (ebenso Erkenntnis vom 26. Juni 1950, Slg. 1569 A, und vom 12. Juli 1950, Slg. 1621 A).

⁸⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 12. Juli 1950, Slg. 1621 A: Der Hauseigentümer ist zur Behebung von Baugebrechen nicht erst dann verpflichtet, wenn er über die hierzu erforderlichen Mittel verfügt. Zu dieser Auffassung hat sich der Verwaltungsgerichtshof im Verhältnis von Bauordnung und Mietengesetz in ständiger Rechtsprechung bekannt (vgl. z. B. Erkenntnis Slg. 14.500 A/26). (Ebenso Erkenntnis vom 26. September 1951, Slg. 2246 A). Ein Bauauftrag verpflichtet alle Miteigentümer, wenn er auch nur gegen einen Miteigentümer erlassen ist.

⁹⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 26. September 1951, Slg. 2246 A: Die dem Hauseigentümer obliegende Verpflichtung, Baugebrechen zu beheben, wurde durch die Bestimmungen des Mietengesetzes nicht berührt (früher Slg. 13404 A). Bei Baugebrechen, welche die persönliche Sicherheit gefährden, ist es dem Ermessen der Baubehörde überlassen, entweder die Beseitigung des Baugebrechens durch Instandsetzung oder die Räumung bzw. Abtragung von Gebäuden oder Gebäudeteilen zu verfügen (früher Slg. 13.204 A).

¹⁰⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 5. Dezember 1951, Slg. 2356 A: Die Baubehörde hat eine zur Sicherung oder Instandsetzung einer Baulichkeit aufgetragene Leistung inhaltlich derart zu bestimmen, daß der Bescheid einer Vollstreckung durch Ersatzvornahme zugänglich ist.

¹¹⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 14. Jänner 1952, Zl. 922/50: § 129 Abs. 4 BO. ist seit dem Inkrafttreten der neuen Bauordnung für Wien jederzeit anwendbar, falls Baugebrechen vorliegen, auch wenn die Baubewilligung noch unter der Geltung einer älteren Bauordnung erteilt worden wäre. Vor Er-

teilung von Aufträgen zur Beseitigung von Baugebrechen hat aber die Behörde den konsensgemäßen Zustand festzustellen. Sollte die Behörde der Meinung sein, daß sie unter Berufung auf die derzeit geltende Bauordnung über die konsensgemäßen Vorschreibungen hinausgehen müßte, um gesundheitsgefährdende Übelstände zu beseitigen, dann hätte sie dies nur bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 68 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes tun können.

¹²⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 16. Jänner 1952, Zl. 2676, 2677/50: Ein Instandsetzungsauftrag kann dann nicht erteilt werden, wenn die Instandsetzung unwirtschaftlich wäre.

Aus einem Räumungsauftrag ist dem Hauseigentümer kein subjektives öffentliches Recht erwachsen, daher kann die Behörde nach § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes den Auftrag zurücknehmen und an seiner Stelle einen Instandsetzungsauftrag erteilen.

¹³⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 25. März 1952, Zl. 2235/50: Bei Beurteilung der Frage, welche Maßnahmen gemäß § 129 Abs. 4 BO. im Einzelfall zu treffen sind, gebührt dem Instandsetzungsauftrag grundsätzlich der Vorrang, wenn die Instandsetzung wirtschaftlich zumutbar ist. Die Frage der Wirtschaftlichkeit der angeordneten Maßnahme ist daher von der Behörde zu prüfen. Die belangte Behörde vermeint, die Wirtschaftlichkeit durch Gegenüberstellung der Kosten der angeordneten Sicherungsmaßnahmen (Kosten der Instandsetzung der schadhaften Gebäudeteile) und der Kosten der Neuherstellung eines für die gleiche Anzahl von Wohnungen erforderlichen Objektes ermitteln zu können. Ein solcher Vergleich kann die Grundlage für eine vernünftige Beurteilung der Wirtschaftlichkeit nicht abgeben, weil die Instandsetzung und die Neuherstellung keineswegs vergleichbar sind (ebenso Erkenntnis vom 13. Jänner 1953, Zl. 2163/51, Slg. 2805 A).

¹⁴⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 9. Dezember 1952, Zl. 1824/51: Zu einem Auftrag, das Baugebrechen unter Zuhilfenahme des Mittels der Räumung oder des Abbruchs zu beseitigen, wird sich die Baubehörde nur dann entschließen dürfen, wenn die Beseitigung des Baugebrechens durch Instandsetzung entweder technisch undurchführbar oder unwirtschaftlich ist. Die verwaltungsgerichtliche Judikatur hat den Begriff des Baugebrechens in ständiger Rechtsprechung dahin ausgelegt, daß eine Verschlech-

NEONOVA

ANNA TILLES

Erzeugung von Neon-Lichtreklamen
ohne Hochspannung
für Innen- und Außenanlagen / Ge-
ringer Stromverbrauch

Lieferant für Wiederverkäufer

Wien XVIII, Gymnasiumgasse 6, Tel. 56 35 98

Fu 58

Wilhelm Haanl

GERICHTL. BEEIDET. SACHVERSTÄNDIGER
SEILEREI
Gegründet 1879

Erzeugung aller Arten von Seilerwaren:
Hanfseile, Drahtseile, Wäscheindl, Schnüre;
Spagete, Zugstränge, Gurten, Hängematten,
Turnapparate

Verkauf 37 24 480

Wien 21, Brünner Str. 15, Betrieb: 21, Franklinstr. 23

Fu 66

terung des Bauzustandes vorhanden sein muß und daß hiedurch die öffentlichen Interessen berührt werden müssen. Wenn die Baubehörde unter diesem Gesichtspunkt Schäden am Dach als Baugebrechen qualifiziert hat, so kann diese Beurteilung nicht als rechtswidrig erkannt werden. Erfahrungsgemäß führen Dachschäden zum Eindringen von Niederschlagswässern in die Dach- und Deckenkonstruktion und verursachen weitere Baugebrechen. Der in der mündlichen Verhandlung vorgetragene Einwand, daß der erteilte Auftrag zu unbestimmt gehalten sei, schlägt deshalb nicht durch, weil es nicht Sache der Baubehörde ist, dem Eigentümer unter dem Gesichtspunkt der Behebung von Baugebrechen den Weg und die Mittel vorzuschreiben. Eine Rechtswidrigkeit kann endlich auch nicht deshalb angenommen werden, weil die belangte Behörde den Auftrag ungeachtet des Umstandes erlassen hat, daß der Beschwerdeführer beabsichtigt, eine Generalreparatur des Hauses unter Zubehilfe eines Darlehens aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds durchzuführen. Die Beseitigung von Zuständen, die die Behörde als Baugebrechen erkannt hat, durfte nicht bis zu dem unbestimmten Zeitpunkt der Zuteilung des Darlehens aufgeschoben werden.

¹⁵⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 16. Dezember 1952, Zl. 2465: Die Frage der Wirtschaftlichkeit kann nicht aufgeworfen werden, wenn vorläufige Sicherungsmaßnahmen zur Hintanhaltung einer Gefahr notwendig sind.

¹⁶⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 28. April 1954, Slg. 3390 A: Eine Verpflichtung zum Ersatz der Kosten der Vollstreckung durch Ersatzvornahme trifft nur denjenigen, der im Zeitpunkt der Durchführung der Ersatzvornahme Eigentümer der Liegenschaft war.

¹⁷⁾ Erkenntnis des VfGH. vom 15. März 1955, Zl. B 240/54, Slg. 2788: Es ist Sache der Baubehörde, zu entscheiden, welche der mehrfachen vom Gesetze zugelassenen Maßnahmen sie nach der Art der bestehenden Baugebrechen zur Wahrung öffentlicher Rücksichten für unerlässlich hält . . . Ob die Behörde dadurch, daß sie, wesentlich gestützt auf ihre eigenen Berechnungen, der Beschwerdeführerin die Instandsetzung des Hauses im Sinne des angefochtenen Bescheides auftrag, die Bestimmungen des § 129 Abs. 4 BO. richtig angewendet hat oder nicht, ist eine Frage der Anwendung eines einfachen Gesetzes, über die nicht der Verfassungs-, sondern der Verwaltungsgerichtshof zu erkennen berufen ist.

¹⁸⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 13. Jänner 1953, Zl. 2658/51, Slg. 2806 A: Die Baubehörde ist nicht berechtigt, um Instandsetzungsarbeiten zur Behebung von Baugebrechen zu ermöglichen, einen Räumungsauftrag zu erteilen, wenn die Instandsetzungsarbeiten ohne Gefährdung von Menschen durchführbar sind.

¹⁹⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 4. Oktober 1955, Zl. 3104/54, Slg. 3842 A: Die Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages zur Beseitigung von Verputzschäden an einem Hause ist nur dann zulässig, wenn die Verputzschäden im konkreten Fall, etwa im Hinblick auf die bauliche Beschaffenheit der Umgebung dieses Hauses, eine gröbliche Störung des Stadtbildes bedeuten.

²⁰⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 3. Februar 1954, Zl. 774/52, Slg. 3288 A: Es ist nicht zulässig, zur Beantwortung der Frage, ob ein baupolizeilicher In-

standsetzungsauftrag wirtschaftlich zumutbar ist, die Mietzins, welche für gleichartige Wohnungen in einem Neubau bezahlt werden, zum Vergleich heranzuziehen. Wenn der Mietzins für instandgesetzte Wohnungen unter Bedachtnahme auf die Instandsetzungskosten nach § 7 des Mietengesetzes ermittelt wird und derartige Wohnungen trotz des erhöhten Zinses nach der Lage des Wohnungsmarktes noch vermietbar sind, dann ist der Instandsetzungsauftrag wirtschaftlich zumutbar.

²¹⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 29. Juni 1955, Zl. 1997/53, Slg. 3795 A: Der Vergleich, ob die Wohnungen trotz des erhöhten Zinses noch vermietbar sind, ist auch bei Instandsetzungsaufträgen im Falle von Baugebrechen nach Kriegsschäden vorzunehmen.

²²⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 7. Juli 1954, Zl. 210/53, Slg. 3468 A: Die Frage, ob ein nur für einen bestimmten Teil eines Bauwerkes erteilter Instandsetzungsauftrag wirtschaftlich zumutbar ist, ist nur im Verhältnis zum Gesamtobjekt zu beurteilen.

²³⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 16. März 1955, Zl. 211/54, Slg. 3687 A: Die Einbringung eines Ansuchens um einen Kredit zum Wiederaufbau eines Hauses aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds steht der Erteilung eines baupolizeilichen Auftrages zur Instandsetzung nicht entgegen.

²⁴⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 2. März 1955, Zl. 279/53: Inhalt eines baupolizeilichen Auftrages kann grundsätzlich nur ein Auftrag auf Wiederherstellung des konsensgemäßen Zustandes sein. Ein Auftrag, einem vom ursprünglichen Baukonsens abweichenden Zustand herzustellen, kann nur dann erteilt werden, wenn eine nach Erteilung der Baubewilligung erlassene Vorschrift bestimmt, daß sie auch auf bestehende Baulichkeiten Anwendung zu finden hat.

²⁵⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 19. Juni 1950, Slg. 1548 A: Bei Maßnahmen nach § 129 Abs. 6 BO. ist die Behörde berechtigt, ohne Einhaltung verfahrensrechtlicher Normen, ohne Erlassung eines Bescheides auf Gefahr und Kosten des Eigentümers jenen Zustand herzustellen, den sie sonst nur nach Erlassung eines Bescheides in Vollstreckung desselben, allenfalls im Wege der Ersatzvornahme, hätte herstellen können. Das ist ein Akt der Notstandspolizei. Zum Wesen derselben gehört, daß das behördliche Handeln durch eine unmittelbar drohende Gefahr nötig wird. Die Abwendung dieser Gefahr muß derart dringlich sein, daß keine Zeit mehr bleibt, den Eigentümer zu hören, ihm einen Auftrag zu erteilen und den Bescheid zu vollstrecken (ebenso Erkenntnisse vom 26. Juni 1950, Slg. 1569 A, vom 11. November 1952, Zl. 1561/51, und vom 7. Oktober 1953, Zl. 9/52, Slg. 3132 A).

²⁶⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 19. Juni 1950, Slg. 1550 A: Eine Maßnahme der Notstandspolizei nach § 129 Abs. 6 BO. ohne Parteiangehör und ohne Bescheiderlassung setzt voraus, daß das polizeiliche Handeln durch eine unmittelbar drohende Gefahr ausgelöst wird und die Abwendung der Gefahr so dringlich ist, daß keine Zeit mehr für ein normales Verwaltungsverfahren bleibt. Die Sondernorm des § 129 Abs. 6 läßt für die Anwendbarkeit des § 76 Abs. 2 2. Satz des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes keinen Platz. Über die Berufung gegen einen auf eine Bestimmung der Wiener Bauordnung gestützten Bescheid des Wiener Ma-

gistrates hat nicht die Wiener Landesregierung, sondern die Bauoberbehörde zu entscheiden.

²⁷⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 28. Oktober 1952, Zl. 1972/51 und Zl. 1666 und 1893/51, Slg. 2696 A: Bescheide, betreffend die Kosten einer notstandspolizeilichen Maßnahme, werden von der Baubehörde I. Instanz und nicht von der Bezirksverwaltungsbehörde erlassen.

Der Gebrauch der der Baubehörde durch § 129 Abs. 6 eingeräumten Ermächtigung zur Vornahme notstandspolizeilicher Akte auf Gefahr und Kosten des Hauseigentümers ist von dem Umstand unabhängig, ob das Ergebnis, das das Einschreiten ausgelöst hat, von einem Dritten schuldhafterweise herbeigeführt wurde.

Folgende Maßnahmen erweisen sich als ungeeignet, nach § 129 Abs. 6 angeordnet zu werden. Maßnahmen, welche als Vorsorge für die Mieter getroffen wurden (Beschaffung und Instandhaltung der Notwohnungen, Mithilfe bei der Übersiedlung u. dgl.), dann die Instandsetzungsarbeiten an den beschädigten Häusern, die Ausräumung einer Baugrube und der Verkehrsflächen vor den Häusern von den Schuttmassen. Der Gerichtshof ist wohl der Ansicht, daß auf eine eingestürzte Baulichkeit die Bestimmungen der Bauordnung über die den Hauseigentümer treffende Verpflichtung zur Beseitigung von Baugebrechen anzuwenden sind; allein er erachtet die Verpflichtung dann nicht mehr als gegeben, wenn die von der Baulichkeit stammenden Teile nicht mehr auf der Liegenschaft (Bauplatz) liegen, weil die Wegräumung solcher Teile, die den örtlichen Zusammenhang mit der Liegenschaft verloren haben, nicht als Behebung eines Baugebrechens angesehen werden kann.

²⁸⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 11. November 1952, Zl. 1561/51: Auch wenn die Schuttlagerung wegen der Rattenplage eine sanitäre Gefahr bedingt, so durfte die Behörde die Feststellung dieses Sachverhaltes nicht zur Grundlage nehmen, um die Entfernung als notstandspolizeiliches Einschreiten zu qualifizieren. Sie hätte erkennen müssen, daß von einer Situation, die ein schlagartig einsetzendes Vorgehen der Baubehörde erfordert hätte, nicht die Rede sein konnte.

²⁹⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 3. Mai 1955, Zl. 761/54: Die Einforderung von Verzugszinsen bei Vorschreibung der Kosten notstandspolizeilicher Maßnahmen ist unzulässig (ebenso Erkenntnis des VwGH. vom 3. November 1955, Zl. 1924/54).

³⁰⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 13. April 1955, Zl. 1559/54 und 2274/55, Slg. 3708 A: Auf Bescheide (Rückstandsausweise), betreffend die Kosten notstandspolizeilicher Maßnahmen, sind § 3 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz und damit auch die im Vollstreckungsverfahren geltenden Grundsätze hinsichtlich der Einwendungen gegen den Kostenbescheid analog anzuwenden. Die Verpflichtung zum Ersatz der Kosten notstandspolizeilicher Maßnahmen trifft nur denjenigen, der im Zeitpunkt der Durchführung dieser Maßnahmen Eigentümer der Liegenschaft war (ebenso Erkenntnis des VwGH. vom 9. November 1955, Zl. 673/54).

³¹⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 3. Mai 1955, Zl. 761/54, Slg. 3728 A: Es ist nicht unzulässig, im Rahmen der Notstandspolizei auch Maßnahmen durchzuführen, die äußerlich das Gepräge der Instandsetzung tragen, wenn diese Maßnahmen ausschließlich Sicherungszwecken zu dienen bestimmt sind und diesem Zwecke allein entsprechen.

³²⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 30. März 1955, Zl. 222/54, Slg. 3699 A: Die Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages schließt die Vorschreibung der Kosten, die durch Herstellung des bescheidmäßigen Zustandes seitens der Behörde entstanden sind, unter dem Gesichtspunkt der Notstandspolizei (§ 129 Abs. 6 der Bauordnung für Wien) aus.

³³⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 5. Oktober 1955, Zl. 1657/54: Als vorschriftswidrig ist jeder Bau anzusehen, für den eine baubehördliche Bewilligung nicht vorliegt.

³⁴⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 15. September 1954, Zl. 2791/53, Slg. 3487 A: Der Auftrag zur Entfernung eines entgegen der Vorschrift des § 87 Abs. 5 BO. für Wien angebrachten Firmenschildes ist durch die Bestimmung des § 129 Abs. 10 dieser Gesetzesstelle gedeckt.

§ 129a

Auflassung von Hauskanälen; Abbruch von Baulichkeiten¹⁾

(1) Werden Hauskanäle aufgelassen, so sind sie in ihrer ganzen Länge zu räumen; die Ausmündungen in den Straßenkanal sind fugendicht abzumauern und zu verputzen. Schließbare Hauskanäle sind entweder einzuschlagen und auszuschütten oder in Abständen von 2 m abzumauern und dazwischen auszufüllen. Rohrkanäle sind an ihren Einmündungen in die Putzkammern abzumauern; die Putzkammern sind auszuschütten.

S
Hermann Schacht
ELEKTRO-INSTALLATION

WIEN VII, LINDENGASSE 9

Tel. 44 53 76

Fu 51

M. Schubert & Co.

Wien XVIII/110, Staudgasse 46

Fernsprecher: 33 35 78

Öl-Pissoir

Bau, Betrieb u. Instandhaltungen sanitärer Anlagen

Einbau von Automatschlössern

mit Geldeinwurf für Klosettanlagen

Pissoiröl „Ufanol“

Fu 61

(2) Beim Abbruch von Baulichkeiten ist auf den nach Maßgabe der geltenden Fluchtlinien zu den Verkehrsflächen entfallenden Grundflächen das Mauerwerk bis auf eine Tiefe von mindestens 60 cm unter der künftigen Straßenoberfläche zu entfernen. Die Kellergewölbe sind einzuschlagen und die Kellerräume mit einwandfreiem Material auszufüllen; die Ausfüllung ist fachgemäß zu verichten. Die Baubehörde ist vom Beginn dieser Arbeiten zeitgerecht zu verständigen. Auch auf den übrigen Teilen des Grundes besteht über Auftrag der Baubehörde die Verpflichtung zum Einschlagen und Ausfüllen der Keller, wenn dies aus Gesundheits- oder aus Sicherheitsgründen notwendig ist und feststeht, daß die Keller für einen Neubau nicht wieder Verwendung finden können. (

(LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 43)

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1956) Die Bestimmung des § 129a Abs. 1 der Bauordnung, die im wesentlichen aus dem Wiener Wiederaufbaugesetz übernommen wurde, soll einem allfälligen Einsturz des Kanales begegnen. Die Abmauerung der schließbaren Kanäle in Abständen von mindestens zwei Meter ist nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften unbedingt notwendig, damit eine wirksame Ausstopfung gewährleistet ist.

§ 129a Abs. 2 der Bauordnung wurde unverändert aus dem Wiener Wiederaufbaugesetz übernommen. Soweit diese Bestimmung die Entfernung vorhandener Baureste auf künftig zu den Verkehrsflächen entfallenden Grundflächen anordnet, stellt sie sich als eine nähere Ausführung der Bestimmung des § 17 Absatz 1 der geltenden Bauordnung dar, die die Übergabe solcher Flächen in der festgesetzten Höhenlage verlangt. Soweit sie auch die Beseitigung vorhandener, für einen Wiederaufbau nicht mehr verwendbarer Keller verfügt, handelt es sich um eine Vorschrift, die eine Gefährdung von Passanten hintanhaltend soll.

§ 129b

Dingliche Wirkung baupolizeilicher Bescheide; Vorzugspfandrecht¹⁾

(1) Die Wirksamkeit baubehördlicher Bescheide (Bewilligungen, Kennnismahme und Aufträge) wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers nicht berührt.

(2) Ist der Eigentümer einer Baulichkeit nicht zugleich Eigentümer (Miteigentümer) des Grundes, so haftet auch dieser für die Erfüllung aller sich aus dem Bestande der Baulichkeit ergebenden Verpflichtungen, wenn der Eigentümer der Baulichkeit aus welchem Grunde immer nicht in Anspruch genommen werden kann. Das Rückgriffsrecht des Grundeigentümers gegen den Eigentümer der Baulichkeit wird hiedurch nicht berührt.

(3) Für alle Kosten, die der Stadt Wien für eine im Wege der Ersatzvornahme (§ 4 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes) in Vollziehung eines baupolizeilichen Auftrages bewerkstelligte Leistung erwachsen, besteht an der Liegenschaft für die Stadt Wien ein gesetzliches Vorzugspfandrecht vor allen privaten Pfandrechten. Dieses Pfandrecht steht jedoch nur für jene Kostenrückstände samt Nebengebühren zu, die, vom Zeitpunkt der Einbringung des Antrages auf exekutive Veräußerung der Pfandsache zurückgerechnet, nicht länger als sechs Jahre aushaften.

(4) Das gleiche gilt für die Kosten von Maßnahmen, die die Behörde auf Grund des § 129 Abs. 6 bewerkstelligt hat.

(5) Eine Zwangsversteigerung auf Grund eines solchen Pfandrechtes kann jedoch erst drei Jahre nach Vorschreibung der Kosten an den Verpflichteten beantragt werden.

(6) Hat der Verpflichtete binnen sechs Monaten nach Vorschreibung der Kosten einen gesetzlich vorgesehenen Antrag auf Erhöhung des Mietzinses gestellt und alles unternommen, um eine Entscheidung herbeizuführen, so kann eine Zwangsversteigerung erst nach Rechtskraft dieser Entscheidung beantragt werden.

(LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 43)

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1956) § 129b Absatz 1 der Bauordnung normiert den in Lehre und Rechtsprechung unbestrittenen Grundsatz, daß baubehördliche Bescheide dinglichen Charakter haben und in ihrer Rechtswirkung durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers des betreffenden Bauwerkes nicht berührt werden. Die restlichen Absätze dieses Paragraphen übernehmen in textlich etwas abgeänderter Form die Vorschriften des § 17 des Wiener Wiederaufbaugesetzes, die sich als Mittel zur Sicherstellung der der Gemeinde in Handhabung der Baupolizei erwachsenden Kosten bewährt haben. Hingegen wurden die Absätze 4, 5 und 7 des § 17 des Wiener Wiederaufbaugesetzes nicht übernommen, um den Hauseigentümern keinen Anreiz zu bieten, in Verletzung ihrer Instandhaltungspflicht die behördliche Zwangsvollstreckung abzuwarten.

Das gesetzliche Pfandrecht erscheint insofern unbedingt notwendig, als die Durchführung einer Ersatzvornahme auf Grund baubehördlicher Aufträge in der überwiegenden Zahl der Fälle der Abwendung unmittelbar sicherheitsgefährlicher Zustände dient, die nur im Wege der Vollstreckung erreicht werden kann, aber aus zwingenden budgetären Gründen unterbleiben müßte, wenn der Rechtsträger keine Gewähr für die sichere Hereinbringung der tatsächlich aufgewendeten öffentlichen Mittel hätte. Hierin unterscheidet sich die Lage der Stadt Wien als jener Körperschaft, die diese Mittel beizustellen hat, auch grundsätzlich von der Lage eines Steuerberechtigten, da es sich nicht um die Sicherstellung erwarteter Einnahmen, sondern um die Hereinbringung bereits geleisteter Ausgaben handelt, die überdies ausschließlich der Erhaltung des mit dem Pfandrecht belasteten Vermögenswertes gedient haben.

XIII. ABSCHNITT

Ersichtlichmachung von Verpflichtungen im Grundbuche

§ 130

Gegenstand der Ersichtlichmachung

(1) Außer der Anmerkung der Einlösung und der Auszahlung oder des gerichtlichen Erlages der Entschädigung nach § 41a, der Einleitung des Enteignungsverfahrens und der Auszahlung oder des gerichtlichen Erlages der Entschädigung nach § 44, des Umlegungsverfahrens nach § 22 und des Grenzberichtigungsverfahrens nach § 37 sowie der Erbauung eines Hauses nach § 13 Absatz 8 ist das Bestehen nach-

stehender Verpflichtungen zu Leistungen, Duldungen und Unterlassungen, die durch einen baubehördlichen Bescheid begründet werden, auf Antrag der Behörde oder auf Grund des behördlichen Bescheides im Grundbuch ersichtlich zu machen:

- a) Die Anliegerverpflichtungen nach § 53 sowie nach den §§ 51 und 54, wenn sie gestundet werden;
- b) Verpflichtungen zu Abtretungen für Verkehrsflächen (§§ 17 und 18);
- c) Verpflichtungen zur Herstellung der Höhenlage auf abgetretenen Verkehrsflächen und zur Übergabe (§ 17);
- d) Verpflichtungen zu Bauabänderungen und Gehsteigumlegungen, die anlässlich einer Bauführung in einer vorläufigen Höhenlage auferlegt worden sind (§ 9);
- e) Verpflichtungen zur Abtragung von Baulichkeiten;
- f) Verpflichtungen aus Bauverboten sowie Verpflichtungen, die an Stelle von Bauverboten oder aus Anlaß der Aufhebung solcher auferlegt werden;
- g) Verpflichtungen zur Belassung gemeinschaftlicher Feuermauern (§ 117) und anderer gemeinschaftlicher Anlagen;
- h) Verpflichtungen zur Duldung eines Durchganges oder einer Durchfahrt. (*GBl. der Stadt Wien Nr. 33/36, Art. I Z. 21*)

(2) Außerdem sind im Grundbuche die Bauplätze und Kleingartenflächen (§ 13 Absatz 8) ersichtlich zu machen. (*GBl. der Stadt Wien Nr. 33/36, Art. I Z. 22*)

(3) Die Ersichtlichmachung hat die Wirkung, daß sich niemand auf die Unkenntnis dieser Verpflichtungen berufen kann. Sie hindert nicht die Abtrennung von Teilen des Gutsbestandes. In diesem Falle ist aber die Behörde durch das Grundbuchsgericht zu verständigen. Sie hat, wenn sich die Verpflichtung auf das Trennstück bezieht, die Ersichtlichmachung in der neuen Einlage zu veranlassen.

(4) Die Behörde kann in geringfügigen Fällen von der Ersichtlichmachung absehen. Die Verpflichtung bleibt aber für jeden Liegenschaftseigentümer aufrecht.

§ 131

Löschung der Ersichtlichmachung

Wenn die Verpflichtungen aufhören oder den Grundbuchkörper nicht mehr betreffen, hat die Behörde die Löschung der Ersichtlichmachung zu veranlassen.

XIV. ABSCHNITT

Behörden; Parteien und Beteiligte

§ 132

Wirkungskreis des Magistrates

(1) Dem Magistrat obliegt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Handhabung der Bauordnung als Baubehörde erster Instanz.¹⁾

(2) Wo in dieser Bauordnung von der Behörde die Rede ist, ist darunter die Baubehörde erster Instanz zu verstehen.

(3) In allen Fällen, in denen innerhalb einer bestimmten Frist bei sonstiger Verwirkung ein Anspruch geltend gemacht werden kann oder die Anrufung der ordentlichen Gerichte offensteht, ist es den Parteien in den Bescheiden ausdrücklich bekanntzugeben.

Anmerkung: ¹⁾ Baubehörde I. Instanz ist der Magistrat, nach der Geschäftseinteilung die MAbt. 64, soweit besondere rechtliche Fragen in Betracht kommen, sonst aber sind es die MAbt. 36 und 37. Für die Bauoberbehörde ist vorbereitende und ausfertigende Stelle die MAbt. 64. Übertretungen der Bauordnung werden von den Magistratischen Bezirksämtern geahndet.

§ 133

Wirkungskreis des Gemeinderatsausschusses, des Stadtsenates, des Gemeinderates, der Landesregierung und des Umlegungsausschusses^{1) 2)}

(1) Die Erteilung der Baubewilligung für Bauten der Stadt Wien oder eines von ihr verwalteten Fonds obliegt dem zuständigen Gemeinderatsausschuß, wenn nach den Bestimmungen der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien der Beschluß über die Ausführung eines solchen Baues nicht dem Stadtsenat oder Gemeinderat vorbehalten ist; sie obliegt dem Stadtsenat oder Gemeinderat in jenen Fällen, in denen diese Körperschaften zur Beschlußfassung über die Ausführung solcher Bauten berufen sind.³⁾

(2) Würden die Bestimmungen des Bebauungsplanes über die Widmung der Gründe bei einem Neubau von Nebengebäuden sowie bei Zu- oder Umbauten zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen oder die öffentlichen Interessen eine Abweichung erfordern, so sind mit Zustimmung des zuständigen Gemeinderatsausschusses Ausnahmen zulässig. (*LGBl. für Wien Nr. 28/56, § 44*)

Ludwig Jtterheim

Licht- und Photopausen aller Art
Plandrucke ein- und mehrfarbig
Photokopien, Reproduktionen

Zeichenmaterial, Lichtpaspapiere, Lichtpau-
seanlagen

Betrieb: VII., Neubaugasse 64-66, 44 95 74
Geschäft: VII., Neubaugasse 70, 44 30 94

Kostenloser Abhol- und Zustelldienst

Fr. 42

ANTON SCHLESIAK^{Wtw.}

Unternehmen für Terrazzo-Kunststein u.
Betonwarenherstellung

Kontrahent der Gemeinde Wien

Wien XXII/146, Am Freihof 124

Telephon 22 22 28

Fu 81

(3) Außerdem sind der zuständige Gemeinderatsausschuß, der Stadtssenat, der Gemeinderat und die Landesregierung in allen Fällen zur Entscheidung berufen, in denen es die Bestimmungen dieser Bauordnung vorsehen. (LGBL für Wien Nr. 28/56, § 44)

(4) Der Umlegungsausschuß ist in den Fällen des § 23 Absatz 4 und 5 zuständig. (LGBL für Wien Nr. 28/56, § 44)

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1956) Bereits in der bisherigen Fassung des § 133 Absatz 3 Punkt a) der Bauordnung waren Ausnahmen von den Bestimmungen der Bebauungspläne über die Widmung der Gründe bei einem Neubau von Nebengebäuden sowie bei Zu- oder Umbauten vorgesehen. Zur Entscheidung war die Landesregierung berufen. Diese Bestimmung wird hinsichtlich ihres materiellen Inhaltes beibehalten, jedoch die Zuständigkeit geändert. Da die Festsetzung des Bebauungsplanes Sache des Gemeinderates ist, also in den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt, soll durch die Neufassung des § 133 Absatz 2 der Bauordnung auch die Gewährung von Ausnahmen einem Gemeindeorgan, nämlich dem zuständigen Gemeinderatsausschuß, übertragen werden.

²⁾ Siehe Art. II Bauordnungsnovelle 1955 und die Anmerkungen dazu, Seite 242.

³⁾ Nach § 89 lit. g der Verfassung obliegt dem Gemeinderat die Bewilligung zur Ausführung von Neubauten auf Kosten der Gemeinde, wenn die veranschlagten Gesamtkosten mehr als S 60.000.— betragen. Im übrigen obliegt diese Bewilligung nach § 101 der Verfassung dem zuständigen Gemeinderatsausschuß.

§ 134

Beteiligte, Parteien¹⁾ —¹⁴⁾

(1) Partei im Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist in allen Fällen, in denen ein baubehördlicher Bescheid auf ein in dieser Bauordnung vorgeschriebenes Ansuchen um Bewilligung oder eine Anzeige zur Kenntnisnahme ergeht, der Geschwister.

(2) Im Verfahren über die Festsetzung der Bebauungs- und Fluchtlinienpläne sind die Eigentümer der im Plangebiet gelegenen Liegenschaften als Beteiligte anzusehen.

(3) Im Baubewilligungsverfahren sind die Eigentümer der unmittelbar angrenzenden und benachbarten Liegenschaften Beteiligte, denen aber dann Parteienrechte zustehen, wenn ihre in der Bauordnung begründeten subjektiven öffentlichen Rechte berührt werden. Solche Rechte begründen jene Bestimmungen dieser Bauordnung, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch den Interessen der Beteiligten dienen. Ist der Bauwerber eine vom Eigentümer verschiedene Person, so ist auch der Eigentümer Partei; er haftet auch für alle dieser Bauordnung widersprechenden Zustände auf seiner Liegenschaft, die von einer dritten Person mit oder ohne seine Zustimmung hervorgerufen wurden, sobald die Behörde ihn hiervon verständigt hat, unbeschadet seiner privatrechtlichen Ersatzansprüche gegen den Dritten. Personen, denen ein Baurecht zusteht, sind wie Eigentümer zu behandeln. Alle sonstigen Personen, die in ihren Privat-rechten oder in ihren Interessen betroffen werden, sind Beteiligte.

(4) Im Enteignungsverfahren ist außer dem Enteignungswerber der Eigentümer der zu enteignenden

Liegenschaften Partei; dingliche Berechtigte, deren Privatrechte hierdurch berührt werden, sind nur Beteiligte, denen nur insoweit im verwaltungsrechtlichen Verfahren Parteienrechte zukommen, als die Baubehörde über die sie betreffenden Entschädigungen entscheidet. Dasselbe gilt für Eigentumsbeschränkungen, Umlegungen und Grenzberichtigungen.

(5) Sofern es sich um einen von Amts wegen erlassenen Bescheid handelt, ist die Person Partei, die hierdurch zu einer Leistung, Unterlassung oder Duldung verpflichtet wird. Alle sonstigen Personen, die hierdurch in ihren Privat-rechten oder Interessen betroffen werden, sind im verwaltungsrechtlichen Verfahren nur als Beteiligte anzusehen.

Anmerkung: ¹⁾ § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes lautet: „Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses an der Sache beteiligt sind, Parteien.“

²⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 13. Juni 1950, Slg. 1513 A: Dem Mieter steht gegen einen baubehördlichen Räumungs- und Abtragungsauftrag kein Berufungsrecht zu. Er ist nicht Partei.

³⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 11. Juli 1950, Slg. 1608 A: Dem Mieter steht im Verfahren wegen Erteilung einer Abtragungsbewilligung oder eines Räumungsauftrages (Abtragungsauftrag) bei Baugebrechen ebensowenig Parteistellung zu, wie im Verfahren betreffend Aufhebung des aus der Bau- und Benützungsbewilligung erfließenden Rechtes auf konsensgemäße Benützung eines Gebäudes.

⁴⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 19. Juni 1950, Slg. 1547 A: Im Verfahren betreffend die widmungswidrige Verwendung vermieteter Räume hat der Mieter nur dann Parteistellung, wenn ihn der Vermieter von der bewilligten Benützungswart in Kenntnis gesetzt und zu einer bewilligungswidrigen Benützung nicht beigetragen hat.

⁵⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 24. Oktober 1951, Slg. 2286 A: Die Finanzlandesdirektion ist als gesetzlicher Vertreter des Deutschen Reiches in seiner Eigenschaft als Eigentümer eines ihm verfallenen jüdischen Hauses bis zur Bereinigung der Eigentumsfrage verpflichtet, anstelle des Eigentümers den aus der Bauordnung und den besonderen baupolizeilichen Vorschriften sich ergebenden Verpflichtungen nachzukommen.

⁶⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 19. Juni 1950, Slg. 1549 A: Einem Rückstellungsberechtigten kommt vor der tatsächlichen Rückstellung keine Parteistellung zu.

⁷⁾ Beschluß des VwGH. vom 31. März 1949, Slg. 771 A: In dem Verfahren betreffend die behördliche Schließung eines Gebäudes wegen Einsturzgefahr kommt einem Eingewiesenen keinesfalls Parteistellung zu.

⁸⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 2. April 1952, Zl. 2743/51, Slg. 2493 A: Dem Bauführer kommt in einem Verfahren betreffend die Einstellung einer Bauführung nur dann Parteistellung zu, wenn die Baueinstellung erfolgt, weil nicht entsprechende Baustoffe verwendet oder entsprechende Baustoffe unsachgemäß verwendet wurden. Bei einer Baueinstellung aber, die aus dem Grund der Bauführung ohne Bewilligung verfügt wurde, ist der Bauführer nicht in seinen rechtlichen Beziehungen getroffen, denn die

Verpflichtung zur Einholung der Baubewilligung obliegt dem Bauwerber.

⁹⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 23. November 1955, Zl. 1238/54, Slg. 3891 A: Die Straßenverwaltung besitzt keine Parteistellung und kein Berufungsrecht im Baubewilligungsverfahren.

¹⁰⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 28. Juni 1954, Zl. 3188/53, Slg. 3458 A: Nicht nur die Anrainer als Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundstücke besitzen Parteistellung, sondern auch Eigentümer des dem zu verbauenden Grundstück gegenüberliegenden Grundstückes, sofern durch die Bauführung in dessen Rechtssphäre eingegriffen wird. In diesem Sinne hängt die Parteistellung des Eigentümers des gegenüberliegenden Grundstückes davon ab, ob er ein subjektiv-öffentliches Recht auf die Einhaltung der Fluchtlinien besitzt.

¹¹⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 8. März 1955, Zl. 1653/55, Slg. 3674 A: Die Eigenschaft eines Anrainers im Sinne des § 134 Abs. 3 BO. für Wien kommt nicht nur den Eigentümern der unmittelbar angrenzenden und der durch eine Verkehrsfläche getrennten Liegenschaften zu. Wer als Inhaber einer „benachbarten“ Liegenschaft Parteistellung im Baubewilligungsverfahren genießt, bestimmt sich jeweils nach der Art der Bauführung.

¹²⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 12. Oktober 1955, Zl. 3282/54, Slg. 3847 A: Im Falle eines Eigentumswechsels (zwischen der Durchführung der Bauverhandlung und der Erteilung der Baubewilligung) tritt der neue Eigentümer im Baubewilligungsverfahren zwar in die Rechtsstellung seines Vorgängers ein; diese kann aber nicht besser sein als die seines Vorgängers. So ist der neue Eigentümer wohl berechtigt, gegen die Erteilung der Baubewilligung Berufung zu erheben, falls sein Vorgänger gegen die Erteilung der Baubewilligung Einwendungen erhoben hat; er kann jedoch die Baubewilligung nur mit den Gründen bekämpfen, die sein Vorgänger im Eigentum unter dem Gesichtspunkt von Einwendungen vorgebracht hat.

¹³⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 13. September 1955, Zl. 834/54, Slg. 3814 A: Der Mieter ist im Verfahren, das zur Erteilung eines baupolizeilichen Auftrages nach § 129 Abs. 4 BO. führt, nicht Partei, sogar dann nicht, wenn seinerzeit ihm die Bau- oder Benützungsbewilligung von der Behörde erteilt worden ist. Dies deshalb, weil nach § 129 Abs. 4 BO. ein solcher Auftrag nur an den Hauseigentümer zu richten ist. Wenn aber der Auftrag nach § 129

Abs. 4 BO. mit einer Aufhebung des aus der — seinerzeit dem Mieter erteilten — Bau- oder Benützungsbewilligung erfließenden Rechtes auf konsensgemäße Benützung verbunden wurde, so muß dem Mieter Parteistellung zugebilligt werden, weil er nicht bloß in seinen Privatreechten oder Interessen betroffen ist, sondern in seinen subjektiven öffentlichen Rechten.

¹⁴⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 16. Juni 1955, Zl. 1096/54, Slg. 3789 A: Im Verfahren über die Erteilung eines baupolizeilichen Auftrages ist jeder Miteigentümer allein Partei.

§ 135

Baustrafen¹⁾ 2)

(1) Übertretungen der Vorschriften dieser Bauordnung und der auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen werden mit Geld bis zu 30.000 S,¹⁾ im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Bei erschwerenden Umständen kann an Stelle der Geldstrafe unmittelbar eine Arreststrafe bis zu obigem Ausmaße verhängt werden. (LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 45)

(2) Mit der Strafe kann gleichzeitig der Verfall von Baustoffen, Werkzeugen und Baueinrichtungen ausgesprochen werden. (GBl. der Stadt Wien Nr. 33/36, Art. I Z. 23)²⁾

(3) Wer die Verwaltung eines Gebäudes ausübt, ist für Verletzungen der dem Eigentümer durch dieses Gesetz oder eine dazu erlassene Verordnung auferlegten Pflichten an dessen Stelle verantwortlich, wenn die Tat ohne Veranlassung und Vorwissen des Eigentümers begangen wurde. Der Eigentümer ist neben dem Verwalter verantwortlich, wenn er es bei dessen Auswahl oder Beaufsichtigung an der nötigen Sorgfalt fehlen ließ. (LGBL. für Wien Nr. 28/56, § 45)

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1956) Die Erhöhung der Geldstrafen trägt den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung und soll unter anderem auch verhindern, daß die zu erwartende Geldstrafe für eine Verletzung der Bauvorschriften einfach in den Bauaufwand einkalkuliert wird.

Der neue Absatz 3 des § 135 trägt dem Umstand Rechnung, daß in der Regel der Verwalter eines Gebäudes von einem baupolizeilichen Übelstand eher Kenntnis hat als der Eigentümer und daß der Verwalter auf Grund seiner Vollmacht zumeist in der Lage ist, den Mangel zu beheben. Die Über-

Hugo Rückwa

GEPRÜFTER
DACHDECKERMEISTER

WIEN XII, RUCKERGASSE 52

Telephon 54 84 00

Fu 84

Hoch- und Tiefbau

Dipl.-Ing. Viktor Klement's Wtw.

Baumeister

Geschäftsführer :

Baumeister Karl Machalek

WIEN IV

Graf Starhemberg-Gasse 7

Tel. 65 57 42

F 89

nahme einer Gebäudeverwaltung bringt eben nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten mit sich. Wer einen Verwalter bestellt, kann auch mit Fug und Recht erwarten, daß dieser für ihn die gesetzlichen Vorschriften erfüllen werde. Es wäre daher unbillig, den Eigentümer für eine mangelnde Pflichterfüllung des Verwalters zu bestrafen. Aber auch der Verwalter kann nur dann bestraft werden, wenn ihn an der Nichterfüllung der Verpflichtung des Eigentümers ein Verschulden im Sinne des § 5 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG. 1950), BGBl. Nr. 172/1950, trifft. Hat der Eigentümer allerdings den Verwalter zur Übertretung des Gesetzes veranlaßt oder zumindest von dieser Übertretung gewußt, so kann ihm die Verantwortung nicht abgenommen werden. In solchen Fällen kann der Verwalter nur dann bestraft werden, wenn er im Sinne des § 7 VStG. 1950 vorsätzlich die Gesetzesübertretung des Eigentümers veranlaßt oder erleichtert hat, denn er ist ja nur dessen Vertreter. Schließlich kann es dem Eigentümer auch zugemutet werden, bei der Auswahl und Beaufsichtigung des Verwalters die nötige Sorgfalt anzuwenden. Tut er dies nicht, so muß er neben dem Verwalter für Übertretungen baurechtlicher Vorschriften einstehen.

²⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 27. Oktober 1947, Slg. 185 A: Das Delikt der Bauführung ohne Baubewilligung ist kein Dauerdelikt, sondern ein Zustandsdelikt (Einzeldelikt), d. h. das strafbare Verhalten hört nicht erst mit der nachträglichen Erteilung der Baubewilligung oder mit der Beseitigung der Baulichkeit auf, sondern mit dem Abschluß der Bauführung. Mit diesem Moment beginnt auch der Lauf der Verjährungsfrist nach § 31 VStG. (ebenso Erkenntnis des BGH. vom 13. Dezember 1937, Slg. 1704 A, und Erkenntnis des VwGH. vom 11. November 1952, Zl. 1803/50).

³⁾ § 17 des Verwaltungsstrafgesetzes lautet: „(1) Sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, dürfen nur Gegenstände für verfallen erklärt werden, die dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind.“

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen dafür vorliegen.“

§ 136

Berufung

(1) Gegen Bescheide des Magistrates steht, soweit in dieser Bauordnung nicht anderes bestimmt ist, den Parteien das Recht der Berufung an die Bauoberbehörde zu, die endgültig entscheidet.¹⁾ ²⁾

(2) Die Entscheidung über Berufungen gegen Straf Erkenntnisse obliegt nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes der Landesregierung.

(3) Gegen Beschlüsse des Gemeinderates, des Stadt senates und des Gemeinderatsausschusses findet eine Berufung nicht statt. (LGBl. für Wien Nr. 28/56, § 46)

Anmerkung: ¹⁾ Siehe § 138 BO.

²⁾ Die Geschäftsordnung der Bauoberbehörde siehe Seite 293.

§ 137

Nichtigkeitsgründe

(1) Bescheide der Baubehörde sind nichtig (§ 68 Absatz 4 Punkt d des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes),¹⁾ wenn sie einer zwingenden Vorschrift dieser Bauordnung²⁾ oder der auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen oder einer zwingenden Vorschrift widersprechen, die in einem Beschluß über die Bebauungs- und Fluchtlinienpläne enthalten ist. Bescheide, die zwingenden Vorschriften der Abschnitte VIII bis einschließlich XI widersprechen, können aber nur bis zur Beendigung der Rohbau beschau als nichtig erklärt werden.

(2) Bei den Vorkerhungen, die durch die Behebung des nichtigen Bescheides erforderlich werden, hat sich die Behörde unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Parteien auf das durch die öffentlichen Interessen gebotene Maß zu beschränken.

(3) Zur Nichtigklärung von Straferkenntnissen ist die Landesregierung, von sonstigen Bescheiden die Bauoberbehörde berufen.

Anmerkung: ¹⁾ § 68 Abs. 4 Punkt d) des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes lautet: „Außerdem können Bescheide von Amts wegen in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde als nichtig erklärt werden, wenn der Bescheid

a) — c) . . .

d) an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leidet.“

Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist die Bauoberbehörde gegenüber dem Magistrat als Baubehörde I. Instanz (§ 136 Abs. 1). Gegenüber der Bauoberbehörde, dem Gemeinderat, dem Stadt senat oder einem Gemeinderatsausschuß gibt es keine sachlich in Betracht kommende Oberbehörde; deren Bescheide können daher keinesfalls nichtig erklärt werden.

²⁾ „Zwingende Vorschriften“ sind solche, deren Anwendung oder Nichtanwendung der Baubehörde nicht freigestellt ist, von denen also die Baubehörde keine Ausnahme oder Befreiung erteilen könnte.

§ 138

Bauoberbehörde

(1) Die Bauoberbehörde besteht aus folgenden Mitgliedern:

a) dem Landeshauptmann oder dem von ihm bestellten Vertreter;

b) dem Vorstand der zur Vorbereitung der Berufungsfälle zuständigen Magistratsabteilung, dem Stadtbaudirektor und dem Oberstadtphysikus oder den von ihnen bestellten Vertretern;

c) drei Baufachmännern, die mit der gleichen Anzahl von Ersatzmitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren vom Landeshauptmann bestellt werden.

(2) Ein nach Absatz 1 Punkt c) bestelltes Mitglied und Ersatzmitglied der Bauoberbehörde ist vom Landeshauptmann abzuberufen:

a) wenn es die Bundesbürgerschaft verliert;

b) wenn es wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung oder die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder wegen einer

solchen Übertretung gerichtlich bestraft worden ist;

- c) wenn es wegen staats- oder regierungsfeindlicher Betätigung zu einer Verwaltungsstrafe verurteilt worden ist;¹⁾
- d) wenn es voll oder beschränkt entmündigt worden ist;
- e) wenn über sein Vermögen das Konkurs- oder das Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist.

(3) Die Mitglieder der Bauoberbehörde sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Bauoberbehörde bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

(4) Die Geschäftsordnung der Bauoberbehörde setzt der Landeshauptmann fest.²⁾ (GBl. der Stadt Wien Nr. 1/35, Art. 1 Z. 6, und LGBl. für Wien Nr. 17/47, § 2)

Anmerkung: 1) Diese Bestimmung stammt aus der ständisch autoritären Verfassungslage 1934 bis 1938 und ist offensichtlich heute bedeutungslos geworden, da es Verwaltungsstrafen wegen staats- oder regierungsfeindlicher Betätigung nicht gibt.

2) Die Geschäftsordnung der Bauoberbehörde siehe Seite 293.

3) Erkenntnis des VfGH. vom 28. September 1950, Slg. 2005: Beschlüsse der Bauoberbehörde können vom Magistrat intimiert werden.

2.

Gesetz vom 22. Juli 1955, womit einige Bestimmungen der Bauordnung für Wien abgeändert werden (Bauordnungs-Novelle 1955), LGBl. für Wien Nr. 16

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der geltenden Fassung wird abgeändert wie folgt:

Artikel I

Durch die neuerliche Abänderung des § 76 ist Art. I überholt.

Artikel II¹⁾

(1) Wo in den Bestimmungen der Bauordnung oder in anderen baupolizeilichen Vorschriften dem Gemeinderat, dem Gemeinderatsausschuß, dem Stadt-

senat oder der Landesregierung eine Zuständigkeit eingeräumt ist, die durch die Änderung der Verfassung der Stadt Wien seit dem 5. März 1933 entzogen wurde, wird diese Zuständigkeit wieder hergestellt.

(2) Wo in den Bestimmungen der Bauordnung oder in anderen baupolizeilichen Vorschriften dem Bürgermeister eine Zuständigkeit eingeräumt ist, die ihm durch die Änderung der Verfassung der Stadt Wien nach dem 5. März 1933 übertragen wurde, geht diese Zuständigkeit auf den zuständigen Gemeinderatsausschuß über.

(3) Die Bestimmungen des § 6 des Gesetzes vom 13. Juli 1951, LGBl. für Wien Nr. 20 (Wiener Wiederaufbaugesetz) bleiben unberührt.²⁾

Anmerkung: 1) (Erl. 1955) Die Bauordnung aus dem Jahre 1930 hat dem Gemeinderat, dem Gemeinderatsausschuß, dem Stadtsenat und der Landesregierung eine Reihe von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Baurechtes übertragen. Diese Zuständigkeiten gingen durch die Verordnung vom 12. Februar 1934, BGBl. Nr. 77, über die Bestellung eines Bundeskommissars für die Bundeshauptstadt Wien auf den durch diese Verordnung geschaffenen Bundeskommissar über. Durch die Verordnung der Bundesregierung vom 6. April 1934, BGBl. Nr. 213, wurden diese Zuständigkeiten auf den Bürgermeister der Stadt Wien übertragen, der durch die Verordnung vom 31. März 1934, LGBl. für Wien Nr. 20 (Stadtordnung der Bundeshauptstadt Wien), geschaffen worden war. An dieser Zuständigkeit änderte sich auch grundsätzlich nichts, als durch die Verordnung vom 15. September 1938, DRGBl. I S. 1167 (GBl. für Österreich Nr. 408/38), die deutsche Gemeindeordnung vom 30. Jänner 1935, DRGBl. I S. 49, eingeführt wurde. Durch die Kundmachung vom 10. Juli 1945, StGBl. Nr. 68, wurde die deutsche Gemeindeordnung als aufgehoben erklärt. Gleichzeitig erging das Gesetz vom 10. Juli 1945, StGBl. Nr. 67, über das neuerliche Wirksamwerden der Verfassung der Stadt Wien in der Fassung von 1931 (Wiener Verfassungs-Überleitungsgesetz). Durch dieses Gesetz wurde im wesentlichen wieder die Verfassung der Stadt Wien in der Fassung von 1931 hergestellt und dadurch auch wieder der Gemeinderat, die Gemeinderatsausschüsse, der Stadtsenat und die Landesregierung geschaffen. Durch das neuerliche Wirksamwerden dieser Verfassung sind auch alle Zuständigkeitsbestimmungen für diese Organe wieder in Kraft

Alfred Wagner

EISEN METALLE MASCHINEN

Traun bei Linz/Donau, Ruf 218 u. 381, FS 02 192

Linz Wankmüllerhofstr. 2, Ruf 247 16, Linz, FS 02 191

Zweigniederlassung Wien

Büro: Wien IV, Schwindgasse 5, Ruf 65 43 51
und 65 43 68 — FS 01/2364

Lager

Wien XIX, Heiligenstädter Str. 66, Ruf 36 15 33
(42 81 44)

Telegrammadr. ALWAG

Fu 117

GROSSHANDEL

Gustav Schweidler & Co.

Kommanditgesellschaft

WIEN II, LASSALLESTRASSE 46

Telephon 55 46 25 Serie

Metallhalbfabrikate

Messing-, Kupfer-, Aluminium-Stangen
Profile, Bleche, Rohre, Drähte, Rotguß
Lötzinn, Lagermetall.

Sanitärer Installationsbedarf

112

getreten, die diese Verfassung den Organen der Stadt Wien übertragen hat. Nicht dagegen wurden durch das Wirksamwerden der Verfassung auch jene Zuständigkeiten wieder hergestellt, die in anderen Gesetzen die genannten Organe zu einer Mitwirkung bei der Verwaltung berufen haben. Es ist daher notwendig, daß durch ein eigenes Gesetz, wie es bereits bei der Bauoberbehörde für Wien durch das Gesetz vom 21. Juli 1947, LGBl. für Wien Nr. 17, geschehen ist, die Zuständigkeit dieser Organe auf dem Gebiet des Baurechtes wieder begründet wird. Der 5. März 1933 in dieser Gesetzesstelle wurde deswegen erwählt, weil dieser Tag auch im Art. II des Wiener Verfassungs-Überleitungsgesetzes als der maßgebliche Tag angeführt ist.

Eine ähnliche Regelung erwies sich bei denjenigen Baurechtsvorschriften als notwendig, die in den Jahren 1934 bis 1938 erlassen wurden (Bauordnungsnovelle vom 2. Juli 1936, Kleingartenordnung u. a. m.). Zur Gewährung von Ausnahmen und Erleichterungen wurde in diesen Vorschriften der Bürgermeister berufen, auf den nach der damaligen Verfassung der Stadt Wien die Funktionen der beschlußfassenden Körperschaften übergegangen waren. Diese Zuständigkeiten sind jedoch durch das neuerliche Wirksamwerden der Verfassung der Stadt Wien wieder verloren gegangen, ohne daß völlige Klarheit darüber besteht, auf welche Organe der Stadt sie übergegangen sind. Da der Gemeinderatsausschuß nach den Bestimmungen der Bauordnung für Wien jenes Organ ist, das im allgemeinen für die Gewährung von Ausnahmen und Erleichterungen zuständig ist, soll durch Absatz 2 des Art. II nunmehr klargestellt werden, daß diese Zuständigkeiten auf diese Körperschaft übergegangen sind.

²⁾ Der Absatz 3 ist durch das Außerkrafttreten des Wiener Wiederaufbaugesetzes mit 31. Dezember 1956 gegenstandslos geworden.

Artikel III¹⁾

(1) Die Bestimmungen des Artikels I treten drei Monate nach Kundmachung in Kraft.²⁾ In diesem Zeitpunkte treten die Bestimmungen der Gemeinderatsbeschlüsse vom 11. Juni 1901, Zl. 10604/1899, und vom 19. September 1930, Pr. Zl. 1646, und der Entschließung des Bürgermeisters vom 1. Jänner 1937, M.Abt. 25/1412/36, und vom 21. März 1939, M.Abt. 23-B/4-1939, außer Kraft. In diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind noch nach den bisherigen Bestimmungen zu behandeln, es wäre denn, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes für den Bauwerber günstiger sind.

(2) Die Bestimmungen des Artikels II treten rückwirkend am 1. Mai 1952 in Kraft.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1955) Da die Neufassung der Bestimmungen über die offene Bauweise eine wesentliche Änderung des bisherigen Rechtszustandes bedeutet, ist es zweckmäßig, das Gesetz nicht unmittelbar nach der Verlautbarung in Wirksamkeit treten zu lassen. Es soll daher zwischen der Kundmachung im Landesgesetzblatt und dem Wirksamkeitsbeginn ein Zeitraum von drei Monaten festgelegt werden. Die Bestimmungen des Art. II des Gesetzentwurfes sollen dagegen rückwirkend auf drei Jahre, gerechnet vom Zeit-

punkt des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes, in Kraft gesetzt werden. Diese Rückwirkung ist deswegen notwendig, um alle bisherigen von diesen Organen gesetzten Verwaltungsakte vor einer Anfechtung wegen Nichtigkeit zu schützen. Der Zeitraum von drei Jahren ist ausreichend, da nach § 68 Absatz 5 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz eine Nichtigkeit aus dem Grund der Unzuständigkeit der Behörde nicht mehr geltend gemacht werden kann.

²⁾ Das war der 26. Dezember 1955. Art. I enthält nur die Neufassung des § 76 Abs. 2 BO. für Wien, die aber wegen neuerlicher Abänderung des § 76 durch die Bauordnungsnovelle wieder bedeutungslos geworden ist.

3.

Gesetz vom 5. Oktober 1956, womit die Bauordnung für Wien abgeändert wird (Bauordnungsnovelle 1956), LGBl. für Wien Nr. 28

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der geltenden Fassung, wird abgeändert wie folgt:

Artikel I

Die Bestimmungen dieses Artikels, der sich in 47 Paragraphen gliedert, wurden bereits in den Text der Bauordnung eingearbeitet, ebenso die Erläuterungen hiezu.

Artikel II¹⁾

Die Behebung von Baugebrechen, die überwiegend durch Kriegseinwirkung²⁾ verursacht wurden, ist auf Antrag des Eigentümers bis 31. Dezember 1960 zu stunden; bis dahin ist der Eigentümer verpflichtet, zumindest jene Maßnahmen zu treffen, die zur Beseitigung einer Sicherheitsgefährdung und zur Verhinderung eines weiteren Verfalles der Baulichkeit erforderlich sind. Der Anspruch auf Stundung geht unter, wenn er nicht vor Einleitung des Vollstreckungsverfahrens geltend gemacht wurde.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1956) 10 Jahre nach Beendigung des Krieges muß dafür Sorge getragen werden, daß die immer noch vorhandenen Hausruinen in absehbarer Zeit entweder abgetragen oder aber in einen den Erfordernissen des Städtebaues und der Hygiene entsprechenden Zustand versetzt werden. Um es jedoch dem betroffenen Hauseigentümer freizustellen, sich für die eine oder andere dieser Maßnahmen zu entscheiden und die hierfür erforderlichen Schritte einzuleiten, soll ihm die Möglichkeit eines letztmaligen Aufschubes der Verpflichtung zur Herstellung des bauordnungsgemäßen Zustandes eingeräumt werden. Dem Eigentümer eines Baues, der eine solche Stundung erwirkt hat, müssen aber die gleichen Verpflichtungen auferlegt werden, die auch bisher durch die Eigentümer kriegsbeschädigter Objekte zu erfüllen waren.

²⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 15. November 1955, Zl. 2203/53, Slg. 3885 A: Als Kriegsschäden kommen nur solche Schäden in Betracht, die durch Kriegseinwirkung hervorgerufen worden sind, also

etwa Schäden an Baulichkeiten, die durch Spreng- oder Brandbomben oder Artilleriebeschuß entstanden sind. Sonstige Einflüsse des Kriegszustandes, etwa Folgen der kriegswirtschaftlichen Verhältnisse (z. B. Unterbleiben von Reparaturen zufolge der Güternappheit), scheiden aus dem Begriff des Kriegsschadens aus (vgl. hiezu Erkenntnis des VwGH. vom 5. Juli 1955, Zl. 3543 und 334/54, und das dort zitierte grundlegende Erkenntnis vom 21. April 1950, Slg. 1377 A). Allerdings hat nicht nur der durch die Kriegseinwirkung selbst sogleich und unmittelbar hervorgerufene Schaden Anerkennung als Kriegsschaden gefunden; wenn an sich eine Beschädigung eines Objektes durch Kriegseinwirkung vorliegt, wird vielfach auch als Kriegsschaden behandelt, was aus dem durch die Kriegseinwirkung sogleich hervorgerufenen Schaden an weiteren Schäden resultiert. So gilt beispielsweise nicht nur der durch die Kriegseinwirkung hervorgerufene Zustand eines Daches als „Kriegsschaden“; als solcher wird auch der infolge der Zerstörung des Daches entstandene weitere Schaden an den den Witterungseinflüssen preisgegebenen Geschoßdecken angesehen. Doch ist immer eine direkte Beziehung zwischen der Kriegseinwirkung und der beschädigten Sache erforderlich. Diese Beziehung muß in örtlicher und zeitlicher Hinsicht bestehen, außerdem derart beschaffen sein, daß man noch von einem typischen Verlauf des Beschädigungsprozesses, der sich an die Kriegseinwirkung knüpft, sprechen kann. Ein solcher Ablauf der Dinge kann aber dann nicht mehr angenommen werden, wenn zwischen der Kriegseinwirkung und einem neuerlichen Schaden, der auf einem anderen Objekt eintritt, ein sich durch mehrere Jahre hinziehender Zeitraum liegt, weil innerhalb dieses Zeitraumes erfahrungsgemäß andere den Schadensfall herbeiführende Kausalkomponenten wesentlich wirksam werden können. Es ist nun kein für die Kriegseinwirkung typischer Ablauf, daß nach 8 Jahren seit dem Ende der Feindseligkeiten aus Anlaß eines starken Sturmes eine Bombenruine teilweise zusammenstürzt und die Nachbarliegenschaft beschädigt.

Artikel III

Die folgenden Rechtsvorschriften werden, soweit sie als Landesgesetze gelten, aufgehoben.

1. Verordnung über den Abbruch von Gebäuden vom 3. April 1937, DRGBl. I S. 440;

2. Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten vom 20. November 1938, DRGBl. I S. 1677;

3. Gesetz über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937, DRGBl. I S. 1054;

4. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 3. November 1938 in der Fassung der Verordnung vom 13. Juni 1940, DRGBl. I S. 876;

5. Erlaß über städtebauliche Maßnahmen im Reichsgau Wien vom 18. August 1952, DRGBl. I S. 535;

6. Verordnung über städtebauliche Maßnahmen im Reichsgau Wien vom 20. Jänner 1943, DRGBl. I S. 49;

7. Verordnung über die Belichtung und Belüftung von Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe vom 19. Jänner 1938, DRGBl. I S. 37;

8. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Belichtung und Belüftung von Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe vom 31. Mai 1938, DRGBl. I S. 618.

Artikel IV¹⁾

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1957 in Kraft. Die mit § 24 dieses Gesetzes geänderte Fassung des § 75 Abs. 1 der Bauordnung für Wien tritt jedoch hinsichtlich der Bauklassen I bis IV erst mit 1. Jänner 1959 in Wirksamkeit. Bis zu diesem Zeitpunkt kann aus Anlaß der Festsetzung oder Abänderung des Aufbauplanes eine Beschränkung der Gebäudehöhe bis auf die durch dieses Gesetz für die betreffende Bauklasse festgesetzte höchstzulässige Gebäudehöhe angeordnet werden.

(2) Auf Verwaltungsverfahren, in denen am 1. Jänner 1957 der Bescheid der ersten Instanz bereits ergangen war, finden die bisherigen Vorschriften Anwendung.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1956) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle 1956 im ersten Absatz ergibt sich zwangsläufig daraus, daß das Wiener Wiederaufbaugesetz mit 31. Dezember 1956 außer Kraft tritt. Die Änderung der Bauklasseneinteilung kann allerdings mit Rücksicht auf die damit verbundene Beschränkung der Ausnützbarkeit der Bauplätze in lotrechter Richtung nicht sofort in Wirksamkeit gesetzt werden, da dadurch zahlreiche bereits ausgearbeitete Bauprojekte vereitelt würden, ja sogar eine Beschränkung dort eintreten müßte, wo sie mit städtebaulichen Rücksichten nicht zu rechtfertigen wäre. Es wird sich

Schneepflüge
Schneefräsen
Straßenpflegegeräte

JOSEF PEITL

VERKAUF: WIEN VII, APOLLOGASSE 4
FABRIK: KLOSTERNEUBURG, WIENERSTR. 49

Telephon: 44 95 17, 44 24 04

Fu 103

Gartengestaltung
Sportstättenbau
ING. GUSTAV HAESELER
Gartenarchitekt

Wien IX, Zimmermannsg. 17
Tel. 45-51-62

Wien XIII, Veitingergasse
Mustersiedlung Haus 9
Tel. 82-21-46

Scha 270

nun innerhalb der nächsten zwei Jahre die Notwendigkeit weitgehender Änderungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Bauklassen ergeben. Nichtsdestoweniger muß bis dahin der Gemeinde die Möglichkeit offen bleiben, zur Verwirklichung städtebaulicher Absichten bereits jetzt Beschränkungen der Gebäudehöhe auf das Ausmaß der nunmehr beschlossenen Grenzen anzuordnen. Die bei diesen Änderungen des Bebauungsplanes einzubehaltenden Richtlinien werden sich in erster Linie aus dem in der Natur vorhandenen Baubestand ergeben. Es werden daher Gebiete der bisherigen Bauklasse I in solche der neuen Bauklassen I und II, Gebiete der bisherigen Bauklasse II in solche der neuen Bauklassen II und III sowie Gebiete der bisherigen Bauklasse III in solche der neuen Bauklassen III und IV überzuführen sein.

Mit Rücksicht auf einige in der Novelle enthaltene Verschärfungen sollen administrative Rechtsfälle, die am 1. Jänner 1957 bereits in erster Instanz erledigt sind, auch weiterhin nach den bis dahin geltenden Vorschriften beurteilt werden.

Zu § 4 BO.

4.

Gemeinderatsbeschluß vom 24. Mai 1905, Pr. Zl. 4783/05, betr. Wald- und Wiesengürtel, Amtsblatt der Stadt Wien vom 30. Mai 1905, Nr. 43

1.) Zur Wahrung der sanitären Interessen der Bewohner der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird die von dem Bürgermeister Dr. Karl Lueger angeregte Schaffung eines Wald- und Wiesengürtels in Verbindung mit einer Höhenstraße im Prinzip beschlossen und hat als Grundlage hierfür das vom Stadtbauamt ausgearbeitete Generalprojekt zu gelten.

2.) Für jene Grundflächen, die in diesen Gürtel sowie in die neu herzustellende, als Privatstraße der Gemeinde Wien geltende Höhenstraße fallen, sind Baulinien nicht zu bestimmen, weil daselbst ein Bedürfnis nach öffentlichen Straßen und Gassen nicht vorhanden ist.

3.) Die in den Wald- und Wiesengürtel und in die Höhenstraße fallenden Grundflächen sind, insoweit sie bereits städtisches Eigentum sind, ausdrücklich für die Zwecke der vorliegenden Aktion zu widmen, insoweit sie fremdes Eigentum, respektive Eigentum des Bürgerspaltsfonds sind, nach Tunlichkeit von der Gemeinde Wien zu erwerben.

Zu § 4 BO.

5.

Gemeinderatsbeschluß vom 11. März 1924, Pr. Zl. 472/24, betr. Festsetzung von Parkschutzgebieten, Amtsblatt der Stadt Wien vom 15. März 1924, Nr. 22, S. 282

Zur Wahrung der sanitären Interessen der Bevölkerung Wiens wird gemäß § 105 der Bauordnung für Wien als Maßnahme zur Festsetzung des Generalregulierungsplanes und in Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. Mai 1905, Pr. Zl. 4783, über die

Schaffung des Wald- und Wiesengürtels der Beschluß gefaßt:

1.) Zum Zwecke der ungeschmälernten und dauernden Erhaltung der vorhandenen großen Gartenflächen im Stadtgebiete werden die in den zur M.Abt. 18, 73/24, verfaßten Plänen des Stadtbauamtes mit grün geschrafften Linien umzogenen Flächen als „Parkschutzgebiete“ erklärt und mit dem Bauverbote belegt, soweit nicht die folgenden Bestimmungen gewisse Ausnahmen machen. Gleichzeitig werden alle derzeit in Erhaltung der Gemeinde Wien stehenden öffentlichen Gartenanlagen als Parkschutzgebiete erklärt.

2.) Zulässig sind: Die Herstellung von fundierten Einfriedungen zur Abgrenzung des Parkschutzgebietes, der Neubau von Gebäuden an Stelle von derzeit bestehenden Zu- und Umbauten sowie bauliche Umgestaltungen derzeit bestehender Gebäude. Die baubehördliche Bewilligung zu solchen Bauführungen darf jedoch erst nach Erwirkung eines bestätigenden Beschlusses des Stadtsenates erteilt werden. Andere Bauführungen sind unzulässig.

Für die Parkschutzgebiete sind auch Baulinien nur dann neu festzusetzen, wenn zur Abgrenzung solcher Gebiete gegen die an ihrem Rande gelegene Verkehrsfläche eine fundierte Einfriedung hergestellt oder wenn ein an der Verkehrsfläche bestehendes Gebäude neu- oder umgebaut oder durch Zubauten vergrößert werden soll.

3.) Nur in jenem Teile des Praters, welcher heute bereits als Volksbelustigungsstätte dient, im Teilplane zur M.Abt. 18, 73/24, als „Volksprater“ bezeichnet und durch blaue Schraffen hervorgehoben, kann die Errichtung von ähnlichen Baulichkeiten, wie sie dort heute schon bestehen, als Schaubuden, Ringelspiele, Gastwirtschaften, Ausstellungsbauten u. dgl. schon auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderatsausschusses V gestattet werden.

Zu § 4 BO.

6.

Gemeinderatsbeschluß vom 12. Februar 1926, Pr. Z. 456/26, ABl. Nr. 14 (Parkschutzgebiete)

1. Die Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. März 1924, P. Z. 472, betreffend die Festsetzung von Parkschutzgebieten haben auch auf alle nach dem 11. März 1924 in die Erhaltung der Gemeinde Wien bereits einbezogenen oder noch einzubeziehenden öffentlichen Gartenanlagen Anwendung zu finden; demgemäß haben auch die nach diesem Zeitpunkte in die Erhaltung der Gemeinde Wien bereits übernommenen sowie die in Zukunft noch einzubeziehenden öffentlichen Gartenanlagen als Parkschutzgebiete zu gelten. 2. Die Festsetzung der Parkschutzgebiete erfolgt auf Grund der Bestimmungen des § 105 der Bauordnung für Wien,¹⁾ und zwar in Festsetzung des Generalregulierungsplanes.²⁾

Anmerkung: ¹⁾ Dieser Bestimmung der alten Wiener Bauordnung entspricht jetzt § 1 der BO. für Wien von 1929, Seite 164.

²⁾ An die Stelle des Generalregulierungsplanes ist der Flächenwidmungsplan getreten, siehe Art. II der BO. für Wien, Seite 163.

Zu § 49 BO.

7.

**Verordnung der Landesregierung
vom 6. Mai 1930 über Wohnungsnume-
rierung, LGBl. für Wien Nr. 40**

Auf Grund des § 49 Absatz 3 der Bauordnung für Wien vom 25. November 1929, LGBl. für Wien Nr. 11 aus 1930, werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

(1) In Neubauten sind die Wohnungen in gut lesbarer Weise zu nummerieren. Die Nummerntafeln haben eine Größe von mindestens 6 cm auf 6 cm zu erhalten, die Ziffern sind in weißer Farbe auf dunklem Grund auszuführen. Die Tafeln sind in einer Höhe von nicht mehr als 1,70 m über dem Fußboden möglichst oberhalb der Türglocke anzubringen.

(2) Diese Vorschriften gelten auch für den Fall, daß in einem bestehenden Haus bisher keine Nummerierung der Wohnungen stattgefunden hat oder daß die bisherige Nummerierung entfernt wird.

Zu § 51 Abs. 6 BO.

8.

**Verordnung der Wiener Landesregierung
vom 14. Juni 1949 über den Einheitssatz
des Anliegerbeitrages bei erstmaligem An-
bau an eine Straße (Verkehrsfläche), LGBl.
für Wien Nr. 33**

Auf Grund des § 51 Abs. 6 der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930 in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der Einheitssatz des Anliegerbeitrages wird mit 125 S festgesetzt.

§ 2

Der im § 1 festgesetzte Einheitssatz findet auch in den Fällen Anwendung, in denen ein Bauansuchen bereits anhängig, aber von der Baubehörde erster Instanz noch nicht erledigt ist.

§ 3

Diese Verordnung gilt für die auf Grund des Reichsgesetzes vom 1. Oktober 1938, Gesetzblatt für das

Land Österreich Nr. 443/1938, mit Wien vereinigten Gebietsteile des Landes Niederösterreich mit der Maßgabe, daß Beitragsleistungen zur Herstellung der Fahrbahn einschließlich der Oberflächenentwässerung sowie der Wasserleitungs- und Beleuchtungsanlagen, die nachweisbar an die Gemeinde geleistet wurden, von dem Anliegerbeitrag in Abzug zu bringen sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung im Landesgesetzblatt für Wien in Kraft.¹⁾ Gleichzeitig verliert die Verordnung der Landesregierung vom 6. Mai 1930, LGBl. für Wien Nr. 41, ihre Gültigkeit.

Anmerkung: ¹⁾ Das war am 25. August 1949.

Zu § 51 Abs. 6 BO.

9.

**Stadtdesetz vom 17. Dezember 1935
betreffend die Befreiung von Anlieger-
beiträgen
GBl. der Stadt Wien Nr. 2/1936, in der
Fassung der Verordnung des Bürger-
meisters der Stadt Wien vom 11. Februar
1939, VBl. für den Amtsbereich des Bür-
germeisters von Wien Nr. 21**

§ 1

Eine Befreiung von den aus den §§ 51 und 52 des Gesetzes vom 25. November 1929, LGBl. für Wien Nr. 11 von 1930 (Bauordnung für Wien), sich ergebenden Anliegerbeiträgen wird bei Neubauten zur Förderung der Herstellung von Klein- oder Mittelwohnungen unter folgender Voraussetzung gewährt: Die Baulichkeit muß entweder gänzlich für Klein- oder Mittelwohnungen (§ 116 Abs. 1 und § 118 Abs. 2 der Bauordnung für Wien) bestimmt sein oder es müssen von dem Ausmaß der bewohnbaren Bodenflächen der Klein- oder Mittelwohnungen und der Bodenflächen der für andere Zwecke bestimmten Räume wenigstens zwei Drittel auf Klein- oder Mittelwohnungen entfallen.

(VBl. f. d. Ab. d. Bgm. v. Wien Nr. 21/1939)

§ 2

Eine Befreiung von den Anliegerbeiträgen tritt aber für diejenigen Straßen nicht ein, die bei Festsetzung

**WIR
DRUCKEN**

Zeitungen, Zeitschriften, Werke,
Kataloge, Amts-, Geschäfts-,
Vereins- und Gesellschaftsdruck-
sorten in bester Ausführung

TYPOGRAPHISCHE ANSTALT

Wien VII, Halbgasse 9

Fernsprecher 44 04 19, 44 91 87, 44 71 18

Scha 43

ELEKTROINSTALLATIONEN

KARL BUCHMANN'S Wtw.

Wien XI,

Simmeringer Hauptstraße 119

Telephon 72 17 335

Fu 28

des Bebauungsplanes von der Befreiung ausgeschlossen werden. Die Befreiung kann bei Festsetzung des Bebauungsplanes dann ausgeschlossen werden, wenn ein Abteilungswerber die Eröffnung einer neuen Straße beantragt und diese Straße vorwiegend die bessere Aufschließung des Grundes bezweckt. In diesem Beschlusse ist gleichzeitig zu bestimmen, wann der Anliegerbeitrag zu entrichten ist. Tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Anliegerbeitrages nicht zugleich mit der Wirksamkeit des Beschlusses über die Festsetzung des Bebauungsplanes ein, so ist das Bestehen der Verpflichtung im Sinne des § 130 der Bauordnung für Wien grundbücherlich ersichtlich zu machen.

§ 3

Dieses Gesetz trat in seiner ursprünglichen Fassung am 1. Jänner 1936, die Novelle (§ 1) am 1. Jänner 1939 in Wirksamkeit.

Zu § 54 Abs. 9 BO.

10.

Verordnung der Landesregierung vom 6. Mai 1930 betreffend Gehsteigerstellung, LGBl. für Wien Nr. 42, in der Fassung der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 8. Juni 1948, LGBl. für Wien Nr. 28

Auf Grund des Artikels IV und des § 54 Absatz 9 der Bauordnung für Wien vom 25. November 1929, LGBl. für Wien Nr. 11 aus 1930, werden nachstehende Bestimmungen für die Herstellung des Gehsteiges bei Neu-, Zu- oder Umbauten erlassen:

§ 1

Breite, Höhenlage und Bauart des Gehsteiges

(1) Breite, Höhenlage und Bauart des Gehsteiges und seiner etwaigen Nebenanlagen und die dazu erforderliche Herstellung des Untergrundes sind nach den Angaben der amtlichen Bekanntgabe und Aussteckung (§ 54 Absatz 7 der Bauordnung) auszuführen, diese Bekanntgabe hat auch die Vorschriften über die Beschaffenheit der Baustoffe zu enthalten.

(2) Zur Herstellung des Gehsteiges können verwendet werden:

- a) 2 cm dicker, glatter und in Straßen mit Neigung über 5 v. H. 2,5 cm dicker, kreuzweise geriffelter oder mit der Stachelwalze gerillter Gußasphaltbelag auf 10 cm dicker Betonunterlage (180 kg Zement je m³ Fertigbeton). Bei quellfähigem Untergrund ist unter der Betonunterlage eine 2 cm dicke Schichte Ziegeldeckersand vorzusehen.
- b) 32 × 32 cm (48 × 48 cm) große, 15 bis 17 cm dicke, gestockte Granitplatten auf 8 cm Sandunterlage, die Pflasterfugen mit Zementmörtel voll gegossen, in Straßen mit Neigung bis 4 v. H.
- c) 12 cm dicke Betondecke, bestehend aus einer 10 cm dicken Unterlagsbetonschichte (200 kg Zement je m³ Fertigbeton), und einer naß auf naß aufgetragenen, 2 cm dicken Verschleißbetonschichte unter Verwendung von 400 kg Zement je m³ Fertigbeton und von Hartsplitt als Zu-

schlagstoff, in Feldlänge von höchstens 3 m nach den neuesten Erfahrungen der Betonstraßentechnik hergestellt, die Fugen mit Fugenmasse ausgefüllt. Bei quellfähigem Untergrund ist unter der Betondecke eine 2 cm dicke Schichte Ziegeldeckersand vorzusehen.

- d) 6 cm dicke Betonplatten 30 × 30 cm groß, die Oberschichte 2 cm dick unter Verwendung von Hartgestein hergestellt, auf 5 cm Sand verlegt, die Pflasterfugen mit Zementmörtel vollgegossen. Zur Verwendung dürfen nur solche Betonplatten gelangen, die behördlich zugelassen sind.
- e) Kalkschotterdecke in bewalztem Zustande 6 cm dick, mit 6 kg Bitumenemulsion getränkt und mit einer einfachen Heißteeroberflächenbehandlung mit Hartsplittabdeckung versehen.

Andere Beläge können zugelassen werden, wenn ihre Ausführung von der Gemeindeverwaltung bereits grundsätzlich genehmigt wurde.

Die Beläge nach a und b sind in den Gebieten der Bauklassen II, III, IV und V¹⁾ und in den vom Gemeinderat bezeichneten Verkehrsstraßen, der Belag nach c ist in den Gebieten der Bauklasse I und II und in Industriegebieten und die Beläge nach d und e sind in Siedlungsgebieten, in ländlichen Gebieten, in Teilgebieten der Bauklasse I, für die die größte zulässige Gebäudehöhe mit weniger als 9 m festgesetzt ist, und vor Lagerplätzen und Ländelflächen zu verwenden. (LGBl. für Wien Nr. 28/48)

(3) Zur Begrenzung der Gehsteige sind zu verwenden:

A. bei Gußasphaltbelägen gemäß Abs. 2 Punkt a:

- a) gegen Fahrbahnen:
gestockte Granitrandsteine 32 cm breit, 24 cm hoch,
gestockte Granitrandsteine 20 cm breit, 24 cm hoch;

- b) gegen Baumscheiben und Radwege:
gestockte Granitrandsteine 20 cm breit, 24 cm hoch,
Betonbordsteine 20 cm breit, 24 cm hoch.

B. bei Granitbelägen gemäß Abs. 2 Punkt b:
gestockte Granitrandsteine 32 cm breit, 24 cm hoch,
gestockte Granitrandsteine 20 cm breit, 24 cm hoch.

C. bei 12 cm dicker Betondecke gemäß Abs. 2 Punkt c:

- a) gegen Fahrbahnen:
gespitzte Granitbordsteine 18 cm breit, 20 cm hoch;
- b) gegen Baumscheiben und Radwege:
Betonbordsteine 20 cm breit, 24 cm hoch.

D. bei 6 cm dickem Betonplattenbelag und bei 6 cm dicker Makadamtränkdecke gemäß Abs. 2 Punkt d und e:

- a) gegen Fahrbahnen:
gespitzte Granitbordschwellen 10 bis 12 cm breit, 27 bis 35 cm hoch;
- b) gegen Baumscheiben und Radwege:
Betonbordschwellen 15 cm breit, 26 cm hoch.

Betonbordsteine und Betonbordschwellen dürfen nur verwendet werden, soweit sie behördlich zugelassen sind.

Die Gehsteigbegrenzungen mit Ausnahme der **gespitzten** Granitbordschwellen sind auf einem Stampfbetonunterbau 1 : 8 zu verlegen, der bei Granitrandsteinen und Granitbordsteinen 25 cm und bei Betonbordsteinen und Betonbordschwellen 20 cm hoch zu sein hat und gehsteigseitig um 15 cm breiter zu halten ist als die Gehsteigbegrenzung.

Die gespitzten Granitbordschwellen sind auf 5 cm Zementmörtel 1 : 4 zu verlegen. Alle Gehsteigbegrenzungen haben eine 15 cm breite Stampfbetonhinterfüllung 1 : 8 bis auf Gehsteigkonstruktionsunterkante zu erhalten.

Welche Belagsarten und Begrenzungen auszuführen sind, bleibt dem Ermessen der Behörde vorbehalten. (LGBl. für Wien Nr. 28/48)

(4) Ist in den Straßen bei einer Liegenschaft des gleichen oder gegenüberliegenden Baublockes bereits ein dieser Verordnung entsprechender Gehsteig vorhanden, dann ist dessen Belag und Begrenzung für die weiteren Gehsteigauführungen maßgebend. Sind innerhalb eines Baublockes auf derselben oder gegenüberliegenden Seite Gehsteige mit verschiedenen Belägen und Begrenzungen vorhanden, dann ist einer der vorhandenen Beläge und eine der vorhandenen Begrenzungen für die Vorschreibung zugrunde zu legen. Im besonderen hat die Begrenzung mit 32 cm breiten Randsteinen zu erfolgen, wenn innerhalb eines Baublockes auf derselben oder gegenüberliegenden Seite bereits solche verlegt sind.

In der amtlichen Bekanntgabe der Breite, Höhenlage und Bauart des Gehsteiges kann auch die Ausführung der Begrenzung und des Belages durch den

Magistrat oder durch eine von diesem zu bestimmende Unternehmung gegen Ersatz der Kosten gemäß § 5 bedungen werden. (LGBl. für Wien Nr. 28/48)

(5) Ist die Herstellung einer vorläufigen Gehsteigbefestigung nach den Bestimmungen der Bauordnung zulässig oder ist sie anlässlich der Stundung der Gehsteigherstellung verlangt worden, so ist in der Regel ein makadamisierter Weg mit Oberflächenteerung auszuführen, dessen Saumbegrenzung nach den Weisungen der Behörde herzustellen ist.

(6) Gehsteigüberfahrten zur Ausfahrt aus einer Liegenschaft und Auffahrten von der Fahrbahn auf den Gehsteig dürfen nur mit Bewilligung der Behörde hergestellt werden. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn Sicherheits- oder Verkehrsrücksichten oder die Höhenlage der anschließenden Fahrbahn die Herstellung der Auffahrt untunlich erscheinen lassen. Die Bewilligung zur Herstellung von Auffahrten von der Fahrbahn auf den Gehsteig darf dagegen nur aus triftigen Gründen und gegen jeweiligen Widerruf erteilt werden. Bei untergeordneter Benützung, insbesondere auch bei bloßer Benützung durch Handwagen oder Motorräder ist die Herstellung von Auffahrten abzulehnen. Vertiefte Gehsteigüberfahrten dürfen nur bewilligt werden, wenn sie aus zwingenden Gründen erforderlich sind.

(7) Die Verstärkung des Unterbaues und des Belages der Überfahrt, die Auffahrt und etwa erforderliche Nebenanlagen, insbesondere Entwässerungen, sind nach den Weisungen der Behörde herzustellen. Für die Herstellungskosten hat der Eigentümer der Liegenschaft aufzukommen.

ANSTREICHEREI- BETRIEB

SPEZIAL-
UNTERNEHMEN
FÜR ROSTSCHUTZ
AUF EISEN-KON-
STRUKTIONEN:
BRÜCKEN, MASTE
TANKS usw.

JULIUS GRILL

**WIEN XXII/147
HOHENFELD G. 16**

FERNSPRECHER
22 18 763

Fu 70

Wallner & Neuberf

Wien V,

Schönbrunner Straße 13

Telephon 43 86 86 △, 43 56 11 △

Guß-Abflußrohre T.R.M.

Kanal- und Bauguß

Kamintürl

Eisenwaren

Schmiedeeiserne Rohre

Fittings — Armaturen

Sanitäre Anlagen

F 18

(8) Dem Eigentümer der Liegenschaft obliegt die dauernde, ordnungsmäßige Instandhaltung der Überfahrt und Auffahrt und ihrer baulichen Nebenanlagen.

(9) Bleibt eine Überfahrt und Auffahrt dauernd unbenützt, so ist die Behörde berechtigt, dem Eigentümer der Liegenschaft die Beseitigung der Überfahrt und Auffahrt und die Herstellung eines gleichen Belages wie im anschließenden Gehsteig aufzutragen.

(10) Zur Liegenschaft gehörige Einbauten aller Art, wie Putz-, Luft- oder Lichtschächte, Kohleneinwurfsöffnungen, Leitungen, Gleise u. dgl., dürfen im Gehsteig nur mit Zustimmung der Gemeinde und mit Bewilligung der Behörde hergestellt werden. Das Recht auf Herstellung des Anschlusses an den Unratskanal²⁾ und an die vor dem Hause liegenden Gas-, Wasser- und Kabelleitungen wird dadurch unbeschadet der für die Aufgrabungen in öffentlichen Straßen geltenden Vorschriften³⁾ nicht berührt.

(11) Die dadurch etwa am Gehsteig notwendigen Abänderungen und die Herstellung der erforderlichen Abdeckungen sind nach den Weisungen der Behörde auf Kosten des Eigentümers der Liegenschaft auszuführen.

(12) Der Eigentümer der Liegenschaft hat für die ordnungsmäßige Instandhaltung der Gehsteigeinbauten und ihrer Abdeckungen und, falls sie im Gehsteigbelag liegende sichtbare Teile aufweisen, für die Erhaltung eines 50 cm breiten Streifens des Belages, entlang des Außenrandes dieser sichtbaren Teile gemessen, auf die Dauer des Bestandes der Einbauten aufzukommen.

Anmerkung: ¹⁾ Durch die Einführung einer Bauklasse VI (siehe § 75 BO. in der Fassung der BO.-Novelle 1956, § 25) ist diese Verordnungsbestimmung als sinngemäß abgeändert, nämlich auch auf die Gebiete der Bauklasse VI, anwendbar anzusehen.

²⁾ Wegen § 1 des Gesetzes über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren vom 21. Oktober 1955, LGBl. für Wien Nr. 22 (siehe Seite 254), ist an Stelle des Wortes „Unratskanal“ jetzt zu lesen „Straßenkanal“.

³⁾ Für Aufgrabungen in öffentlichen Straßen gilt die Magistratskundmachung vom 11. Oktober 1927, Zl. M.Abt. 52 — 2334/27, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 89, Seite 1239.

§ 2

Feststellung der ordnungsmäßigen Herstellung und Gehsteigübergabe

(1) Der Beginn der Gehsteigerstellung ist der Behörde rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Nach Fertigstellung des Gehsteiges ist um die Feststellung der ordnungsmäßigen Herstellung bei der Behörde anzusuchen. Bei dieser Feststellung bestimmt sie den Beginn der Haftfrist, die bei Gehsteigen nach § 1 Abs. 2 Punkt b, d und e zwei Jahre, bei allen anderen Belägen fünf Jahre währt. Bei anderen Belägen ist die Haftfrist anlässlich ihrer grundsätzlichen Genehmigung festzusetzen. Ergibt sich bei dem Augenschein, daß der Gehsteig nicht ordnungsmäßig hergestellt ist, so sind die Mängel zu beheben und ist um die Feststellung der ordnungsmäßigen Herstellung neuerlich anzusuchen. (LGBl. für Wien Nr. 28/48)

(3) Nach Ablauf der Haftfrist kann der Eigentümer um die Übernahme des Gehsteiges samt den etwa

dazugehörigen Nebenanlagen in die Erhaltung der Gemeinde bei der Behörde ansuchen; die Übernahme des Gehsteiges und der Nebenanlagen erfolgt nur, wenn an ihnen keine Schäden wahrgenommen werden und bis zum Tage der Übernahme keine größeren Instandsetzungen erforderlich waren. Waren solche erforderlich, so ist die Behörde berechtigt, die Haftfrist in angemessener Weise zu verlängern (Nachfrist). Sie kann jedoch in diesem Falle nach Ablauf der ursprünglich festgesetzten Haftfrist die Übernahme des Gehsteiges vornehmen, wenn der Unternehmer, der die Instandsetzung des Gehsteiges durchgeführt hat, sich bereit erklärt, der Gemeinde während der Nachfrist zu haften. Während der strengen Winterszeit dürfen keine Gehsteigübernahmen erfolgen.

(4) Bis zur Übernahme durch die Gemeinde ist der Gehsteig in gutem Zustand zu erhalten.

(5) Werden Teile des Gehsteiges während der Haftfrist für öffentliche Zwecke aufgebrochen, so gelten sie vom Zeitpunkt des Aufbruchs als in die Erhaltung der Gemeinde übernommen. Die Haftung für die restlichen Teile des Gehsteiges wird dadurch nicht berührt.

(6) Die Übernahme vorläufig befestigter Gehsteige, von Gehsteigüberfahrten und der Abdeckungen von zur Liegenschaft gehörigen Gehsteigeinbauten aller Art nach Maßgabe des § 1 Absatz 12 ist ausgeschlossen. Ihre Erhaltung obliegt dauernd dem Eigentümer.

§ 3

Gehsteige in vorläufiger Breite, in vorläufiger Höhenlage und bei vorläufiger Höhenlage anschließender Verkehrsflächen

(1) Gehsteige in vorläufiger Breite und solche in vorläufiger Höhenlage samt ihren Nebenanlagen, wie Stützmauern, Futtermauern, Stiegen, Geländer u. dgl., sind wie endgültige Gehsteige in die Erhaltung der Gemeinde zu übernehmen. Die Verpflichtung zur Herstellung des Gehsteiges in der endgültigen Ausführung wird dadurch nicht berührt.

(2) Nebenanlagen, die bei Gehsteigen in endgültiger Höhenlage wegen vorläufiger Höhenlage der anschließenden Verkehrsflächen ausgeführt werden müssen, sind anlässlich der Gehsteigübernahme in die Erhaltung der Gemeinde zu übernehmen. Die Verpflichtung, diese Nebenanlagen zu beseitigen und den ordnungsmäßigen Zustand herzustellen, sobald die Gemeinde die Herstellung der richtigen Höhenlage der anschließenden Verkehrsflächen durchführt, bleibt dadurch unberührt.

(3) Liegen Gehsteige tiefer als die anschließenden Verkehrsflächen und werden hiedurch besondere Entwässerungsanlagen (Wasserläufe) im Gehsteig notwendig, so sind sie vom Eigentümer der Liegenschaft nach den Weisungen der Behörde auszuführen und auf die Dauer des Bestandes in reinem und gutem baulichen Zustand zu erhalten. Derartige Anlagen sind von der Übernahme in die Erhaltung der Gemeinde ausgeschlossen.

§ 4

Belassung vorhandener Gehsteige

(1) Tritt die Verpflichtung zur Gehsteigerstellung nach § 54 der Bauordnung ein und besteht bereits ein Gehsteig vor der Liegenschaft, der auf Kosten ihres Eigentümers oder dessen Vorgängers hergestellt wurde,

so steht dem Eigentümer das Recht zu, den Gehsteig zu belassen, wenn dieser in Breite, Höhenlage und Bauart den Vorschriften entspricht und die Behörde den guten Zustand feststellt; doch sind etwa erforderliche Instandsetzungen nach den Weisungen der Behörde auszuführen; wenn der Gehsteig den Vorschriften nur teilweise oder gar nicht entspricht, so kann die Behörde bei brauchbarem Zustand der Baustoffe deren völligen oder teilweisen Wiederverwendung zustimmen. Dasselbe gilt bei Umlegung von Gehsteigen aus vorläufiger in die endgültige Höhenlage.

(2) Pflastersteine und Randsteine, die von der Belassung oder Wiederverwendung ausgeschlossen werden, verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

§ 5

Kostenersatz anlässlich der Gehsteigerherstellung

(1) Für die Berechnung des Kostenersatzes gemäß § 54 Abs. 5 und des Rückersatzes der Mehrkosten gemäß § 54 Abs. 4 der Bauordnung, im letzteren Falle jedoch mit der im Abs. 2 angegebenen Einschränkung, haben die folgenden Einheitsätze zu gelten:

	Schilling je m ²
Gußasphaltbelag, 2 cm dick, auf 10 cm starker Stampfbetonbettung 1 : 8	13.—
Gußasphaltbelag, 2,5 cm stark, mit kreuzweiser Riffelung oder Rillung mit Stachelwalze, sonst wie vor	15.50
Gußasphaltbelag, 4 cm dick, kreuzweise geriffelt oder mit Stachelwalze gerillt, auf 15 cm starker Stampfbetonbettung 1 : 8	23.—
Gehsteigpflaster aus Granitplatten 32 × 32 cm oder 48 × 48 cm, auf 8 cm Sandunterlage und Fugenverguß mit Portlandzementmörtel 1 : 4	40.—
Überfahrtpflaster aus flachgelegten Granitsteinen 13 × 18 × 18 cm, auf 4 cm Sandunterlage mit 15 cm starker Stampfbetonbettung 1 : 8 und Pechmörtelfugenverguß	55.—
Gehsteigbelag, 12 cm dicke Betondecke, zweischichtig, 10 cm Tragschichte aus Stampfbeton 1 : 7 und 2 cm Verschleißschichte 1 : 3 mit Hartsplitt, größte Feldlänge 3 m, Fugen mit Fugenmasse ausgefüllt, gemäß § 1 Abs. 2 Punkt c	7.80
Gehsteigbelag aus Betonplatten 30 × 30 cm, 6 cm stark, auf 5 cm Sandbett, verlegt, die Fugen mit Zementmörtel vergossen, gemäß § 1 Abs. 2 Punkt d	6.80
Gehsteigbelag, Kalkschotterdecke aus Grobriese 30/45 mm komprimiert, 6 cm dick, mit 6 kg Bitumenemulsion getränkt und mit einer einfachen Heißeeroberflächenbehandlung unter Verwendung von 3 kg Heißeer und 15 kg Hartsplitt 2/5 mm versehen, einschließlich der Bewalzung	5.20
Gehsteigsaum aus 32 × 24 cm starken, gestockten Granitrandsteinen auf 25 cm hohem Stampfbetonunterbau 1 : 8, gemäß § 1 Abs. 3	32.—
Gehsteigsaum aus 20 × 24 cm starken, gestockten Granitrandsteinen auf 25 cm hohem Stampfbetonunterbau 1 : 8, gemäß § 1 Abs. 3	25.—
Gehsteigsaum aus 18 × 20 cm starken, gespitzten Granitbordsteinen auf 25 cm hohem Stampfbetonunterbau 1 : 8, gemäß § 1 Abs. 3	15.—
Gehsteigsaum aus Betonbordsteinen, 20 cm breit, 24 cm hoch, auf 20 cm hohem Stampfbetonunterbau 1 : 8, gemäß § 1 Abs. 3	10.—
Gehsteigsaum aus Betonbordschwällen, 15 cm breit, 26 cm hoch, auf 20 cm hohem Stampfbetonunterbau 1 : 8, gemäß § 1 Abs. 3	8.—
Gehsteigsaum aus gespitzten Granitbordschwällen 10 — 12 cm breit, 27 — 35 cm hoch, auf 5 cm Zementmörtelbett 1 : 4, gemäß § 1 Abs. 3	6.40
(2) Bei der Berechnung der Mehrkosten gemäß § 54 Abs. 4 hat die bei Gehsteigüberfahrten erforderliche schwere Ausführung der Bettung und des Belages außer Betracht zu bleiben.	
(3) Für die Vorbereitung des Untergrundes wird keine Vergütung geleistet.	
(4) Sind der Gemeinde oder dem Eigentümer bei Gehsteigerstellungen höhere als die im Abs. 1 angeführten Kosten entstanden, so wird bei der Berechnung des Kostenersatzes gemäß § 54 Abs. 5 und des Rückersatzes der Mehrkosten gemäß § 54 Abs. 4 der Bauordnung für Wien der tatsächlich entstandene Aufwand vergütet. Kosten, die mit den zur Zeit der Herstellung des Gehsteiges geltenden Preisbestimmungen in Widerspruch stehen, können nicht vergütet werden.	

(LGBL. für Wien Nr. 28/48)

Schwere ARMATUREN
für Gas- und Wasserversorgung
Schieber, Hydranten, Ventilbrunnen,
Rückschlag-Klappen, Fußventile etc.

TEUDLOFF-VAMAG
WIEN (AUSTRIA) · I. GAUERMANNGASSE 2

F 17

Stundung der Gehsteigerstellung

(1) Ist die Herstellung des endgültigen Gehsteiges im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse vorläufig nicht erforderlich, so ist die Stundung nur dann zu gewähren, wenn sich der Eigentümer der Liegenschaft verpflichtet, eine vorläufige Befestigung des Gehsteiges nach den Weisungen der Behörde auszuführen und bis zur endgültigen Herstellung in gutem Zustand zu erhalten.

(2) Bei Zurückrückung der Bauflucht ist im Fall der Stundung die Verpflichtung der Gehsteigerhaltung auch auf etwa vorhandene vorgelegene Gehsteige zu erstrecken, auch wenn sie von der Gemeinde angelegt wurden.

Zu § 61 BO.

11.

Verordnung der Landesregierung vom 6. Mai 1930 über bloß anzeigepflichtige Bauherstellungen, LGBl. für Wien Nr. 43

(1) Auf Grund des § 61 Absatz 3 der Bauordnung für Wien vom 25. November 1929, LGBl. für Wien Nr. 11 aus 1930, werden nachfolgende bauliche Anlagen von einer Genehmigung nach § 60 der Bauordnung ausgenommen und genügt hierfür bloß eine Anzeige nach § 61:

1. Herstellung von Dachständen der Post- und Telegraphenverwaltung;

2. Herstellung von hölzernen Lusthäuschen im Höchstausmaße von 5 m² und einer Höhe von nicht mehr als 4 m, wobei es gleichgültig ist, ob die Gründung durch Holz oder auf Mauerwerk erfolgt, ferner die Herstellung von offenen Kegelbahnen, Bassins, Mistbeeten auf Bauplätzen in den zu Wohnhäusern dazugehörigen Gärten.

(2) Allen Anzeigen nach Punkt 2 muß ein Plan angeschlossen werden, aus dem die Lage und die Beschaffenheit der baulichen Herstellung zu entnehmen ist. Werden diese baulichen Herstellungen an Nachbargrenzen durchgeführt, so genügt eine Anzeige nur dann, wenn der Anzeige eine Erklärung des Eigentümers der in Betracht kommenden Nachbarliegenschaften angeschlossen ist, daß sie keine Einwendung erheben. Wird diese Erklärung nicht angeschlossen, so sind diese Anlagen nach § 60 genehmigungspflichtig.

(3) Im übrigen haben die Bestimmungen des § 61 Absätze 1 und 2 Anwendung zu finden.

Zu § 64 Abs. 7 BO.

12.

Verordnung der Landesregierung vom 6. Mai 1930 über den Maßstab, die Ausfertigung und die Beschaffenheit der Baupläne, LGBl. für Wien Nr. 44

Auf Grund des § 64 Absatz 7 der Bauordnung für Wien vom 25. November 1929, LGBl. für Wien Nr. 11 aus 1930, werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

(1) Die Baupläne müssen aus haltbarem Stoffe (holzfreies Papier oder Leinen) in den Abmessungen von 21 cm Breite und 30 cm Höhe bestehen. Größere Pläne sind nach diesen Abmessungen zu falten. Vielfältigungen dürfen nur nach einem Zeichen- oder Druck-, nicht aber nach einem Kopierverfahren hergestellt werden. Die Lagepläne sind in einem Vielfachen des Maßstabes der Katastralmappe zu verfassen, bei Katastralmappen im Maßstab 1 : 2880 oder 1 : 1440 gilt als Regel der Maßstab 1 : 360; ausnahmsweise kann ein solcher von 1 : 720 zugelassen werden; bei allen übrigen Katastralmappen sind die Pläne in der Regel 1 : 500, ausnahmsweise 1 : 1000 zu verfassen; aus dem Lageplan müssen auch die Katastralparzellen und die Einlagezahlen der Liegenschaften zu ersehen sein. Im Lageplan ist auch die Lage des Grundstückes zur Himmelsrichtung ersichtlich zu machen. Als Nachbarliegenschaften im Sinne der §§ 64 und 134 der Bauordnung gelten auch die dem Neubau gegenüberliegenden Liegenschaften; es sind daher auch diese Liegenschaften unter Angabe der Namen und Wohnorte ihrer Eigentümer darzustellen.

(2) Grundrisse, Schnitte und Ansichten sind im Maßstab 1 : 100, soweit es zur Beurteilung erforderlich ist, sind wichtige Einzelheiten durch Sonderzeichnung in einem größeren Maßstabe anzufertigen. Die Bauzeichnungen sind in einer die Baustoffe kennzeichnenden Darstellung auszuführen. Stehenbleibende Bauteile sind in der Regel in grauer, neue in roter und abzutragende in gelber Farbe zu kennzeichnen. Desgleichen sind bei Änderungen der Widmung die neuen Widmungen rot, die aufgelassenen gelb zu unterstreichen.

(3) Vorgärten sind im Grundriß, im Querschnitt und in ihrer gärtnerischen Ausgestaltung, Vorgarteneinfriedungen auch in ihrer Ansicht darzustellen.

(4) Bei gleichzeitig nach feststehenden sich wiederholenden Typen auszuführenden Kleinhäusern können die Planunterlagen nur für die einzelnen Typen und statt der einzelnen Lagepläne ein gemeinsamer Lageplan vorgelegt werden.

(5) Für Vorentwürfe nach § 64 Absatz 6 können Grundrisse, Schnitte und Ansichten im Maßstab 1 : 200 verfaßt werden; Vorentwürfe können auf beliebigem Papier hergestellt werden. Das Vielfältigungsverfahren ist nicht an die Vorschrift des Absatzes 1 gebunden.

Zu §§ 75 und 79 BO.

13.

Gesetz vom 21. Juni 1949 über die Einhebung einer Überhöhungsabgabe im Gebiete der Stadt Wien, LGBl. für Wien Nr. 35

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1

Abgabegenstand

Für eine Bauführung, die die Maximalhöhe der Bauklasse übersteigt, die nach dem am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes geltenden Bebauungsplan festgesetzt ist, ist an die Stadt Wien eine Abgabe (Überhöhungsabgabe) zu entrichten.

§ 2

Ausnahmen

Der Abgabe unterliegen nicht Bauführungen, die überwiegend öffentlichen Zwecken der Gebietskörperschaften oder der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften zu dienen bestimmt sind.

§ 3

Abgabepflicht und Haftung

(1) Abgabepflichtig ist derjenige, auf dessen Rechnung die Bauführung vorgenommen wird (Bauwerber). Ist er mit dem Grundeigentümer nicht wesensgleich, so haftet dieser für die Abgabenschuld zur ungeteilten Hand.

(2) Für die Abgabe besteht an der Liegenschaft, auf der die Bauführung stattfindet, ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrecht vor allen Privatpfandrechten. Dieses Pfandrecht steht jedoch nur jenen Abgaberrückständigen samt Nebengebühren zu, die, vom Zeitpunkt der exekutiven Veräußerung der Liegenschaft zurückgerechnet, nicht länger als drei Jahre aushaften.

§ 4

Höhe der Abgabe

Zur Bemessung der Abgabe ist das Verhältnis festzustellen, in dem die durch die höhere Bebauung gewonnenen Geschoßflächen zu den im Rahmen der Bauklasse (§ 1) verbauten Hauptgeschoßflächen stehen. Hierbei sind Geschoße in dem der Abgabe unterliegenden Gebäudeteile mit einer Höhe von mehr als fünf Metern mit dem eineinhalbfachen Ausmaß der Geschoßflächen und Unterteilungen mit dem vollen Ausmaß der durch die Unterteilung gewonnenen Geschoßflächen zu veranschlagen. Die Abgabe beträgt die Hälfte des Betrages, der sich aus der Anwendung der ermittelten Verhältniszahl auf den Verkehrswert des Grundes ergibt.

§ 5

Bemessung der Abgabe

(1) Der zur Entrichtung der Abgabe Verpflichtete hat dem Magistrat die für die Bemessung der Abgabe erforderlichen Grundlagen (Verkehrswert des Grundes, Geschoßflächen) anzuzeigen. Weichen die Grundlagen, die der Magistrat der Bemessung zugrunde zu legen beabsichtigt, von den angezeigten Grundlagen ab, so hat er dies dem Abgabepflichtigen bekanntzugeben und es ihm freizustellen, innerhalb einer 14tägigen Frist Einwendungen zu erheben.

(2) Nach Durchführung des Bemessungsverfahrens hat der Magistrat an den Abgabepflichtigen einen Zahlungsauftrag und für den Fall, daß der Abgabepflichtige mit dem Grundeigentümer nicht wesensgleich ist, an den Grundeigentümer einen Haftungszahlungsauftrag zu erlassen.

(3) Ist die Bauführung ohne Baubewilligung erfolgt, so kann die Abgabe von Amts wegen ohne Anhörung des Abgabepflichtigen bemessen werden. Hiedurch erwächst kein Anspruch auf nachträgliche Bewilligung der Bauführung durch die Baubehörde.

§ 6

Fälligkeit der Abgabe

Die Abgabe ist in zehn gleichen Jahresteilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist binnen 30 Tagen

4 X 
RÖNTGENFILM

CURIX

Hochempfindlicher und zugleich kontrastreicher Film für alle medizinischen Röntgenaufnahmen mit Verstärkungsfolien, beidseitig begossen, vorzüglicher Widerstand gegen alle Entwicklungsschleier.

OSRAY

Für alle medizinischen Röntgenaufnahmen **ohne** Verstärkungsfolien. Der Gewinn an Bildschärfe ist in der Tat erheblich.

SCOPIX

Dieser Film ist für die Aufnahmen von Röntgen-Schirmbildern auf grünen oder blauen Leuchtschirmen bestimmt. Die Aufnahmen zeichnen sich durch hohe Schärfe und großen Kontrast aus.

DENTUS RAPID

Hochsensibilisierter Röntgenfilm für Dentalaufnahmen. Trotz seiner hohen Empfindlichkeit äußerst kontrastreiche und klare Bilder. Der Belichtungsspielraum und die Gleichmäßigkeit der Qualität dieses Filmes bieten Gewähr für einwandfreie Aufnahmen.

Generalvertretung für Österreich:

C. KNÜDLER & CO.

WIEN VI, WEBGASSE 2a

TELEPHON 43 33 05, 43 94 05

nach Zustellung des Zahlungsauftrages, die übrigen sind jeweils am 1. Juli der folgenden Kalenderjahre einzuzahlen.

§ 7

Verfahren

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß Anwendung.

§ 8

Eintreibung

Für die Eintreibung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 9

Rechtsmittel

Für das Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen des Abgabenrechtsmittelgesetzes vom 9. Februar 1949, BGBl. Nr. 60.

§ 10

Verjährung

Hinsichtlich der Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes finden die auf die direkten Steuern bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 31, Anwendung.¹⁾

Anmerkung: ¹⁾ Hinsichtlich der Verjährung des Einforderungsrechtes gelten ab 1. Jänner 1950 die Vorschriften des Abgabeneinhebungsgesetzes, BGBl. Nr. 87/1951.

§ 11

Vollzugsklausel

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Wiener Landesregierung betraut.

§ 12

Wirksamkeitsbeginn

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Wirksamkeit.¹⁾

Anmerkung: ¹⁾ Das war am 9. September 1949.

Zu § 93 BO.

14.

Gesetz vom 21. Oktober 1955 über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 22

Vorbemerkung (Erl.)

Gegen einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1933, LGBl. für Wien Nr. 34, wurden bereits seit einiger Zeit Bedenken geltend gemacht. Sie gingen dahin, daß die Höhe der Gebühr grundsätzlich nur von der Frontlänge der Liegenschaft abhängig ist und nicht oder nur unzulänglich berücksichtigt, daß durch die Bebauungsbestimmungen eine unterschiedliche Ausnützbarkeit der Bauplätze gegeben ist. Dies führte dazu, daß die Gebühr in den Gebieten

der offenen oder gekuppelten Bauweise im Verhältnis zu den Baukosten groß war, während sie in den Gebieten der geschlossenen Bauweise der Bauklasse V einen geringeren Teil des Bauaufwandes ausmachte. Schwierigkeiten ergaben sich ferner bei der Auslegung einzelner gesetzlicher Bestimmungen insbesondere in jenen Fällen, in denen die Baulichkeit nicht unmittelbar an der Baulinie errichtet wird. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat die bisherige Verwaltungsübung nicht gedeckt.

Besondere Schwierigkeiten ergaben sich bei der Anwendung des Gesetzes auf die mit Wien vereinigten und nach dem Gebietsänderungsgesetz (LGBl. für Wien Nr. 14/1954) dort verbleibenden ehemaligen Gebiete des Landes Niederösterreich, da das Gesetz nur auf die Verhältnisse in „Alt-Wien“ abgestellt war. So konnte das bisher geltende Gesetz nur Regenwasserkanäle und Hauptunrathkanäle, während in den eingemeindeten Gebieten auch Schmutzwasserkanäle vorhanden sind, in die die Niederschlagswässer nicht eingeleitet werden dürfen. Dies führte dazu, daß in diesen Fällen ein Antrag an den Gemeinderatsausschuß wegen Herabsetzung der unverhältnismäßig hohen Gebühr gestellt werden mußte. Schließlich erweisen sich auch die Bestimmungen des bisher geltenden Gesetzes in jenen Fällen als ungerecht, in denen die Gebühr bei der nachträglichen Herstellung eines städtischen Kanales vorgeschrieben wurde. In diesen Fällen mußte billigerweise darauf Rücksicht genommen werden, daß dem betroffenen Liegenschaftseigentümer nicht nur die Kanaleinmündungsgebühr vorgeschrieben wurde und ihn die Kosten für den Anschluß trafen, sondern daß diese Liegenschaftseigentümer auch gezwungen waren, Aufwendungen für die Auflassung der bisherigen Anlagen zur Ableitung der Niederschlagswässer und der Schmutzwässer zu machen.

Auch der neue Gesetzesentwurf enthält sowohl baurechtliche Vorschriften (im Abschnitt I) als auch gebührenrechtliche Vorschriften (im Abschnitt II). Im Abschnitt III sind die gemeinsamen Bestimmungen enthalten. Während die baurechtlichen Vorschriften eine geringere Änderung erfahren, sind die Änderungen des gebührenrechtlichen Teiles erheblich. Sie werden bei den in Betracht kommenden Gesetzesstellen im einzelnen behandelt.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Erlassung der baurechtlichen Vorschriften findet sich im Artikel 15 der Bundesverfassung, wonach die Angelegenheiten des Bauwesens grundsätzlich in die Gesetzgebungs- und die Vollziehungskompetenz der Länder fallen. Die Ausnahmen von dieser Zuständigkeit sowohl im Bereich der Gesetzgebung als auch im Bereich der Vollziehung müssen nicht besonders angeführt werden, da nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes bei jedem Gesetz zunächst angenommen werden muß, daß es verfassungsgemäß ist und sich sohin im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesverfassung hält. Solche Ausnahmen ergeben sich beispielsweise für den Bereich der Gesetzgebung bei Eisenbahnbauten, Luftfahrtsbauten und Bergwerksanlagen, für den Bereich der Vollziehung bei Bauten des Bundes für öffentliche Zwecke. Die Zuständigkeit zur Erlassung der gebührenrechtlichen Vorschriften ergibt sich aus den Bestimmungen des § 8 des Finanzverfassungsgesetzes 1948 und des § 9 Absatz 1 Ziff. 16 des Finanzausgleichsgesetzes 1953 in der geltenden Fassung.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

Baurechtliche Vorschriften

§ 1¹⁾

Einteilung der Kanäle

(1) Die Straßenkanäle sind:

- a) Mischwasserkanäle,
- b) Schmutzwasserkanäle,
- c) Regenwasserkanäle.

(2) Die Mischwasserkanäle sind zur gemeinsamen Ableitung aller Abwässer, das sind Schmutz- und Regenwässer, bestimmt (Mischsystem). Die Schmutzwasserkanäle dienen nur zur Ableitung von Schmutzwässern einschließlich von Fäkalien und Abfallstoffen, die Regenwasserkanäle nur zur Ableitung von Regenwässern, das sind Niederschläge aller Art, und von reinen Wässern (Trennsystem); Schmutzwasserkanäle und Regenwasserkanäle können jedoch in einem gemeinsamen Kanalkörper verlegt werden.

(3) In die Kanäle dürfen andere Stoffe als jene, zu deren Ableitung sie bestimmt sind, nur mit besonderer Bewilligung der Behörde unter den von ihr festgelegten Bedingungen eingeleitet werden.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Das bisherige KEG-Gesetz unterscheidet lediglich Regenwasserkanäle und Hauptunratskanäle. Mit Rücksicht darauf, daß die Hauptunratskanäle seit jeher zur Ableitung aller Abwässer bestimmt sind, wird ihre Bezeichnung in „Mischwasserkanäle“ abgeändert. Weiters berücksichtigt der Entwurf, daß in den eingemeindeten, ehemals niederösterreichischen Gebieten neben Mischwasserkanälen und Regenwasserkanälen auch Schmutzwasserkanäle vorhanden sind. § 1 gibt auch an, für welche Abwässer die einzelnen Kanalarten bestimmt sind und welche Kanalisierungssysteme (Mischsystem und Trennsystem) bestehen. Schließlich wird die Einleitung anderer als der Zweckbestimmung des Kanales entsprechender Stoffe an eine behördliche Bewilligung geknüpft, wie dies bereits in § 2 Absatz 2 des bisherigen KEG-Gesetzes für die Regenwasserkanäle ausgesprochen war.

§ 2¹⁾

Verpflichtung zur Einleitung

(1) Von Baulichkeiten auf Bauplätzen müssen alle Abwässer (§ 1 Absatz 2) unterhalb der Verkehrsflächen in den Kanal geleitet werden, wenn der Bauplatz von

einem bei der Bauführung bereits bestehenden Straßenkanal ohne Verbindung über eine andere Liegenschaft nicht mehr als 20 m entfernt ist. Dieselbe Verpflichtung zur Einmündung tritt ein, wenn der Straßenkanal nach Errichtung der Baulichkeit hergestellt wird. Ist nur ein Schmutzwasserkanal vorhanden, so besteht die Verpflichtung zur Einmündung nur hinsichtlich der Schmutzwässer, ist nur ein Regenwasserkanal vorhanden, so besteht diese Verpflichtung nur hinsichtlich der Regenwässer. Sobald die Verpflichtung zur Einmündung erfüllt ist, sind die bisherigen Anlagen zur Ableitung der Schmutz- oder Regenwässer zu beiseitigen.

(2) Von Baulichkeiten auf einer sonstigen bebauten Fläche, die von einem Straßenkanal ohne Verbindung über eine andere Liegenschaft nicht mehr als 20 m entfernt ist, kann die Behörde die Einleitung der Regen- und Schmutzwässer in den Straßenkanal und die Beseitigung der bestehenden Anlagen zur Ableitung solcher Abwässer verlangen, soweit öffentliche, insbesondere gesundheitliche Rücksichten, solche Maßnahmen erfordern.

(3) Ausnahmen von der Verpflichtung nach Absatz 1 kann die Behörde zulassen, wenn hiedurch keine Schädigung öffentlicher Interessen und kein Nachteil für die Nachbarschaft entsteht. Bei Schmutzwässern ist eine Ausnahme nur zulässig, wenn diese Wässer nachweisbar zu Düngezwecken benötigt werden.

(4) Einmündungen, die nicht auf Grund einer Verpflichtung nach Absatz 1 oder 2 erfolgen, bedürfen einer Bewilligung durch die Behörde. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn hiedurch keine Schädigung öffentlicher Interessen und kein Nachteil für die Nachbarschaft entsteht.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Bisher war die Einmündungspflicht hinsichtlich der Hauptunrats-(jetzt: Mischwasser-)kanäle in § 93 der Bauordnung für Wien, hinsichtlich der Regenwasserkanäle in § 2 des KEG-Gesetzes geregelt. Der Entwurf regelt die Einmündungspflicht einheitlich für alle Arten von Kanälen. Dementsprechend sieht § 19 unter anderem auch die Aufhebung der Absätze 2 bis 4 des § 93 der Bauordnung für Wien vor. Wie bisher besteht eine Einmündungspflicht nur bei bebauten Liegenschaften.

Eine Erleichterung gegenüber den bisherigen Bestimmungen stellt die Herabsetzung der für die Einmündungspflicht maßgebenden Entfernung des Bauplatzes vom Straßenkanal von 30 m auf 20 m dar. Diese Erleichterung ist angesichts der geringen

PURATOR KLÄRANLAGEN

Lieferung durch:

Purator Kläranlagen Großhandel
Ing. Ustreicher & Co.

Vertretung für Österreich:

Passavant-Werke, Michelbach
Maschinenfabrik Hoelscher, Berlin
BFZ-Tokband, Leverkusen
Ahlmann-Carlshütte

Wien IV, Goldegasse 2, 6561 71/72, Fernschr. 27 16

D 212

BISCHOFF & CO.

Baugesellschaft m. b. H.

WIEN IV, TILGNERSTR. 4

Fernruf 65 34 70

S 130

Anzahl der von ihr betroffenen Liegenschaften mit Rücksicht auf die erheblichen finanziellen Belastungen gerechtfertigt, die den Grundeigentümern durch die Herstellung und Erhaltung derart langer Hauskanäle erwachsen. Die für die Einmündungspflicht maßgebende Entfernung von 20 m ist nach der kürzesten, nicht über andere Liegenschaften führenden Verbindungslinie zwischen dem Bauplatz und dem Straßenkanal zu berechnen. Eine Einmündungsverpflichtung über andere Liegenschaften hinweg wäre unzweckmäßig, da derlei Anlagen erfahrungsgemäß vielfach die Quelle wirtschaftlicher Streitigkeiten bilden. Die Einräumung öffentlich-rechtlicher Leitungsrechte über Nachbargrund könnte schwerlich gerechtfertigt werden. Denn ein öffentliches Interesse an der Einmündung abseits der Straße gelegener Liegenschaften in den dort befindlichen Kanal ist kaum gegeben, zumal die in §§ 93 und 105 der Bauordnung für Wien vorgesehenen Einrichtungen zur Abwässerbeseitigung (Senkgruben, Sickergruben) in solchen Fällen sicherlich ausreichen werden.

Während bei Baulichkeiten auf Bauplätzen die Einmündungspflicht unmittelbar kraft Gesetzes bestehen soll, ist hinsichtlich von Baulichkeiten auf sonstigen Flächen eine solche Verpflichtung nur über behördlichen Auftrag aus öffentlichen Rücksichten vorgesehen.

Wie bisher tritt die Verpflichtung zur Einmündung ein, wenn an einem bestehenden Straßenkanal eine Baulichkeit oder vor einer bestehenden Baulichkeit ein Kanal errichtet wird.

Die Möglichkeit einer Ausnahme von der gesetzlichen Einmündungspflicht bietet Absatz 3, doch dürfen hiedurch öffentliche oder Nachbarinteressen nicht verletzt werden.

Um in jenen Fällen eine freiwillige Einmündung zu ermöglichen, in denen eine solche Verpflichtung nicht besteht, sieht Absatz 4 eine entsprechende behördliche Bewilligung vor, doch müssen die öffentlichen Interessen und die Interessen der Nachbarn gewahrt bleiben.

§ 3¹⁾

Verbot der Einleitung schädlicher Stoffe und eigenmächtiger Handlungen

(1) Feuer- und zündschlaggefährliche, säure-, fett- oder ölhältige, schädliche oder widerliche Ausdünstungen verbreitende Flüssigkeiten und sonstige, insbesondere feste Stoffe, die den Bestand oder den Betrieb der Kanalanlagen gefährden können, dürfen nicht eingeleitet werden; heiße Flüssigkeiten sind vor der Einleitung abzukühlen.

(2) Das eigenmächtige Öffnen der Verschlüsse von Straßenkanälen, Einsteigen in die Kanäle und Absuchen derselben nach verwertbaren Gegenständen (Strotten) ist verboten.

(3) In Senkgruben dürfen keine Regenwässer eingeleitet werden.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Diese Bestimmung des Entwurfes stellt im wesentlichen eine Zusammenfassung der bisher geltenden Vorschriften (§ 3 des KEG-Gesetzes und § 93 Absatz 2 letzter Satz sowie § 93 Absatz 4 der Bauordnung) dar. Neu aufgenommen wurde das Verbot des sogenannten „Kanalstrotzens“.

§ 4¹⁾

Beseitigung frei auf Verkehrsflächen ausmündender Ableitungen

Sind Liegenschaften an einen Kanal bereits angeschlossen, so haben deren Eigentümer auch die nicht der Einmündungspflicht nach § 2 unterliegenden, frei auf Verkehrsflächen ausmündenden Ableitungen auf Verlangen der Behörde aus öffentlichen Rücksichten zu beseitigen und die Schmutz- oder Regenwässer überdeckt in den Kanal zu leiten.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Wenn der geforderte Anschluß einer Baulichkeit an den Straßenkanal vollzogen ist, wäre es widersinnig, trotzdem die zur Ableitung der Abwässer bisher bestehenden, wenngleich konsensgemäßen Einrichtungen weiter zu belassen, da ja ansonsten der Zweck der Einmündung vereitelt würde. Ebenso kann im öffentlichen Interesse auch billigerweise die Beseitigung konsensgemäßer Ableitungen auf die Verkehrsfläche gefordert werden, wenn hinsichtlich dieser Abwässer zwar eine Einmündungspflicht nicht besteht, die Liegenschaft aber sonstige Ableitungen in den Kanal bereits aufweist.

§ 5¹⁾

Herstellung und Instandhaltung der Kanäle

(1) Die Herstellung und Instandhaltung der Straßenkanäle obliegt der Stadt Wien.

(2) Der Hauskanal bildet bis zu seiner Einmündung in den Straßenkanal einen Bestandteil der Baulichkeit. Seine Herstellung und Erhaltung obliegt nach den Bestimmungen des § 129 Absatz 2 der Bauordnung für Wien dem Hauseigentümer; unter diese Instandhaltungspflicht fällt auch die Verpflichtung zur Instandhaltung des Mauerwerks rings um die Einmündungsstelle.

(3) Dient ein Hauskanal den Eigentümern verschiedener Liegenschaften, so sind diese zur ungeteilten Hand — unbeschadet des Rückgriffsrechtes untereinander — verpflichtet, den Kanal zu erhalten.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Klarer als nach der bisherigen Rechtslage wurde die Instandhaltungspflicht geregelt. Während die Stadt Wien die Straßenkanäle zu erhalten hat, obliegt die Erhaltung der Hauskanäle auch dort, wo sie in öffentlichen Verkehrsflächen liegen, dem Liegenschaftseigentümer. Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung sind als Übertretung des § 129 Absatz 2 der Bauordnung für Wien anzusehen.

§ 6¹⁾

Stärkere Beanspruchung des Straßenkanales

(1) Eine über den gewöhnlichen Gebrauch hinausgehende dauernde Beanspruchung des Kanales, durch die die ungehinderte Ableitung der Regen- oder Schmutzwässer des zugehörigen Einzugsgebietes oder der Kanalbetrieb beeinträchtigt werden kann, ist nur mit Bewilligung der Behörde zulässig. Die Bewilligung ist an die zur Gewährleistung eines ungestörten Kanalbetriebes erforderlichen Auflagen zu knüpfen; sie ist, wenn solche nicht ausreichen, zu versagen.

(2) Außer der Kanaleinmündungsgebühr sind die Kosten für die infolge einer stärkeren dauernden Beanspruchung erforderlich werdende Ausgestaltung der Anlagen zu bezahlen. Auf mehrere Verpflichtete sind

die Kosten nach dem Verhältnis der Beanspruchung aufzuteilen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die Kostenersatzpflicht war bisher in § 18 des geltenden KEG.-Gesetzes geregelt. Da es sich bei diesen Bestimmungen nicht um eine Angelegenheit des Abgaberechtes handelt, sind sie im I. Abschnitt aufzunehmen. Neu aufgenommen wurde die Bindung einer über den gewöhnlichen Gebrauch hinausgehenden Beanspruchung an eine behördliche Bewilligung. Dies ist dadurch gerechtfertigt, daß es sich hiebei um eine Sondernutzung handelt, die den Gemeingebrauch unter Umständen beeinträchtigen und das öffentliche Interesse an der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung verletzen kann.

II. ABSCHNITT

Gebührenrechtliche Vorschriften

§ 7¹⁾

Gebührenpflicht; Arten der Gebühr

(1) Für den erstmaligen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluß an einen Straßenkanal ist eine Kanaleinmündungsgebühr zu entrichten.

(2) Bei nachträglicher Änderung der Verhältnisse ist in den im § 10 aufgezählten Fällen eine Ergänzungsgebühr zu entrichten.

(3) Die Gebührenberechnung geht vom Bauplatz aus. Einem Bauplatz sind hinsichtlich der Gebührenberechnung auch sonstige bebaute Gründe gleichzuhalten.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Wie bisher ist eine Kanaleinmündungsgebühr grundsätzlich nur anlässlich der ersten Einmündung in einen städtischen Kanal zu entrichten, doch tritt bei nachträglicher Änderung der Verhältnisse in den Fällen des § 10 dieses Entwurfes die Verpflichtung zur Zahlung einer Ergänzungsgebühr ein. Während die Berechnung gemäß § 15 Absatz 2 des geltenden KEG.-Gesetzes nach der wirtschaftlichen Einheit ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse vorzunehmen war, soll hiefür nunmehr der Bauplatz, bei Bauführungen auf sonstigen Grundflächen (z. B.: im Grünland) der bebaute Grund maßgebend sein. Diese Erleichterung für die Bauwerber ist dadurch gerechtfertigt, daß eine bloß wirtschaftliche, nicht auch eigentumsrechtliche Einheit vielfach selbst gegen den Willen der Gebührenpflichtigen, etwa durch Kündigung, aufgelöst werden kann, außerdem aber die Beweisführung über das Bestehen einer wirt-

schaftlichen Einheit mit Schwierigkeiten verbunden ist und schon bisher aus dem Titel der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit von Grundflächen der Stadt Wien im Gesamtergebnis trotz erheblicher Belastungen des Einzelnen keine nennenswerten Mehreinnahmen zugeflossen sind. Eine Umgehung der Gebührenpflicht durch Schaffung kleiner Bauplätze mit angrenzenden unbebauten Liegenschaften ist nicht zu befürchten, da der Stadt Wien gemäß § 41b der Bauordnung für Wien das Recht zur Enteignung unbebauter Gründe im Bauiland zusteht.

§ 8¹⁾

Kanaleinmündungsgebühr

(1) Die Kanaleinmündungsgebühr setzt sich aus der Frontgebühr und der Flächengebühr zusammen.

(2) Die Frontgebühr ist das halbe Produkt aus der Frontlänge und dem Einheitssatz.

(3) Als Frontlänge gilt die Summe der Baulinien bzw. der Straßenfluchtlinien.²⁾ Frontlängen, die bereits einmal die Grundlage einer Veranlagung gebildet haben, sind außer in Fällen des § 10 lit. c nicht mehr zu berücksichtigen.

(4) Der Einheitssatz beträgt ein Drittel der durchschnittlichen Herstellungskosten für den laufenden Meter eines Mischwasserkanales, höchstens jedoch 500 S; er wird von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzt.

(5) Die Flächengebühr ist das halbe Produkt aus den bebauten Flächen, dem Bebauungsfaktor und dem Einheitssatz (Absatz 4). Bei der Ermittlung des Ausmaßes der bebauten Flächen sind alle Gebäude auf dem Bauplatz zu berücksichtigen, gleichgültig, ob sie an einen Straßenkanal angeschlossen sind oder nicht.

(6) Der Bebauungsfaktor beträgt:

- a) im Grünland und in Gebieten der Bauklasse I mit Baubeschränkung 0,05,
- b) in Gebieten der offenen oder gekuppelten Bauweise der Bauklasse I und II, auf Lagerplätzen und Ländeflächen 0,08,
- c) in Gebieten der geschlossenen Bauweise der Bauklassen I und II und in Industriegebieten 0,10,
- d) in Gebieten der geschlossenen Bauweise der Bauklasse III 0,20,
- e) in Gebieten der geschlossenen Bauweise der Bauklasse IV 0,22,

Johann Götzinger

SPENGLERMEISTER

Kontrahent der Gemeinde Wien

NEUARBEITEN
REPARATUREN

ROTSCHUTZANSTRICHE

WIEN V, SIEBENBRUNNENGASSE 138

TELEPHON 57 20 954 u. 43 37 34

F 91

Wilhelm Zawodsky

Drahtwaren-Erzeugung, Eigene Verzinnerei
und Elektro-Punktschweißung
Drahtwaren und Plastikbeschichtungsanstalt
eigener Erzeugung sowie Lohnarbeiten
Moderne hygienische Lebens- und Genuss-
mittelbehälter in jeder Farbe, für Kauf- und
Krankenhäuser

Wien XIX, Bahnhofgasse 7

Tel. 36 27 053

Fu 71

- f) in Gebieten der geschlossenen Bauweise der Bauklasse V 0,25,
 g) bei Hochhäusern 0,25, vermehrt um 0,03 je 5 m Überhöhung, wobei Bruchteile bis zu 2,5 m vernachlässigt, solche über 2,5 m jedoch voll angerechnet werden.

(7) In Gebieten, für die Bausperre besteht oder Bauklasse und Bauweise nicht festgesetzt sind, wie insbesondere bei Verkehrsändern oder Verkehrsflächen, und bei öffentlichen Bauplätzen wird der Bebauungsfaktor nach der genehmigten Ausführung der Baulichkeit hinsichtlich Bauklasse und Bauweise bestimmt; er beträgt mindestens 0,05. Bei der Gruppenbauweise ist für die Bestimmung des Bebauungsfaktors maßgebend, ob die einzelnen Bauplätze für sich allein betrachtet offen, gekuppelt oder geschlossen bebaut werden. Die Zeilen- und die Blockbauweise werden hinsichtlich der Bestimmung des Bebauungsfaktors der geschlossenen Bauweise gleichgehalten.

(8) In den Fällen der Einmündung bei nachträglicher Herstellung eines Straßenkanals wird der jeweilige Bebauungsfaktor (Absätze 6 und 7) mit einem Koeffizienten multipliziert, der sich aus dem Verhältnis des Rauminhaltes der vorhandenen Baulichkeiten (tatsächlich bebaute Fläche mal tatsächliche Gebäudehöhe) zum Rauminhalt der zulässigen Baulichkeiten (zulässige Ausnützbarkeit des Bauplatzes mal höchstzulässige Gebäudehöhe) errechnet, höchstens aber 1 beträgt.

(9) Wird das Ausmaß der zulässigen Bebauung auf Grund einer Ausnahmegewilligung überschritten, so ist die Flächengebühr für die Teilfläche der Überschreitung nach dem nächsthöheren Bebauungsfaktor zu berechnen.

(10) Als höchstzulässige Gebäudehöhe hinsichtlich der Gebührenberechnung sind in der offenen und gekuppelten Bauweise in der Bauklasse I 9 m, in der Bauklasse II und im Industriegebiet 12 m anzunehmen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die Kanaleinmündungsgebühr besteht grundsätzlich aus zwei Teilen, der Frontgebühr und der Flächengebühr. Darin liegt eine wesentliche Neuerung gegenüber der bisherigen Rechtslage. Während die Frontgebühr dem Umstand Rechnung trägt, daß die Frontlänge einer Liegenschaft maßgeblich ist für die Länge des städtischen Kanales, berücksichtigt die Flächengebühr sowohl die Ausnützbarkeit des Bauplatzes nach den geltenden Bebauungsbestimmungen als auch das tatsächliche Bauvolumen. Der Einheitssatz wird nur in Höhe eines Drittels der durchschnittlichen Herstellungskosten für den laufenden Meter eines Mischwasserkanales festgesetzt. Demnach zahlen die beiderseitigen Anlieger der Straße zusammen zwei Drittel, die Stadt Wien für die Ableitung der Abwässer von der Straße das restliche Drittel. Der geringere Kostenaufwand für eine bloße Teilkanalisation ist in § 9 Absatz 2 des Entwurfes berücksichtigt. Durch die Teilung der Gebühr in eine Frontgebühr und Flächengebühr ist es möglich, die Härten des bisherigen KEG.-Gesetzes weitgehend zu mildern. Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, daß eine Frontgebühr außer in Fällen des § 10 (Ergänzungsgebühr) nur ein einziges Mal, nämlich bei der erstmaligen Einmündung in den Kanal, erhoben wird. Von diesem Grundsatz muß bei der Umwandlung einer Teilkanalisation in eine Vollkanalisation abgegangen werden, da die Front-

gebühr bei der erstmaligen Einmündung nicht in der vollen Höhe in Anrechnung gebracht wird (§ 9 Absatz 2). Die Flächengebühr, die sowohl auf die bebaubare Fläche als auch auf die tatsächlich zur Ausführung gelangende Bebauung Rücksicht nimmt, würde für sich allein noch nicht zur gerechten Gebührenbemessung führen, da die Bauordnung nicht nur das Ausmaß der bebauten Grundfläche, sondern auch die Gebäudehöhe Beschränkungen unterwirft. Aus dem Grund soll für die Bemessung der Flächengebühr noch ein Bebauungsfaktor eingeführt werden. Dieser Bebauungsfaktor wurde auf Grund statistischer Unterlagen ermittelt. Sonderfälle der Bestimmung des Bebauungsfaktors regeln die Absätze 7 bis 10.

²⁾ Für die Gebührenpflicht ist es bei mehrfrontigen Liegenschaften unentscheidend, ob an jeder Front eingemündet wird. Es ist unentscheidend, ob an jeder Front ein Kanal vorbeiführt. Die Gebühr ist kein Entgelt, sondern ein Beitrag zum Gesamtaufwand des städtischen Kanalnetzes (Erkenntnis des VwGH. vom 30. Jänner 1957, Zl. 2853/54).

§ 9¹⁾

Sonderbestimmungen

(1) Bei Bauherstellungen auf Grundflächen ohne Bau- oder Straßenfluchtlinien ist keine Frontgebühr, jedoch die doppelte Flächengebühr zu berechnen.

(2) Besteht bloß ein Schmutzwasserkanal oder bloß ein Regenwasserkanal (Teilkanalisation), so werden nur 50 v. H. des Einheitssatzes angerechnet.

(3) Bei nachträglicher Herstellung eines Straßenkanales werden beim Anschluß nur 50 v. H. des sonst anzuwendenden Einheitssatzes angerechnet.

(4) In Gebieten der offenen oder gekuppelten Bauweise wird bei Bauplätzen mit zwei oder mehreren zusammenstoßenden Fronten, die miteinander einen Winkel von höchstens 120 Grad einschließen, nur die Hälfte der Frontlängen angerechnet. Diese Ermäßigung erstreckt sich jedoch nur auf Frontlängen bis 25 m, von jeder Ecke nach beiden Seiten gerechnet; die Mehrlängen sind voll zu berechnen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die Berechnung einer Frontgebühr ist dort unmöglich, wo keine Baulinien oder Straßenfluchtlinien bestehen. Die Gebühr kann in solchen Fällen nur nach der bebaubaren Fläche und dem Bauvolumen berechnet werden. Um keine ungerechtfertigte Besserstellung dieser Liegenschaften eintreten zu lassen, soll an Stelle der Frontgebühr eine weitere Flächengebühr erhoben werden.

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß der Stadt Wien in Fällen einer bloßen Teilkanalisation geringere Kosten erwachsen als bei der Vollkanalisation.

Der geringere Gebührensatz für die Einmündung in nachträglich hergestellte Straßenkanäle (Absatz 3) ist dadurch bedingt, daß den Liegenschaftseigentümern in solchen Fällen bereits Kosten für Senk- und Sickergruben oder Kläranlagen erwachsen sind.

Absatz 4 entspricht dem § 9 des geltenden KEG.-Gesetzes. Dabei wurde der Begriff des Eckbauplatzes näher umschrieben, da das Fehlen einer gesetzlichen Definition zu Auslegungsschwierigkeiten geführt hat.

§ 10¹⁾

Ergänzungsgebühr

Eine Ergänzungsgebühr ist in folgenden Fällen zu entrichten:

- a) im Fall eines Neubaus oder eines Zubaus in waagrechtlicher Richtung, wenn dieser auf einem bereits angeschlossenen Bauplatz unter Belassung vorhandener Baulichkeiten oder nach deren Abtragung errichtet wird, in Höhe der Flächengebühr für die durch den Neu- oder Zubau in Anspruch genommene Fläche;
- b) bei Vergrößerung des Bauplatzes eine Front- und eine Flächengebühr für jene neu hinzugekommenen Frontlängen und bebauten Flächen, die noch nicht die Grundlage einer Veranlagung gebildet haben;
- c) im Falle der Umwandlung einer Teilkanalisation in eine Vollkanalisation eine Front- und Flächengebühr in Höhe von 50 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen der Gebühr für die Teilkanalisation und der Gebühr für die Vollkanalisation unter Zugrundelegung des geltenden vollen Einheitssatzes.

Anmerkung: 1) (Erl.) Es wird vielfach geschehen, daß sich nach Eintritt der Gebührenpflicht jene Verhältnisse ändern, die für die Berechnung der Gebühr maßgebend waren. Hierbei wäre es allerdings nicht gerechtfertigt, die Verkleinerung des Bauplatzes oder der Baulichkeit zum Anlaß einer Gebührenermäßigung zu nehmen, da bis dahin die Inanspruchnahme des Kanales erfolgte und solche Maßnahmen ja auch vom Willen des Hauseigentümers oder des Grundeigentümers abhängig sind. Die Umstellung der Vollkanalisation in eine bloße Teilkanalisation wäre nur theoretisch denkbar. Hingegen ist es zur Vermeidung einer ungerechtfertigten Besserstellung einzelner Anlieger erforderlich, bei nachträglichen Bauführungen auf einem bereits an den Kanal angeschlossenen Bauplatz oder bei Vergrößerung eines solchen eine Ergänzungsgebühr zu erheben, die der eingetretenen Veränderung entspricht. Ebenso muß bei nachträglicher Umwandlung einer Teilkanalisation in eine Vollkanalisation angesichts der Bestimmung des § 9 Absatz 2 die entsprechende Ergänzungsgebühr vorgeschrieben werden, wobei jedoch, wie bei nachträglichen Kanalherstellungen überhaupt (§ 9 Absatz 3), nur 50 v. H. des Unterschiedsbetrages zu berechnen

sind. Im übrigen sah bereits das geltende KEG.-Gesetz in seinen §§. 11 bis 15 Ergänzungsgebühren vor.

§ 11¹⁾

Gebührenpflicht und Haftung

(1) Gebührenpflichtig ist in Fällen des § 10 lit. b der Grundeigentümer, in Fällen des § 10 lit. c der Eigentümer der Baulichkeit, in allen anderen Fällen der Bauwerber.

(2) Ist der Gebührenpflichtige zugleich Eigentümer (Miteigentümer) der Liegenschaft, dann besteht an ihr hinsichtlich der zu entrichtenden Kanaleinmündungsgebühr ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrecht vor allen Privatpfandrechten. Dieses Pfandrecht steht jedoch nur jenen Gebührenrückständen samt Nebengebühren zu, die, vom Zeitpunkt der zwangsweisen Veräußerung zurückgerechnet, nicht länger als drei Jahre aushaften.

Anmerkung: 1) (Erl.) Während Abgabeschuldner grundsätzlich der Bauwerber (Bauherr) ist, mußte für den Fall der Ergänzungsgebühr nach § 10 lit. b und c ein anderer Gebührenschildner gefunden werden, da in diesen Fällen keine Bauführung vorliegt. Die Bestimmung des Absatzes 2 entspricht dem § 23 des geltenden Gesetzes. Das festgelegte Vorzugspfandrecht stellt daher keine Neuerung dar.

§ 12¹⁾

Entrichtung der Gebühr

(1) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bemessungsbescheides zu entrichten.

(2) Die Bezahlung der Gebühr aus Anlaß eines Neu- oder Zubaus bildet eine Voraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung; hievon kann die Behörde Abstand nehmen, wenn die Einbringlichkeit außer Zweifel steht. Sie hat Abstand zu nehmen, wenn gemäß § 13 eine Erleichterung in den Zahlungsbedingungen bewilligt wurde.

Anmerkung: 1) (Erl.) Diese Bestimmung findet sich im wesentlichen bereits im § 6 Absatz 2 des geltenden KEG.-Gesetzes. Es wurde lediglich genau umschrieben, unter welchen Voraussetzungen die Behörde wegen Nichtbezahlung der Gebühr die Baubewilligung zu versagen hat oder versagen kann. Eine solche Maßnahme ist dadurch gerechtfertigt, daß die Gebühr eben einen Teil des Bauaufwandes bildet und nach erfolgter Bauführung die Einbringlichkeit oft nicht oder nur schwer gegeben sein wird.

BAU- U. PORTALVERGLASUNG
GLASSCHLEIFEREI

Karl Beier

Eigene Spiegelerzeugung
Auto- und Möbelverglasung
Glaswaren, Bilder und Rahmen

WIEN XX, KLOSTERNEUBURGER STR. 60 u. 66

TELEPHON GESCHÄFT: 35 44 58

Filiale: WIEN XV, Märzstraße Nr. 11, Tel. 92 58 932

Fu 47

Adalbert Herbich's Wwe.

Stadt-, Schiefer- & Ziegeldeckermeister

Wien XXI, Immengasse 21

Telephon 37-19-96

Kontrahent der Gemeinde Wien

Fu 75

Erleichterungen

Würde die Erhebung der Kanaleinmündungsgebühr nach den Grundsätzen dieses Gesetzes in einzelnen Fällen wegen der Eigenart der Liegenschaft zu einer offensichtlichen Härte führen, so kann der zuständige Gemeinderatsausschuß auf Ansuchen eine Ermäßigung der Gebühr oder eine Erleichterung in den Zahlungsbedingungen bewilligen.

Anmerkung: 1) (Erl.) Entsprechend dem § 21 des geltenden KEG.-Gesetzes soll die Möglichkeit offenstehen, Härten, die sich bei Berechnung der Gebühr ergeben, zu mildern. Hiefür können, da es sich um eine auf die Liegenschaft abgestellte Gebühr, nicht aber eine Personalsteuer handelt, nur objektive Merkmale, nicht etwa aber die ungünstige finanzielle Lage des Bauwerbers oder Grundeigentümers maßgebend sein. Eine Ermäßigung wird insbesondere dann in Frage kommen, wenn die Frontlänge des Bauplatzes im Verhältnis zur bebauten Fläche übermäßig groß ist.

§ 14¹)

Verjährung des Bemessungsrechtes

Das Bemessungsrecht der Behörde verjährt in vier Jahren, bei hinterzogenen Gebührenbeträgen in zehn Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in dem der Anspruch auf die Gebühr entstanden ist.

Anmerkung: 1) (Erl.) Diese Bestimmung entspricht den im Abgabenrecht geltenden Grundsätzen.

§ 15¹)

Erstattungsanspruch

(1) Erlischt eine Baubewilligung durch ausdrücklichen Verzicht oder durch Zeitablauf, so steht ein Anspruch auf zinsfreie Erstattung der entrichteten Gebühr zu. Der Anspruch auf Erstattung geht unter, wenn er nicht spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf das Erlöschen der Baubewilligung folgt.

(2) Anspruchsberechtigt ist der Bauwerber. Andere Personen können diesen Anspruch nur geltend machen, wenn sie nachweisen, daß er auf sie übergegangen ist.

Anmerkung: 1) (Erl.) Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem § 20 des geltenden KEG.-Gesetzes. Sie erweist sich als erforderlich, da nach § 12 die Gebühr grundsätzlich vor Erteilung der Baubewilligung zu entrichten ist, aber nicht einzusehen wäre, warum die Stadt Wien die Gebühr behalten sollte, wenn eine Bauführung dann doch nicht vorgenommen wird. Die Befristung des Rückforderungsanspruches folgt den Grundsätzen des Abgabenrechtes.

III. ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen

§ 16¹)

Behörden und Rechtsmittel

(1) Die Handhabung der Vorschriften dieses Gesetzes obliegt dem Magistrat.

(2) Über Rechtsmittel gegen Bescheide nach dem I. Abschnitt entscheidet die Bauoberbehörde für Wien, über solche gegen Bescheide nach dem II. Abschnitt die Abgabenberufungskommission.

Anmerkung: 1) (Erl.) Die Zuständigkeitsbestimmungen würden an sich bereits aus den Vorschriften des Behördenorganisations- und des Verfahrensrechtes hervorgehen. Zur besseren Übersicht wurden sie im Entwurf zusammengefaßt. Die Zuständigkeit der Bauoberbehörde und der Abgabenberufungskommission ist insbesondere in Art. 111 des Bundes-Verfassungsgesetzes begründet.

§ 17¹)

Strafen

(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Gebühr verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Verwaltungsübertretungen bis zum Zehnfachen des Betrages bestraft, um den die Gebühr verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu drei Monaten.

(2) Sonstige Übertretungen der Bestimmungen des § 1 Absatz 3, des § 2 Absätze 1, 2 und 4, der §§ 3, 4 und 6 Absatz 1 dieses Gesetzes oder Übertretungen der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen, ferner die Nichterfüllung von Auflagen auf Grund des § 6 Absatz 1 werden mit Geldstrafen bis zu 6000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arreststrafen bis zu zwei Monaten bestraft.

(3) Das Strafverfahren hat der Magistrat durchzuführen.

(4) Über Rechtsmittel in Strafsachen entscheidet die Landesregierung.

Anmerkung: 1) (Erl.) Absatz 1 entspricht den Grundsätzen des Abgabenrechtes. Die Schwere der Tat kommt insbesondere in der Höhe der verkürzten Gebühr zum Ausdruck. Es ist daher gerechtfertigt, die Strafhöhe von diesem Betrag abhängig zu machen. Im übrigen wird eine Verkürzung nur selten eintreten können, etwa durch falsche Angaben in den Bauplänen, da die Bemessung ja der Behörde obliegt und die Bemessungsgrundlagen unschwer überprüft werden können.

Abatz 2 stellt sonstige Übertretungen unter Strafsanktion, wobei es vermieden werden soll, ein ganzes Gesetz unter Strafsanktion zu stellen, wie dies in § 24 des geltenden Gesetzes geschehen ist. Durch die Anführung bestimmter Tatbestände soll die Rechtssicherheit gefördert werden.

Die Absätze 3 und 4 besagen nichts anderes als das bestehende Behördenorganisations- und Verfahrensrecht. Für die Aufnahme dieser Bestimmungen in den Entwurf waren dieselben Erwägungen maßgebend, wie für die Aufnahme des § 16.

§ 18¹)

Vollzugsklausel

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.

Anmerkung: 1) (Erl.) Diese Vorschrift entspricht dem Artikel 101 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

§ 19¹)

Wirksamkeitsbeginn und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt einen Monat nach Kundmachung im Landesgesetzblatt für Wien in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt das Gesetz vom 16. Juni

1933 über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren LGBL. für Wien Nr. 34, außer Wirksamkeit.

(2) Mit dem selben Zeitpunkte treten die Bestimmungen des § 93 Absätze 2 bis 4 der Bauordnung für Wien, Gesetz vom 25. November 1929, LGBL. für Wien Nr. 11/30, in der geltenden Fassung, außer Wirksamkeit.

(3) Bauvorhaben, um deren Bewilligung bereits vor Kundmachung dieses Gesetzes angesucht wurde, sind nach den bisherigen Bestimmungen zu behandeln.

(4) Die Kanaleinmündungsgebühr richtet sich bei beabsichtigten Bauführungen nach dem Einheitssatz, der am Tage der Einbringung des Ansuchens um Baubewilligung oder am Tage der Bauanzeige gilt, in sonstigen Fällen nach dem Einheitssatz im Zeitpunkte der Erlassung des Bemessungsbescheides.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Da die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes zum Teil erhebliche Abweichungen von der bisherigen Regelung mit sich bringen, muß einerseits zwischen der Kundmachung und dem Wirksamkeitsbeginn ein gewisser Zeitraum zum Studium des neuen Gesetzes und zur Vorbereitung seiner Durchführung liegen. Die Veränderungen sind auch für die Erstellung der Bauprojekte von maßgeblichem Einfluß, so daß es erforderlich erscheint, die bei Kundmachung bereits anhängigen Verfahren jedenfalls nach den bisherigen Vorschriften zu behandeln. Dies stellt eine sachlich gerechtfertigte Ausnahme vom verfahrensrechtlichen Grundsatz dar, daß die Behörden nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung zu entscheiden haben.

Die Neufassung der behandelten Rechtsmaterie bedingt die Aufhebung der eingangs genannten bisher geltenden Bestimmungen. Damit muß eine Abänderung des § 93 der Bauordnung für Wien zur Anpassung an die neue Rechtslage verbunden werden.

²⁾ Da das Gesetz am 5. Dezember 1955 im Landesgesetzblatt kundgemacht worden ist, trat es am 5. Jänner 1956 in Kraft.

Zu § 93 BO.

15.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 3. Jänner 1956 über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Kanaleinmündungsgebühr, LGBL. für Wien Nr. 1

Gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes vom 21. Oktober 1955 über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren, LGBL. für Wien Nr. 22, wird verordnet:

§ 1

Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsgebühr wird mit 350 S festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 21. Oktober 1955 über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren, LGBL. für Wien Nr. 22, in Wirksamkeit.¹⁾

Anmerkung: ¹⁾ Das war am 5. Jänner 1956.

Zu § 96 Abs. 5 BO.

16.

Verordnung der Landesregierung vom 6. Mai 1930 über die Anlage von Blitzableitern, LGBL. f. Wien Nr. 45

Auf Grund des § 96 Absatz 5 der Bauordnung für Wien vom 25. November 1929, LGBL. für Wien Nr. 11 aus 1930, werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

Für die Herstellung von Blitzableitern haben die vom Elektrotechnischen Verein in Wien am 8. August 1920 herausgegebenen Leitsätze über den Schutz der Gebäude gegen den Blitz nebst Erläuterungen und

Franz Böcks Nachfolger

A. Schindler & Sohn

BAUUNTERNEHMER

STRASSENBAU

UND

KABELLEGUNG

PFLASTERERMEISTER

Kontrahent der Gemeinde Wien

Wien XII,

Wolfganggasse 39

Telephone:

34 63 27

34 42 048

82 48 705

82 48 704

Fu 86



Paket-Schalter von 10-30 A \times 250 V ~

Einbaukippschalter 6 A \times 250 V ~

Elektr. Haupt-, Neben-, Kontroll- u. Signaluhren

ING. ALBERT KRATOCHWILL

Wien, III, Barichgasse 19

Tel. 62 05 84

Scha 55

Ausführungsvorschlägen Anwendung zu finden, jedoch mit folgenden Zusatzbestimmungen:

1. Im Falle des Anschlusses der Gas- oder Wasserleitungen eines Gebäudes an die Erdleitung einer Blitzableiteranlage ist in allen Fällen der Hauptwassermesser oder Hauptgasmesser durch einen Kupferbügel mit einem Querschnitt von 50 mm² zu überbrücken und dessen Verbindung mit den beiderseitigen Rohranschlüssen in derselben Weise auszuführen, wie es für die Verbindung der Blitzableitererdung an die Rohrleitungen in den Leitsätzen (Abschnitt B Punkt 3 dritter Absatz) vorgeschrieben ist.

2. Auch bei Verwendung der Rohrleitungen eines Gebäudes als Erdleitung ist in jedem Fall eine eigene vorschriftsmäßig ausgeführte Blitzableitererdung anzulegen.

3. Für Theater und andere Gebäude, in denen größere Menschenansammlungen stattfinden, gelten die Bestimmungen der Leitsätze über die Zeitspannen, innerhalb deren Blitzableiteranlagen zu überprüfen sind, nur insoweit, als hiefür nicht Sonderbestimmungen getroffen sind.

4. In allen Fällen, in denen die Anlage von Blitzableitern vorgeschrieben wird, ist über die vorgenommenen Untersuchungen das in den Leitsätzen vorgesehene Prüfungsbuch zu führen und über Verlangen den behördlichen Organen vorzuweisen.

Zu § 97 Abs. 2 BO.

17.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 17. Jänner 1950 über Vorschriften für Baustoffe und deren zulässige Inanspruchnahme und die den Berechnungen zugrunde zu legenden Eigengewichte und Belastungen der Baukonstruktionen, LGBl. für Wien Nr. 9, in der Fassung der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 22. Mai 1957, LGBl. für Wien Nr. 12

Auf Grund des § 97 Abs. 2 der Bauordnung für Wien vom 25. November 1929, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, werden nachfolgende Bestimmungen erlassen:

Als Vorschriften für Baustoffe und deren zulässige Inanspruchnahme und die den Berechnungen zugrunde zu legenden Eigengewichte und Belastungen der Baukonstruktionen gelten folgende vom Österreichischen Normenausschuß („ÖNA“) herausgegebenen Normenblätter:

1. B 3201 Mauerziegel, 3. geänderte Ausgabe vom 15. Februar 1948.
2. B 3203 Ringziegel, 2. geänderte Ausgabe vom 5. März 1948.
3. B 3205 Dachziegel, 2. geänderte Ausgabe vom 26. November 1947.
4. B 3220 Klinkerziegel, 2. geänderte Ausgabe vom 10. Juli 1947.
5. B 3225 Klinkerplatten, 2. geänderte Ausgabe vom 31. Jänner 1946.
6. B 3231 Fliesen, Wandplatten und Formstücke vom 10. Juli 1947.

7. B 3250 Betondachsteine vom 4. Juni 1948.
8. B 3411 Korksteine, 2. geänderte Ausgabe vom 15. März 1946.
9. B 3413 Gipsdielen, Gips- und Zementschlackenplatten vom 15. Mai 1946.
10. B 3421 Asbestzementplatten, 2. geänderte Ausgabe vom 10. Juli 1946.
11. B 3641 Stukkaturrohr, 2. geänderte Ausgabe vom 1. Dezember 1946.
12. B 3642 Stukkaturrohrgewebe, 2. geänderte Ausgabe vom 1. Dezember 1946.
13. B 3645 Drahtziegelgewebe vom 15. März 1946.
14. B 9001 Asbestzementrohre, Muffenrohre und Formstücke vom 10. Juli 1946.
15. B 3312 Prüfung von Zement, Vornorm vom 13. Juni 1949.
16. B 2301 Beton- und Eisenbeton, Bezeichnungen, 4. geänderte Ausgabe vom 1. März 1946.
17. B 3331 Betonrundstahl, Abmessungen, 2. geänderte Ausgabe vom 5. Juni 1947.
18. B 4200 Massivbau, Betonbauwerke, 3. Teil vom 14. April 1948.
19. B 4200 5. Teil, Stahlbetonfertigteile und daraus hergestellte Tragwerke, 2. geänderte Ausgabe, vom 10. November 1955. (LGBl. für Wien Nr. 12/57)
20. B 4200 Richtlinien für die Instandsetzung und Verstärkung von Stahlbetontragwerken, 6. Teil vom 16. September 1949.
21. B 2305 Eisenbeton, Stiegenstufen, 2. geänderte Ausgabe vom 1. März 1946.
22. B 4300 2. Teil, Stahlbau, genietete und geschraubte Stahltragwerke, 3. geänderte Ausgabe, vom 30. Dezember 1954. (LGBl. für Wien Nr. 12/57)
23. B 4002 1. Teil, Allgemeine Grundlagen, Straßenbrücken, 2. geänderte Ausgabe, vom 7. August 1954. (LGBl. für Wien Nr. 12/57)
24. B 4002 Feldwegbrücken, 2. Teil vom 31. März 1948.
25. B 4000 3. Teil, Allgemeine Grundlagen, Windlast und Erdbebenkräfte, 2. geänderte Ausgabe, vom 21. April 1956. (LGBl. für Wien Nr. 12/57)
26. B 4000 4. Teil, Schnee- und Eislasten, Allgemeine Grundlagen, vom 5. Oktober 1955, mit der Maßgabe, daß die Schneelast so in den Katastralgemeinden Hadersdorf, Weidlingau, Auhof und Kalksburg mit 100 kg/m², im übrigen Stadtgebiet mit 75 kg/m² anzunehmen ist. (LGBl. für Wien Nr. 12/57)
27. B 4001 Hochbau, Ständige Lasten und Nutzlasten im Hochbau, vom 31. März 1955. (LGBl. für Wien Nr. 12/57)
28. B 4101 Holzbau, Tragwerke des Hochbaues und verwandte Bauten, 2. geänderte Ausgabe, vom 8. September 1955. (LGBl. für Wien Nr. 12/57)
29. B 4302 Stahlbau, Straßenbrücken, vom 16. April 1955. (LGBl. für Wien Nr. 12/57)
30. B 4500 2. Teil, Verbundbau, Berechnung und Konstruktion der Verbundtragwerke, vom 22. November 1956. (LGBl. für Wien Nr. 12/57)

Gleichzeitig treten die den angeführten Normblättern entsprechenden, durch Runderlasse des Reichsarbeitsministers eingeführten DI-Normen außer Kraft.

Zu § 97 Abs. 2 BO.

18.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 22. Dezember 1953 über Vorschriften für Baustoffe und deren zulässige Inanspruchnahme und die den Berechnungen zugrunde zu legenden Eigengewichte und Belastungen der Baukonstruktionen, LGBl. für Wien Nr. 9/1954

Auf Grund des § 97 Abs. 2 der Bauordnung für Wien vom 25. November 1929, LGBl. für Wien Nummer 11/1930, werden nachfolgende Bestimmungen erlassen:

§ 1

Als Vorschriften für Baustoffe und deren zulässige Inanspruchnahme und die den Berechnungen zugrunde zu legenden Eigengewichte und Belastungen der Baukonstruktionen gelten folgende vom Österreichischen Normenausschuß (ÖNA) herausgegebenen Normenblätter:

1. B 2501 Hauskanalanlagen vom 25. Juni 1951.
2. B 2502 Hauskläranlagen vom 23. Juli 1951.
3. B 3350 Massive Mauern und Wände, Güteeigenschaften, Abschnitt III, vom 1. Juni 1951.
4. B 4000 Raumgewicht von Baustoffen und Lagergut, 2. geänderte Ausgabe, vom 23. April 1952.
5. B 4006 Freistehende Schornsteine und gleichartige Bauwerke, 2. geänderte Ausgabe, vom vom 21. November 1952.
6. B 4100 2. Teil Holzbau, Holztragwerke, 2. Teil, vom 16. März 1951.
7. B 4102 Holzbau, Straßenbrücken vom 30. April 1951.
8. B 4200 Massivbau, Betonbauwerke, 3. Teil, 3. geänderte Ausgabe, vom 21. Juli 1952.
9. B 4200 Stahlbetontragwerke, 4. Teil, vom 10. August 1953.
10. B 4200 Instandsetzung und Verstärkung von Stahlbetontragwerken, 6. Teil, vom 6. Juni 1950.

11. B 4300 Stahlbau, Formelzeichen, Kurzzeichen, Sinnbilder, 1. Teil, vom 14. Februar 1952.
12. B 4300 Stahlbau, geschweißte Stahltragwerke, 3. Teil, vom 21. Jänner 1952.
13. B 4300 Stahlbau, Knickung, Kippung, Beulung, 4. Teil, vom 10. August 1953, 2. geänderte Ausgabe.
14. C 2351 Rostschutzanstrich, vom 18. August 1952.

§ 2

Gleichzeitig werden die Normenblätter B 4200 Massivbau, Betonbauwerke, 3. Teil, vom 14. April 1948 und B 4200 Richtlinien für die Instandsetzung und Verstärkung von Stahlbetontragwerken, 6. Teil, vom 16. September 1949 und die den im § 1 angeführten Normenblättern entsprechenden, durch Runderlasse des Reichsarbeitsministeriums eingeführten DI-Normen außer Kraft gesetzt.

Zu §§ 112 Abs. 4, 113 Abs. 10 und 114 Abs. 1 BO.

19.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 4. August 1954 über Rauchfänge, Lüftungs- und Dunstschläuche sowie Drosselklappen, LGBl. für Wien Nr. 25

Auf Grund der §§ 112 Abs. 4, 113 Abs. 10 und 114 Abs. 1 sowie des Art. IV der Bauordnung für Wien vom 25. November 1929, LGBl. für Wien Nr. 11 aus 1930, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Rauchfänge für Rauchgase von Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe

(1) Rauchfänge müssen dauernd rauchdicht sein. Die Herstellung mit Baustoffen, die dieser Anforderung nicht entsprechen, und die Verwendung von Rohren oder von Hohlsteinen mit größeren Hohlräumen als 5 mm bedürfen einer besonderen Bewilligung. Gemauerte Rauchfänge müssen mit vollen Fugen so sorgfältig hergestellt werden, daß sie auch ohne Verputz der Innenflächen rauchdicht sind. Bei der Behebung von Undichtheiten darf keine Verringerung des Rauchfangquerschnittes eintreten.

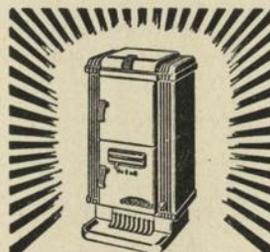


Kastl & Wentzke

Wärme- und gesundheitstechnische Anlagen

Wien V, Kleine Neugasse 23, Tel. 57 65 62 △

S 37



DIE QUALITÄTSMARKE
SWOBODA
IN STETS BEWAHRTER GÜTE UND
neuer Linie

Zentrale:

Wien XVIII

Jörgerstraße 10

Tel. 33 86 91

S 47

(2) Die Innenflächen von Rauchfängen müssen möglichst glatt und die Zungen mindestens in eine Wange eingebunden sein. Gehauene Ziegelflächen sind als Innenwandungen nur bei Ziehungen zulässig.

(3) Die Wandungen des Rauchfanges (Wangen und Zungen) müssen mindestens die Wärmedämmung einer 12 cm dicken, unverputzten Vollziegelmauer aufweisen; bei Formsteinen mit kreisförmigem Rauchfangquerschnitt muß die Wärmedämmung an der schmalsten Stelle der einer 10 cm dicken, unverputzten Vollziegelmauer gleichkommen. Die Wärmedämmung der äußeren Wangen in Außenmauern muß mindestens der einer 25 cm dicken, unverputzten Vollziegelmauer entsprechen. Bei Rauchfängen für Verbrennungsgase mit hohen Temperaturen sind Vorkehrungen zu treffen, die eine belästigende Wärmewirkung vermeiden.

(4) Die Einmündungen von Feuerstätten müssen, von Mitte zu Mitte der Einmündung gemessen, einen lotrechten Abstand von mindestens 39 cm haben. Der lichte Querschnitt des Rauchfanges muß bis zu zwei Einmündungen bei eckigem Querschnitt mindestens 196 cm^2 (14 cm/14 cm), bei kreisförmigem Querschnitt mindestens 154 cm^2 (ϕ 14 cm) betragen. Solche Rauchfänge sind am oberen Putztürchen außer mit der Stockwerks- und Wohnungsnummer mit einem kreisförmigen Anstrich von 3 cm Durchmesser zu kennzeichnen. Für eine dritte Einmündung ist der Querschnitt auf mindestens 287 cm^2 (14 cm/20,5 cm) beziehungsweise auf mindestens 227 cm^2 (ϕ 17 cm) zu vergrößern. Bei rechteckigem Querschnitt darf keine Seite kürzer als 14 cm sein.

(5) Zur Wahrung der Sicherheit kann die Verwendung bestimmter Brennstoffe oder Feuerstätten verboten oder die Anbringung einer zugverbessernden Einrichtung angeordnet werden.

(6) Rauchfangaufsätze müssen bei jeder Windrichtung Saugzug ergeben.

(7) Für Feuerstätten besonderer Art, wie für gewerbliche Betriebsstätten und Zentralheizungen, sind die Querschnitte der Rauchfänge den Erfordernissen entsprechend zu bemessen.

(8) Für die gemeinsame Einmündung der Abgase von Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe in einen Rauchfang gelten dieselben Bestimmungen wie für Gasfeuerstätten (§ 2 Abs. 2).

§ 2

Rauchfänge für Abgase von Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe und Leitungen für Abgase von Verbrennungsmaschinen

(1) Rauchfänge für Abgase von Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe und Leitungen für Abgase von Verbrennungsmaschinen müssen den Bestimmungen des § 1 entsprechen.

(2) Die Abgase von Gasfeuerstätten dürfen in Rauchfänge für andere Feuerstätten abgeleitet werden, wenn die Einmündung einer solchen Ableitung die oberste

ist und die nächste Einmündung mindestens 60 cm tiefer liegt. Die Abgase von Verbrennungsmaschinen dürfen nur durch ausschließlich hierfür bestimmte Rauchfänge abgeleitet werden; sonstige für derartige Feuerstätten oder Anlagen bestehende Bestimmungen werden dadurch nicht berührt.

§ 3

Lüftungs- und Dunstschläuche

(1) Lüftungs- und Dunstschläuche, in denen brennbare Ablagerungen stattfinden können oder durch die gesundheitsschädliche Gase abgeleitet werden, müssen den Anforderungen des § 1 entsprechen.

(2) In Dunst- und Lüftungsschläuche kann aus mehreren Geschoßen eingemündet werden, soweit dadurch keine Gefährdung oder Belästigung eintritt.

§ 4

Drossel- und Absperrklappen

(1) Der Einbau einer Drosselklappe ist nur vor der Einmündung der Rauchgase in den Rauchfang zulässig; die Klappe muß im oberen Teil eine Öffnung haben, die ein Viertel ihres Querschnittes, mindestens aber 25 cm^2 beträgt.

(2) Zughemmende Einbauten (Absperrklappen, Filter, Rauchverzehrer u. dgl.) sind nur mit behördlicher Bewilligung zulässig.

§ 5

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Wien in Kraft.¹⁾ Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 6. Mai 1930, LGBL. für Wien Nr. 48, über Drosselklappen und enge Rauchfänge, in der Fassung der Verordnung vom 29. Dezember 1950, LGBL. für Wien Nr. 6/1951, außer Kraft.

Anmerkung: ¹⁾ Das war am 13. Oktober 1954.

Zu § 115 Abs. 2 BO.

20.

Verordnung des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien vom 28. Juni 1934 über Ölfeuerungsanlagen, LGBL. für Wien Nr. 35

Auf Grund des § 115 Absatz 2 der Bauordnung für Wien vom 25. November 1929, LGBL. für Wien Nr. 11 aus 1930, werden für die Errichtung und den Betrieb von Ölfeuerungsanlagen nachstehende Bestimmungen erlassen:

Ing. Reinprecht & Bumm

Wien IX,

Filiale: Wiener Neustadt, Wiener Straße 51 — Telephon 32 14

Reparaturwerk für Auto-Elektrik, Diesel-Einspritzanlagen und Handel mit Kraftfahrzeugen

Nußdorfer Straße 57 — 56 46 86

Pulverturmstraße 3 — 32 23 69

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Ölfeuerungsanlagen sind alle zur Verbrennung von Heizöl in Feuerstätten bestimmten Einrichtungen einschließlich der mit ihnen in Verbindung stehenden Öllagerungen.

(2) Heizräume sind jene Räume, in denen die Feuerstätten von Zentralheizungen und Zentralwarmwasserbereitungen mit Ölfeuerung untergebracht sind.

(3) Lagerbehälter sind freistehend oder unterirdisch verlegte und mit den Verbrennungseinrichtungen durch Rohrleitungen verbundene Behälter, in denen die Ölvorräte gelagert werden.

(4) Zwischenbehälter sind in die Rohrleitungen zwischen den Lagerbehältern und den Verbrennungseinrichtungen eingebaute Behälter, die für die Aufnahme kleinerer, meist nur für den Tagesbedarf notwendiger Ölmengen bestimmt sind.

(5) Die Verbrennungseinrichtungen werden eingeteilt in:

- Einrichtungen, die nur von Hand aus gezündet, geregelt und abgestellt werden;
- Einrichtungen mit selbsttätiger Zündung, Regelung und Abstellung (vollautomatische Einrichtungen);
- Einrichtungen ohne selbsttätige Zündung, aber mit selbsttätiger Regelung (halbautomatische Einrichtungen).

(6) Die Kennzahlen bezeichnen den Grad der Zähigkeit (Viskosität), den Stockpunkt und den Flammpunkt der Heizöle.

§ 2

Genehmigungspflicht

(1) Einer Baubewilligung für die Errichtung der Anlage und einer baubehördlichen Genehmigung des Betriebes im Sinne des § 109 Absatz 2 der Bauordnung für Wien bedürfen:

- alle Ölfeuerungsanlagen für Zentralheizungen und Zentralwarmwasserbereitungen, ausgenommen jene Ölfeuerungsanlagen, die gleichzeitig auch für andere Zwecke einer nach der Gewerbeordnung oder nach sonstigen Gesetzen (Elektrizitätsgesetz, Berggesetz usw.) genehmigungspflichtigen Betriebsanlage dienen;

b) alle anderen Ölfeuerungsanlagen, wenn sie nicht nach der Gewerbeordnung oder nach einem anderen Gesetze genehmigungspflichtig sind.

(2) Kleine Ölfeuerungsanlagen, wie für Zimmeröfen, Küchenherde, Badeöfen u. dgl., mit Ölbehältern von nicht mehr als 50 l Fassungsraum sind im Sinne des § 61 der Bauordnung bloß anzeigepflichtig.

(3) Dem Ansuchen um Erteilung der Baubewilligung sind die im § 63 der Bauordnung vorgeschriebenen Belege und eine Beschreibung der ganzen Anlage anzuschließen. In den Bauplänen sind die Behälter, die Rohrleitungen, die Absperrvorrichtungen und die Verbrennungseinrichtungen ersichtlich zu machen. In der Beschreibung sind der Zweck der Anlage, die Art der Verbrennungseinrichtung, der Fassungsraum der Behälter, die Grenzwerte der Kennzahlen des für die Anlage geeigneten Öles u. dgl. anzugeben. Die Pläne und die Beschreibung von Zentralheizungen und Zentralwarmwasserbereitungen müssen von einem Sachverständigen (§ 2 Absatz 5) begutachtet und unterschrieben sein. Die Begutachtung hat sich auch auf die Eignung der Rauchfänge zu erstrecken. Für jene Teile der Anlagen, die von der Baubehörde grundsätzlich anerkannt sind (Typengenehmigung), entfällt die Begutachtung.

(4) Ölfeuerungsanlagen von Zentralheizungen und Zentralwarmwasserbereitungen dürfen vor Erteilung der Benützungsbewilligung nicht in Gebrauch genommen, jedoch unter Aufsicht eines Fachmannes (§ 2 Absatz 6) erprobt werden; das Ansuchen um Erteilung der Benützungsbewilligung ist, wenn es in der Baubewilligung vorgeschrieben wurde, mit dem Überprüfungsbefunde eines Sachverständigen in zwei Ausfertigungen und mit einem Rauchfangbefunde zu legen.

(5) Als Sachverständige gelten die Ziviltechniker im Rahmen ihrer Befugnisse; zur Abgabe von Sachverständigengutachten sind außerdem die behördlich anerkannten Prüfungsanstalten befugt.

(6) Als Fachmann kommt in Betracht, wer mit der Einrichtung und dem Betriebe von Ölfeuerungsanlagen und mit den in Betracht kommenden Gefahren vollkommen vertraut ist.

§ 3

Örtliche Lage und zulässige Lagermengen

(1) Im Innern von Gebäuden dürfen in freistehenden Behältern Heizöle in Mengen von mehr als 300 l nur

Hoch- und Eisenbetonbau
Technischer Rat

PETER BRICH

Baugesellschaft m. b. H.

Wien IV, Schikanedergasse 13

Tel. 43 33 90

S 93

DIPL.-ING. FRANZ CZEPEK

PRESSLUFTANLAGEN UND MASCHINEN

Wien XVIII, Theresiengasse Nr. 50

Telephon 33 06 01 / Fernschreiber 01/1088

Kompressoren, Preßluftwerkzeuge, Bagger, Stahlrohrgerüste, Warsop-Hämmer, Bodenrammen, Elektro-Hämmer, Planierdraht, Autoschütter, Baudrehkrane sowie sämtliche Baumaschinen

Verkauf / Vermietung / Reparatur

Fu 173

in eigenen Lagerräumen gelagert werden. Die Lagerräume für Mengen von mehr 800 l bis 30.000 l müssen im Keller oder Erdgeschoss liegen.

(2) Mengen von mehr als 30.000 l dürfen nur in unterirdischen, in der Regel außerhalb von Gebäuden verlegten Behältern gelagert werden.

(3) In Gebäuden, die infolge der Ansammlung größerer Menschenmassen eines erhöhten Feuerschutzes bedürfen, müssen die Heiz- und Lagerräume, die Rauchfänge und Rauchfische so gelegen sein, daß die angesammelten Menschen im Brandfalle nicht beunruhigt oder gefährdet werden können. Die Lagerbehälter sollen in der Regel unterirdisch verlegt werden.

§ 4

Heizöle

(1) Es dürfen nur Öle verwendet werden, die für die jeweilige Verbrennungseinrichtung geeignet sind (§ 2 Absatz 3) und einen Flammpunkt von mehr als 55° C haben.

(2) Über Verlangen der Behörde ist der Flammpunkt des verwendeten Öles durch Vorlage eines Flammpunktzeugnisses (§ 7 der Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr und des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 7. Februar 1930, BGBl. Nr. 49, betreffend grundsätzliche Bestimmungen über die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsanlagen) nachzuweisen.

(3) Der Flammpunkt von Ölen mit einem Flammpunkt bis 100° C ist nach dem Verfahren von Pensky-Martens und von Ölen mit einem Flammpunkt über 100° C im offenen Tiegel nach Marcusson zu ermitteln. Die Zähigkeit ist auf die Betriebstemperatur zu beziehen und als kinematische Zähigkeit in Stokes-Einheiten zu bestimmen.

(4) Ölfeuerungsanlagen in Gebäuden für größere Menschenansammlungen (§ 3 Absatz 3) dürfen nur mit Ölen betrieben werden, die heiztechnisch genügend erprobt und von der Behörde als entsprechend anerkannt wurden.

B. Besondere Bestimmungen

§ 5

Beschaffenheit der Heiz- und Lagerräume

(1) Umfassungs- und Scheidewände, Decken und Tragwerke sind aus feuerbeständigen Baustoffen, die Fußböden unverbrennlich und flüssigkeitsdicht sowie möglichst ölfest und fugenfrei herzustellen.

(2) In Gebäuden für größere Menschenansammlungen müssen alle Mauern, Wände und Decken der Heiz- und Lagerräume überdies gegen den Druck, der bei einem Zündschlag entstehen kann, genügend widerstandsfähig und mit genügend großen Druckent-

lastungsöffnungen, wie Fenster mit dünnen Glasscheiben, Klappen u. dgl., versehen sein.

(3) Die Fußböden der Lagerräume sind allseitig mit einer unverbrennlichen und möglichst undurchlässigen Umfassung von solcher Höhe zu umgeben, daß in der Regel die gesamte gelagerte Ölmenge von dem durch die Umfassung gebildeten Raum (Wanne) aufgenommen werden kann. Wenn es die örtlichen Verhältnisse gestatten, z. B. dann, wenn aus dem Lagerraum Öl nicht in den Heizraum, in Aufenthaltsräume, auf Verkehrs- und Fluchtwege u. dgl. fließen kann, genügt es, wenn die durch die undurchlässige Umfassung gebildete Wanne rund 30 Prozent der gelagerten Menge aufnehmen kann.

(4) Die Heiz- und Lagerräume sollen womöglich unabhängig voneinander vom Freien oder von allgemeinen Bestandteilen des Hauses aus zugänglich sein; Zugänge aus Stiegen oder Gängen, die als einzige Fluchtwege des Hauses in Betracht kommen, müssen in der Regel durch ständig entlüftete Vorräume führen. Durch die Lagerräume führende Zugänge zu den Heizräumen sind unzulässig. Aus den Lagerräumen dürfen keine Verbindungsöffnungen zu Aufenthaltsräumen oder zu Räumen führen, in denen brennbare Stoffe aufbewahrt werden. Die Heiz- und Lagerräume dürfen nur ausnahmsweise und nur dann durch Öffnungen (Türen, Fenster u. dgl.) miteinander in Verbindung stehen, wenn in den Heizräumen keine Ölbehälter aufgestellt sind.

(5) Türen, Fenster und Oberlichten der Heiz- und Lagerräume sowie sonstige Öffnungen in den Umfassungs- und Scheidewänden und Decken dieser Räume müssen in der Regel mit feuerhemmenden Verschlüssen (Verordnung vom 6. Mai 1930, LGBI. für Wien Nr. 47) ausgestattet sein.

(6) In Lagerräumen sind Kanalabläufe, Rauchfangputztürchen und Gasmesser unzulässig.

§ 6

Rauchabzüge

(1) An den Rauchfang von Ölfeuerungsanlagen dürfen in der Regel Feuerungen mit anderen Brennstoffen nicht angeschlossen werden.

(2) Die Rauchabzüge oder die Feuerräume von Ölfeuerungsanlagen sind an geeigneten Stellen mit selbsttätig schließenden, genügend großen Auspuffklappen zu versehen, die sich bei einem Zündschlag von selbst öffnen.

§ 7

Lüftungsanlagen

(1) Die Heiz- und Lagerräume sind ständig und ausreichend unmittelbar ins Freie zu entlüften. Die Lüftungsöffnungen müssen so gelegen sein, daß Verkehrs- und Fluchtwege im Brandfalle durch Verqualmung oder durch Flammen nicht gefährdet werden.

Johann Langs

Kupfer- und Kesselschmiede, Apparate- und Rohrleitungsbau

Kontrahent der Wiener Stadtwerke

Wien II, Franz Hochedlinger-Gasse 4 / Tel. 35 81 03

Fu 37

(2) Die Zugwirkung des Rauchfanges darf durch eine mechanische Lüftungseinrichtung des Heizraumes nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Lüftungsöffnungen der Lagerräume müssen einen Querschnitt von wenigstens $0,25 \times 0,25$ m haben und zur Verhinderung des Eindringens brennender oder glimmender Gegenstände durch Drahtnetze mit höchstens 3 mm Maschenweite abgeschlossen sein. Wenn das Öl im Lagerraum nicht vorgewärmt wird, können die Lüftungsöffnungen durch Klappen bis auf einen ständig freibleibenden Querschnitt von mindestens 100 cm^2 abgeschlossen werden; die Klappen müssen sich im Brandfalle von selbst öffnen und außerdem von einem gesicherten Ort von Hand aus betätigt werden können.

§ 8

Beleuchtung, elektrische Einrichtungen

(1) Zur künstlichen Beleuchtung der Heiz- und Lagerräume darf nur elektrisches Licht verwendet werden.

(2) Die elektrischen Einrichtungen sind nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften auszuführen und zu betreiben. Heiz- und Lagerräume gelten als erdschlußgefährliche Räume.

§ 9

Behälter

(1) Das Heizöl darf nur in vollkommen dichten, allseitig geschlossenen, standsicheren Behältern gelagert werden, die aus Flußstahl oder einem gleichwertigen Baustoff herzustellen sind. Die Wandstärke ist unter Berücksichtigung der allfällig auftretenden äußeren und inneren Drücke zu bemessen. Behälter aus Flußstahl sind gegen Rostbildung in geeigneter Weise zu schützen und verläßlich zu erden.

(2) Freistehende Lagerbehälter sind so aufzustellen, daß sie womöglich allseits leicht zugänglich sind. Die Dichtheit der Blechverbindungen muß von außen leicht überprüft werden können.

(3) Unterirdische Behälter müssen mindestens 1 m hoch mit steinfreier Erde oder dgl. überschüttet werden und sollen in der Regel, insbesondere dann, wenn sie unter Verkehrsflächen, in der Nähe von Gebäuden, von Kanälen, Leitungen oder anderen unterirdischen Einbauten verlegt werden, in gemauerten oder betonierten, gegen seitlichen Druck genügend widerstandsfähigen Wannen untergebracht werden. Die Wände der Behälter aus Flußstahl müssen mindestens 5 mm dick sein.

(4) Einsteigöffnungen der Behälter müssen einen Durchmesser von mindestens 60 cm haben.

(5) Zwischenbehälter sollen in der Regel im Lagerraum untergebracht werden. In leicht zugänglichen Heizräumen und anderen Räumen, in denen Feuer-

stätten untergebracht sind, dürfen Lager- oder Zwischenbehälter mit einem Rauminhalt von höchstens 300 l in einem waagrechten Abstände von mindestens 2 m von Feuerstätten aufgestellt werden, wenn sie gegen gefährbringende Erwärmung im Brandfalle mit einer entsprechenden Verkleidung versehen sind; als solche gilt zum Beispiel Schlackenwolle von 5 cm Dicke, die mit einem Drahtnetz ausreichend befestigt ist.

§ 10

Rohrleitungen

(1) Die Rohrleitungen sind so zu verlegen, daß sie nicht leicht beschädigt werden können; sie müssen vollkommen luftdicht an die Behälter angeschlossen werden. Ölführende Rohrleitungen sind durch hellbraune Farbe kenntlich zu machen. Dampfrohre müssen im Verkehrsbereich gegen gefährbringende Berührung entsprechend verkleidet sein.

(2) Die Fülleitung der Lagerbehälter ist mit einer Kappverschraubung dicht abzuschließen und im Bedarfsfalle mit Absperrventilen zu versehen. Die Füllstelle muß im Freien oder in einem besonderen Raum und in der Regel über dem höchsten Punkt der Lagerbehälter liegen; sie darf nicht so angebracht sein, daß über den Gehsteig oder auf ihm abgeschlaucht werden muß. Mit Zustimmung der Gemeinde Wien und unter den von ihr festgesetzten Bedingungen kann die Füllstelle in einem eigenen Schacht im Gehsteig neben dem Saum oder in einem Baumstreifen neben der Fahrbahn untergebracht werden. In der Fahrbahn dürfen Füllstellen nur ausnahmsweise eingebaut werden. Füllschächte sind mit einem genügend starken, versperrbaren Deckel abzuschließen. Wenn die Anbringung der Füllstelle unter dem höchsten Punkt des Lagerbehälters nicht zu vermeiden ist, muß die Fülleitung so eingerichtet sein, daß das in ihr enthaltene Öl nach beendeter Füllung in den Kesselwagen (Eisenfaß u. dgl.) zurückfließt.

(3) Die Behälter sind mit Lüftungsrohren zu versehen, die so hoch geführt werden müssen, daß beim Füllen der Behälter Öl aus der Lüftungsleitung nicht ausfließen kann. Die Lüftungsrohre müssen jedoch mindestens 2,50 m über dem anschließenden Gelände und unmittelbar ins Freie ausmünden. Das obere Ende der Lüftungsrohre ist im Bedarfsfalle, insbesondere dann, wenn die Behälter mit Einrichtungen zur Vorwärmung des Öles ausgestattet sind, mit behördlich anerkannten Rückschlagsicherungen zu versehen. Die Rückschlagsicherungen müssen so angebracht werden, daß sie leicht nachgesehen und gereinigt werden können.

(4) Die Lüftungsrohre von Zwischenbehältern, die mit einer Pumpe gefüllt werden, müssen in die Lagerbehälter münden; ihr Durchmesser muß mindestens gleich jenem der Ölzuleitungen sein, um das Entstehen eines schädlichen Überdruckes bei Überfüllung der Zwischenbehälter zu verhindern. Wenn der Lagerbehälter ausnahmsweise mit einer Pumpe gefüllt wird,

HOCH-TIEFBAU

ING. H. ZEHETHOFER

STADTBAUMEISTER

Wien XVII, Frauenfelderstr. 14-18 - Tel. 66 15 12, 66 15 13

AUSFÜHRUNG:

HOCH-, TIEF- UND
STRASSENBAUTEN
STADTENTWÄSSERUNGEN
UND KLÄRANLAGEN

530

dann muß beim Füllen sorgsam darauf geachtet werden, daß Öl aus der Lüftungsleitung nicht ausfließt.

§ 11

Ölstandanzeiger

(1) Jeder Behälter muß mit einer geeigneten Vorrichtung ausgestattet sein, durch die der jeweilige Ölstand verlässlich festgestellt werden kann.

(2) Ölstandgläser müssen gegen Beschädigungen entsprechend geschützt und durch möglichst kurze Verbindungsrohre oben und unten mit dem Behälter verbunden sein. In das untere Verbindungsrohr ist eine selbsttätig schließende Absperrvorrichtung einzubauen.

§ 12

Absperrvorrichtungen

Um das Ausfließen von Öl im Brandfalle oder bei Eintritt eines Gebrechens auf ein Mindestmaß einzuschränken, sind die aus den Behältern führenden Ölleitungen mit den notwendigen Absperrvorrichtungen auszustatten. Auf jeden Fall sind einzubauen:

- a) eine von Hand aus stellbare Absperrvorrichtung beim Austritt der Leitung aus dem Lagerbehälter; in Lagerräumen muß die Absperrvorrichtung innerhalb der Wanne liegen. Wenn der Zugang zum Lagerraum gefährdet ist, insbesondere dann, wenn der Zugang durch den Heizraum führt, ist die Absperrvorrichtung so einzurichten, daß sie auch von einem gesicherten Ort betätigt werden kann;
- b) eine im Brandfalle selbsttätig schließende Absperrvorrichtung unmittelbar beim Eintritt der Leitungen in den Heizraum; wenn ein Lager- oder Zwischenbehälter im Heizraum aufgestellt ist, dann muß diese Absperrvorrichtung unmittelbar nach dem Behälter eingebaut werden;
- c) eine von Hand aus stellbare Absperrvorrichtung unmittelbar vor jeder Verbrennungseinrichtung.

§ 13

Einrichtungen zur Vorwärmung des Öles

(1) Die Einrichtungen zur Vorwärmung des Öles müssen so beschaffen sein, daß das Öl auch bei nahezu entleerten Behältern auf nicht mehr als 20° C unter seinem Flammpunkt, jedenfalls aber nicht über 80° C erwärmt werden kann.

(2) Elektrische Heizkörper müssen ortsfest angebracht sein; bewegliche, in den Behälter oder in die Rohrleitungen eingehängte Heizkörper sind unzulässig. Die stromführenden Teile der Heizkörper müssen allseitig isoliert sein und dürfen mit dem Öl nicht in unmittelbare Berührung kommen. Mit elektrischen Heizvorrichtungen ausgestattete Rohrleitungen, die mit dem Lagerbehälter nicht in gutleitender Verbindung stehen, sind verlässlich zu erden.

(3) Wenn das Öl durch Beheizung der Lagerräume erwärmt wird, muß die Feuerstelle außerhalb des Lagerraumes liegen und die Heizvorrichtung so eingerichtet sein, daß sie innerhalb des Lagerraumes nicht glühend werden kann; die Verbrennungsluft muß aus dem Freien oder aus einem Raum entnommen werden, der stets frei von Dämpfen brennbarer Flüssigkeiten ist.

(4) Behälter und Rohrleitungen, in denen Öl vorgewärmt wird, sind mit Thermometern auszustatten, durch die die Temperatur des Öles nächst der Vorwärmvorrichtung verlässlich festgestellt werden kann. Die Thermometer sind so einzurichten, daß die Erreichung der zulässigen Höchsttemperatur des Öles hörbar angezeigt wird.

§ 14

Verbrennungseinrichtungen

(1) Die Verbrennungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß die Nachbarschaft durch Rauch, Ruß, Lärm und üblen Geruch nicht belästigt wird.

(2) Verbrennungseinrichtungen, die nicht von Hand aus geregelt werden, müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, die den Ölzufluß zum Brenner längstens innerhalb zwei Minuten von selbst einstellt, wenn das Öl nicht gezündet wird oder die Brennerflamme verlischt.

(3) Selbsttätige Verbrennungseinrichtungen müssen so ausgestattet sein, daß sie nur dann in Betrieb gesetzt werden können, wenn die in Rauchabzüge eingebauten Drosselklappen oder ähnliche Drosselvorrichtungen ganz geöffnet sind. Zündvorrichtungen mit Gas ohne elektrischen Zündfunken sind unzulässig.

(4) Gefäße, in denen Druckluft oder Dampf zur Zerstäubung des Öles gespeichert oder erzeugt wird, müssen mit Sicherheitsventilen, Wasserablaßhähnen und Druckmessern versehen sein. Jeder Dampfkessel muß außerdem mit einem entsprechend geschützten Wasserstandglas ausgestattet sein. Auf den Druckmessern ist der höchstzulässige Betriebsdruck durch eine unveränderliche rote Marke ersichtlich zu machen. Die Sicherheitsventile sind so einzustellen, daß sie bei Erreichung des zulässigen Höchstdruckes abzublase beginnen. Die geltenden gesetzlichen Vorschriften über Dampfkessel und Druckluftbehälter werden hiedurch nicht berührt.

§ 15

Vorkehrungen für die Brandbekämpfung

(1) Für die erste Löschhilfe sind genügende Mengen trockenen Sandes in leicht handlichen Gefäßen oder für Ölbrände geeignete, behördlich als zulässig befundene Handfeuerlöcher in ausreichender Zahl im Heiz- und Lagerraum in der Nähe der Eingangstüren bereit zu halten.

(2) Wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, insbesondere in Lagerräumen, deren Zugang im Brand-

ING. ADOLF MALINEK

ISOLIERUNGEN GEGEN WÄRME, KÄLTE, SCHALL UND FEUCHTIGKEIT — VERFLIESUNGEN — BAUMATERIALIEN — ARTIKEL FÜR INDUSTRIELLEN UND TECHNISCHEN BEDARF

BÜRO: WIEN I, KÄRNTNER STRASSE 8, TELEPHON 53 96 29 SERIE
BETRIEB: WIEN XX/20, NORDWESTBHF. BEI INNSTRASSE, 35 21 59



falle gefährdet ist, können geeignete selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen vorgeschrieben werden.

§ 16

Vorschriften für die Benützung

(1) Die Ölfeuerungsanlagen, insbesondere die Verbrennungseinrichtungen und ihre Zündvorrichtungen, sind in betriebs sicherem Zustande zu erhalten, zeitgerecht zu reinigen und entsprechend zu beaufsichtigen. Zur Wartung dürfen nur verlässliche, mindestens 18 Jahre alte, mit der Einrichtung und Wirkungsweise der Anlage vollkommen vertraute Personen verwendet werden.

(2) Der Name und die Wohnung des Wärters von Ölfeuerungsanlagen in Gebäuden für größere Menschenansammlungen sind der Behörde bekanntzugeben. Eine ständige Beaufsichtigung der Ölfeuerungsanlagen in solchen Gebäuden kann vorgeschrieben werden.

(3) Stehen von mehreren Feuerungsanlagen, die an einem gemeinsamen Rauchfang angeschlossen sind, nur einzelne in Betrieb, so müssen die unbenützten möglichst dicht abgeschlossen sein, um Zugstörungen durch Falschluf t tunlichst zu vermeiden.

(4) Alle Absperrvorrichtungen müssen mindestens einmal im Monat erprobt werden, ob sie sich leicht betätigen lassen.

(5) Wenn bei einer Ölfeuerungsanlage Störungen auftreten, muß der Ölzufluß zum Brenner sofort abgestellt werden. Die Anlage darf erst nach gründlicher Untersuchung und Instandsetzung durch einen Fachmann wieder in Betrieb gesetzt werden. Vor der Wiederinbetriebsetzung müssen die Feuerzüge ausreichend durchlüftet werden.

(6) Die Heiz- und Lagerräume sind stets rein zu halten. Außer dem Heizöl und den für die Ölfeuerungsanlagen notwendigen Schmiermitteln dürfen in den Heiz- und Lagerräumen andere brennbare Stoffe und verdichtete Gase nicht gelagert werden. Leere Ölfässer sind gesichert zu verwahren und ehestens abzuführen.

(7) Ölgetränkte Putzwolle und Putzlappen sind in eisernen, dicht schließenden Behältern zu verwahren.

(8) In den Lagerräumen ist das Rauchverbot und das Verbot des Gebrauches von offenem Licht und Feuer deutlich sichtbar und haltbar anzuschlagen und strengstens einzuhalten.

(9) Unberufenen ist der Zutritt zu den Heiz- und Lagerräumen verboten; das Verbot ist an den Eingangstüren anzuschlagen. Der Zugang ist versperrt zu halten oder ständig zu überwachen.

(10) Wesentliche Abänderungen an den Ölfeuerungsanlagen sind ohne behördliche Genehmigung unzulässig; die Ölart darf ohne vorherige Neueinstellung der Verbrennungseinrichtung durch einen Fachmann nicht gewechselt werden.

§ 17

Überprüfungen und Instandsetzungen

(1) Freistehende Ölbehälter müssen vor der ersten Benützung mit Wasser angefüllt und durch wenigstens 24 Stunden erprobt werden, ob sie standfest und dicht sind.

(2) Unterirdisch verlegte Behälter und Rohrleitungen sind, bevor sie zugeschüttet werden, nach rechtzeitiger Verständigung der Behörde einer Druckprobe mit 0,3 atü zu unterziehen. Die Druckprobe ist nach größeren Instandsetzungen, mindestens aber nach je fünf Jahren zu wiederholen. Undichte Behälter sind zu entleeren, freizulegen und vor der Wiederbenützung instand zu setzen.

(3) Behälter, in die eingestiegen wird, sind vorher ausreichend zu durchlüften. Wenn ihre vollständige Durchlüftung nicht gewährleistet ist, darf nur unter Benützung eines geeigneten Atemschutzgerätes eingestiegen werden. Solange sich jemand im Behälter befindet, muß sich wenigstens eine zweite Person ständig in der Nähe des Behälters aufhalten; diese muß Vorsorge treffen, daß der Eingestiegene auf ein gegebenes Zeichen oder bei Eintritt eines Unfalles rechtzeitig heraufbefördert werden kann, ohne daß sie selbst in den Behälter einsteigen muß.

(4) Arbeiten mit Feuer und Licht oder solche, bei denen Funken entstehen können, wie Feilen, Bohren, Hämmern, Meißeln, Schweißen, Löten u. dgl., dürfen nur an sicher entgasteten Behältern vorgenommen werden.

(5) Ölfeuerungsanlagen von Zentralheizungen und Zentralwarmwasserbereitungen sind mindestens einmal im Jahre, jedenfalls aber vor der Wiederbenützung nach Betriebspausen von mehr als drei Monaten durch einen Fachmann eingehend untersucht zu lassen. In besonderen Fällen kann eine öftere Untersuchung verlangt werden. Ölfeuerungsanlagen in Gebäuden für größere Menschenansammlungen müssen in jedem Betriebsmonate überprüft werden.

(6) Ölfeuerungsanlagen dürfen nur von einem Fachmann oder unter seiner unmittelbaren Aufsicht überprüft, instandgesetzt und gereinigt werden. Durchgeführte Instandsetzungen und das Ergebnis der Überprüfungen sind in ein Vormerkbuch einzutragen, das für die Behörde bereit zu halten ist.

§ 18

Betriebsvorschrift

In der Nähe der Verbrennungseinrichtung sind eine Betriebsvorschrift und eine einfache übersichtliche Zeichnung, aus der die wesentlichen Bestandteile der Ölfeuerungsanlage zu ersehen sind, deutlich sichtbar anzuschlagen. Über Verlangen der Behörde sind diese Behelfe außerdem an einer im Brandfalle leicht erreichbaren Stelle zur Einsicht bereit zu halten. In die Betriebsvorschrift sind die Grenzwerte der Kennzahlen

COMES

WARENVERLADE- UND TRANSPORT-
BEGLEITUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.

WIEN I, SEILERSTÄTTE 8 — 52 22 85, 52 23 85

Telegr.: COMES WIEN

Fu 16

des für die Anlage geeigneten Öles, die während des Betriebes vorzunehmenden Überprüfungen sowie Vorschriften über das Verhalten im Brandfalle und bei Gebrechen aufzunehmen.

C. Schlußbestimmungen

§ 19

Ausnahmen

(1) Für Ölfeuerungsanlagen und für die Lagerung von Heizöl bis 800 l können, wenn die örtlichen Verhältnisse günstig sind oder wenn besondere Sicherungseinrichtungen bestehen, Erleichterungen gewährt werden.

(2) In besonderen Fällen können über die Bestimmungen dieser Verordnung hinausgehende Anforderungen gestellt werden, wenn sie wegen der ungünstigen örtlichen Lage oder aus anderen Sicherheitsgründen geboten sind.

§ 20

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.¹⁾

Anmerkung: ¹⁾ Das war am 13. Juli 1934.

Zu § 115 Abs. 2 BO.

21.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30. September 1947 über Kleinölbrenner, LGBL. für Wien Nr. 22

Auf Grund des § 115 Abs. 2 der Bauordnung für Wien vom 25. November 1929, LGBL. für Wien Nr. 11/1930, werden als Ergänzung des § 2 der Verordnung des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien vom 28. Juni 1934 über Ölfeuerungsanlagen, LGBL. für Wien Nr. 35, nachstehende Bestimmungen für Kleinölbrenner und Ölheizgeräte erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Kleinölbrenner sind Ölfeuerungsgeräte, die in vorhandene Feuerstätten, wie Zimmeröfen, Küchenherde, Badeöfen u. dgl., eingebaut werden; sie bestehen aus dem Brenner und den dazugehörigen Bestandteilen, wie Ölbehälter, Olleitung, Regeleinrichtung, Überlaufsicherung und Auffanggefäß.

(2) Ölheizgeräte sind kleine Öfen oder Herde, die mit einem Kleinölbrenner ausgestattet sind.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Kleinölbrenner und Ölheizgeräte nach § 1 unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung.

(2) Wenn der Fassungsraum des Ölbehälters 10 Liter übersteigt, gelten außerdem die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 der Verordnung über Ölfeuerungsanlagen vom 28. Juni 1934.

§ 3

Genehmigung

(1) Kleinölbrenner und Ölheizgeräte müssen den Erfahrungen der Wissenschaft und den anerkannten Regeln der Technik sowie den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen.

(2) Nur solche Kleinölbrenner und Ölheizgeräte dürfen benützt werden, die von der Baubehörde grundsätzlich anerkannt sind (Typengenehmigung).

(3) Um die Typengenehmigung ist bei der Baubehörde anzusuchen. Vorzulegen sind ein Musterstück und je drei Gleichstücke deutlicher Zeichnungen und ausführlicher Beschreibung des Brenners oder des Heizgerätes und deren Wirkungsweise. Über Verlangen der Baubehörde ist das Musterstück nach ihren Weisungen prüfen zu lassen. Die Prüfungskosten hat der Gesuchsteller zu tragen.

§ 4

Brenner

(1) Der Brenner muß so eingerichtet sein, daß das Öl gut verdampft, die Öldämpfe ausreichend innig mit Luft vermischt werden und rußfrei verbrennen; er muß sich gefahrlos anzünden und von Ölkoks leicht reinigen lassen.

(2) Zulässig sind folgende Brennerarten:

a) Der Verdampfer: Er besteht aus einer Ölshale und aus Teilen, die dazu dienen, das Verdampfen des Öles zu beschleunigen und die Verbrennungsluft so an die Flamme heranzuführen, daß der Öldampf bei ausreichendem Rauchfangzug mit leuchtender, jedoch nicht rußender Flamme verbrennt.

b) Der Vergaser: Er hat einen von der Flamme erhitzten Hohlkörper, in dem das Öl nicht nur verdampft, sondern der Öldampf noch überhitzt wird, so daß er in gasförmigem Zustand auch bei geringem Rauchfangzug mit nicht rußender Flamme verbrennt.

§ 5

Ölbehälter

(1) Der Ölbehälter muß öldicht und bis auf die Luft- und Ausflußöffnungen allseitig geschlossen sein; er darf nicht mehr als 10 Liter fassen.

(2) Ölbehälter, die mit dem Heizgerät zusammengebaut sind, dürfen, wenn nicht besondere Vorrichtungen ein Überlaufen des Öles ausschließen, höchstens 5 Liter fassen und müssen gegen unzulässige Erwärmung gesichert sein. Sie dürfen nicht weichgelötet sein.

LANG-CHEMIE

LANG & Co. K. G.

WIEN III, VIEHMARKTGASSE 1, Tel.: 72 32 88

Lieferant der Stadt Wien

CHEMISCH-
TECHNISCHE
PRODUKTE

F. U. 30

§ 6

Ölleitung

(1) Die Ölleitung muß mindestens 5 mm lichten Durchmesser haben und so mit dem Brenner verbunden oder am Heizgerät befestigt sein, daß sie sich durch die Hitze nicht lösen kann.

(2) Ölschläuche müssen ölfest und auch sonst widerstandsfähig sein; Gummischläuche oder mit Gummi gedichtete Metallschläuche sind daher unzulässig.

§ 7

Regeleinrichtung

(1) Zulässig sind folgende Regeleinrichtungen:

a) Die Tropfeinrichtung: Das Öl muß aus dem mit einer Absperrvorrichtung versehenen Ablaufrohr des Ölbehälters sichtbar in den Auffangbecher der Ölzuleitung zum Brenner tropfen. Mit der Absperrvorrichtung, die in der Regel als Nadelventil ausgebildet ist, wird die Tropfenfolge und damit die Heizleistung geregelt.

b) Die Mariotte'sche Flasche, bei der ein absperrbares Ablaufrohr in eine Ölshale (Speiseschale) taucht, die durch eine Rohrleitung mit der in gleicher Höhe angebrachten Brennerschale verbunden ist. In beiden Schalen stellt sich der Ölspiegel gleich hoch ein, wobei das Öl nur bis zur Mündung des Ablaufrohres steigen kann und das weitere Eindringen von Luft in den Ölbehälter verhindert. Es kann somit nur so viel Öl aus dem Behälter ausfließen, als Öl verbrennt. Der Ölstand in beiden Schalen und damit die Heizleistung wird durch senkrecht Verschieben des Ölbehälters oder des in die Speiseschale tauchenden Ablaufrohres geregelt.

c) Eine Drossleinrichtung zur Druckänderung in der Ölzuleitung des Vergasers. Aus dem Ölbehälter, der etwa ein bis zwei Meter höher als der Brenner befestigt ist, fließt das Öl in freiem Gefälle zum Brenner. Der Öldruck und damit der Gasdruck im Brenner wird durch eine mit einem Zeiger versehene Absperrvorrichtung geregelt.

(2) Der Rauchfangzug kann bei überschüssiger Luft gedrosselt werden, doch ist der Luftstrom grundsätzlich vor dem Brenner zu regeln; Drosselklappen sollen daher nicht hinter dem Brenner eingebaut sein.

§ 8

Überlaufsicberung

(1) Kleinölbrenner und Ölheizgeräte müssen so eingerichtet sein, daß Öl nicht überlaufen kann, oder sie müssen mit einer Überlaufleitung versehen sein, durch die überschüssiges Öl gefahrlos in ein Auffanggefäß geleitet wird.

(2) Das Auffanggefäß muß in der Regel mindestens den halben Behälterinhalt aufnehmen können, öldicht,

gegen unzulässige Erwärmung gesichert und abgedeckt sein.

§ 9

Gebrauchsanweisung

(1) Einem jeden Kleinölbrenner und Ölheizgerät ist eine Gebrauchsanweisung beizufügen, die auch auf die mit der Benützung zusammenhängenden Gefahren, besonders auf das Ausfließen des Öles und das sich im Verbrennungsraum bildende zündschlagfähige Öldampf-Luftgemisch aufmerksam macht und belehrt, wie diese Gefahren zu vermeiden sind.

(2) Die Gebrauchsanweisung hat ferner darauf aufmerksam zu machen,

daß ein Kleinölbrenner und Ölheizgerät nur an einen Rauchfang mit ausreichendem Zug nach Überprüfung durch den zuständigen Rauchfangkehrermeister angeschlossen werden soll,

daß sich in der Nähe des ölgeheizten Ofens bis zu einem Abstand von etwa 75 cm keine brennbaren Gegenstände befinden sollen und

daß für erste Löschhilfe trockener Sand leicht erreichbar bereitzuhalten ist.

§ 10

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.¹⁾

Anmerkung: ¹⁾ Das war am 30. Oktober 1947.

Zu §§ 115 Abs. 3, 116, 117 und 118 BO.

22.

Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wien vom 27. Februar 1939 über Erleichterungen für Kleinwohnungshäuser, Kleinhäuser, Einfamilien- und Siedlungshäuser, VBl. f. d. AB. d. Bgm. v. Wien Nr. 25

Auf Grund der §§ 115 Abs. 2, 116 Abs. 2, 117 Abs. 2 und 118 Abs. 3 der Bauordnung für Wien vom 25. November 1929, LGBl. f. Wien Nr. 11 aus 1930, werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

I. Für Kleinwohnungshäuser ist nachstehende Erleichterung zulässig:

Die lichte Höhe von Wohnräumen bei waagrechten Decken muß mindestens 2.60 m betragen. Wird diese Höhe nicht an allen Stellen erreicht, so ist sie nach dem verglichenen Maß zu rechnen (§ 89 Abs. 2).

II. Für Kleinhäuser sind nachstehende Erleichterungen zulässig:

1. Kleinhäuser können in der Gruppen-, Zeilen- und Blockbauweise in einer Höhe erbaut werden, die das

Bau von Anlagen zur Wasseraufbereitung:

Trinkwasser
Badewasser
Industriewasser
Enthärtung
Sterilisation
Dosierung
Abwasser

ÖSTERREICHISCHE WASSERLEITUNGSUNTERNEHMUNG GES. M. B. H.
Ingenieurbüro für
WASSERAUFBEREITUNG

UNTER-TULLNERBACH BEI WIEN

Tel.: Wien 19, Preßbaum 216, 02233 216

Eigene Fabrik

Eigene Laboratorien

Ö
W
U

D 214

WERKSTÄTTE FÜR MALEREI UND ANSTRICH

FRANZ KRESTAN

Kontrahent der
Gemeinde Wien

WIEN XXII, PRANDAUGASSE 60 — TEL. 22 14 98

Rostschutz-, Brutenschutz- und Dispersions-Anstriche

Mit Kostenvoranschlägen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung

F 77

in der Bauklasse vorgeschriebene niedrigste Maß um 1 m unterschreitet, wenn hiedurch das Straßenbild nicht verunziert wird; in der geschlossenen Bauweise nur dann, wenn eine architektonisch einheitliche Ausführung gewährleistet ist und sichtbar bleibende Feuermuerteile gedeckt werden.

2. Die lichte Höhe von Wohnräumen muß bei waagrecht Decken mindestens 2.50 m betragen. Wird diese Höhe nicht an allen Stellen erreicht, so ist sie nach dem verglichenen Maß zu rechnen (§ 89 Abs. 2).

3. Die Anlage gemeinschaftlicher Feuermauern ist bei Zustimmung der Anrainer zulässig, wenn die gemeinschaftliche Anlage auf die Dauer des Bestandes der beiden in Betracht kommenden Häuser sichergestellt ist (§ 130 Abs. 1 Pkt. g).

4. In Kleinhäusern mit nicht mehr als zwei Geschossen kann eine Stiege ganz aus weichem Holz auch ohne feuerhemmende Verkleidung hergestellt werden; ein besonderer Kantenschutz ist nicht erforderlich. Bei geraden Stufen darf die Breite zwischen den vorderen Kanten zweier aufeinanderfolgenden Stufen nicht weniger als 24 cm, bei Spitzstufen in einer Entfernung von 40 cm von der Stiegenmauer nicht weniger als 24 cm und am Spitzende nicht weniger als 12 cm betragen. Die Stufenhöhe darf 20 cm nicht übersteigen.

5. Im obersten Geschoß können alle Wände als mit feuerbeständigen Stoffen ausgefachte oder mit solchen Baustoffen verkleidete Riegelwände bei Einhaltung der Bestimmungen des § 102 Abs. 5 bis 9 der Bauordnung ausgeführt werden.

6. Die Verbindung der obersten Decke mit der Dachstuhlkonstruktion ist zulässig, wenn das durch das Dachbodenpflaster reichende Dachholz an der Verbindungsstelle mit dem Deckenholz gegen Flammenangriff entsprechend gesichert ist.

III. Für Einfamilien- und Siedlungshäuser gelten außer den für Kleinhäuser zulässigen Erleichterungen noch nachstehende weitergehende Bestimmungen:

1. Decken können, wenn sie Räume derselben Wohnung trennen, ohne Stukkaturung und ohne Beschützung ausgeführt werden.

2. Die lichte Höhe von Wohnräumen in Siedlungshäusern muß wenigstens 2.30 m betragen. Wird diese Höhe nicht an allen Stellen erreicht, so ist sie nach dem verglichenen Maß zu rechnen (§ 89 Abs. 2).

IV. In Siedlungs-, Einfamilien- und Zweifamilienhäusern und Kleinwohnungshäusern mit nicht mehr

als zwei Hauptgeschossen in Gebieten der Bauklasse I und mit nicht mehr als drei Hauptgeschossen in den Gebieten der Bauklasse II ist, sofern der Bebauungsplan nichts anderes bestimmt, der Einbau von einzelnen Wohnräumen, die ein Zugehör zu einer Wohnung in den Hauptgeschossen bilden, in das Dachgeschoß unter nachfolgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Das Ausmaß der hiefür in Anspruch genommenen Fläche darf einschließlich der für Waschküche, Roll- und Bügelkammer und Atelier in Anspruch genommenen Flächen in Siedlungs-, Einfamilien- und Zweifamilienhäusern nicht mehr als die Hälfte, in den übrigen Häusern nicht mehr als ein Drittel der bebauten Fläche betragen. Für jede Wohnung muß eine Bodenabteilung im Ausmaß von mindestens 6 m² vorhanden sein.
- b) Für solche Einbauten gelten die Bestimmungen des § 89 Abs. 3 der Bauordnung für Wien; sie müssen überdies in der im § 89 Abs. 4 letzter Satz dieser Bauordnung vorgesehenen Art ausgeführt werden.

Ausnahmsweise kann unter den gleichen Voraussetzungen auch der Einbau einer selbständigen Wohnung zugelassen werden.¹⁾

V. Für Siedlungs-, Einfamilien- und Zweifamilienhäuser sowie für Kleinhäuser und Kleinwohnungshäuser können von Fall zu Fall, wenn keine öffentlichen Rücksichten entgegenstehen, noch weitergehende Erleichterungen zugestanden werden, doch bedarf der Bescheid der Bestätigung nach § 115 Abs. 2 der Bauordnung für Wien.²⁾ Insbesondere kann in den Bauklassen I und II die lichte Höhe der Wohnräume weiter, jedoch nicht unter 2.30 m, ermäßigt werden.

VI. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.³⁾ Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung vom 6. Mai 1930, LGBl. f. Wien Nr. 50, außer Wirksamkeit.

Anmerkung: ¹⁾ Überholt durch die Neufassung des § 89 BO. durch die BO.-Novelle 1956.

²⁾ Wegen Neufassung des § 115 Abs. 2 BO. durch die BO.-Novelle 1956, § 47 Z. 9, entfällt nunmehr diese Bestätigung (durch den zuständigen Gemeinderatsausschuß).

³⁾ Das war am 4. März 1939.

INGENIEUR

TH. & W. LOSERTH

Architekt
und Stadtbaumeister

WIEN XIV, FELBIGERGASSE 59, TEL. 92-53-16

F 73

Gesetz vom 27. September 1957 über Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und über Tankanlagen in Wien (Wiener Garagen-gesetz), LGBl. für Wien Nr. 22

Vorbemerkung (Erl.)

Die fortschreitende Motorisierung der Wiener Bevölkerung erfordert es, durch entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen dem steigenden Bedürfnis an Garagen, Einstellplätzen und Tankanlagen Rechnung zu tragen.

Bisher waren die Vorschriften über Einstellräume und Einstellplätze in der Reichsgaragenordnung vom 17. Februar 1939, DRGBl. I S. 219 (in Österreich eingeführt mit Verordnung vom 18. November 1939, DRGBl. I S. 2305, GBl. für das Land Österreich Nr. 1447, abgekürzt RGAO), enthalten. Vor Einführung der Reichsgaragenordnung war der Bau und die Einrichtung von Einstellräumen für Kraftfahrzeuge in der auf Grund des § 121 der Bauordnung für Wien erlassenen Verordnung vom 17. November 1931, LGBl. für Wien Nr. 50, geregelt. Über Tankanlagen besteht derzeit keine sondergesetzliche Regelung. Sie können nur als Bauanlagen besonderer Art im Sinne des § 115 der Bauordnung für Wien behandelt werden.

Im Sinne des § 2 des Rechtsüberleitungsgesetzes, StGBL. Nr. 6/1945, ergibt sich die Notwendigkeit, die Reichsgaragenordnung durch eine österreichische Rechtsvorschrift zu ersetzen. Hiebei kann der in § 121 der Bauordnung für Wien vorgesehene Weg, den Bau und die Errichtung von Einstellräumen durch Verordnung zu regeln, nicht beschritten werden. Denn die Vielfalt der erforderlichen Rechtsvorschriften könnte in Ansehung des Artikels 18 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in dieser Gesetzesbestimmung nicht mehr die erforderliche Grundlage finden. Vielmehr erweist sich die Erlassung eines Gesetzes als erforderlich.

Diese Regelung muß sowohl Vorschriften für die Errichtung von Garagen, Einstellplätzen und Tankanlagen, als auch Vorschriften über ihre Benützung enthalten. Hinsichtlich der Bauanlage genügt es, Sondervorschriften zur Bauordnung für Wien zu erlassen, wobei die nicht besonders geregelten Belange auch weiterhin nach der Bauordnung für Wien zu behandeln sind. Solche Anlagen können aber auch bei konsensgemäßer Benützung die Quelle erheblicher Gefährdungen oder Belästigungen der Nachbarschaft bilden, weitere Auswirkungen auf die Verkehrsverhältnisse nach sich ziehen, so daß es auch hinsichtlich der Benützung einer eingehenden gesetzlichen Regelung bedarf, die für sonstige Bauanlagen in der Bauordnung für Wien nicht vorgesehen ist. Eine bloße Anwendung des § 109 der Bauordnung für Wien würde mangels der erforderlichen Detailbestimmungen zur Rechts-

unsicherheit, möglicherweise sogar zur Rechtsungleichheit führen.

Der Inhalt der gesetzlichen Regelung muß sich demnach auf städtebauliche Belange, ferner auf die Verkehrsrücksichten, auf die gesundheitlichen Erfordernisse, auf den Brandschutz und auf die Abwehr übermäßiger Immissionen beziehen.

Weiters ist es erforderlich, dem ständigen Weitergreifen der Motorisierung dadurch Rechnung zu tragen, daß eine gesetzliche Verpflichtung jener Personen, die Baulichkeiten oder Räume errichten, festgelegt wird, unter bestimmten Voraussetzungen Anlagen zum Einstellen der Kraftfahrzeuge der Bewohner oder Benützer solcher Baulichkeiten oder Räume im Zuge des Bauvorhabens vorzusehen, wie dies auch in der Reichsgaragenordnung im gewissen Umfang bereits vorgeschrieben war. Das Einstellen von Kraftfahrzeugen ist nach den heutigen sozialen Anschauungen ebenso ein Bedürfnis der Bewohner eines Gebäudes, wie etwa die entsprechende Größe und Ausstattung der Wohnräume und die sanitären Einrichtungen. Kann der Bauwerber der Verpflichtung zur Schaffung der erforderlichen Einstellmöglichkeiten nicht nachkommen, so muß die Stadt Wien dem erwähnten Bedürfnis durch die Einrichtung öffentlicher Parkplätze Rechnung tragen. Dies führt zu einer Vermehrung der Ausgaben, der durch eine entsprechende Einnahmequelle begegnet werden muß. Der Bauwerber soll daher in solchen Fällen an die Stadt Wien eine Ausgleichsabgabe zu entrichten haben.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Regelung der Bau- und Betriebsvorschriften für Garagen, Einstellplätze und Tankanlagen findet sich in Artikel 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes, da diese Anlagen nicht zur Gänze unter einen Kompetenztatbestand fallen, hinsichtlich dessen die Gesetzgebung nach den Bestimmungen der Artikel 10, 11 oder 12 des Bundes-Verfassungsgesetzes dem Bund zusteht. Die Bestimmungen über die Ausgleichsabgabe können in § 8 des Finanzverfassungsgesetzes ihre verfassungsrechtliche Grundlage finden.

Die technischen Bestimmungen der Verordnung vom 17. November 1931, LGBl. für Wien Nr. 50, und der Reichsgaragenordnung sind zum Teil nach den heutigen Anschauungen bereits überholt. Soweit sie sich aber bewährt haben, wurden sie in einer den heutigen Verhältnissen angepaßten Form in den vorliegenden Entwurf übernommen.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und Einteilung

§ 1^a)

Anwendungsbereich

(1) Unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und Tankanlagen.

I
BG

INDUSTRIEBAU-GESELLSCHAFT M. B. H.

HOCH-, TIEF- UND STAHLBETONBAUTEN
IBG-HOHLBALKENDECKE • HOHLBLOCKSTEINE • TERRAZZOPLATTEN • KUNSTSTEINARBEITEN

WIEN XIV, LINZER STRASSE NR. 224 — TEL. 92-31-26
BADEN, WIENER STRASSE 91

Fu 171

(2) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten für die in Absatz 1 bezeichneten Anlagen die Bestimmungen der Bauordnung für Wien.

(3) Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind Angelegenheiten ausgenommen, die in der Gesetzgebung ausschließlich Bundessache oder der Grundsatzgesetzgebung des Bundes vorbehalten sind. Dieses Gesetz ist daher insoweit insbesondere in den Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie — so hinsichtlich sämtlicher Vorschriften des IV. Abschnittes —, weiters in den Angelegenheiten des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt, des Bergwesens, des Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesens sowie in allen Angelegenheiten der Bundestheater nicht anzuwenden.

Anmerkung: 1) (Erl.) Diese Bestimmung legt den Gegenstand der gesetzlichen Regelung fest und grenzt den Anwendungsbereich ab. Wie bereits eingangs ausgeführt, konnte die subsidiäre Anwendbarkeit der Bauordnung für Wien ausgesprochen werden. Soweit allerdings eine Angelegenheit einer besonderen Regelung durch dieses Gesetz unterworfen wird, kommt eine Anwendung der Bestimmungen der Bauordnung nicht in Betracht.

Mit Rücksicht darauf, daß die geregelte Materie zum Teil auch unter Kompetenztatbestände des Artikels 10 B-VG. fällt, mußten vom Anwendungsbereich des Gesetzes jene Angelegenheiten ausgenommen werden, hinsichtlich deren die Gesetzgebung ausschließlich dem Bund zusteht. Hinsichtlich der Bundestheater sagt bereits Artikel 10 Absatz 1 Z. 13 B-VG., daß alle Angelegenheiten auf diesem Gebiet der Bundesgesetzgebung unterliegen. Weiters hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 5. Oktober 1951 (Slg. Nr. 2192) ausgesprochen, daß in allen Angelegenheiten, die in Artikel 10 B-VG. unter Anführung des Wortes „-wesen“ umschrieben sind, für eine Gesetzgebungskompetenz der Länder kein Raum bleibt. Wird der Kompetenztatbestand im Bundes-Verfassungsgesetz aber lediglich mit dem Wort „Angelegenheiten“ umschrieben, so fallen unter die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Oktober 1954, Zl. G 11/54, nur solche Verhältnisse oder Vorgänge, die begrifflich zur betreffenden Materie gehören, wobei dieser Beurteilung die Rechtslage zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kompetenzartikel des Bundes-Verfassungsgesetzes, somit dem 1. Oktober 1925, zugrunde zu legen ist. So ist unter anderem die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf gewerbliche Betriebsanlagen hinsichtlich der Betriebsvorschriften ausgeschlossen.

Von besonderer Bedeutung für die Kompetenzabgrenzung auf dem Gebiet des Garagenrechtes war das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 19. März 1956, Zl. K 11 — 2/55, das nach Artikel 138 Absatz 2 B-VG. auf Grund eines Antrages der Bundesregierung erging. Aus dem Erkenntnis geht hervor, daß dieses Sachgebiet zum überwiegenden Teil in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt. Das vorliegende Gesetz folgt vollinhaltlich der Auffassung des Verfassungsgerichtshofes.

§ 2¹⁾

Begriffsbestimmungen und Einteilung

(1) Unter dem Einstellen von Kraftfahrzeugen im Sinne dieses Gesetzes wird jedes Abstellen betriebs-

bereiter Kraftfahrzeuge auf anderen als öffentlichen Verkehrsflächen über die zum Aus- und Einsteigen oder zum Be- und Entladen erforderliche Zeit hinaus verstanden. Ein Kraftfahrzeug gilt im Sinne dieses Gesetzes als nicht betriebsbereit, wenn die Treibstoffbehälter entleert und die Batterien ausgebaut sind.

(2) Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen sind Garagen (Einstellräume) oder Einstellplätze samt den dazugehörigen Nebenanlagen.

(3) Garagen (Einstellräume) sind Räume, die zum Einstellen von Kraftfahrzeugen bestimmt sind.

(4) Einstellplätze sind unbebaute oder mit Schutzdächern versehene, nicht dem öffentlichen Verkehr dienende Flächen, die zum Einstellen von Kraftfahrzeugen bestimmt sind.

(5) Stellplatz heißt jene Teilfläche einer Anlage zum Einstellen von Kraftfahrzeugen, die dem Abstellen des einzelnen Kraftfahrzeuges einschließlich des Öffnens der Türen, der Kofferräume oder der Motorhaube dient.

(6) Nebenanlagen sind sonstige Räume oder Anlagen, die dem Betrieb einer Garage oder eines Einstellplatzes dienen, wie Verbindungswege (Zu- und Abfahrten), Waschplätze, Werkstätten, Lagerräume oder Büroräume. Als brandgefährdet gelten Nebenanlagen, die unmittelbar an einen Raum zum Einstellen von Kraftfahrzeugen angrenzen und von diesem nicht wenigstens feuerhemmend abgeschlossen sind.

(7) Tankanlagen sind bauliche Anlagen zur Lagerung und Abgabe flüssiger Treibstoffe mit einem Flammpunkt bis 100° C, bezogen auf einen Barometerstand von 760 mm, auch wenn sie nicht mit einer Garage oder einem Einstellplatz in Verbindung stehen.

(8) Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen werden nach der Bodenfläche der Einstellplätze und der Garagen einschließlich ihrer brandgefährdeten Nebenanlagen unterschieden in:

- a) Kleinanlagen bis 100 m²;
- b) Mittelanlagen über 100 m² bis 1000 m²;
- c) Großanlagen über 1000 m².

Anmerkung: 1) (Erl.) Diese Vorschrift bestimmt jene Begriffe, die an mehreren Stellen des Gesetzes gebraucht werden, wobei eine weitgehende Annäherung an die allgemein üblichen Bezeichnungen und die in Fachkreisen gebräuchlichen Ausdrücke angestrebt wurde. Die Einteilung der Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen weicht von den Bestimmungen des § 1 Absatz 7 RGAO. insoweit ab, als die Grenze zwischen Mittel- und Großanlagen von 400 m² auf 1000 m² verlegt wurde. Dies erscheint durch die Erfahrungen der letzten Jahre gerechtfertigt.

II. ABSCHNITT

Zulässigkeit des Einstellens von Kraftfahrzeugen

§ 3¹⁾

Bewilligungspflicht

(1) Einer behördlichen Bewilligung im Sinne der §§ 60 und 70 oder 71 der Bauordnung für Wien bedürfen:

a) jegliche Bauführung zur Errichtung oder Vergrößerung von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen oder von Tankanlagen;

b) die Verwendung von Flächen oder Räumen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen, ohne daß eine Bau-

führung erfolgt, soweit hiefür eine behördliche Bewilligung noch nicht vorliegt;

c) bauliche Abänderungen von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen oder von Tankanlagen, wenn sie von Einfluß auf die Festigkeit, die Feuer-sicherheit, die gesundheitlichen Verhältnisse, die Verkehrsverhältnisse oder die Rechte der Nachbarn sind, sowie ebensolche Abänderungen bewilligter Bauvorhaben (Planwechsel).

(2) Keiner Bewilligung nach Absatz 1 lit. b bedarf das Einstellen von höchstens vier Krafträdern oder zwei Kraftwagen mit einem Eigengewicht bis zu 2 t und einer Nutzlast bis zu 1,5 t auf einer unbebauten Liegenschaft oder in einem nicht allseits durch Gebäudemauern umschlossenen Hof von mindestens 40 m² Grundfläche, weiters im Seitenabstand gegen Nachbarliegenschaften, wenn dieser Seitenabstand mindestens drei Meter breit ist. Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 Absatz 1 dieses Gesetzes sowie die Vorschriften über den Betrieb von Einstellplätzen gelten auch für solche Anlagen.

(3) Keiner Bewilligung nach Absatz 1 lit. b bedarf ferner das Einstellen von insgesamt höchstens zwei Krafträdern oder von einem Kraftwagen — im Wohngebiet einem Kraftwagen mit einem Eigengewicht bis zu 2 t und einer Nutzlast bis zu 1,5 t — auf derselben Liegenschaft in Räumen, die für andere Zwecke gewidmet sind. Es ist jedoch der Behörde mindestens eine Woche vorher die Anzeige zu erstatten. Das Einstellen in solchen Räumen ist unzulässig, wenn der Raum den einzigen oder einen durch besondere Vorschriften geforderten Ausgang von Aufenthaltsräumen bildet, eine benutzte Feuerstätte oder leicht brennbare Stoffe enthält oder eine unmittelbare Verbindung zu Räumen mit einer benutzten Feuerstätte aufweist. Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 Absatz 1 dieses Gesetzes sowie die Vorschriften über den Betrieb von Garagen gelten auch für solche Anlagen.

(4) Garagen oder Einstellplätze für Kraftfahrzeuge, die mit Flüssiggas oder Hochdruckgas (Permagas) oder mit festen Brennstoffen betrieben werden, müssen ausdrücklich für die Einstellung solcher Fahrzeuge gewidmet sein; auf diese Anlagen finden die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 keine Anwendung.

(5) Aus Anlaß der behördlichen Bewilligung (Absatz 1) sind jene Auflagen vorzuschreiben, die erforderlich sind, um die Übereinstimmung der Anlage mit den Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewährleisten; kann dies durch Auflagen nicht erreicht werden, so ist die Bewilligung zu versagen. In den Fällen der Absätze 2 und 3 kann die Behörde jederzeit jene Auf-

träge erteilen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der §§ 5 und 6 Absatz 1 zu gewährleisten; erforderlichenfalls ist das Einstellen zu untersagen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Absatz 1 trifft eine Sonderbestimmung, die zum Teil an Stelle der Vorschriften des § 60 der Bauordnung für Wien tritt. Die Möglichkeit einer Genehmigung nach § 71 der Bauordnung für Wien, also nur auf bestimmte Zeit oder gegen jederzeitigen Widerruf, bleibt auch hinsichtlich von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und von Tankanlagen gewahrt. Im übrigen unterscheidet diese Bestimmung zwei Gruppen von Genehmigungsverhältnissen, wobei nur die Tatbestände nach Absatz 1 lit. a und Absatz 1 lit. c an eine Bauführung anknüpfen, während der Tatbestand nach Absatz 1 lit. b keine Bauführung voraussetzt. Dies ist jedoch erforderlich, da mit der Anlage auch ohne Bauführung Gefahren und übermäßige Belästigungen verbunden sein können. Eine ähnliche Regelung enthielt bereits § 54 RGaO.

Die Absätze 2 und 3 sehen Ausnahmen für minderbedeutende Anlagen vor. Sie treten an die Stelle der §§ 45 und 46 RGaO., die Vorschriften über die behelfsmäßige Einstellung enthielten. Diese Regelung hat sich in der Praxis nicht bewährt, da erhebliche Beweisschwierigkeiten hinsichtlich der Frage bestanden, ob es sich um eine behelfsmäßige und vorübergehende Verwendung von Flächen oder Räumen zum Einstellen handle. Die Verkehrssicherheit und die allgemeinen Baugrundsätze müssen auch in diesen minderbedeutenden Anlagen ebenso gewahrt werden wie die Betriebsvorschriften. Beim Einstellen in Räumen ist eine Anzeige an die Baubehörde erforderlich, da die Räume ja in den Bauplänen mit einer bestimmten Widmung ausgewiesen sind.

Die Bindung von Garagen oder Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge, die mit Flüssiggas oder Hochdruckgas (Permagas) betrieben werden, an eine ausdrückliche Widmung für solche Zwecke und der Ausschluß der Erleichterungen der Absätze 2 und 3 für derartige Anlagen sind dadurch gerechtfertigt, daß diese Treibstoffe eine besondere Explosionsgefahr herbeiführen können. Auch das Einstellen von Kraftfahrzeugen für feste Brennstoffe ist insoweit innerhalb von Häusern gefährlich, als solche Fahrzeuge unter erheblicher Druckentwicklung betrieben werden.

Absatz 5 schafft die Grundlage für behördliche Aufträge. Diese können entweder in Form von Auf-

Hans Wolf

Dekorationsmaler — Anstreicher

WIEN III,
Rennweg 8—10

Telephon 73 48 455

Fu 222

ING. J. LASKA

ARCHITEKT UND STADTBAUMEISTER

Projektierung und Gesamtausführung
aller Neu-, Zu- und Umbauten sowie
Instandsetzungsarbeiten

WIEN VIII, FLORIANIGASSE 47—49

Telephon 45 66 10

Fu 224

lagen in Bewilligungsbescheiden oder hinsichtlich bewilligungsfreier Anlagen (Absätze 2 und 3) mittels gesonderten behördlichen Bescheides ergehen.

§ 4

Städtebauliche Vorschriften

(1) Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und Tankanlagen sind im Bauland grundsätzlich zulässig, soweit dadurch nicht die Verwirklichung des Bebauungsplanes vereitelt wird. Im Grünland sind Tankanlagen nur insoweit zulässig, als sie den Zweck der Widmung nicht beeinträchtigen. Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen dürfen innerhalb des Grünlandes nur im ländlichen Gebiet, im Kleingartengebiet, auf Sportplätzen und Friedhöfen errichtet werden, auch hier jedoch nur insoweit, als sie den Zweck der Widmung nicht beeinträchtigen und für die Bewohner oder Benützer des Gebietes oder für die dort Beschäftigten erforderlich sind; ein gleiches gilt für Sondergebiete. In Kleingartengebieten sind im besonderen nur Einstellplätze zulässig und auch solche nur ohne Schutzdächer und nur in Form von Gemeinschaftsanlagen für die gesamte Kleingartenanlage.

(2) Auf öffentlichen Verkehrsflächen dürfen Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen überhaupt nicht, Tankanlagen unbeschadet der straßenpolizeilichen Vorschriften nur unter der Voraussetzung bewilligt werden, daß dadurch der Zweck der Widmung nicht beeinträchtigt wird und der Verfügungsberechtigte zustimmt. Inwieweit ferner die Errichtung von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und von Tankanlagen in Ansehung der Flächenwidmung auf Verkehrsbändern beschränkt ist, bestimmen die dafür geltenden Vorschriften.

(3) Innerhalb des Baulandes sind im Wohngebiet nur Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht bis zu 2 t und einer Nutzlast bis zu 1,5 t zulässig und auch diese nur insoweit, als sie für die Bewohner des Gebietes oder für die dort Beschäftigten erforderlich sind. Im Wohngebiet und im gemischten Baugebiet hat die Behörde hinsichtlich von Anlagen in der unmittelbaren Nähe bereits bestehender Schulen, Kirchen, Krankenanstalten, Kindergärten oder sonstiger Einrichtungen, die nach ihrer Zweckbestimmung eines besonderen Schutzes der Bewohner oder Benützer gegen Lärm, üblen Geruch oder Brandgefahr bedürfen, die hierfür erforderlichen besonderen Auflagen vorzuschreiben, wenn solche jedoch nicht ausreichen, die Bewilligung zu versagen.

(4) Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und Tankanlagen sind an jeder der Bebauung offenstehenden Stelle der Liegenschaft zulässig. Wenn das Einstellen im Hausinneren oder auf anderen Teilen der Liegenschaft nicht tunlich ist und keine Beeinträchtigung des örtlichen Stadtbildes eintritt, sind darüber hinaus, soweit der Bebauungsplan nicht anderes bestimmt, Kleinanlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen mit einer Bodenfläche bis 50 m² auch im Seitenabstand oder in dem an der hinteren Grundgrenze frei zu haltenden Grundstreifen (rückwärtigen Abstand) zulässig; die Anordnung der gärtnerischen Ausgestaltung von Grundflächen im Bebauungsplan steht dem nicht entgegen. Ist eine solche Anlage im Seitenabstand errichtet, so darf der Nachbar an derselben Liegenschaftsgrenze im Seitenabstand eine Anlage zum Einstellen von Kraftfahrzeugen nur in gekuppelter Bebauung herstellen.

(5) In Gebieten der geschlossenen Bauweise dürfen Garagen einschließlich ihrer Nebenanlagen sowie Tank-

anlagen nur errichtet werden, wenn die Liegenschaft bereits geschlossen bebaut ist oder nach dem Bauvorhaben gleichzeitig bauordnungsgemäß bebaut werden soll.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die Errichtung von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen oder von Tankanlagen berührt maßgeblich die Belange der Stadtplanung und des Städtebaues. Bestimmte Stadtgebiete erfordern nach den Grundsätzen einer vernünftigen Planung diesbezüglich besondere Beschränkungen, wie insbesondere Schutzgebiete und Erholungsgebiete. In solchen Gebieten können daher Garagen oder Einstellplätze nicht zugelassen werden. Überhaupt darf der Zweck der Widmung des Grünlandes der Sondergebiete oder der Verkehrsflächen — wozu auch die öffentlichen Parkplätze gehören — durch solche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Der Charakter des Kleingartengebietes verlangt es, dort nur ungedeckte, gemeinsame Einstellplätze zuzulassen.

Für Tankanlagen konnte eine weniger weitgehende Einschränkung ausgesprochen werden, da das Tanken der Fahrzeuge erholungssuchender Menschen vielfach auch gerade im Grünland, insbesondere im Wald- und Wiesengürtel, notwendig werden wird.

Im Bauland sind Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und Tankanlagen nicht nur zulässig, sondern sogar erwünscht, da die Flüssigkeit des Verkehrs ein längeres Parken auf Verkehrsflächen nicht zuläßt und Einstellmöglichkeiten daher im Inneren der Liegenschaften vorgesehen werden müssen. Freilich darf dadurch die Verwirklichung des Bebauungsplanes nicht vereitelt werden.

Die Verkehrsbänder sind nur zum geringen Teil durch die Bauordnung und sonstige Landesgesetze geregelt. Die Beschränkungen der Errichtung von Garagen, Einstellplätzen oder Tankanlagen auf Verkehrsbändern müssen daher den für die einzelnen Verkehrsanlagen geltenden Sondergesetzen entnommen werden.

Die nunmehrige Regelung der städtebaulichen Belange stellt eine Erleichterung gegenüber den Bestimmungen der Bauordnung für Wien dar. Die Widmung bestimmter Flächen für die Errichtung von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen durch den Bebauungsplan, wie dies in §§ 9 und 10 RGaO. vorgesehen war, wird in Wien, das ja eine gewachsene Siedlung ist, kaum restlos zu verwirklichen sein. Für mehrgeschossige Garagen kann gemäß § 5 Absatz 4 der Bauordnung für Wien im Bebauungsplan vorgesorgt werden.

Absatz 3 nimmt darauf Rücksicht, daß auch innerhalb des Baulandes verschiedene Widmungen bestehen, wobei die reinen Wohngebiete eines größeren Immissionsschutzes bedürfen als das gemischte Baugebiet oder das Industriegebiet. Diese Bestimmung tritt an die Stelle des § 11 RGaO., der bereits eine Sonderregelung gegenüber § 6 der Bauordnung für Wien enthielt und die allgemeinen Vorschriften über die Zulässigkeit der verschiedenen Betriebstypen in den einzelnen Widmungsgruppen überlagerte. Auch jetzt wird hinsichtlich der Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und der Tankanlagen für eine Anwendung des § 6 der Bauordnung kein Raum mehr sein. Die Auswirkungen der einzelnen Anlagen werden aber in § 6 dieses Gesetzes noch besonders geregelt.

Zum Schutz von Anstalten, auf die sich Lärm, übler Geruch oder Brandgefahr besonders ungünstig auswirken, mußte eine Sonderregelung im einzelnen Baubewilligungsverfahren vorbehalten werden.

Absatz 4 stellt wegen des öffentlichen Interesses an der Schaffung von Einstellmöglichkeiten eine Erleichterung gegenüber den Bestimmungen der Bauordnung für Wien über die Ausnützbarkeit der Bauplätze dar, die allerdings nicht so weitreichend ist, wie die Vorschriften der §§ 12 und 13 RGAO. Besonders in Wien wird aber auf die Entkernung der Baublöcke und Auflockerung der Bebauung besonderer Wert gelegt, so daß eine noch weitergehende Erleichterung der Errichtung von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und von Tankanlagen nicht gerechtfertigt wäre.

Absatz 5 soll verhindern, daß an der Verkehrsfläche ungedeckte Feuermauern entstehen, da dies den Schönheitsrücksichten zuwiderläuft. Dies bedeutet eine Rückkehr zu den Regelbestimmungen der Bauordnung für Wien. Dennoch wird unter den gesetzlichen Voraussetzungen in Einzelfällen eine Unterbrechung der geschlossenen Bauweise gemäß § 76 Absatz 5 der Bauordnung für Wien zulässig sein, ebenso für Garagen vorübergehenden Bestandes oder untergeordneter Bedeutung eine Baubewilligung auf bestimmte Zeit oder auf Widerruf gemäß § 71 der Bauordnung für Wien.

§ 5¹⁾

Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse

Die Errichtung von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und von Tankanlagen ist nur zulässig, wenn es die Verkehrsverhältnisse gestatten. Für diese Beurteilung sind die Größe der Anlage sowie die Lage und Größe des Tores oder der Einmündung des Verbindungsweges (§ 10) in die öffentliche Verkehrsfläche, insbesondere mit Rücksicht auf die benachbarten Straßenkreuzungen, auf die Verkehrsbedeutung, die Verkehrsdichte der Straße und auf die Sichtverhältnisse, maßgebend.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Das Einstellen von Kraftfahrzeugen ist in erster Linie ein Verkehrsproblem. Es darf bei der Errichtung von Garagen, Einstellplätzen oder Tankanlagen nicht daran vorbeigesehen werden, daß die konsensgemäße Benützung solcher Anlagen die Verkehrsverhältnisse durch das Aus- und Einfahren von Kraftfahrzeugen

erheblich beeinträchtigen kann. Wenn die Kompetenz zur Gesetzgebung über die Anlage dem Land zusteht, so kann dieses auch im bundesstaatlichen Rechtssystem bei der Regelung der Materie ihre Auswirkungen auf Verhältnisse, hinsichtlich deren eine andere Autorität zur Regelung berufen ist, nicht außer acht lassen (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 19. März 1956, Zl.: K II — 2/55). Im übrigen waren die Verkehrsverhältnisse schon bisher bei sämtlichen Bauanlagen als „sonstige öffentliche Rücksichten“ im Sinne des § 67 der Bauordnung für Wien zu berücksichtigen. Auch die Reichsgaragenordnung forderte eine Rücksichtnahme auf die Verkehrsverhältnisse (§ 15 Absatz 3 und §§ 30, 43).

III. ABSCHNITT

Bauvorschriften

1. Teil

Gemeinsame Bestimmungen für Einstellplätze, Garagen und Tankanlagen

§ 6¹⁾

Allgemeine Bauvorschriften

(1) Jede Anlage zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und jede Tankanlage muß so beschaffen sein, daß eine Gefährdung ihrer Benutzer, der Bewohner derselben Liegenschaft oder der Nachbarn durch giftige Gase oder Dämpfe, durch Brand oder durch Explosion sowie eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung der Bewohner derselben Liegenschaft oder der Nachbarn durch Lärm, üblen Geruch oder Erschütterung nicht zu erwarten sind.

(2) Im besonderen gelten hinsichtlich der Bauanlage die Vorschriften der §§ 7 bis 25.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Diese Bestimmung legt die allgemeinen Vorschriften für die Errichtung von Garagen, Einstellplätzen und Tankanlagen fest. Als Grundsatz muß gelten, daß solche Anlagen bei konsensgemäßer Benützung nicht zu einer Gefährdung oder übermäßigen Belästigung führen dürfen. Die grundsätzliche Bestimmung des Absatzes 1 wird einerseits als Auslegungsregel für die Vorschriften der §§ 7 bis 25 dienen, andererseits aber in jenen Belangen unmittelbar angewendet werden müssen, die nicht durch besondere Vorschriften über die Bauanlage geregelt sind.

Egydius Köhler

Bau-, Maschinen- und Konstruktions-
schlosserei / Autogen- und Elektro-
schweißarbeiten

Wien XXI, Jedlersdorfer Straße 118
Tel. 37 29 84

Fu 229

Lack- und Farbenfabrik

REICHHOLD,
FLÜGGER &
BOECKING

WIEN XXII, BREITENLEER STRASSE 424
TELEPHON 22 16 61

Sämtliche Lacke und Farben für die Industrie

Fu 230

Schutzabstände

(1) Garagen, Einstellplätze und Tankanlagen müssen von anlagefremden Baulichkeiten oder Bauteilen alleseitig nachstehende Mindestabstände (Schutzabstände) aufweisen, sofern nicht die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegen:

- a) Garagen samt ihren brandgefährdeten Nebenräumen 5 m;
- b) Einstellplätze für Personenkraftwagen oder Krafträder 1,50 m;
- c) Einstellplätze für sonstige Kraftfahrzeuge 2,50 m;
- d) oberirdische Tankanlagen (§ 24) für Treibstoffe mit einem Flammpunkt bis 55° C 10 m;
- e) Zapfstellen (§ 25) für Treibstoffe mit einem Flammpunkt bis 55° C 2 m.

(2) Bei Großanlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen kann die Behörde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse je nach den Gefahren und Nachteilen, die durch den Betrieb zu erwarten sind, die Bewilligung im Einzelfalle von der Einhaltung eines größeren Schutzabstandes oder von einer besonderen baulichen Ausgestaltung der Anlage abhängig machen, bei Mittelanlagen aus Gründen des Brandschutzes von einer besonderen Ausgestaltung ihrer Wände und Decken einschließlich der Tore, Türen und Fenster.

(3) Auf den Schutzabstand werden Nachbargründe insoweit angerechnet, als deren Freihaltung von Baulichkeiten und feuergefährlichen Lagerungen sichergestellt ist, weiters Wasserflächen, Straßen- und Gleisanlagen insoweit und insoweit, als der Verfügungsberechtigte zustimmt und Belange des Brandschutzes nicht entgegenstehen.

(4) Die Einhaltung eines Schutzabstandes ist bei Garagen und Einstellplätzen insoweit nicht erforderlich, als Kleinanlagen durch feuerhemmende, Mittel- und Großanlagen durch feuerbeständige Wände, Blenden oder Decken gegen anlagefremde Baulichkeiten oder Bauteile abgeschirmt sind. Bei Mittel- und Großanlagen genügen statt feuerbeständiger auch feuerhemmende Decken, wenn es sich nicht um mehrgeschossige oder um Garagen im Kellergeschoß handelt und sich über oder unter der Anlage weder Aufenthaltsräume oder Lagerräume für feuergefährliche Stoffe befinden noch die Decken über oder unter der Anlage den Öffnungen solcher Lagerräume näher als 5 m liegen. Fenster in Wänden und Oberlichten in Decken bleiben jedenfalls außer Betracht, sofern sie feuerhemmend sind und nicht geöffnet werden können. Tore und Türen von Garagen und deren brandgefährdeten Nebenräumen gelten nicht als ausreichende Abschirmung gegen anlagefremde Baulichkeiten oder Bauteile.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallenden Anlagen bedingen vermöge der leichten Brennbarkeit und Zündschlagfähigkeit der meisten verwendeten Treibstoffe im allgemeinen eine Brand- und Explosionsgefährdung. Aber auch ein Brand der eingestellten Fahrzeuge überhaupt kann zu einer großen Hitzeentwicklung führen, die eine Brandgefährdung anlagefremder Baulichkeiten oder Bauteile mit sich bringen könnte. Es sind daher Vorschriften zur Abwendung dieser Gefahren erforderlich. Die Reichsgaragenordnung enthält zur Abwendung einer Brandgefahr weitreichende Vorschriften, wie insbesondere in den §§ 17 bis 22 und 28, hinsichtlich der

Mittel- und Großanlagen überdies in den §§ 32 bis 34 und 43. Nur für bestimmte freistehende oder untergeordnete Anlagen waren unter gewissen Voraussetzungen diese Bestimmungen unanwendbar; außerdem konnten in Einzelfällen Erleichterungen gewährt werden. Während die Reichsgaragenordnung den Brandschutz vorwiegend im Wege der Forderung nach bestimmten Bauarten zu erreichen suchte, strebt der vorliegende Entwurf aus der Erkenntnis heraus, daß sich tatsächlich nur wenige Garagenbrände ereignet haben, eine Erleichterung an; hiebei wird außerdem von der Erfahrung ausgegangen, daß Anlagen, die von anlagefremden Baulichkeiten oder Bauteilen gewisse Mindestabstände einhalten, keine Gefährdung ihrer Umgebung bedeuten. Als Grundsatz wird daher ausgesprochen, daß die Anlagen gegen die Nachbarschaft, und zwar sowohl gegen anlagefremde Baulichkeiten als auch gegen anlagefremde Bauteile, je nach der Gefährlichkeit abgestufte Schutzabstände einhalten müssen (Absatz 1). Es soll aber dem Bauwerber nicht verwehrt sein, den gleichen Erfolg durch eine allerdings kostspieligere besondere bauliche Ausgestaltung der Anlage zu erreichen. Ebenso bedarf es nicht der Einhaltung eines Schutzabstandes, wenn die benachbarten Objekte von der gefährdenden Anlage durch Blenden abgeschirmt oder aber selbst in einer Weise ausgestattet sind, daß eine Gefährdung nicht eintritt (Absatz 4).

Die festgelegten Schutzabstände dienen zugleich einer Abschirmung gegen gesundheitsschädliche Gase oder Dämpfe, wobei derselbe Zweck auch durch eine entsprechende bauliche Ausgestaltung, wie sie den Erfordernissen des Brandschutzes genügt, erreicht wird. Für Mittelanlagen und Großanlagen mußte der Behörde in Absatz 2 eine weitergehende Einflußnahme eingeräumt werden.

Aus dem Zwecke des Schutzabstandes erhellt, daß er nicht notwendigerweise auf jener Liegenschaft zur Verfügung stehen muß, auf der die Anlage errichtet werden soll (Absatz 3).

Die Bestimmungen über Schutzabstände erhalten ihre Ergänzung hinsichtlich der Brandgefahr durch die Vorschriften des § 13 Absatz 1 über die bauliche Ausgestaltung der Einstellplätze, des § 15 über Türen, Fenster und Fluchtwege von Garagen sowie des § 16 über bauliche Vorkehrungen gegen eine Brandausbreitung, hinsichtlich der gesundheitsschädlichen Gase und Dämpfe durch die Bestimmungen des § 13 Absatz 1 über die bauliche Ausgestaltung von Einstellplätzen sowie des § 19 über die Lüftung von Garagen. Bei der gesetzlichen Regelung darf nämlich auch nicht übersehen werden, daß weitergehende Erleichterungen sicherlich zu einer Vermehrung der Garagenbrände führen würden.

Elektrische Anlagen

(1) Zur Beleuchtung von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und von Tankanlagen darf nur elektrisches Licht verwendet werden.

(2) Die elektrischen Anlagen müssen so beschaffen sein, daß brennbare Gase oder Dämpfe dadurch nicht entzündet werden können.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 Ziffer 10 B-VG. bleibt der Landesgesetzgebung hinsichtlich elektrischer Anlagen nur die Regelung jener Angelegenheiten überlassen, die

die Abwehr von Gefahren betreffen, deren Quelle nicht der elektrische Strom ist. Um eine Explosionsgefahr zu vermeiden, mußten innerhalb dieser Grenzen für Lichtanlagen und sonstige elektrische Anlagen entsprechende Vorschriften in den Entwurf aufgenommen werden. Solche Vorschriften enthielt auch § 25 RGAO.

§ 9¹)

Abscheider und Schlammfänge

(1) In Straßenkanäle, Senkgruben oder Sickergruben dürfen Abwässer von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen nur über geeignete Abscheider für Öle und Treibstoffe eingeleitet werden. Die Abscheider müssen das Eindringen von Ölen und Treibstoffen in die Kanäle, Senkgruben oder Sickergruben und in das Mauerwerk von Baulichkeiten oder in das Erdreich wirksam verhindern. Ihre Größe ist so zu bemessen, daß eine Rückstauung im Hinblick auf die Größe der Anlage, auf die Zweckbestimmung des Teiles der Anlage, in dem sie sich befinden, und auf die voraussichtliche Menge der Abwässer sowie deren voraussichtlichen Gehalt an Ölen und Treibstoffen nicht zu erwarten ist. Die näheren Bestimmungen über Ausführung und Größe der Abscheider werden durch Verordnung getroffen; durch Verordnung können weiters Normen im Sinne des Normengesetzes (BGBl. Nr. 64/1954) in der jeweils geltenden Fassung, die diesen Anforderungen entsprechen, als verbindlich erklärt oder anerkannt werden.

(2) In die Abläufe der Waschplätze, erforderlichenfalls auch vor den Abscheidern, sind Schlammfänge einzubauen.

Anmerkung: ¹) (Erl.) Die Abscheider sollen das Eindringen von Ölen und Treibstoffen in Kanäle, Senkgruben und Sickergruben verhindern, da dort die Gefahr einer Entzündung dieser Flüssigkeiten gegeben wäre. Hinsichtlich der Sickergruben gelten überdies die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, hinsichtlich der Kanäle die Bestimmungen des § 3 des Gesetzes über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren. Eine ähnliche Bestimmung enthielt auch § 26 RGAO. Hinsichtlich der Ausführung der Abscheider enthält das Gesetz zwei Verordnungsermächtigungen. Einerseits können in Durchführung des Gesetzes Sicherheitsvorschriften durch Verordnung erlassen, andererseits durch Verordnung Normen im Sinne des Normengesetzes als verbindlich erklärt oder anerkannt werden. Im letzteren Fall werden die Normen damit zum mittelbaren Inhalt

jener Verordnung, die sie als verbindlich erklärt oder anerkennt. Hinsichtlich der Ableitung der Abwässer enthält auch § 13 dieses Gesetzes ergänzende Bestimmungen für Einstellplätze, § 14 ergänzende Bestimmungen für Garagen.

§ 10¹)

Verbindungswege

(1) Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und Tankanlagen müssen einen Verbindungsweg zur öffentlichen Verkehrsfläche haben, der eine leichte und sichere Zu- und Abfahrt gewährleistet. Großanlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen müssen zwei Verbindungswege aufweisen. Wo es die Verkehrsverhältnisse erfordern, jedenfalls aber bei Großanlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen, müssen Zu- und Abfahrt voneinander örtlich getrennt sein.

(2) Die Einbindung des Verbindungsweges in eine öffentliche Verkehrsfläche ist an Straßenkreuzungen nur in einem Abstand von wenigstens 8 m, gerechnet vom Schnittpunkt der an den Verkehrsflächen gelegenen Liegenschaftsgrenzen, zulässig.

(3) Der Verbindungsweg muß, insbesondere bei der Einmündung in die öffentliche Verkehrsfläche und bei der Ausmündung von Zugängen zu anlagefremden Baulichkeiten oder Bauteilen, allseits eine gute Übersicht gewähren.

(4) Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und Tankanlagen dürfen nur von Kraftfahrzeugen solcher Breite und Höhe benützt werden, daß ein Fahrzeug den Verbindungsweg unbehindert befahren kann und daß es die Insassen an jeder Stelle des Verbindungsweges verlassen können. Wo die Verkehrsverhältnisse es erfordern, kann die Behörde für Mittelanlagen überdies das Einstellen auf Kraftfahrzeuge solcher Höchstbreite beschränken, daß zwei Fahrzeuge dieser Breite den an die Verkehrsfläche anschließenden Teil des Verbindungsweges nebeneinander in der obgenannten Weise benützen können, es sei denn, daß Zu- und Abfahrt voneinander örtlich getrennt sind. Die demnach höchstzulässige Breite und Höhe ein- oder ausfahrender Kraftfahrzeuge ist ersichtlich zu machen, wenn sie geringer ist als die nach den Kraftfahrvorschriften höchstzulässige Breite und Höhe von Fahrzeugen.

(5) Soweit nach Absatz 1 eine getrennte Zu- und Abfahrt erforderlich ist, gelten die Vorschriften des Absatzes 4 sowohl für die Zu- als auch für die Abfahrt.

Hans Jüttner

Maler- und Anstreicherbetrieb

WIEN VI

Hornbostelgasse 5 - Tel. 43 01 35

F 61

MÖBELFABRIKEN

Anton Ketele

Büro-, Schul- u. Anstaltsmöbel / Serienerzeugung von SW-Möbeln / Lizenzherstellung für Österreich der modernen

PIRA-REGALE

Betrieb:

WIEN XIV, LINZER STRASSE 237

Tel. 92 42 43, 92 42 44

(6) Rampen mit einer Neigung von mehr als 15 Prozent müssen wettergeschützt sein; zwischen solchen Rampen und der öffentlichen Verkehrsfläche muß ein der durchschnittlich in Betracht kommenden Fahrzeuglänge entsprechender Teil des Verbindungsweges waagrecht liegen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Wie bereits zu § 5 ausgeführt, sind auf die Beurteilung der Zulässigkeit einer Anlage zum Einstellen von Kraftfahrzeugen oder einer Tankanlage die Verkehrsverhältnisse von maßgebendem Einfluß. Während § 6 allgemein den Einfluß der Anlage auf den Straßenverkehr regelt, handeln die §§ 10 bis 12 in erster Linie vom Verkehr innerhalb des Bauplatzes oder der sonstigen bebauten Liegenschaft, doch nimmt insbesondere § 10 Absätze 2, 3 und 6 auch auf die Auswirkungen im Straßenverkehr Rücksicht. Absatz 1 mußte darauf Bedacht nehmen, daß Großanlagen mit ihrem vermehrten Kraftfahrzeugwechsel zur Vermeidung einer Verkehrsstauung zwei Verbindungswege benötigen; überdies können die Verkehrsverhältnisse auf der Straße es erfordern, daß Zu- und Abfahrt voneinander örtlich getrennt sind, am besten aber in verschiedene Verkehrsflächen münden. Es wurde vermieden, für den Verbindungsweg eine bestimmte Breite festzusetzen, da die Wegbreite ausschließlich von der Breite der einzustellenden Fahrzeuge abhängig ist. Absatz 4 legt daher nicht die Mindestbreite und Mindesthöhe des Verbindungsweges, insbesondere der Einfahrt, fest, sondern bestimmt, daß Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und Tankanlagen nur von Kraftfahrzeugen solcher Breite und Höhe benützt werden dürfen, die den Verbindungsweg unbehindert befahren können.

Die Bestimmung des Absatzes 2 geht von der Überlegung aus, daß der Kreuzungsbereich nach den straßenpolizeilichen Vorschriften mit 10 m vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten angenommen wird. Eine solche Bestimmung führt zu Auslegungsschwierigkeiten, wenn die Straßenecke abgerundet ist. Da der Gehsteig durchschnittlich mindestens 2 m breit ist, konnte daher ein Mindestabstand von 8 m, gerechnet vom Schnittpunkt der Liegenschaftsgrenzen an den Verkehrsflächen, als ausreichend angenommen werden, wobei die Berechnung insofern erleichtert wird, als die Liegenschaftsgrenzen gegen die einander kreuzenden Verkehrsflächen zumeist einen Winkel bilden, nicht aber durch einen Bogen miteinander verbunden sind.

Bestimmungen über Zu- und Abfahrten enthielt § 15, für Mittel- und Großanlagen überdies § 30 RGAO., doch können diese Bestimmungen nicht als ausreichend angesehen werden.

§ 11¹⁾

Gehwege

(1) Der Verbindungsweg (§ 10) muß von den Zugängen zu anlagefremden Baulichkeiten oder Bauteilen

baulich getrennt werden. Bei Garagen und Einstellplätzen mit einer Bodenfläche bis 500 m² genügt ein durchlaufender, erhöht liegender Gehweg von mindestens 80 cm Breite im Zuge des Verbindungsweges, wenn die Trennung wegen vorhandener Baubestände nicht durchgeführt werden kann und wenn der Gehweg kurz, übersichtlich und nur für einen geringen Verkehr bestimmt ist.

(2) Bei Errichtung von Garagen oder Einstellplätzen mit einer Bodenfläche bis zu 50 m² auf bereits bebauten Liegenschaften muß ein solcher Gehweg nur dann vorgesehen werden, wenn dies zur Gewährleistung der Sicherheit von Bewohnern oder Besuchern anlagefremder Baulichkeiten oder Bauteilen mit Rücksicht auf die Gestalt des Bauplatzes und der bestehenden Baulichkeiten erforderlich ist.

(3) Der Gehweg gilt für die Bemessung der höchstzulässigen Fahrzeugbreite (§ 10 Absätze 4 und 5) nicht als Teil des Verbindungsweges; er wird jedoch insoweit angerechnet, als für diese Breite maßgebend ist, daß die Fahrzeuge von ihren Insassen an jeder Stelle des Verbindungsweges verlassen werden können.

(4) Bei Garagen und Einstellplätzen mit einer Bodenfläche von mehr als 500 m² ist dann, wenn mit Rücksicht auf Nebenanlagen oder aus sonstigen Gründen ein starker Fußgängerverkehr von und zur Anlage zu erwarten steht, hiefür ein erhöhter Gehweg in der erforderlichen Breite bis zum Höchstausmaß von 1,20 m, nötigenfalls ein von der Zu- und Abfahrt baulich getrennter Zugang, zu errichten. Auf diesen Gehweg wird der Zugang zu anlagefremden Baulichkeiten oder Bauteilen (Absatz 1 oder 2) angerechnet.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Diese Vorschrift soll einer Gefährdung der Fußgänger innerhalb des Bauplatzes durch die zur Anlage einfahrenden oder von ihr ausfahrenden Kraftfahrzeuge vorbeugen. Hiebei mußte Absatz 2 eine Ausnahme für bereits bebaute Liegenschaften vorsehen, da diese meist keine ausreichend breite Hauseinfahrt aufweisen. In Absatz 4 mußten besondere Vorschriften für den Fußgängerverkehr von und zur Anlage getroffen werden. Es besteht jedoch kein Anstand dagegen, daß ein Teil dieses Fußgängerverkehrs zugleich auch dem Fußgängerverkehr zu anlagefremden Baulichkeiten oder Bauteilen, der in Absatz 1 geregelt ist, dient.

§ 12¹⁾

Freiflächen

(1) Garagen und Einstellplätze müssen jene Rangierfläche aufweisen, die in Anbetracht des voraussichtlichen Fahrzeugwechsels, der Gestalt und Einrichtung der Anlage sowie der Art und Größe der einzustellenden Kraftfahrzeuge für einen gefahrlosen Betrieb erforderlich ist.

(2) Tankanlagen müssen außer dem Verbindungsweg (§ 10) einen Bedienungsplatz solchen Ausmaßes aufweisen, daß das Tanken ohne Behinderung des Verkehrs möglich ist.

LIESINGER EISEN-, STAHL- UND METALLGIESSEREI

ABÖLFI & Co.

Maschinenguß - Feuerbeständiger Guß - Kanalisationsguß - Zylinder-Guß - Säurebeständiger Guß - Zugfestigkeit: 26 kg/m²

Wien XXV, Liesing, Seybelgasse 24

Telephon 86 94 14

Fu 225

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Garagen und Einstellplätze benötigen über die Stellplätze und den Verbindungsweg hinaus auch noch Rangierflächen für das Wenden und die sonstigen Betriebsvorgänge. Das Gesetz vermeidet die Festlegung bestimmter Mindestflächen, da diese weitgehend vom speziellen Verwendungszweck, der Gestalt und Einrichtung der einzelnen Anlagen abhängt. Tankanlagen müssen außerdem so eingerichtet werden, daß die zum Tanken aufgestellten Fahrzeuge weder den Verkehr innerhalb der Anlage noch den Verkehr auf der Straße behindern.

2. Teil

Bestimmungen für Einstellplätze

§ 13¹⁾

Bauliche Ausgestaltung der Einstellplätze

(1) In allseits von Gebäudemauern umschlossenen Höfen dürfen Einstellplätze nur eingerichtet werden, wenn die Hofffläche mindestens 40 m² beträgt und die örtlichen Lüftungsverhältnisse eine gefahrbringende Ansammlung leicht entzündlicher oder gesundheits-schädlicher Gase oder Dämpfe nicht erwarten lassen.

(2) Mittel- und Großanlagen sind mit einem flüssigkeitsundurchlässigen Bodenbelag zu versehen, der ein den Bestimmungen des § 9 zuwiderlaufendes Abfließen flüssiger Treibstoffe oder treibstoffhaltiger Abwässer in Straßenkanäle, Senkgruben oder Sickergruben, weiters ein Abfließen solcher Stoffe auf öffentliche Verkehrsflächen oder auf Nachbargrund verhindert. Hievon kann die Behörde befreien, wenn die Erreichung dieses Zweckes auf andere Weise gewährleistet ist.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Absatz 1 nimmt darauf Bedacht, daß sich in allseits umschlossenen Höfen geringeren Ausmaßes leicht entzündliche oder gesundheitsschädliche Gase und Dämpfe von dort errichteten Einstellplätzen ansammeln können, die geeignet wären, eine Explosion oder eine Vergiftung zu verursachen. Diese Gefahr ist jedoch dann nicht gegeben, wenn günstige Lüftungsverhältnisse herrschen. Ist der Hof allerdings nur durch Hofabschluß-mauern umschlossen, so kann diese Gefahr nicht bestehen, da solche Mauern erfahrungsgemäß eine relativ geringe Höhe aufweisen.

Absatz 2 stellt eine Ergänzung zu § 9 dar; er beruht auf denselben Überlegungen.



TH. BÖHME

Chem. Fabrik Ges. m. b. H.

Waschmittel

Waschrohstoffe

Blumau bei Felixdorf, N.-Ö.

Telephon: Felixdorf 30-50-3

Telegrammadresse: Böhmechemie

Blumau bei Felixdorf

D 185

3. Teil

Bestimmungen für Garagen

§ 14¹⁾

Fußböden, Ableitung der Abwässer

(1) Der Fußboden jeder Garage muß unbrennbar und flüssigkeitsundurchlässig sein. Er ist durch Gefällsbrüche in Felder von rund 100 m² Fläche zu unterteilen.

(2) An der tiefsten Stelle jedes Feldes ist entweder ein mindestens 0,04 m² großer Kanaleinlauf oder eine unbrennbare und flüssigkeitsundurchlässige Sammelgrube mit mindestens 50 l Fassungsraum herzustellen. Diese Öffnungen müssen tragfähig abgedeckt sein.

(3) Der Kanaleinlauf muß so angelegt werden, daß die Ableitung der Abwässer gewährleistet ist. Erforderlichenfalls ist für die Ableitung, insbesondere bei Garagen im Kellergeschoß, eine Pumpeinrichtung vorzusehen. Auf die Ableitung findet § 9 Anwendung.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die Abwässer von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen enthalten zumeist brennbare Flüssigkeiten. Zur Vermeidung eines Flächenbrandes ist eine Unterteilung in Gefällsbrüche erforderlich. Überdies muß für die gefahrlose Ableitung der Abwässer, wie sie § 9 vorsieht, Sorge getragen sein.

§ 15¹⁾

Türen und Fenster, Fluchtwege

(1) Soweit dies aus Gründen des Brandschutzes oder der Verkehrssicherheit erforderlich ist, hat die Behörde zu bestimmen, wieviele Türen und Fenster eine Garage und deren brandgefährdete Nebenräume höchstens aufweisen und wie groß diese Türen und Fenster höchstens sein dürfen.

(2) Wenn die örtlichen Verhältnisse es erfordern, hat die Behörde die Einrichtung besonderer Fluchtwege vorzuschreiben.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Es kann sich aus besonderen Gründen die Notwendigkeit ergeben, über die Bestimmungen des § 7 hinaus anlagefremde Baulichkeiten oder Bauteile vor feuergefährlichen Einflüssen einer Garage zu schützen. Absatz 1 sieht daher für Einzelfälle Vorschriften über die Türen und Fenster vor. Zur Sicherung der Benützer der Anlage kann ferner die Einrichtung besonderer Fluchtwege ins Freie für den Fall eines Brandes erforderlich werden. Entsprechende Bestimmungen enthielten die §§ 22 und 35 RGAO. Die Vorschrift

Sand- und Schottergewinnung

Josef Fröstl

Transportunternehmung

Kontrahent der Gemeinde Wien

Wien XVI, Hütteng. 43, Tel. 92-22-13

D 188

bung besonderer Fluchtwege kommt allerdings nur dann in Frage, wenn besondere Verhältnisse es verlangen.

§ 16¹⁾

Bauliche Vorkehrungen gegen Brandausbreitung

Großgaragen im Kellergeschoß müssen in Brandabschnitte von höchstens 1000 m² Bodenfläche unterteilt sein. Für sonstige Großanlagen hat die Behörde die Einrichtung von Brandabschnitten oder sonstige Vorkehrungen gegen eine Brandausbreitung zu fordern, soweit dies mit Rücksicht auf die örtliche Lage notwendig ist.

Anmerkung: 1) (Erl.) Bei Großgaragen besteht die Gefahr, daß ein Brand, der in einem Teil der Anlage entstanden ist, sich in kürzester Zeit auf die gesamte Anlage ausbreitet. Diese Gefahr besteht insbesondere in Kellergaragen, wo die Konzentration brennbarer Gase und Dämpfe im vermehrten Maß möglich ist. Einer Ausbreitung des Brandes kann durch die Einrichtung von Brandabschnitten vorgebeugt werden. Während Brandabschnitte hinsichtlich der Garagen im Kellergeschoß zwingend vorgeschrieben werden, ist dies für sonstige Garagen nicht generell vorgesehen. Auch verpflichtet das Gesetz hinsichtlich der sonstigen Garagen die Behörde nicht zur Anordnung besonderer Vorkehrungen. Diese Vorschrift stellt eine Erleichterung gegenüber § 34 RGAo. dar.

§ 17¹⁾

Feuerstätten und Heizung

(1) Die Heizung in Garagen und deren brandgefährdeten Nebenräumen muß so beschaffen sein, daß Treibstoffe und deren Dämpfe oder andere leicht brennbare Stoffe nicht dadurch entzündet werden können; Flaschen mit Speichergas dürfen durch die Heizung keiner derartigen Erwärmung ausgesetzt sein, daß die Gefahr eines Brandes oder einer Explosion entsteht.

(2) Garagen und deren brandgefährdete Nebenräume dürfen keine Rauchfangputztürchen enthalten.

Anmerkung: 1) (Erl.) Diese Bestimmung nimmt darauf Rücksicht, daß in Garagen die Gefahr einer Entzündung von Treibstoffen oder Treibstoffdämpfen, von Speichergas in Flaschen oder von Schmierstoffen besteht, wenn sie einer übermäßigen Wärmebestrahlung durch die Heizung oder gar offenem Feuer ausgesetzt werden. Entsprechende Vorschriften enthielt § 23 RGAo.

§ 18¹⁾

Rauchabzüge

Großgaragen müssen in der Nähe der Decke Rauchabzüge im Ausmaß von mindestens 1 v. T. der Einstellfläche haben. Jeder Rauchabzug muß ein Mindestausmaß von 0,20 m² aufweisen. Die Klappen der Rauchabzüge müssen im Brandfalle von einem leicht erreichbaren und gesicherten Ort aus geöffnet werden können; die Betätigungsvorrichtung muß deutlich gekennzeichnet sein.

Anmerkung: 1) (Erl.) Für den Fall eines Brandes in Großgaragen muß daher Vorsorge getroffen werden, daß die Brandbekämpfung nicht durch übermäßige Rauchentwicklung behindert wird. Rauchabzüge waren überdies schon in § 36 RGAo. vorgesehen.

§ 19¹⁾

Lüftung

Garagen und deren Nebenräume müssen ausreichend lüftbar sein; diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Lüftung eine Anreicherung der Luft mit gesundheitsschädlichen Stoffen wirksam verhindert.

Anmerkung: 1) (Erl.) Während § 24 RGAo. sich auf die Bestimmung beschränkte, daß Garagen und ihre feuergefährdeten Nebenräume ausreichend entlüftbar sein müssen, legt der vorliegende Entwurf auch fest, wann diese Voraussetzung erfüllt ist. Durch die Lüftung soll ausgeschlossen werden, daß sich brennbare oder gesundheitsschädliche Gase oder Dämpfe in der Anlage ansammeln.

§ 20¹⁾

Notbeleuchtung

Für Garagen im Kellergeschoß und für unübersichtliche Garagen kann die Behörde erforderlichenfalls die Einrichtung einer elektrischen Notbeleuchtung auftragen.

Anmerkung: 1) (Erl.) Es soll dafür Vorsorge getroffen werden, daß die Sicherheit des Verkehrs innerhalb der Anlage jedenfalls auch dann gewährleistet ist, wenn die an das öffentliche Stromnetz angeschlossenen Lichtleitungen ausfallen.

§ 21¹⁾

Sonderbestimmungen

für mehrgeschossige Garagenanlagen

(1) Mehrgeschossige Garagenanlagen müssen so eingerichtet sein, daß eine gefahrlose Beförderung der Fahrzeuge vom Verbindungsweg (§ 10) bis in die einzelnen Geschosse durch Rampen oder Aufzüge gewährleistet ist. Rampen müssen eine gleitsichere Oberfläche haben und bei einer Steigung von mehr als 15 Prozent wettergeschützt sein.

(2) In jedem Geschoß muß mindestens ein Zugang zu einer ins Freie führenden Stiege vorhanden sein, die in einem feuerbeständigen, entlüftbaren Gehäuse feuerbeständig hergestellt, geradarmig und mindestens 1 m breit ist; die Stufenbreite hat mindestens 26 cm, die Stufenhöhe höchstens 18 cm zu betragen. Die zu den Einstellräumen und deren brandgefährdeten Nebenräumen führenden Fenster und Türen des Stiegenhauses müssen feuerhemmend sein, die Fenster dürfen nicht geöffnet werden können. Kein Teil der Anlage darf von einer solchen Stiege mehr als 30 m entfernt liegen.

Anmerkung: 1) (Erl.) Die technische Entwicklung der letzten Jahre geht nunmehr zur Ausbildung mehrgeschossiger Garagenanlagen über. Dies hat seine Begründung in der herrschenden Not an Baugrund und dem ständig steigenden Bedarf an Einstellmöglichkeiten. Die Zufahrt zu den einzelnen Geschossen kann entweder über Rampen erfolgen oder es können die Fahrzeuge durch Aufzüge direkt in die einzelnen Einstellräume befördert werden. Hinsichtlich der Aufzüge gelten die Bestimmungen des Wiener Aufzugsgesetzes, LGBI. für Wien Nr. 12/1953. Im übrigen mußte durch Absatz 2 dafür Vorsorge getroffen werden, daß die in der Anlage befindlichen Personen im Brandfall durch eine brandgeschützte Stiege von der Anlage ins Freie gelangen können. Die Bestimmung des § 33 Absatz 2 RGAo. verfolgte denselben Zweck, ist jedoch inhaltlich zu wenig determiniert.

Sonderbestimmungen§ 22¹⁾**Sonderbestimmungen für Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen besonderer Art**

(1) Garagen für Kraftfahrzeuge, die mit Flüssiggas oder Hochdruckgas (Permagas) betrieben werden, dürfen unterhalb von Aufenthaltsräumen nicht errichtet werden.

(2) Hinsichtlich der Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen, die mit Flüssiggas oder Hochdruckgas (Permagas) betrieben werden, hat die Behörde in der Bewilligung gemäß § 3 jene besonderen Auflagen vorzuschreiben, die zur Ausschaltung einer Explosionsgefahr erforderlich sind, wenn Auflagen aber nicht ausreichen, die Bewilligung zu versagen.

(3) Auf Anlagen, die ausschließlich zum Einstellen von elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeugen, von Kraftfahrzeugen, die mit festen Brennstoffen betrieben werden, oder von Fahrzeugen bestimmt sind, die durch Treibstoffe mit einem Flammpunkt von mehr als 55° C angetrieben werden, finden die Bestimmungen der §§ 8, 9, 13 Absatz 1, der §§ 15, 16 und 17, auf Anlagen zum ausschließlichen Einstellen von elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeugen und von Kraftfahrzeugen, die mit festen Brennstoffen betrieben werden, außerdem die Bestimmungen der §§ 14 und 18, auf Anlagen zum ausschließlichen Einstellen elektrisch angetriebener Kraftfahrzeuge weiters die Bestimmungen des § 19 keine Anwendung.

Anmerkung: 1) (Erl.) Absatz 1 nimmt darauf Rücksicht, daß Flüssiggase und Hochdruckgase ganz besonders explosionsgefährlich sind und daher Aufenthaltsräume, die über Garagen für derart angetriebene Kraftfahrzeuge liegen, einer erheblichen Gefährdung ausgesetzt wären.

Absatz 2 trägt der besonderen Brand- und Explosionsgefährlichkeit von Flüssiggasen oder Hochdruckgasen Rechnung.

Mit Rücksicht auf die verminderte Brandgefährlichkeit von elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen für feste Brennstoffe und Dieselfahrzeugen sind für Anlagen zum Einstellen solcher Kraftfahrzeuge Erleichterungen gerechtfertigt.

Tankanlagen§ 23¹⁾**Unterirdische und isolierte Tankanlagen**

(1) Die Behälter von Tankanlagen müssen allseits mindestens 1 m im Erdreich versenkt sein (unterirdische Tankanlagen), sofern auf sie nicht die Bestimmungen des Absatzes 6 oder des § 24 Anwendung finden.

(2) Die Behälter müssen aus einem gegen chemische und mechanische Einwirkung gesicherten Baustoff bestehen, dicht sein und einen Standanzeiger haben. Metallbehälter müssen zur Ableitung statischer Aufladungen geerdet sein.

(3) Die Einstiegöffnung muß einen Mindestdurchmesser von 60 cm haben und mit einem dicht schließenden Deckel versehen sein. Alle Rohrleitungen müssen dicht angeschlossen sein.

(4) Die Rohrleitungen von Tankanlagen für Treibstoffe mit einem Flammpunkt bis 55° C müssen mit einer Rückschlagsicherung ausgestattet sein, die die Fortleitung einer Entzündung von außen in den Behälter nachweislich wirksam ausschließt. Die Füllleitung solcher Tankanlagen muß so beschaffen sein, daß die Flüssigkeit im Behälter höchstens 10 cm frei fällt.

(5) Die Behälter müssen ein Lüftungsrohr haben, das eine gefahrlose Ableitung der Dämpfe ins Freie gewährleistet; die Lüftungsrohre von Behältern für Treibstoffe mit einem Flammpunkt bis 55° C müssen überdies gegen Flammenrückschlag gesichert sein.

(6) Den unterirdischen Tankanlagen (Absatz 1) gleichgehalten werden sonstige Tankanlagen mit Behältern, die mit einer wärmedämmenden Schicht solcher Beschaffenheit umgeben sind, daß die Gefahr einer Entzündung der gelagerten Treibstoffe durch Wärmeeinwirkung von außen verhindert wird (isolierte Tankanlagen), wenn sie nicht über Räumen aufgestellt sind. Auf solche Anlagen finden die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 Anwendung.

Anmerkung: 1) (Erl.) Tankanlagen sind mit einem unterschiedlichen Gefahrenausmaß verbunden, je nachdem, ob sie im Erdreich versenkt bzw. mit einer wärmedämmenden Schicht umgeben sind oder ob sie frei aufgestellt werden. Darauf nimmt bereits § 7 Absatz 1 lit. d Bedacht. Bei unterirdischen und isolierten Tankanlagen muß aber Vorsorge getroffen werden, daß nicht statische Aufladungen der Behälter entstehen, die zu einer Entzündung der gelagerten Treibstoffe führen könnten (Absatz 2).

Baunternehmung

Fritz Strassgschwandtner

Baumeister

Wien XIX, Kahlenberger Straße 2 b

Telephon 42 41 94, 42 93 24

Scha 245

Granitwerke Enzenkirchen**Matthias Nöbauer**

Enzenkirchen, Bez. Schärding, O.-Ö.

Telephon: Enzenkirchen 5

Schotter

Pflastersteine

Randsteine

Bausteine

Werksteine

Fu 39

Auch mit dem Versprühen von Treibstoff anlässlich des Füllvorganges könnten statische Aufladungen und damit Explosionen verbunden sein. Absatz 4 bestimmt daher, daß die Flüssigkeit im Behälter höchstens 10 cm frei fallen darf.

§ 24¹⁾

Oberirdische Tankanlagen

(1) Tankanlagen mit anderen als den im § 23 Absätze 1 und 6 bezeichneten Behältern (oberirdische Tankanlagen) dürfen zur Lagerung von Treibstoffen mit einem Flammpunkt bis 55° C nur für eine Treibstoffmenge von insgesamt höchstens 5000 l eingerichtet werden. Die Behälter müssen voneinander mindestens 60 cm entfernt, leicht zugänglich sein und in einer flüssigkeitsundurchlässigen Lagerwanne aufgestellt werden, die die gesamte gelagerte Treibstoffmenge aufnehmen kann.

(2) Oberirdische Tankanlagen zur Lagerung von Treibstoffen mit einem Flammpunkt von mehr als 55° C dürfen nur für eine Treibstoffmenge von insgesamt höchstens 30.000 l eingerichtet sein. Die Behälter müssen in einer flüssigkeitsundurchlässigen Lagerwanne aufgestellt werden, die mindestens 75 v. H. der gelagerten Treibstoffmenge aufnehmen kann.

(3) Bei Tankanlagen in Gebäuden müssen Wände und Decken des Lagerraumes feuerbeständig, seine Türen und Fenster feuerhemmend ausgestattet sein. Der Lagerraum muß eine Lüftungseinrichtung haben, die den Bestimmungen des § 19 entspricht.

(4) Die Behälter oberirdischer Tankanlagen müssen so eingerichtet sein, daß der Deckel oder Teile desselben bei einem im Inneren auftretenden Überdruck abgehoben werden. Der Deckel muß gegen Absturz gesichert und gefahrlos zugänglich sein. In die Rohrleitungen sind Absperrventile einzubauen, die im Brandfalle leicht und sicher betätigt werden können.

(5) Im Freien aufgestellte Behälter müssen mit einer verlässlichen Blitzschutzanlage ausgestattet sein, ebenso Gebäude, in denen sich oberirdische Tankanlagen befinden.

(6) Die Vorschriften des § 23 Absätze 2 bis 5 gelten auch für oberirdische Tankanlagen.

Anmerkung: 1) (Erl.) Der vermehrten Brandgefährlichkeit oberirdischer Tankanlagen begegnen außer den erwähnten Vorschriften des § 7 auch noch die Bestimmungen des § 24. Insbesondere müssen Höchstlagermengen festgesetzt, weiters eine entsprechende Ausgestaltung der Lagerräume vorgesehen werden.

§ 25¹⁾

Zapfstellen

(1) Im Kellergeschoß dürfen Zapfstellen nicht eingerichtet werden.

(2) Die Füllstellen jeder Zapfstelle müssen von Kanaleinläufen einen Mindestabstand von 5 m haben.

(3) Die Förderpumpe der Zapfstelle ist so einzurichten, daß eine zum Bersten führende Drucksteigerung im Zapfschlauch oder im Meßgerät auch dann verhindert wird, wenn die Absperrvorrichtung des Zapfschlauches geschlossen ist.

(4) Der Pumpenmotor muß im Brandfalle von einem gesicherten Ort aus allpolig abgestellt werden können.

(5) Die Absperrvorrichtung des Zapfschlauches muß selbstschließend, der Zapfschlauch elektrisch leitend gemacht, widerstandsfähig und flüssigkeitsfest sein.

(6) Die Beheizung von Räumen, die Zapfstellen für Treibstoffe mit einem Flammpunkt bis 55° C enthalten, muß den Vorschriften des § 17 Absatz 2 entsprechen.

Anmerkung: 1) (Erl.) Bisher wurden in der Praxis Zapfstellen innerhalb von Garagen meist überhaupt nicht zugelassen. Bereits § 39 der Reichsgaragenordnung bestimmte, daß Tankstellen für flüssige Treibstoffe mit einem Flammpunkt bis 55° C möglichst im Freien angelegt werden sollen. Es ist jedoch anzunehmen, daß bei entsprechend vorsichtiger Bedienung eine besondere Brand- oder Explosionsgefahr mit dem Tanken innerhalb von Garagen nicht verbunden sein wird. Im übrigen enthält bereits § 7 Absatz 1 lit. e des vorliegenden Entwurfes die Vorschrift, daß Zapfstellen für Treibstoffe mit einem Flammpunkt bis 55° C von anlagere fremden Baulichkeiten oder Bauteilen allseitig 2 m entfernt sein müssen. Im Kellergeschoß kann allerdings wegen der ungünstigen Lüftungsverhältnisse die Einrichtung von Zapfstellen nicht gestattet werden, wie dies auch bereits § 39 RGAO. bestimmte. Die Vorschrift des Absatzes 5, daß der Zapfschlauch elektrisch leitend gemacht werden muß, soll die Bildung statischer Aufladungen verhindern.

IV. ABSCHNITT

Betriebsvorschriften

§ 26¹⁾

Verkehrssicherung

Die Verbindungswege (§ 10) und die Fußgängerwege (§ 11) sowie Ausgänge und Fluchtwege dürfen nicht verstellt sein und müssen bei Dunkelheit während des Betriebes beleuchtet werden.

Anmerkung: 1) (Erl.) Verbindungswege und Fußgängerwege, Ausgänge und Fluchtwege können ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung nur dann dienen, wenn sie auch jederzeit gefahrlos zugänglich sind. Entsprechendes bestimmte § 47 Absatz 2 RGAO.

§ 27¹⁾

Feueregefährliche Handlungen

Der Gebrauch von offenem Licht und Feuer wie auch das Rauchen sind innerhalb der Garagen und ihrer brandgefährdeten Nebenräume verboten. Diese Verbote sind an deutlich sichtbarer Stelle im Inneren der Garage, bei Großanlagen auch vor der Einfahrt, haltbar anzuschlagen.

Anmerkung: 1) (Erl.) Diese Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, daß sich innerhalb der Garagen und ihrer brandgefährdeten Nebenräume leicht entzündliche Gase oder Dämpfe bilden können (siehe § 48 Absatz 1 RGAO.).

§ 28¹⁾

Brennbare feste Stoffe

(1) Leicht brennbare Stoffe dürfen in Garagen und deren brandgefährdeten Nebenräumen nicht gelagert werden.

(2) Gebrauchte Putzwolle und öl- oder fetthaltige Putzlappen sind bis zu ihrer Entfernung aus der Anlage in dichtverschlossenen, unbrennbaren Behältern aufzubewahren.

(3) Sägemehl, Sand und ähnliche für eine Wiederverwendung ungeeignete Reinigungsmittel, die mit Öl, Fett oder sonstigen leicht brennbaren Stoffen getränkt sind, müssen auf gefahrlose Weise beseitigt werden.

Anmerkung: 1) (Erl.) Diese Bestimmung soll verhindern, daß durch leicht brennbare Stoffe Garagenbrände verursacht werden (siehe § 47 Absätze 7 und 8 RGaO.).

§ 29¹⁾

Brennbare Flüssigkeiten, Treibgas und Schmierstoffe

(1) Brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21° C, wie Benzin, Benzol oder Spiritus, dürfen innerhalb der Garagen zu Reinigungsarbeiten auch im Gemisch nicht verwendet werden. In Nebenräumen ist die Verwendung nur dann zulässig, wenn diese von den übrigen Teilen der Anlage feuerhemmend abgeschlossen sind.

(2) Reinigungsarbeiten mit den in Absatz 1 genannten Flüssigkeiten dürfen überdies nur in jenen Teilen einer Anlage zum Einstellen von Kraftfahrzeugen vorgenommen werden, in denen unbrennbare und flüssigkeitsundurchlässige Sammelgruben zur Aufnahme der gesamten abfließenden Flüssigkeitsmenge oder ein Abfluß in den Kanal samt Benzinabscheider vorhanden sind.

(3) Brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 100° C dürfen in Garagen und deren brandgefährdeten Nebenräumen nicht gelagert werden. Von diesem Verbot ist nebst dem Inhalt der Fahrzeugbehälter die Aufbewahrung von Treibstoffen in unbrennbaren, dicht verschlossenen Behältern bis zu einer Höchstmenge von 20 l für jedes eingestellte Kraftfahrzeug ausgenommen. Teilweise entleerte oder zwar gänzlich entleerte, aber nicht von allen Treibstoffrückständen gereinigte Treibstoffbehälter werden gefüllten Behältern ihres Fassungsraumes gleichgehalten.

(4) Gasflaschen für Kraftfahrzeuge mit Gasantrieb dürfen innerhalb der Garagen und deren brandgefährdeten Nebenräumen mit Ausnahme der im Fahrzeug eingebauten Behälter nicht aufbewahrt werden.

(5) Schmierstoffe dürfen in Garagen nur bis zu einer Höchstmenge von 50 kg und nur in dicht verschlossenen Behältern aufbewahrt werden.

(6) Die Verbote nach den Absätzen 1 und 2 sind an deutlich sichtbarer Stelle haltbar anzuschlagen.

Anmerkung: 1) (Erl.) Treibstoffe und Schmierstoffe könnten, falls sie in größeren Mengen innerhalb der Garagen gelagert werden, umfangreiche Brände verursachen. Reinigungsarbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten bedingen eine besondere Gefährdung, da vermöge der großen Ausdehnung der benetzten Fläche die Bildung zündschlaggefährlicher Gase und Dämpfe hiebei in noch verstärktem Ausmaß auftritt. Ähnliche Bestimmungen finden sich im § 47 Absatz 6 und § 48 Absätze 5 und 6 RGaO.

§ 30¹⁾

Entleerung der Sammelgruben, Benzinabscheider und Schlammfänge

Sammelgruben, Benzinabscheider und Schlammfänge sind in den erforderlichen Zeitabständen zu entleeren. Die Rückstände müssen gefahrlos beseitigt werden; bis zur Beseitigung sind sie in dicht geschlossenen Behältern aus unbrennbaren und flüssigkeitsfesten Stoffen aufzubewahren.

Anmerkung: 1) (Erl.) Sammelgruben, Benzinabscheider und Schlammfänge können ihren Zweck nur erfüllen, wenn sie in den erforderlichen Zeitabständen entleert werden. Ansonsten bestünde die Gefahr eines Überlaufens der abzuscheidenden Treibstoffe. Die gefahrlose Beseitigung der Rückstände wird beispielsweise durch deren chemische Behandlung oder aber durch Verbrennen an einem isolierten Ort bewirkt werden können. (Siehe § 52 RGaO.)

§ 31¹⁾

Löschgeräte; Brandmeldung

(1) Für die erste Löschhilfe sind an leicht erreichbaren, auffällig bezeichneten, trockenen Stellen handliche Gefäße mit Sand oder für die Bekämpfung von Flüssigkeitsbränden geeignete Handfeuerlöscher bereitzuhalten. Auf je 200 m² Einstellfläche muß mindestens ein solches Löschgerät vorhanden sein.

(2) Die Löschgeräte sind in stets einsatzfähigem Zustand zu erhalten.

(3) Im Brandfalle ist unbeschadet der eigenen Löscheversuche die Feuerwehr der Stadt Wien auf dem schnellsten Weg zu verständigen. Die Notrufnummer der Feuerwehr ist bei Mittel- und Großgaragen an deutlich sichtbarer Stelle haltbar anzuschlagen.

EMIL FEHRENBACH



STAHLBAU

Serienartikel:

Kleineisenwaren in Zieh- und Stanzteilen

Ofengestelle und Kamintüren

Bauschlosserarbeiten

Konstruktionsarbeiten, Rallbalken, Scherengitter, eiserne Fenster, Tore, Geländer und Gitter aller Art, Beschlag von Fenstern u. Türen, Weißblechgaragen

Wien VII, Zieglergasse 55, Tel. 44 21 08

S 111



FREISSLER

Aufzüge

S 49

Anmerkung: 1) (Erl.) Der Ausbreitung von Bränden kann dadurch begegnet werden, daß gleich bei ihrem Entstehen von den Benützern der Anlage Brandbekämpfungsmaßnahmen eingeleitet werden. Trotzdem ist es aber erforderlich, die Feuerwehr der Stadt Wien zu benachrichtigen, da die erste Löschhilfe unter Umständen nicht ausreicht und wertvolle Zeit verlorgenginge, würde die Feuerwehr erst nach dem Scheitern der eigenen Lösversuche herbeigerufen werden. Die Anordnung, daß auf je 200 m² Einstellfläche ein Lösgerät vorhanden sein muß, ist erforderlich, da bei einer Konzentration der Löscheinrichtungen an einer Stelle der Garage oder des Einstellplatzes die Gefahr bestünde, daß der Zugang zu dieser Stelle durch das Feuer bereits abgeschnitten ist. Über die Beschaffenheit der Lösgeräte treffen die Gesetze auf dem Gebiet der Feuerpolizei nähere Bestimmungen. Vorschriften über Feuerlöschgeräte finden sich im § 48 Absatz 4 RGaO., sie weichen allerdings von der nunmehrigen Regelung etwas ab. Die nunmehrige Regelung ist durch die Erfahrungen der letzten Jahre gerechtfertigt.

§ 32)

Schutz vor Gesundheitsgefährdungen

(1) Jede Anlage zum Einstellen von Kraftfahrzeugen ist so zu betreiben, daß eine Gefährdung der Gesundheit der Benutzer der Anlage, der Bewohner derselben Liegenschaft oder der Nachbarn durch Gase oder Dämpfe vermieden wird. Gase oder Dämpfe dürfen insbesondere nicht in solcher Menge ins Freie abgeleitet werden, daß gesundheitsschädliche Ansammlungen eintreten können.

(2) Reinigungsmittel mit gesundheitsschädlichen Beimengungen, wie Benzin mit Zusatz von Bleitetraäthyl, dürfen für Reinigungsarbeiten nicht verwendet werden.

(3) Innerhalb von Garagen oder Nebenräumen ist ein Ausprobieren oder längeres Laufenlassen der Motoren verboten.

(4) Fahrzeug-, Licht- und Starterbatterien dürfen innerhalb der Garagen nur dann geladen werden, wenn eine ausreichende Lüftung während des Ladevorganges gewährleistet ist.

(5) Die Verbote nach den Absätzen 2, 3 und 4 sind an deutlich sichtbarer Stelle haltbar anzuschlagen.

Anmerkung: 1) (Erl.) Absatz 1 enthält die erforderlichen Bestimmungen gegen eine Gefährdung der Gesundheit der Anlagebenutzer, darüber hinaus aber auch eine Bestimmung zum Schutz der Nachbarn. Dies ist insbesondere deswegen erforderlich, da eine vermehrte Einrichtung von Garagen oder Einstellplätzen, wie sie durch die fortschreitende Motorisierung bedingt ist, auf die Wohnbevölkerung nachteilige Auswirkungen haben kann. Reinigungsmittel mit gesundheitsschädlichen Beimengungen haben bereits mehrfach zu Vergiftungen geführt. Ihre Verwendung muß daher verboten werden (Absatz 2).

Absatz 3 soll eine Ansammlung giftiger Verbrennungsgase verhindern. (Siehe § 48 Absatz 2 RGaO.)

Beim Laden von Batterien bildet sich Knallgas, das einerseits gesundheitsschädlich ist, andererseits

aber auch eine gewisse Explosionsgefahr bewirkt (Absatz 4). Entsprechende Vorschriften sah § 47 RGaO. vor.

§ 33)

Schutz vor Geruchs- und Lärmbelästigungen

Jede Anlage zum Einstellen von Kraftfahrzeugen ist so zu betreiben, daß eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung der Bewohner derselben Liegenschaft oder der Nachbarn durch Lärm, üblen Geruch oder Erschütterung vermieden wird.

Anmerkung: 1) (Erl.) Entsprechend dem österreichischen Rechtssystem, das in eine verwaltungspolizeiliche Regelung auch Vorschriften des Anrainerschutzes einbezieht, wurde einer Belästigung der Bewohner derselben Liegenschaft oder der Nachbarn durch Lärm oder üblen Geruch begegnet. Bei der Auslegung des ortsüblichen Ausmaßes von Immissionen muß davon ausgegangen werden, daß aus wengleich häufigen Verletzungen bestehender Vorschriften niemand Rechte ableiten kann.

§ 34)

Betriebsvorschriften hinsichtlich der Garagen für Kraftfahrzeuge besonderer Art

(1) Elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge und Fahrzeuge, die mit festen Brennstoffen betrieben werden, wie Generatorfahrzeuge oder Fahrzeuge mit Dampftrieb, dürfen nicht gemeinsam mit Kraftfahrzeugen eingestellt werden, die mit Benzin, Flüssiggas oder Hochdruckgas (Permagas) betrieben werden.

(2) Auf Garagen für elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge und für Kraftfahrzeuge, die mit festen Brennstoffen betrieben werden, finden die Vorschriften des § 27, des § 28 Absätze 1 und 3, des § 30, des § 32 Absätze 1 und 2 sowie des § 35 keine Anwendung.

(3) Auf Garagen für Kraftfahrzeuge, die mit flüssigen Treibstoffen mit einem Flammpunkt von mehr als 55° C betrieben werden (Dieselfahrzeuge), finden die Bestimmungen des § 27 und des § 28 Absätze 1 und 3 keine Anwendung.

(4) Sofort nach dem Einstellen von Kraftfahrzeugen, die mit Hochdruckgas betrieben werden, ist das Hauptabsperrentil, bei Fahrzeugen, die mit Flüssiggas betrieben werden, sind außerdem die Flaschenventile zu schließen.

(5) Das Feuer im Generatorherd von Kraftfahrzeugen darf innerhalb von Garagen nur dann entzündet werden, wenn die Garagentore — auch im Winter — völlig offen sind; außerdem sind die aus dem Ausblaserohr austretenden Gase durch ein auf dem Ausblasesutzen aufgestecktes besonderes Rohr unmittelbar ins Freie abzuführen.

(6) Das Öffnen der angeheizten Generatoren und das Entfernen der Asche dürfen nur im Freien vorgenommen werden.

(7) Bei Generatorfahrzeugen mit Hilfsbehältern für brennbare Flüssigkeiten darf flüssiger Treibstoff nur dann nachgefüllt werden, wenn der Generator außer Betrieb ist.

Anmerkung: 1) (Erl.) Bei gemeinsamem Einstellen von elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeugen oder Fahrzeugen für feste Brennstoffe mit Fahrzeugen für flüssige Treibstoffe bestünde die Gefahr,

daß durch Funkenbildung Explosionen oder Brände entstehen (Absatz 2).

Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 tragen dem Umstand Rechnung, daß elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge und Dieselfahrzeuge minder gefährlich sind als Kraftfahrzeuge für sonstige Treibstoffe. Entsprechendes bestimmte auch § 50 RGaO. Für Generatorfahrzeuge wurden keine besonderen Erleichterungen festgesetzt, da diese nach dem heutigen Stand stets mit Hilfsbehältern für flüssige Treibstoffe ausgestattet sind und ohnehin bereits die Bauvorschriften erleichtert wurden.

Absatz 4 soll der Gefahr einer Entzündung von Hochdruck- oder Flüssiggas vorbeugen.

Die Absätze 5 bis 7 beugen der Brandgefährdung durch die mit Feuerungen ausgestatteten Fahrzeuge für feste Brennstoffe.

§ 35¹⁾

Betriebsvorschriften für Tankanlagen

(1) Unterirdische Behälter und Rohrleitungen von Tankanlagen sind vor ihrer Beschüttung oder wärmedämmenden Verkleidung sowie später in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren einer Dichtigkeitsprobe mit einem Überdruck von 0,3 atü zu unterziehen. Oberirdische Behälter von Tankanlagen müssen vor der Inbetriebnahme einer Standsicherheitsprobe durch Anfüllen mit Wasser unterzogen werden.

(2) Das Tanken flüssiger Treibstoffe darf nur bei abgestelltem Motor vorgenommen werden. Die Schläuche sind an die Zapfleitung dicht anzuschließen.

(3) Im übrigen finden auf Tankanlagen die Vorschriften der §§ 26, 31 und 33, auf Tankanlagen für Treibstoffe mit einem Flammpunkt bis 55° C in einem Umkreis von 10 m um die Zapfstelle außerdem die Vorschriften des § 27 Anwendung.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Undichte Behälter oder Rohrleitungen innerhalb des Erdreiches könnten zu einem unbemerkten Ausfließen von Treibstoffen führen. Bei oberirdischen Behältern muß gewährleistet sein, daß sie nicht umstürzen und damit Unfälle verursachen können (Absatz 1).

Auch auf Tankanlagen müssen die Vorschriften über die Verkehrssicherung, die erste Löschhilfe und den Anrainerschutz Anwendung finden, auf Tankanlagen für Treibstoffe mit einem Flammpunkt bis 55° C innerhalb eines beschränkten Umkreises außerdem die Vorschriften über das Verbot feuergefährlicher Handlungen (Absatz 3).

V. ABSCHNITT

Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen

§ 36¹⁾

Einstellplätze oder Garagen innerhalb von Bauplätzen (Kleingartenanlagen)

(1) Anlässlich des Neubaus von Wohngebäuden, Industriebauten und Büro- oder Geschäftshäusern sind auf dem Bauplatz Einstellplätze mit sovielen Stellplätzen zu errichten, als dies dem voraussichtlichen Bedarf in Ansehung der örtlichen Lage, des vorgesehenen Verwendungszweckes und aller Geschößflächen entspricht; es muß jedoch für jeden Bauplatz zumindest ein Stellplatz errichtet werden. Die Errichtung der Einstellplätze kann für Ein- oder Zweifamilienhäuser bis zum Eintritt eines Bedarfes gegen jederzeitigen Widerruf gestundet werden. Die gestundete Verpflichtung ist im Grundbuch ersichtlich zu machen. Die für die Einstellplätze vorgesehenen Flächen dürfen bis zu ihrer Errichtung nicht derart verwendet werden, daß die spätere Erfüllung der Verpflichtung vereitelt wird.

(2) Dieselbe Verpflichtung besteht im Falle eines Umbaus, eines Zubaus, einer baulichen Abänderung oder einer Widmungsänderung insoweit, als die dadurch geschaffenen Räume Wohn-, Industrie-, Büro- oder Geschäftszwecken dienen sollen; von dieser Verpflichtung kann die Behörde im Einzelfalle befreien, wenn die Bauführung voraussichtlich nicht zu einem Mehrbedarf an Stellplätzen führen wird.

(3) Die Anzahl der nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Stellplätze wird in Durchführung der obigen Grundsätze im Verhältnis zur Geschößfläche mit Verordnung der Wiener Landesregierung²⁾ bestimmt; hiebei darf jedoch die einem Stellplatz entsprechende Geschößflächeneinheit nicht niedriger als mit 250 m² festgesetzt werden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sind an Stelle von Einstellplätzen Garagen zu errichten, wenn dies mit Rücksicht auf bestehende Einrichtungen in unmittelbarer Nähe, die nach ihrer Zweckbestimmung eines besonderen Schutzes der Bewohner oder Benutzer gegen Lärm oder üblen Geruch bedürfen, wie Schulen, Kirchen, Krankenanstalten oder Kindergärten, geboten ist. Ansonsten steht es dem Bauwerber frei, an Stelle von Einstellplätzen Garagen vorzusehen.

Franz Rieder

Maler- und Anstreichermeister

Wien XIII, Dvorakgasse 44

Wien XIII, Speisinger Str. 8

Telephon 82-28-023

S 113

Ing. Karl Mühlberger

BAUMEISTER

Büro: Wien XIV/89, Flötzersteig 248

Telephon 92 14 62, 92 22 10

Materiallagerplätze:

Wien XIV, Hüfteldorfer Straße 263 u. 307-309

Telephon 92 27 272

Garage: Wien XIV, Cumberlandstraße 61b

Telephon 82 38 275

S 112

(5) Anlässlich der Schaffung von Kleingartenanlagen sind Einstellplätze mit so vielen Stellplätzen zu errichten, als dies dem voraussichtlichen Bedarf in Ansehung der örtlichen Lage entspricht. Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze wird im Verhältnis zur Anzahl der Kleingartenflächen (Lose) mit Verordnung der Wiener Landesregierung²⁾ bestimmt; hiebei ist für mindestens zehn und höchstens fünf Kleingartenflächen die Errichtung eines Stellplatzes vorzusehen. Die Errichtung der Einstellplätze kann bis zu jenem Zeitpunkt gestundet werden, in dem die Kleingartenflächen ihrer widmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden. Die gestundete Verpflichtung ist im Grundbuch ersichtlich zu machen. Die für die Einstellplätze vorgesehenen Flächen dürfen bis zu ihrer Errichtung nicht derart verwendet werden, daß die spätere Erfüllung der Verpflichtung vereitelt wird.

(6) Werden durch den Neu-, Zu-, Umbau, die bauliche Abänderung oder die Widmungsänderung Baulichkeiten, Räume oder Anlagen geschaffen, die nach ihrer Widmung zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Benutzern oder Besuchern bestimmt sind, wie Gaststätten, Hotels, Theater, Kinos, Räume für sonstige Veranstaltungsbetriebe, Versammlungsräume, Amtsgebäude, Industrieanlagen, Geschäftshäuser oder Sportanlagen, so sind auf dem Bauplatz überdies Einstellplätze für die Kraftfahrzeuge der Benutzer oder Besucher mit einer entsprechenden Anzahl von Stellplätzen zu errichten. Es steht dem Bauwerber frei, an Stelle von Einstellplätzen Garagen vorzusehen. Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze wird für die verschiedenen Arten solcher Baulichkeiten, Räume oder Anlagen mit Rücksicht auf den der örtlichen Lage entsprechenden voraussichtlichen Bedarf, und zwar bei Hotelbauten im Verhältnis zur vorgesehenen Anzahl von Mieteinheiten, ansonsten im Verhältnis zur höchstzulässigen oder höchstmöglichen Anzahl von Benutzern oder Besuchern mit Verordnung der Wiener Landesregierung²⁾ bestimmt; hiebei darf die einem Stellplatz entsprechende Einheit von Benutzern oder Besuchern bei Hotelbauten nicht niedriger als mit einer Mieteinheit, ansonsten nicht niedriger als mit drei Personen festgesetzt werden.

(7) Auf jeden Stellplatz muß ein Mindestanteil von 25 m² an der Bodenfläche der Einstellplätze oder Garagen einschließlich der für die Zu- und Abfahrt sowie das Rangieren der Kraftfahrzeuge dienenden Fläche entfallen. Die Behörde kann in Einzelfällen eine Unterschreitung dieses Ausmaßes zulassen, wenn dies nach dem Stellplan mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und auf die in Frage kommenden Fahrzeugarten gerechtfertigt erscheint.

(8) Die in Erfüllung der obigen Verpflichtungen vorgesehenen Einstellplätze oder Garagen müssen der widmungsgemäßen Verwendung stets offenstehen; sie dürfen nur mit Bewilligung der Baubehörde aufgelassen werden. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Grundlage der Verpflichtung fortbesteht und die Verpflichtung nicht in anderer Weise erfüllt wird.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Wie bereits in den allgemeinen Erläuterungen ausgesprochen, führt die steigende Motorisierung zu einem ständig wachsenden Bedarf an Einstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge. Es soll kein „unterstandsloses“ Kraftfahrzeug geben. Ansonsten müßte mit einer Verparkung der Straßen und mit einer Behinderung des Verkehrs gerechnet werden, außerdem aber mit Erschwernissen für die Kraftfahrzeughalter. Da die Haltung von Kraftfahrzeugen heutzutage einem sozialen

Bedürfnis entspringt, muß auch die Gestaltung der Wohngebäude darauf Rücksicht nehmen. Ein besonderer Kraftfahrzeugbedarf besteht ferner im Gewerbe und in der Industrie. Diesen Umständen tragen die Absätze 1 und 2 Rechnung. Da bei Ein- und Zweifamilienhäusern der Einstellbedarf nicht immer sogleich gegeben ist, wird eine Stundungsmöglichkeit vorgesehen. Auch die Reichsgaragenordnung (§§ 2 bis 8) enthielt Bestimmungen über eine Garagenbaupflicht, doch war die Festsetzung der nötigen Stellplätze dem Einzelfall überlassen. Dies hat nicht immer zu befriedigenden Ergebnissen geführt, da die Behandlung manchmal unterschiedlich erfolgte. Es soll daher durch generelle Rechtsvorschrift festgelegt werden, wie viele Stellplätze für die verschiedenen Baulichkeiten oder Räume zu Wohn-, Industrie-, Büro- oder Geschäftszwecken vorgesehen werden müssen. Dies erleichtert auch dem Bauwerber die Kalkulation, da er den Umfang seiner Verpflichtung von Haus aus vorhersehen kann. Es ist allerdings wegen der Verschiedenartigkeit des Bedarfes an Einstellflächen und der Möglichkeit eines Schwankens wegen der künftigen Entwicklung nicht tunlich, die Detailregelung bereits im Gesetz selbst vorzunehmen. Vielmehr soll dies nach den gesetzlich festgelegten und eindeutig bestimmten Grundsätzen durch Verordnung geschehen. Um der Vorschrift des Artikels 18 Absatz 2 B-VG. Rechnung zu tragen, wurden überdies die Mindest- und Höchstgrenzen im Gesetz festgelegt. Hiebei ist nicht zu erwarten, daß die Höchstgrenze in der nächsten Zeit bereits erreicht werden wird. Für bestimmte Fälle wurde die Möglichkeit einer Erleichterung vorgesehen (Absatz 3).

Es wird in der Regel genügen, wenn die Einstellmöglichkeit durch Einstellplätze gewährleistet ist. Selbstverständlich steht aber dem Bauwerber frei, statt dessen Garagen zu errichten. Darüber hinaus muß in verschiedenen Fällen die Einrichtung von Garagen statt Einstellplätzen zwingend vorgeschrieben werden, wenn dies aus Gründen des Anrainerschutzes gegenüber bestimmten, besonders schutzwürdigen Einrichtungen erforderlich ist, da die ungünstigen Auswirkungen eines Einstellplatzes größer sind als die einer Garage (Absatz 4).

Auch Kleingartenanlagen brauchen heute Einstellmöglichkeiten für die Kraftfahrzeuge ihrer Benutzer. Diesem Bedarf entspricht die Regelung in Absatz 5.

Absatz 6 trägt dem Umstand Rechnung, daß Anlagen, Baulichkeiten oder Räume, die zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Benutzern oder Besuchern bestimmt sind, zu einem zeitweiligen Bedarf an Einstellmöglichkeiten führen. Es nützt nichts, wenn ein Kraftfahrzeug zwar über Nacht auf einem Einstellplatz oder in einer Garage untergebracht ist, bei Tag jedoch in der Nähe solcher Baulichkeiten oder Räume stundenlang auf der Straße parken muß. Derlei Baulichkeiten oder Räume müssen daher auch Einstellplätze für die Benutzer oder Besucher aufweisen. Die Festsetzung wurde wegen der Verschiedenartigkeit der Anlagentypen und des örtlichen Verkehrsvolumens ebenfalls dem Verordnungsweg überlassen, wobei eine Höchstgrenze im Gesetz festgelegt ist. Diese Höchstgrenze wird nur für wenige Anlagen ausgeschöpft werden müssen.

Während die Stellfläche eines Kraftfahrzeuges meist nicht mehr als 10 bis 11 m² beträgt, muß bei

der Bemessung der Bodenfläche von Einstellplätzen oder Garagen darauf Bedacht genommen werden, daß die Fahrzeuge auch ungehindert zu- und abfahren oder rangieren können (Absatz 7). Erfahrungsgemäß ist für ein Kraftfahrzeug daher ein Anteil von 25 m² an der gesamten Bodenfläche erforderlich. In Einzelfällen wird allerdings eine Ausnahme möglich sein (vergleiche §§ 10 bis 12). Ob eine Ausnahme gewährt werden kann, wird von dem Stellplan abhängen, den der Bauwerber der Behörde vorlegt.

Es wäre nichts damit getan, wenn die Garagen oder Einstellplätze zwar anlässlich des Baualles eingerichtet, hernach aber wieder aufgelassen werden. Die Auflassung muß daher an eine behördliche Bewilligung gebunden sein (Absatz 8).

²⁾ Solche Verordnungen wurden bisher noch nicht erlassen.

§ 37¹⁾

Einstellplätze oder Garagen außerhalb von Bauplätzen

(1) Die Verpflichtung nach § 36 Absätze 1, 2 oder 6 gilt auch dann als erfüllt, wenn Einstellplätze oder Garagen mit der erforderlichen Anzahl von Stellplätzen im entsprechenden Ausmaß außerhalb des Bauplatzes in einem Umkreis von zirka 300 m mit Bewilligung der Behörde (§ 3) errichtet werden und die Einstellmöglichkeit rechtlich sichergestellt ist. Es darf jedoch dadurch die Erfüllung einer bereits eingetretenen Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen für andere Baulichkeiten nicht vereitelt werden.

(2) Die Einstellmöglichkeit gilt außerhalb des Bauplatzes nur dann als rechtlich sichergestellt, wenn zugunsten des Bauwerbers mit Zustimmung des Liegenschaftseigentümers eine entsprechende öffentlich-rechtliche Verpflichtung von der Behörde ausgesprochen wird; die Verpflichtung ist im Grundbuch ersichtlich zu machen.

(3) Solche Einstellplätze oder Garagen dürfen der widmungsgemäßen Verwendung nicht entzogen werden. Die Verpflichtung nach Absatz 2 ist von der Behörde auf Antrag aufzuheben, wenn die Grundlage der Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen weggefallen ist oder in anderer Weise erfüllt wird.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Es genügt, wenn die Kraftfahrzeuge innerhalb eines Umkreises von zirka 300 m eine Einstellmöglichkeit haben. Solche Ent-

fernungen können vom Kraftfahrzeughalter ohne weiteres zu Fuß zurückgelegt werden. Es wäre aber widersinnig, würde auf einer Liegenschaft zwar eine Einstellmöglichkeit für Kraftfahrzeuge geschaffen werden, die den Bedarf einer anderen Liegenschaft deckt, dadurch aber die Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen für dieselbe Liegenschaft vereitelt werden (Absatz 1).

Die Absätze 2 und 3 müssen dem Umstand Rechnung tragen, daß die Einstellmöglichkeit auf einer fremden Liegenschaft an sich nicht dauernd gesichert ist und bei einer privatrechtlichen Konstruktion später untergehen könnte.

§ 38¹⁾

Gemeinschaftsanlagen

(1) Innerhalb eines Umkreises von zirka 300 m können für mehrere Baulichkeiten gemeinsame Einstellplätze oder Garagen errichtet werden. In diesem Falle sind bei Berechnung der nach § 36 Absatz 1 oder 2 erforderlichen Stellplätze alle Baulichkeiten als ein Gebäude anzusehen, doch muß auf jede Baulichkeit mindestens ein Stellplatz entfallen.

(2) Im übrigen finden auf Gemeinschaftsanlagen in Ansehung der Baulichkeiten, die auf demselben Bauplatz errichtet werden, die Vorschriften des § 36 Absatz 8, in Ansehung der Baulichkeiten auf einem anderen Bauplatz die Vorschriften des § 37 Absätze 2 und 3 Anwendung.

(3) Wo die Gemeinschaftsanlagen in Kleingartenanlagen (§ 4 Absatz 1) zu errichten sind, bestimmt der Fluchtlinienplan.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Es besteht kein Bedenken, die Einstellmöglichkeit für verschiedene Bauten auch durch gemeinsame Anlagen zu schaffen. Solche Anlagen sollen vielmehr gefördert werden, da dadurch die ungünstigen Auswirkungen in ihrer örtlichen Ausdehnung begrenzt werden. Um die zweckmäßige Anordnung der Gemeinschaftsanlagen in Kleingartenanlagen sicherzustellen, sollen sie im Fluchtlinienplan festgesetzt werden (siehe § 4 Absatz 1).

§ 39¹⁾

Baulichkeiten auf anderen Gründen als Bauplätzen

Hinsichtlich der Baulichkeiten auf Gründen, die keine Bauplätze sind, gilt die bebaut Liegenschaft im Sinne der §§ 36 bis 38 als Bauplatz.

Dipl.-Ing.

WILHELM STUMVOLL
STADTBAUMEISTER

Wien X, Schröttergasse 27
Telephon 64 11 44

S 116

Ing. Rudolf Lang

Architekt und Stadtbaumeister

WIEN VIII/65

Lederergasse 13, Telephon 33 75 37

Hochbau - Tiefbau - Kulturbau

S 117

Anmerkung: 1) (Erl.) Diese Bestimmung ist erforderlich, da Baulichkeiten nach den Bestimmungen der Bauordnung für Wien auch auf anderen Grundflächen als auf Bauplätzen errichtet werden können.

§ 40¹⁾

Nichterfüllung der Verpflichtung

(1) Widerspricht ein Vorhaben den Bestimmungen des § 36 Absatz 6 und wird die Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen auch nicht im Sinne der §§ 37 oder 38 erfüllt, so ist die Baubewilligung zu versagen. Hievon können Ausnahmen beim Wiederaufbau kriegszerstörter Gebäude oder Gebäudeteile gewährt werden, wenn dadurch der rechtmäßige Bestand vor der Zerstörung wiederhergestellt wird und nicht schwerwiegende öffentliche Rücksichten entgegenstehen. Ein Ansuchen um Schaffung einer Kleingartenanlage im Wege der Abteilerung oder Aufteilung ist abzuweisen, wenn die Verpflichtung nach § 36 Absatz 5 nicht gleichzeitig erfüllt oder von der Behörde gestundet wird.

(2) Widerspricht ein Vorhaben den Bestimmungen des § 36 Absatz 1 oder 2, so ist die Baubewilligung zu versagen, wenn die Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen nicht wenigstens insoweit erfüllt wird, als dies auf dem Bauplatz nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Bebauung durchführbar und nach den Vorschriften des II. und III. Abschnittes dieses Gesetzes rechtlich zulässig ist.

(3) Wird eine Baubewilligung erteilt, ohne daß diese Verpflichtung überhaupt oder voll erfüllt wird, so ist dies im Bescheid festzustellen und auszusprechen, um wieviel die Fläche der vorgesehenen Stellplätze hinter dem gesetzlich geforderten Ausmaß zurückbleibt.

Anmerkung: 1) (Erl.) Baulichkeiten, Räume oder Anlagen, die zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Benützern oder Besuchern bestimmt sind, müssen jedenfalls mit den erforderlichen Einstellmöglichkeiten ausgestattet sein. Ansonsten würde während der Zeit des Bedarfes eine restlose Blockierung der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen bewirkt werden. Auch kann es jenen Personen, die eine solche Anlage errichten wollen, ohne weiteres zugemutet werden, für diese einen Ort auszusuchen, an dem die Möglichkeit einer Schaffung der erforderlichen Einstellplätze oder Garagen besteht. Eine Ausnahme ist nur im Zuge des Wiederaufbaues kriegszerstörter Objekte gerechtfertigt. Auch Kleingartenanlagen würden ohne die erforderlichen Einstellplätze zu gefährlichen Verkehrserregern (Absatz 1).

Hinsichtlich anderer Bauführungen muß jedoch bedacht werden, daß in einer gewachsenen Stadt, wie Wien, die Möglichkeit einer Errichtung von Einstellplätzen oder Garagen im gesetzlich geforderten Ausmaß wegen der ungünstigen Gestalt oder Größe der Bauplätze unter Umständen nicht oder nur bei einer unwirtschaftlichen Projekterstellung gegeben sein wird. Auf Grund der Bestimmungen des § 52 Absatz 2 AVG. 1950 wird zur Feststellung, ob die Erfüllung der Verpflichtung zur Errichtung von Einstellplätzen oder Garagen auf dem Bauplatz nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Bebauung durchführbar ist, erforderlichenfalls ein privater Sachverständiger von der Behörde zu bestellen sein. Sollen nicht Baulücken entstehen, so kann in solchen Fällen nicht mit der un-

bedingten Abweisung des Bauansuchens vorgegangen werden. Wie aber bereits in den allgemeinen Erläuterungen festgehalten, erwachsen dadurch der Stadt Wien Mehrauslagen, die durch eine Ausgleichsabgabe gedeckt werden müssen. Da der Abgabetatbestand an die gänzliche oder teilweise Nichterfüllung einer baurechtlichen Verpflichtung anknüpft, erscheint es erforderlich, daß die Baubehörde und nicht die Abgabebemessungsbehörde das Ausmaß der Minderleistung in einer der Rechtskraft fähigen Weise feststellt (Absatz 3).

VI. ABSCHNITT

Ausgleichsabgabe

§ 41¹⁾

Gegenstand der Ausgleichsabgabe, Abgabepflicht und Haftung

(1) Wird auf Grund des § 40 ein Vorhaben bewilligt, ohne daß die Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen nach § 36 überhaupt oder voll erfüllt wird, so ist an die Stadt Wien eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, es sei denn, daß jene Verpflichtung gestundet wird.

(2) Abgabepflichtig ist der Bauwerber. Ist er nicht der Grundeigentümer, so haftet dieser für die Abgabeschuld zur ungeteilten Hand.

(3) Die Erträge der Ausgleichsabgabe sind zur Errichtung von Parkplätzen zu verwenden.

Anmerkung: 1) (Erl.) Absatz 1 spricht die Verpflichtung zur Entrichtung einer Ausgleichsabgabe aus, die bereits in den allgemeinen Erläuterungen und in den Erläuterungen zu § 40 erwähnt wurden. Diese Abgabe entspricht vorerst der Notwendigkeit, der Stadt Wien die nötigen Mittel für einen Ausbau öffentlicher Parkplätze wenigstens teilweise an die Hand zu geben. Außerdem soll damit verhindert werden, daß ein Bauwerber, der seiner Verpflichtung nicht nachkommen kann, dadurch besser gestellt wird als jener Bauwerber, der der Verpflichtung entspricht. Dies erfordert auf der einen Seite das Gerechtigkeitsprinzip, auf der anderen Seite aber auch die rechtspolitische Erwägung, daß damit der Bauwerber veranlaßt wird, eine Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen auf anderen Liegenschaften (§ 37) anzustreben, da er daraus immerhin Mietzinse erzielen kann.

Absatz 2 legt die Abgabepflicht des Bauwerbers fest. Es wird jedoch unter Umständen die Abgabe beim Bauwerber nicht einbringlich sein, wenn er nicht zugleich Eigentümer des Grundes, auf dem der Bau errichtet wird, ist. Da Bauführungen gemäß § 63 Absatz 1 der Bauordnung für Wien nicht ohne Zustimmung des Grundeigentümers vorgenommen werden dürfen, erscheint es gerechtfertigt, diesen mit einer Haftung für die Abgabeschuld zu belasten.

In Absatz 3 wird die Zweckbindung der Abgabe ausdrücklich festgelegt.

§ 42¹⁾

Höhe der Ausgleichsabgabe

Die Ausgleichsabgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und jener Zahl, um die nach den Feststellungen des Baubewilligungsbescheides (§ 40 Absatz 3) die Fläche der vorgesehenen Stellplätze hinter dem gesetzlich geforderten Ausmaß zurückbleibt.

Der Einheitssatz wird durch Verordnung der Landesregierung nach den durchschnittlichen Kosten des Grunderwerbes und der Errichtung eines Einstellplatzes festgesetzt; er beträgt je m² fehlender Fläche mindestens 300 S und höchstens 800 S.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Aus den zu § 40 Absatz 3 angeführten Gründen knüpft die Bestimmung über die Höhe der Ausgleichsabgabe an die rechtskräftige Feststellung des Baubewilligungsbescheides über das Ausmaß der Nichterfüllung der Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen an. Auf die fehlende Fläche an Stellplätzen wird der Einheitssatz angewendet. Bei Feststellung des Einheitssatzes war davon auszugehen, welche Belastungen der Stadt Wien durch die Errichtung von öffentlichen Parkplätzen je Stellplatz durchschnittlich erwachsen. Diese Kosten setzen sich einerseits aus dem Erfordernis für die Ausgestaltung der Bodenfläche, d. s. derzeit etwa 300 S je m², andererseits aus den durchschnittlichen Kosten des Grunderwerbes, d. s. derzeit durchschnittlich etwa 200 S je m², zusammen. Auf eine Differenzierung unter Bedachtnahme auf den örtlichen Grundwert wurde verzichtet. Denn einerseits besteht keine Gewähr dafür, daß die Stadt Wien in der Lage wäre, Parkplätze in der unmittelbaren Nähe des Bauplatzes einzurichten. Andererseits aber bedeutet es keine Ungerechtigkeit gegenüber dem Bebauer eines minder wertvollen Baugrundes, ihn mit den gleichen Kosten zu belasten, wie den Bebauer eines wertvolleren Bauplatzes, da die Kosten der Errichtung und des Betriebes eines Einstellplatzes überall gleich hoch sind und der auf einem wertvolleren Grund tatsächlich geschaffene Einstellplatz auch höhere Mietzinse abwerfen wird.

§ 43¹⁾

Bemessung der Ausgleichsabgabe

(1) Die Ausgleichsabgabe wird nach Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides mit gesondertem Bescheid bemessen.

(2) Wird nach Erteilung der Baubewilligung eine Abänderung des Bauvorhabens bewilligt, die von Einfluß auf die Bemessungsgrundlage der Ausgleichsabgabe ist, so hat die Behörde den Bemessungsbescheid von Amts wegen entsprechend abzuändern.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Absatz 1 trägt dem Zusammenwirken der Baubehörde und der Bemessungsbehörde Rechnung. Absatz 2 ist dadurch bedingt, daß gemäß § 3 Absatz 1 lit. c eine Abänderung bereits bewilligter Bauvorhaben zulässig ist.

§ 44¹⁾

Fälligkeit und Erstattung der Ausgleichsabgabe

(1) Die Ausgleichsabgabe ist binnen einem Monat nach Zustellung des Bemessungsbescheides zu entrichten.

(2) Erlischt die Baubewilligung durch ausdrücklichen Verzicht oder durch Zeitablauf, so steht ein Anspruch auf zinsfreie Erstattung des entrichteten Abgabebetrages zu. Der Anspruch auf Erstattung geht unter, wenn er nicht spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf das Erlöschen der Baubewilligung folgt. Anspruchsberechtigt ist, wer die Abgabe entrichtet hat; andere Personen, die die

E. Sedlak

Pflasterungen - Straßenbau

Wien XVI, Klausgasse 30-32

Telephon 92 22 19

Fu 232

„OXYGENA“

A. M. ZERBS

Sauerstoff, Kohlensäure, Sauerstoff-Kohlensäuregemische für Spittier und Ärzte

Stickoxydul (Lachgas)

Cylopropan

Auslieferungslager der österreichischen Stickstoffwerke A. G.

Verleih und Verkauf von Atmungsgeräten sowie Stahlflaschen aller Größen

Armaturen für komprimierte Gase
Nivagas für Schlagschneezeugung

Betrieb und Büro:

Wien XXI, Morelligasse 9, 37 21 07

Fu 239

Reparaturwerkstätte
für Kraftfahrzeuge

KARL TREYTL'S Wtw.

Kontrahent der Gemeinde Wien

WIEN 23, Inzersdorf

Draschestraße 7-9

Telephon 64 18 684

Fu 164

O T T E C O

T
H
E
C
O

Stahl-Gitterroste
begeh- und befahrbar für jede Belastung
Stahl-Kellerfenster Schwingflügel-
fenster

Stahl-Türen u.-Tore Gasdichte Türen
Garagen-Kippore
Stiegen- und Balkongeländer
Gewichtsschlosserarbeiten
Portale, Kioske, Dachbinder
Fahrrad- und Mopedklammern
und alle Stahlkonstruktionen

Stahlbau VIKTOR OTTE & CO.
Wien XIV, Linzer Straße 160 — Tel. 92-55-66/67

D 143

Erstattung beantragen, müssen den Übergang des Anpruches auf sich nachweisen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Diese Bestimmung folgt den Grundsätzen des Abgaberechtes.

§ 45¹⁾

Verjährung des Bemessungsrechtes

Das Bemessungsrecht verjährt in vier Jahren, bei hinterzogenen Abgabebeträgen in zehn Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Baubewilligung rechtskräftig erteilt wurde.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Auch diese Vorschrift weicht nicht von den allgemein üblichen Vorschriften in Abgabesachen ab. Überhaupt mußten hinsichtlich der Ausgleichsabgabe Verfahrensvorschriften in das Gesetz aufgenommen werden, da ein bundeseinheitliches Abgabeverfahrensrecht bisher nur zum Teil besteht.

VII. ABSCHNITT

Strafbestimmungen

§ 46¹⁾

Übertretungen und Strafen

(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Ausgleichsabgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Verwaltungsübertretung bis zum Zehnfachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu sechs Wochen.

(2) Sonstige Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder eine auf seiner Grundlage erlassene Verordnung bilden, sofern sie nicht eine Übertretung der Bauordnung für Wien oder einer auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnung darstellen, eine Verwaltungsübertretung. Diese Übertretungen unterliegen der auf Übertretungen der Bauordnung für Wien gesetzten Strafe.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Absatz 1 entspricht dem Grundsatz, daß die Schwere einer Abgabehinterziehung mit der Höhe des hinterzogenen Betrages zusammenhängt. Hinterziehungen werden insbesondere durch eine Irreführung der Baubehörde mittels unrichtiger Angaben in den Berechnungen oder Bauplänen möglich sein. Keine Hinterziehung ist hingegen die konsenswidrige Unterlassung der Ausführung im Bauvorhaben vorgesehener Einstellplätze; vielmehr können solche Gesetzesverletzungen einen baubehördlichen Auftrag nach § 129 Absatz 10 der Bauordnung für Wien, im Falle seiner Nichtbeachtung ein Strafverfahren nach § 135 der Bauordnung für Wien nach sich ziehen.

Da die Obergrenze für Geldstrafen wegen Übertretung baurechtlicher Vorschriften nach § 135 der Bauordnung für Wien in der Fassung der Bauordnungsnovelle vom Jahr 1956 ohnehin hoch ist, erscheint es kaum gerechtfertigt, das Kumulationsprinzip des § 22 VStG. 1950 dann aufrecht zu er-

halten, wenn ein Zuwiderhandeln gegen das Garausgesetz auch eine Übertretung der Bauordnung für Wien darstellt. Es wird daher eine Subsidiarität des Tatbestandes festgelegt.

VIII. ABSCHNITT

Behörden und Verfahren

§ 47¹⁾

Behörden

(1) Bemessungsbehörde hinsichtlich der Ausgleichsabgabe ist in erster Instanz der Magistrat. Alle Verwaltungsstrafverfahren hat in erster Instanz der Magistrat durchzuführen. Über Berufungen in Angelegenheiten der Ausgleichsabgabe entscheidet die Abgabenberufungskommission, über Berufungen in Verwaltungsstrafsachen, auch in Fällen des § 46 Absatz 1, die Landesregierung.

(2) Für sonstige Angelegenheiten gelten die Zuständigkeitsbestimmungen der Bauordnung für Wien.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Absatz 1 ist erforderlich, da nach Artikel 11 Absatz 5 EGVG. 1950 das Verwaltungsstrafgesetz nicht unbedingt in Strafverfahren wegen Übertretung abgaberechtlicher Vorschriften Anwendung zu finden hat. Weiters muß eine Bemessungsbehörde hinsichtlich der Ausgleichsabgabe festgesetzt werden. Die Zuständigkeit der Abgabenberufungskommission ist in Artikel 111 B-VG. begründet.

Ansonsten besteht kein Anlaß, von den Zuständigkeitsbestimmungen der Bauordnung für Wien abzugehen (Absatz 2).

§ 48¹⁾

Verfahren

(1) Im Verfahren betreffend die Erteilung einer Bewilligung nach § 3 dieses Gesetzes kommt die Parteilstellung dem Antragsteller, dem Grundeigentümer sowie den Eigentümern der unmittelbar angrenzenden und der direkt gegenüberliegenden Liegenschaften zu.

(2) Im übrigen stehen Parteienrechte jedenfalls jenen Personen zu, denen durch das Verfahren unmittelbar eine Verpflichtung auferlegt oder erweitert, ein Recht genommen oder geschmälert werden soll.

(3) Soweit nicht anders bestimmt, gelten für das Verfahren betreffend die Bemessung und Einhebung der Ausgleichsabgabe die Bestimmungen der Bauordnung für Wien in Abgabesachen regelnden Vorschriften, für sonstige Verfahren auf Grund dieses Gesetzes die Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze und der Bauordnung für Wien.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 folgen dem Grundsatz des § 8 AVG. 1950 und führen ihn lediglich näher aus. Demnach ist Partei des Verfahrens mit allen einer Partei zustehenden Befugnissen, wessen Rechtssphäre durch das Ergebnis des Verfahrens unmittelbar berührt werden soll. Dies kann entweder dadurch ge-

JOHANN SCHMIDT

Architekt und Stadtbaumeister
Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau

WIEN XXI, SALOMONGASSE 2 u. 19 — TELEPHON 37 31 16

Fu 249

scheben, daß die Tätigkeit der Behörde in Anspruch genommen wird (aktive Partei) oder dadurch, daß die Behörde ihre Tätigkeit auf eine bestimmte Person erstreckt (passive Partei). Absatz 1 regelt die Parteistellung des Bauwerbers (aktive Partei) und des Anrainers (passive Partei), Absatz 2 alle anderen Fälle einer passiven Parteistellung. Dem Mieter kommt eine Parteistellung nicht zu, da er nur ein mittelbares, vom Hauseigentümer abgeleitetes Recht hat. (Vergleiche dazu des näheren die Ausführungen bei Hellbling, Kommentar zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, I. Band, S. 117 ff.) Absatz 3 wurde nur der Vollständigkeit halber in den Entwurf aufgenommen.

§ 49¹⁾

Nichtigkeitsgründe

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 137 der Bauordnung für Wien sind Bescheide des Magistrates mit Nichtigkeit bedroht (§ 68 Absatz 4 lit. d des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes), wenn sie einer zwingenden Vorschrift dieses Gesetzes widersprechen. Bescheide, die lediglich den Vorschriften des III. Abschnittes zuwiderlaufen, können aber nur bis zur Beendigung der Rohbaubeschau (§ 127 der Bauordnung für Wien) als nichtig erklärt werden. Die Nichtigerklärung von Straferkenntnissen obliegt der Wiener Landesregierung, die Nichtigerklärung sonstiger Bescheide der Bauoberbehörde für Wien.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Bescheide im Verfahren betreffend die Ausgleichsabgabe.

Anmerkung: 1) (Erl.) Diese Bestimmung bildet eine Ausführung der Vorschrift des § 68 Absatz 4 lit. d AVG. 1950 und macht diese dadurch anwendbar. Hinsichtlich der Ausgleichsabgabe wäre eine Nichtigkeitsbestimmung sachlich jedoch kaum gerechtfertigt.

§ 50¹⁾

Vollzugsbestimmung

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.

Anmerkung: 1) (Erl.) Diese Vorschrift entspricht Artikel 101 B-VG.

§ 51¹⁾

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt einen Monat nach Kund-

machung im Landesgesetzblatt für Wien in Wirksamkeit.²⁾ Mit demselben Zeitpunkt treten außer Kraft:

a) § 1 Ziffer 3 der Verordnung vom 18. November 1939, DRGBl. I S. 2305 (Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 1447/1939);

b) die Verordnung über Garagen und Einstellplätze (Reichsgaragenordnung — RGAO. —) vom 17. Februar 1939, DRGBl. I S. 219 (Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 1447/1939);

c) der Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 13. September 1944, Zl. IVa 5 Nr. 8676/531/44 (Reichsarbeitsblatt Teil I S. 325),
soweit sie als landesrechtliche Vorschriften gelten.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können ab seiner Kundmachung auch vor dessen Wirksamkeit erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit diesem Gesetz in Kraft.

(3) Verfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung dieses Gesetzes in erster Instanz bereits anhängig waren, sind jedenfalls nach den bisherigen Vorschriften zu behandeln.

Anmerkung: 1) (Erl.) Die Aufhebung der Reichsgaragenordnung und der Einführungsverordnung konnte nur insoweit ausgesprochen werden, als sie im Sinne des Rechtsüberleitungsgesetzes, StGBL. Nr. 6/45, und § 4 des Verfassungsübergangsgesetzes 1920 in der Fassung der Novelle 1925 als landesrechtliche Vorschriften gelten. Im Bereich der Bundesgesetzgebung bleibt die Aufhebung oder Abänderung dem Bund vorbehalten. Der Zeitraum zwischen der Kundmachung und der Wirksamkeit ist dadurch bedingt, daß das Gesetz zum Teil weitgehende Abweichungen von der bisherigen Rechtslage mit sich bringt und somit seine Durchführung vorbereitet werden muß.

Absatz 2 bezweckt, daß auch die Verordnungen entsprechende Zeit vor Wirksamkeit erlassen werden können, da sie eine notwendige Ergänzung des Gesetzestextes bilden.

Absatz 3 ist erforderlich, da das vorliegende Gesetz in die Bauwirtschaft erheblich eingreift, so daß bereits erstellte und bei der Behörde eingereichte Bauvorhaben nach den bisherigen Bestimmungen weiter behandelt werden sollen. Dies stellt eine Ausnahme von dem Grundsatz dar, daß die Behörde ihrer Entscheidung die Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides zugrundelegen hat.

²⁾ Das war am 17. November 1957.

Bauunternehmung

ING. KARL BRUZEK

HOCH-, TIEF- UND EISENBETONBAU

Wien XIX, Gallmeyergasse 3, 36 26 56

Aumann, Keller & Pichler

Wasserversorgungsanlagen
Wassererschließung
Wasseraufbereitung
sanitäre Anlagen
Kanalisations- und
Abwasserreinigungsanlagen

PROJEKTE — BERATUNG — BAUAUSFÜHRUNG

Wien I, Operngasse 4, Tel. 52 14 40, 52 14 46, 52 11 35

Kontrahent der Gemeinde Wien

S 133

Wilhelm Beetz

Bauunternehmung
Gesellschaft m. b. H.

Wien III/40, Erdbergstraße 17

M 14 4 21 (72 52 32)

Unternehmen der Wiener öffentlichen
Bedürfnisanstalten

Fu 25

Sand- und
Schottergewinnung

Josef Schmatelka

Kontrahent der Gemeinde Wien

Wien XXI

Schenkendorfsgasse 17—19

Telephon 37 2 01

Fu 58

F 16



KARL JÄGER

WIEN 6., LINIENG. 4 - SALZBURG GISELAKAI 17a

Zu § 138 BO.

24.

Geschäftsordnung der Bauoberbehörde für Wien

Auf Grund des § 138 Abs. 4 der Bauordnung für
Wien wird nachstehende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

Verfahren

(1) Alle der Bauoberbehörde zur Beschlussfassung vorzulegenden Berufungsfälle sind dieser im Wege der zur Vorbereitung der Berufungsfälle zuständigen Magistratsabteilung¹⁾ zu übersenden.

(2) Diese Abteilung prüft, ob die Angelegenheit entscheidungsreif ist. Anderenfalls veranlaßt sie die erforderlichen Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens.

(3) Über jeden Berufungsfall hat die zur Vorbereitung der Berufungsfälle zuständige Magistratsabteilung¹⁾ einen schriftlichen Bericht zu erstatten, der den Inhalt des angefochtenen Bescheides, die wesentlichen Berufungsgründe und den Entwurf einer Berufungserledigung zu enthalten hat.

(4) Zur Beratung und Beschlussfassung dürfen nur jene Berufungsfälle kommen, bei welchen den Mitgliedern der Bauoberbehörde mindestens 5 Tage vor der Sitzung der in Absatz 3 angeführte schriftliche Bericht zugekommen ist. Ausnahmsweise können auch andere Berufungsfälle beraten und beschlossen werden, wenn kein Mitglied der Bauoberbehörde dagegen Einwendungen erhebt.

Anmerkung: 1) Das ist nach der derzeitigen Geschäftseinteilung die M.Abt. 64, Wien XVII., Kalvarienberggasse 33.

§ 2

Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Bauoberbehörde werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen. Zu einem gültigen Beschluß der Bauoberbehörde ist die absolute Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(2) Den Sitzungen der Bauoberbehörde können Angehörige der zur Vorbereitung der Berufungsfälle zuständigen Magistratsabteilung¹⁾ als Berichtersteller und zur Führung des Protokolls beigezogen werden.

(3) Über jeden zur Beschlussfassung vorgesehenen Berufungsfall ist vorher mündlich unter Darstellung des Sachverhaltes, der Rechtslage und der beantragten Erledigung durch ein Mitglied der Bauoberbehörde oder den gemäß Absatz 2 zugezogenen Berichtersteller zu berichten. Jedes Mitglied der Bauoberbehörde ist berechtigt, Abänderungs- und Zusatzanträge zu dem Erledigungsentwurf des Magistrates zu stellen. Über solche Anträge ist vor dem Antrag des Magistrates abzustimmen.

Anmerkung: 1) Siehe Anmerkung 1) bei § 1.

§ 3

Verfahren in besonderen Fällen

Handelt es sich um Berufungsfälle, deren Rechtsfrage bereits durch eine Entscheidung der Bauoberbehörde geklärt ist, so kann von der Beratung und gesonderten

BAUFIRMA ING. FRANZ CZERNILOFSKY

ARCHITEKT UND STADTBAUMEISTER — HOCH-, TIEF- UND EISENBETONBAU

WIEN XVI, LORENZ MANDL-GASSE 32—34

TELEPHON: 92-26-84

S 115

Asphaltunternehmung **Raimund Guckler**

Straßenbau, Asphaltierungen,
Isolierungen, Schwarzdeckungen

Wien X, Holz knechtstraße 11—15

Telephon 64 12 76, 64 12 77

Fu 240

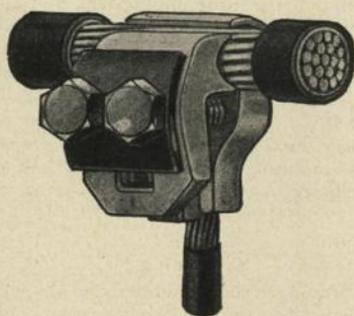
Ingenieur **Horst Badjura & Co.**

Bauunternehmung / O. H. G.
Großhandel mit Eisenbahn-Oberbau-
und Feldbahnmaterial

Wien-Perchtoldsdorf, Grienuergasse 3

Telephon 86 92 76

Fu 220



ARCUS- VERBINDUNGSMATERIAL FÜR HOCH- UND NIEDERSPANNUNG

aus Kupfer, Aluminium und
in Zweimetallausführung

ALLEINVERKAUF FÜR ÖSTERREICH:

Elektroimport und Großhandel

ING. FRANZ KRAMMER

Wien VI, Wallgasse 39, Tel. 43 61 32

Scha 77

Korksteinfabrik Aktiengesellschaft

vormals

Kleiner & Bokmayer

Sitz: Wien VI, Köstlergasse 7

Werk: Mödling bei Wien

— Gegründet 1884 —

Erzeugung von:

„SUPREMIT“-Korksteinplatten expandiert, durch und durch imprägniert, für Kühlraumisolierungen von Lagerhäusern, Molkereien, Brauereien, Fleischhauereien und sonstigen Lebensmittel-Industrien

„KABE“-Leichtbauplatten

zu verwenden als tragende Dachkonstruktion für Zwischenwände und Mansardenausbau

„THERMALIT“- und „DIATHERMA“-Steine hochfeuerfestes Isoliermaterial für Temperaturen bis 900° C und 1400° C

Isolierungen gegen Wärme und Kälte

PRESSKORK als Unterlage für Linoleum und Maschinenfundamente sowie für Dichtungszwecke

PRESSKORKPARKETTEN, der ideale fußwarme und gesunde Fußbodenbelag

S 120

Schottwienerer Gipswerke

Ges. m. b. H.

WIEN I, KÄRNTNER STRASSE 21-23

Tel. 53 31 33, 53 33 19, 53 31 71, 53 33 10

S 121

Terranova Edelputz-Fassade

Tel. 65 86 16 △

Fu 261

BAUSPENGLEREI

KARL SCHUHMAN

GEGRÜNDET 1867

**WIEN VIII,
JOSEFSTÄDTER STRASSE 57**

Eingang: VIII, Lerchengasse 26, Tel. 33 05 82

D 95

STRASSENBAU UND PFLASTERUNGEN

Emil Schlepitzka

Kontrahent der Gemeinde Wien

**WIEN XVIII,
Staudgasse 1, — Tel. 45 56 92**

D 215

UNTERNEHMUNG FÜR WÄRME- UND KÄLTE-
SCHUTZ, SCHALLDICHTUNG, KOHLRÄUME,
KÖHLANLAGEN UND SÄMTLICHE SPEZIAL-
ISOLIERUNGEN

Alois Wiener

Eigene Erzeugung von exp. impr. Korkstein-
Platten sowie Korkschalen

Wien III, Hainburger Str. 48 / Tel. 72 34 82

Fu 215

Beschlußfassung abgesehen werden, wenn ein dahin-
gehender Antrag gestellt wird und kein Mitglied der
Bauoberbehörde Einwendungen erhebt.

§ 4

Zurückstellung und Zurückziehung

(1) Die Bauoberbehörde kann beschließen, daß die
Angelegenheit zur weiteren Klarstellung des Sachver-
haltes oder der Rechtslage an die zur Vorbereitung
der Berufungsfälle zuständige Magistratsabteilung¹⁾
zurückgestellt wird.

(2) Findet der Vorstand der zur Vorbereitung der
Berufungsfälle zuständigen Magistratsabteilung¹⁾ daß
eine Angelegenheit noch nicht entscheidungsreif ist, so
ist er berechtigt, den Berufungsfall zurückzuziehen.
Eine Beschlußfassung über diesen Geschäftsfall findet
nicht statt.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ bei § 1.

§ 5

Bekanntgabe der Beschlüsse

Der Bescheid, mit dem die Berufung endgültig er-
ledigt wird, ist an Parteien und sonstige Beteiligte
durch die zur Vorbereitung der Berufungsfälle zu-
ständige Magistratsabteilung¹⁾ bekanntzugeben. Die
Bekanntgabe hat unter Berufung auf den Tag der
Sitzung und den Beschluß der Bauoberbehörde zu er-
folgen. Sie ist vom Vorstand der zur Vorbereitung
der Berufungsfälle zuständigen Magistratsabteilung¹⁾
zu unterfertigen.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ bei § 1.

§ 6

Niederschriften

(1) Über jede Sitzung der Bauoberbehörde ist eine
Niederschrift aufzunehmen, die die anwesenden Mit-
glieder der Bauoberbehörde, die gestellten Anträge und
ihre Erledigungen sowie die Beschlüsse der Bauober-
behörde zu enthalten hat. Bei nicht einstimmigen Be-
schlüssen ist in der Niederschrift festzuhalten, welche
Mitglieder für den Antrag gestimmt haben. Wird der
Antrag des Magistrates angenommen, so genügt ein
bloßer Hinweis darauf. Jede Niederschrift ist vom
Vorsitzenden und dem Vorstand der zur Vorbearbei-
tung der Berufungsfälle zuständigen Magistratsabtei-
lung¹⁾ zu unterfertigen.

(2) Die Niederschriften über die Sitzungen der Bau-
oberbehörde werden bei der zur Vorbereitung der
Berufungsfälle zuständigen Magistratsabteilung¹⁾ auf-
bewahrt. Die Einsicht in diese Niederschriften steht
allen Mitgliedern der Bauoberbehörde jederzeit zu.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ bei § 1.

§ 7

Geschäftsführung

Soweit diese Geschäftsführung nichts anderes be-
stimmt, besorgt die mit der Vorbereitung der Be-
rufungsfälle zuständigen Magistratsabteilung¹⁾ die Ge-
schäfte der Bauoberbehörde. Sie ist hiebei an die
Weisungen der Bauoberbehörde gebunden.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ bei § 1.
Wien, am 17. November 1951

Der Landeshauptmann:

Jonas

Vinzenz Küster

WIEN II, AUSSTELLUNGSSTRASSE 33—35, TELEPHON 55 43 77

FILIALE: WIEN XXI, WAGRAMER STRASSE 36 — 55 62 848

Handel mit Gummiwaren für den technischen und industriellen Bedarf.

Spezialität: Förderbänder, Treibriemen, Keilriemen usw.

Handel mit Auto- und Motorradbereifung, Automobilen, Motorrädern, neu und gebraucht.

Kalt- und Warmvulkanisierbetrieb für Bereifung und technische Gummiwaren

Spezialreparaturanstalt für Förderbänder, Gummi- und Textilriemen, in eigener Werkstätte und auswärts.

Fu 34

Architekt und Stadtbaumeister

Ing. Anton Jaisner

Fundo-Betonschalsteine

Ausführung aller Bauarbeiten für
Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau

Zweigstelle Wien III, Stelzhamergasse 4
Tel. 73 21 56

Mödling bei Wien, Südtiroler Gasse 5, Tel. 23 40

Fu 163

Bernhard Schloffer

Lastentransporte

Wien-Liesing, Grenzg. 4

Telephon 86 94 73

Fu 218

STEYR-DIESEL-LKW, TYP 380 ...



... ist für spezielle Verwendungszwecke zur Ergänzung mit Sonderaufbauten durch seine robuste Bauart wie geschaffen. Prospekte und Auskünfte bei allen Vertretungen

STEYR-DAIMLER-PUCH-AKTIENGESELLSCHAFT
STEYR WIEN GRAZ

F 51



Gebrüder Hardy

Maschinenfabrik A. G.

Wien XX, Höchstädtplatz 4, Tel. 36 25 11 Serie

Hardy-Knorr-Autobremse, Türschließenrichtungen, Druckluftscheibenwischer,
Drucklufthörner, Hardy-Knorr-Magnetschienenbremse

Generalvertretung für Österreich der Knorr-Bremse G. m. b. H., München

Scha 94

Jagdrecht

Gesetz vom 19. Dezember 1947 über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz), LGBI. für Wien Nr. 6/1948

Vorbemerkung

Mit der Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 3. Jänner 1949, BGBl. Nr. 41, betreffend die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes hinsichtlich der Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Jagdrechtes ist folgender Rechtssatz kundgemacht worden:

„Das Jagdrecht ist ein aus dem Eigentum an Grund und Boden fließendes Privatrecht. Die Landesgesetzgebung ist berechtigt, seine Ausübung zu regeln und hiebei Einschränkungen aus jagdwirtschaftlichen und jagdpolizeilichen Gründen, insbesondere hinsichtlich der Größe des Grundbesitzes, die den Eigentümer zur Ausübung der Jagd berechtigt, aufzustellen. Eine Verfügung aber, mit der für andere Personen als den Eigentümer Jagdrechte auf ihnen nicht gebörigen Liegenschaften begründet werden und dem Eigentümer dieses Recht entzogen wird, fällt nicht in die Kompetenz der Landesgesetzgebung, sondern in die Kompetenz des Bundes.“

Auf das Jagdrecht finden sohin die Vorschriften über das Privatrecht (das bürgerliche Recht, das Zivilrecht) Anwendung. Zivilrechtswesen fällt gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes. So finden denn auch auf das Jagdrecht als solches die Vorschriften des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung und sei hier im besonderen auf dessen §§ 295 und 383 hingewiesen. Vom Jagdrecht verschieden ist die Ausübung des Jagdrechtes. Die Angelegenheit „Ausübung des Jagdrechtes“ fällt nach Art. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder.

Da die Vorschriften des in Österreich nach 1938 in Kraft gesetzten Deutschen Jagdrechtes in eine stattliche Anzahl von Gesetzen, Durchführungsverordnungen, Ausführungsvorschriften, Anweisungen und Erlässen aufgespalten waren, dadurch vor allem an Übersichtlichkeit litten, ebenso eine ganze Reihe von Behörden mit der Vollziehung betrauten und dies dem österreichischen Grundsatz einer möglichst Einheitlichkeit der Verwaltung widersprach und dazu nicht unwesentliches nationalsozialistisches Gedankengut darin verarbeitet war, hat der Magistrat schon im Jahre 1946 den Entwurf eines neuen Wiener Jagdgesetzes ausgearbeitet und sich dabei vor allem von dem Grundsatz leiten lassen, daß die Jagd ein Zweig der österr. Volkswirtschaft ist und das Gesetz daher all das ermöglichen soll, was für die Jagdwirtschaft zweckmäßig ist und andere öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt.

Alle bisherigen Vorschriften auf dem Gebiet des Jagdwesens tragen weniger diesem Grundgedanken Rechnung als vielmehr jagdpolizeilichen Erwägungen. Bei der Erstellung des Gesetzentwurfes wurden der anfangs 1938 fertiggestellte Musterentwurf für die Angleichung der Landesjagdgesetze, Vorschriften aus dem Reichsjagdrecht, soweit sie sich als brauchbar erwiesen haben, das Ergebnis einer Ende Oktober 1946 vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft anberaumten Tagung der amtlichen Jagdreferenten der Länder, der auch Vertreter jagdlicher Kreise beigezogen waren, sowie die besonderen Wiener Bedürfnisse berücksichtigt. Der Entwurf wurde nicht zuletzt auch mit den Erfordernissen der zunächst berührten Landwirtschaft im Gebiet der Gemeinde Wien abgestimmt. Die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft, für Justiz, für Handel und Wiederaufbau, für Inneres und für Finanzen sowie der Arbeiter- und der Handelskammer wurden eingeholt und nahezu restlos berücksichtigt. In dem Gesetzentwurf wurden auch die Anregungen des Jagdbeirates der Stadt Wien weitgehend berücksichtigt und erwartete letzterer eine vorteilhafte Auswirkung insbesondere von folgenden Gesetzesbestimmungen:

Angleichung der wesentlichen Grundzüge an die anderen Landesjagdgesetze; die Vorschrift ausreichender Revierbeaufsichtigung; die Anpassungsfähigkeit der Wildschonzeiten an die Bedürfnisse des Wiederaufbaues der Reviere; die Grundsätze der Übergabe von Pachtrevieren in gutem Zustand bei Ablauf der Pachtperiode; die Maßnahmen zur Herbeiführung eines angemessenen Wildbestandes und zu seiner planmäßigen Bewirtschaftung; die Vorschriften zur Jagdbundehaltung; die Regelung der Wildfolge; die Institution der Jagdbeiräte sowie die Errichtung des Landesjagdverbandes als Fachorganisation der Jäger.

Über die wirtschaftliche Bedeutung der Jagd im Bundesland Wien geben folgende Daten (Stichtag 31. Dezember 1955) Aufschluß:

Gesamtfläche Wiens:	41.409 ha
für die Jagd in Betracht kommende Fläche:	21.151 ha
Anzahl der Jagdgebiete:	46
Eigenjagdgebiete:	24
Gemeindejagdgebiete:	22
Berufsjäger:	37
sonstige Jagdaufseher:	36

FUHRWERKSUNTERNEHMUNG, STEINBRUCH UND SCHOTTERWERK
HANDEL MIT BAUSTOFFEN, SAND, SCHOTTER UND SCHLACKE

WIEN XXII, SIEBENHIRTEN, KETZERGASSE 63, TEL. 86 94 70
WERK: RODAUN NEUMÜHLE, TELEPHON 86 03 32

F R A N Z

KRITSCH

Fu 227

Aus der Statistik für 1955:

Wildabschuß:

Rotwild	3 Stück
Rehwild	81 "
Hasen	1232 "
Kaninchen	1343 "
Füchse	62 "
Fasane	229 "
Rebhühner	1329 "
sonstiges Wild	1833 "
ausgestellte Jagdkarten:	278 Stück
ausgestellte Landesjagdkarten:	150 Stück
Revierjagdkarten:	77 "
Tagesjagdkarten:	7 "
ermäßigte Jagdkarten:	44 "

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

I. DAS JAGDRECHT

A. Allgemeine Bestimmungen

Begriff des Jagdrechtes¹⁾

§ 1

(1) Die Jagd ist ein wesentlicher Bestandteil der österreichischen Volkswirtschaft und gründet sich auf das Jagdrecht. Das Jagdrecht ist das ausschließliche Recht, in einem bestimmten Jagdgebiete den jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu verfolgen, zu fangen, zu erlegen und sich anzueignen; es umfaßt ferner das ausschließliche Recht, sich Fallwild, verendetes Wild, Abwurfstangen sowie Eier des Federwildes im Jagdgebiete anzueignen.

(2) Das Jagdrecht unterliegt den Beschränkungen dieses Gesetzes.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) § 1 bezeichnet die Befugnisse, die demjenigen zustehen, der das Jagdrecht besitzt. Diese Befugnisse können jedoch nicht unbeschränkt ausgeübt werden. Ihre Ausübung richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Da nur derjenige zur Ausübung dieser Befugnisse berechtigt ist, der Inhaber des Jagdrechtes ist, macht sich jeder andere, der sie ausübt, strafbar, u. zw. zunächst nach den Vorschriften des Allgemeinen Strafgesetzes.

Weidgerechtigkeit und Wildhege¹⁾

§ 2

Die Jagd ist in einer allgemein als weidgerecht anerkannten Weise auszuüben. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur weidgerechten Hege des Wildes verbunden, damit ein artenreicher und gesunder Wildstand sich entwickeln könne und erhalten werde. Dabei sind die Interessen der Land- und Forstwirtschaft entsprechend zu berücksichtigen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) § 2 bezeichnet die Pflicht zur Ausübung der Jagd in weidgerechter Weise und die Pflicht zur Hege des Wildes als die wesentlichsten Pflichten, die mit dem Jagdrecht verbunden sind. Eine nähere Begriffsbestimmung dieser grundsätzlichen Pflichten gibt das Jagdgesetz nicht. An mehreren Stellen des Jagdgesetzes sind lediglich Teilgebiete ausdrücklich behandelt, die die Weidgerechtigkeit und Hegepflicht in sich schließen. Im großen und ganzen aber handelt es sich hier um Begriffe, die sich in Jägerkreisen entwickelt haben und noch weiter entwickeln. Bei der Handhabung dieses Gesetzes werden sie jedoch nur so-

weit zu berücksichtigen sein, als sie entweder ausdrücklich in Rechtsvorschriften erklärt und ungeschrieben sind oder sich gewohnheitsrechtlich klar herausgebildet haben. Im übrigen wird es Aufgabe der mit diesem Gesetz geschaffenen Pflichtorganisation der Jagdausübenden sein, die Begriffe der Forderungen einer geordneten Jagdwirtschaft entsprechend weiter zu entwickeln.

Jagdbare Tiere¹⁾

§ 3

(1) Jagdbare Tiere (Wild) im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) Haarwild: Rot- oder Edel- (Hoch-), Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Muffel- und Schwarzwild (Schalenwild);
der Feldhase, das wilde Kaninchen, die Bisamratte, das Eichhörnchen, der Bilch (Nager);
der Dachs, der Fuchs, der Baum- oder Edelmarder, der Stein- oder Hausmarder, der Iltis, das große Wiesel oder Hermelin, das kleine Wiesel, der Fischotter, die Wildkatze (Raubwild);
- b) Federwild: das Auer-, Birk- und Rackelwild, das Hasel-, das Rebhuhn, die Fasane, die Wachtel, die Trappen, das Wildtruthuhn, die Wildtauben, der Krammetsvogel (Wacholderdrossel), die Schnepfen, der wilde Schwan, die Wildgänse, die Wildenten, die Brachvögel, die Reiher, die Rohrdommeln, die Störche, die Regenpfeifer, die Rallen, die Taucher, die Kormorane und alle anderen Sumpf- und Wasservögel, die Tag- und Nachtraubvögel, die Rabenvögel.

(2) Durch Verordnung²⁾ kann aus Gründen der Jagdpflege oder der Landeskultur das im Abs. 1 angeführte Verzeichnis geändert oder ergänzt werden.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) § 3 enthält den Katalog jener Tiere, auf die sich das Jagdrecht bezieht. Es sind hier nicht nur jene jagdbaren Tiere bezeichnet, die in Wien ständig vorkommen, sondern auch jene, die hier praktisch nur vorübergehend oder fallweise angetroffen werden. Das Eigentum an jagdbaren Tieren wird durch Zueignung erworben (§ 382 ABGB.).

²⁾ Eine solche Verordnung ist bisher nicht erlassen worden.

Eigenjagdrecht und Gemeindejagdrecht¹⁾

§ 4

(1) Das Jagdrecht ist mit dem Grundeigentum verbunden und kann als selbständiges dingliches Recht nicht begründet werden.²⁾

(2) Das Jagdrecht steht in den Eigenjagdgebieten (§§ 5 und 7) dem Grundeigentümer zu (Eigenjagdrecht).

(3) Alle in einem nicht zusammenhängend verbauten Bezirke liegenden Grundstücke, die nicht als Eigenjagdgebiete anerkannt sind (§ 12), bilden ein Gemeindejagdgebiet. Das Jagdrecht im Gemeindejagdgebiet wird von der Stadt Wien als Vertreterin der Eigentümer aller Grundstücke verwaltet, die zum Gemeindejagdgebiete gehören (Gemeindejagdrecht).³⁾

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) § 4 stellt als Grundsatz auf, daß das Jagdrecht ein Ausfluß des Eigentums an Grund und Boden ist und davon nicht getrennt, also nicht als selbständiges Recht begründet

werden kann. Von dem Jagdrecht verschieden ist das Jagdausübungsrecht, das von dem Jagdrechtsinhaber an andere übertragen werden kann. Dieses Jagdausübungsrecht ist aber im Sinne des § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes an die Beschränkungen, die dieses Gesetz vorsieht, geknüpft. Es kann im besonderen nur — wie schon § 1 Abs. 1 besagt — in bestimmten, nicht zusammenhängend verbauten Gebieten ausgeübt werden, und zwar in Eigenjagd- oder Gemeindejagdgebieten. Es kann aber auch nicht von jedem Grundeigentümer auf seinem Grund ausgeübt werden. Im Interesse einer geordneten Jagdwirtschaft ist es gelegen, daß nur gewissen Grundeigentümern die Jagdausübung ermöglicht sein soll (den Eigenjagdberechtigten). Den anderen Grundeigentümern steht nur der Ertrag der Jagdwirtschaft auf ihrem Grund und Boden zu.

²⁾ Schon § 1 des kaiserlichen Patentbeschlusses vom 7. März 1849, RGBl. Nr. 154, wodurch die Ausübung der Jagdgerechtigkeit geregelt wird, hat das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben.

³⁾ In den Jagdgesetzen anderer Bundesländer sind solche Jagdgebiete zumeist als „Genossenschaftsjagdgebiete“ bezeichnet, da sie dort von einer eigenen Jagdgenossenschaft verwaltet werden. Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind die Eigentümer jener Grundstücke, welche zu dem Genossenschaftsjagdgebiet gehören.

Eigenjagdgebiet

§ 5

Unter einem Eigenjagdgebiet versteht dieses Gesetz außer den Tiergärten (§ 7) eine demselben Eigentümer gehörige, innerhalb der für die Jagd in Betracht kommenden Gebietsteile der Stadt liegende zusammenhängende Grundfläche von mindestens 115 ha.¹⁾ Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die diese Grundfläche bildenden Grundstücke in einem oder in mehreren Bezirken der Stadt liegen, ferner ob sie einer physischen oder juristischen Person oder einem Alleineigentümer oder Miteigentümern gehören. Eine zusammenhängende Grundfläche, die aus zwei oder mehreren im Miteigentume derselben Personen stehenden Grundbuchkörpern besteht, kann jedoch nur dann ein Eigenjagdgebiet bilden, wenn die Anteile der Miteigentümer an sämtlichen Grundstücken gleich groß sind.

Anmerkung: ¹⁾ § 2 des kaiserlichen Patentbeschlusses vom 7. März 1849, RGBl. Nr. 154, wodurch die

Ausübung der Jagdgerechtigkeit geregelt wird, bestimmte, daß jedem Besitzer eines zusammenhängenden Grundkomplexes von mindestens 200 Joch die Ausübung der Jagd auf diesem eigentümlichen Grundkomplex gestattet wird. Mit der Ministerialverordnung vom 17. April 1876, RGBl. Nr. 66, ist dieses Flächenmaß in 115 ha umgewandelt worden.

Zusammenhang des Eigenjagdgebietes

§ 6

(1) Als zusammenhängend im Sinne des § 5 ist eine Grundfläche dann zu betrachten, wenn die einzelnen Grundstücke untereinander in einer solchen Verbindung stehen, daß man von einem Grundstück zum anderen gelangen kann, ohne fremden Grund zu betreten; dabei hat die größere oder geringere Schwierigkeit, von einem Grundstück zum anderen zu gelangen (Gewässer, künstliche Abschließungen, Felsen und dergleichen), außer Betracht zu bleiben. Der jagdrechtliche Zusammenhang von Grundstücken ist auch dann gegeben, wenn sie nur in einem Punkte zusammenstoßen.

(2) Werden die Teile einer Grundfläche bloß durch einen Längenzug von Grundstücken, die zwischen fremden Gründen liegen, verbunden, so wird dadurch der für die Bildung eines Eigenjagdgebietes erforderliche Zusammenhang nur dann hergestellt, wenn die die Verbindung bildenden Grundstücke infolge ihrer Breite und übrigen Gestaltung für die zweckmäßige Bewirtschaftung der Jagd geeignet sind.

(3) Wege, Eisenbahngrundstücke, fließende und stehende Gewässer unterbrechen den Zusammenhang nicht, es wäre denn, daß sie selbst ein Eigenjagdgebiet bilden. Ein Eigenjagdgebiet können sie nur dann bilden, wenn sie eine für die zweckmäßige Bewirtschaftung der Jagd geeignete Gestaltung und insbesondere Breite haben.

(4) Durch den Längenzug eines durch fremde Grundstücke führenden öffentlichen oder privaten Weges oder fließenden Gewässers wird der für die Eigenjagd erforderliche Zusammenhang nicht hergestellt.

Tiergärten

§ 7

Tiergärten sind Grundflächen, die für die Wildhegung geeignet, dieser gewidmet und gegen das Ein- und Auswecheln des gehegten Wildes von und nach

Ruf: 63 71 22, 63 45 29

ODER

63 45 28

Früher mußte man ein Pferd satteln, um eine Warenbestellung in den nächsten Bezirk zu bringen.

Heute bietet das reiche Telephonnetz und die große Zahl fleißiger Telephonistinnen die Möglichkeit, bequem und schnell vom Schreibtisch aus eine Warenbestellung vorzunehmen

GETZNER & COMP. WIEN I, ESSLINGGASSE 4



allen anderen benachbarten Grundstücken vollkommen abgeschlossen sind.

Eigenjagdrecht der Stadt oder einer agrarischen Gemeinschaft¹⁾

§ 8

(1) Der Stadt Wien steht im Wirkungsbereich dieses Gesetzes das Eigenjagdrecht gemäß § 4 Abs. 2 nur hinsichtlich der zum Gemeindevermögen gehörigen Grundfläche zu.

(2) Auf Grundstücken, die einer agrarischen Gemeinschaft gehören, steht das Eigenjagdrecht gemäß § 4 Abs. 2 der betreffenden Gemeinschaft zu.

(3) Die Stadt und die agrarische Gemeinschaft haben die Eigenjagden entweder nach den Vorschriften des § 46 zu verpachten oder durch einen Sachverständigen bewirtschaften zu lassen. Unterlassen sie die Bestellung eines geeigneten Sachverständigen, so sind die Bestimmungen des § 38 sinngemäß anzuwenden.

(4) Den einzelnen Mitgliedern der Gemeinde oder einer agrarischen Gemeinschaft steht in dieser Eigenschaft kein Recht zur Ausübung der Jagd zu.

Anmerkung: 1) (Erl.) Der Gemeinde Wien steht das Eigenjagdrecht nur hinsichtlich jener Gründe zu, die in ihrem Eigentum stehen. Aber auch in diesen städtischen Eigenjagdgebieten dürfen die Gemeindeglieder nicht das Jagdrecht ausüben. Die Nutzung der städtischen Eigenjagden darf nur im Wege der Verpachtung oder durch bestellte Sachverständige erfolgen. Gleiches gilt für Eigenjagden agrarischer Gemeinschaften. Wie Gemeindejagden genutzt werden, also Jagden, bei denen die Gemeinde das Jagdrecht nur namens der Eigentümer der Grundstücke verwaltet, bestimmen die §§ 21 ff.

Ruhen der Jagd¹⁾

§ 9

(1) Das Jagdrecht darf unbeschadet der im § 10 angeführten Ausnahmen nicht ausgeübt werden:

- a) auf Friedhöfen und Begräbnisstätten,
- b) in öffentlich zugänglichen Parkanlagen,
- c) in Häusern und Gehöften samt den dazugehörigen abgeschlossenen Höfen und Hausgärten und
- d) auf Grundflächen, die einen Bestandteil eines land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebes, eines gewerblichen oder industriellen Betriebes bilden, wenn diese Zugehörigkeit durch Einfriedung oder durch eine andere sinnfällige Abgrenzung gekennzeichnet ist.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat ferner die Jagd auf Ansuchen des Grundeigentümers für die Dauer der Jagdperiode (§ 11) auf sonstigen Grundflächen zu untersagen, die durch eine feste Umfriedung (Gitter, Zaun, Mauer usw.) dauernd derart umschlossen sind, daß der Zutritt fremden Personen ohne Beschädigung oder Übersetzung der Umfriedung auf einem anderen Wege als durch die an der Umfriedung angebrachten schließbaren Türen oder Tore unmöglich ist. Das Ansuchen ist spätestens bis zum Beginn des sechsten Monats vor Ablauf der jeweils vorangehenden Jagdperiode bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen. Auf Grundflächen, die durch landesübliche Zäune gegen den Eintritt oder den Austritt des Weideviehes verhagt sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Anmerkung: 1) (Erl.) Das Gesetz unterscheidet zwei Arten von Gebieten, in denen die Jagd zu ruhen hat, also nicht bzw. nur unter besonderen Voraussetzungen und Einschränkungen, die in den §§ 10, 76 Abs. 3 und 80 angeführt sind, ausgeübt werden darf. Es sind dies einerseits jene Gebiete bzw. Grundflächen, die das Gesetz ausdrücklich unter lit. a) — d) im § 9 Abs. 1 bezeichnet, andererseits jene Gebiete, die nur auf besonderes Ansuchen der Grundeigentümer von der Bezirksverwaltungsbehörde bestimmt werden.

Vorschriften für Grundstücke, auf denen die Jagd ruht

§ 10

(1) Solange die Jagd auf den im § 9 bezeichneten Grundflächen ruht, ist es verboten, das Wild dort anzulocken (anzukirren), zu hegen und — außer den im § 76 Abs. 3 und § 80 genannten Fällen — zu fangen und zu erlegen. Auf solchen Grundflächen dürfen ferner keine Herstellungen angebracht werden, die das etwa einwechselnde Wild verhindern, wieder auszuwechseln. Das sich dort einstellende Wild darf auch vom Jagdausübungsberechtigten (§ 48) vertrieben oder verschucht werden.

(2) Das Überschießen von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, ist unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes und der Vorschriften zum Schutze der körperlichen Sicherheit von Menschen und der Sicherheit fremden Eigentums zulässig.

(3) Durch die Vorschriften des § 9 wird die Befugnis des Jagdausübungsberechtigten nicht berührt, sich das Wild, das sich auf den im § 9 bezeichneten Grundflächen gefangen hat oder gefallen oder verendet ist, und dort vorgefundene Abwurfstangen sowie Eier des Federwildes anzueignen.

B. Bildung der Jagdgebiete Jagdperiode¹⁾

§ 11

(1) Die Jagdgebiete sind jeweils für die nächstfolgende Jagdperiode festzustellen.

(2) Die Jagdperiode beträgt neun Jahre.²⁾ Das einzelne Jagdjahr läuft vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember.

Anmerkung: 1) (Erl.) Die Jagdperiode umfaßt einen Zeitraum von neun Jahren. Bei der Festsetzung dieses Zeitraumes war die Erwägung maßgebend, daß eine planmäßige Jagdwirtschaft nur gewährleistet ist, wenn der Jagdausübungsberechtigte von seinen Investitionen auch einen gewissen Nutzen haben kann. Wird dieser Zeitraum kürzer gewählt, besteht die Möglichkeit, daß nicht der erntet, der gesät hat bzw. es ist der Anreiz zu jagdwirtschaftlich zweckmäßigen Investitionen geschwächt. Eine längere Zeitspanne zu wählen, kann wieder Jagdausübungsberechtigte insofern schädigen, als in diesem Zeitraum immerhin Änderungen im Grundeigentum entstehen können, die die Bildung von Eigen- bzw. Gemeindejagdgebieten wesentlich beeinflussen. Der Beginn des Jagdjahres wurde auf Anregung des Jagdbeirates der Stadt Wien mit 1. Jänner festgelegt, um eine möglichst Übereinstimmung mit Niederösterreich zu erzielen.

2) Die derzeit laufende Jagdperiode hat mit 1. Jänner 1957 begonnen und endet mit 31. Dezember 1965.

Anerkennung des Eigenjagdrechtes

§ 12

(1) Sechs Monate vor Ende der jeweilig laufenden Jagdperiode hat das Amt der Wiener Landesregierung eine Kundmachung zu verlautbaren, womit die Grundeigentümer, die für die kommende, in der Kundmachung zu bezeichnende Jagdperiode (§ 11) auf Grund der §§ 5 oder 7 das Eigenjagdrecht beanspruchen, aufgefordert werden, diesen Anspruch binnen sechs Wochen anzumelden und in angemessener Weise zu begründen.

(2) Die im ersten Absatz erwähnte Kundmachung ist überdies den Grundeigentümern zuzustellen, die in der laufenden Jagdperiode das Eigenjagdrecht ausübt haben. Die Frist zur Abgabe einer Erklärung im Sinne des Abs. 1 endet keinesfalls vor Ablauf von sechs Wochen nach Zustellung der Kundmachung. Ist das Eigenjagdrecht für eine bestimmte Jagdperiode anerkannt worden, so genügt für kommende Jagdperioden, sofern keine Änderungen in den Eigentumsverhältnissen eingetreten sind, der Hinweis auf die zuletzt erfolgte Anerkennung.

(3) Erreicht ein in Wien gelegenes Gebiet das im § 5 angegebene Ausmaß nur durch Hinzurechnung einer in Niederösterreich gelegenen, demselben Eigentümer gehörigen zusammenhängenden Grundfläche, so kann das Eigenjagdrecht nur anerkannt werden, wenn dieses Recht auch im benachbarten Lande — sei es auch nur unter Voraussetzung der Anerkennung des Eigenjagdrechtes in Wien — anerkannt wird.¹⁾

(4) Das Amt der Wiener Landesregierung hat über das Eigenjagdrecht anlässlich der Feststellung des Gemeindejagdgebietes (§ 13) zu entscheiden.

(5) Wurde das Eigenjagdrecht gemäß §§ 5 und 7 nicht bis zu dem in Abs. 1 und 2 angegebenen Zeitpunkt angemeldet oder wird es nicht anerkannt, so sind die als Eigenjagdgebiet angesprochenen Grundstücke für die nächste Jagdperiode dem Gemeindejagdgebiete zuzuweisen.

Anmerkung: ¹⁾ Die korrespondierende Bestimmung für das benachbarte Niederösterreich enthält § 6 Abs. 2 des n.-ö. Jagdgesetzes vom 30. Jänner 1947, n.-ö. LGBl. Nr. 13.

Feststellung des Gemeindejagdgebietes

§ 13

(1) Nach Ablauf der im § 12 Abs. 1 und 2 bezeichneten Fristen hat das Amt der Wiener Landesregierung mit Bescheid festzustellen:

- a) welche Grundstücke als Eigenjagdgebiet anerkannt werden, welches Flächenausmaß sie besitzen und wem das Eigenjagdrecht darauf zusteht,
- b) welche sonach verbleibenden Bezirksteile ein Gemeindejagdgebiet bilden und welches Flächenausmaß diese besitzen.

(2) In dem Bescheid sind ausdrücklich jene Grundflächen zu bezeichnen, auf denen gemäß § 9 Abs. 2 die Jagd ruht. Auch ist in dem Bescheide ohne nähere Bezeichnung der in Frage kommenden Grundflächen und ohne Angabe ihrer Ausmaße auf die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 zu verweisen.

Vereinigung und Zerlegung von Gemeindejagdgebieten, Abrundung von Jagdgebieten

§ 14

(1) Das Amt der Wiener Landesregierung kann das Gemeindejagdgebiet eines Bezirkes mit dem eines anderen zu einem gemeinschaftlichen Jagdgebiete vereinigen, wenn dies im Interesse einer zweckmäßigen einheitlichen Jagdbewirtschaftung gelegen ist und keine Bedenken vom Standpunkte der Land- und Forstwirtschaft obwalten.

(2) Umfaßt ein Gemeindejagdgebiet weniger als 115 ha und wird es nicht gemäß § 15 Abs. 5 an einen Eigenjagdberechtigten verpachtet, so hat das Amt der Wiener Landesregierung dieses Gemeindejagdgebiet mit einem benachbarten Gemeindejagdgebiete zu vereinigen, soweit eine solche Vereinigung im Interesse einer zweckmäßigen einheitlichen Jagdbewirtschaftung gelegen ist und keine Bedenken vom Standpunkte der Land- und Forstwirtschaft obwalten.

(3) Werden Gemeindejagdgebiete verschiedener Bezirke vereinigt, so wird das Jagdrecht auf dem gemeinschaftlichen Jagdgebiete von der Bezirksverwaltungsbehörde verwaltet, zu deren Gebiet der größte Teil der Fläche des gemeinschaftlichen Gemeindejagdgebietes gehört.

(4) Das Amt der Wiener Landesregierung kann die Zerlegung eines Gemeindejagdgebietes in mehrere selbständige Gemeindejagdgebiete verfügen, wenn dies im Interesse der Jagd- und der Land- und Forstwirtschaft gelegen ist, doch darf die Fläche keines dieser Teile weniger als 300 ha betragen.

(5) Zur Abrundung anstoßender Jagdgebiete kann das Amt der Wiener Landesregierung auf Antrag oder

KNORR
Goldaugen
SUPPEN

Im Kochen
keinen Schrecken findet
der Jungesell, mit KNORR verbündet.



von Amts wegen einzelne Teile von einem Jagdgebiet abtrennen und mit einem anderen vereinigen. Hiedurch darf jedoch das Flächenmaß eines Jagdgebietes nicht unter 115 ha sinken. Für das Jagdrecht auf den zur Abrundung von einem Eigenjagdgebiet abgetrennten sowie auf den zu einem Eigenjagdgebiete zugeschlagenen Grundstücken ist ein Entgelt nach den Grundsätzen des § 15 Abs. 7 festzusetzen. Das Entgelt ist im Sinne der Bestimmungen des § 34 Abs. 2 aufzuteilen. Der Ersatz des Jagd- und Wildschadens auf den abgetrennten Teilen obliegt den dort nunmehr Jagdausübungsberechtigten.

(6) Den im Abs. 5 bezeichneten Antrag hat ein beteiligter Eigenjagdberechtigter spätestens sechs Monate vor Ablauf einer Jagdperiode zu stellen. Die darauf vom Amt der Wiener Landesregierung getroffene Verfügung bleibt unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes so lange aufrecht, bis sie aufgehoben oder abgeändert wird. Die Aufhebung oder Abänderung kann von Amts wegen oder auf Antrag verfügt werden. Ein solcher Antrag ist ebenfalls spätestens sechs Monate vor Ablauf einer Jagdperiode zu stellen.

Vorpachtrechte

§ 15

(1) Eigenjagdberechtigte können an Jagdeinschlüssen (Abs. 2) und an den im Abs. 5 bezeichneten Gemeindejagdgebieten ein Vorpachtrecht beanspruchen. Das Amt der Wiener Landesregierung hat die Eigenjagdberechtigten in der gemäß § 12 Abs. 1 zu erlassenden Kundmachung aufzufordern, sich gleichzeitig mit der Anmeldung des Eigenjagdrechtes über die Inanspruchnahme etwaiger Vorpachtrechte zu erklären, und sohin festzustellen, welchen Ansprüchern ein Vorpachtrecht zusteht.

(2) Ein Jagdeinschluß (Enklave) liegt vor, wenn ein das Ausmaß von 115 ha nicht erreichender Teil des Gemeindejagdgebietes

- a) auf mindestens drei Viertel seines Umfangs von Eigenjagdgebiet umschlossen wird oder
- b) nur an Eigenjagdgebiet und an Niederösterreich angrenzt

und wenn in beiden Fällen die umschließenden Teile der angrenzenden Eigenjagdgebiete eine für die zweckmäßige Jagdbewirtschaftung geeignete Gestaltung und insbesondere Breite haben.

(3) Wenn der Jagdeinschluß nicht zur Gänze vom Eigenjagdgebiete umschlossen wird, ist die Grenze zwischen dem Jagdeinschlusse und dem übrigen Teile des Gemeindejagdgebietes nach Möglichkeit so zu ziehen, daß sie mit Wegen, Gräben oder sonst in der Natur vorhandenen, deutlich kenntlichen natürlichen oder künstlichen Grenzen zusammenfällt.

(4) Würde durch die Ausübung dieses Vorpachtrechtes das Gemeindejagdgebiet unter 115 ha sinken, so kann das Vorpachtrecht nur dann beansprucht werden, wenn der Eigenjagdberechtigte mit dem Jagdeinschluß auch die Jagd auf dem restlichen Teile des Gemeindejagdgebietes pachtet.

(5) Wenn ein Gemeindejagdgebiet das Ausmaß von 115 ha nicht erreicht, ist es dem Jagdberechtigten eines angrenzenden Eigenjagdgebietes auf Antrag zu verpachten.

(6) Wird das Vorpachtrecht von mehreren Eigenjagdberechtigten beansprucht, so steht dieses Recht zu-

nächst dem Eigenjagdberechtigten zu, dessen Jagdgebiet in längster Ausdehnung angrenzt. Wird jedoch das Vorpachtrecht auf eine Insel von mehreren auf den Uferflächen Eigenjagdberechtigten beansprucht, so steht das Vorpachtrecht zunächst dem Eigentümer der nähergelegenen Uferfläche zu.

(7) Nach rechtskräftiger Feststellung des Vorpachtrechtes hat die Stadt mit dem Eigenjagdberechtigten einen Pachtvertrag abzuschließen. Kommt ein solcher nicht binnen vier Wochen zustande, so hat das Amt der Wiener Landesregierung auf Antrag des Vorpachtberechtigten den Inhalt des Vertrages festzusetzen und insbesondere den Pachtschilling zu bemessen. Der Pachtschilling ist in der Regel unter angemessener Berücksichtigung der Pachtschillinge zu ermitteln, die für Gemeindejagden erzielt werden, die in der Nähe gelegen sind und im wesentlichen gleiche oder ähnliche jagdliche Verhältnisse aufweisen. Der rechtskräftige Bescheid ersetzt sodann den Abschluß des Pachtvertrages.

(8) Ein Eigenjagdberechtigter, der das ihm zustehende Vorpachtrecht nicht geltend gemacht hat oder dem es nicht zuerkannt wurde, ist verpflichtet, den Jagdausübenden (§ 48) im Gemeindejagdgebiete den Zutritt zu den in den Abs. 2, 4 und 5 bezeichneten Teilen des Gemeindejagdgebietes zu deren Jagdbewirtschaftung zu gestatten. Wie dieser Zutritt zu erfolgen hat, entscheidet im Streitfalle die Bezirksverwaltungsbehörde (§ 84).

Zugehörigkeit von Wegen, Gewässern und Eisenbahngrundstücken zu Jagdgebieten

§ 16

(1) Wege, kein selbständiges Jagdgebiet bildende Eisenbahngrundstücke sowie fließende Gewässer, die ein Eigenjagdgebiet oder ein Gemeindejagdgebiet durchschneiden, sowie ganz oder teilweise innerhalb dieser Gebiete befindliche öffentliche stehende Gewässer — letztere, wenn sie kein selbständiges Eigenjagdgebiet bilden — gelten als Teile der benachbarten Eigen- oder Gemeindejagdgebiete. Liegen solche Flächen zwischen verschiedenen Jagdgebieten, so bildet die Mitte dieser Flächen die Grenze der Jagdgebiete.

(2) Der Eigentümer (Verwalter) der fremden Fläche kann von dem Eigenjagdberechtigten oder, wenn die Fläche dem Gemeindejagdgebiete zugehört, von der Stadt eine angemessene Vergütung verlangen, wenn die Fläche für die Ernährung des Wildstandes Bedeutung hat und die Bewirtschaftung der Jagd auf ihr durch einschränkende Bestimmungen nicht wesentlich erschwert oder unmöglich ist. Diese Vergütung darf jedoch nicht höher sein als jener Betrag, der gemäß § 34 als Anteil am Pachtschilling auf diese Grundstücke entfallen würde.

(3) Über die Angemessenheit der Vergütung entscheidet mangels einer Einigung unter den Beteiligten das Amt der Wiener Landesregierung.

C. Änderung im Grundbesitz im Laufe der Jagdperiode

Entstehung eines neuen Eigenjagdgebietes

§ 17

Im Laufe der Jagdperiode entstehende Eigenjagdgebiete (§§ 5 oder 7) können erst für die nächste Jagdperiode angemeldet werden. Inzwischen bleiben

die einzelnen Teile des neuentstandenen Gebietes den betreffenden Gemeindejagden einverleibt.

Teilung des Eigenjagdgebietes

§ 18

(1) Geht im Laufe der Jagdperiode eine Grundfläche, die für diese Zeit als Eigenjagdgebiet im Sinne der §§ 5 oder 7 anerkannt war, in einzelnen Teilen auf andere Eigentümer über, so bleibt das Eigenjagdrecht hinsichtlich jener Teile aufrecht, die noch immer den Erfordernissen der §§ 5 oder 7 entsprechen.

(2) Jene Grundstücke hingegen, die diesen Erfordernissen nicht mehr entsprechen, sowie die als Eigenjagdgebiete anerkannten Grundflächen überhaupt, die im Laufe der Jagdperiode das für Eigenjagdgebiete vorgeschriebene Ausmaß von 115 ha oder den erforderlichen Zusammenhang verlieren, sind vom Amt der Wiener Landesregierung für die restliche Dauer der Jagdperiode, vorbehaltlich eines etwa im Sinne des § 15 eintretenden Vorpachtrechtes, dem Gemeindejagdgebiete zuzuweisen.

Änderungen im Vorpachtrecht

§ 19

Entfallen bei einem Eigenjagdgebiete, dessen Eigentümer das Vorpachtrecht gemäß § 15 ausgeübt hat, die Voraussetzungen für die Geltendmachung des Vorpachtrechtes, so hat das Amt der Wiener Landesregierung den Pachtvertrag für aufgelöst zu erklären und die Grundflächen, auf denen das Vorpachtrecht anerkannt war, für die restliche Dauer der Jagdperiode der Gemeindejagd zuzuweisen.

Auflassung von Tiergärten

§ 20

Tritt an einem Jagdgebiete der im § 7 bezeichneten Art im Laufe der Jagdperiode eine solche Veränderung ein, daß diesem die Eigenschaft eines Tiergartens nicht mehr zukommt, so wird es Eigenjagdgebiet nach § 5 oder, wenn es den Voraussetzungen des § 5 nicht entspricht, Teil des Gemeindejagdgebietes und ist vom Amt der Wiener Landesregierung für die restliche Dauer der Jagdperiode der Gemeindejagd zuzuweisen, insofern nicht ein Vorpachtrecht im Sinne des § 15 ausgeübt wird.

D. Verwaltung der Gemeindejagd Art der Verwertung

§ 21

Die Gemeindejagd ist in der Regel im Wege der

öffentlichen Versteigerung (§§ 25, 27, 28) durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu verpachten. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur nach den Vorschriften der §§ 36 und 37 zulässig.

Verpachtung¹⁾

§ 22

Die Gemeindejagd ist an eine physische Person oder an eine Jagdgesellschaft (§ 24), unbeschadet der Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Punkt b, für eine Jagdperiode zu verpachten.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Juristische Personen sind zur Pachtung einer Gemeindejagd nicht zugelassen, da ansonsten natürliche Personen, die die Voraussetzungen für die Pachtung einer Gemeindejagd nicht erfüllen, auf dem Umwege über eine juristische Person doch praktisch zur Pachtung einer Jagd gelangen könnten.

Eignung des Pächters

§ 23

(1) Physische Personen, die die Jagd nicht bereits durch mindestens drei Jahre ordnungsmäßig ausgeübt haben, die gemäß § 52 von der Erlangung einer Jagdkarte ausgeschlossen sind oder bei denen Gründe zur Annahme vorliegen, daß sie die Jagd nicht weidgerecht ausüben oder daß sie aus eigenen Mitteln den vertraglich festzusetzenden Obliegenheiten nicht nachkommen können, sind zur Pachtung einer Gemeindejagd nicht zuzulassen.

(2) Personen, die in der letzten Jagdperiode als Jagdpächter vertragsbrüchig geworden sind, können für die nächste Jagdperiode von der Pachtung einer Gemeindejagd ausgeschlossen werden.

(3) Findet die Verpachtung im Wege der öffentlichen Versteigerung statt, so sind jene Personen, von denen amtsbekannt ist, daß sie die erforderliche Eignung nicht besitzen, zur Versteigerung nicht zuzulassen.

(4) Von der Voraussetzung des Abs. 1, wonach der Pächter durch mindestens drei Jahre die Jagd ordnungsgemäß ausgeübt haben muß, kann das Amt der Wiener Landesregierung, insbesondere bei Ausländern unter Vorschreibung der notwendigen Sicherungen, insbesondere im Interesse der Erhaltung eines angemessenen Wildstandes, Ausnahmen gestatten.

Die Jagdgesellschaft

§ 24

(1) Eine Jagdgesellschaft kann zur Pachtung einer Gemeindejagd nur zugelassen werden, wenn keines ihrer Mitglieder gemäß § 52 von der Erlangung einer Jagdkarte ausgeschlossen ist oder wenn bei keinem Mitglied Gründe zur Annahme vorliegen, daß es die Jagd nicht weidgerecht ausüben wird oder daß es den ihm nach dem Gesellschaftsvertrage voraussichtlich erwachsenden Verpflichtungen aus eigenen Mitteln nicht nachkommen kann. Die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Zahl der zur Jagdpachtung zugelassenen Mitglieder der Jagdgesellschaft herabzusetzen, wenn dies nach den gegebenen Wildstandsverhältnissen oder nach dem Flächenausmaße des Jagdgebietes zur Sicherung einer geordneten Jagdbewirtschaftung erforderlich ist.



Wilh. Pittner OHG.

Prägeanstalt, Metall-Presserei
und Zieherei

WIEN 22/147,
MARKGRAF GEROLD-GASSE 12

Gegründet 1856 Telephone 22 11 73
Erhaben geprägte Metallschilder

Aufschriftstafeln aller Art (Straßen-, Hausnummern-,
Stockwerks-, Türnummernstafeln)

Warnungstafeln für Werkstätten, Straße und Forst
Wegmarkierungstafeln für Touristenvereine
Verkehrszeichen nach dem Straßenpolizeigesetz
(auch in rückstrahlender Ausführung)

Metallmarken aller Art für Schlüsseln und Werkzeuge
aller Art
Markiernägeln für Maste und Schwellen

Fu 207

„SILO“

Transport-Gesellschaft m. b. H.

Wien V, Zentagasse 27 — 29

Tel. 57 42 14

(X 34 33 14)

Salzburg, Fischbachstraße 49

Tel. 4503

Fu 256

Heinz Haufstein

Gepr. Meister

Erzeugung fugenloser Steinholz- und Terrazzofußböden

Wien XIII/89, Aschergasse 65

(früher Waldmüllergasse)

Siedlung SAT

Telephon 82 59 202

Fu 172

JENNY & SCHINDLER

Baumwollspinnereien und Webereien
Garnfärberei und Rauherei
in Telfs und Imst

Tirol

Fernruf: Telfs 301

Fernschreiber 05 550

Firmengründung: 1825

Gefolgschaft 990

Erzeugung von:

Baumwoll- und Zellwollgarnen, Bettwäsche, Hemden- und Dirndlstoffen, Handtücher, Satins, Clothe und Molino

Fu 158



Wilhelm & Hans

KUGLER

WIEN I, HOHER MARKT 10

TELEPHON 63 46 26 △

Möbel- und Vorhangstoffe

Plastik aller Art

Tapezierer-Bedarfsartikel

Autokarosseriematerialien

Roßhaar und Afrik

Leder

D 59

Alais Schöller

Fett- u. Selchwarenbetrieb

WIEN XII, MEIDLINGER HAUPTSTRASSE 59

Telephon 54 11 64 — Telegramm-Adresse: SCHÖLLERFETT

Fu 27

(3) Die Jagdgesellschaft hat die Jagd unter einheitlicher Leitung auszuüben und zu diesem Zwecke aus ihrer Mitte einen Jagdleiter zu bestellen, der die Eignung zur Pachtung einer Gemeindejagd gemäß § 23 besitzt. Sofern der Jagdleiter nicht in Wien seinen ordentlichen Wohnsitz hat, hat sie einen hier wohnhaften geeigneten Vertreter zu bestellen und diesen der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

(4) Der durch eine schriftliche Vollmacht ausgewiesene Jagdleiter hat dem Leiter der Versteigerung vor deren Beginn und bei Verpachtung aus freier Hand (§ 36) der Bezirksverwaltungsbehörde vor Abschluß des Vertrages eine Ausfertigung des schriftlichen, zwischen den Mitgliedern der Jagdgesellschaft abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages zu übergeben, in dem alle Mitglieder mit Namen, Beruf und Wohnsitz angeführt sind. Das Ableben eines Mitgliedes der Jagdgesellschaft während der Jagdperiode ist der Bezirksverwaltungsbehörde sofort anzuzeigen. Jede sonstige Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde.

(5) Die Mitglieder der Jagdgesellschaft haften rücksichtlich aller aus der Jagdpachtung gegenüber der Stadt hervorgehenden Verbindlichkeiten und für den Jagd- und Wildschaden zur ungeteilten Hand.

(6) Durch das Ableben eines oder mehrerer Mitglieder der Jagdgesellschaft wird weder das Vertragsverhältnis der überlebenden Gesellschafter untereinander noch das Pachtverhältnis aufgelöst, wenn die Jagdgesellschaft im übrigen den für die Zulassung der Pachtung maßgeblichen Voraussetzungen noch entspricht. Bei Wegfall aller Mitglieder einer Jagdgesellschaft bis auf einen Gesellschafter ist das Pachtverhältnis durch die Bezirksverwaltungsbehörde aufzulösen.¹⁾

(7) Alle Mitglieder der Jagdgesellschaft sind für eine den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Ausübung der Jagd verantwortlich.

(8) Bei wiederholter Übertretung von Vorschriften dieses Gesetzes durch ein Mitglied einer Jagdgesellschaft kann die Bezirksverwaltungsbehörde den Ausschluß dieses Mitgliedes verfügen.

Anmerkung: ¹⁾ Eine Jagdgesellschaft muß also aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.

Versteigerungsbedingungen

§ 25

(1) Mit Ausnahme der in den §§ 36 und 37 bezeichneten Fälle ist die Gemeindejagd im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verpachten und zwar an denjenigen, der das höchste Anbot stellt, wobei jedoch Angebote solcher Personen, die gemäß § 23 von der Pachtung ausgeschlossen sind, außer Betracht zu bleiben haben.

(2) Zu diesem Zwecke hat die Bezirksverwaltungsbehörde sofort nach der für die betreffende Jagdperiode vorgenommenen Feststellung des Gemeindejagdgebietes die Versteigerungsbedingungen zu entwerfen. In diesen Bedingungen ist zu bestimmen, daß der bei der Versteigerung erzielte Pachtschilling sich entsprechend dem Flächenausmaß erhöht oder vermindert, wenn infolge der endgültigen Entscheidung über etwa noch anhängige Berufungen oder im Sinne sonstiger Bestimmungen dieses Gesetzes oder infolge Änderung der Landesgrenze ein Zuwachs oder Abfall an dem Jagdgebiete eintritt. Eine Änderung der Grenzen der einzelnen Wiener Bezirke untereinander be-

wirkt während der laufenden Jagdperiode keine Änderung im Umfang der Gemeindejagdgebiete. Es ist weiter ausdrücklich auf das im § 26 Punkt b angeführte Verbot hinzuweisen.

(3) Durch Verordnung¹⁾ können Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 bezüglich des höchsten Angebotes getroffen und kann bestimmt werden, unter welcher Voraussetzung der Zuschlag zu erteilen ist.

Anmerkung: ¹⁾ Die auf Grund dieser Bestimmung erlassene Verordnung der Wiener Landesregierung vom 19. Oktober 1948, LGBl. für Wien Nr. 4/49, ist gemäß § 5 der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 24. November 1953, LGBl. für Wien Nr. 1/54 (siehe Seite 332), außer Kraft getreten. Es bestand kein praktisches Bedürfnis mehr, Ausnahmen vom Höchstanbot zu machen. Für die Außerkraftsetzung war aber auch die Erwägung maßgebend, daß der dem § 25 Abs. 3 des Wiener Jagdgesetzes entsprechende § 26 Abs. 4 des niederösterreichischen Jagdgesetzes vom 30. Jänner 1947, n.-ö. LGBl. Nr. 13, mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 25. März 1950, G 3/49, V 12/49, Slg. Nr. 1928, aufgehoben worden ist. Der Verfassungsgerichtshof begründet die Aufhebung damit, daß die Verordnungsermächtigung vollkommen unbestimmt ist, weil sie nicht erkennen läßt, in welcher Art von dem Grundsatz, daß die Verpachtung von Genossenschaftsjagden durch Versteigerung zu erfolgen hat und das höchste Anbot für den Zuschlag entscheidend ist, abgegangen werden kann und von welchen Voraussetzungen in einem solchen Fall die Erteilung des Zuschlages abhängig ist. Die Regelung dieser Fragen wird vielmehr vollständig der Verwaltungsbehörde überlassen, die dadurch genötigt wird, im Verordnungswege neues Recht zu schaffen. Eine solche Blankoermächtigung der Verwaltungsbehörde durch den Gesetzgeber ist jedoch mit dem Verfassungsgrundsatz des Art. 18 Abs. 2 B-VG. nicht vereinbar.

Verbotene Vereinbarungen

§ 26

Vereinbarungen, durch die

- a) ein Gemeindejagdgebiet zum Zwecke der Jagdausübung der Fläche nach aufgeteilt wird, oder
- b) zugunsten eines oder mehrerer Mitbieter vor oder bei der Versteigerung Begünstigungen versprochen werden, die nicht in den Versteigerungsbedingungen aufgenommen sind, insbesondere solche Vereinbarungen, durch die auf den Jagdpachtschilling oder auf den Ersatz des Jagd- und Wildschadens ganz oder teilweise verzichtet wird,

sind ungültig und verboten.

Kundmachung der Versteigerung

§ 27

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Versteigerung einer Gemeindejagd mindestens sechs Wochen vor dem Tage der Versteigerung ortsüblich kundzumachen und im Amtsblatt der Stadt Wien auszusprechen. Durch Verordnung¹⁾ kann verfügt werden, daß die Versteigerung noch auf andere Art, insbesondere auch in Fachblättern, zu verlautbaren ist.

(2) Die Ausschreibung hat die wesentlichen Angaben über die zu versteigernde Jagd, insbesondere

das Ausmaß des Jagdgebietes, wieviel davon auf Wald- und Wiesenflächen entfällt, die im Jagdgebiet als Stand- und Wechselwild vorkommenden Wildarten, den durchschnittlichen Jahresabschuß in der letzten Jagdperiode, den Ausrufpreis und die Dauer der Verpachtung, zu enthalten sowie den zu erledigenden Einsatz und Ort und Zeit der Versteigerung anzugeben. Aus der Ausschreibung muß ferner zu entnehmen sein, wo und zu welcher Zeit die Versteigerungsbedingungen zur Einsicht aufliegen.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 24. November 1953, LGBL. für Wien Nr. 1/54, betreffend den Vorgang bei der Verpachtung von Gemeindejagden durch öffentliche Versteigerung (siehe Seite 332).

Vorgang bei der Versteigerung

§ 28

(1) Die Versteigerung einer Gemeindejagd ist von der Bezirksverwaltungsbehörde oder den von ihr Beauftragten durchzuführen.

(2) Der Vorgang bei der Versteigerung ist durch Verordnung¹⁾ zu regeln. Hierbei sind auch Muster für die Ausschreibung der Versteigerung und für die Versteigerungsniederschrift anzuführen.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 24. November 1953, LGBL. für Wien Nr. 1/54, betreffend den Vorgang bei der Verpachtung von Gemeindejagden durch öffentliche Versteigerung (siehe Seite 332).

Genehmigung der Verpachtung

§ 29

(1) Nach Erteilung des Zuschlages hat der Ersteher die Versteigerungsbedingungen zu unterschreiben.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Versteigerung von dem Gesichtspunkt aus zu prüfen, ob die gesetzlichen Bestimmungen und die etwa getroffenen behördlichen Verfügungen eingehalten wurden, und, wenn sich kein Anstand ergibt, die Verpachtung zu genehmigen. In dem Bescheid ist der Ersteher und der Pachtzuschilling anzuführen. Dem Ersteher ist mit dem Bescheid eine Abschrift der Versteigerungsbedingungen zuzustellen.

(3) Genehmigt die Bezirksverwaltungsbehörde die im Wege der Versteigerung vorgenommene Verpachtung nicht, so hat sie den Zuschlag aufzuheben und eine neuerliche Versteigerung anzuordnen. Hebt die Be-

zirksverwaltungsbehörde den Zuschlag deshalb auf, weil der Ersteher die Voraussetzungen des § 23 oder, wenn der Ersteher eine Jagdgesellschaft ist, jene des § 24 nicht erfüllt, so hat sie zugleich den Zuschlag dem geeigneten Bieter zuzuweisen, der nach dem von der Pachtung Ausgeschlossen das nächsthöchste Angebot gestellt hat, vorausgesetzt, daß er die Pachtung noch anstrebt.

(4) Hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Verpachtung genehmigt oder den Zuschlag einem anderen Bieter erteilt und wird dagegen berufen, so hat das Amt der Wiener Landesregierung im Sinne des vorstehenden Absatzes vorzugehen, wenn es die Berufung für begründet erachtet. In diesem Falle bleibt gleichwohl der Ersteher, der von der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigt oder dem der Zuschlag von dieser Behörde erteilt worden ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Berufung Pächter der Gemeindejagd.

(5) Hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Verpachtung nicht genehmigt und den Zuschlag auch keinem anderen Bieter erteilt und wird dagegen berufen, so ist bis zur rechtskräftigen Genehmigung der Verpachtung gemäß § 37 ein Gemeindejagdverwalter zur Ausübung der Gemeindejagd zu bestellen.

Kostensersatz

§ 30

Der Pächter hat der Stadt binnen zwei Wochen nach Rechtskraft der Genehmigung der Verpachtung die ihr durch die Verpachtung erwachsenen Kosten zu ersetzen.

Sicherstellung

§ 31

(1) Der Pächter hat binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Genehmigung der Verpachtung der Gemeindejagd zur Sicherstellung einen Betrag in der Höhe des einjährigen Pachtzinseszins zu erlegen.

(2) Dieser Betrag haftet für die Erfüllung aller dem Pächter aus dem Pachtvertrag obliegenden Verbindlichkeiten, für allfällige öffentliche Abgaben, die auf dieser Jagd ruhen, sowie für Geldstrafen, die über den Pächter im Zusammenhang mit der gepachteten Jagd im Verwaltungswege verhängt wurden. Die Stadt ist berechtigt, die Sicherstellung ohne Einleitung gerichtlicher Schritte für diese Zwecke heranzuziehen.

(3) Sinkt der Sicherungsbetrag infolge seiner Verwendung oder aus anderen Gründen unter den ein-

Hans Legat

PRESSWERK

Zentrale: WIEN XII, Hanauskag. 1—3,
Telephon 54 31 55, 54 40 09

Werk: WIEN XXIII, Atzgersdorf,
Breitenfurter Straße 118, Tel. 86 91 32,
86 91 33

Serienmäßige Erzeugung von Blech-
preßteilen aller Art

Karosserieteile: Kofflügel, Führerhä-
user, Sitzfüße, Fenstersäulen, Brennstoff-
behälter, Bremszylinder, Druckluft-
behälter, Dachentlüfter

Kühlschranksgehäuse, Kühlschranksüren,
Küchenabwäschen aller Art, Nieder-
druckspüler, Brausetassen, Konsolen

Apparatekästen und Blechverklei-
dungen aller Art / Modernstes
Blechpreßwerk Österreichs

jährigen Pachtzins, so hat ihn der Pächter binnen zwei Wochen auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

(4) Durch Verordnung¹⁾ ist festzusetzen, wie die Sicherstellung zu leisten ist.

(5) Vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit ist dem Pächter der Sicherungsbetrag, soweit er nicht für die Zwecke, für die er haftet, in Anspruch genommen wird, zurückzustellen.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 5. Oktober 1948, LGBL. für Wien Nr. 1/49, über die Regelung des Erlages der Kautions bei Gemeindejagdverpachtungen (siehe Seite 333).

Erlag des Pachtschillings

§ 32

(1) Der erste Pachtschilling ist binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Genehmigung der Verpachtung der Gemeindejagd und jeder folgende zu den festgesetzten Terminen bei der Kasse der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlegen.

(2) Wird der Pachtschilling zur festgesetzten Zeit nicht oder nicht ganz erlegt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Pächter mit Bescheid die Zahlung binnen vier Wochen unter Androhung der zwangswweisen Einbringung und, wenn dies als zweckmäßig erscheint, auch unter Androhung der Auflösung des Pachtverhältnisses (§ 43) aufzutragen.

(3) Der einstweilige Pächter (§ 29 Abs. 4) hat den auf die Zeit der einstweiligen Jagdpachtung entfallenden Pachtschilling, falls er nicht bereits entrichtet wurde, binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides, demzufolge er aufhört Pächter zu sein, zu erlegen.

Erlag des Pachtschillings für ein gemeinschaftliches Jagdgebiet

§ 33

Der Pachtschilling für ein gemeinschaftliches Jagdgebiet (§ 14 Abs. 1 und 3) ist an die Kassen der betreffenden Bezirke in jenen von der Bezirksverwaltungsbehörde festzustellenden Teilbeträgen abzuführen, die auf die aus den einzelnen Bezirken in das Jagdgebiet einbezogenen Grundstücke nach dem Maßstabe entfallen, der gemäß § 34 für die Verteilung des Pachtschillings unter die Eigentümer der das Gemeindejagdgebiet bildenden Grundstücke anzuwenden ist.

Aufteilung des Pachtschillings

§ 34

(1) Der Jagdpachtschilling ist — abzüglich der erwachsenen Kosten und der allfälligen Vergütung gemäß § 16 Abs. 2 — auf alle Eigentümer der das Gemeindejagdgebiet bildenden Grundstücke aufzuteilen. Dabei haben jedoch jene Grundstücke außer Betracht zu bleiben, auf denen die Jagd ruht (§ 9) oder die gemäß § 16 Abs. 1 einem benachbarten Eigen- oder Gemeindejagdgebiete zuzuzählen sind.

(2) Der auf einen Jagdeinschluß (§ 15) entfallende Pachtschilling ist nur unter die Eigentümer jener Grundstücke, die den Jagdeinschluß bilden, zu verteilen.

(3) Der Pachtschilling ist unter Zugrundelegung des Flächenmaßes der Grundstücke aufzuteilen.

(4) Innerhalb vier Wochen nach dem jeweiligen Erlage des jährlichen Pachtschillings hat die Bezirks-

verwaltungsbehörde ein Verzeichnis der auf die einzelnen Grundeigentümer nach dem zugrunde gelegten Maßstabe (Abs. 3) entfallenden Anteile durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Auflegung ist mit dem Beifügen an der Amtstafel kundzumachen, daß Beschwerden gegen die Feststellung der Anteile innerhalb zwei Wochen, vom Anschlage der Kundmachung gerechnet, schriftlich bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen sind.

(5) Nach rechtskräftiger Bestimmung der Anteile hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese Anteile den Grundeigentümern auszufolgen. Anteile, die binnen einer kalendermäßig festzusetzenden und kundzumachenden Frist von sechs Wochen nicht behoben werden, verfallen zugunsten der Stadt.

Abtretung der gepachteten Gemeindejagd

§ 35

(1) Die Übertragung des Pachtrechtes auf einen anderen oder die Unterverpachtung ist an die Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde gebunden. Das gleiche gilt auch für die Vergebung des Wildabschlusses mit Ausnahme der im Abs. 2 bezeichneten Fälle. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn dies den Interessen der Jagd- und der Land- und Forstwirtschaft nicht widerstreitet.

(2) Die Vergebung eines auf bestimmte Wildarten beschränkten Wildabschlusses unter der Bedingung, daß dem Jagdpächter die Verfügung über das erlegte Wild verbleibt oder dem Abschußnehmer nur die Trophäe oder nur solches Wild überlassen wird, das üblicherweise dem Schützen zufällt (wie Schnepfen, Trapp-, Auer- und Birkhahnen), ist ohne Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde gestattet, wenn der Abschuß innerhalb der Grenzen des Abschußplanes (§ 75) und bei Erfüllung der sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgt.

Verpachtung aus freier Hand

§ 36

(1) Die Verpachtung einer Gemeindejagd aus freier Hand ist mit Zustimmung des Amtes der Wiener Landesregierung zulässig, wenn dies im Interesse der Jagd- oder der Land- und Forstwirtschaft gelegen erscheint oder wenn die Versteigerung der Jagd ergebnislos geblieben ist.

(2) Aus den gleichen Gründen kann die Bezirksverwaltungsbehörde auch bestehende Pachtverträge mit Zustimmung des Amtes der Wiener Landesregierung ohne öffentliche Versteigerung verlängern.

(3) Die Bestimmungen der §§ 22, 23, 24, 26 und 30 bis 35 finden im Falle der Verpachtung aus freier Hand sinngemäß Anwendung.

Ausübung der Gemeindejagd durch einen Gemeindejagdverwalter

§ 37

Die Gemeindejagd ist durch einen bestellten sachverständigen Gemeindejagdverwalter auszuüben, insoweit die Verpachtung der Jagd überhaupt nicht oder mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit, für die eine Verfügung notwendig ist (§ 29 Abs. 5 und § 44), nicht mehr erzielt werden kann. Sobald sich ein geeigneter Pächter (§§ 23 und 24) meldet, ist die Verpachtung der Jagd auf die restliche Dauer der lau-

fenden und allenfalls auch auf die nächste Jagdperiode in die Wege zu leiten.

Bestellung des Gemeindejagdverwalters

§ 38

(1) Der Gemeindejagdverwalter ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestellen.

(2) Als Gemeindejagdverwalter dürfen Personen nicht bestellt werden, die zur Pachtung einer Gemeindejagd nicht zugelassen sind (§ 23). Sie müssen außerdem die Befähigung zur Anstellung als Jagdaufseher (§ 64) nachweisen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat sich alljährlich in geeigneter Weise die Überzeugung zu verschaffen, daß die Ausübung der Jagd durch den Gemeindejagdverwalter nicht in einer der nachhaltigen Jagdpflege abträglichen Weise erfolge.

(4) Zu Beschwerden über die Art des Jagdbetriebes durch den Gemeindejagdverwalter sind sowohl die Eigentümer der in das Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke als auch diejenigen berechtigt, denen das Jagdausübungsrecht auf den unmittelbar angrenzenden Jagdgebieten zusteht.

(5) Wenn der Gemeindejagdverwalter den gesetzlichen Anforderungen oder den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht mehr entspricht, hat die Bezirksverwaltungsbehörde einen anderen Gemeindejagdverwalter zu bestellen.

Kosten der Ausübung der Gemeindejagd durch einen Gemeindejagdverwalter

§ 39

(1) Die mit der Verwaltung der Gemeindejagd durch Gemeindejagdverwalter verbundenen Kosten, einschließlich des Ersatzes von Jagd- und Wildschäden, sind von der Stadt vorschußweise zu bestreiten. Mit Schluß jedes Jagdjahres ist die Abrechnung durch die Bezirksverwaltungsbehörde in ortsüblicher Weise kundzumachen.

(2) Auf die Verteilung eines allfälligen Reingewinnes finden die Bestimmungen des § 34 sinngemäß Anwendung.

(3) Der zur Deckung eines etwaigen Abganges erforderliche Betrag kann durch die Bezirksverwaltungsbehörde unter Zugrundelegung des im § 34 Abs. 3 bezeichneten Maßstabes auf die einzelnen Grundeigen-

tümer, sofern deren Besitz drei Hektar übersteigt, aufgeteilt werden, die die Zahlung binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Zahlungsauftrages zu leisten haben.

(4) Rückständige Beträge sind im Verwaltungswege einzubringen.

Sonstige Kosten bei Ausübung einer Gemeindejagd

§ 40

Die Bestimmungen des § 39 Abs. 3 und 4 können in allen Fällen angewendet werden, in denen der Stadt bei der Verwaltung der Gemeindejagd Kosten erwachsen, die durch Einnahmen aus der Jagdverwaltung nicht gedeckt sind.

Änderungen des Jagdpachtvertrages

§ 41

(1) Jede Abänderung oder Ergänzung des Jagdpachtvertrages bedarf der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Eine Ermäßigung des Jagdpachtschillings ist abgesehen von dem im § 25 Abs. 2 vorgesehenen Falle nur dann zu genehmigen, wenn durch Wildseuchen, durch außergewöhnliche Ereignisse oder durch eine auf Grund dieses oder eines anderen Gesetzes getroffene behördliche Verfügung der Ertrag der Jagd wesentlich gesunken ist. In solchen Fällen kann eine angemessene Ermäßigung des Pachtschillings von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Ausschluß des Rechtsweges auch zuerkannt werden, wenn eine Einigung mit dem Jagdpächter nicht zustande gekommen ist.

Auflösung des Jagdpachtvertrages durch Tod des Pächters

§ 42

(1) Jede nach diesem Gesetz vorgenommene Verpachtung einer Gemeindejagd erlischt — die Fälle der Abs. 2 und 3 ausgenommen — drei Monate nach dem Tode des Pächters, sofern nicht innerhalb dieser Frist von den zur Vertretung des Nachlasses berufenen Personen der Bezirksverwaltungsbehörde erklärt wird, das Pachtverhältnis bis zur Beendigung des Abhandlungsverfahrens vorläufig fortsetzen zu wollen.

(2) Wurde eine Erklärung nach Abs. 1 abgegeben, so treten die Erben, soweit sie nicht gemäß § 23 von der Pachtung einer Gemeindejagd ausgeschlossen sind, in den Pachtvertrag ein, wenn sie innerhalb von drei

MASCHINEN: WERKZEUGE:

Lehrenbohrwerke
Universal-Werkzeug-Schleifmaschinen
Spiralbohrer-Schleifmaschinen
Sondermaschinen
Fräser, Reibahlen, Gewinde - Schneidwerkzeuge, Sonderwerkzeuge,
Kesselbearbeitungswerkzeuge,
Spritz- und Preßformen für Kunststoffe,
Reparaturen von Werkzeugmaschinen, Lohnhärterei



WIENER WERKZEUG- UND WERKZEUGMASCHINENFABRIK

Gegründet 1892

ING. FRANK & CO., WIEN XX/20, HELLWAGSTR. 4—8, TEL. 35 36 76, SERIE

FERNSCHR. Nr. 01 — 26 52

151

Monaten nach rechtskräftiger Einantwortung des Nachlasses der Bezirksverwaltungsbehörde erklären, die Pachtung fortsetzen zu wollen. Andernfalls erlischt das Pachtverhältnis mit Ablauf dieser Frist. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Zahl der zur Jagdausübung zuzulassenden jagdpachtfähigen Erben herabzusetzen, wenn dies im Sinne des § 24 Abs. 2 erforderlich ist.

(3) Die auf Grund des § 15 zuerkannten Pachtrechte gehen mit dem Tode des Pächters oder einer aus sonstigem Anlaß eintretenden Veränderung in der Person des Eigentümers des Eigenjagdgebietes für die restliche Dauer der Jagdperiode auf den neuen Eigentümer dieses Gebietes über.

Sonstige Voraussetzungen zur Auf- lösung des Jagdpachtvertrages

§ 43

Jede Verpachtung einer Gemeindejagd kann von der Bezirksverwaltungsbehörde als aufgelöst erklärt werden, wenn der Pächter

- a) die Sicherstellung oder deren Ergänzung (§ 31) oder den Pachtschilling innerhalb der hiefür festgesetzten Frist (§ 32) nicht oder nicht ganz leistet,
- b) den Vorschriften über die Jagdaufsicht (§§ 62 ff.) ungeachtet der Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nicht entspricht,
- c) sich wiederholt einer Übertretung dieses Gesetzes schuldig macht, insbesondere wiederholt einer Vorschrift über Schonzeiten (§§ 69 ff.) oder über die Regelung des Wildstandes (§§ 74 ff.) nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt, oder die Jagd beharrlich in nicht ordnungsgemäßer Weise bewirtschaftet,
- d) wiederholt Jagdgäste ladet, die sich auf dem Jagdgebiet Übertretungen dieses Gesetzes zuschulden kommen lassen,
- e) die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdpachtung verliert (§§ 23, 24),
- f) entgegen den Vorschriften der §§ 23, 24 zur Pachtung zugelassen wurde oder
- g) nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Beginn des Jagdjahres, die Ausstellung einer neuen Jagdkarte beantragt hat.

Neuverpachtung der Gemeindejagd

§ 44

(1) Die im Sinne der §§ 42 und 43 frei werdende Gemeindejagd ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für die restliche Dauer der Jagdperiode,

- a) sofern es sich um einen Jagdeinschluß (§ 15 Abs. 2) handelt, der Gemeindejagd, in den Fällen des § 15 Abs. 3 oder 4 aber dem angrenzenden Gemeindejagdgebiet zuzuweisen,
- b) sofern es sich um ein sonstiges Gemeindejagdgebiet handelt, im Wege der öffentlichen Versteigerung auf die restliche Dauer der laufenden und allenfalls auch auf die nächste Jagdperiode zu verpachten.

(2) Trifft den früheren Pächter ein Verschulden an der Auflösung des mit ihm bestehenden Pachtvertrages, so haftet er in beiden Fällen (Abs. 1 Punkt a und b) für die bei der Neuverpachtung auflaufenden Kosten sowie für den etwaigen Ausfall am Pachtschilling.

(3) Sind die Kosten der Neuverpachtung dem früheren Pächter nicht anzulasten oder können sie von ihm nicht hereingebracht werden, so sind sie vom neuen Pächter gemäß § 30 zu ersetzen.

E. Sonderbestimmungen für die im § 15 bezeichneten Pachtverhältnisse¹⁾

§ 45

Von den Vorschriften der §§ 21 bis 44 finden, sofern nicht darin Sonderbestimmungen für die im § 15 bezeichneten Pachtverhältnisse getroffen sind (§ 34 Abs. 2, § 42 Abs. 3 und § 44), auf Pachtverhältnisse dieser Art nur die Bestimmungen der §§ 30, 31, 32, 34 (Abs. 1, 3 bis 6), 35, 41 und 43 sinngemäß Anwendung.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Auf die im § 15 vorgesehenen besonderen Pachtverhältnisse (Verpachtung von Jagdeinschlüssen und Gemeindejagden unter 115 ha an Eigenjagdberechtigte) sollen, sofern nicht im Gesetz ausdrücklich Sondervorschriften für sie vorgesehen sind, im wesentlichen sinngemäß die gleichen Bestimmungen angewendet werden, wie sie für die Verpachtung der Gemeindejagd festgelegt sind. Sondervorschriften enthalten § 34 Abs. 2, § 42 Abs. 3 und § 44. Die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften enthalten die §§ 30, 31, 34 Abs. 1, 3 bis 6, 35, 41 und 43. Die bezeichneten Paragraphen wurden der Klarheit halber besonders angeführt.

F. Bewirtschaftung der Eigenjagd¹⁾

§ 46

(1) Eigenjagden werden durch den Eigenjagdberechtigten, durch einen von ihm bestellten verantwortlichen Vertreter, durch einen von der Behörde bestellten Bewirtschafter oder durch Verpachtung genutzt. Eigenjagden dürfen nur an Personen verpachtet werden, die den Voraussetzungen des § 23 entsprechen. Werden sie an Jagdgesellschaften verpachtet, müssen letztere die Voraussetzungen des § 24 erfüllen. Wenn nicht das ganze Eigenjagdgebiet an einen Pächter verpachtet wird, müssen die Jagdgebietsteile für sich allein oder mit dem Jagdgebiete, mit dem sie vereinigt werden, von solcher Größe und Beschaffenheit sein, daß eine ordnungsmäßige Jagdbewirtschaftung gewährleistet bleibt.

(2) Die Verpachtung hat mindestens auf die Dauer von neun Jahren zu erfolgen. Ausnahmen hievon kann die Bezirksverwaltungsbehörde über begründeten Antrag des Eigenjagdberechtigten bewilligen.

(3) Die Bestimmungen der §§ 26 lit. a und 43 lit. b bis f finden sinngemäß Anwendung.

(4) Jede Verpachtung einer Eigenjagd oder eines Teiles einer solchen ist vom Eigenjagdberechtigten der Bezirksverwaltungsbehörde unter Bezeichnung des Pachtgebietes und Angabe des Namens und der Anschrift des Pächters, beziehungsweise der Mitglieder der pachtenden Jagdgesellschaft binnen acht Tagen nach Abschluß des Pachtvertrages anzuzeigen. Der gleichen Anzeigepflicht unterliegt die Unterverpachtung und Weiterverpachtung (§ 35) von Eigenjagden. Die Anzeige ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu nehmen. Entspricht die Verpachtung nicht den gesetzlichen Vorschriften, hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Verpächter zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes binnen einer kalendermäßig festzusetzenden Frist aufzufordern und nach ergebnis-

losem Ablauf dieser Frist das Pachtverhältnis für beendet zu erklären.

(5) Die Auflösung des Pachtverhältnisses ist der Bezirksverwaltungsbehörde binnen zwei Wochen vom Eigenjagdberechtigten anzuzeigen.

(6) Ist der Eigentümer einer unverpachteten Eigenjagd von der Erlangung einer Jagdkarte ausgeschlossen, eine juristische Person oder eine Mehrheit von Personen, so hat er der Bezirksverwaltungsbehörde einen verantwortlichen Vertreter namhaft zu machen, der den Erfordernissen des § 38 Abs. 2 entspricht. Kommt der Eigenjagdberechtigte dieser Verpflichtung binnen einer kalendermäßig festzusetzenden Frist nicht nach, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Verpachtung der Eigenjagd zu veranlassen und, falls eine Verpachtung nicht durchführbar ist, einen Berufsjäger (§ 62 Abs. 2) für Rechnung des Eigenjagdberechtigten zur Bewirtschaftung der Eigenjagd zu bestellen.

Anmerkung: 1) (Erl.) Da Grundsatz ist, daß die Vorschriften über die Nutzung der Eigenjagd keine wesentlich anderen sein sollen, wie die der Gemeindejagden, sind sie in möglicher Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften für Gemeindejagden abgefaßt worden.

G. Bereinigung von Grenzen der Jagdgebiete¹⁾

§ 47

Zur zweckmäßigeren Bewirtschaftung der Jagd können die Grenzen benachbarter Jagdgebiete, falls nicht eine Abrundung gemäß § 14 erfolgt, durch Vereinbarung der Jagdausübungsberechtigten untereinander bereinigt werden. Die neuen Grenzen sind nach Möglichkeit so zu ziehen, daß sie mit Wegen, Gräben oder sonst in der Natur vorhandenen, deutlich kenntlichen natürlichen oder künstlichen Grenzen zusammenfallen. Eine solche Vereinbarung ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Wenn eine Grenzereinigung aus jagdwirtschaftlichen Gründen auf den in Betracht kommenden Jagdgebieten notwendig erscheint und den Interessen der Land- und Forstwirtschaft nicht widerspricht und eine Vereinbarung hierüber nicht zustande kommt, hat sie die Bezirksverwaltungsbehörde anzuordnen. Mangels einer Vereinbarung zwischen den Jagdnachbarn hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Wert der Jagd in den abgetrennten und zugeschlagenen Teilen festzustellen. Ein allenfalls festgestellter Wertunterschied ist in Geld auszugleichen. Die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Ausschluß des

Rechtsweges festzustellende Geldausgleichung ist als einmalige Abfindung oder auf Antrag des zur Geldleistung Verpflichteten in am Beginn des Jagdjahres fälligen Raten zu leisten. Durch eine Grenzereinigung wird die Verpflichtung der beteiligten Jagdausübungsberechtigten zur Zahlung des Pachtschillings und zum Ersatz des Jagd- und Wildschadens nicht berührt. Diese Verpflichtung trifft jenen Beteiligten, der nunmehr auf diesen Jagdgebietsteilen die Jagd ausübt.

Anmerkung: 1) (Erl.) Die hier vorgesehenen Bestimmungen gelten sowohl für Eigen- als auch für Gemeindejagden. Die im § 14 vorgesehene Abrundung anschließender Jagdgebiete betrifft ganze Jagdgebietsteile, die von einem Jagdgebiet abgetrennt und mit einem anderen vereinigt werden, u. zw. anlässlich der Feststellung der Jagdgebiete. Im § 47 handelt es sich lediglich um bloße Grenzereinigungen, die auch während der Jagdperiode vorgenommen werden können. Fällt z. B. die Grenze eines Jagdgebietes mit einer Wald- und Feldgrenze zusammen, ist es jagdwirtschaftlich zweckmäßig, daß entlang des Waldes auf der Feldseite in einem gewissen Abstand eine neue Jagdgrenze gebildet wird. Übernahme des Wildschadens auf diesem Streifen und Ersatz des anfallenden Pachtschillings ist selbstverständlich. Dem Waldbesitzer ist es unmöglich, seinen Wildstand zu regulieren, wenn er nicht auch auf den unmittelbar vorliegenden Feldern jagen kann. Ferner müßte nicht er, sondern der benachbarte Jagdausübungsberechtigte für den Wildschaden aufkommen, den der Wildstand des Waldbesitzers in den Feldern verursacht. Schließlich gehören jagdwirtschaftlich zu einem Waldgebiet auch Feldbreiten, auf welche das Wild ausziehen kann.

II. LEGITIMATION UND ORGANISATION DER JAGDAUSÜBENDEN

A. Jagdausübungsberechtigte, Jagdausübende¹⁾

§ 48

Die Eigenjagdberechtigten (§ 4 Abs. 2), Pächter von Eigenjagden (§ 46), Pächter von Gemeindejagden (§ 22), verantwortliche Vertreter von Eigenjagdberechtigten (§ 46 Abs. 6), Bewirtschaftler von Eigenjagden (§ 46 Abs. 6) und Gemeindejagdverwalter (§ 37) sind Jagdausübungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes. Die Jagdausübungsberechtigten, Jagdaufseher (§ 62), Abschußnehmer (§ 35 Abs. 2) und Jagdgäste sind



BAUMEISTER

LÖSCHNER & HELMER

HOCH-, STAHLBETON- UND INDUSTRIEBAU

WIEN IX

ALSERBACHSTRASSE 5, TELEPHON A 10 5 20

S 51



Leitungsklemmen

zur Führung von Freileitungsdrähten der öffentlichen elektrischen Beleuchtung und zum Tragen der Armaturen

JOHANN GRILL

Metallgießerei und Metallwaren

Wien XVI, Liebhartsg. 22

Telephon 92-55-32

S 107

Jagdausübende, wenn sie eine gültige Jagdkarte besitzen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Um eine möglichst Klarheit der Begriffe „Jagdausübungsberechtigte“ und „Jagdausübende“ zu gewährleisten, wurden die Personen taxativ aufgezählt, die unter diese Begriffe fallen.

B. Jagdkarten

Grundsätzliche Bestimmungen über Jagdkarten

§ 49

(1) Wer die Jagd ausübt, muß eine auf seinen Namen lautende Jagdkarte mit sich führen und auf Verlangen den Jagdaufsehern sowie den Organen der öffentlichen Sicherheit vorweisen. Durch Verordnung¹⁾ kann bestimmt werden, daß Jagdkarten mit einem Lichtbild versehen sein müssen.

(2) Die Jagdkarten sind nicht übertragbar und geben keine Berechtigung, ohne Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten zu jagen.

Anmerkung: ¹⁾ Eine solche Verordnung ist bisher nicht erlassen worden.

Jagdkartenarten

§ 50

Die Jagdkarten sind auszustellen als

- a) Landesjagdkarten für das ganze für die Jagd in Betracht kommende Gebiet der Stadt Wien (§ 51 Abs. 4),
- b) Revierjagdkarten, mit Gültigkeit für ein bestimmtes Jagdgebiet (§ 51 Abs. 4),
- c) Tagesjagdkarten, mit Gültigkeit für ein bestimmtes Jagdgebiet (§ 51 Abs. 5).

Ausstellung der Jagdkarten

§ 51

(1) Die Landesjagdkarten werden von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellt, in deren Amtsgebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Für Personen, die in Wien keinen Wohnsitz haben, ist die Bezirksverwaltungsbehörde für den 1. Gemeindebezirk zuständig.

(2) Voraussetzung für die Ausstellung einer Jagdkarte ist

- a) der Nachweis einer Jagdhaftpflichtversicherung und
- b) der Nachweis der jagdlichen Eignung des Bewerbers.

(3) Die Revierjagdkarten werden von der nach ihrem Geltungsbereich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellt.

(4) Die Landes- und Revierjagdkarten gelten unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung für das jeweilige Jagdjahr (§ 11 Abs. 2).

(5) Die Tagesjagdkarten werden von jeder Bezirksverwaltungsbehörde in Wien für acht aufeinanderfolgende Tage an Personen ausgestellt, die eine gültige Jagdkarte, gleichgültig welchen Bundeslandes, besitzen.

(6) Der Nachweis der Jagdhaftpflichtversicherung und der jagdlichen Eignung wird durch eine entsprechende Bescheinigung des Wiener Landesjagdverbandes (§ 56) erbracht.

(7) Sobald und ins solange Jagdausübende auf Grund gesetzlicher Bestimmungen auch eines Waffenpasses bedürfen, kann der Wiener Landesjagdverband durch Verordnung mit der Ausstellung der Jagdkarten beauftragt werden.¹⁾

Anmerkung: ¹⁾ Da die reichsrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Waffenwesens noch in Kraft stehen, muß gemäß § 14 Abs. 1 des Waffengesetzes vom 18. März 1938, DRGBl. I S. 265 (in der Fassung der Verordnung über die Einführung des Deutschen Waffenrechtes in Österreich vom 13. Februar 1939, DRGBl. I S. 213), jeder, der außerhalb seines Wohn-, Dienst- oder Geschäftsraumes oder seines befriedeten Besitztums eine Schusswaffe führt, einen Waffenschein bei sich tragen. Nach Inhalt der Verlautbarung im Amtsblatt der Bundes-Polizeidirektion vom 12. April 1950, Pkt. 54, sind Anträge auf Ausstellung eines Waffenscheines im Bereich der Bundes-Polizeidirektion Wien beim Polizeikommissariat des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes des Bewerbers zu stellen. Waffenscheine werden gemäß § 15 des Waffengesetzes nur an Personen ausgestellt, die, abgesehen davon, daß gegen ihre Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen, den Nachweis eines Bedürfnisses erbringen. Die Polizeidienststellen sind angewiesen, grundsätzlich die Zugehörigkeit zu einem der Landesjagdverbände als Nachweis des Bedürfnisses gelten zu lassen.

Mit Runderlaß der Magistratsdirektion vom 16. Juni 1952, M. D. — 2489/52, sind die magistratischen Bezirksämter angewiesen, Bewerber um die Ausstellung von Jagdkarten über die Notwendigkeit der Beibringung eines Waffenscheines zu unterrichten und Jagdkarten nur gegen Beibringung der im § 51 Abs. 6 des Wiener Jagdgesetzes erwähnten Bescheinigung des Landesjagdverbandes und Vorlage eines Waffenscheines auszufertigen.

Verweigerung der Jagdkarte

§ 52

Die Ausstellung einer Jagdkarte ist zu verweigern:

- a) Unmündigen und entmündigten Personen;
- b) Jugendlichen,¹⁾ die ohne Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, Schülern einer Forstschule, die ohne Zustimmung ihrer Direktion, Forstlehrlingen oder Forstgehilfen, die ohne Zustimmung ihrer Lehrherren oder Vorgesetzten ansuchen, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- c) Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Mängel unfähig sind, ein Jagdgewehr sicher zu führen, sowie Gewohnheitstrinkern;
- d) Personen, die wegen eines Verbrechens gegen die Sicherheit der Person oder des Eigentums verurteilt worden sind, für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem Tage, an dem die Strafe verbüßt oder nachgesehen worden ist oder als verbüßt oder als erlassen gilt;
- e) Personen, die wegen eines Vergehens oder einer Übertretung gegen die Sicherheit des Lebens durch unvorsichtige Gebarung mit Schusswaffen, Munition oder anderen Explosivstoffen oder wegen Übertretung des Betruges, des Diebstahles oder der Teilnahme am Diebstahl oder wiederholt wegen Übertretung des Jagdgesetzes

oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder der zum Schutze von Tierarten erlassenen Vorschriften oder wegen Tierquälerei verurteilt worden sind, für längstens drei Jahre, gerechnet von dem Tage, an dem die Strafe verbüßt oder nachgesehen worden ist oder als verbüßt oder als erlassen gilt;²⁾

- f) Personen, denen die Jagdkarte entzogen wurde, für die Dauer der Entziehung;
- g) Personen, die die im § 51 Abs. 6 vorgesehene Bescheinigung nicht erbringen;
- h) Personen, die auf Grund der Satzung des Wiener Landesjagdverbandes (§ 61) aus diesem ausgeschlossen wurden, für die Dauer des Ausschlusses;³⁾
- i) Personen, die nach ihrem bisherigen Verhalten keine Gewähr für eine ordnungsmäßige Ausübung der Jagd bieten;
- k) Personen, die sich mit keinem Waffenpaß ausweisen können, sofern sie nach den gesetzlichen Vorschriften eines solchen bedürfen, oder die — solange noch keine Waffenpaßvorschriften bestehen — in Bezug auf das Waffentragen bedenklich erscheinen.⁴⁾

Anmerkung: ¹⁾ Als Jugendliche sind im Sinne des § 58 VStG. 1950 im Zusammenhalt mit § 1 des Jugendgerichtsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 272, Personen anzusehen, die zwar das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben.

²⁾ Im Gegensatz zu lit. d) ist hier der Behörde ein Ermessensspielraum gegeben. Während bei lit. d) die Dauer von fünf Jahren abgelaufen sein muß, kann im Fall lit. e) die Behörde die Jagdkarte ausstellen, wenn drei Jahre noch nicht abgelaufen sind.

³⁾ Diese Bestimmung entspricht dem § 58 Z. 10 des n.-ö. Jagdgesetzes vom 30. Jänner 1947, n.-ö. LGBl. Nr. 13, die mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 20. Juni 1955, G 8/55, V 9/55, Slg. Nr. 2828, als verfassungswidrig aufgehoben worden ist. Nach den Entscheidungsgründen war hiefür maßgebend, daß es Sache des Gesetzgebers ist und bleibt, falls er zur Besorgung öffentlicher Verwaltung einen auf körperschaftlicher Grundlage beruhenden Selbstverwaltungskörper schafft, die diesem zur Besorgung überlassenen Aufgaben zu bestimmen und ihm die für seine Tätigkeit notwendige Organisation zu geben, weil es sich dabei, ver-

fassungsrechtlich gesehen, um Aufgaben handelt, die von Haus aus in seine Zuständigkeit fallen. Nun gibt aber der in Prüfung gezogene § 58 Punkt 10 Landesjagdgesetz der Vollversammlung des Jagdverbandes anheim, in der Satzung anzuordnen, aus welchen weiteren, außerhalb des gesetzlichen Rahmens liegenden Tatbeständen der Verband die Mitgliedschaft von Verbandsangehörigen durch Ausschluß aufheben kann. Damit räumt das Gesetz einem Organ des Landesjagdverbandes die Befugnis ein, nach seinem freien Ermessen die im Gesetz aufgezählten Tatbestände, die zum Verlust der Mitgliedschaft beim Landesjagdverband führen, zu ergänzen und damit zusätzlich Recht zu schaffen. Das ist mit dem im Art. 18 B-VG. verkündeten Grundsatz unvereinbar.

Wollte aber der Gesetzgeber über die von ihm in den §§ 58 Zl. 1 bis 9 und 59 Landesjagdgesetz geregelten Fälle hinaus die Möglichkeit zulassen, daß der Landesjagdverband selbst die unter Umständen vielleicht notwendige weitere Ausscheidung von Mitgliedern vollziehe, so konnte es verfassungsrechtlich nicht genügen, daß es der Landesgesetzgeber bei der Erteilung einer formalen Ermächtigung bewenden ließ, sondern er hätte zur wirksamen Gestaltung der Ermächtigung auch zu bestimmen gehabt, unter welchen Voraussetzungen der weitere Ausschluß von Mitgliedern vorgesehen werden darf. Erst dann wäre dem im Art. 18 B-VG. ausgesprochenen Grundsatz, daß Angelegenheiten der Gesetzgebung auch dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben müssen, Genüge getan. Dieser Grundsatz verbietet nicht nur, daß, wie der Gerichtshof schon öfter auszusprechen Gelegenheit hatte, ein Gesetz die Regelung einer ihm vorbehaltenen Angelegenheit der Verordnung einer Staatsbehörde überlasse; er muß gleiche Geltung auch für den Fall besitzen, daß diese Regelung einer anderen zur Erlassung allgemein verbindlicher Anordnungen befähigten Instanz eingeräumt wird.

⁴⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ zu § 51.

Entzug der Jagdkarte

§ 53

Wenn einer der im § 52 angeführten Ausschließungsgründe erst nach Ausstellung der Jagdkarte eintritt oder bekannt wird, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Jagdkarte als ungültig zu erklären und einzuziehen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Verwaltungsabgabe (§ 54) besteht nicht.

Ferd. Fröstl

Stadtzimmermeister

Wien XVI, Zwinzstraße 3
Telephon 92 24 33

S 108



JACKL'S SÖHNE

GAS-WASSER-UND
SANITÄRE ANLAGEN
ZENTRALHEIZUNGEN

WIEN XV · ULLMANNSTRASSE 45
54 · 51 · 99 54 · 51 · 90

D 77

Verwaltungsabgabe, Jagdkartenformulare

§ 54

(1) Für die Ausstellung der Jagdkarten ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten, deren Höhe für die einzelnen Jagdkartenarten durch Verordnung¹⁾ bestimmt wird. Hiebei ist die Verwaltungsabgabe für die Landesjagdkarte zu ermäßigen, die Gemeindejagdverwaltern (§ 37), Jagdaufsehern (§ 62) — insofern sie nicht Jagdausübungsberechtigte sind (§ 48) —, Forstbeamten, Forstpraktikanten während ihrer Ausbildungszeit sowie Lehrern und Schülern forstwirtschaftlicher Schulen ausgestellt wird.

(2) Für die Ausstellung von Jagdkarten werden einheitliche Formulare verwendet, die vom Amt der Wiener Landesregierung aufzulegen sind. Hiebei sind die Landesjagdkarte grau,
die Revierjagdkarte blau,
die Tagesjagdkarte rot und
die ermäßigte Landesjagdkarte grün
anzulegen.

Anmerkung: ¹⁾ Die Verwaltungsabgaben sind in der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 19. März 1957, LGBl. für Wien Nr. 10, bestimmt. Ihr Ausmaß ist in TP. 32 wie folgt festgesetzt:
Ausstellung einer Schilling

- a) Landesjagdkarte
1. allgemein 50.—
2. für Gemeindejagdverwalter, Jagdaufseher — sofern sie nicht Jagdausübungsberechtigte sind —, Forstbeamte, Forstpraktikanten während ihrer Ausbildungszeit sowie für Lehrer und Schüler forstwirtschaftlicher Schulen 15.—
b) Revierjagdkarte 30.—
c) Tagesjagdkarte 15.—

C. Jagderlaubnisschein

§ 55

Der Abschußnehmer und der Jagdgast, der die Jagd nicht in Gesellschaft des Jagdausübungsberechtigten oder dessen Jagdaufsehers ausübt, muß sich außer mit der Jagdkarte auch noch mit einer auf seinen Namen lautenden schriftlichen Bewilligung des Jagdausübungsberechtigten ausweisen können (Jagderlaubnisschein). Das gleiche gilt für Mitglieder einer Jagdgesellschaft, die sich mit einem vom Jagdleiter (§ 24 Abs. 2) ausgestellten Jagderlaubnisschein auszuweisen haben. Für den Jagderlaubnisschein kann durch Verordnung¹⁾ ein besonderes Formular vorgeschrieben werden.

Anmerkung: ¹⁾ Der Jagderlaubnisschein soll eine leichtere Kontrolle der Jagdausübenden ermöglichen. Die Verordnung ist bisher nicht erlassen worden.

D. Der Wiener Landesjagdverband Vertretung der Interessen der Jagd

§ 56

(1) Zur Vertretung der Interessen der Jagd in Wien ist der Wiener Landesjagdverband berufen. Er besteht aus der Gesamtheit der Besitzer von Landes- oder Revierjagdkarten, die von einer Wiener Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellt wurden. Er ist eine Ein-

richtung öffentlichen Rechtes, ihm kommt Rechtspersönlichkeit zu. Er hat seinen Sitz in Wien.¹⁾

(2) Der Wiener Landesjagdverband richtet Bezirksgeschäftsstellen ein, deren Wirkungsbereich sich auf einen oder mehrere Bezirke zu erstrecken hat.

(3) Der Wiener Landesjagdverband kann sich mit dem Landesjagdverband für Niederösterreich und auch mit dem für das Burgenland zu einem gemeinsamen Landesjagdverband vereinigen, sofern die Gesetzgebung dieser Bundesländer eine derartige Vereinigung vorsieht. In diesem Fall finden die folgenden Paragraphen sinngemäß Anwendung.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Der Wiener Landesjagdverband ist eine öffentlich-rechtliche Zwangsorganisation der Jagdausübenden. Er ist ähnlich aufgebaut, wie z. B. die Gewerbebesenossenschaften. Mit der Schaffung dieser Organisation ist einerseits ein Wunsch der Jäger erfüllt, andererseits ist so eine geeignete Grundlage dafür gegeben, daß durch gemeinsames Zusammenwirken eine einheitliche Jagdwirtschaft zweckentsprechend aufgebaut und sodann weitergeführt werden kann. Da sich der Wiener Landesjagdverband mit dem Landesjagdverband für Niederösterreich und auch mit dem für das Burgenland zu einem gemeinsamen Landesjagdverband vereinigen kann, wurden die einschlägigen Bestimmungen in möglichste Übereinstimmung mit den bezüglichen Vorschriften des n.-ö. Jagdgesetzes vom 30. Jänner 1947, n.-ö. LGBl. Nr. 13, gebracht.

Mitgliedschaft zum Wiener Landesjagdverband

§ 57

(1) Die Mitgliedschaft zum Wiener Landesjagdverband wird mit der Landes- oder Revierjagdkarte erworben. Sie erlischt drei Monate nach Ablauf der Gültigkeit der Jagdkarte des betreffenden Mitgliedes oder mit der Ungültigkeitserklärung, beziehungsweise mit dem Entzug der Jagdkarte.

(2) Der Wiener Landesjagdverband ist berechtigt, Personen, die zwar keine gültige Wiener Jagdkarte besitzen, jedoch die Jagd anderwärts ausüben oder die Interessen der Jagd insbesondere durch ihre Kenntnisse fördern und unterstützen, sowie juristische Personen, Anstalten und Körperschaften mit ihrer Zustimmung oder auf ihren Antrag als außerordentliche Mitglieder gegen Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages in den Verband aufzunehmen. Diese außerordentlichen Mitglieder können jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verband austreten. Ihre Aufnahme kann vom Verband ohne Angabe von Gründen abgelehnt oder widerrufen werden. Die näheren Bestimmungen über die Aufnahme von Personen als außerordentliche Mitglieder regelt die Satzung (§ 61).

Aufgaben des Wiener Landesjagdverbandes

§ 58

(1) Der Wiener Landesjagdverband hat die Jagdwirtschaft zu fördern, der Behörde in jagdlichen Fragen Gutachten zu erstatten und sie zu unterstützen. Er ist auch berufen, in Angelegenheiten der Jagd Vorschläge an die Behörde einzubringen. Insbesondere obliegt es ihm:

- a) seine Mitglieder in allen Zweigen der Jagd auszubilden, namentlich in der Jagdwirtschaft und

Wildhege unter Berücksichtigung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft, in der Jagd- und Wildkunde, in der Bekämpfung von Wildseuchen und des Wildererunwesens, im Jagdhundewesen, im jagdlichen Waffen- und Schießwesen unter Bedachtnahme auf die Vermeidung von Tierquälereien und in der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen während der Jagdausübung; seine Mitglieder überhaupt zu weidgerechten Jägern heranzubilden, sie mit den jagdrechtlichen Vorschriften vertraut zu machen und bei seinen Mitgliedern auf die Befolgung der jagdlichen Vorschriften sowie der Anordnungen der Behörde hinzuwirken;

- b) Jägerprüfungen, insbesondere Prüfungen zur Feststellung der jagdlichen Eignung von Jagdkartenwerbern, die erstmalig um Ausstellung einer Jagdkarte ansuchen oder seit längerer Zeit keine Jagdkarte besessen haben, abzuhalten und Zeugnisse über die bestandenen Prüfungen auszustellen;
- c) die bodenständigen jagdlichen Sitten, die Liebe zur Heimat, zur Natur, zum Wild und zum Weidwerk zu pflegen und das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu heben;
- d) notleidende Berufsäger, deren Witwen und Waisen zu unterstützen;
- e) verdienstvolle Jagdaufseher zu ehren;
- f) eine Haftpflichtversicherung im Zusammenhange mit der Ausübung der Jagd durchzuführen;
- g) bei der Bekämpfung von Wildseuchen mitzuwirken.

(2) Der Wiener Landesjagdverband erfüllt seine Aufgaben durch Abhaltung von Versammlungen seiner Mitglieder, durch Herausgabe von fachlichen Schriften, Abhaltung von Vorträgen und Veranstaltungen jagdlicher Art, Belehrung und Werbung in Wort und Schrift, Pflege persönlicher Beziehungen und des geselligen Verkehrs unter seinen Mitgliedern und durch sonstige geeignete Mittel.

Mitgliederverzeichnis

§ 59

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben dem Wiener Landesjagdverband binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Verzeichnis der Inhaber von gültigen Jagdkarten unter Angabe der Namen und Anschriften der Jäger sowie der Gültigkeitsdauer der Jagdkarten zu übermitteln. Die Na-

men jener Jäger, denen die Jagdkarte zum ermäßigten Preise ausgestellt wurde, sind dabei besonders anzuführen. In gleicher Weise sind in der Folgezeit Personen, denen Jagdkarten ausgestellt werden, dem Verband unverweilt namhaft zu machen. Die Ungültigkeitserklärung, beziehungsweise der Entzug der Jagdkarte ist mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides dem Verband mitzuteilen.

(2) Alle Mitglieder des Wiener Landesjagdverbandes sind von ihm in Verzeichnissen aufzunehmen, die fortlaufend in Evidenz zu halten sind. Die näheren Bestimmungen trifft die Satzung (§ 61).

Aufwand des Wiener Landesjagdverbandes

§ 60

(1) Der Aufwand für die Erreichung der Zwecke des Wiener Landesjagdverbandes und für seine Geschäftsführung wird aus den Mitgliedsbeiträgen und den allfälligen sonstigen Einnahmen des Verbandes bestritten. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils für ein Jagdjahr (§ 11 Abs. 2) einzuzahlen. Die Einnahmen sind ausschließlich für Zwecke des Verbandes zu verwenden.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Satzung festgesetzt, jedoch darf der Mitgliedsbeitrag für ein Jagdjahr den Betrag, der als Verwaltungsabgabe für die Ausstellung einer Landesjagdkarte zu entrichten ist, nicht übersteigen. Das Erlöschen der Mitgliedschaft begründet kein Recht auf auch nur teilweise Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.

(3) Rückständige Mitgliedsbeiträge können im Verwaltungsweise eingebracht werden.

Organe und Satzung des Wiener Landesjagdverbandes

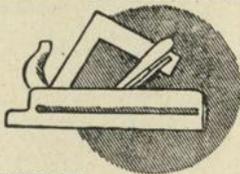
§ 61

(1) Die Organe des Wiener Landesjagdverbandes sind insbesondere der Vorstand, der Ausschuß und die Vollversammlung. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern. Der Ausschuß setzt sich aus dem Vorstand und mindestens sechs weiteren Mitgliedern zusammen, bei deren Wahl auf die Zweige der Jagd und die jagdliche Eigenart der Jagdgebiete Bedacht zu nehmen ist.

(2) Der Vorstand und die nicht dem Vorstande angehörenden weiteren Ausschußmitglieder werden von der Vollversammlung aus der Mitte der Verbandsmitglieder gewählt. Die Vollversammlung wird

JOHANN

Rafetseder



BAU- UND MÖBELTISCHLEREI
PORTALE UND INNENEINRICHTUNGEN

WERKSTÄTTEN:

WIEN XV, PREYSINGGASSE 10

STÄTTERMAYERGASSE 9

TELEPHON 92-45-15

D 173

Josef Hammer

Bronzewarenerz.-u. kunsthandwerkli. Werkstätte

Inh.: Akad. Bildhauer Viktor u. Josef Hammer

Wien VII, Bandgasse 34

Tel. 44-30-46

D 174

aus Delegierten der Verbandsmitglieder gebildet. Die Anzahl der von jeder Bezirksgeschäftsstelle zu entsendenden Delegierten richtet sich nach dem Stande ihrer Verbandsmitglieder so zwar, daß auf jede Bezirksgeschäftsstelle wenigstens drei und höchstens fünf Delegierte entfallen. Die näheren Bestimmungen über die Festsetzung der Anzahl der aus dem Bereiche jeder Bezirksgeschäftsstelle in die Vollversammlung zu entsendenden Delegierten sowie über die Durchführung der Wahl derselben werden durch die Satzung des Wiener Landesjagdverbandes getroffen. Das aktive und passive Wahlrecht besitzen nur ordentliche Verbandsmitglieder.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Wiener Landesjagdverband nach außen, leitet seine Geschäfte, seine Verhandlungen und hat seine Beschlüsse zu vollziehen. Ist der Vorsitzende verhindert, wird sein Stellvertreter im Vorstand an seiner Stelle tätig.

(4) Das Nähere, insbesondere über den Aufbau und die Geschäftsführung des Wiener Landesjagdverbandes und seiner Bezirksgeschäftsstellen, über die Organe des Verbandes und deren Bestellung, über ihre Aufgaben über die Unterfertigung rechtsverbindlicher Urkunden, über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, über den Ausschluß von Mitgliedern, über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluß, wird durch die Satzung geregelt, die der Genehmigung des Amtes der Wiener Landesregierung bedarf. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung bedürfen gleichfalls dieser Genehmigung.¹⁾

(5) Dem Amt der Wiener Landesregierung steht das Aufsichtsrecht über den Wiener Landesjagdverband zu. In Ausübung des Aufsichtsrechtes ist diese Behörde berechtigt, zu allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes Vertreter zu entsenden. Zu diesem Zweck hat der Verband der Behörde den Zeitpunkt der Sitzungen oder Versammlungen und den Versammlungsort zeitgerecht vor der Abhaltung mitzuteilen. Auf Verlangen dieser Behörde dürfen Beschlüsse nicht vollzogen werden, durch welche Bestimmungen dieses Gesetzes, seiner Durchführungsverordnungen oder der Satzung verletzt werden. Zu diesem Zweck sind dem Amt der Wiener Landesregierung alle Beschlüsse binnen acht Tagen mitzuteilen. Der Verband hat allen vom Amt der Wiener Landesregierung in Ausübung des Aufsichtsrechtes getroffenen Anordnungen zu entsprechen.

Anmerkung: ¹⁾ Eine analoge Bestimmung über die Satzung des n.-ö. Landesjagdverbandes enthält § 122 des n.-ö. Jagdgesetzes vom 30. Jänner 1947, n.-ö. LGBl. Nr. 13. Die auf Grund dieser Gesetzesbestimmung erlassene Satzung des n.-ö. Landesjagdverbandes ist vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 20. Juni 1955, G 8/55, V 9/55, Slg. 2828, zur Gänze als gesetzwidrig aufgehoben worden. Aus den Entscheidungsgründen ist zu entnehmen:

Die vom zuständigen Organ des n.-ö. Landesjagdverbandes beschlossene Satzung stellt sich nach ihrem Inhalt als generelle Norm dar, die, weil sie nicht in der Form eines formellen Gesetzes ergangen ist, als Verordnung einer Verwaltungsbehörde im Sinne des Art. 139 B-VG. näherhin als eine Rechtsverordnung zu qualifizieren ist. Denn sie enthält Anordnungen, die für alle Angehörigen der Körperschaft verbindlich sind. Vermöge dieses ihres Charakters bedarf sie der Kundmachung im Sinne der §§ 2 und 3 ABGB. Diese Kundmachung hat im

Hinblick darauf, daß eine Verpflichtung zur Verlautbarung der Satzung im Landesgesetzblatt für Niederösterreich zufolge des Gesetzes vom 30. November 1920, n.-ö. LGBl. Nr. 2, über das Landesgesetzblatt nicht besteht, immerhin auf eine solche Art zu erfolgen, die geeignet ist, die Normadressaten vom Inhalt der Satzung in Kenntnis zu setzen. Nun wurde in der Verhandlung von den Vertretern der Niederösterreichischen Landesregierung und des Niederösterreichischen Landesjagdverbandes zu diesem Punkt ausgeführt, die Satzung sei nach ihrer Genehmigung durch die Landesregierung in Druck gelegt worden und liege in der Verbandskanzlei und bei den Bezirksgeschäftsstellen auf. Hierauf sei im Mitteilungsblatt der Landesjägerschaft hingewiesen worden. Der Verfassungsgerichtshof ist der Auffassung, daß durch diese Vorgänge dem Erfordernis gehöriger Kundmachung nicht Rechnung getragen ist, zumal die Satzung nicht nur Anordnungen enthält, die für alle Mitglieder des Landesjagdverbandes verbindlich sind, sondern auch Vorschriften mit verbindlicher Wirkung für die Bezirksverwaltungsbehörden in den Fällen der Verweigerung und des Entzuges einer Jagdkarte. Da die Kundmachung des Wortlautes der Satzung in ausreichender Form, etwa durch Verlautbarung im Amtsblatt der n.-ö. Landesregierung oder im Mitteilungsblatt der Landesjägerschaft, unterblieb, hat die Satzung die Eigenschaft einer verfassungsrechtlich einwandfreien Verordnung nicht erlangt. Sie erweist sich daher aus dem angeführten Grund zur Gänze als gesetzwidrig und war deshalb aufzuheben.

Dieses Verfassungsgerichtshoferkennntnis wird auch bei Kundmachung der Satzung des Wiener Landesjagdverbandes oder deren Änderungen zu beachten sein.

III. JAGDAUFSICHT

Jagdaufseher¹⁾

§ 62

(1) Jagdausübungsberechtigte (§ 48) sind verpflichtet, zur Beaufsichtigung und zum Schutze der Jagd Jagdaufseher in entsprechender Anzahl — für jedes Jagdgebiet mindestens einen — zu bestellen. Die Bestellung wird erst nach erfolgter Bestätigung und Beidigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde rechtsgültig.

(2) Für jedes Jagdgebiet, das überwiegend aus Waldungen besteht und 1000 ha erreicht, und für ein Jagdgebiet, das ohne Rücksicht auf die Kulturart der Grundstücke 2000 ha umfaßt, ist wenigstens ein Jagdaufseher zu bestellen, der den Jagdschutzdienst hauptberuflich oder neben dem Forstschutzdienst ausübt (Berufsjäger).

(3) Wenn keine Bedenken obwalten, können Jagdausübungsberechtigte, vorausgesetzt, daß sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, selbst als Jagdaufseher bestätigt und beidigt werden. Von der Verpflichtung zur Bestellung eines weiteren Jagdaufsehers im Sinne des Abs. 1 kann die Bezirksverwaltungsbehörde befreien, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen und wenn der Jagdausübungsberechtigte dafür Gewähr bietet, daß er das Jagdgebiet selbst ausreichend und dauernd beaufsichtigen wird.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Eine geordnete Jagdaufsicht ist eine wesentliche Voraussetzung für eine

gedeihliche Entwicklung der Jagdwirtschaft. Als Grundsatz wird daher aufgestellt, daß für jedes Jagdgebiet mindestens ein Jagdaufseher bestellt werden muß. Für größere Jagdgebiete ist die Einstellung von Berufsjägern vorgeschrieben. Soweit in diesem Gesetz nicht Sonderbestimmungen für Jagdaufseher vorgesehen sind, haben die einschlägigen Vorschriften über das zum Schutz der Landeskultur bestellte Wachpersonal Anwendung zu finden.

Bestätigung und Beeidigung der Jagdaufseher

§ 63

(1) Die Jagdaufseher sind von ihrem Dienstgeber bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Beeidigung anzumelden.

(2) Jedem beeideten Jagdaufseher ist eine schriftliche Bestätigung des geleisteten Eides auszufolgen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über alle in ihrem Bezirke tätigen und beeideten Jagdaufseher Vormerke zu führen. Die Dienstgeber sind verpflichtet, jede Veränderung im Stande ihrer Jagdaufseher unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Erfordernisse zur Bestätigung und Beeidigung als Jagdaufseher

§ 64

(1) Als Jagdaufseher kann nur bestätigt und beeidigt werden, wer

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- b) das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat,
- c) die Befähigung zur Erlangung einer Jagdkarte besitzt, körperlich und geistig rüstig, vertrauenswürdig und verlässlich ist und seinen ordentlichen Wohnsitz in Wien oder einer Nachbargemeinde hat,
- d) die Staatsprüfung für den höheren Forstverwaltungsdienst, für den forsttechnischen Staatsdienst, für Forstwirte, für den Forstschutz und technischen Hilfsdienst oder die Prüfung für den Jagd- und Jagdschutzdienst oder eine Prüfung, deren Zeugnis als behördliche Bescheinigung der fachlichen Eignung für den Jagd- und Jagdschutzdienst vom Amt der Wiener Landesregierung anerkannt wird, mit Erfolg abgelegt hat.

(2) Wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit und Verlässlichkeit (Abs. 1 Punkt c) sind von der Bestä-

tigung und der Beeidigung als Jagdaufseher insbesondere Personen ausgenommen, die wegen eines Verbrechens, wegen eines gegen die Sicherheit des Lebens, die körperliche Sicherheit oder die öffentliche Sittlichkeit verstößenden oder aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder einer solchen Übertretung oder sonst vom Gericht zu einer wenigstens sechsmonatigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, es wäre denn, daß die Verurteilung schon getilgt ist oder daß auf sie die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 des Opferfürsorgegesetzes vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, Anwendung finden.

Verlust der Rechte als Jagdaufseher

§ 65

Ein bestätigter und beeideter Jagdaufseher wird durch eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung, womit die Rechtsfolge des Verlustes jedes öffentlichen Amtes oder Dienstes (§ 26 Punkt d des Strafgesetzes) oder der Unfähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte verbunden ist, kraft Gesetzes seines Amtes verlustig. Im übrigen hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf den Verlust der mit der Bestätigung und Beeidigung erworbenen Rechte zu erkennen, wenn bei einem Jagdaufseher ein Umstand eintritt oder bekannt wird, der die Bestätigung und Beeidigung unzulässig macht.

Dienstcharakter der Jagdaufseher

§ 66

(1) Jagdaufseher sind in Ausübung ihres Dienstes, wenn sie das vorgeschriebene Dienstzeichen (§ 67) sichtbar tragen, als öffentliche Wachen anzusehen und genießen den besonderen Schutz, den das Strafgesetz obrigkeitlichen Personen in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes einräumt.

(2) Wer einen Jagdaufseher zur Verletzung seiner Dienstpflichten, insbesondere der im § 128 angeführten Verpflichtung, verleitet, begeht eine Verwaltungsübertretung.

Dienstzeichen und Berufsabzeichen der Jagdaufseher¹⁾

§ 67

Die beeideten Jagdaufseher sind verpflichtet, bei Ausübung ihres Dienstes das durch Verordnung zu bestimmende Dienstzeichen sichtbar zu tragen. Durch Verordnung können auch Berufsabzeichen eingeführt werden, die nur Berufsjäger zu tragen berechtigt sind.

Ignaz Dürr o.H.G.

Glasbeton, Bau- und Kunstverglasung, Glasmosaiken, Sandstrahlmattierung

Wien V, Schönbrunner Straße 108
Telephon 43-81-97

Filiale: VI, Königsklostergasse 3
Telephon 34-25-58

D 176

Aktiengesellschaft für Bauwesen

Hoch- und Tiefbau, Straßenbauten, Brückenbauten, Industriebauten, Wasserkraftanlagen

Wien IV, Lothringer Straße 2
Telephon 65-36-26

Lagerplatz: Wien XXV, Laxenburger Straße 3
Telephon 64-24-82

D 175

Anmerkung: ¹⁾ Verordnung der Wiener Landesregierung vom 6. Juni 1950, LGBl. für Wien Nr. 20, betreffend die Beeidigung und Bestätigung sowie die äußere Kennzeichnung der Jagdaufseher (siehe Seite 333).

Eine Verordnung, mit der Berufsabzeichen eingeführt werden, die nur Berufsjäger zu tragen berechtigt sind, ist bisher nicht erlassen worden.

Waffengebrauch der Jagdaufseher

§ 68

(1) Die Jagdaufseher sind befugt, in Ausübung ihres Dienstes auch ohne die sonst erforderliche Bewilligung ein Jagdgewehr, eine Faustfeuerwaffe sowie eine kurze Seitenwaffe zu tragen.

(2) Die Jagdaufseher sind berechtigt, in Ausübung ihres Dienstes von ihren Waffen Gebrauch zu machen, wenn ein rechtswidriger Angriff auf Leib oder Leben ihrer eigenen oder einer anderen Person unternommen wird oder unmittelbar droht oder wenn eine mit einer Schusswaffe versehene Person, die beim verbotswidrigen Durchstreifen des Jagdgebietes betreten wird, die Waffe nach Aufforderung nicht sofort ablegt oder die abgelegte Waffe ohne Erlaubnis des Jagdaufsehers wieder aufnimmt. Der Gebrauch der Waffe ist jedoch nur insoweit zulässig, als er zur Abwehr des unternommenen oder zu befürchtenden Angriffes notwendig ist.

IV. JAGDWIRTSCHAFT UND SCHUTZ DER KULTUREN

A. Schonvorschriften Schonzeiten

§ 69

(1) Unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landeskultur sind nach den Grundsätzen einer geordneten Jagdwirtschaft durch Verordnung¹⁾ für die einzelnen Arten der jagdbaren Tiere (§ 3), gegebenenfalls getrennt nach Alter und Geschlecht, Schonzeiten festzusetzen. Während seiner Schonzeit darf das Wild weder verfolgt, noch gefangen, noch erlegt werden. Der Anfangs- und Schlußtag wird in die Schonzeit eingerechnet.

(2) Die Aneignung von Eiern des Federwildes ist während der Schonzeit untersagt, doch kann der Jagdausübungsberechtigte zum Zwecke der künstlichen Aufzucht Eier des Federwildes sammeln und ausbrüten lassen. Sonstige Ausnahmen von dem Verbote der Aneignung von Eiern können vom Amt der Wiener Landesregierung nur bei Vorliegen triftiger Gründe bewilligt werden.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für das in Tiergärten gehegte und durch die Umschließung am Ein- und Auswechseln behinderte Wild.

Anmerkung: ¹⁾ Verordnung der Wiener Landesregierung vom 20. April 1948, LGBl. für Wien Nr. 15, betreffend Schonzeiten der jagdbaren Tiere (siehe Seite 334).

Verkürzung der Schonzeit

§ 70

(1) Bei schwerer Gefährdung der Wildbestände durch Wildverluste, die durch außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, Naturkatastrophen, Wildseuchen und der-

gleichen verursacht werden, kann durch Verordnung¹⁾ für das ganze Gemeindegebiet, für einzelne Gemeindebezirke oder für einzelne Jagdgebiete die Schonzeit verlängert oder auch die Jagd auf bestimmte Wildarten vollkommen eingestellt werden.

(2) Das Amt der Wiener Landesregierung kann einen späteren Beginn oder einen früheren Schluß der Schonzeit (§ 69) verfügen, wenn dies mit Rücksicht auf die örtlichen oder klimatischen Verhältnisse und mit Rücksicht auf die Höhe des Wildstandes gerechtfertigt erscheint. Diese Ausnahmen dürfen jedoch nur für das jeweilige laufende Jahr zugestanden werden.

(3) Das Amt der Wiener Landesregierung kann das Fangen oder Erlegen von Wild auch während der festgesetzten Schonzeit gestatten, wenn dies aus jagdwirtschaftlichen Gründen, insbesondere zur Artverbesserung des Wildes oder im Interesse der Land- und Forstwirtschaft, geboten ist. Es kann weiter fallweise für wissenschaftliche, museale oder Unterrichtszwecke Ausnahmen von den Schonvorschriften gestatten.

Anmerkung: ¹⁾ Mit der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 2. März 1948, LGBl. für Wien Nr. 13, betreffend Einstellung der Jagd auf bestimmte Wildarten, war für das Gebiet der Stadt Wien die Jagd auf Schalenwild, mit Ausnahme von Schwarzwild, auf Feldhasen, Edelmarker, Rebhühner, Fasane, Trappen und Wildbrethühner eingestellt. Diese Verordnung ist durch die Bestimmung der Wiener Landesregierung vom 20. Jänner 1953, LGBl. für Wien Nr. 7, wieder aufgehoben worden.

Verkauf von Wild während der Schonzeit¹⁾

§ 71

(1) Zwei Wochen nach eingetretener Schonzeit und während der übrigen Dauer dieser Zeit darf in Schonzeit befindliches Wild mit der im Abs. 2 folgenden Ausnahme im lebenden Zustande oder tot, in ganzen Stücken oder zerlegt, weder versendet noch in Läden, auf Märkten, in Gasthäusern oder in anderer Art zum Verkaufe angeboten werden. Ausnahmen von dieser Beschränkung können durch Verordnung verfügt werden.

(2) Wildbret, das während der Schußzeit oder innerhalb zwei Wochen nachher in unter behördlicher Aufsicht stehende Kühlanlagen gebracht worden ist, kann von dort aus auch nach Ablauf der vorerwähnten Frist in den Verkehr gebracht werden. Die näheren Vorschriften hierfür werden durch Verordnung erlassen.

Anmerkung: ¹⁾ Verordnung der Wiener Landesregierung vom 18. Oktober 1949, LGBl. für Wien Nr. 54, betreffend die Abgabe und den Verkauf von Wild während der Schonzeit sowie von Wild, für das ein Abschlußverbot erlassen wurde (siehe Seite 335).

Ausnahmen von den Bestimmungen über den Verkauf von Wildbret während der Schonzeit

§ 72

Wenn Wild während der Schonzeit (§ 69) in Ausführung der Bestimmungen der §§ 70 oder 76 oder in Tiergärten erlegt oder bei der in § 131 ange-

ordneten Veräußerung erworben wird, hat die Bezirksverwaltungsbehörde jene Ausnahmen von dem Verbote des § 71 Abs. 1, die zur Verwertung des Wildes notwendig sind, unter angemessenen Vorsichten gegen allfällige Mißbräuche einzuräumen und die nötigen Bescheinigungen darüber auszustellen.

Verbot des Verkaufes von Eiern des Federwildes

§ 73

(1) Eier des Federwildes dürfen nur zum Zwecke der künstlichen Aufzucht (§ 69 Abs. 2) in Verkehr gebracht werden.

(2) Für die Versendung ist der durch Verordnung¹⁾ näher zu regelnde Nachweis der Herkunft und des Aufzuchtzweckes erforderlich.

Anmerkung: ¹⁾ Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30. August 1949, LGBl. für Wien Nr. 50, betreffend den Verkehr mit Eiern des Federwildes (siehe Seite 337).

B. Regelung des Wildstandes Erhaltung eines angemessenen Wildstandes¹⁾

§ 74

(1) Der Pächter einer Gemeindejagd darf in den letzten zwei Jagdjahren der Jagdperiode nicht mehr Wild abschießen als im Durchschnitt der vorangegangenen Jagdjahre der Jagdperiode; es sei denn, daß die Bezirksverwaltungsbehörde einen erhöhten Abschluß bewilligt oder anordnet.

(2) Der Pächter einer Gemeindejagd ist verpflichtet, bei Ablauf der Jagdperiode das Pachtgebiet in jagdlich gutem Zustand und mit einem den örtlichen Verhältnissen angemessenen Wildstande zu übergeben.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Diese Vorschrift ist neu. Grundsatz ist, daß der Pächter einer Gemeindejagd verpflichtet ist, das Jagdgebiet bei Ablauf der Jagdperiode in jagdlich gutem Zustand an den Nachfolger zu übergeben. Es soll damit einem übermäßigen Abschluß des Wildes in den letzten Pachtjahren vorgebeugt werden.

Abschußplan, Wirtschaftsplan¹⁾

§ 75

(1) Jeder Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, bis spätestens 31. März eines jeden Jahres der Bezirksverwaltungsbehörde einen Plan darüber vorzulegen,

was in seinem Jagdgebiete an Hoch-, Dam-, Reh- und Muffelwild sowie an Auer-, Birk- und Trapphahnen zum Abschluß vorgesehen ist.

(2) Im Abschlußplan sind das Ausmaß des Jagdgebietes in Hektar, das Verhältnis zwischen Wald-, Feld- und Wiesenfläche, die Anzahl des Standwildes nach Geschlecht und Alter und die Jagdgebiete, von welchen das betreffende Jagdgebiet begrenzt wird, zu verzeichnen und ist bekanntzugeben, wie viele und welche Stücke während der gesetzlichen Schußzeit bis zum nächsten 31. März abgeschossen werden sollen.

(3) Der Abschlußplan wird von der Bezirksverwaltungsbehörde überprüft, genehmigt oder entsprechend abgeändert. Hiebei ist auf Wildarten, die durch Seuchen oder sonstige Elementarereignisse besonders gelitten haben oder von solchen bedroht sind, Rücksicht zu nehmen.

(4) Vor Genehmigung des Abschlußplanes ist ein Abschluß untersagt. Der Jagdausübende ist verpflichtet, den Abschlußplan einzuhalten oder die Nichteinhaltung zu begründen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann den Abschlußplan auf Antrag oder von Amts wegen abändern.

(5) Die näheren Vorschriften über die Erstellung, Vorlage, Genehmigung, Durchführung und Überwachung der Einhaltung des Abschlußplanes werden im Verordnungswege getroffen. Durch Verordnung können diese Vorschriften auch auf anderes Wild erstreckt werden.

(6) Durch Verordnung können die Jagdausübungsberechtigten auch verhalten werden, außer dem Abschlußplan periodisch einen Plan über ihre Jagdwirtschaft der Behörde vorzulegen, aus dem insbesondere das Nähere über den Wildstand sowie die zu seiner Pflege und Vermehrung vorgesehenen Maßnahmen hervorgehen müssen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Eine geordnete Jagdwirtschaft setzt voraus, daß insbesondere wertvollere Wildarten nicht wahllos abgeschossen werden. Es wird daher an dem Grundsatz der Erstellung eines jährlichen Abschlußplanes festgehalten. Er ist jeweils am 31. März der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen, die ihn unter Mitwirkung ihres Jagdbeirates zu überprüfen, zu genehmigen oder abzuändern hat. Eine geordnete Wirtschaftsführung kann es erforderlich machen, daß nicht nur der Abschluß geregelt wird, sondern daß darüber hinaus über die gesamte Jagdwirtschaft, u. zw. auch über die zuzusätzlichen Maßnahmen zur Herbeiführung eines angemessenen Wildstandes, über die Schaffung von

Hunderte von ausgeführten

Krantz-Heißwasser-Heizungen
Krantz-Fernheizungen
Krantz-Heizkraftwerken
Krantz-Industrie-Wärmeversorgungsanlagen
Krantz-Klima-Anlagen
Krantz-Druckluft-Befeuchtungsanlagen
Krantz-Temperieranlagen
bürgern für einen einwandfreien und wirtschaftlichen Betrieb

H. Krantz, Wärme- u. Lufttechnische Anlagen
Wien XIII, Auhofstraße 166, Telefon 82 21 49

D 177

GUTTEY, ADENAU & CO.

WIEN V, RUDIGERGASSE 10, TEL. 43-35-72

Bau und Instandhaltung

von

Personen- u. Lastenaufzügen

D 180

Jagdeinrichtungen usw., ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird. Durch Verordnung können die Jagdausübungsberechtigten verhalten werden, solche Pläne für ihr Jagdgebiet zu erstellen und der Behörde vorzulegen. Es ist dies die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 15. Dezember 1949, LGBl. für Wien Nr. 5150, betreffend die Vorschriften über den Jagdabschußplan, den Jagdwirtschaftsplan und die Abschußliste (siehe Seite 337).

Zwangssabschuß

§ 76

(1) Wenn sich in einem Jagdgebiete die Verminderung von Wild im Interesse der durch sie geschädigten Land- und Forstwirtschaft oder aus sonstigen öffentlichen Rücksichten als notwendig herausstellt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese nötigenfalls ziffernmäßig festzusetzende Verminderung anzuordnen oder über Ansuchen zu gestatten. Diese Verminderung ist sodann selbst während der Schonzeit durchzuführen.

(2) Wenn der Jagdausübungsberechtigte der behördlichen Anordnung nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt, kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf dessen Kosten sachverständige und vertrauenswürdige Personen mit der Ausführung der Anordnung betrauen. Diese Personen dürfen sich das erlegte Wild oder Teile desselben, insbesondere auch die Trophäen, nicht aneignen.

(3) Obige Bestimmungen gelten sinngemäß für Grundstücke, auf denen die Jagd ruht (§ 9).¹⁾

Anmerkung: ¹⁾ Diese Bestimmung gibt die Handhabe, den Abschluß von Wild, insbesondere von Hasen und Kaninchen, am Wiener Zentralfriedhof im Wege der Jagdverpachtung zu vergeben.

Höchstabschuß

§ 77

Wenn die Jagd in einem Jagdgebiete derart ausgeübt wird, daß die Entwertung der Jagd in diesem oder in einem angrenzenden Jagdgebiete droht, kann die Bezirksverwaltungsbehörde einen Höchstabschuß für bestimmte Wildarten, gegebenenfalls nach Alter und Geschlecht getrennt, festsetzen.

Einstellung des Abschusses

§ 78

(1) Wenn eine Wildart in ihrem Bestande gefährdet ist, kann das Amt der Wiener Landesregierung in einzelnen oder allen Jagdgebieten den Abschluß dieser Wildart gegebenenfalls nach Alter und Geschlecht auf eine angemessene Dauer einschränken oder gänzlich einstellen.

(2) Falls durch die im Sinne des Abs. 1 getroffene Verfügung der Ertrag der Jagd wesentlich beeinträchtigt wird, kann dem Pächter der Gemeindejagd auf entsprechend begründetes Ansuchen von der Bezirksverwaltungsbehörde eine angemessene Herabsetzung des Jagdpachtchillings bewilligt werden (§ 41).

Abschußliste

§ 79

Jeder Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, eine Abschußliste zu führen und bis 15. April jeden Jahres der Bezirksverwaltungsbehörde die Liste über das in

der Zeit vom 1. April des Vorjahres bis 31. März des laufenden Jahres erlegte Wild in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Die näheren Bestimmungen über die Führung und Auswertung der Abschußlisten und die hiebei zu verwendenden Vordrucke werden durch Verordnung¹⁾ getroffen.

Anmerkung: ¹⁾ Verordnung der Wiener Landesregierung vom 15. Dezember 1949, LGBl. Nr. 5150, betreffend die Vorschriften über den Jagdabschußplan, den Jagdwirtschaftsplan und die Abschußliste (siehe Seite 337).

Erlegen, Fangen und Beunruhigen des Wildes durch jagdfremde Personen

§ 80

(1) Die Besitzer von Häusern, Gehöften und dazugehörigen Höfen und deren Beauftragte können dort zum Schutze des Hausgeflügels Füchse, Dachse, Marder, Iltisse, Wiesel, Habichte und Sperber fangen und ohne Anwendung von Schußwaffen töten. In einem solchen Falle ist dem Jagdausübungsberechtigten oder Jagdaufseher unverzüglich Mitteilung zu machen und das gefangene oder getötete Raubwild zu dessen Verfügung zu halten.

(2) Inwieweit den Fischereiberechtigten das Recht zum Fangen oder Erlegen von fischereischädlichem Wild zusteht, regeln die Vorschriften über die Fischerei.¹⁾

(3) Nichtberechtigten Personen ist jede Verfolgung oder Beunruhigung von Wild — unbeschadet der Bestimmungen des § 99 Abs. 3 — verboten. Ebenso ist das Berühren von Jungwild untersagt.

Anmerkung: ¹⁾ § 44 des Wiener Fischereigesetzes vom 6. November 1947, LGBl. für Wien Nr. 1148 (siehe Seite 355).

C. Besondere Vorschriften für die Jagdbetriebsführung

Wildfütterung

§ 81

(1) Während der Notzeit ist das Wild in den Wintereinständen zu füttern. Zum Schutze der Waldkultur sind die Jagdausübungsberechtigten insbesondere verpflichtet, rechtzeitig mit der Fütterung zu beginnen und sie über die ganze Notzeit fortzusetzen. Kommen die Verpflichteten trotz Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde der Fütterungspflicht nicht unverweilt nach, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Fütterung auf deren Kosten selbst zu veranlassen; sie hat sich hiebei in der Regel der Jagdaufseher der Verpflichteten zu bedienen. In Gemeindejagdgebieten haftet die Sicherstellung für diese Kosten. Durch die Pflicht zur Fütterung des Wildes wird die Pflicht, das Wild in den für Land- und Forstwirtschaft erträglichen Grenzen zu halten, nicht beeinträchtigt.

(2) Futterstellen für Hochwild (Streuen von Futter) dürfen ohne Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb 200 Metern von der Grenze des Jagdgebietes und von Nadelholzbeständen unter 50 Jahren nicht errichtet werden.

Jagdeinrichtungen

§ 82

(1) Vorrichtungen, durch die der Wechsel des Wildes derart behindert wird, daß wohl das Einwechseln, nicht

aber das Auswecheln möglich ist (Einsprünge), dürfen nicht errichtet werden.

(2) Der Pächter einer Gemeindejagd und der Gemeindejagdverwalter dürfen besondere Anlagen, wie Jagdhütten, ständige Ansitze, Futterstellen, Jagdsteige und dergleichen nur mit Zustimmung des Grundeigentümers errichten. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann jedoch auch ohne diese Zustimmung die Bewilligung zur Errichtung solcher Jagdeinrichtungen, unbeschadet der nach anderen gesetzlichen Vorschriften etwa sonst noch erforderlichen Genehmigungen, dann erteilen, wenn dem Grundeigentümer der Sachlage nach die Duldung der Anlage zugemutet werden kann und der Jagdpächter oder Gemeindejagdverwalter die von der Bezirksverwaltungsbehörde als angemessen bezeichnete Entschädigung an den Grundeigentümer zahlt. Diese Anlagen sind dem Jagdnachfolger auf sein Verlangen gegen angemessene Entschädigung zu überlassen. Über die Höhe dieser Entschädigung entscheidet im Streitfalle das ordentliche Gericht im Verfahren außer Streitsachen.

Unbefugtes Durchstreifen von Jagdgebieten

§ 83

(1) Es ist jedermann verboten, ein Jagdgebiet außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege oder solcher Wege, die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften und Gehöften benützt werden, ohne Bewilligung des Jagdausübungsberechtigten mit einem Gewehre, mit Fallen und anderen Gegenständen oder Tieren, die zum Fangen oder Töten von Wild geeignet sind oder dies erleichtern, zu durchstreifen, es läge denn seine Berechtigung oder Verpflichtung hiezu in seiner amtlichen Stellung oder amtlichen Ermächtigung.

(2) Wird jemand bei einer Zuwiderhandlung wider dieses Verbot betreten, so sind ihm das Gewehr, die Fallen und andere Gegenstände sowie Tiere von den Jagdaufsehern oder von den Organen der öffentlichen Sicherheit sofort abzufordern, denen er sie ohne Weigerung abzugeben hat.

(3) Abgenommene Gegenstände sind sofort der Bezirksverwaltungsbehörde abzuliefern.

Jägernotweg

§ 84

Wenn der Jagdausübende und die beim Jagdbetrieb verwendeten Personen zum Jagdgebiete nicht auf einem zum allgemeinen Gebrauche bestimmten Wege

oder nur auf einem unverhältnismäßig großen oder beschwerlichen Umwege gelangen können, so hat mangels eines Übereinkommens der beteiligten Jagdausübungsberechtigten die Bezirksverwaltungsbehörde zu bestimmen, welchen Weg (Jägernotweg) sie durch das fremde Jagdgebiet nehmen können. Bei Benützung des Notweges dürfen Schußwaffen nur ungeladen und Hunde nur an der Leine mitgeführt werden. Der Eigentümer des Grundstückes, über das der Notweg führt, kann eine angemessene Anerkennungsgebühr verlangen, die im Streitfalle die Bezirksverwaltungsbehörde endgültig festsetzt.¹⁾

Anmerkung: ¹⁾ Aus den Entscheidungsgründen des Verfassungsgerichtshofes vom 3. Juli 1956, G 27/55, 7/56:

Der jeweils zur Regelung eines Sachgebietes zuständige Gesetzgeber ist auch zur Regelung des Verfahrens auf diesem Gebiet berufen. Dieser Grundsatz findet z. B. in der Bestimmung des Art. 10 Z. 6 B-VG. seinen Ausdruck, weil es ansonsten nicht notwendig gewesen wäre, aus dem Begriff des Strafrechtswesens das Verwaltungsstrafverfahren ausdrücklich auszunehmen; er liegt auch dem Art. 11 Abs. 2 B-VG. zu Grunde, denn ihm ist zu entnehmen, daß, soweit das Verwaltungsverfahren nicht durch Bundesgesetz geregelt wird, den Ländern seine Regelung in jenen Angelegenheiten obliegt, in denen ihnen die Gesetzgebung zusteht.

Wie aus dem Inhalt der Prozeßgesetze überhaupt und im besonderen aus dem des AVG. zu erschließen ist, fallen Bestimmungen über die Regelung des Rechtsmittelverfahrens und damit auch über die Regelung des Instanzenzuges unter den Begriff des Verfahrens. Der im Art. 103 Abs. 4 B-VG. ausdrücklich nur für den Bundesbereich ausgesprochene Grundsatz, daß durch Bundesgesetz eine Verkürzung des Instanzenzuges verfügt werden kann, gilt daher auch für ein vom zuständigen Landesgesetzgeber erlassenes Landesgesetz. Art. 101 Abs. 1 B-VG. enthält somit, im Endergebnis einer auch den übrigen Inhalt der Bundesverfassung berücksichtigenden Auslegung, nicht die Anordnung, daß im selbständigen Wirkungsbereich des Landes die Landesregierung ausnahmslos oberste Berufungsinstanz sein muß.

Krankgeschossenes Wild und Wildfolge¹⁾

§ 85

(1) Krankgeschossenes oder auch nur vermutlich getroffenes Wild, das in ein fremdes Jagdgebiet über-

MATTHIAS

Kaller

Eisen-Konstruktionswerkstätte
Bauschlosserei, Spezial-Schweißerei
Stahlzargenbau

Wien XII, Breitenfurter Straße 6
Telephon 54 91 66

Wien XXIII, Inzersdorf, Triester Straße 98
Telephon 64 18 294

D 181

Architekt und Stadtbaumeister

Dipl. Ing. Hans Fucik

Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau

Wohnung: Wien XXIII, Atzgersdorf,
Chromygasse 45
Telephon 54-60-30

Büro: Wien XII, Tivoligasse 41
Telephon 54 26 80

D 182

wechselt, oder Federwild, das dorthin abstreicht, darf dort vom Schützen nicht weiter bejagt werden; seine Verfolgung, Erlegung und Besitznahme bleibt vielmehr dem Jagdausübungsberechtigten des Jagdgebietes, in dem sich das Wild nun befindet, vorbehalten.

(2) Der Schütze hat die Anschußstelle, die Fluchrichtung und nach Möglichkeit auch die Stelle, an der das Wild über die Grenze geflüchtet ist, kenntlich zu machen (zu verbrechen); er ist verpflichtet, für die eheste Verständigung des verfügungsberechtigten Jagdnachbarn Sorge zu tragen und sich selbst oder eine mit den Vorgängen vertraute Person für die Nachsuche zur Verfügung zu stellen. Die Verfolgung krankgeschossenen Wildes auf fremdem Jagdgebiet ist nur auf Grund besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig (Wildfolgevertrag). Wurde die Wildfolge lediglich grundsätzlich und ohne besondere Regelung eingeräumt, so gilt im Zweifelsfalle folgendes:

- a) verendet krankgeschossenes Wild nicht in Sichtweite des Schützen über der Grenze, so hat dieser nach den Vorschriften des Abs. 2 vorzugehen;
- b) verendet Schalenwild in Sichtweite über der Grenze, so hat der Erleger das Wild auf der Stelle aufzubereiten, zu versorgen und ist verpflichtet, den Verfügungsberechtigten ohne Verzug zu benachrichtigen. Bei Gefahr des Verderbs oder des Verlustes des erlegten Wildes hat der Erleger für eine zweckmäßige und sichere Verwahrung oder allenfalls dafür Sorge zu tragen, daß der Jagdnachbar darüber verfügen könne;
- c) anderes in Sichtweite verendetes Wild ist zu bergen. Der Jagdnachbar ist ehestens von der Erlegung in Kenntnis zu setzen und ihm das erlegte Wild zur Verfügung zu halten;
- d) beim Überschreiten der Grenze darf die Schußwaffe nicht mitgeführt werden;
- e) wird die Nachsuche auf Schalenwild mit Erfolg durchgeführt und das Wild zustande gebracht, so bleibt zwar dem Jagdausübungsberechtigten des Gebietes, in dem das Wild gefallen ist, der Anspruch auf das Wildbret gewahrt, das Recht auf die Trophäe steht jedoch dem andern Jagdausübungsberechtigten zu;
- f) das Wild wird auf den Abschußplan jenes Jagdausübungsberechtigten angerechnet, dem die Trophäe zufällt;
- g) hinsichtlich der Ausübung der Wildfolge in Gebieten, auf denen die Jagd ruht (§ 9), finden die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 Anwendung.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Der Notwendigkeit einer Regelung der Wildfolge — vielfach wird eine solche zwischen Jagdnachbarn nicht vereinbart — wurde bisher zu wenig Beachtung geschenkt. Es ist aber nicht nur rechtlich, sondern vor allem aus praktischen Erwägungen notwendig, daß hier ergänzend grundsätzliche Vorschriften im Gesetz festgelegt werden. Allzuviel Wildbret ist für die Volksernährung nur deshalb verloren gegangen, weil es bisher an solchen ergänzenden Vorschriften gefehlt hat. Durch eine Regelung im Gesetz werden nunmehr die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, damit Wild, das in fremdes Jagdgebiet übergewechselt und dort verendet ist, auch dann zustande gebracht werden kann, wenn kein ausdrücklicher Wildfolgevertrag abgeschlossen wurde.

Beschränkung der Jagdausübung im Interesse der Landeskultur und der öffentlichen Sicherheit

§ 86

(1) Vom Beginne des Frühjahres bis nach beendeter Ernte darf, vorbehaltlich einer besonderen Gestattung des Grundbesitzers, auf bebauten Feldern und in Weinärten weder gejagt noch getrieben noch das Wild mit Hunden aufgesucht werden.

(2) Ausgenommen von diesem Verbote sind Felder, die mit Kartoffeln oder mit Reihensaat von Mais, Rüben, Kraut oder mit anderen, in weiten Abständen gedrückten Feldfrüchten bestellt sind.

(3) In der Zeit vom 1. Februar bis 15. Oktober darf die Jagd mit Brackierhunden nicht ausgeübt werden; doch darf der Jagdausübungsberechtigte das Hochwild aus kultivierten Grundstücken jederzeit mit Hunden aushetzen.

(4) Auf Grundstücken, die mit Weidevieh betrieben sind, darf während der Zeit der Weideausübung mit Hunden nur insoweit gejagt werden, als das Weidevieh hierdurch nicht gefährdet wird.

(5) Das Aussetzen von landfremdem Wild oder von jagdbaren Tieren, die der Land- und Forstwirtschaft schädlich sind, bedarf der Bewilligung des Amtes der Wiener Landesregierung.

(6) An Orten, an denen die Jagd die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde, darf nicht gejagt werden.

(7) In der nächsten Umgebung von zusammenhängend verbauten Teilen des Stadtgebietes, von Stätten, die der Heilung oder Erholung Kranker und Rekonvaleszenten dienen, und von einzelnen Häusern darf zwar das Wild aufgesucht und getrieben, nicht aber mit Schußwaffen erlegt werden. Auf Antrag einer Friedhofsverwaltung kann die Bezirksverwaltungsbehörde das Schießen in der nächsten Umgebung des Friedhofes allgemein oder für gewisse Zeiten verbieten.

(8) Die Ausübung der Jagd auf Anlagen öffentlicher Verkehrsunternehmungen und in deren Umgebung kann besonderen Beschränkungen unterworfen werden. Im besonderen unterliegt die Ausübung der Jagd auf Eisenbahngrundstücken den jeweiligen Vorschriften der Eisenbahnbetriebsordnung über das Betreten der Bahnanlagen und der auf ihrer Grundlage erlassenen näheren Anordnungen.

Treibjagden

§ 87

(1) Bei Treibjagden dürfen Unmündige als Treiber nicht verwendet werden.

(2) Treibjagden dürfen an Sonn- und Feiertagen während der Zeit des vormittägigen Gottesdienstes nicht stattfinden, es sei denn, daß das Jagdgebiet so liegt, daß eine Störung des Gottesdienstes ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht vor dem 15. September abgehalten werden, mit Ausnahme der Streifen auf Rebhühner und Wachteln.

(3) Durch Verordnung¹⁾ können weitere Beschränkungen angeordnet, insbesondere Treibjagden auf bestimmte Wildarten verboten werden.

(4) Treibjagden im Sinne dieses Gesetzes sind Jagden, an denen mehr als vier Schützen und mehr als vier Treiber teilnehmen.

Anmerkung: ¹⁾ Eine solche Verordnung ist bisher nicht erlassen worden.

Verwendung von Schußwaffen

§ 88

(1) Die zur Jagd verwendeten Schußwaffen müssen in gutem Zustande sein.

(2) Schalenwild und Trapphahnen dürfen nur mit der Kugel erlegt werden. Zur Erlegung dieses Wildes dürfen Handfeuerwaffen (Flaubertgewehre) und Gewehre, deren Patronen kürzer als 40 mm sind, nicht verwendet werden. Das Amt der Wiener Landesregierung kann in begründeten Fällen das Erlegen des Rehwildes auch mit Schrotschuß bei Verwendung von Schrot in der Mindeststärke von 4 mm (Nummer 6) und bei Einhaltung einer Schußentfernung von höchstens 20 Metern für zulässig erklären, wenn Jagdteilnehmer und andere Personen durch weittragende Kugelschüsse gefährdet sind.

(3) Schnellfeuerwaffen, Luftdruckwaffen, Waffen mit Schalldämpfern, Abschraubstutzen und alle anderen Gewehre, deren ursprüngliche und natürliche Form mit der Absicht verändert ist, sie als Gewehr unkenntlich zu machen, dürfen zur Jagd überhaupt nicht verwendet werden.

Ausübung der Jagd bei Nacht

§ 89

Das Erlegen von Wild bei Nacht, das ist die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, und die Verwendung künstlicher Lichtquellen beim Fangen oder Erlegen von Wild ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot ist Schwarz- und Raubwild. Weitere Ausnahmen können durch Verordnung¹⁾ zugelassen werden.

Anmerkung: 1) Eine solche Verordnung ist bisher nicht erlassen worden.

Fangen und Vergiften von Wild

§ 90

(1) Wildkaninchen, Dachs, Fuchs, Marder, Iltis, Wiesel, Fischotter, Bisamratte, Bilch, Habicht und Sperber, Weihen, Krähen, Elstern und Häher können in Fallen und in anderen Vorrichtungen zum Selbstfangen mit Ausnahme von Schlingen gefangen werden. Die Fangvorrichtungen dürfen nicht an Stellen angebracht werden, an denen sie Menschen oder Nutztiere gefährden können. Die Fangvorrichtungen sind zur Vermeidung von Tierquälerei und des Verluderns regelmäßig wiederkehrend in Zeitabständen von mindestens 24 Stunden zu überprüfen.

(2) Durch Verordnung¹⁾ können weitere Fangarten und Fangmittel bezeichnet werden, die beim Fangen von Wild nicht angewendet werden dürfen.

(3) Das Fangen von Wild anderer als der im Abs. 1 genannten Arten ist nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig.

(4) Das Legen von Selbstschüssen ist verboten.

(5) Das Vertilgen von Wild durch Auslegen von Gift ist verboten. Nur die Vernichtung von Krähen und Elstern mittels Präparaten, die erfahrungsgemäß bloß von diesen Vögeln aufgenommen werden, ist gestattet. Hierbei sind die jeweils geltenden Vorschriften über den Verkehr und die Gebarung mit Gift zu beachten.

Anmerkung: 1) Verordnung der Wiener Landesregierung vom 21. August 1951, LGBl. für Wien Nr. 26, betreffend das Verbot der Anwendung von Tellereisen beim Fangen von Wild (siehe Seite 340).

Jagdhunde¹⁾

§ 91

(1) Jeder Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiete für die Haltung so vieler Jagdhunde zu sorgen, als er Jagdaufseher gemäß § 62 dieses Gesetzes zu bestellen hat. Sie müssen nach Rasse und Gebrauchsfähigkeit zur Verwendung im Jagdgebiete entsprechend den dort herrschenden Kultur- und Wildstandsverhältnissen geeignet sein.

(2) Den Jagdausübungsberechtigten ist verboten, ihre Hunde in fremden Jagdgebieten herumstreifen zu lassen. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf Jagdhunde, die bei Brackierjagden oder bei der Nachsuche nach angeschweißtem Wild die Grenze des Jagdgebietes überschreiten. Ein wider dieses Verbot in fremdem Jagdgebiete herumstreifender Jagdhund darf vom Jagdausübungsberechtigten oder seinem Jagdaufseher²⁾ gefangen werden. Der gefangene Jagdhund ist seinem Besitzer zur Verfügung zu stellen oder, wenn dieser nicht bekannt ist, vom Jagdausübungsberechtigten oder seinem Jagdaufseher in Verwahrung zu nehmen. Der Bezirksverwaltungsbehörde ist hierüber Meldung zu erstatten. Der Besitzer des eingefangenen Hundes kann von der Bezirksverwaltungsbehörde zum Ersatz des durch den Hund verursachten Schadens und der aufgelaufenen Kosten verhalten werden. Meldet sich der Besitzer des Hundes binnen zwei Wochen nicht, ist der Hund dem Wiener Landesjagdverband zur Verwendung oder Verwertung zu übergeben. Aus dem allfälligen Erlös sind der von dem Hunde ver-

Milchindustrie A. G.

Wien III/40, Lechnerstraße 4 Ruf 72 36 21

Milch- und Molkereiprodukte
Eskimo-Eis
Schmelzkäse

Scha 234

SPEZIAL - KLEBSTOFF - FABRIK

»STERNIT«

erzeugt Klebstoff für jeden Bedarf in altbewährter Qualität

Spezial-Kaltleim und Kleister für Handklebung und sämtliche Maschinen der Buchbinder- und Kartonagenindustrie, für alle Papiersorten und Kuverts, für Leimungen auf Blech, Holz, Kunstharz, Cellophan und lackierten Packungen, Ferner Block-Garnituren- und Buchrückenleime, Kunstharz- und Latexpräparate.

Mit technischen Auskünften und Mustern stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Th. Stern Wien XIV, Baumgartenstraße 46
92 35 58, 92 35 59

Lieferant der Gemeinde Wien und der Städt. Unternehmungen

Scha 236

ursachte Schaden und die aufgelaufenen Kosten zu decken.

(3) Der Jagdausübungsberechtigte und sein Jagdaufseher²⁾ dürfen einen fremden im Jagdgebiete herumstreifenden Jagdhund, der nicht gefangen werden kann, töten, wenn durch ihn dem Wildstand erheblicher Schaden droht.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Als Grundsatz gilt, daß in jedem Jagdgebiet mindestens ein geeigneter Jagdhund vorhanden sein muß. Vielfach ist eine erfolgversprechende Nachsuche nach verendetem Wild nur mit dem Hund möglich. Andererseits ist es zum Schutz des Wildes unerlässlich, daß fremde Hunde und Katzen vom Jagdgebiet ferngehalten werden. Im wesentlichen handelt es sich um geltendes Recht, das entsprechend den Bedürfnissen der Jagd erweitert und ergänzt wurde.

²⁾ Abschußnehmer und Jagdgäste haben dieses Recht nicht!

Jagende Hunde und streunende Katzen¹⁾

§ 92

(1) Jeder Hundehalter hat seinen Hund so zu halten, daß er dem Wildstande keinen Schaden zufügen kann. Erforderlichenfalls muß der Hund im oder beim Hause entsprechend verwahrt, außerhalb des Hauses an der Leine geführt werden.

(2) Andere als die im § 91 genannten Hunde, die abseits von Häusern, Wirtschaftsgebäuden, Herden und öffentlichen Wegen allein jagend angetroffen werden, und streunende Katzen können vom Jagdausübungsberechtigten und dem Jagdaufseher²⁾ getötet werden. Als allein jagend kann ein Hund nur dann angesehen werden, wenn er sich außer Gesichtskreis und Rufweite seines Herrn befindet.

(3) Der Jagdausübungsberechtigte (Jagdaufseher) ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß Kadaver von Hunden und Katzen unschädlich beseitigt werden.

(4) Den Besitzern der gemäß den Bestimmungen des Abs. 2 und des § 91 Abs. 3 getöteten Tiere gebührt kein Schadenersatz.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann für Gebiete, in denen dem Wildstande durch allein jagende Hunde Schaden zugefügt worden ist, anordnen,³⁾ daß dort alle Hunde während der Brut- und Setzzeit mit einem sicheren Maulkorb versehen oder an der Leine geführt oder sonstwie sicher verwahrt werden.

Anmerkung: ¹⁾ Dem Schutz des Wildes gegen jagende Hunde dienen noch folgende Vorschriften:

a) Die Kundmachung des Wiener Magistrates vom 30. Jänner 1947, M. Abt. 58-1/47, betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Wutkrankheit der Hunde (verlautbart im ABL. der Stadt Wien Nr. 7/47, Seite 9). Nach § 1 dieser Kundmachung sind Hunde an öffentlichen Orten mit einem sicheren Maulkorb zu versehen oder an der Leine zu führen. Übertretungen werden an dem Hundeeigentümer oder an jenen Personen, denen die Verwahrung (Beaufsichtigung) des Hundes obliegt, nach § 63 Punkt 3 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, im Verwaltungsweg geahndet. Als öffentliche Orte im Sinne der Kundmachung gelten auch Gehöfte, Häuser, Wohnungen und Geschäftslokale, Höfe, Gärten, eingefriedete Plätze und derglei-

chen, also auch der Wiener Wald, soweit er der Bevölkerung zugänglich ist.

b) Gemäß der Kundmachung des Wiener Magistrates vom 20. März 1939, M. Abt. 5/272/39 (verlautbart im ABL. der Stadt Wien Nr. 12/39, Seite 4), sind im Bereich land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke in einer Entfernung von mehr als 200 m vom nächsten bewohnten Haus Hunde an der Leine zu führen, wenn diese Grundstücke nicht durch Einfriedungen, Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen gegen das Eindringen von Hunden gesichert sind. Diese Verpflichtung trifft nicht zu bei Hirten-, Jagd- und Blindenhunden, Sanitäts- und Polizeihunden, soweit sie als solche kenntlich sind und solange sie vom Berechtigten zu ihrem Dienst verwendet werden oder sich aus Anlaß des Dienstes vorübergehend der Einwirkung ihres Führers entzogen haben. Übertretungen dieser lokalpolizeilichen Vorschrift werden, insofern nicht die allgemeinen Strafgesetze Anwendung finden, vom Magistrat mit Geldstrafen bis zu S 400.— oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

²⁾ Abschußnehmer und Jagdgäste haben dieses Recht nicht!

³⁾ Eine solche Verordnung ist bisher nicht erlassen worden.

V. VORKEHRUNGEN GEGEN WILDSEUCHEN

Anzeige von Wildseuchen

§ 93

Der Jagdausübungsberechtigte und die in seinem Jagdbetriebe verwendeten und zugelassenen Personen sind verpflichtet, von dem Ausbruche ansteckender Krankheiten unter dem Wildbestande des Jagdgebietes der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. Aufgefundene Wildkadaver, die auf eine bisher dort nicht festgestellte Wildseuche schließen lassen, sind zur Untersuchung seuchensicher verpackt an eine durch Verordnung¹⁾ zu bestimmende amtliche Untersuchungsanstalt einzusenden, insoweit dies nach dem Zustande des Kadavers überhaupt möglich ist. Dies gilt auch von erlegtem seuchenverdächtigen Wild.

Anmerkung: ¹⁾ Eine solche Verordnung ist bisher nicht erlassen worden.

Abwehr und Bekämpfung von Wildseuchen

§ 94

(1) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, das Durchstreifen des Jagdgebietes und den Abschuß einzelner Wildstücke zum Zwecke der Seuchenfeststellung den von der Verwaltungsbehörde entsendeten Erhebungsorganen zu gestatten und die behördlich angeordneten Vorbeugungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(2) Diese Vorbeugungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen betreffen insbesondere: Abschuß von seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Stücken; Beseitigung solcher Stücke; Ständesregelung; Absuchen des Jagdgebietes mit Hunden; Anlage entsprechender Lecken, Fütterungen und Tränken und Auflassung solcher zweckwidriger Anlagen; Vertilgung von Tieren, die

die Seuche verschleppen; Verabreichung von Arzneien; Verbot des Verkaufes und der Versendung von Wild in lebendem oder totem Zustande; einschränkende Verfügungen über die Einfuhr und das Aussetzen von Wild.

(3) Durch Verordnung¹⁾ werden weitere Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen angeordnet und wird festgelegt, welche Wildkrankheiten als Wildseuchen im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind.

Anmerkung: ¹⁾ Eine solche Verordnung ist bisher nicht erlassen worden.

VI. JAGD- UND WILDSCHADEN¹⁾

A. Schadenersatzpflicht

Haftung für den Jagd- und Wildschaden

§ 95

(1) Der Pächter einer Gemeindejagd ist verpflichtet, den Jagd- und Wildschaden, sofern dieser nicht auf Grundstücken eingetreten ist, auf denen die Jagd ruht, nach den Bestimmungen dieses Abschnittes zu ersetzen.

(2) Im Falle der Ausübung der Gemeindejagd durch bestellte Gemeindejagdverwalter treffen die Stadt alle dem Pächter einer Gemeindejagd nach den Bestimmungen über den Jagd- und Wildschaden zukommenden Rechte und auferlegten Pflichten.

(3) Bei Grundstücken, die zu einem Eigenjagdgebiete gehören, richtet sich die Verpflichtung zum Ersatze von Jagd- und Wildschaden nach den zwischen dem Geschädigten und dem Eigenjagdberechtigten oder dem Pächter der Eigenjagd bestehenden Rechtsverhältnissen. Ausgenommen hiervon sind Grundstücke, die nur zur jagdlichen Bewirtschaftung dem Eigenjagdberechtigten überlassen wurden (§ 14 Abs. 5 und § 15). In diesem Fall übernimmt der übernehmende Eigenjagdberechtigte die für das abgetretene Gebiet vom früher dort Berechtigten begründeten Verpflichtungen zum Ersatz von Jagd- und Wildschaden. Sofern nichts anderes bestimmt ist, tritt die Ersatzpflicht des Eigenjagdberechtigten oder des Pächters der Eigenjagd dann ein, wenn er durch unzulänglichen Abschuss den Schaden verschuldet hat. Ein unzulänglicher Abschuss liegt vor, wenn hinsichtlich jener Wildarten, für die ein Abschussplan genehmigt oder ein Zwangsabschuss aufgetragen worden ist, den bezüglichen Bescheiden nicht entsprochen wurde. Alle dem Pächter einer Gemeindejagd nach den Bestimmungen über den Jagd- und

Wildschaden zukommenden Rechte und auferlegten Pflichten treffen sodann den Eigenjagdberechtigten oder den Pächter der Eigenjagd.

(4) Den zum Ersatz von Jagd- und Wildschaden Verpflichteten steht es frei, gegen den unmittelbar Schuldtragenden im ordentlichen Rechtswege Rückgriff zu nehmen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die Bestimmungen über den Jagd- und Wildschaden sind nahezu zur Gänze aus dem anfangs 1938 ausgearbeiteten Musterentwurf für die Angleichung der Landesjagdgesetze entnommen. Sie regeln übersichtlich und klar die einschlägige Materie. An ihrer Erstellung haben damals auch die Vertreter der landwirtschaftlichen Interessen teilgenommen.

Jagdschaden

§ 96

Als Jagdschaden ist jeder bei Ausübung der Jagd von den Jagdausübenden, Treibern und Jagdhunden an Grund und Boden oder an dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachte Schaden zu verstehen.

Wildschaden

§ 97

(1) Als Wildschaden ist der innerhalb des Jagdgebietes an Grund und Boden und an dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen entstandene Schaden anzusehen, wenn er durch folgende jagdbare Tiere verursacht worden ist: Hoch-, Dam-, Sika-, Reh-, Muffel-, Schwarzwild, Dachse, Feldhasen, Wildkaninchen, Fasane oder Wildtruthühner.

(2) Durch Verordnung¹⁾ kann aus Gründen der Landeskultur das im Abs. 1 angeführte Verzeichnis geändert oder ergänzt werden. Jagdbare Tiere, die der Land- oder Forstwirtschaft durch Vertilgen von Schädlingen erfahrungsgemäß mehr nützen als schaden, sind in dieses Verzeichnis nicht aufzunehmen. Das gleiche gilt von jagdbaren Tieren, die in einem ordentlich geführten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb erfahrungsgemäß keinen oder keinen nennenswerten Schaden verursachen.

Anmerkung: ¹⁾ Eine solche Verordnung ist bisher nicht erlassen worden.

Schaden durch Wechselwild

§ 98

(1) Durch Verordnung¹⁾ kann bestimmt werden, daß Jagdgebiete, in denen Hoch- oder Schwarzwild

» P A R G E «

Produktivgenossenschaft für Parkettverlegung Reg. Gen. m. b. H.

alle Hart- und Weichholzfußböden, Kalt- und Heißasphaltverlegung, Mosaikböden

Wien XVI, Maderspergerstr. 4

92 57 634

Scha 238

Fachwerkstätte für ORTHOPÄDIE

Spezialerzeugung von Arm- und Beinprothesen nach den modernsten Systemen, Stütz- und Entlastungsapparate, Mieder, Bandagen und Einlagen für leidende Füße

Diktor Hanusch

Wien XII, Ratschkygasse 23 — Tel. 54 22 394

Krankenkassenlieferant

FJ 186

erfahrungsgemäß umherwechselt,²⁾ zu einem gemeinsamen Wildschadensgebiete zusammengefaßt werden können.

(2) In diesem Falle hat auf Antrag eines Jagdausübungsberechtigten die Bezirksverwaltungsbehörde — wenn sich das Gebiet auf mehrere Verwaltungsbezirke erstreckt, das Amt der Wiener Landesregierung — für die Dauer der laufenden Jagdperiode auszusprechen, welche Gebiete zu einem gemeinsamen Wildschadensgebiete gehören, auf das die in diesem Gebiete durch Hoch- oder Schwarzwild entstehenden Schäden auf alle Jagdausübungsberechtigten aufzuteilen sind. Dabei ist mangels eines anderweitigen Übereinkommens der Schaden nach der Größe des Waldgebietes jedes einzelnen Gebietes auf die einzelnen Jagdausübungsberechtigten aufzuteilen. Diese haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Kommt eine Einigung über die Bestellung nicht zustande, wird der Vertreter von der Behörde bestellt.

Anmerkung: ¹⁾ Eine solche Verordnung ist bisher nicht erlassen worden.

²⁾ Hoch- und Schwarzwild wird daher auch Streifwild genannt.

Vorkehrungen des Grundeigentümers gegen Wildschaden

§ 99

(1) Niemand ist verpflichtet, zur Abhaltung des Wildes von seinen Grundstücken Mauern, Hecken, Zäune oder Gräben zu errichten oder sonst irgendwelche Vorkehrungen zu treffen, sofern er hiezu nicht auf Grund eines besonderen Vertrages verbunden ist. Wildschaden in Obst-, Gemüse- und Ziergärten, Baumschulen (Weichselgärten), gartenmäßig bewirtschafteten Grundstücken, auf denen die Jagd nicht ohnedies gemäß § 9 ruht, und an einzeln stehenden Bäumen sind aber nur insoweit zu ersetzen, als erwiesen ist, daß der Grundeigentümer vergeblich solche Vorkehrungen getroffen hat, durch die ein ordentlicher Landwirt solche Gegenstände zu schützen pflegt.

(2) Jeder Grundeigentümer ist berechtigt, seine Grundstücke gegen das Eindringen des Wildes zu verwahren. Doch dürfen die hiezu getroffenen Vorkehrungen nicht zum Fangen des Wildes und an Wässern nicht so eingerichtet sein, daß das Wild bei Hochwasser dadurch gefährdet ist.

(3) Jedermann ist ferner befugt, das Wild von seinen Grundstücken durch hiezu bestimmte Personen, durch Klappern, Aufstellung von Wildscheuchen, Nachtfeuer und sonstige geeignete Vorkehrungen, jedoch ohne Benützung freilaufender Hunde fernzuhalten. Im Weingartengebiet ist der Hüter berechtigt, das Wild auch durch blinde Schreckschüsse zu vertreiben.

(4) Sollte sich bei einer solchen Gelegenheit ein Wildstück verletzen oder zugrunde gehen, erwächst daraus dem Jagdausübungsberechtigten kein Schadenersatzanspruch.

Vorkehrungen des Pächters einer Gemeindejagd gegen Wildschaden

§ 100

(1) Auch der Pächter einer Gemeindejagd kann innerhalb des Jagdgebietes gelegene Grundstücke durch Einzäunung oder andere geeignete Vorsichtsmaßregeln gegen Wildbeschädigungen schützen, insoweit der

Grundeigentümer hiedurch in der Benützung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der zum Schadenersatz Verpflichtete bleibt jedoch für den trotz solcher Vorkehrungen entstandenen Wildschaden haftbar, wenn er nicht beweist, daß der Zweck dieser Vorkehrungen durch ein Verschulden des Geschädigten vereitelt worden ist.

Ermittlung des Jagd- und Wildschadens

§ 101

(1) Bei Ersatz von Schäden an Bodenerzeugnissen ist, wenn eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, der Schadensberechnung der Marktpreis der beschädigten Erzeugnisse zugrunde zu legen.

(2) Wenn Jagd- oder Wildschaden an noch nicht erntereifen Bodenerzeugnissen verursacht wird, ist der Schaden in demjenigen Umfange zu ersetzen, in dem er sich zur Zeit der Ernte darstellt, und zwar nach Abzug des Aufwandes, der bis zur Einbringung der Ernte erwachsen wäre. Auch ist bei der Abschätzung darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung durch den Wiederanbau in demselben Jahre hätte ausgeglichen oder vermindert werden können.

(3) Wildschaden an erntereifen oder schon geernteten, aber noch nicht eingebrachten Erzeugnissen ist nicht zu ersetzen, wenn zur Zeit, als der Schaden erfolgte, die Einbringung der Erzeugnisse bei ordentlicher Wirtschaftsführung bereits hätte geschehen können oder sollen oder, wenn, insofern es sich um Erzeugnisse handelt, die auch im Freien aufbewahrt werden können, solche Vorkehrungen ermangelten, durch die ein ordentlicher Landwirt diese Erzeugnisse vor Wildschaden bewahrt.

(4) In allen Fällen ist bei Feststellung der Höhe des Schadens auch eine allfällige Minderung der künftigen Ertragsfähigkeit zu berücksichtigen.

(5) Schäden an Waldkulturen sind nach den Regeln der Waldbewertung zu ermitteln.

B. Verfahren Schiedsgericht

§ 102

(1) Über Ansprüche auf Ersatz von Jagd- und Wildschaden entscheidet, soweit sich die Parteien nicht gütlich einigen, mit Ausschluß des Rechtsweges ein Schiedsgericht, das für jeden einzelnen Bezirk oder für Teile eines Bezirkes bestellt wird und aus je einem Obmann oder seinem Stellvertreter und zwei anderen Schiedsrichtern besteht; einer von diesen wird vom Geschädigten, der andere vom Ersatzpflichtigen bestellt.

(2) Der Stellvertreter des Obmannes hat einzutreten, wenn der Obmann abgelehnt wird oder verhindert ist, seine Obliegenheiten zu besorgen.

Ernennung des Obmannes und des Obmannstellvertreters

§ 103

(1) Der Obmann und sein Stellvertreter werden von der Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund eines von der Bezirksvertretung erstatteten Dreivorschlages nach Anhörung des Wiener Landesjagdverbandes für den Bezirk auf die Dauer der Jagdperiode ernannt.

(2) Zum Obmann und zu seinem Stellvertreter dürfen nur Personen, auf die die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 des Opferfürsorgegesetzes vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, Anwendung finden, oder sonst unbescholtene und unparteiische Personen, sofern sie mit den land- und forstwirtschaftlichen Verhältnissen und mit der Jagd hinlänglich vertraut sind, berufen werden. Entsprechen die von der Bezirksvertretung vorgeschlagenen Personen diesen Bedingungen nicht, so ist die Bezirksverwaltungsbehörde an den Vorschlag nicht gebunden.

(3) Der Obmann und sein Stellvertreter sind von der Bezirksverwaltungsbehörde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu beiden. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Namen und Wohnort verlaublichen zu lassen.¹⁾

Anmerkung: ¹⁾ Verlautbarung vom 28. Februar 1957, *MABt.* 58/326/57, im *Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 20* vom 9. März 1957, Seite 22:

Gemäß § 103 Absatz 3 des Wiener Jagdgesetzes vom 19. Dezember 1947, *LGBl. für Wien Nr. 6/1948*, werden die Namen und Wohnorte der Obmänner und ihrer Stellvertreter der zur Entscheidung über Ansprüche auf Ersatz von Jagd- und Wildschaden berufenen Schiedsgerichte (§ 102 des Wiener Jagdgesetzes) verlaublich.

Es sind auf die Dauer der Jagdperiode, d. i. bis 31. Dezember 1965, ernannt worden:

Für den II. Bezirk:

Rabenlehner Anton, XX., Stromstraße 39/16/4/12, Obmann,

Forva Clemens, II., Heinestraße 21, Stellvertreter, für den III., XI. Bezirk:

Cerny Martin, XI., Grillgasse 20/2/19, Obmann, Mitschko Johann, XI., Albern 56, Stellvertreter, für den X. Bezirk:

Schorsch Johann, X., Pernerstorfergasse 22/3, Obmann, Straßer Franz, X., Columbusgasse 43, Stellvertreter,

für den XIII. Bezirk:

Schneeweis Karl, XIII., Lainzer Straße 36, Obmann,

Saliger Hans, XIII., Stadlergasse 5, Stellvertreter, für den XIV. Bezirk:

Prof. Scheiblin Anton, XIV., Lautensackgasse 25, Obmann,

Braulik Viktor, XIV., Hütteldorfer Straße 150, Stellvertreter,

für den XVI. Bezirk:

Palla Karl, XVI., Possingergasse 47/8/6, Obmann, Ploderer Anton, XVI., Comperzgasse 1—3/VIII/15, Stellvertreter,

für den XVII. Bezirk:

Steinlechner Mathias, XVII., Ranftlgasse 7, Obmann,

Mandl Johann, XVIII., Gentzgasse 128, Stellvertreter,

für den XVIII. Bezirk:

Mandl Hans, XVIII., Köhlergasse 12, Obmann, Schindler Josef, XVIII., Pötzleinsdorfer Straße Nr. 140, Stellvertreter,

für den XIX. Bezirk:

Ö.-R. Mayer Franz, XIX., Pfarrplatz 2, Obmann, Welser Karl, XIX., Probusgasse 12, Stellvertreter,

für den XXI. Bezirk:

Kollmer Anton, XXI., Mitterhofergasse 17/7/3/11, Obmann, Kahlhammer Johann, XXI., Mengergasse 33, Stellvertreter,

für den XXII. Bezirk:

Sloboda Viktor, XXII., Eßling, Hauptstraße Nr. 81—87, Obmann,

Haider Josef, XXII., Attemsgasse 25, Stellvertreter,

für den XXIII. Bezirk:

Schloffer Bernhard, XXIII., Liesing, Lange Gasse 3, Obmann,

Ladner Franz, XXIII., Mauer, Gefßlgasse 4a, Stellvertreter.

Enthebung des Obmannes und des Obmannstellvertreters

§ 104

Wenn der Obmann oder sein Stellvertreter seine Obliegenheiten nicht in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise versieht, hat ihn die Bezirksverwaltungsbehörde seines Amtes zu entheben. Das gleiche gilt, wenn der Obmann oder sein Stellvertreter aus triftigen Gründen um seine Enthebung ansucht.

BAUMEISTER Ing. RICHARD KOPP

H O C H B A U
STAHLBETONBAU
T I E F B A U

WIEN XII,
STEINHAGEGASSE 8

Telephon 43 25 21

Fu 188

Leopold Schneider

Kontrahent der Gemeinde Wien

Beh. konz. Installateur für Gas-, Wasser-
und sanitäre Anlagen und Zentralheizungen
Bauspenglerei

WIEN I, FRANZ JOSEFS-KAI 65
TELEPHON 32 81 63

Fu 189

Bestellung eines Vertreters des Pächters der Gemeindejagd

§ 105

(1) Im Falle der Verpachtung der Gemeindejagd an einen Pächter, dessen ordentlicher Wohnsitz sich nicht innerhalb des Verwaltungsbezirkes befindet, hat dieser einen im Bezirke wohnhaften Bevollmächtigten für die Entgegennahme von Zustellungen und zur Vertretung im schiedsgerichtlichen Verfahren zu bestellen und seinen Namen und Wohnort dem Obmanne des Schiedsgerichtes bekanntzugeben.

(2) Unterläßt der Pächter dies binnen einer auf Antrag des Obmannes von der Bezirksverwaltungsbehörde festzusetzenden Frist, so hat diese Behörde auf neuerlichen Antrag des Obmannes einen Vertreter zu bestimmen und ihn dem Pächter sowie dem Obmanne bekanntzugeben. Dieser Vertreter ist befugt, den Jagdpächter im schiedsgerichtlichen Verfahren insoweit rechtswirksam zu vertreten, als er nicht einen Bevollmächtigten bestellt und dem Obmanne namhaft macht.

Anmeldung des Schadens

§ 106

(1) Der Geschädigte hat vor Anrufung des Schiedsgerichtes von seinem Anspruche dem Pächter der Gemeindejagd (dem gemäß §§ 24 Abs. 2, 98 oder 105 bestellten Vertreter) Mitteilung zu machen. Dieser hat sich hierüber binnen einer Woche nach Erhalt der Mitteilung zu erklären. Kommt eine gütliche Vereinbarung nicht zustande, so hat der Geschädigte seinen genau bezifferten Schadenersatzanspruch bei dem Obmanne des zuständigen Schiedsgerichtes zu einem Zeitpunkte, in dem der Schaden noch wahrgenommen und beurteilt werden kann, anzubringen. In Fällen, in denen Wahrnehmung und Beurteilung des Schadens gefährdet wäre, kann der Geschädigte das Schiedsgericht schon vor Ablauf der oben erwähnten Frist anrufen, jedoch unbeschadet der Verpflichtung, noch vor der schiedsgerichtlichen Verhandlung eine gütliche Vereinbarung zu versuchen.

(2) Unterläßt der Geschädigte die rechtzeitige Anmeldung seines Anspruches beim Obmanne des Schiedsgerichtes, so erlischt sein Entschädigungsanspruch, sofern er nicht nachzuweisen vermag, daß er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen Geltendmachung seines Ersatzanspruches gehindert war.

Entsendung von Schiedsrichtern

§ 107

(1) Der Obmann hat ohne Verzug den Pächter der Gemeindejagd oder seinen Vertreter (§§ 24 Abs. 2, 98 oder 105), wenn die Jagd nicht verpachtet ist, den Gemeindejagdverwalter (§ 37) sowie den Geschädigten unter Bekanntgabe des Ortes und der Zeit der vorzunehmenden Verhandlung zur Entsendung je eines Schiedsrichters in das Schiedsgericht aufzufordern. Die vorherige Namhaftmachung dieser Schiedsrichter an den Obmann ist nicht erforderlich, es genügt, wenn sie mit gehörigen Ausweisen bei der Verhandlung erscheinen.

(2) Den Parteien steht es frei, bei der Verhandlung zu erscheinen und daran teilzunehmen; ihr Ausbleiben hindert jedoch die Vornahme der Verhandlung nicht.

(3) Unterläßt es eine Partei, den Schiedsrichter in das Schiedsgericht zu entsenden, kann sich dieser als solcher nicht genügend ausweisen, wird er als Mitglied des Schiedsgerichtes abgelehnt oder tritt er als solcher zurück und wird nicht sofort ein anderer Schiedsrichter namhaft gemacht, der ohne Verzug der Verhandlung beigezogen werden kann, so hat der Obmann an Stelle der säumigen Partei einen Schiedsrichter zu berufen, der berechtigt ist, für seine Mitwirkung jenen Betrag anzusprechen, der sich unter Zugrundelegung der im Gebührensatz (§ 121) festgesetzten Gebühren ergibt.

Ablehnung von Schiedsrichtern

§ 108

(1) Ein Schiedsrichter kann aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus denen Verwaltungsorgane sich ihres Amtes zu enthalten haben (§ 7 AVG.).

(2) Über die Ablehnung eines Schiedsrichters entscheidet der Obmann des Schiedsgerichtes. Über die Ablehnung des Obmannes des Schiedsgerichtes oder seines Stellvertreters entscheidet der Obmann des Oberschiedsgerichtes (§ 116).

(3) Eine Partei, die den Schiedsrichter selbst bestellt hat, ist zu seiner Ablehnung nur dann berechtigt, wenn der Ablehnungsgrund nach der Bestellung entstanden oder der Partei erst nach diesem Zeitpunkte bekanntgeworden ist.

Verhandlung vor dem Schiedsgericht

§ 109

(1) Bei der Verhandlung hat der Obmann zunächst einen sich auch auf die Kosten des Verfahrens beziehenden Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen. Mißlingt der Vergleich, so hat das Schiedsgericht in die Verhandlung einzugehen. Wenn die Frage strittig ist, ob der Schaden bei Ausübung der Jagd, durch Streifwild (§ 98) oder durch Wild einer Art verursacht wurde, die in das im § 97 Abs. 1 erwähnte Verzeichnis aufgenommen ist, hat der Obmann die Verhandlung zu vertagen und sofort hierüber das Gutachten eines von der Bezirksverwaltungsbehörde bestellten und beideten Sachverständigen einzuholen. Verneint der Sachverständige die gestellte Frage, hat der Obmann ohne weitere Verhandlung den Anspruch kostenpflichtig abzuweisen. Wird die Frage bejaht, ist unverzüglich eine zweite Verhandlung des Schiedsgerichtes einzuberufen.

(2) Bei dieser Verhandlung ist zunächst darüber abzusprechen, inwiefern eine allfällige Einwendung des Pächters der Gemeindejagd, daß der Geschädigte gemäß § 100 Abs. 2 und § 106 Abs. 2 seinen Anspruch auf Schadenersatz verloren habe, begründet erscheint. Sodann ist über den Anspruch und in jenen Fällen, in denen der Betrag des Schadens sogleich festgestellt werden kann, über die Höhe des zu leistenden Ersatzes sowie über die Kosten des Verfahrens (§ 112) zu entscheiden.

(3) Auf Ansuchen einer Partei ist über diese Kosten auch dann zu erkennen, wenn die Notwendigkeit der Entscheidung über den Schadenersatz entfallen ist.

Neuerliche Verhandlung

§ 110

(1) In jenen Fällen hingegen, in denen nach dem Ausspruche des Schiedsgerichtes zur richtigen Schadensschätzung die Erntezeit abgewartet werden muß, hat

der Geschädigte rechtzeitig um die Vornahme einer neuerlichen Verhandlung noch vor Beginn der Ernte einzuschreiten. Der Obmann hat über dieses Einschreiten im Sinne des § 107 vorzugehen und die Partei insbesondere aufzufordern, wenn tunlich, dieselben Schiedsrichter in das Schiedsgericht zu entsenden, die dem Schiedsgerichte bei der früheren Verhandlung angehört haben.

(2) Bei der Verhandlung ist durch den Obmann abermals ein sich auf die Kosten des Verfahrens erstreckender Vergleichsversuch zu machen und, wenn dieser Versuch mißlingt, vom Schiedsgericht über die Höhe des zu leistenden Ersatzes sowie über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden.

(3) Im Falle nicht rechtzeitigen Einschreitens um die Vornahme der neuerlichen Verhandlung gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 106 Abs. 2.

Entscheidung des Schiedsgerichtes

§ 111

Das Schiedsgericht hat seine Entscheidungen mit möglicher Beschleunigung nach freiem Ermessen im Rahmen der Parteianträge zu fällen. Als Entscheidung des Schiedsgerichtes gilt die Meinung, der mindestens zwei Mitglieder beigetreten sind, und, wenn eine solche Stimmenmehrheit nicht zustande kommt, der Ausspruch des Obmannes. Hiebei darf jedoch der Obmann nicht über den höheren Betrag hinausgehen, für den der eine Schiedsrichter und nicht unter den niedrigeren Betrag hinabgehen, für den der andere Schiedsrichter stimmt.

Aufteilung der Kosten des Verfahrens

§ 112

(1) Die Kosten, die einer Partei aus ihrer eigenen Teilnahme sowie aus jener eines Vertreters oder eines Rechtsbeistandes erwachsen, hat in allen Fällen die Partei selbst zu tragen (Parteikosten).

(2) Hinsichtlich der Tragung aller übrigen Kosten, die aus dem Verfahren über Schadenersatzansprüche vor dem Schiedsgericht erwachsen, einschließlich der Vergütung für den Sachverständigen und die Vergütung für die Mühewaltung des Obmannes und der Schiedsrichter (Amtskosten), gelten folgende Bestimmungen:

a) Wer zur Leistung eines Schadenersatzes verpflichtet wird, hat — vorbehaltlich der Bestimmungen unter b und c — diese Kosten zu tragen.

b) Hat die den Anspruch erhebende Partei den Versuch einer gütlichen Vereinbarung unterlassen (§ 106 Abs. 1) oder wird ihr Begehren gänzlich abgewiesen, so hat sie diese Kosten zu tragen, sofern der Gegner nicht einer anderen Kostenentscheidung zustimmt.

c) Wird der den Anspruch erhebenden Partei ein Ersatz zuerkannt, der nicht höher ist, als der ihr bei dem Versuche einer gütlichen Vereinbarung oder eines Vergleiches vom Gegner fruchtlos angebotene Betrag, so ist ihr auf Verlangen des Gegners der Ersatz dieser Kosten ganz oder zu einem angemessenen Teil aufzuerlegen.

Niederschrift

§ 113

(1) Über jede Verhandlung des Schiedsgerichtes ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der anzuführen sind: Der Tag der Verhandlung, die Namen der Mitglieder des Schiedsgerichtes und der verschiedenen Parteien, ihre Anträge, das Ergebnis der Vergleichsversuche, der örtlichen Erhebungen und der sonstigen Beweisaufnahmen, die Beträge, für die die einzelnen Mitglieder des Schiedsgerichtes gestimmt haben, und die bei der Verhandlung gefällten Entscheidungen.

(2) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterschreiben. Wurde bei der Verhandlung eine Entscheidung gefällt, so gilt die Niederschrift als Urschrift dieser Entscheidung.

(3) Der Obmann hat die Niederschrift bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Aufbewahrung zu hinterlegen.

Ausfertigung des Schiedsspruches

§ 114

(1) Den Parteien sind Ausfertigungen des Schiedsspruches, und zwar, falls sie sie nicht vor dem Schiedsgerichte persönlich in Empfang nehmen, durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein zuzustellen.

(2) Die Ausfertigungen des Schiedsspruches sind vom Obmanne zu unterschreiben.

Berufung gegen den Schiedsspruch

§ 115

(1) Gegen den Schiedsspruch kann die Berufung an das Oberschiedsgericht (§ 116) eingebracht werden

ANSTREICHER- UND MALERMEISTER

JOSEF KNOLLER

ÜBERNAHME VON ALLEN EINSCHLÄGIGEN
ARBEITEN IN SOLIDESTER AUSFÜHRUNG

FIRMENBESTAND SEIT 1909

WIEN IX, WIESENGASSE 12, STIEGE 1
TELEPHON 32 54 78

WERKSTÄTTE WIEN IX, WIESENGASSE 5

Fu 190

**Alois
Hucban**

Malerei, Anstrich

Wien XV, Pillerergasse 13/59

Telephon 54 88 95

Fu 194

a) vom Geschädigten, wenn der zuerkannte Schadensbetrag um mindestens 10 v. H. geringer ist als der angesprochene Betrag und wenn dieser Unterschied 100 S übersteigt;

b) vom Ersatzpflichtigen, wenn der dem Geschädigten zuerkannte Schadensbetrag um mindestens 10 v. H. höher ist als der angebotene Betrag und wenn dieser Unterschied 100 S übersteigt.

(2) Die Berufung ist binnen einer Woche nach Empfangnahme oder Zustellung der Ausfertigung des Schiedsspruches beim Obmann des Schiedsgerichtes schriftlich einzubringen. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

(3) Der Obmann des Schiedsgerichtes hat ungesäumt die Berufung unter Anschluß aller auf den angefochtenen Schiedsspruch bezughabenden Geschäftsstücke dem Obmanne des Oberschiedsgerichtes vorzulegen.

(4) Eine Klage auf Aufhebung des Schiedsspruches durch das ordentliche Gericht ist nicht zulässig.

Oberschiedsgericht

§ 116

(1) Den Obmann des Oberschiedsgerichtes und seinen Stellvertreter ernennt das Amt der Wiener Landesregierung aus dem Stande der rechtskundigen Beamten des Wiener Magistrates.

(2) Der Wiener Landesjagdverband und die Wiener Landwirtschaftskammer ernennen je zwei Schiedsrichter.

(3) Das Oberschiedsgericht entscheidet in Senaten, die aus dem Obmann oder seinem Stellvertreter und aus je einem vom Wiener Landesjagdverband und von der Wiener Landwirtschaftskammer ernannten Schiedsrichter bestehen.

(4) Die Bestimmungen des § 108 Abs. 1 gelten auch für die Ablehnung der Mitglieder des Oberschiedsgerichtes. Über die Ablehnung eines Schiedsrichters entscheidet der Obmann des Oberschiedsgerichtes. Über die Ablehnung des Obmannes des Oberschiedsgerichtes oder seines Stellvertreters entscheidet das Amt der Wiener Landesregierung.

Verfahren vor dem Oberschiedsgericht

§ 117

(1) Unzulässige oder verspätet eingebrachte Berufungen hat der Obmann des Oberschiedsgerichtes zurückzuweisen.

(2) Auf das Verfahren vor dem Oberschiedsgericht sind die Bestimmungen der §§ 111 bis 114 und 115 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

Haftung der Schiedsrichter

§ 118

Ein Schiedsrichter, der die durch Annahme der Bestellung übernommenen Verpflichtungen, am schiedsgerichtlichen Verfahren mitzuwirken, nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, haftet den Parteien für allen durch seine schuldbare Weigerung oder Verzögerung verursachten Schaden.

Anwendung der Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

§ 119

Insoweit im vorstehenden nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren vor dem Schiedsgerichte und dem Oberschiedsgerichte die Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Wirksamkeit des Schiedsspruches

§ 120

(1) Die durch den Ausspruch des Schiedsgerichtes oder des Oberschiedsgerichtes festgestellten Schadens- und Kostenbeträge sind binnen zwei Wochen nach Empfangnahme oder nach Zustellung der Ausfertigung des rechtskräftig gewordenen Schiedsspruches zu entrichten.

(2) Rechtskräftige Schiedssprüche und die vor dem Schiedsgerichte oder dem Oberschiedsgerichte geschlossenen Vergleiche sind Exekutionstitel im Sinne des § 1 E. O. Der Obmann hat auf Verlangen einer Partei den Eintritt der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches auf einer Ausfertigung zu bestätigen.

Gebührensatz, Drucksorten

§ 121

Durch Verordnung¹⁾ ist ein Gebührensatz festzusetzen, nach dem die Amtskosten (§ 112) im einzelnen Falle zu berechnen sind. Das Amt der Wiener Landesregierung hat zur Verbilligung und Beschleunigung des schiedsgerichtlichen Verfahrens geeignete Drucksorten aufzulegen.

Anmerkung: ¹⁾ Verordnung der Wiener Landesregierung vom 13. November 1951, LGBl. für Wien Nr. 1/1952, betreffend die Festsetzung eines Tarifes für Amtskosten im schiedsgerichtlichen Verfahren über Ansprüche auf Ersatz von Jagd- und Wildschaden sowie die in diesem Verfahren zu verwendenden Drucksorten (siehe Seite 340).

C. Vertragmäßige Regelung des Schadenersatzes

§ 122

Durch ein mit einzelnen Grundeigentümern (Grundbesitzern, Nutznießern und Pächtern) unmittelbar abgeschlossenes Übereinkommen können über den Ersatz des Jagd- und Wildschadens von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Die Ansprüche aus solchen Vereinbarungen sind im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

VII. JAGDKATASTER UND JAGDSTATISTIK¹⁾

§ 123

Das Amt der Wiener Landesregierung hat einen Jagdkataster über sämtliche Eigenjagd- und Gemeindejagdgebiete zu führen und alljährlich jagdstatistische Daten zusammenzustellen, die die Jagdausübungsberechtigten beizubringen haben. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung des Jagdkatasters und über die Zusammenstellung der jagdstatistischen Daten werden durch Verordnung²⁾ erlassen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die Führung eines Jagdkatasters und die Zusammenstellung jagd-

statistischer Daten durch die Jagdaufsichtsbehörde ist im Interesse der Gewinnung von Planungsunterlagen für eine ordnungsmäßige Jagdwirtschaft notwendig.

²⁾ Verordnung der Wiener Landesregierung vom 13. November 1951, LGBl. für Wien Nr. 4/1952, betreffend den Jagdkataster und die Zusammenstellung der jagdstatistischen Daten (siehe Seite 341).

VIII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER BEHÖRDEN UND VERFAHREN AUSSER STRAF-FÄLLEN

Behörden und Aufsichtsbehörde

§ 124

(1) Zur Handhabung dieses Gesetzes sind in I. Instanz, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörden berufen.

(2) Liegt ein Jagdgebiet im Bereich mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden, so ist in Angelegenheiten, die über den Bereich einer Bezirksverwaltungsbehörde hinausgehen, im allgemeinen jene Behörde zuständig, in deren Bereich der größere Teil des Jagdgebietes gelegen ist.

(3) Aufsichtsbehörde ist der Magistrat als Amt der Wiener Landesregierung.

Instanzenzug

§ 125

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, steht gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde die Berufung an die Landesregierung offen.

Jagdbeiräte¹⁾

§ 126

(1) Zur Beratung der Behörde in Angelegenheiten der Jagd wird bei jeder Jagdbehörde ein Jagdbeirat gebildet. Ihm obliegt auch die Unterstützung der Behörde in ihrer Aufsichtstätigkeit und im besonderen bei der Genehmigung der Abschlußpläne sowie bei der Überwachung der Durchführung der letzteren.

(2) Der Jagdbeirat besteht bei der Bezirksverwaltungsbehörde aus drei, beim Amt der Wiener Landesregierung aus fünf Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern, die im Falle der Verhinderung der Mitglieder für diese einzutreten haben. Von den drei

Mitgliedern des Bezirksjagdbeirates werden zwei vom Wiener Landesjagdverband und einer von der Wiener Landwirtschaftskammer entsendet. Von den fünf Mitgliedern des Landesjagdbeirates werden drei vom Wiener Landesjagdverband, darunter ein Berufsjäger, und zwei von der Wiener Landwirtschaftskammer entsendet. Sie sollen in Jagdangelegenheiten sachverständig und mit den Verhältnissen der Jagdgebiete vertraut sein. Jedem Jagdbeirat hat überdies ein Organ der Bezirks-, beziehungsweise Landesforstinspektion als amtlicher Jagdsachverständiger mit beratender Stimme anzugehören.

(3) Jeder Jagdbeirat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(4) Die Jagdbeiräte sind berechtigt, in allen die Interessen der Jagd berührenden Fragen bei der Behörde, die sie berufen hat, Anträge zu stellen und wahrgenommene Übelstände und Gesetzwidrigkeiten anzuzeigen. Dem Landesjagdbeirat sind Entwürfe zu Gesetzen für den Wiener Landtag und zu Verordnungen, die Angelegenheiten der Jagd berühren, zur Begutachtung zu übermitteln.

(5) Die Mitglieder der Jagdbeiräte üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die Institution der durch das Gesetz vom 10. Juli 1945, StGBI. Nr. 71, über die Anwendung des Reichsjagdrechtes geschaffenen Jagdbeiräte hat sich im allgemeinen bewährt. Die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes wurden in zweckmäßiger Weise ausgebaut und den Bedürfnissen angepaßt. Auch bei der Tagung der Jagdreferenten der Länder im Oktober 1946, der Vertreter jagdlicher Kreise beigezogen waren, wurde dieser Regelung beigezogen.

Beratung der Jagdbeiräte

§ 127

(1) Die Jagdbeiräte treten zu ihren Beratungen auf Einladung der Behörde oder ihres Vorsitzenden zusammen. Die Behörde ist berechtigt, zu den Beratungen jederzeit einen Vertreter zu entsenden. Die Behörde kann Gutachten ihres Jagdbeirates auch im schriftlichen Wege einholen.

(2) Die Mitglieder der Jagdbeiräte sind verpflichtet, bei der Abgabe ihrer Gutachten mit Gewissenhaftigkeit und voller Unparteilichkeit vorzugehen sowie über die in Ausübung ihrer Funktion zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse Stillschweigen zu bewahren, soweit dies im Interesse eines Beteiligten geboten ist.

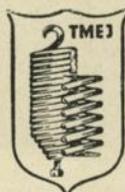
Brunnenmeister, Gas- und Wasserleitungs-
Installateur

Franz J. Bösenkopf

Betrieb: Wien III, Schnirchgasse 119
Wohnung: Wien III, Markhofgasse 18/5/3/12
Bau von Brunnen aller Art, Quellenfassungen,
Tief- und Sondierbohrungen, Wasserleitungen,
Bewässerung u. Entwässerung, Drainagierungen,
Pumpen aller Art für jede Tiefe, Förderhöhe
und Fördermenge

Gas- und Wasser-Installationen,
Sanitäre und Heizungsanlagen.

Fu 196



RUDOLF TMEJ
TECHN. FEDERN
für Industrie- u. Gewerbe

Betrieb:
XX, Nordwestbahnstraße 79, Tel. 35 46 73

Detailverkauf:
II, Taborstraße 64, Tel. 55 11 60

Fu 198

IX. ÜBERTRETUNGEN UND STRAFEN

Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

§ 128

(1) Die Organe der öffentlichen Sicherheit, der Wiener Landesjagdverband (§ 56), die Gemeindejagdverwalter (§ 37) und die Jagdaufseher (§ 62) sind verpflichtet, die Beachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Verordnungen zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen der Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die gleiche Verpflichtung obliegt insbesondere auch den Organen der Marktpolizei hinsichtlich der in den §§ 71 und 73 enthaltenen Verbote.

Strafen

§ 129

(1) Übertretungen dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen werden, insofern nicht die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung zu kommen haben, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 1000 S geahndet. Die Geldstrafe kann im Falle der Wiederholung und dann, wenn mit der Übertretung ein erheblicher Nachteil verbunden war, bis zu 2000 S erhöht werden.

(2) Bei schweren, längere Zeit hindurch fortgesetzten oder wiederholten Übertretungen kann an Stelle der Geldstrafe auf Arreststrafe von einem bis zu 30 Tagen erkannt werden.

(3) Die im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle tretende Freiheitsstrafe (§ 16 VStG.) darf 30 Tage nicht übersteigen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Im Straferkenntnis kann auch auf den Verlust der Fähigkeit zum Besitze einer Jagdkarte auf die Dauer bis zu fünf Jahren erkannt werden.

(6) Von jedem auf Grund dieses Gesetzes ergangenen rechtskräftigen Straferkenntnis ist der Wiener Landesjagdverband in Kenntnis zu setzen.

Verfall von Gegenständen

§ 130

(1) Bei Übertretungen der §§ 69, 73, 77, 78, 89, 90, des § 71 Abs. 1, des § 75 Abs. 4, des § 87 Abs. 2, des § 88 Abs. 2 oder der auf Grund des § 87 Abs. 3, des § 90 Abs. 2 oder des § 94 Abs. 2 erlassenen Verordnung hat die Bezirksverwaltungsbehörde zugleich auf den Verfall des widerrechtlich gefangenen, erlegten, zum Verkaufe ausgetretenen oder versendeten Wildes (in Verkehr gesetzten Wildbretes) oder der widerrechtlich angeeigneten, in Verkehr gebrachten oder versendeten Eier des Federwildes zu erkennen.

(2) Bei Übertretung der §§ 83, 89, 90 oder der auf Grund des § 90 Abs. 2 erlassenen Verordnung ist auf den Verfall der verbotenen Gegenstände (Tiere) zu erkennen, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

(3) Im Falle des § 88 können bei Bestrafung des Übertreters auch die widerrechtlich verwendeten Schusswaffen einschließlich Munition als verfallen erklärt werden.

(4) Von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 kann auch unabhängig von einem Strafverfahren Gebrauch gemacht werden.

Verwertung der als verfallen erklärten Gegenstände

§ 131

(1) Wild, Eier des Federwildes und abgenommene erlaubte Schusswaffen und sonstige Gegenstände, die auf Grund des § 130 als verfallen erklärt wurden, sind im Wege der öffentlichen Feilbietung zugunsten der Gemeinde zu veräußern. Erlaubte Schusswaffen dürfen nur an befugte Büchsenmacher oder Waffenhändler veräußert werden.

(2) Besitzen die verfallenen Gegenstände wissenschaftliche oder künstlerische Bedeutung, so sind sie dem Landesmuseum abzugeben.

(3) Verfallen erklärte verbotene Schusswaffen und solche Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit nur zur Begehung von strafbaren Handlungen bestimmt sind, sind einer Verwendung für öffentliche Zwecke zuzuführen, an das Landesmuseum abzugeben oder zu vernichten.

Entscheidungen über privatrechtliche Ansprüche im Verwaltungsstrafverfahren

§ 132

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat unbeschadet der Bestimmung des § 102 Abs. 1 auf Antrag des Anspruchsberechtigten im Straferkenntnis auch über die privatrechtlichen Ansprüche zu entscheiden, die aus einer nach diesem Gesetz strafbaren Verwaltungsübertretung abgeleitet werden.

Sondervorschriften über den Schadenersatz bei Verletzungen des Jagdrecht¹⁾

§ 133

(1) Schadenersatzansprüche, die aus der Verletzung des Jagdrecht abgeleitet werden, stehen bei Eigenjagen dem Jagdausübungsberechtigten, im Falle der Verpachtung der Eigenjagd aber dem Pächter und bei Gemeindejagen dem Pächter, wenn aber das Gemeindejagdrecht durch einen Sachverständigen ausgeübt wird, der Stadt zu. Solche Ersatzansprüche können außerhalb eines Strafverfahrens nur im ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden.

(2) Den im Abs. 1 genannten Personen gebührt als Ersatz des Schadens, den ihnen ein anderer schuldhaft dadurch zufügt, daß er unbefugt Wild beschädigt, erlegt oder sich aneignet, der Betrag, der zur Beschaffung eines gleichwertigen lebenden Stückes erforderlich ist, abzüglich des Nutzens, den der zur Erhebung des Ersatzanspruches Berechtigte aus der Verwertung des beschädigten oder erlegten Wildes gezogen oder zu ziehen absichtlich versäumt hat.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Der Einbau einer derartigen Bestimmung war zu empfehlen. Insbesondere über den Ersatz des Schadens, der durch Verletzung, Erlegung oder unbefugte Aneignung des Wildes entstanden ist, bestanden bisher Meinungsverschiedenheiten, ob nämlich nur die Kosten des Wildbretes oder die Kosten der Beschaffung eines gleichwertigen lebenden Stückes vom Schuldtragenden zu bezahlen sind. Vom jagdwirtschaftlichen Standpunkt aus ist eine Regelung in letzterem Sinne gerechtfertigt.

X. SCHLUSS UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 134

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1948 in Kraft.
(2) Verordnungen zu diesem Gesetz erläßt die Landesregierung.

(3) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten das Gesetz vom 10. Juli 1945, StGBI. Nr. 71, über die Anwendung des Reichsjagdrechtes, die bisher noch in Geltung bestandenen Vorschriften des Reichsjagdgesetzes in der Fassung vom 23. April 1938, DRGBI. I S. 410, sowie die hiezu erlassenen Verordnungen außer Kraft.

(4) Die im § 12 dieses Gesetzes vorgesehene Kundmachung hat das Amt der Wiener Landesregierung erstmalig bis 31. Juli 1948 zu verlautbaren. Bis zu der hierauf nach § 13 des Gesetzes erfolgenden Feststellung des Gemeindejagdgebietes bleiben die bisher anerkannten Eigenjagdrechte aufrecht.

(5) Der Beginn des ersten Jagdjahres der neuen Jagdperiode kann unbeschadet seines Ablaufes mit 31. Dezember 1948 in der im Abs. 4 erwähnten Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung mit einem nach dem 1. Jänner 1948 liegenden Tage des Jahres 1948 festgelegt werden.

(6) Eine Verpachtung von Jagdgebieten nach diesem Gesetz ist erstmalig erst nach Festlegung des Gemeindejagdgebietes gemäß § 13 dieses Gesetzes zulässig. Bis dahin bleiben alle noch aufrechten Jagdpachtverträge in Geltung, es sei denn, daß die Vertragsparteien eine vorherige Beendigung des Pachtvertrages ausdrücklich vereinbaren. Bei herrenlosen Jagdrevieren ist in der Zwischenzeit gemäß § 37 1. Satz vorzugehen.

(7) Die auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1945, StGBI. Nr. 71, über die Anwendung des Reichsjagdrechtes bestellten Jagdbeiräte bleiben bis zur erstmaligen Bildung auf Grund dieses Gesetzes in Funktion. Die Behörde ist jedoch berechtigt, einzelne Mitglieder des bestellten Jagdbeirates ohne Angabe von Gründen abzurufen und an deren Stelle andere einzusetzen.

(8) Bis zur ersten Konstituierung des Wiener Landesjagdverbandes tritt an seine Stelle ein vom Amt der Wiener Landesregierung auf Vorschlag des Jagdbeirates bei diesem Amte zu bestellender provisorischer Ausschuß, der binnen zwei Wochen aus seiner Mitte den provisorischen Vorstand wählt.

(9) Der provisorische Ausschuß hat die zum Zweck der satzungsgemäßen Konstituierung des Wiener Lan-

desjagdverbandes erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die Ausarbeitung des Satzungsentwurfes und seine ungesäumte Vorlage an das Amt der Wiener Landesregierung zur Genehmigung in die Wege zu leiten und im übrigen für die vorläufige Regelung der Geschäftsführung zu sorgen.

(10) Insolange eine Landwirtschaftskammer für Wien nicht errichtet ist, werden die ihr nach diesem Gesetze zustehenden Aufgaben vom Wiener Magistrat besorgt.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 24. November 1953, betreffend den Vorgang bei der Verpachtung von Gemeindejagden durch öffentliche Versteigerung, LGBl. für Wien Nr. 1/1954

Auf Grund des § 27 Abs. 1 und des § 28 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1947, LGBl. für Wien Nr. 6/1948, über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz) wird verordnet:

§ 1

Das Magistratische Bezirksamt (§ 124 Abs. 1 und 2 des Wiener Jagdgesetzes) hat den Entwurf der Versteigerungsbedingungen unter Verwendung des im Anhang angeführten Musters A¹⁾ in zweifacher Ausfertigung zu erstellen.

Anmerkung: 1) Vom Abdruck dieses umfangreichen Musters wird aus Raumersparungsgründen abgesehen.

§ 2

Die Kundmachung der Versteigerung einer Gemeindejagd hat unter Verwendung des im Anhang angeführten Musters B¹⁾ nach den Vorschriften des § 27 des Wiener Jagdgesetzes zu erfolgen. Die Versteigerung ist im Amtsblatt der Stadt Wien auszusprechen und überdies in jagdlichen Fachblättern, die in Wien erscheinen, zu verlautbaren.

Anmerkung: 1) Vom Abdruck dieses umfangreichen Musters wird aus Raumersparungsgründen abgesehen.

§ 3

(1) Vom Magistratischen Bezirksamte ist die Versteigerung unter Entsendung eines Versteigerungsleiters und eines Schriftführers zu der in der Kundmachung festgesetzten Zeit und an dem bestimmten Orte durchzuführen.

BANDAGEN UND ORTHOPÄDIE
SPEZIALERZEUGUNG von MODELLEINLAGEN

LIEBHART

ALLE KASSEN

WIEN II, TABORSTRASSE 28
TEL. 55 33 58

WIEN X, LEIBNIZGASSE 11
TEL. 64 194 94

Fu 200

Architekt und Stadtbaumeister

Hans Hornek

Wien XII, Edmund Reim-Gasse 26
(bei Sagedergasse 29), Tel. 54 94 45

Kanäle, Fassaden

Sämtliche Baumeisterarbeiten

Fu 201

(2) Der Schriftführer hat zunächst die festgelegten Versteigerungsbedingungen zu verlesen und hierauf die Namen jener Personen, die sich als Bieter melden und das Vadium erlegen, in die nach Muster C¹) des Anhanges zu führende Versteigerungsniederschrift einzutragen.

(3) Hierauf ist ohne Verzug mit der Versteigerung zu beginnen.

(4) Wenn nach dem Ausruf des in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Ausrufpreises ein Anbot gemacht wird, das dem Ausrufpreise entspricht, oder wenn in der Folge höhere Angebote gestellt werden, so hat der Versteigerungsleiter jedes dieser Angebote mit dem Rufe „zum ersten Male“, „zum zweiten Male“ und, wenn eine Überbietung des Angebotes nicht erfolgt, mit dem Rufe „zum dritten Male“ deutlich zu wiederholen. Diese Wiederholung hat ohne Übereilung und insbesondere der letzte Ruf nach einer längeren, mindestens zehn Minuten währenden Pause zu erfolgen. Nach dem letzten Rufe ist die Versteigerung zu beenden; der Schluß der Versteigerung ist vom Versteigerungsleiter zu verkünden.

(5) Wenn von mehreren Bietern ein gleich hohes Anbot gleichzeitig abgegeben wird, ohne daß der erste Bieter mit Sicherheit festgestellt werden kann, und dieses Anbot nicht mehr übersteigert wird, entscheidet das Los darüber, welcher dieser Bieter als Ersteher der Jagd zu gelten hat.

(6) Wenn bei der Versteigerung kein Anbot gestellt wird oder wenn weniger als das in den Versteigerungsbedingungen festgesetzte Mindestangebot (Ausrufpreis) geboten wird, ist die Versteigerung als ergebnislos abzubrechen, wenn sich ungeachtet dreimaligem Ausruf des Mindestangebotes innerhalb von zehn Minuten nach dem dritten Ausruf kein Bieter meldet.

(7) Der Schriftführer hat das Ergebnis der Versteigerung in der Versteigerungsniederschrift einzutragen und hiebei sämtliche Angebote und die Namen der Bieter, von denen sie gestellt wurden, zu vermerken.

Anmerkung: ¹⁾ Vom Abdruck dieses umfangreichen Musters wird aus Raumersparungsgründen abgesehen.

§ 4

(1) Nach Abschluß des Versteigerungsverfahrens sind die erlegten Vadien jenen Bietern, die die Jagd nicht erstanden haben, gegen Bestätigung in der Versteigerungsniederschrift zurückzustellen. Die Versteigerungsniederschrift ist sodann vom Schriftführer zu verlesen und von den Bietern sowie vom Versteigerungsleiter und vom Schriftführer zu unterfertigen.

(2) Das vom Ersteher erlegte Vadium ist von dem Magistratischen Bezirksamt bei der Stadtkasse in Verwahrung zu hinterlegen und haftet für den Ersatz der Kosten der Versteigerung (§ 30 des Wiener Jagdgesetzes) sowie für den Erlag des ersten Pachtschillings (§ 32 des Wiener Jagdgesetzes).

(3) Der Ersteher erhält das von ihm erlegte Vadium nach Ersatz der der Stadt Wien durch die Versteigerung erwachsenen Kosten und nach Erlag des ersten Pachtschillings zurück, sofern es nicht auf diese Kosten beziehungsweise auf diesen Pachtschilling angerechnet wird.

§ 5

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 19. Oktober 1948, betreffend die Begrenzung der Anbotstellung und den Vorgang bei der öffentlichen Versteigerung der Gemeindejagd, LGBl. für Wien Nr. 4/1949, tritt außer Kraft.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 5. Oktober 1948 über die Regelung des Erlages der Kautions bei Gemeindejagdverpachtungen, LGBl. für Wien Nr. 1/1949

Auf Grund des § 31 Abs. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1947, LGBl. für Wien Nr. 6/1948, über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Pächter eines Gemeindejagdgebietes hat den ihm gemäß § 31 Abs. 1 des Wiener Jagdgesetzes obliegenden Kautionserlag durch ein Einlagebuch eines inländischen Kreditunternehmens zu bewirken.

(2) Das Einlagebuch hat auf den Namen des Pächters, im Falle der Pachtung der Gemeindejagd durch eine Jagdgesellschaft auf den Namen des durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen Jagdleiters zu lauten und einen Saldo im Betrage des einjährigen Pachtschillings aufzuweisen. Die Einlage ist immer so zu halten, daß jederzeit die Behebung der vollen Kautions durch den Verfügungsberechtigten möglich ist.

§ 2

(1) Der Pächter hat das im § 1 erwähnte Einlagebuch binnen zwei Wochen nach Rechtskraft der Genehmigung der Gemeindejagdverpachtung dem Magistrat gleichzeitig mit einer von ihm eigenhändig gefertigten Erklärung vorzulegen, in der die ausdrückliche Zustimmung erteilt wird, daß über den im Einlagebuch angeführten Betrag ausschließlich der Magistrat verfügungsberechtigt ist.

(2) Über den Empfang des Einlagebuches hat der Magistrat dem Pächter eine Bescheinigung auszufertigen.

§ 3

(1) Der Magistrat hat die Eintragung folgenden Vermerkes durch das Kreditunternehmen zu veranlassen:

„Gesperrt als Jagdpachtkautions für das Gemeindejagdgebiet zur ausschließlichen Verfügung des Magistrates der Stadt Wien.“

(2) Das Einlagebuch ist vom Magistrat zu verwahren.

§ 4

Nach Ablauf der Pachtzeit hat der Magistrat binnen vier Wochen festzustellen, ob die Kautions für die Zwecke, für die sie haftet, in Anspruch genommen wird. Wenn dies nicht der Fall ist, ist die Löschung des im § 3 Abs. 1 angeführten Vermerkes durch das Kreditunternehmen zu veranlassen und sodann das Einlagebuch dem Kautionserleger gegen Empfangsbestätigung zurückzustellen.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 6. Juni 1950, betreffend die Beedigung und Bestätigung sowie die äußere Kennzeichnung der Jagdaufseher, LGBl. für Wien Nr. 20

Auf Grund der §§ 62, 63 und 67 des Gesetzes vom 19. Dezember 1947, LGBl. für Wien Nr. 6/1948, über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz), wird verordnet:

§ 1

Die Beeidigung der Jagdaufseher hat nach der in der Anlage 1 angeführten Eidesformel zu erfolgen.

§ 2

(1) Das zuständige Magistratische Bezirksamt hat den geleisteten Eid sowie die gemäß § 62 Abs. 1 des Wiener Jagdgesetzes erfolgte Bestätigung der Bestellung zur Beaufsichtigung und zum Schutze der Jagd für ein bestimmtes Jagdgebiet (§§ 5 und 13 des Wiener Jagdgesetzes) in einem dem beeidigten Jagdaufseher auszufolgenden Ausweis zu bescheinigen.

(2) War ein beeidigter Jagdaufseher seit einem Jahre als solcher nicht mehr tätig oder wurde er nach den gesetzlichen Vorschriften eines anderen Bundeslandes beeidigt, so ist derselbe bei neuerlicher Bestätigung seiner Bestellung als Jagdaufseher abermals zu beeidigen.

(3) Gemäß den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 ist auch vorzugehen, wenn Jagdausübungsberechtigte gemäß § 62 Abs. 3 des Wiener Jagdgesetzes bestätigt und beeidigt werden.

(4) Zur Handhabung der vorstehenden Bestimmungen ist jenes Magistratische Bezirksamt berufen, in dessen Bereich das für die Jagdaufsicht bestimmte Jagdgebiet liegt. Erstreckt sich das Jagdgebiet über den Bereich mehrerer Bezirksamter, ist gemäß § 124 Abs. 2 des Wiener Jagdgesetzes jenes zuständig, in dessen Amtsbereich der größte Teil des Jagdgebietes gelegen ist.

§ 3

(1) Die äußere Kennzeichnung der zur Beaufsichtigung und zum Schutze der Jagd bestellten, von dem Magistratischen Bezirksamte beeidigten und bestätigten Jagdaufseher erfolgt durch ein Dienstzeichen, das vom Amte der Wiener Landesregierung aufgelegt wird.

(2) Dieses vom Magistratischen Bezirksamte gegen Ersatz der Anschaffungskosten zur Ausgabe gelangende Dienstzeichen besteht aus mattem Metall und zeigt auf einem ovalen Schild von höchstens 6 cm Länge und 5 cm Breite das Wappen der Stadt Wien in Verbindung mit einem jagdlichen Emblem (Hirschgeweih), umgeben von einem Spruchband mit der Inschrift „Beeidigte Wache“ (Anlage 2).

(3) Die Dienstabzeichen sind fortlaufend zu nummerieren und nach den Inhabern der Nummern evident zu halten; die betreffende Nummer ist in den an den Jagdaufseher auszufolgenden Dienstausweis einzutragen.

§ 4

(1) Die beeidigten und bestätigten Jagdaufseher sind verpflichtet, bei Ausübung ihres Dienstes das Dienstzeichen auf dem äußeren Kleidungsstücke an der linken Brustseite sichtbar zu tragen.

(2) Personen, die nicht als beeidigte und bestätigte Jagdaufseher im Dienst stehen, dürfen sich des im § 3 vorgeschriebenen Dienstzeichens nicht bedienen.

§ 5

(1) Bei Auflösung des Dienstverhältnisses hat der beeidigte und bestätigte Jagdaufseher das Dienstzeichen seinem Dienstgeber zwecks Rückgabe an das Magistratische Bezirksamt unverzüglich abzuliefern; die gleiche Pflicht obliegt dem Jagdausübungsberechtigten bei Beendigung seiner Jagdaufsicht.

(2) Der Verlust eines Dienstzeichens ist vom Inhaber desselben jenem Bezirksamte, von dem die Ausgabe erfolgt ist, zu melden; das Magistratische Bezirksamt hat dem zuständigen Bezirkspolizeikommissariate hierüber die Verlustanzeige zu erstatten.

Anlage 1

Eidesformel

Ich schwöre, den mir jeweils übertragenen Jagdschutz in dem mir jeweils zugewiesenen Schutzgebiet stets mit möglichster Sorgfalt und Treue auszuüben, alle diejenigen, welche die meinem Schutze anvertrauten Rechte und Gegenstände auf irgendeine Weise zu schädigen trachten oder wirklich beschädigen, ohne persönliche Rücksicht gewissenhaft anzuzeigen, nach Erfordernis in gesetzmäßiger Weise zu pfeinden oder festzunehmen, keine Unschuldigen fälschlich anzuklagen oder zu verdächtigen, jeden Schaden möglichst hintanzuhalten und die verursachten Beschädigungen nach meinem besten Wissen und Gewissen anzugeben und abzuschätzen sowie deren Abhilfe im gesetzlichen Wege zu verlangen, mich den mir obliegenden Pflichten ohne Wissen und Genehmigung meiner Vorgesetzten oder ohne unvermeidliche Verhinderung niemals zu entziehen und über das mir anvertraute Gut jederzeit Rechenschaft zu geben.

So wahr mir Gott helfe!

Anlage 2

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 20. April 1948, betreffend Schonzeiten der jagdbaren Tiere, LGBl. für Wien Nr. 15

Auf Grund des § 69 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1947, LGBl. für Wien Nr. 6/1948, über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz) wird verordnet:

GRAF

Suppenerzeugnisse

für Großküchen und Haushalte

GRAF GESELLSCHAFT M. B. H.

WIEN I, BIBERSTRASSE 11

Fernsprecher: 52 22 31 und 52 22 32

Fu 193

§ 1

(1) Folgende jagdbare Tiere dürfen während der nachstehend angeführten Schonzeiten weder verfolgt noch gefangen noch erlegt werden:

1. Rot- oder Edelmilch:
 - a) Hirsche vom 1. Jänner bis 31. Juli,
 - b) Tiere und Kälber vom 1. Jänner bis 30. September;
2. Dam- und Sikawild vom 1. Jänner bis 31. Juli;
3. Rehwild:
 - a) Rehböcke vom 16. Oktober bis 31. Mai,
 - b) Rehgeißen und Kitze vom 1. Jänner bis 31. Oktober;
4. Gamswild vom 1. Jänner bis 31. Juli;
5. Muffelwild: Widder vom 1. Jänner bis 15. August, Schafe und Lämmer vom 1. Jänner bis 15. Oktober;
6. Feldhase vom 1. Jänner bis 30. September;
7. Dachs vom 1. Jänner bis 31. Juli;
8. Edelmarder und Steinmarder vom 1. Februar bis 30. November;
9. Auerhahn vom 1. Juni bis 15. April;
10. Birkhahn vom 16. Juni bis 15. April;
11. Haselhahn vom 1. November bis 31. August;
12. Rebhuhn und Wachtel vom 1. Jänner bis 15. August;
13. Fasane: Hahnen vom 1. Jänner bis 15. September, Hennen vom 1. Jänner bis 15. Oktober;
14. Trapphahnen vom 1. Mai bis 31. März;
15. Wildtauben vom 16. April bis 31. Juli;
16. Krametsvogel vom 1. Februar bis 30. September;
17. Waldschnepfe vom 16. April bis 31. August;
18. Alle anderen Schnepfenarten vom 1. Dezember bis 15. August;
19. Wildenten vom 1. Februar bis 15. Juli;
20. Wildgänse vom 15. Februar bis 15. Juli;
21. Trutwild:
 - a) Hahnen vom 1. Jänner bis 31. März und vom 16. Mai bis 30. September,
 - b) Hennen vom 1. Jänner bis 30. September;
22. Mäusebussard vom 1. März bis 31. Mai;
23. Kormorane vom 15. März bis 15. Juni.

(2) Der Anfangs- und Schlußtag der Schonzeit wird in diese eingerechnet.

(3) Außerhalb der Schonzeit darf die Jagd auf die in Abs. 1 angeführten Tiere im Rahmen der jagdgesetzlichen Vorschriften ausgeübt werden (Schußzeiten).

§ 2

Keine Schonzeiten genießen:

- Schwarzwild mit der Ausnahme, daß die führende Bache in der Zeit vom 1. März bis 15. Juni zu schonen ist,
 Wildkaninchen,
 Fuchs,
 Iltis,
 kleines und großes Wiesel,
 Hühnerhabicht,
 Sperber,
 Rauhfußbussard,
 alle Weihenarten,
 Fischreiher (Graureiher),
 Bleß- und Teichhühner,
 Rackelhahn,
 Wildkatze.

§ 3

Folgende jagdbare Tiere sind während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen:

- Fischotter,
 Auerhenne,
 Birkhenne,
 Rackelhenne,
 Haselhenne,
 Trapphenne,
 Wildschwäne,
 Brachvögel,
 alle Reiher mit Ausnahme des Fischreihers (Graureihers),
 Rohrdommel,
 Störche,
 Regenpfeifer,
 Rallen und alle anderen Sumpf- und Wasservögel mit Ausnahme der Bleß- und Teichhühner,
 alle Taucherarten,
 alle Adlerarten,
 alle Geierarten,
 alle Falkenarten,
 alle Bussarde mit Ausnahme des Mäusebussards und Rauhfußbussards,
 Milane (roter und schwarzer Milan),
 alle Eulenarten,
 Kolkrabe.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.¹⁾

Anmerkung: ¹⁾ Das war am 22. Mai 1948.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 18. Oktober 1949, betreffend die Abgabe und den Verkauf von Wild während der Schonzeit sowie von Wild, für das ein Abschlußverbot erlassen wurde, LGBl. für Wien Nr. 54

Auf Grund der §§ 70, 71 und 72 des Gesetzes vom 19. Dezember 1947, LGBl. für Wien Nr. 6/1948, über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz) wird verordnet:

Abgabe und Verkauf von Wild während der Schonzeit

§ 1

Jagdbare Tiere, für die durch Verordnung der Wiener Landesregierung Schonzeiten festgesetzt sind, dürfen zwei Wochen nach eingetretener Schonzeit und während der übrigen Dauer dieser Zeit mit den in den nachstehenden Bestimmungen festgesetzten Ausnahmen im lebenden Zustande oder tot, in ganzen Stücken oder zerlegt, weder versendet noch in Läden, auf Märkten, in Gasthäusern oder in anderer Art zum Verkaufe angeboten werden.

§ 2

(1) Wild, das während der Schonzeit in Ausführung der Bestimmungen der §§ 70 Abs. 2 (Verkürzung der Schonzeit) oder 76 (Zwangsabschuß) des Wiener Jagdgesetzes oder in Tiergärten erlegt (gefangen) oder bei einer nach § 131 des Wiener Jagdgesetzes angeordneten Veräußerung erworben wurde, kann während der Schonzeit abgegeben oder versendet sowie im Sinne des § 1 dieser Verordnung verwertet werden, wenn

hiefür eine Bescheinigung vorliegt, die auf Antrag von jenem Magistratischen Bezirksamt auszustellen ist, in dessen Amtsbereich das abzugebende Wild erlegt (gefangen) wurde.

(2) Diese Bescheinigung hat den Jagdausübungsberechtigten, das Jagdgebiet, in dem das Wild erlegt (gefangen) wurde, die Wildgattung, die Stückzahl (bei Schalenwild außerdem das Gewicht), den Erlegungstag, den Tag der Übergabe sowie den Empfänger zu enthalten und ist bei jedem Transporte des Wildes mitzuführen, beziehungsweise den Frachtpapieren anzuschließen.

(3) Der Empfänger des Wildes hat die Bescheinigung auf die Dauer der für die betreffende Wildgattung laufenden Schonzeit aufzubewahren und über Aufforderung amtlichen Organen vorzuweisen.

§ 3

(1) Wird Wild während der Schonzeit aus jagdwirtschaftlichen Gründen, insbesondere zur Artverbesserung des Wildes oder zum Wildeinsatz oder für wissenschaftliche, museale oder Unterrichtszwecke (§ 70 Abs. 3 Wiener Jagdgesetz), in Verkehr gebracht, so finden hiefür die Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung sinnngemäße Anwendung.

(2) Das gleiche gilt, wenn Wild in Verkehr gesetzt wird, das durch Unfälle, Verletzungen, bei der Durchführung der Erntearbeiten usw. anfällt.

§ 4

(1) Wild, das während der Schutzzeit oder innerhalb zwei Wochen nachher einem Unternehmen, das erwerbsmäßig eine Kühlanlage betreibt, zur Einlagerung übergeben wurde, kann auch nach Ablauf der erwähnten Frist in den Verkehr gebracht und im Sinne des § 1 dieser Verordnung verwertet werden.

(2) Der Inhaber einer solchen Unternehmung ist verpflichtet, am Tage vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist den in dem Kühlhaus eingelagerten Wildvorrat in ein Vormerkbuch mit vornummerierten Seitenzahlen einzutragen, wobei der Absender des Wildes, die Gattung, die Stückzahl (bei Schalenwild außerdem das Gewicht) und der Herkunftsort des Wildes anzugeben sind; gleichzeitig ist dem Magistratischen Bezirksamt ein Ausweis über den Wildvorrat mit den angeführten Daten vorzulegen.

(3) Wird Wild während der Schonzeit aus dem Kühlhaus in Verkehr gesetzt, so sind die Gattung, die Stückzahl des Wildes (bei Schalenwild auch das Gewicht), der Empfänger und der Tag der Übergabe

in das nach Abs. 2 vorgesehene Vormerkbuch laufend chronologisch einzutragen.

(4) Die Kühlhausunternehmung hat dem Empfänger des Wildes eine auf dessen Namen lautende Bestätigung mit den im Abs. 3 angeführten Daten des Inhaltes auszustellen, daß das Wild aus dem Kühlhaus stammt und daselbst vor der im Abs. 1 genannten Zeit eingelagert wurde. Diese Bestätigung gilt nur für jene Person, welcher sie ausgestellt wurde.

(5) Der Übernehmer des Wildes hat diese Bestätigung auf die Dauer der für die betreffende Wildgattung laufenden Schonzeit aufzubewahren und über Aufforderung amtlichen Organen vorzuweisen.

§ 5

Wild, das außerhalb des Gebietes der Stadt Wien bezogen wurde, kann auch während der Schonzeit im Sinne des § 1 dieser Verordnung verwertet werden, doch ist über amtliche Aufforderung der Herkunftsort des gelieferten Wildes und außerdem beim Bezug aus dem Auslande die ordnungsgemäße Einfuhr und beim Bezug aus einem anderen Bundeslande die Tatsache nachzuweisen, daß das Wild nicht entgegen den in dem betreffenden Bundeslande bestehenden Vorschriften erlegt (gefangen) und abgegeben wurde.

§ 6

(1) Wer Wild, das gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieser Verordnung bezogen wurde, an Wiederverkäufer oder Inhaber von Gaststätten oder an sonstige Personen zur Verwertung im Sinne des § 1 dieser Verordnung in Verkehr setzt, hat über den Ein- und Ausgang des Wildes ein Vormerkbuch unter sinngemäßer Beobachtung der Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung zu führen. Er hat weiter dem Empfänger des Wildes eine auf dessen Namen lautende Bestätigung mit den im § 4 Abs. 3 dieser Verordnung angeführten Daten auszustellen. Außerdem sind in dieser Bestätigung bei der Abgabe von Wild, das

- a) gemäß §§ 2 und 3 dieser Verordnung bezogen wurde, die Geschäftszahl und das Datum der bezughabenden Bescheinigung des Magistratischen Bezirksamtes,
- b) aus einem Kühlhaus herrührt, das Datum der von der Kühlhausunternehmung nach § 4 Abs. 4 dieser Verordnung ausgestellten Bestätigung und das
- c) außerhalb des Gebietes der Stadt Wien bezogen wurde, der Herkunftsort und der Tag

OPTIK PHOTO Richard Kollmayer

Lieferant sämtlicher Krankenkassen
Übernahmestelle für alle Photoausarbeitungen

Telephon 37 23 69

WIEN XXI, SCHLOSSHOFER STRASSE 4

Fu 204

LEDERER & NESSENYI

Steinzeug- und Chamottewaren-Fabrik

Inh. Dipl.-Ing. Heinrich Stellwag

Werk: Wien XXI/141

Schloßhofer Straße 33—35

Telephon 37 13 75 / 37 25 03 / 37 26 55

Fu 203

der Lieferung an den Erstempfänger anzuführen.

(2) Hinsichtlich der Aufbewahrung dieser nach vorstehendem Absatz ausgestellten Bestätigung und deren Vorweisung an amtliche Organe gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 dieser Verordnung.

Abgabe und Verkauf von Wild, für das ein Abschußverbot erlassen wurde

§ 7

Wild, das einem durch Verordnung der Wiener Landesregierung erlassenen Abschußverbote unterliegt, kann in Verkehr gebracht sowie im Sinne des § 1 dieser Verordnung verwertet werden, wenn es auf Grund einer behördlich erteilten Abschußbewilligung erlegt oder aus dem Ausland oder einem anderen Bundesland bezogen wurde; hiebei gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 6 dieser Verordnung sinngemäß.

§ 8

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 129 des Wiener Jagdgesetzes bestraft. Für den Verfall von Gegenständen gelten die Bestimmungen des § 130 des zitierten Gesetzes.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30. August 1949, betreffend den Verkehr mit Eiern des Federwildes, LGBl. für Wien Nr. 50

Auf Grund des § 73 des Gesetzes vom 19. Dezember 1947, LGBl. für Wien Nr. 6/1948, über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz) wird verordnet:

§ 1

Eier des Federwildes dürfen nur zum Zwecke der künstlichen Wildaufzucht in Verkehr gebracht werden.

§ 2

(1) Wer Eier des Federwildes zu dem im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Zweck abgibt, bedarf hiezu einer Bescheinigung des Wiener Landesjagdverbandes.

(2) Diese Bescheinigung hat das Jagdgebiet, aus dem die Eier herrühren, weiter die Gattung und Stückzahl der Eier, den Empfänger, den Aufzuchtzweck und den Tag der Übergabe zu enthalten.

(3) Diese Bescheinigung ist bei jedem Transporte der Eier mitzuführen, beziehungsweise den Transportpapieren anzuschließen und jederzeit über Aufforderung amtlicher Organe oder solcher des Wiener Landesjagdverbandes vorzuweisen.

§ 3

Wer Eier von Federwild aus Gebieten außerhalb des Landes Wien bezieht, hat dem Wiener Landesjagdverbande den Bezug der Eier unter Angabe des Herkunftsortes, des Lieferanten, der Gattung und des Aufzuchtzweckes anzuzeigen; über Verlangen des Wiener Landesjagdverbandes ist beim Bezug aus dem Auslande die ordnungsgemäße Einfuhr und beim Bezug aus einem anderen Bundeslande die Tatsache nachzuweisen, daß die Eier nicht entgegen den in dem betreffenden Bundeslande bestehenden Vorschriften abgegeben wurden.

§ 4

Der Jagdausübungsberechtigte hat die Anzahl der aus den bezogenen Eiern ausgeschlüpften und sohin

eingesetzten Kücken dem Wiener Landesjagdverbande zu melden.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 129 Wiener Jagdgesetz bestraft; für den Verfall von Gegenständen gelten die Bestimmungen des § 130 des zitierten Gesetzes.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 15. Dezember 1949, betreffend Vorschriften über den Jagdabschußplan, den Jagdwirtschaftsplan und die Abschußliste, LGBl. für Wien Nr. 5/1950

Auf Grund des § 75 Abs. 5 und 6 und des § 79 des Gesetzes vom 19. Dezember 1947, LGBl. für Wien Nr. 6/1948, über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz) wird verordnet:

Jagdabschußplan

§ 1

(1) Jeder Jagdausübungsberechtigte (Eigenjagdberechtigte, Pächter von Eigen- und Gemeindejagden, verantwortliche Vertreter von Eigenjagdberechtigten, Bewirtschafter von Eigenjagden und Gemeindejagdverwalter) ist verpflichtet, bis spätestens Ende Februar eines jeden Jahres dem Magistratischen Bezirksamt einen Plan darüber vorzulegen, was in seinem Jagdgebiet an Hoch-, Dam-, Reh- und Muffelwild sowie an Trutwild und Trapphahnen zum Abschuß vorgesehen ist.

(2) Die Regelung des Abschusses von Schalenwild (mit Ausnahme des Schwarzwildes) durch einen Abschußplan bezweckt einerseits die qualitative Hebung dieser Wildgattung, andererseits aber auch die Verhinderung übermäßiger Wildnutzung durch den Jagdausübungsberechtigten und schließlich die Erzwingung eines erhöhten Abschusses in jenen Jagdgebieten, die einen zahlenmäßig für die Jagdwirtschaft sowie die Land- und Forstwirtschaft nicht erträglichen Wildbestand aufweisen.

(3) Bei Trutwild und Trapphahnen soll die Abschußplanung dem übermäßigen Nachstellen auf diese immer seltener werdenden Wildarten vorbeugen.

§ 2

Der Abschußplan ist in dreifacher Ausfertigung (für Gemeindejagden und für Eigenjagden der Stadt Wien in vierfacher Ausfertigung) vorzulegen und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung des Jagdgebietes, Namen und Anschrift des Jagdausübungsberechtigten, die Jagdperiode und die Anzahl der ständig die Jagd ausübenden Personen;

2. Größe des Jagdgebietes, aufgegliedert nach Wald-, Feld-, Wiesen- und Wasserflächen in Hektar und Höhe des jährlichen Pachtschillings;

3. Namen und Anschrift des Jagdaufsehers (ob haupt- oder nebenberuflich);

4. allfällige Wildkrankheiten und Wildseuchen im abgelaufenen Jagdjahre;

5. Gesamtwildstand, wie er nach dem Winter bestätigt wurde, und zwar nach Stand- und Wechselwild;

6. das Fallwild, das im Jagdgebiet während des vorangegangenen Jahres aufgefunden und nicht bei der ordnungsgemäßen Jagdausübung einschließlich Nachsuche zur Strecke gebracht wurde;

7. den Wildabschuß, den der Jagdausübungsberechtigte von dem Gesamtwildstand durchzuführen beabsichtigt und

8. den durchgeführten Jahresabschuß auf Grund der Abschußliste.

§ 3

(1) Der Abschußplan ist hinsichtlich des Schalenwildes wie folgt aufzugliedern:

- a) beim Hoch- und Damwild in Hirsche, Tiere und Kälber,
- b) beim Rehwild in Böcke, Geißen und Kitze,
- c) beim Muffelwild in Böcke, Schafe und Lämmer. Als Kälber, Kitze und Lämmer gelten die im Vorjahre gesetzten Stücke.

(2) Beim männlichen Schalenwild ist überdies noch folgende weitere Aufgliederung vorzunehmen:

- a) hegerisch brauchbare Stücke, die — gleichgültig, ob jung oder vollreif — sowohl in der Körperbildung als auch in der Trophäenbildung eine gute Veranlagung zeigen und daher für die Fortpflanzung besonders geeignet, beziehungsweise für die Artverbesserung notwendig sind,
- b) abschußnotwendige Stücke, die infolge Überalterung oder schlechter Veranlagung in Körper- und Trophäenbildung als unbrauchbar oder unerwünscht und daher für die Artverbesserung ungeeignet erscheinen.

(3) Beim weiblichen Schalenwild ist die Aufgliederung im Sinne des Abs. 2 in hegerisch brauchbare und abschußnotwendige Stücke tunlichst durchzuführen.

§ 4

Der Jagdausübungsberechtigte hat zur Erstellung des Abschußplanes ausschließlich die vom Amte der Wiener Landesregierung aufgelegte Drucksorte zu verwenden und in jeder der drei (vier) Ausfertigungen des Abschußplanes die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben durch eigenhändige Unterschrift zu bescheinigen.

§ 5

(1) Das Magistratische Bezirksamt hat die vorgelegten Abschußpläne unter strengster Berücksichtigung der tatsächlichen Wildstandsverhältnisse in den einzelnen Jagdgebieten einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und, falls der vorgeschlagene Abschuß sich als gerechtfertigt erweist, zu genehmigen, andernfalls aber entsprechend abzuändern und den bewilligten Abschuß in dem Abschußplan einzutragen sowie zu bescheinigen.

(2) Im Genehmigungsverfahren über den Abschußplan hat der Grundsatz zu gelten, den Abschuß hegerisch brauchbarer Stücke — gleichgültig, ob männlich oder weiblich — weitgehend einzuschränken. Die Bewilligung zum Abschuß ist in erster Linie in der Kategorie der abschußnotwendigen Stücke, sodann in der Kategorie des weiblichen Wildes und erst in letzter Linie in der Kategorie der hegerisch brauchbaren männlichen Stücke zu erteilen. Bei den der Abschußgenehmigung zugrunde zu legenden Erwägungen sind in Anpassung an den gegebenen Wildstand und den daraus zu erwartenden Zuwachs der für das betreffende Jagdgebiet anzustrebende Normalstand an Wild, weiter das im Jagdgebiete bestehende Geschlechtsverhältnis und die dem Wildstand durch Seuchen oder Elementarereignisse bereits zugefügten oder drohenden Wildverluste zu berücksichtigen.

(3) Je eine mit der Genehmigungsklausel versehene Ausfertigung des Abschußplanes hat das Magistratische Bezirksamt an den Jagdausübungsberechtigten und an den Wiener Landesjagdverband zuzustellen und die dritte Ausfertigung für seinen Amtsgebrauch zurückzubehalten; die vierte Ausfertigung (§ 2 dieser Verordnung) ist der für die Verwaltung der Eigenjagden der Stadt Wien und der Gemeindejagden vorgesehenen Dienststelle des Magistrates zu übermitteln.

(4) Der Jagdausübungsberechtigte hat die genehmigten Abschußpläne bis zum Ablauf des dem Ende der Jagdperiode folgenden Jagdjahres aufzubewahren und auf Verlangen dem Magistratischen Bezirksamte zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 6

Endet die Jagdperiode im Laufe eines Jagdjahres, so ist anlässlich der Genehmigung des Abschußplanes festzusetzen, inwieweit dieser noch von dem bisherigen Jagdausübungsberechtigten erfüllt werden darf.

§ 7

Wird der Abschußplan nicht zeitgerecht oder ungenügend ausgefüllt vorgelegt und verbleibt der Jagdausübungsberechtigte trotz einmaliger behördlicher Erinnerung nach Ablauf der hiebei eingeräumten Vorlagefrist in Säumnis, so kann das Magistratische Bezirksamt den Abschußplan von Amts wegen auf Kosten des Säumnigen unbeschadet seiner Straffälligkeit feststellen.

§ 8

Die Durchführung des Abschusses darf erst nach erteilter Genehmigung des Abschußplanes vorgenommen werden.

Sandwerke, Aushub-, Planierungs- und Transportunternehmen

Franz Krcal

Wien XXII/147, Erzherzog Karl-Str. 126
und XXII/147, Hohenfeldgasse 5

Telephon 22 21 92

Fu 205

**BAU- UND
MÖBELTISCHLEREI**

F. KRAMAR

WIEN XXII, MOISSIGASSE 9 / 55 63 83

Ausführung von
**INNENRAUM-
GESTALTUNG**

Hotel, Gaststätten, Bau-
tischlerarbeiten, Büro-
Einzelmöbel, Fenster u.
Türen, Fußböden

Fu 206

(1) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, den Abschlußplan einzuhalten. Abänderungen desselben kann das Magistratische Bezirksamt über begründeten Antrag genehmigen oder auch von Amts wegen festsetzen.

(2) Für die richtige Erfüllung des Abschlußplanes ist stets der Jagdausübungsberechtigte verantwortlich, daher es ihm obliegt, sowohl seine Jagdaufseher als auch seine Jagdgäste entsprechend anzuweisen.

(3) Im Falle wiederholten Zuwiderhandelns oder bei groben Verstößen gegen den genehmigten Abschlußplan kann das Magistratische Bezirksamt eine Verfügung gemäß § 43 lit. c beziehungsweise § 43 lit. e im Zusammenhalte mit der Bestimmung des § 52 lit. i des Wiener Jagdgesetzes und gegen Jagdausübungsberechtigte von Eigenjagden eine solche gemäß § 46 Abs. 3, 4 und 6 des Wiener Jagdgesetzes treffen.

Jagdwirtschaftsplan

§ 10

(1) Das Magistratische Bezirksamt kann die Jagdausübungsberechtigten verhalten, außer dem Abschlußplan für die jeweilige Jagdperiode oder für einzelne Jahre derselben einen Plan über ihre Jagdwirtschaft einschließlich Wildfütterung und Jagdeinrichtungen binnen einer angemessenen Frist zu erstellen, wobei festzulegen ist, ob der Wirtschaftsplan den gesamten Wildbestand des betreffenden Jagdgebietes oder einzelne Wildarten desselben zu umfassen hat.

(2) Der Jagdwirtschaftsplan bezweckt, durch genaue Aufnahme der gegebenen Revierverhältnisse die vorhandene jagdwirtschaftliche Substanz zu ermitteln, auf Grund dieser Ermittlung das für den vorgesehenen Zeitraum angestrebte Ziel der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Wirtschaftssubstanz festzulegen und jene Maßnahmen zur Pflege und Vermehrung des Wildstandes (Wildeinsatz) zu bestimmen, durch die dieses Wirtschaftsziel erreicht werden soll, wobei ein Normalwildstand in Aussicht zu nehmen ist, der den jagdwirtschaftlichen sowie den sonstigen wirtschaftlichen Möglichkeiten entspricht und die Interessen der Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt.

§ 11

Den Jagdausübungsberechtigten bleibt es überlassen, für ihr Jagdgebiet den Jagdwirtschaftsplan auch freiwillig zu erstellen, wobei sie sich, falls ihre Jagdgebiete gleiche oder ähnliche Verhältnisse aufweisen, unter Mitwirkung des Wiener Landesjagdverbandes zu Hegegemeinschaften zusammenschließen können; in einem solchen Falle kann die Hegegemeinschaft namens der ihr angehörigen Jagdausübungsberechtigten den Wirtschaftsplan erstellen.

§ 12

(1) Für die Erstellung, Vorlage, Genehmigung und Durchführung des Jagdwirtschaftsplanes finden, soweit hiefür durch diese Verordnung nicht eine besondere Regelung getroffen ist, die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 5, 8 und 9 dieser Verordnung sinngemäß Anwendung.

(2) Zur Erstellung des Jagdwirtschaftsplanes ist ausschließlich die vom Amte der Wiener Landesregierung aufgelegte Drucksorte zu verwenden und die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben vom Jagdausübungsberechtigten zu bestätigen.

Das Magistratische Bezirksamt hat den vorgelegten Jagdwirtschaftsplan zu überprüfen und, falls der Jagdwirtschaftsplan sich als entsprechend erweist, zu genehmigen, andernfalls nach vorheriger Anhörung des Jagdausübungsberechtigten Abänderungen zu verfügen; wird der Jagdwirtschaftsplan in seiner Gänze als unzureichend befunden, so ist hievon der Jagdausübungsberechtigte unter Bekanntgabe der Mängel und allfälliger Anleitungen mit der Aufforderung zu verständigen, binnen einer angemessenen Frist dem Magistratischen Bezirksamt einen neuerlichen Jagdwirtschaftsplan vorzulegen.

§ 14

Der Jagdausübungsberechtigte hat im Falle der Genehmigung des Jagdwirtschaftsplanes alljährlich bis spätestens Ende Februar dem Magistratischen Bezirksamt einen Bericht darüber vorzulegen, ob und inwieweit der Jagdwirtschaftsplan erfüllt wurde oder ob und welche unvorhergesehenen Veränderungen in der Wirtschaftssubstanz eingetreten sind und demgemäß die im Jagdwirtschaftsplane festgelegten jagdwirtschaftlichen Maßnahmen einer Abänderung bedürfen. Das Magistratische Bezirksamt hat sohin im Sinne des § 13 dieser Verordnung vorzugehen.

§ 15

(1) Das Magistratische Bezirksamt kann dem Jagdausübungsberechtigten im Falle der Erstellung eines Jagdwirtschaftsplanes die Vorlage des Abschlußplanes erlassen.

(2) Leistet der Jagdausübungsberechtigte der Aufforderung zur Vorlage des Jagdwirtschaftsplanes oder dessen Abänderung keine Folge und verbleibt derselbe trotz einmaliger behördlicher Erinnerung nach Ablauf der hiebei eingeräumten Vorlagefrist in Säumnis, so beinhaltet dies die Übertretung einer jagdgesetzlichen Vorschrift und wird daher als solche gemäß § 129 des Wiener Jagdgesetzes bestraft.

§ 16

Wird festgestellt, daß der genehmigte Jagdwirtschaftsplan nicht oder derart mangelhaft eingehalten wird, daß der im § 10 dieser Verordnung angeführte Zweck nicht erreicht werden kann, hat das Magistratische Bezirksamt den Jagdausübungsberechtigten unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Erfüllung des Jagdwirtschaftsplanes aufzufordern; wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, kann auf Antrag des Bezirksjagdbeirates oder des Wiener Landesjagdverbandes das Magistratische Bezirksamt im Zusammenhalte mit den Bestimmungen des § 2 des Wiener Jagdgesetzes gegen den Säumnigen unbeschadet seiner Straffälligkeit die im § 9 dieser Verordnung angeführten Verfügungen treffen.

§ 17

Für die im Sinne des § 11 dieser Verordnung freiwillig erstellten Jagdwirtschaftspläne, deren Erstellung, Genehmigung und Durchführung finden die Bestimmungen der §§ 10 bis 16 sinngemäße Anwendung.

Abschlußliste

§ 18

(1) Der Jagdausübungsberechtigte hat jedes zum Abschluß gelangte Wild sowohl jener Wildarten, deren Erlegung nur auf Grund und im Rahmen des Ab-

schußplanes, beziehungsweise Jagdwirtschaftsplanes zulässig ist, als auch aller anderen Wildarten in einer Abschlußliste laufend und chronologisch einzutragen und die Verwendung des Wildes vorzumerken.

(2) Die Abschlußliste ist mit dem Ablauf des Jagdjahres abzuschließen, wobei der verbleibende Besatz der Hauptwildarten schätzungsweise anzugeben ist; ein durchgeführter Wildeinsatz ist gleichfalls nach Wildarten und Stückzahl in diese Statistik einzutragen.

(3) Auf Grund dieser Eintragungen hat der Jagdausübungsberechtigte binnen 14 Tagen nach Abschluß des Jagdjahres die Wildabschlußliste unter Verwendung der vom Amte der Wiener Landesregierung aufgelegten Drucksorte zu verfassen und dem Magistratischen Bezirksamt in dreifacher Ausfertigung (vierfach für Gemeindejagden und Eigenjagden der Stadt Wien) vorzulegen; das Magistratische Bezirksamt hinterlegt eine Ausfertigung für seinen Amtsgebrauch und übermittelt die zweite dem Amte der Wiener Landesregierung zur Eintragung im Jagdkataster und die dritte Ausfertigung dem Wiener Landesjagdverbande zum Zwecke der Anlegung von Übersichten über die Wildbewirtschaftung; hinsichtlich der Weiterleitung der vierten Ausfertigung gilt die Bestimmung des § 5 Abs. 3 dieser Verordnung.

§ 19

(1) Jeder Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, dem Magistratischen Bezirksamte, dem Bezirksjagdbeiräte und dem Wiener Landesjagdverbande, je nachdem es verlangt wird oder durch diese Verordnung bestimmt ist, alle Auskünfte und Nachweisungen auf dem Gebiete der Jagdwirtschaft innerhalb der gestellten Frist wahrheitsgemäß, ordnungsgemäß und vollständig zu erteilen, beziehungsweise zu liefern.

(2) Wenn der Jagdausübungsberechtigte nicht in dem von ihm bewirtschafteten Jagdgebiete seinen Wohnsitz hat, so hat er zur Auskunftserteilung eine dem Magistratischen Bezirksamte namhaft zu machende innerhalb des Jagdgebietes wohnhafte Person zu bestimmen; bei dieser hat auch die Abschlußliste aufzuliegen.

§ 20

Zwecks Überprüfung der durchgeführten Abschüsse ist jeder Erleger eines Stück Schalenwildes (mit Ausnahme des Schwarzwildes) verpflichtet, die Trophäen der in Gemeindejagdgebieten erlegten Stücke bis zum Ablauf des dem Ende der Jagdperiode folgenden Jagdjahres und der in Eigenjagdgebieten erlegten Stücke auf die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren und dieselben über Aufforderung des Magistratischen Bezirksamtes jederzeit dem Bezirksjagdbeiräte vorzulegen.

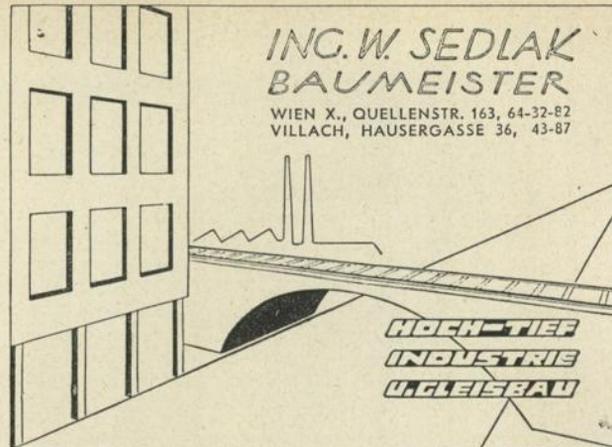
Verfahren

§ 21

Das Magistratische Bezirksamt hat die nach dieser Verordnung vorgesehenen Verfügungen unter Mitwirkung des Bezirksjagdbeirates zu erlassen, der in Fragen jagdwirtschaftlicher Natur zur Wahrung der Einheitlichkeit die Stellungnahme des Wiener Landesjagdverbandes vorher einzuholen hat.

§ 22

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 129 des Wiener Jagdgesetzes bestraft.



5 118

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 21. August 1951, betreffend das Verbot der Anwendung von Tellereisen beim Fangen von Wild, LGBI. für Wien Nr. 26

Auf Grund des § 90 Abs. 2 des Wiener Jagdgesetzes vom 19. Dezember 1947, LGBI. für Wien Nr. 6/1948, wird verordnet:

§ 1

Tellereisen dürfen beim Fangen von Wild nicht angewendet werden.

§ 2

Auf begründetes Ansuchen, insbesondere bei Überhandnehmen von Raubwild, können die Magistratischen Bezirksämter nach Anhörung des Bezirksjagdbeirates fallweise Ausnahmen von diesem Verbote gestatten.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 129 des Wiener Jagdgesetzes vom 19. Dezember 1947, LGBI. für Wien Nr. 6/1948, bestraft; außerdem ist gemäß § 130 Abs. 2 des zitierten Gesetzes auf den Verfall des verbotenen Gegenstandes zu erkennen, ohne Rücksicht darauf, wem derselbe gehört.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 13. November 1951, betreffend die Festsetzung eines Tarifes für Amtskosten im schiedsgerichtlichen Verfahren über Ansprüche auf Ersatz von Jagd- und Wildschaden sowie die in diesem Verfahren zu verwendenden Drucksorten, LGBI. für Wien Nr. 1/1952

Auf Grund des § 121 des Gesetzes vom 19. Dezember 1947, LGBI. für Wien Nr. 6/1948, über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz) wird verordnet:

§ 1

(1) Die im Sinne des § 112 Abs. 2 des Wiener Jagdgesetzes aus dem Verfahren über Jagd- und Wild-

schadenersatzansprüche vor dem Schiedsgericht erwachsenden Amtskosten sind im einzelnen Falle nach folgendem Tarif zu berechnen:

A. Protokollaufnahme:

Als Vergütung für den Schriftführer, falls ein solcher für die Protokollaufnahme beigezogen wird:

die Tagesgebühr nach Stufe 3 des Tarifes I der mit Beschluß des Wiener Stadtsenates vom 30. Juni 1948, Pr. Z. 942, festgesetzten vorläufigen Regelung der Vergütungen anlässlich von Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Dienststelle, Dienstreisen und dienstlich notwendigen Übersiedlungen in der jeweils geltenden Fassung.

B. Teilnahme des Obmannes, des Obmannstellvertreters und der Schiedsrichter:

1. Es gebührt der Ersatz der Barauslagen bei Benützung eines Massenbeförderungsmittels, wenn dieses jedoch mehrere Klassen aufweist, nur für die unterste Klasse.

2. Als Wegentschädigung gebührt, wenn kein Massenbeförderungsmittel zur Verfügung steht und die Wegstrecke nicht mit einem unentgeltlich beigestellten Fahrzeug zurückgelegt werden kann, das Kilometergeld gemäß § 10 der mit dem zitierten Stadtsenatsbeschluß festgesetzten vorläufigen Regelung in der jeweils geltenden Fassung.

3. Als Vergütung für die Mühewaltung

a) an den Obmann oder Obmannstellvertreter: die Tagesgebühr nach Stufe 5 Tarif I

b) an die Schiedsrichter: die Tagesgebühr nach Stufe 3 Tarif I

der mit dem zitierten Stadtsenatsbeschluß festgesetzten vorläufigen Regelung in der jeweils geltenden Fassung.

C. Bei Bestellung eines Sachverständigen:

1. Ersatz der Barauslagen beziehungsweise Wegentschädigung, wie unter B 1 und 2;

2. Vergütung für das Gutachten, wie unter B 3 a.

(2) Die Kosten für die Beschaffung der erforderlichen Drucksorten und für die Vornahme von Zustellungen sowie öffentliche Gebühren sind nach den tatsächlichen Barauslagen zu ersetzen.

§ 2

Zur Durchführung des schiedsgerichtlichen Verfahrens sind ausschließlich die vom Amte der Wiener Landesregierung aufgelegten Drucksorten zu verwenden.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 13. November 1951, betreffend den Jagdkataster und die Zusammenstellung der jagdstatistischen Daten, LGBl. für Wien Nr. 4/1952

Auf Grund des § 123 des Gesetzes vom 19. Dezember 1947, LGBl. für Wien Nr. 6/1948, über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Amt der Wiener Landesregierung hat in einem Jagdkataster die in Wien gelegenen Eigenjagd- und Gemeindejagdgebiete zu verzeichnen sowie die jagdstatistischen Daten zusammenzustellen und laufend ersichtlich zu machen.

(2) Der Jagdkataster besteht aus einem Übersichtsverzeichnis, den Einlagen (Bestand- und Wirtschaftsblatt, Blatt über jagdstatistische Daten) und der Urkundensammlung.

§ 2

In dem Übersichtsverzeichnis sind die gemäß § 13 des Wiener Jagdgesetzes festgestellten Eigenjagd- und Gemeindejagdgebiete nach Gemeindebezirken in zahlenmäßiger Folge und innerhalb dieser Bezirke nach Katastralgemeinden in deren alphabetischer Reihenfolge, versehen mit den in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung festgestellten Schriftzeichen und Reviernummern, anzuführen.

§ 3

(1) Bei den nach dieser Verordnung vorzunehmenden Eintragungen sind die Jagdgebiete wie folgt zu bezeichnen:

Eigenjagdgebiet	mit A,
Jagdeinschluß	mit B,
Jagdabrundung	mit C,
Gemeindejagdgebiet	mit G und
Gemeindejagd-pachtfläche	mit P.

Diesen Buchstaben ist zur Kenntlichmachung der örtlichen Lage des Jagdgebietes die Bezeichnung des Gemeindebezirkes mit der römischen Ziffer und die Bezeichnung der Katastralgemeinde mit der arabischen Ziffer nach der alphabetischen Reihenfolge anzufügen.

(2) Jagdgebiete jedoch, die sich auf zwei oder mehrere Katastralgemeinden erstrecken, haben die Bezeichnung jener Katastralgemeinde zu erhalten, in welcher das Jagdgebiet die größte Fläche aufweist.

(3) Liegen in einer Katastralgemeinde mehrere Jagdgebiete, so sind sie zusätzlich mit dem Buchstaben a, b, c usw. zu bezeichnen.

(4) Bei Jagdeinschlüssen und Jagdabrundungen richtet sich die Bezeichnung des Gemeindebezirkes und der Katastralgemeinde nach jenem Eigen- beziehungsweise Gemeindejagdgebiet, zu dem der Jagdeinschluß beziehungsweise die Jagdabrundung gehört.

§ 4

Für jedes anerkannte Jagdgebiet (§ 13 des Wiener Jagdgesetzes) sowie jeden selbständig bewirtschafteten Teil eines Eigenjagdgebietes sind Reviernummern zu bestimmen, die im Übersichtsverzeichnis sowie im Bestand- und Wirtschaftsblatt ersichtlich zu machen sind; die Reviernummern der Eigenjagden beginnen mit der Ziffer 1, die der Gemeindejagden mit der Ziffer 100.

§ 5

(1) Für jede Katastralgemeinde ist ein Bestand- und Wirtschaftsblatt anzulegen.

(2) Das Bestand- und Wirtschaftsblatt hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Katastralgemeinde, deren Gesamtflächenausmaß, das Flächenausmaß der verbauten Gebiete und die Jagdfläche;
2. Flächenausmaß der Eigenjagdgebiete, Name und Wohnort der Eigenjagdberechtigten;
3. Flächenausmaß des Gemeindejagdgebietes;
4. Flächenausmaß der Jagdeinschlüsse, Jagdabrundungen sowie jener Gebiete, auf denen gemäß § 9 des Wiener Jagdgesetzes die Jagd ruht;
5. Ausmaß der Gemeindejagd-pachtfläche.

(3) Für jedes Jagdrevier sind im Bestand- und Wirtschaftsblatt hinsichtlich der Bewirtschaftung folgende Daten anzuführen:

1. Gebietsumfang der Reviere;
2. Name und Anschrift des Eigentümers, Pächters, Bewirtschafters, Gemeindejagdverwalters (Jagdausübungsberechtigte);
3. Pachtdauer, Pachtschilling;
4. Geschäftszahl und Datum der Verpachtung beziehungsweise Genehmigung der Verpachtung;
5. Name und Anschrift der Jagdaufseher mit der Angabe, ob Berufsjäger, deren Eignungsnachweis, Daten der Beerdigung und der behördlichen Bestätigung.

§ 6

Das Blatt über jagdstatistische Daten hat für jedes Jagdrevier jahrweise zu enthalten:

1. Willeinsatz nach Wildarten und Stückzahl;
2. Wildabschuß nach Wildarten und Stückzahl.

§ 7

In der Urkundensammlung sind alle auf die Eigen- und die Gemeindejagden bezughabenden Urkunden, insbesondere Bescheide, Pläne sowie sonstige wichtige schriftliche Aufzeichnungen, zu hinterlegen.

§ 8

Jeder Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, dem Magistrat alle Auskünfte und Nachweisungen, die zur Zusammenstellung und laufenden Führung des Jagdkatasters erforderlich sind, innerhalb der gestellten Frist wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen.

§ 9

Zu widerhandlungen gegen die Vorschrift des § 8 dieser Verordnung werden gemäß § 129 des Wiener Jagdgesetzes bestraft.



Matthäus Salzers Söhne

NIEDERLAGE DER STATTERS DORFER
PAPIER-, HOLZSTOFF- UND ZELLULOSE-
FABRIKEN

KANZLEI-, HARTPOST-, BANK-
POST-, KONZEPT-, VERVIEL-
FÄLTIGUNGS- UND DURCH-
SCHLAGPAPIERE

WIEN, IX/71, ALSER STRASSE 24
TELEPHON 33 06 96 SERIE

Fischereirecht

Gesetz vom 6. November 1947, betreffend das Fischereiwesen im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Fischereigesetz), LGBl. für Wien Nr. 1/48

Vorbemerkung

Für das Fischereirecht gilt vom verfassungsrechtlichen Standpunkt aus im wesentlichen das gleiche wie für das Jagdrecht (siehe Seite 297). Auf das Fischereirecht als Gegenstand des Sachenrechtes (§§ 285 ff., insbesondere § 292 ABGB.) finden demnach die Bestimmungen des Art. 10 Abs. 1 Z. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung Anwendung und auf die Ausübung des Fischereirechtes jene des Art. 15 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Zuständigkeit der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung.

Bis zum Inkrafttreten des Wiener Fischereigesetzes vom 6. November 1947 galten für das Gebiet der Stadt Wien das Reichsfischereigesetz vom 25. April 1885, RGBl. Nr. 58, das Fischereigesetz vom 26. April 1890, n.-ö. LGuVBl. Nr. 1/1891, mit den Novellen vom 23. April 1894, n.-ö. LGuVBl. Nr. 22, und vom 1. März 1905, n.-ö. LGuVBl. Nr. 92, das Gesetz vom 16. Mai 1946, LGBl. für Wien Nr. 6, betreffend den Fischereiausweis, mit der Novelle vom 28. März 1947, LGBl. für Wien Nr. 8, und eine Anzahl auf Grund dieser Gesetze ergangener Verordnungen. In dem im Jahre 1938 zu Wien gekommenen n.-ö. Gemeinden galt weiters noch die Novelle vom 22. Februar 1922, n.-ö. LGBl. Nr. 131.

Die wesentlichen Vorschriften für die Ausübung der Fischerei enthielt das Gesetz vom 26. April 1890. Dieses Gesetz beinhaltete zu einem Großteil Vorschriften fischereipolizeilicher Natur und hat in mehreren Bestimmungen den Forderungen einer geregelten Fischereiwirtschaft nicht in ausreichender Weise Rechnung getragen. Da aber die Fischerei als ein nicht zu unterschätzender Zweig unserer Volkswirtschaft anzusehen ist und gerade auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft eine bestmögliche Ordnung erzielt werden muß, war es zweckmäßig, das Fischereiwesen in einer den Zeitanforderungen entsprechenden Weise neu zu regeln. Dafür erschien das Jahr 1947 auch deshalb nicht ungünstig, weil die Fischerei durch den Krieg und seine Auswirkungen arg in Mitleidenschaft gezogen war und ihr Wiederaufbau mit aller Sorgfalt ehestens in Angriff genommen werden mußte. In Wien, zu dem damals noch die inzwischen wieder an das Bundesland Niederösterreich rückgegliederten Randgemeinden gehörten, bestand eine beachtliche Anzahl von Fischwässern (darunter 25 Eigenreviere und 5 Pachtreviere) und lag nicht zuletzt eine ungefähr 42½ km lange Strecke der Donau. Die Wiener Fischwässer hatten ein Ausmaß von schätzungsweise 4.000 ha. Die Menge der hier gefangenen Fische hat zuletzt gegen 100.000 kg jährlich betragen. In Fischereikreisen wurde die Zahl der im damaligen Wien wohnenden Fischer auf über 6.000 geschätzt, von denen mehr als die Hälfte auch in Wien die Fischerei tatsächlich ausübte. Dabei war zu bemerken, daß insbesondere Angehörige der arbeitenden Bevölkerung in der Fischerei Entspannung und Erholung finden und sich so willkommene Zusatznahrung verschaffen. Aus dem Gesagten erhellt, daß die Erlassung eines

Wiener Fischereigesetzes nicht nur aus Gründen der rechtlichen Ordnung, sondern insbesondere auch aus wirtschaftlichen Gründen durchaus gerechtfertigt war.

Der vom Magistrat ausgearbeitete Gesetzentwurf hat vor allem den Bedürfnissen einer geordneten Fischereiwirtschaft Rechnung getragen. Er wurde mit den maßgebenden Fischereiinteressenten besprochen und fand deren Zustimmung. Auch ist der Entwurf dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft, für Justiz, für Inneres, für Handel und Wiederaufbau sowie der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien zur Begutachtung vorgelegt worden und hat deren Billigung erfahren. Soweit Änderungen oder Ergänzungen an-geregt wurden, sind sie im wesentlichen berücksichtigt worden.

Über die wirtschaftliche Bedeutung der Fischerei im Bundesland Wien geben folgende Daten (Stichtag 31. Dezember 1955) Aufschluß:

Gesamtfläche der Fischwässer	2.400 ha
davon 13 Fischereieigenreviere	2.173 „
6 Fischereipachtreviere	152 „
in die Revierbildung nicht einbezogene Fischwässer	75 „
Länge der Donau in Wien	ca. 21 km
Im Jahre 1955 wurden in Wien insgesamt	28.414 kg
Fische gefangen.	

Darunter 4.644 kg Hechte,
3.071 kg Barben,
1.699 kg Schleien,
1.297 kg Karpfen,
31 kg Forellen.

Vom Wiener Fischereiausschuß wurden im Jahre 1955 für die Dauer von drei Jahren 962 Fischerkarten und 69 ermäßigte Karten sowie 1.210 Fischerkarten für die Dauer eines Jahres ausgegeben. Die Beaufsichtigung der gesamten Fischwässer wurde von 80 Fischereiaufsehern besorgt.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

I. Fischwasser, Fischereirecht

§ 1¹⁾

(1) Unter Fischwässern im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche und künstliche Gerinne sowie Wasseransammlungen zu verstehen, die unbeschadet ihres sonstigen Zweckes für die Fischzucht und -haltung geeignet sind.

(2) Das Fischereirecht im Sinne dieses Gesetzes ist das ausschließliche Recht, in jenem Gewässer (Fischwasser), auf welches sich das Recht räumlich erstreckt, Fische zu hegen, zu fangen und sich anzueignen.

(3) Krusten- und Muscheltiere dürfen in Fischwässern nur vom Fischereiausübungsberechtigten (§ 27) oder mit seiner Erlaubnis gefangen werden.

(4) Die hinsichtlich der Fischerei (der Fischwässer) und der Fische im allgemeinen geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes sind sinngemäß auch für die an-

deren vorgenannten Wassertiere anzuwenden. Ausnahmen können durch Verordnung²⁾ getroffen werden.

(5) Auf Betriebe von Teichwirtschaften und Fischzuchtanstalten, die im wesentlichen der landwirtschaftlich-tierzüchterischen Fischproduktion dienen, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung, wenn und insoweit sie von der Fischereiaufsichtsbehörde (§ 61 Abs. 2) als solche ausdrücklich anerkannt sind.

Anmerkung: 1) (Erl.) Neu ist die Definition des Begriffes „Fischwasser“. Diese Definition ist notwendig, da Fischwässer die räumlichen Unterlagen für die Fischereireviere bilden. Nach § 9 Abs. 6 des Gesetzes ist der Fischereibetrieb in den in die Revierbildung nicht einbezogenen Fischwässern, somit auch in Teichwirtschaften und Fischzuchtanstalten, an die Einhaltung von fischereipolizeilichen Vorschriften gebunden. Zu letzteren gehören insbesondere die Festsetzung von Schonzeiten und von Mindestfangmaßen. So wichtig die Einhaltung solcher Vorschriften in der Fischerei in den sogenannten Wildgewässern ist, kann sie logischerweise für den Betrieb von Teichwirtschaften und Fischzuchtanstalten nicht angewendet werden, da dies den Grundsätzen der modernen Fischereiwirtschaftslehre widerspricht. Die für die landwirtschaftlich-tierzüchterische Fischproduktion benützten, auf Grund eines wasserrechtlichen Konsenses erstellten künstlichen Wasseransammlungen sollen daher aus dem Rahmen der Fischereigesetzgebung fallen. Es wurde daher vorgesehen, daß die Fischereiaufsichtsbehörde im Einzelfall bestimmt, ob eine solche landwirtschaftliche Teichwirtschaft oder Fischzuchtanstalt vorliegt, auf die dann die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung finden.

2) Eine solche Verordnung ist bisher nicht erlassen worden.

§ 2¹⁾

Das Fischereirecht hat eine geordnete und nachhaltige Fischereiwirtschaft zum Ziele. Mit dem Fischereirecht ist die Pflicht zur Aufforstung (Betzung), Hege und Pflege des Fischbestandes sowie zur Hintanhaltung jeder unzulässigen und fischereischädlichen Maßnahme im Fischwasser — unbeschadet der Schadenersatzpflicht — verbunden.

Anmerkung: 1) (Erl.) Hier wird hervorgehoben, daß das Fischereirecht eine geordnete und nachhaltige Fischereiwirtschaft zum Ziel hat und die Pflicht in sich schließt, für einen entsprechenden Besatz des Fischwassers und für Aufrechterhaltung eines angemessenen Fischbestandes zu sorgen. Bei Nichtbeachtung dieser grundsätzlichen Vorschriften werden insbesondere Maßnahmen nach § 12 und § 53 zu treffen sein.

§ 3¹⁾

(1) Das Fischereirecht steht mit Ausnahme der in den §§ 4 und 7 Abs. 2 behandelten Fischereirechte grundsätzlich dem Eigentümer des Bettes des Gewässers zu. Gehört das Bett eines Gewässers deshalb zum öffentlichen Wassergut, weil es wegen der Eigenschaft als öffentliches Gut in kein öffentliches Buch aufgenommen oder weil darin die Eigenschaft als öffentliches Gut zwar ersichtlich gemacht, aber kein Eigentümer eingetragen ist, steht das Fischereirecht der Stadt Wien zu. Derjenige, dem das Fischereirecht zusteht, ist Fischereiberechtigter im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Das Eigentum an Ufergrundstücken und Wasserbenutzungsrechte bilden keinen Rechtstitel für das Fischereirecht.

Anmerkung: 1) (Erl.) Um klare und einfache Rechtsverhältnisse zu schaffen, wird als Grundsatz festgelegt, daß das Fischereirecht dem Eigentümer des Gewässerbettes zusteht. Bei öffentlichem Gut und wenn kein Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist, soll dies die Stadt Wien sein. Eine Ausnahme bildet der Fall, daß jemand, der selbst nicht Eigentümer des Gewässerbettes ist, aber das Fischereirecht daselbst unangefochten und selbständig schon seit mehr als 30 Jahren ununterbrochen ausgeübt hat (§ 4), und weiters der Fall, daß durch Eröffnung eines Durchstiches oder eines Durchbruches bei einem natürlichen Gerinne ein neues Fischwasser entsteht (§ 7 Abs. 2). In diesen beiden Fällen ist es fischereiwirtschaftlich gerechtfertigt und auch billig, daß das Fischereirecht dem bisher Berechtigten bzw. im zweiten Fall dem zugesprochen wird, der in dem dabei entstehenden Altarm fischereiberechtigt ist. Im ersten Fall erscheint es zweckmäßig, für die Anmeldung eines derartigen selbständigen Fischereirechtes eine Fallfrist bis Ende 1948 festzusetzen. Über die Anerkennung dieses selbständigen Fischereirechtes soll im Interesse einer möglichst raschen Herbeiführung klarer Verhältnisse die Verwaltungsbehörde entscheiden. Zu einer solchen Regelung im Wege der Landesgesetzgebung gibt Art. 15 Abs. 9 der Bundesverfassung die verfassungsrechtliche Handhabe. Wem darnach das Fischereirecht zusteht, wird in diesem Gesetz als Fischereiberechtigter bezeichnet.

§ 4¹⁾

(1) Behauptet jemand ein Fischereirecht in einem Gewässer, dessen Bett nicht in seinem Eigentum steht, so hat er sein vermeintliches Recht bis 31. Dezember 1948 bei der Fischereiaufsichtsbehörde (§ 61 Abs. 2) anzumelden und gleichzeitig die zum Nachweis der tatsächlichen Behauptungen, auf die er den Erwerb des in Anspruch genommenen Fischereirechtes gründet, dienlichen Beweismittel anzuführen. Wenn jemand in einem solchen Gewässer das Fischereirecht 30 Jahre hindurch ohne Unterbrechung (§ 1497 ABGB.) bis zum Tage der Anmeldung auf die in den §§ 1463 und 1464 ABGB. angeführte Art ausgeübt hat, so spricht die Vermutung für das Bestehen eines solchen Fischereirechtes.

(2) Wird die fristgemäße Anmeldung unterlassen, so steht dem Eigentümer des Gewässerbettes oder der

FRIEDRICH KOZAK'S NACHFG.

KARL SATTLER

Installations-Unternehmung für Gas- und Wasseranlagen, Klosett- und Badeeinrichtungen, Pumpen-Anlagen usw. Gas-einrichtungen gegen zinsfreie Teilzahlung!

Wien XXI, Jedlese, Prager Straße Nr. 44
Fernsprecher 37 21 22

Fu 209

Stadt Wien das Fischereirecht ohne Verpflichtung zur Leistung einer Entschädigung zu. Das gleiche gilt, wenn eine Anmeldung zwar fristgerecht erstattet worden ist, die Behörde aber entscheidet, daß das Fischereirecht demjenigen, der die Anmeldung erstattet hat, nicht zusteht. Die Ausübung des Fischereirechtes in der Zwischenzeit bis zur endgültigen Entscheidung hat die Fischereiaufsichtsbehörde mit möglichster Rücksichtnahme auf die bisherige Art der Ausübung der Fischerei zu regeln.

(3) Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 trifft die Fischereiaufsichtsbehörde mit Ausschluß des Zivilrechtsweges.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkungen ¹⁾ zu § 3 und ¹⁾ zu § 23.

§ 5¹⁾

(1) Das mit dem Eigentum einer Liegenschaft verbundene Fischereirecht kann von dieser nicht abgeändert werden. Der Stadt Wien zustehende Fischereirechte in Gewässern, deren Bett öffentliches Gut ist, können weder veräußert noch erlassen werden.

(2) Die Veräußerung eines Fischereirechtes nach § 4 sowie die Zerlegung solcher Fischereirechte bedarf der Genehmigung der Fischereiaufsichtsbehörde, die mit Ausschluß des Rechtsweges erfolgt und nur erteilt werden darf, wenn ein Nachteil für die Ertragsfähigkeit und für die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei nicht zu besorgen ist.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Der hier ausgesprochene Grundsatz, daß ein Fischereirecht, das mit dem Eigentum am Gewässerbett verbunden ist, vom letzteren nicht getrennt werden soll und auch nicht erlassen werden kann, ist eine Folgerung der im § 3 getroffenen Regelung. Eine freihändige Änderung im Eigentum eines selbständigen Fischereirechtes nach § 4 soll dementsprechend nur mit behördlicher Genehmigung zulässig sein.

§ 6¹⁾

(1) Unter künstlichen im Gegensatz zu natürlichen Gerinnen sind im Sinne dieses Gesetzes solche Anlagen zu verstehen, in welchen das durch eine hiezu bestimmte ständige Vorrichtung (Teilungswerk, Wehr u. dgl.) von seinem Lauf abgelenkte Wasser zu einem besonderen Benützungszwecke fortgeleitet wird.

(2) Unter künstlichen Wasseransammlungen sind im Gegensatz zu den natürlichen solche Anlagen zu verstehen, in denen das Wasser aus den Niederschlägen, dem Grundwasser oder Zuflüssen in einem hiezu hergestellten Behälter (Teich u. dgl.) gesammelt wird.²⁾ Hingegen ist weder das durch Schutz- und Regulierungsbauten befestigte oder in seiner Richtung veränderte Gerinne eines natürlichen Wasserlaufes als ein künstliches Gerinne, noch ein an den Ufern reguliertes natürliches Becken, noch eine Aufstauung des natürlichen Wasserlaufes im Sinne dieses Gesetzes als eine künstliche Wasseransammlung anzusehen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Das Gesetz unterscheidet zwischen künstlichen und natürlichen Gerinnen und zwischen künstlichen und natürlichen Wasseransammlungen. Es ist daher notwendig, daß im Gesetz auch die maßgebenden Unterscheidungsmerkmale dargestellt werden. Gerinne sind fließende Gewässer, Wasseransammlungen stehende. Als eine natürliche Wasseransammlung ist z. B. die Alte Donau anzusehen.

²⁾ Die sogenannten Ziegelteiche sind fischereirechtlich als natürliche Wasseransammlungen anzusehen,

da sie ja nicht dazu hergestellt worden sind, um darin das Wasser aus Niederschlägen, aus dem Grundwasser oder aus Zuflüssen zu sammeln.

§ 7¹⁾

(1) In neu entstandenen natürlichen Wasseransammlungen, auch wenn es sich um Erweiterungen solcher Ansammlungen handelt, steht das Fischereirecht dem Grundeigentümer, wenn der Grund zum öffentlichen Gute gehört und kein anderer Eigentümer in den öffentlichen Büchern eingetragen ist, der Stadt Wien zu.

(2) Entsteht ein neuer Wasserlauf in einem natürlichen Gerinne durch die Eröffnung eines Durchstiches oder infolge eines Durchbruches, so ist — sei der hiedurch entstandene Altarm zur Verlandung bestimmt oder nicht — das Fischereirecht im Durchstiche oder Durchbruche denjenigen zuzuweisen, denen es im Altarme zusteht.

(3) Die Durchstichs-, beziehungsweise Durchbruchwasserfläche ist von der Fischereiaufsichtsbehörde im gleichen Flächenverhältnisse und tunlichst in der gleichen Reihenfolge unter die Berechtigten zu verteilen, wie deren Fischwässer im Altwasser untereinander stehen.

(4) Durch diese Zuweisung des neuen Fischwassers geht das Fischereirecht in dem etwa nicht zur Verlandung bestimmten Altarme, sofern er mit dem Wasserlaufe wenigstens zeitweise noch in Verbindung steht, nicht verloren. Wenn jedoch diese Verbindung nicht mehr besteht, geht das Fischereirecht im Altarme auf die Eigentümer des Bettes, wenn dieses öffentliches Gut und kein anderer Eigentümer in den öffentlichen Büchern eingetragen ist, auf die Stadt Wien über.

(5) In gleicher Weise ist bei neuen künstlichen Gerinnen vorzugehen.

(6) Bei neuen künstlichen Wasseransammlungen (Teichen) steht dem Eigentümer der Anlage das Fischereirecht zu.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) In neu entstehenden natürlichen Wasseransammlungen steht entsprechend dem im § 3 ausgesprochenen Grundsatz das Fischereirecht dem Grundeigentümer bzw. bei öffentlichem Gut der Stadt Wien zu. Unter neu entstehenden natürlichen Wasseransammlungen werden insbesondere neu errichtete Häfen und Verbindungen zwischen fließenden Gewässern zu verstehen sein, soferne in diesen Verbindungen das Wasser im wesentlichen steht (z. B. der Oder-Donau-Kanal im Gebiet der Lobau und nördlich davon).

§ 8¹⁾

(1) Die Fischwässer (§ 1 Abs. 1) sind in einem Fischereikataster zusammenzustellen und laufend ersichtlich zu halten. Der Fischereikataster hat als Grundlage für eine zusammenfassende, planmäßige fischereiwirtschaftliche Nutzung aller Fischwässer zu dienen.

(2) Bei der Anlage und Führung des Fischereikatasters ist grundsätzlich für jedes Fischwasser auch die Güte (Bonität) und der Ertragswert (-Klasse) je Hektar und Jahr zu ermitteln und festzulegen. Wenn bei einem Fischwasser geeignete Unterlagen für diese Ermittlung nicht unmittelbar zur Verfügung stehen, sind bei der Festsetzung des Ertragswertes jene Erträge zugrunde zu legen, die ähnliche oder gleichartige Fischwässer bei einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen nachhaltigen Bewirtschaftung jährlich abzuwerfen geeignet sind.

(3) Die näheren Bestimmungen über den Fischereikataster, über seine Anlage und Führung sowie über die Pflicht zur Mitwirkung der Fischereiberechtigten (§ 3 Abs. 1) und Fischereiausübungsberechtigten (§ 27) hiebei werden durch Verordnung²⁾ getroffen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Dieser Paragraph enthält eine grundlegende Neuregelung, die im Interesse der Herbeiführung einer geordneten Fischereiwirtschaft unerlässlich ist, da nur so die Gewähr besteht, daß geeignete Unterlagen für eine fischereiwirtschaftliche Planung bzw. Beurteilung geschaffen werden.

²⁾ Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. Juli 1948, LGBl. für Wien Nr. 24, betreffend den Fischereikataster und die Fangstatistik (siehe Seite 359).

II. Revierbildung

a) Allgemeines

§ 9¹⁾

(1) Die Fischereiaufsichtsbehörde hat die Fischwässer einschließlich der künstlichen Gerinne, Altwässer und Ausstände, die mit den Fischwässern, wenn auch nur zeitweise, in einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung stehen, nach Anhörung der Fischereiberechtigten (§ 3 Abs. 1) in Fischereireviere (Eigen- und Pachtreviere) einzuteilen.

(2) Jedes Revier soll eine solche ununterbrochene Wasserfläche samt den allfällig anschließenden Altwässern und Ausständen umfassen, die die beste Gewähr für deren fischereiliche Nutzung, für die nachhaltige Pflege des dem Gewässer angemessenen Fischbestandes sowie für die fischereiliche und technische Instandhaltung des Gewässers gibt.

(3) In einem fließenden Gewässer darf die Reviergrenze nur senkrecht zur Flußrichtung gezogen werden, es wäre denn, daß die Stadtgrenze im Flußlaufe verläuft.

(4) Die Einbeziehung in die Revierbildung kann für jene Fischwässer unterbleiben, die nach ihrer ständigen Beschaffenheit für die Fischerei von untergeordneter Bedeutung sind.

(5) Künstliche Wasseransammlungen sind in die Revierbildung nicht einzubeziehen.

(6) Die Einrichtung des Fischereibetriebes in den in Fischereireviere nicht einbezogenen Fischwässern bleibt den Personen, denen dort das Fischereirecht zusteht, unter Beobachtung der fischereipolizeilichen Vorschriften dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Verordnungen²⁾ anheimgestellt.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Neu ist, daß nicht nur fließende Gewässer, sondern auch natürliche Wasseransammlungen in die Revierbildung einbezogen sind, was fischereiwirtschaftlich durchaus zweckmäßig ist.

Nicht in die Revierbildung einbezogen werden nunmehr nur Fischwässer, die für die Fischerei von untergeordneter Bedeutung sind sowie künstliche Wasseransammlungen.

²⁾ Eine solche Verordnung ist bisher nicht erlassen worden.

b) Eigenreviere

§ 10¹⁾

(1) Fischwässer, in denen das Fischereirecht ausschließlich einer oder ungeteilt mehreren Personen

zusteht, sind auf Antrag dieser Fischereiberechtigten als Eigenreviere von der Fischereiaufsichtsbehörde anzuerkennen, wenn und insolange diese Wässer den Erfordernissen des § 9 Abs. 2 entsprechen.

(2) Besitzt ein Fischwässer die im § 9 Abs. 2 bezeichnete Beschaffenheit nur durch Einbeziehung eines mit ihm zusammenhängenden, in Niederösterreich gelegenen und demselben Fischereiberechtigten gehörigen Fischwassers, so kann es als Eigenrevier anerkannt werden, wenn und insolange auch das benachbarte Fischwässer in Niederösterreich als Eigenrevier anerkannt wird und beide gemeinsam bewirtschaftet werden.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Neu ist, daß ein Fischwässer in Wien auch dann als Eigenrevier anerkannt werden kann, wenn es zwar für sich allein nicht den im § 9 Abs. 2 festgesetzten Voraussetzungen entspricht, aber gemeinsam mit einem dem gleichen Fischereiberechtigten gehörigen und mit ihm zusammenhängenden in Niederösterreich gelegenen Fischwässer bewirtschaftet wird und die n.-ö. Fischereibehörde das in ihrem Gebiet gelegene Fischwässer als Eigenrevier anerkennt.

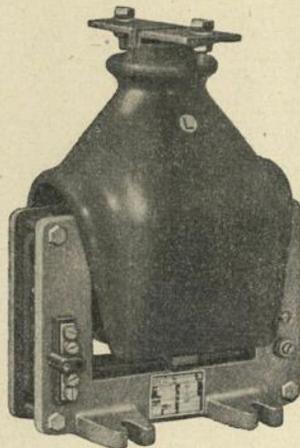
§ 11¹⁾

(1) Der Fischereiberechtigte (§ 3 Abs. 1) eines Eigenrevieres ist verpflichtet, über Auftrag der Fischereiaufsichtsbehörde auch jene benachbarten Fischwässer in sein Revier aufzunehmen und mit demselben zu bewirtschaften, die für sich allein kein Revier zu bilden geeignet sind.

(2) Hiefür hat der Fischereiberechtigte des Eigenrevieres den betreffenden Fischereiberechtigten eine jährliche Entschädigung zu zahlen, deren Betrag in Er-

Meßwandler

Strom- und Spannungswandler



**DR. TECHN.
JOSEF ZELISKO**

Fabrik für Elektrotechnik und Maschinenbau

Wien-Mödling, Steinfelder Gasse 12

Tel. 54 23 29 oder Mödling 26 65

Fu 162

mangelung eines Übereinkommens der Beteiligten mit Rücksicht auf die Güte und den Ertragswert der Fischwässer vom Magistratischen Bezirksamt mit Ausschluß des Rechtsweges festzusetzen ist.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Es ist fischereiwirtschaftlich zweckmäßig, daß Fischwässer — es handelt sich nur um solche, die nicht die Voraussetzungen für die Bildung eines Revieres (§ 9 Abs. 2) besitzen — einem benachbarten Eigenrevier zugeschlagen werden.

§ 12¹⁾

(1) Wenn der Fischereiberechtigte eines Eigenrevieres den Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere jenen des § 2, oder Anordnungen der Fischereibehörde nicht entspricht, ist die Fischereiaufsichtsbehörde nach erfolgter Androhung berechtigt, bis zur Dauer von zehn Jahren die Erklärung als Eigenrevier zu widerrufen und das betreffende Fischwasser als Pachtrevier zu erklären, mit einem benachbarten Pachtrevier zu vereinigen oder auf mehrere solche Pachtreviere aufzuteilen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Fischereiaufsichtsbehörde die Nutzung eines Fischwassers ganz oder zum Teile dem Berechtigten entziehen und einem geeigneten Bewirtschafter gegen ein dem Berechtigten zu leistendes angemessenes Entgelt übertragen. Die Höhe dieses Entgeltes ist im Sinne des § 11 Abs. 2 festzusetzen.

(3) Von den in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen ist jeweils nur die gelindere, noch zum Ziele führende Maßnahme anzuwenden.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Grundsatz ist, daß Fischwässer und insbesondere Fischreviere ordnungsmäßig bewirtschaftet werden. Bei Eigenrevieren und Fischwässern, die für sich allein kein Fischereirevier bilden, gibt das Gesetz die Möglichkeit, dies notfalls zwangsweise durchzusetzen. Es wird gerechterweise und selbstverständlich das jeweils mildere Mittel anzuwenden sein, und zwar zunächst Androhung einer Zwangsmaßnahme, dann Bestellung eines geeigneten Bewirtschafters und im äußersten Fall Widerruf der Erklärung als Eigenrevier unter gleichzeitiger Erklärung als Pachtrevier oder Aufteilung in mehrere Pachtreviere oder Zuschlag des Fischwassers zu einem Pachtrevier, je nachdem, was fischereiwirtschaftlich am vorteilhaftesten erscheint.

§ 13¹⁾

(1) Eigenreviere dürfen nur ungeteilt und ohne Sonderung der verschiedenen Fischereizweige mit Genehmigung der Fischereiaufsichtsbehörde auf eine Mindestdauer von zehn Jahren verpachtet werden. Ausnahmen hievon sind nur in besonderen Fällen zulässig. Um die Genehmigung ist binnen vier Wochen nach Vertragsabschluß unter Anschluß eines Gleichstückes des Vertrages anzuschreiben. Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen gleichfalls der Genehmigung. Die Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft werden, die geeignet sind, eine geordnete nachhaltige Bewirtschaftung des Fischwassers sicherzustellen.

(2) Eigenreviere einer Gebietskörperschaft oder einer Vereinigung von solchen können nur verpachtet werden.

(3) Dauert ein Pachtvertrag schon mindestens zehn Jahre, so kann er auf weitere zehn Jahre ohne neuerliche Genehmigung in Geltung bleiben, wenn der Pächter seinen Pflichten nachgekommen ist, sich keiner Übertretung dieses Gesetzes schuldig gemacht

hat und sich verpflichtet, den gleichen Pachtzins zu bezahlen, vorausgesetzt, daß keine solchen Veränderungen während der Pachtperiode eingetreten sind, die einen höheren oder niedrigeren Pachtzins als angemessen erscheinen lassen. Hat eine solche Veränderung stattgefunden, ist mangels eines Übereinkommens auf Antrag eines der Beteiligten der Pachtzins im Sinne des § 11 Abs. 2 neu festzusetzen.

(4) Die Vorschriften der §§ 2 und 12 Abs. 2 gelten sinngemäß auch für Pächter von Eigenrevieren.

(5) Bei Verpachtung von Eigenrevieren ist Berufsfischern, zu denen auch Fischereigenossenschaften und Fischereivereine zu zählen sind — sofern sie Fischereiwirtschaft betreiben —, der Vorzug zu geben.

(6) Als Pächter sind natürliche Personen nicht zuzulassen, denen die Ausstellung einer Fischerkarte zu verweigern ist, ebenso alle Personen, bei denen keine Gewähr besteht, daß sie den ihnen obliegenden gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere zu einer geordneten und nachhaltigen Bewirtschaftung eines Fischwassers, entsprechen werden. Insbesondere sind Personen zur Pachtung nicht zuzulassen, die ein Wasserbenutzungsrecht zur Ableitung von fischereischädlichen Abwässern in das Fischwasser besitzen. Unterverpachtungen sind nicht zulässig.

(7) Wenn nachträglich Gründe eintreten oder bekannt werden, die die Genehmigung nicht zugelassen hätten, ist diese zu widerrufen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) § 13 und die folgenden Paragraphen enthalten im wesentlichen die Bestimmungen über die Verpachtung der Fischereireviere. Es ist naturgemäß, daß den Grundsätzen einer ordentlichen fischereiwirtschaftlichen Nutzung nicht nur bei Pachtrevieren, sondern auch bei Eigenrevieren entsprochen werden und daß in dieser Hinsicht mögliche Gleichartigkeit in den bezüglichen Vorschriften bestehen muß. Demgemäß ist auch die behördliche Genehmigung der Pachtverträge vorgesehen, ebenso sind die Vorschriften über die Pachtdauer, über die zur Pachtung zugelassenen Personen und die Höhe des Pachtzins die gleichen. Daß die Verpachtung eines Pachtrevieres an den Meistbietenden zu erfolgen hat — wie dies bisher vorgesehen war —, wird in diesem Gesetz nicht mehr vorgesehen. Da für die Verpachtung in erster Linie fischereiwirtschaftliche Gesichtspunkte maßgeblich zu sein haben und dementsprechend Berufsfischer einen Vorzug genießen, ist nunmehr nur bestimmt, daß die Verpachtung im Wege der öffentlichen Ausschreibung zu erfolgen hat.

c) Pachtreviere

§ 14

Aus den Fischwässern, die nicht als Eigenreviere anerkannt werden oder die diese Eigenschaft verloren haben, sind Pachtreviere derart zu bilden, daß jedes Revier den Erfordernissen des § 9 Abs. 2 tunlichst entspricht.

§ 15

(1) Die Fischerei in den einzelnen Pachtrevieren ist durch die Magistratischen Bezirksämter im Wege der öffentlichen Ausschreibung ungeteilt und in der Regel ohne Sonderung der verschiedenen Fischereizweige zu verpachten.¹⁾ In der Ausschreibung ist der der Güte und dem Ertragswert des Fischwassers (§ 8 Abs. 2) entsprechende höchstzulässige Pachtzins bekanntzugeben.

(2) Nähere Vorschriften über die Form der Pachtverträge, über darin aufzunehmende Bedingungen sowie über den Vorgang bei der Verpachtung können im Verordnungswege²⁾ erlassen werden. In den Pachtbedingungen ist jedenfalls vorzusehen, daß der Pächter verpflichtet ist, das Revier bei Ablauf des Pachtvertrages in fischereilich gutem Zustand und mit einem den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Fischbestand zurückzustellen.

Anmerkung: ¹⁾ Während die Gemeindejagden im Wege der öffentlichen Versteigerung oder ausnahmsweise freihändig verpachtet werden, ist die Fischerei in Pachtrevieren durch öffentliche Ausschreibung zu verpachten; ein öffentliches Versteigerungsverfahren entfällt daher bei ihnen. Eine freihändige Verpachtung der Fischerei in Pachtrevieren ist im Gegensatz zu den Bestimmungen des Wiener Jagdgesetzes über die Verpachtung von Gemeindejagdgebieten im Wiener Fischereigesetz überhaupt nicht vorgesehen und daher unzulässig.

²⁾ Verordnung der Wiener Landesregierung vom 4. Jänner 1949, LGBL. für Wien Nr. 9, betreffend den Vorgang bei der Verpachtung der Fischerei in Pachtrevieren (siehe Seite 361).

§ 16

Die Bestimmungen der §§ 2, 12 Abs. 2 und 13 haben sinngemäß auch für Pachtreviere Anwendung zu finden.

§ 17

(1) Das Begehren nach Verlängerung eines bereits zehn Jahre dauernden Pachtvertrages kann vom Pächter erst im letzten Pachtjahre gestellt werden und muß wenigstens drei Monate vor Ablauf der Pachtzeit beim Magistratischen Bezirksamt einlangen.

(2) Im Falle eines Zuwachses oder Abfalles am Pachtreviere erfährt der Pachtschilling eine Ermäßigung oder Erhöhung, die mangels eines Übereinkommens mit dem Pächter vom Magistratischen Bezirksamt im Sinne des § 11 Abs. 2 festzusetzen ist.

§ 18

(1) Binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Genehmigung der Verpachtung durch das Magistratische Bezirksamt hat der Pächter als Sicherstellung für die Einhaltung der Pachtbedingungen, für den allfälligen Ersatz der Kosten und des Ausfalles am Pachtschilling (§ 20 Abs. 2), für den Ersatz sonstiger Kosten (§ 24) den Betrag des einjährigen Pachtschillings beim Magistratischen Bezirksamt zu erlegen. Die Sicherstellung hat in Bargeld, in Staats- oder anderen für mündelsicher erklärten Wertpapieren, nach dem Börsenkurse des Erlagstages berechnet, oder in Einlagebüchern inländischer Sparkassen oder Raiffeisenkassen, allenfalls in einer geeigneten Bürgschaftserklärung zu bestehen. Zinsen fließen dem Pächter zu. Sinkt der Sicherstellungsbetrag infolge seiner Ver-

wendung oder aus anderen Gründen unter den einjährigen Pachtzins, hat ihn der Pächter binnen zwei Wochen auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen. Vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit wird dem Pächter der Sicherstellungsbetrag, soweit er nicht für die Zwecke, für die er haftet, in Anspruch genommen wird, zurückgestellt. Falls jedoch der Pächter aus irgend einem Grunde das Pachtverhältnis vor Ablauf der Pachtdauer eigenmächtig lösen sollte, steht es dem Magistratischen Bezirksamt frei, vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Ersatzansprüche, den Betrag für verfallen zu erklären.

(2) Bei Verpachtung an einen Berufsfischer (§ 13 Abs. 5) kann von der Hinterlegung der Sicherstellung insoweit Abstand genommen werden, als dieser den übernommenen Verpflichtungen nachkommt und sich keiner Übertretung dieses Gesetzes schuldig macht.

§ 19

Eine im Laufe der Pachtzeit eintretende Änderung eines in das Pachtrevier einbezogenen Fischwassers, durch welche die Eignung zur Anerkennung als Eigenrevier begründen würde, gibt keinen Anspruch auf die sofortige Ausscheidung dieses Fischwassers aus dem Pachtreviere; dieser Anspruch kann erst für die nächste Pachtperiode geltend gemacht werden und muß zu diesem Zwecke wenigstens drei Monate vor Ablauf der Pachtperiode beim Magistratischen Bezirksamt zur Vorlage an die Fischereiaufsichtsbehörde eingebracht werden.

§ 20

(1) Die Verpachtung kann vom Magistratischen Bezirksamt aufgelöst werden:

- a) wenn trotz Mahnung der Sicherstellungsbetrag oder seine Ergänzung oder der Pachtschilling innerhalb der festgesetzten Frist nicht oder nicht ganz erlegt wurde,
- b) wenn nachträglich Gründe bekannt werden oder eintreten, aus denen dem Pächter die Ausstellung einer Fischerkarte zu verweigern ist,
- c) wenn der Pächter trotz Aufforderung den Vorschriften dieses Gesetzes oder behördlichen Anordnungen nicht entspricht.

(2) Im Falle der Auflösung des Pachtvertrages durch die Behörde haftet der frühere Pächter für die zum Zwecke der Neuverpachtung aufgelaufenen Kosten sowie für den allfälligen Ausfall am Pachtschilling, jedoch nur soweit, als den Pächter ein Verschulden trifft.

(3) Die Verpachtung erlischt drei Monate nach dem Tode des Pächters, wenn nicht die zur Vertretung des Nachlasses berufenen Personen bis dahin beim Magistratischen Bezirksamt erklären, das Pachtverhältnis bis zur Beendigung des Abhandlungsverfahrens vorläufig fortsetzen zu wollen. Wurde eine solche Erklärung abgegeben, dann treten die Erben, soweit sie nicht gemäß § 13 Abs. 6 von der Pachtung ausgeschlossen sind, in den Pachtvertrag ein, wenn

Kunststein-, Betonwaren-Erzeugnisse

FRANZ HODOSI

Stufen, Grabsteine, Betonsteher, Platten, Bottiche, Blumenvasen, Einfassungen, Tor- und Fensterumrahmungen

Kontrahent
der Gemeinde Wien

WIEN XXI, WAGRAMER STRASSE 15 — 55-61-93 / 55-53-59

5 106

sie innerhalb von drei Monaten nach rechtskräftiger Einantwortung des Nachlasses beim Magistratischen Bezirksamt erklären, die Pachtung fortsetzen zu wollen. Anderenfalls erlischt das vorläufig fortgesetzte Pachtverhältnis mit Ablauf dieser Frist.

(4) Ist der Pächter eine juristische Person, so gelten für den Fall des Unterganges oder der Auflösung derselben die Vorschriften des Absatzes 3 sinngemäß.

§ 21

(1) Der Pachtschilling für das Pachtrevier fällt den Fischereiberechtigten nach Maßgabe der Ausdehnung ihrer in das Revier einbezogenen Fischwässer zu; wenn jedoch dieser Maßstab nach den obwaltenden Verhältnissen nicht anwendbar oder nicht billig wäre, sind die einzelnen Anteile am Pachtschilling in anderer entsprechender Art zu bemessen.

(2) Die Bemessung der Pachtschillingsanteile ist zunächst Sache der beteiligten Fischereiberechtigten. Das Magistratische Bezirksamt hat ihnen eine angemessene Frist zur Herbeiführung und Vorlage des bezüglichen Übereinkommens vorzuschreiben.

(3) Das vorgelegte Übereinkommen ist vom Magistratischen Bezirksamt dem Pächter mitzuteilen. Der Pächter hat an den Fälligkeitsterminen den entsprechenden Pachtschilling beim Magistratischen Bezirksamt zu hinterlegen. Letzteres hat die Anteile des Pachtschillings den einzelnen Berechtigten auszufolgen oder über Wunsch auf ihre Kosten und Gefahr zuzusenden.

§ 22¹⁾

Wenn die am Pachtrevier beteiligten Fischereiberechtigten innerhalb der gestellten Frist kein Übereinkommen abschließen, so hat das Magistratische Bezirksamt eine Vereinbarung zu versuchen. Gelingt dies nicht, so hat es nach Anhörung der Parteien und des Wiener Fischereiausschusses unter Beachtung der Grundsätze des § 21 Abs. 1 nach freiem Ermessen zu entscheiden.

Anmerkung: 1) (Erl.) Die Mitwirkung der Gerichte bei der Verteilung des Pachtschillings erschien nicht zweckmäßig, zumindest aber in der im ursprünglichen Entwurf vorgesehenen Form schwerfällig und veraltet, worauf das Bundesministerium für Justiz bei seinem zu diesem Gesetzentwurf abgegebenen Gutachten besonders hingewiesen hat. Da nach dem Entwurf sonst in keinem einzigen Fall die Mitwirkung der Gerichte vorgesehen ist und die Verwaltungsbehörden sogar über das Bestehen von Fischereirechten auf Grund der Ersitzung unter Ausschluß des Rechtsweges zu entscheiden haben, so kann ihnen wohl auch die Verteilung des Pachtschillings zur Gänze überlassen bleiben.

Soweit es sich um die Aufteilung nach den beteiligten Wasserflächen handelt, liegt ohnedies bloß eine rein rechnungsmäßig zu erledigende Verteilung des Pachtschillings vor.

Kommt jedoch, was bei verschiedener Qualität und Ergiebigkeit der am Revier beteiligten Fischwässer der Fall sein wird, eine andere Art der Aufteilung in Betracht, so wird dem durch Sachkenntnis unterstützten Ermessen der Fischereibehörde eine die Beteiligten zufriedenstellende Billigkeitsentscheidung leichter fallen als dem Gericht.

§ 23¹⁾

Wenn die Verpachtung eines Pachtrevieres nicht oder nicht zeitgerecht erzielt werden kann oder sonstige

Umstände dies notwendig machen, hat das Magistratische Bezirksamt bis zur Verpachtung zur Betreuung des Fischereirevieres einen geeigneten Bewirtschafter zu bestellen.

Anmerkung: 1) (Erl.) Dieser Paragraph enthält die Vorschriften für die Bestellung geeigneter Bewirtschafter, wenn eine Verpachtung nicht möglich ist oder wenn sonstige Umstände dies notwendig machen. Solche Umstände können z. B. sein: Zweifel über den Bestand eines Pachtverhältnisses, insolang das Pachtrevier tatsächlich nicht betreut wird; ungünstiger Zeitpunkt für eine Verpachtung, weil z. B. in Bälde eine wesentliche Änderung der Revierausdehnung eintreten soll u. dgl. Zu Bewirtschaftern werden nur Personen bestellt werden können, die die Eignung zur Pachtung eines Fischereirevieres besitzen (§ 13 Abs. 6).

§ 24

(1) Die mit der Betreuung eines Pachtrevieres durch einen Bewirtschafter verbundenen Kosten einschließlich der dem Bewirtschafter für seine Tätigkeit vom Magistratischen Bezirksamt zuzusprechenden monatlichen Entschädigung sind — wenn sie nicht aus den Einnahmen oder aus der Sicherstellung (§ 18) gedeckt oder sonst den beteiligten Fischereiberechtigten auferlegt werden können — von der Stadt vorschussweise zu bestreiten. Der Bewirtschafter hat zu den vom Magistratischen Bezirksamt bestimmten Terminen, mindestens aber mit Schluß eines jeden Kalenderjahres oder bei vorheriger Beendigung seiner Tätigkeit, der Behörde eine Abrechnung vorzulegen. Die Abrechnung ist durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(2) Auf die Verteilung eines allfälligen Reingewinnes finden die Bestimmungen der §§ 21 und 22 sinngemäß Anwendung.

(3) Der zur Deckung eines etwaigen Abganges erforderliche Betrag kann durch das Magistratische Bezirksamt unter Zugrundelegung des für die Verteilung des Pachtschillings geltenden oder zu ermittelnden Maßstabes auf die einzelnen Fischereiberechtigten aufgeteilt werden. Letztere haben die Zahlung binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Zahlungsauftrages zu leisten.

(4) Rückständige Beträge sind im Verwaltungswege einzubringen.

§ 25¹⁾

Die Bestimmungen des § 24 Abs. 3 und 4 können in allen Fällen angewendet werden, in denen der Stadt bei der Verwaltung der Pachtreviere Kosten erwachsen, die aus Einnahmen dieser Verwaltung nicht gedeckt sind.

Anmerkung: 1) (Erl.) Diese Bestimmung füllt eine bestandene Lücke aus.

III. Wirtschaftsbeitrag

§ 26¹⁾

(1) Jeder Eigentümer eines Fischereirevieres, wenn das Revier verpachtet ist, der Pächter, jeder Pächter eines Pachtrevieres, jeder Eigentümer, Nutznießer oder Pächter eines in die Revierbildung nicht einbezogenen, über 2500 m² großen Fischwassers sowie jeder nach § 12 bestellte Bewirtschafter und im Falle der Bewirtschaftung nach § 23 jeder Fischereiberechtigte hat einen jährlichen Wirtschaftsbeitrag zu ent-

richten. Für jedes Fischwasser ist der Wirtschaftsbeitrag nur einmal zu entrichten. Er dient zur Bestreitung des Aufwandes des Wiener Fischereiausschusses (§ 35).

(2) Als Grundlage für die Bemessung dieses Beitrages dienen die Güte und der Ertragswert des Fischwassers (§ 8 Abs. 2). Seine jeweilige Höhe setzt die Fischereiaufsichtsbehörde in Hundertteilen der Bemessungsgrundlage fest.²⁾ Bei der Berechnung der Größe des Fischereiwassers ist der mittlere Wasserstand anzunehmen.

(3) Die Wirtschaftsbeiträge sind alljährlich im Jänner vom Wiener Fischereiausschuß (§ 32) vorzuschreiben und einzuheben. Über Beschwerden gegen die Vorschreibung entscheidet das Magistratische Bezirksamt. Rückständige Wirtschaftsbeiträge können im Verwaltungswege hereingebracht werden.

(4) Wenn trotz Aufforderung durch das Magistratische Bezirksamt der Wirtschaftsbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig eingezahlt wird, können die Vorschriften der §§ 12 und 16 Anwendung finden.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Der Wirtschaftsbeitrag tritt an die Stelle der bisherigen Reviertaxe. Zur Entrichtung sind aber nicht nur die Revierinhaber, sondern auch die Inhaber von nicht in die Revierbildung einbezogenen Fischwässern verpflichtet, da ja auch letztere fischereiwirtschaftlich genutzt werden sollen. Es ist allerdings notwendig, daß hier ein Mindestflächenmaß festgesetzt wird, von dem an für ein Fischwasser ein Wirtschaftsbeitrag zu entrichten ist. Über die Verwendung dieser Gelder besagt § 35 das Nähere. Als Mindestflächenausmaß werden 2.500 m² bei mittlerem Wasserstand, d. i. der im Jahresdurchschnitt vorherrschende Wasserstand, bestimmt.

Von einem Gewässer mit diesem Ausmaß kann im allgemeinen gesagt werden, daß es für eine fischereiwirtschaftliche Nutzung in Betracht komme. Da der Bewirtschafter nach § 23 nicht für eigene Rechnung die Fischerei betreibt, kann er wohl persönlich nicht zur Leistung des Wirtschaftsbeitrages verpflichtet werden. Es werden daher nur der nach § 12 bestellte Bewirtschafter, der gewissermaßen Zwangspächter ist, und im Falle der Bewirtschaftung nach § 23 die Fischereiberechtigten, denen der Reinertrag zukommt bzw. in deren wirtschaftlichem Interesse der Betrieb geführt wird, zur Zahlung des Wirtschaftsbeitrages herangezogen.

²⁾ Die Festlegung der Höhe des Wirtschaftsbeitrages erfolgte bisher alljährlich durch Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung. Die letzte Kundmachung vom 11. Dezember 1956 ist im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 1 vom 2. Jänner 1957 auf Seite 9 verlaubar. Sie bestimmt:

„Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. November 1957, LGBl. für Wien Nr. 1/1948, betreffend das Fischereiwesen im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Fischereigesetz), wird der bei Bemessung des Wirtschaftsbeitrages anzuwendende

Hundertsatz für das Jahr 1957 mit 10 Prozent der Güte, und des Ertragswertes der einzelnen Fischwässer festgelegt.“

IV. Die Fischereiausübenden

§ 27¹⁾

(1) Eigentümer, Pächter und Bewirtschafter (§ 12) von Fischereirevieren, die Gemeinde Wien als Verwalterin der Pachtreviere, Pächter und Bewirtschafter (§ 23) von Pachtrevieren sowie Eigentümer, Nutznießer, Pächter und Bewirtschafter (§ 12) von Fischwässern, die nicht in die Revierbildung einbezogen sind (§ 9 Abs. 4 und 5), sind Fischereiausübungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes. Zur Ausübung der Fischerei sind jedoch nur natürliche Personen zugelassen, die eine gültige Fischerkarte besitzen (Inhaber einer Fischerkarte), und zwar Eigentümer und Pächter von Eigenrevieren, Pächter von Pachtrevieren, Bewirtschafter, Eigentümer, Nutznießer und Pächter von Fischwässern, die nicht in die Revierbildung einbezogen sind, deren Hilfspersonal, Fischereiaufseher und Fischereigäste (Lizenznehmer).

(2) Personen unter 16 Jahren,²⁾ denen eine Fischerkarte ausgestellt wurde, dürfen nur in Begleitung erwachsener Fischereiausübungsberechtigter den Fischfang betreiben.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Dieser Paragraph zählt jene Personen auf, die als Fischereiausübungsberechtigte und als Inhaber einer Fischerkarte zu bezeichnen sind. Da das Fischereirecht eine geordnete und nachhaltige Fischereiwirtschaft zum Ziel hat, war es erforderlich, festzulegen, was als Wirtschaftseinheit bzw. wer als Betriebsführer dieser Wirtschaftseinheit anzusehen ist. Wer eine solche Wirtschaftseinheit, d. i. ein Fischereirevier oder ein nicht in die Revierbildung einbezogenes Fischwasser, bewirtschaftet, ist Fischereiausübungsberechtigter. Als Fischereiausübungsberechtigte sind sobin Personen bezeichnet, denen unmittelbar das Fischereirecht zusteht (Fischereiberechtigte) oder die dieses Recht im Namen der letzteren handhaben. Da also unmittelbar Fischereiausübungsberechtigte (Eigentümer von Eigenrevieren, Eigentümer von nicht in die Revierbildung einbezogenen Fischwässern) mit solchen, denen dieses Recht nur mittelbar zusteht, in Konkurrenz treten können, wird im Zweifelsfall ersteren der Vorzug zu geben sein. Für Inhaber einer Fischerkarte, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, ist angeordnet, daß sie die Fischerei nur in Begleitung erwachsener Fischer betreiben dürfen. Es soll dadurch gewährleistet werden, daß sie zu einer ordnungsmäßigen Ausübung der Fischerei angehalten werden.

²⁾ Da nach § 29 Abs. 1 lit. a) Personen, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, die Ausstellung einer Fischerkarte zu verweigern ist, kommen hier also nur Personen in Betracht, die im 15. Lebensjahr stehen.

Bau- und Möbeltischlerei

Fu 202

WILHELM STOKLASA

Wien XII, Wilhelmstraße 48 — Telephon 549684

§ 28¹⁾

(1) Fischerkarten werden mit einjähriger oder dreijähriger Gültigkeit ausgestellt.

(2) Die Fischerkarte ist unübertragbar; sie gilt nur für die Person, auf deren Namen sie lautet und für die Zeit, für die sie ausgestellt wurde. Sie ist bei Ausübung der Fischerei stets mitzuführen und den Fischereiaufscheidern und Organen der öffentlichen Sicherheit auf Verlangen jederzeit vorzuweisen.

(3) Zur Ausstellung der Fischerkarte ist das Magistratische Bezirksamt berufen, in dessen Amtsgebiet der Bewerber um eine Fischerkarte seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Hat der Bewerber seinen ordentlichen Wohnsitz außerhalb Wiens, ist zur Ausstellung der Fischerkarte das Magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk zuständig.

(4) Durch Verordnung²⁾ kann der Wiener Fischereiausschuß (§ 32) mit der Ausstellung der Fischerkarten betraut werden.

Anmerkung: 1) (Erl.) Vor 1938 wurde die Legitimation der Fischer (Fischerbüchel) im allgemeinen von den Fischereivierausschüssen ausgestellt. Das war durchaus zweckmäßig. Das Gesetz hat daher vorgesehen, daß der Wiener Fischereiausschuß, der auch die Aufgaben eines Fischereivierausschusses z. B. nach § 15 Abs. 2 und § 90 Abs. 3 des Wasserrechtsgesetzes vom 19. Oktober 1934, BGBl. II Nr. 316, besorgt, mit der Ausstellung der Fischerkarten durch Verordnung betraut werden kann. Letzterem jedoch schon durch das Gesetz die grundsätzliche Zuständigkeit hiezu zu geben, war zumindest für die Anfangszeit nicht zu empfehlen.

2) Verordnung der Wiener Landesregierung vom 7. Februar 1950, LGBl. für Wien Nr. 11, betreffend die Ausstellung der Fischerkarten durch den Wiener Fischereiausschuß (siehe Seite 362).

§ 29¹⁾

Die Ausstellung einer Fischerkarte ist zu verweigern:

- a) Personen, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben;
- b) Personen unter 18 Jahren, die ohne Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters ansuchen;
- c) Geisteskranken und Gewohnheitstrinkern;
- d) Personen, die wegen eines Verbrechens gegen die Sicherheit der Person oder des Eigentums verurteilt worden sind, für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem Tage, an dem die Strafe verbüßt oder nachgesehen worden ist oder als verbüßt oder als erlassen gilt;
- e) Personen, die wegen einer Übertretung des Fischdiebstahles oder der Teilnahme an einem solchen verurteilt oder in den letzten zwei Jahren wiederholt wegen Übertretung des Fischereigesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften bestraft worden sind, für längstens drei Jahre, gerechnet von dem Tage, an dem die Strafe verbüßt oder nachgesehen worden ist oder als verbüßt oder als erlassen gilt;²⁾
- f) Personen, die die erforderliche Vertrauenswürdigkeit nicht besitzen oder nach ihrem bisherigen Verhalten keine Gewähr für eine ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei bieten;
- g) Personen, die den Besitz einer Fischerkarte aus dem Vorjahre oder einer gültigen Fischerkarte eines anderen Landes oder einer von einem Fischereiausübungsberechtigten (§ 27) gefertigten

Bescheinigung über die erteilte Erlaubnis in seinem in Wien gelegenen Fischwasser zu fischen, nicht nachzuweisen vermögen oder nicht selbst Fischereiausübungsberechtigte sind.

Anmerkung: 1) (Erl.) Vor 1938 konnte im allgemeinen jeder Bewerber eine Fischerlegitimation bekommen, also auch ein solcher, von dem anzunehmen war, daß er die Fischerei nicht ordnungsmäßig ausüben wird. Aus fischereiwirtschaftlichen Gründen und auch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit war es aber doch notwendig, eine gewisse Sichtung vorzunehmen. Es sind daher, so wie dies schon im Gesetz vom 16. Mai 1946, LGBl. für Wien Nr. 6, und ähnlich auch im Jagdgesetz der Fall gewesen ist, bestimmte Voraussetzungen festgelegt worden, bei deren Vorliegen die Ausstellung zu verweigern ist.

2) In den Fällen der lit. e) ist der Behörde ein gewisser Spielraum eingeräumt worden, da sie in berücksichtigungswürdigen Fällen die Fischerkarte schon vor Ablauf von drei Jahren ausstellen kann. In den Fällen der lit. d) müssen die dort vorgesehenen fünf Jahre verstrichen sein, bevor die Fischerkarte ausgestellt werden darf.

§ 30

(1) Bewerber um eine Fischerkarte haben für die Ausstellung der Fischerkarte eine der Stadt zufließende Verwaltungsabgabe zu entrichten, deren Höhe durch Verordnung¹⁾ bestimmt wird. Sie ist mindestens zur Hälfte für die Förderung der Fischerei zu verwenden.

(2) Für Berufsfischer, Arbeitnehmer von solchen, Bewirtschafter (§§ 12, 23) und Fischereiaufsicher — letztere, sofern sie nicht Fischereiausübungsberechtigte sind — wird die Verwaltungsabgabe ermäßigt.

(3) Für die Ausstellung von Fischerkarten werden einheitliche Formulare verwendet, die von der Fischereiaufsichtsbehörde aufzulegen sind.

Anmerkung: 1) Verordnung der Wiener Landesregierung vom 19. März 1957, LGBl. für Wien Nr. 10, über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren sowie über Amtstaxen, Tarif I B Post 103:

„Ausstellung einer Fischerkarte mit

- a) einjähriger Gültigkeit S 10.—
b) dreijähriger Gültigkeit S 30.—“*

§ 31

Die Fischerkarte ist ohne Rückstellung der hierfür erlegten Abgabe zu entziehen, wenn nach der Ausstellung bekannt wird, daß in der Person des Inhabers einer der im § 29 angeführten Ausschließungsgründe schon zum Zeitpunkte der Ausstellung vorgelegen war. Wenn nach der Ausstellung in der Person des Inhabers einer der im § 29 angeführten Gründe eintritt, ist die Fischerkarte gleichermaßen zu entziehen.

V. Wiener Fischereiausschuß

§ 32¹⁾

(1) Zur Vertretung der Interessen der Fischerei in Wien ist der Wiener Fischereiausschuß berufen. Er besteht aus höchstens sieben Mitgliedern und kommt ihm Rechtspersönlichkeit zu. Er hat seinen Sitz in Wien.

(2) Die Mitglieder des Wiener Fischereiausschusses werden von den Fischereiausübungsberechtigten, die einen Wirtschaftsbeitrag (§ 26) zu entrichten haben,

auf die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt. Wählbar sind nur Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, mit den Fischereiverhältnissen in Wien vertraut, österreichische Staatsbürger und vom Wahlrecht in den Wiener Landtag nicht ausgeschlossen sind. Die Wahl erfolgt in der Art, daß auf jeden Wahlberechtigten so viele Stimmen entfallen, als die Zahl 2500 in dem nach Quadratmetern zu berechnenden Flächenausmaß seiner in Wien gelegenen Fischereireviere, beziehungsweise Fischwässer enthalten ist. Der Wahlvorschlag wird vom Landesfischereibeirat (§ 59) erstattet. Gegenvorschläge können ein oder mehrere Wahlberechtigte gemeinsam erstatten, die insgesamt über mindestens ein Siebentel der Stimmen verfügen.

Anmerkung: 1) (Erl.) Der Wiener Fischereiausschuß entspricht im wesentlichen dem früheren Fischereirevierausschuß. Die Mitglieder des Wiener Fischereiausschusses werden von den Fischereiberechtigten, die einen Wirtschaftsbeitrag zu entrichten haben, gewählt. Da die Fischereiberechtigten Fischereireviere bzw. Fischwässer verschiedener Größen und Ergiebigkeiten bewirtschaften, war es am Platz, die auf jeden Einzelnen entfallende Stimmenanzahl festzusetzen. Als Schlüssel hiefür kommt das Flächenausmaß des Fischwassers oder dessen Ertragswert in Betracht. Da über den Ertragswert noch keine ausreichenden Unterlagen vorliegen, die für die Festlegung eines klaren und eindeutigen Schlüssels im Gesetz ausreichen, und diese sich vielmehr erst im Laufe der Zeit aus der Handhabung dieses Gesetzes ergeben werden, mußte zunächst davon abgesehen werden und auf den an sich einfachsten Schlüssel, d. i. die Größe des Flächenausmaßes, gegriffen werden.

§ 33¹⁾

(1) Der Wiener Fischereiausschuß hat auf eine geordnete und nachhaltige Fischwirtschaft in Wien hinzuwirken, fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen sowie überhaupt die Fischerei in jeder Hinsicht zu fördern und der Behörde in Fischereianglegenheiten Gutachten zu erstatten, sie zu beraten und zu unterstützen. Im besonderen obliegt ihm:

- a) alle Maßnahmen zu treffen und Einrichtungen zu schaffen, die der Förderung der Fischereiwirtschaft dienen, oder an solchen mitzuwirken oder sie selbst zu verwalten. Hiezu gehören auch alle Einrichtungen und Maßnahmen zur Förderung der Fischzucht, zur Bereitstellung der notwendigen Betriebsmittel und Bedarfsgegenstände;
- b) die nach anderen Gesetzen einem Fischereirevierausschuß zukommenden Rechte und Pflichten zu vertreten sowie die sich aus dem Zusammenhange der Fischereireviere ergebenden gemeinsamen Geschäfte und wirtschaftlichen Aufgaben zu besorgen;

- c) die Fischwässer zum Zwecke der Ermittlung des Standes der Fischerei in denselben, der Hindernisse einer angemessenen Entwicklung und der hienach erforderlichen gemeinsamen Maßnahmen zu besichtigen;
- d) den Fischereikataster (§ 8) anzulegen, zu führen und in diesem auch die Eigen- und Pachtreviere, die Revierbesitzer, beziehungsweise -pächter sowie die sonstigen einschlägigen Daten laufend ersichtlich zu halten und weiter über alle wesentlichen für die Fischerei bedeutungshabenden Belange und Vorkommnisse eine Statistik anzulegen und zu führen;
- e) die Fischereiausübungsberechtigten in allen Angelegenheiten der Fischerei zu betreuen und zu beraten, namentlich in der Fischereiwirtschaft, der Anzucht und Aussetzung der Fischbrut, der Anlagen von Schönstätten und Fischstegen, der Hege und Pflege des Fischbestandes, im Fischfang, in der Hintanhaltung fischereischädlicher Maßnahmen, der Gewässerverunreinigung sowie in der Bekämpfung von Fischereischädlingen und von Krankheiten der Fische;
- f) die Inhaber einer Fischerkarte zu ordentlichen Fischern heranzubilden, Maßnahmen zur fachlichen Schulung und Heranbildung der Berufsfischer zu treffen, sie mit den fischereirechtlichen Vorschriften vertraut zu machen und bei ihnen auf die Beachtung der fischereilichen Regeln und fischereirechtlichen Vorschriften hinzuwirken;
- g) die Interessen der Berufsfischer und Fischereiaufseher zu wahren, notleidende Berufsfischer sowie deren Witwen und Waisen zu unterstützen, verdienstvolle Fischereiaufseher zu ehren.

(2) Der Wiener Fischereiausschuß erfüllt seine Aufgaben durch Herausgabe von fachlichen Schriften, Abhaltung von Kursen, Vorträgen, Prüfungen des Fischernachwuchses und sonstige Veranstaltungen, durch Belehrung und Werbung in Wort und Schrift, durch Anlage und Betrieb von Fischzucht- und ähnlichen Anstalten, durch Beschaffung von Besatzmaterial und von Fischereigeräten aller Art sowie durch sonstige geeignete Mittel.

Anmerkung: 1) (Erl.) Die Zuständigkeiten des Wiener Fischereiausschusses sind wesentlich erweitert worden, da der Fischereirevierausschuß früher nur zur Besorgung der aus dem Zusammenhang der Fischereireviere sich ergebenden gemeinsamen Geschäfte und wirtschaftlichen Maßnahmen berufen war. Nicht zuletzt ist der Wiener Fischereiausschuß auch ausdrücklich zur Betreuung und fachlichen Schulung der Fischereiausübungsberechtigten und Inhaber einer Fischerkarte sowie zur Beratung und Unterstützung der Behörde beauftragt.

ZAHNRÄDER-FABRIK UND GETRIEBEBAU

Franz Czermak

WIEN XII, FOCKYGASSE 27 — 29 — TELEPHON 34 13 97

(1) Die Magistratischen Bezirksämter haben dem Wiener Fischereiausschuß binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Verzeichnis der Inhaber von gültigen Fischerkarten unter Angabe der Namen und Anschriften der Fischer sowie der Gültigkeitsdauer der Fischerkarten zu übermitteln. Die Namen jener Fischer, denen die Fischerkarte zum ermäßigten Preise ausgestellt wurde, sind dabei besonders anzuführen. In gleicher Weise sind in der Folgezeit die Personen, denen Fischerkarten ausgestellt werden, dem Fischereiausschuß unverweilt namhaft zu machen. Der Entzug der Fischerkarte ist mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides dem Fischereiausschuß mitzuteilen.

(2) Alle Fischereiausübungsberechtigten und Inhaber einer Fischerkarte sind vom Fischereiausschuß in Verzeichnisse aufzunehmen, die fortlaufend in Evidenz zu halten sind. Die näheren Bestimmungen trifft die Satzung.

§ 35

Der Aufwand für die Erreichung der Zwecke des Wiener Fischereiausschusses und für seine Geschäftsführung wird aus den Wirtschaftsbeiträgen und den allfälligen sonstigen Einnahmen des Ausschusses bestritten. Die Einnahmen sind ausschließlich für Zwecke des Fischereiausschusses zu verwenden.

§ 36

(1) Das Nähere, insbesondere über die Wahl des Wiener Fischereiausschusses und seines Obmannes, über die Erfordernisse einer gültigen Beschlußfassung, über die Geschäftsführung, über die rechtsgültige Vertretung nach außen, über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluß, wird durch die Satzung geregelt, die der Genehmigung der Fischereiaufsichtsbehörde bedarf. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung bedürfen gleichfalls dieser Genehmigung.

(2) Der Fischereiaufsichtsbehörde steht ein Aufsichtsrecht über den Wiener Fischereiausschuß zu. In Ausübung des Aufsichtsrechtes ist diese Behörde berechtigt, zu allen Sitzungen und Veranstaltungen des Ausschusses Vertreter zu entsenden. Zu diesem Zweck hat er der Behörde den Zeitpunkt der Sitzungen oder Veranstaltungen zeitgerecht vor der Abhaltung mitzuteilen. Auf Verlangen dieser Behörde dürfen Beschlüsse nicht vollzogen werden, durch welche Bestimmungen dieses Gesetzes, seiner Durchführungsverordnungen oder der Satzung verletzt werden. Zu diesem Zweck sind der Fischereiaufsichtsbehörde alle Beschlüsse binnen acht Tagen mitzuteilen. Der Fischereiausschuß hat allen von der Fischereiaufsichtsbehörde in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes getroffenen Anordnungen zu entsprechen.

VI. Laichschonstätten, Winterlager der Fische

§ 37¹⁾

(1) In den nach dem Wasserrechtsgesetze zu Laichschonstätten und Winterlagern der Fische erklärten Wasserstrecken oder Wasserlachen ist — abgesehen von den auf dem Wasserrechte oder auf anderen Gesetzen beruhenden Beschränkungen — während der vom Magistratischen Bezirksamt bestimmten Zeiten jede Beunruhigung der Fische und des Wassers sowie jede Art des Fangens der Fische und anderer Wassertiere verboten.

(2) Die Erklärung zu Laichschonstätten und zu Winterlagern sowie die im Abs. 1 erwähnten Einschränkungen und Verbote sind im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen. Es ist Sache der Fischereiausübungsberechtigten, die Laichschonstätten und Winterlager durch Aufstellung von Zeichen (blaue Tafeln, von weißen Streifen in Kreuzform durchschnitten) und durch Aufschriften auf ihre Kosten kennbar zu machen.

(3) Die Aufstellung der im Abs. 2 beschriebenen Zeichen und die Anbringung von Anschriften hat der Ufereigentümer zu dulden. Diesem ist der dadurch entstandene Schaden vom Fischereiausübungsberechtigten zu ersetzen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die Erklärung einer Gewässerstrecke als Laichschonstätte und Winterlager dient wohl nur dem Interesse der Fischerei, gehört aber trotzdem zum Bereich des Wasserrechtes, weil als praktische Folge dieser Erklärung nicht nur der Gemeingebrauch und andere Wasserbenutzungsrechte eingeschränkt werden müssen, sondern auch die Wasserrechtsbehörde selbst sich der Verfügungsgewalt über die betreffende Gewässerstrecke begibt. Da in diesem Sinne das Wasserrechtsgesetz vom 19. Oktober 1934, BGBl. II Nr. 316, bereits in seinem § 15 Vorschriften über die Erklärung einer Gewässerstrecke als Laichschonstätte und Winterlager enthält, wurde zur Vermeidung einer Doppeldeutigkeit in dem vorliegenden Fall nur vorgegeben, daß eine solche wasserrechtliche Erklärung durch die Fischereibehörde erweitert und ausgeführt werden kann.

§ 38

Wenn bei einer Verfügung der im § 37 gedachten Art Entschädigungen für die Beeinträchtigung des Fischereirechtes oder eines anderen Rechtes durch die Anlage einer Laichschonstätte oder eines Winterlagers und durch die damit verbundenen Verbote auferlegt werden, können auch andere Fischereiausübungsberechtigte, die aus der Errichtung der Laichschonstätten oder Winterlager wirtschaftlichen Nutzen ziehen, durch das Magistratische Bezirksamt zu einer entsprechenden Beitragsleistung verhalten werden.

VII. Beziehungen der Fischerei zu anderen Rechten

a) Zum benachbarten Grundbesitz

§ 39¹⁾

(1) Den Inhabern einer Fischerkarte (§ 27) darf zur Ausübung der Fischerei das Betreten fremder Ufergrundstücke durch den Verfügungsberechtigten nicht untersagt werden. Sie haben zur Hintanhaltung von Beschädigungen größte Vorsicht zu üben und den trotzdem allenfalls zugefügten Schaden zu ersetzen.

(2) Das gleiche gilt für die Befestigung von Fanggeräten an fremden Grundstücken und für die Aufstellung von Verbotstafeln (§ 37).

(3) Die Berechtigung nach Abs. 1 und 2 erstreckt sich jedoch nicht auf Grundstücke, die als Zubehör von Wohn-, Wirtschafts-, Fabriks- oder ähnlichen Gebäuden mit diesen eingefriedet sind, ferner nicht auf sonstige Grundstücke, die dem Eintritte Fremder durch Mauern, Gitter oder andere ständige Vorrichtungen verschlossen sind. Das Betreten solcher eingefriedeter Stellen ist den Fischern nur nach vorhergehender Anmeldung beim Eigentümer oder bei den Hausinsassen

gestattet, denen das Recht gewahrt bleibt, bei der Ausübung der Fischerei, jedoch ohne deren Beeinträchtigung, anwesend zu sein. Die Fischer haben hiebei jede Störung in Wirtschafts- und Fabriksbetrieben zu vermeiden.

(4) Im Streitfalle entscheidet das Magistratische Bezirksamt.

Anmerkung: 1) (Erl.) Dieser Paragraph ist gegenüber den bezüglichen früheren Vorschriften erweitert worden. Insbesondere ist den Fischern nunmehr auch unter gewissen Voraussetzungen das Betreten eingefriedeter Stellen ermöglicht, die oftmals für eine fischereiliche Nutzung besonders geeignet sind. Nach den älteren Fischereigesetzen, z. B. dem n.-ö. Fischereigesetz vom 26. April 1890, n.-ö. LGBl. Nr. 1/1891, ist es den Fischern nicht gestattet, eingefriedete Grundstücke zu betreten, wenn sie nicht vorher die Erlaubnis hiezu von jenem erwirkt haben, der über diesen Grund Verfügungsberechtigt ist.

§ 40

Bei Überflutungen steht dem Fischereiausübungsberechtigten der Fischfang auch außerhalb seines Fischwassers in den längs desselben auf fremdem Grund entstandenen Wasseransammlungen unter der zur Vermeidung von Beschädigungen angemessenen Vorsicht und gegen Ersatz des allfälligen Schadens zu. Dagegen sind die Grundeigentümer berechtigt, Fische, die nach Ablauf der Überflutung innerhalb ihres Grundes zurückbleiben, sich anzuzeigen. Vorkehrungen, die die Rückkehr der Fische in das Wasserbett behindern, dürfen von den Grundeigentümern nicht angebracht werden.

b) Zu anderen Wasserbenutzungen

§ 41

(1) Aufgabe der Fischereiausübungsberechtigten und des Wiener Fischereiausschusses ist es, bei den Wasserrechtsbehörden einzuschreiten, damit bei Wasserbenutzungen, die nach den Vorschriften des Wasserrechtsgesetzes keiner behördlichen Bewilligung bedürfen, vermeidbare Beeinträchtigungen der Fischerei hintangehalten werden.

(2) Zur Vertretung der Interessen der Fischerei aus Anlaß der Errichtung und Abänderung von Wasseranlagen, die nach den bestehenden Gesetzen einer behördlichen Bewilligung bedürfen, ist außer den beteiligten Fischereiausübungsberechtigten auch der Wiener Fischereiausschuß befugt.

§ 42¹⁾

(1) Jeder Inhaber einer Fischerkarte ist verpflichtet, wahrgenommene Verunreinigungen eines Fischwassers sofort dem Wiener Fischereiausschuß anzuzeigen und nach Möglichkeit Wasserproben ober- und unterhalb der Verunreinigungsstelle zu entnehmen und der Anzeige anzuschließen.

(2) Der Wiener Fischereiausschuß hat bei den zuständigen Behörden dahin zu wirken, daß Verunreinigungen des Wassers, die der Fischerei schädlich sind, unterbleiben, und daß bei neu zu errichtenden Wasseranlagen oder bei Änderung solcher dort, wo dies erforderlich sein sollte, Fischleitern (Fischpässe), Fischlöcher oder andere zweckentsprechende Vorrichtungen, die das Aufsteigen der Fische in Gerinnen ermöglichen, angebracht, beziehungsweise eingebaut werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.²⁾

Anmerkung: 1) (Erl.) Da die Verunreinigung der Gewässer zu einem wesentlichen Teil daran Schuld hat, daß der Fischbestand in den letzten Jahrzehnten arg in Mitleidenschaft gezogen wurde, die Ursachen solcher Verunreinigungen den zuständigen Behörden oftmals zu einem Zeitpunkt bekannt werden, zu dem praktisch nicht mehr viel dagegen vorgenommen werden kann, ist nunmehr eine bezügliche Anzeigepflicht für alle Inhaber einer Fischerkarte festgesetzt. Diese Anzeigepflicht besteht naturgemäß nur hinsichtlich jener Gewässer, in denen der Fischer auch tatsächlich zum Fischfang befugt ist. Neu ist auch die Pflicht des Wiener Fischereiausschusses, dahin zu wirken, daß bei neu zu errichtenden Wasseranlagen oder bei Änderungen solcher insbesondere fischereilich zweckmäßige Vorrichtungen angebracht werden.

²⁾ In diesem Zusammenhang sei auf § 90 Abs. 3 des Wasserrechtsgesetzes vom 19. Oktober 1934, BGBl. II Nr. 316, verwiesen, der bestimmt:

„Von jedem Gesuche um Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung sind die nach den landesgesetzlichen Bestimmungen zur Wahrnehmung der Fischereiinteressen berufenen Stellen (Fischereirevierausschüsse) in Kenntnis zu setzen, welche zu der Verhandlung auf eigene Kosten Vertreter mit beratender Stimme entsenden können.“

§ 43¹⁾

(1) Bei der Trockenlegung (Abkehr) von Gewässern oder Ausleitungen darf der Fischereiausübungsberechtigte nicht behindert werden, über die in den abgelassenen Gewässern befindlichen Fische innerhalb einer angemessenen Frist zu verfügen, die im Streitfalle das Magistratische Bezirksamt endgültig festsetzt.

(2) Trockenlegungen sind von jenen Personen, die sie veranlassen, zeitgerecht vorher dem Fischereiausübungsberechtigten anzuzeigen.

Anmerkung: 1) (Erl.) Da durch Trockenlegung — sogenannte Abkehr — von Fischwässern der Fischerei leicht schwere Schäden zugefügt werden können, ist nunmehr vorgesehen, daß eine solche Maßnahme dem Fischereiausübungsberechtigten von jenen angezeigt werden muß, die die Trockenlegung veranlassen.

FERNSEHANLAGEN

prompt und fachgemäß durch erstklassige Fachkräfte erstellt:

HEIRU-ANTENNENBAU WIEN XIV, Hütteldorfer Str. 84-86, 92-35-27

Seite 233

c) Zur Jagd und zum Naturschutz

§ 44¹⁾

(1) Dem Fischereiausübungsberechtigten ist es gestattet, solche wild lebende Tiere, welche dem Fischstande in erheblicher Weise schädlich sind, in seinem Fischwasser oder unmittelbar an demselben zu jeder Zeit auf beliebige Art, jedoch ohne Anwendung von Schusswaffen oder Giftstoffen zu fangen oder zu töten; dem Jagdberechtigten steht ein Einspruch dagegen nicht zu, doch bleibt ihm die Verfügung über die in solchen Fällen gefangenen oder erlegten jagdbaren Tiere vorbehalten.

(2) Dieselbe Befugnis haben jene Personen, die vom Fischereiausübungsberechtigten zum Schutze seines Fischwassers bestellt oder von ihm oder dem Fischereiausschuß mit Gestattung des Magistratischen Bezirksamtes insbesondere mit dem Fange oder der Erlegung für die Fischerei schädlicher Tiere betraut werden.

(3) Die Bezeichnung der betreffenden schädlichen Tiere²⁾ steht im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde der Fischereiaufsichtsbehörde zu, welche im Falle nachgewiesener Zweckmäßigkeit ausnahmsweise auch die Verfolgung dieser Tiere mit Schusswaffen, nach Herstellung des Einvernehmens zwischen dem Jagdberechtigten und dem Fischereiausübungsberechtigten bei entsprechender Vertrauenswürdigkeit der hierzu bestimmten Personen, auf eine angemessene Zeit und unter den etwa für notwendig erachteten Vorrichtungen gestatten kann.

Anmerkung: ¹⁾ Die korrespondierende Bestimmung des Wiener Jagdgesetzes vom 19. Dezember 1947, LGBL. für Wien Nr. 6/48, enthält dessen § 80 Abs. 3 (siehe Seite 319).

²⁾ Eine solche Bezeichnung ist bisher nicht erfolgt.

VIII. Fischereipolizeiliche Vorschriften

a) Fangen und Feilhalten von Fischen

§ 45

(1) Durch Verordnung¹⁾ werden für die in Wiener Gewässern vorkommenden fischereiwirtschaftlich wichtigen Fischarten mit Rücksicht auf die Laichperioden Schonzeiten festgestellt. Auch kann bestimmt werden, welche Fischarten unter einem gewissen Maße nicht gefangen werden dürfen.

(2) Durch Verordnung²⁾ kann aus fischereiwirtschaftlichen Gründen der Fang bestimmter Fischarten vorübergehend überhaupt verboten werden.

(3) Fische, die während der Schonzeit oder unter dem Maße lebend in die Gewalt des Fischers gelangen, sind sofort mit der nötigen Vorsicht in das Wasser zurückzusetzen.

Anmerkung: ¹⁾ Verordnung der Wiener Landesregierung vom 8. Juni 1948, LGBL. für Wien Nr. 19, betreffend Schonzeiten und Brittelmaß der Fische (siehe Seite 362).

²⁾ Eine solche Verordnung ist bisher nicht erlassen worden.

§ 46

Durch Verordnung¹⁾ wird festgestellt, welche Fischarten zu bestimmten Zeiten oder unter einem bestimmten Maße weder verkauft oder zum Verkauf feilgehalten noch in Gaststätten angeboten oder verabreicht werden dürfen. Das erlassene Verbot erstreckt sich auch auf jene Vorräte an Fischen, die Fischer,

Fischhändler oder Gastwirte in oder bei ihren Betriebsstätten in Kaltern oder sonstigen Behältern halten.

Anmerkung: ¹⁾ Verordnung der Wiener Landesregierung vom 14. Juni 1949, LGBL. für Wien Nr. 31, betreffend das Verbot des Verkaufes und Feilhaltens von Fischen und Krebsen sowie der Verabreichung in Gaststätten während der Schonzeit und unter dem Brittelmaß (siehe Seite 363).

§ 47

(1) Die Fischereiaufsichtsbehörde kann auf Ansuchen der Fischereiausübungsberechtigten Ausnahmen von den in den §§ 45 und 46 aufgestellten Verboten gestatten, wenn es sich um den Fang zu Zwecken der künstlichen Fischzucht, zu wissenschaftlichen Zwecken oder zum Füttern für fischereiwirtschaftlich wichtigere Fischgattungen handelt.

(2) Über die ordnungsmäßige Verwendung der auf Grund einer solchen Bewilligung gefangenen Fische und die daraus erzeugte Nachzucht hat sich der Fischereiausübungsberechtigte bei der von der Behörde bestimmten Stelle, der die Aufsicht über diese Verwendung übertragen wird, auszuweisen.

§ 48

Die Fischereiaufsichtsbehörde kann die festgesetzte Schonzeit oder das festgesetzte Mindestmaß für einzelne Fischwässer oder Fischarten vorübergehend aufheben oder abändern, wenn diese Maßnahmen im Rahmen der für die Hebung der Fischzucht in den betreffenden Fischwässern geltenden Grundsätze gerechtfertigt sind.

§ 49

(1) Sprengstoff, Gift, betäubende Mittel sowie elektrischer Strom dürfen zum Fischfange nicht verwendet werden.

(2) Das Stechen, Anreißen, Prellen oder Keulen der Fische, das Beschießen von Fischen mittels Schusswaffen, das Fischen mit Schlingen, mit Licht sowie die Verwendung von Legschnüren (Nachtschnüren) sind verboten.

(3) Ausliegende Angelzeuge dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

(4) Wenn es fischereiwirtschaftlich gerechtfertigt ist, kann die Fischereiaufsichtsbehörde Ausnahmen von Verboten nach Abs. 1, 2 und 3 unter den erforderlichen Vorrichtungen gestatten.

(5) Beim Fischfang und beim Transport der gefangenen lebenden Fische ist jede unnötige Quälerei zu vermeiden. Durch Verordnung¹⁾ können bestimmte Vorschriften für den Fischtransport erlassen werden.

Anmerkung: ¹⁾ Eine solche Verordnung ist bisher nicht erlassen worden.

§ 50

In Wehrdurchlässen und Schleusen dürfen Reusen, Fischkörbe und andere Vorrichtungen zum Selbstfangen der Fische auch dann nicht eingehängt werden, wenn die Besitzer dieser Wasseranlagen zugleich daselbst fischereiausübungsberechtigt sind. Bei Fischzuchtanlagen dürfen derartige Vorrichtungen zur Verhinderung des Eindringens von minderwertigen Fischgattungen, bzw. von Raubfischen und sonstigen Fischschädlingen in die Zuchtanlagen mit Genehmigung des Magistratischen Bezirksamtes angebracht werden.

§ 51

(1) Das Anbringen ständiger Fangvorrichtungen (Fischwehre) im Zuge der fließenden Gewässer ist untersagt.

(2) Andere Fangvorrichtungen im Zuge der fließenden Gewässer oder an deren Mündung dürfen nicht über die halbe Breite des Wasserlaufes, bei gewöhnlichem niederen Wasserstande vom Ufer aus im rechten Winkel gemessen, hinausreichen.

(3) Diese Beschränkung gilt nicht für Fangvorrichtungen aus Netzen, die zur Absperrung einer zur Trockenlegung bestimmten Wasserstrecke (§ 43) während der Abfischung aufgestellt werden.

(4) Weitere Verbote oder Beschränkungen von Fangarten, Verfolgungsmitteln oder Fangvorrichtungen, die den Fischstand schädigen oder mit besonderen Qualen für den Fisch verbunden sind, können für alle oder bestimmte Fischwässer durch Verordnung¹⁾ erlassen werden. Insbesondere können auch Vorschriften über die Maschenweite der Netze erlassen werden.

Anmerkung: ¹⁾ Eine solche Verordnung ist bisher nicht erlassen worden.

§ 52

Es ist verboten,

- a) ohne im betreffenden Fischwasser zum Fischen befugt zu sein, nicht verpackte oder nicht als Reise- oder Frachtgut zu befördernde Fischereigeräte in und an Schiffen, Flößen und anderen Wasserfahrzeugen mitzuführen oder solche Geräte in Badeanstalten, Wasserkraftanlagen oder ähnlichen Anlagen zu halten oder deren Mitführen oder Halten durch nicht zur Fischerei befugte Angehörige oder Angestellte zu dulden,
- b) abseits von Wegen in der Höhe von Fischwässern Fischereigeräte fangbereit mit sich zu führen, ohne in dem betreffenden Fischwasser zur Fischerei befugt zu sein,
- c) verbotene Fischereigeräte oder Verfolgungsmittel (§ 49 und § 51) unbefugt mit sich zu führen.

b) Sicherung einer geordneten und nachhaltigen Fischereiwirtschaft

§ 53¹⁾

(1) Das Magistratische Bezirksamt kann Fischereiausübungsberechtigten zur Sicherung einer geordneten und nachhaltigen Fischereiwirtschaft vorschreiben, innerhalb einer zu bestimmenden Zeit eine bestimmte Art und Menge von Fischbesatz auf eigene Kosten in ihre Fischwässer einzubringen. Bei Überhegung von Fischwässern oder wenn dies sonstige öffentliche Rücksichten rechtfertigen, kann es die notwendigen Maßnahmen und insbesondere Abfischverpflichtung anordnen.

(2) Gegen Fischereiausübungsberechtigte, die diesen Anordnungen nicht entsprechen, kann unbeschadet ihrer Straffälligkeit nach erfolgter Androhung im

Sinne der Bestimmungen der §§ 12, 13 Abs. 4 und 16 vorgegangen werden.

(3) Fischarten (auch Eier, Brut, Setzlinge, Jungfische), die in Wiener Gewässern nicht heimisch sind, dürfen nur mit Bewilligung der Fischereiaufsichtsbehörde ausgesetzt werden.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Um eine geregelte Bewirtschaftung der Fischwässer sicherzustellen, ist als neue Vorschrift aufgenommen worden, daß die Bezirksverwaltungsbehörde die Fischereiausübungsberechtigten zur Einbringung von Fischbesatz und erforderlichenfalls auch zur Abfischung verpflichtet kann. Für den Fall der Nichtbefolgung können entsprechende Zwangsmaßnahmen ergriffen werden. Neu ist auch die Vorschrift, daß Fischarten, die in Wien nicht heimisch sind, ohne Bewilligung nicht ausgesetzt werden dürfen. Als heimisch sind nur jene Fischarten anzusehen, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in den Wiener Fischwässern vorgekommen sind (1. Jänner 1948).

c) Vorkehrungen bei Auftreten ansteckender Krankheiten

§ 54¹⁾

(1) Die Inhaber einer Fischerkarte sind verpflichtet, vom Auftreten ansteckender Krankheiten unter den Fischen und den anderen im § 1 Abs. 3 genannten Wassertieren dem Magistratischen Bezirksamt unverzüglich Anzeige zu erstatten. Gefangene Fische und aufgefundene Fischkadaver, die auf das Vorhandensein einer ansteckenden Fischkrankheit schließen lassen, sind unter einer Verpackung, die die Gefahr einer Verschleppung der Krankheit zuverlässig hintanzuhalten geeignet ist, zur Untersuchung einer von der Fischereiaufsichtsbehörde zu bestimmenden Anstalt einzusenden.

(2) Wenn ansteckende Krankheiten unter den Wassertieren bedrohlich auftreten, kann die Fischereiaufsichtsbehörde den Fang der Tiere — auch während der Schonzeit — anordnen oder selbst durchführen. Durch Verordnung²⁾ kann bestimmt werden, welche Krankheiten als ansteckend im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, und besondere Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Da ansteckende Krankheiten den Fischbestand arg gefährden können, ist — ähnlich wie bei der Jagd (siehe die §§ 93, 94 des Wiener Jagdgesetzes, Seite 323) — neu vorgesehen worden, daß die Inhaber einer Fischerkarte zur Anzeigerstattung verpflichtet sind, wenn sie das Auftreten einer solchen Krankheit in Fischwässern wahrnehmen, in denen sie zur Fischerei befugt sind.

²⁾ Eine solche Verordnung ist bisher nicht erlassen worden.

§ 55¹⁾

(1) Der Fischereigast, der die Fischerei nicht in Gesellschaft des Fischereiausübungsberechtigten oder

T E R R A Z Z O
S T E I N H O L Z

Fußböden

X Y L O T H E R M
D Ä M M E S T R I C H

ROCCO CHRISTOFOLI, Wien XIII, Anton Langer-Gasse 36, TEL. 82-53-94

Kontrahent der Gemeinde Wien

dessen Fischereiaufseher entgeltlich oder unentgeltlich ausübt, muß sich außer der Fischerkarte auch noch mit einer auf seinen Namen lautenden schriftlichen Bewilligung des Fischereiausübungsberechtigten ausweisen. Diese Vorschrift gilt sinngemäß auch für Mitglieder von Fischereigesellschaften.

(2) Die Fischereiausübungsberechtigten haben eine Liste der von ihnen ausgestellten Erlaubnisscheine zu führen, in die die Behörde und der Wiener Fischereiausschuß jederzeit Einsicht nehmen kann.

(3) Wenn die Anzahl der von den Fischereiausübungsberechtigten ausgestellten Erlaubnisscheine eine unwirtschaftliche Ausnützung des betreffenden Fischwassers befürchten läßt, kann das Magistratische Bezirksamt eine Höchstzahl festsetzen, über die hinaus der Fischereiausübungsberechtigte solche Erlaubnisscheine nicht ausstellen darf.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Um eine leichtere Überwachung der Fischereiausübenden zu ermöglichen, ist vorgeschrieben, daß jeder Fischer, der nicht selbst der Fischereiausübungsberechtigte am Gewässer ist und nicht in Begleitung des letzteren die Fischerei ausübt, einen von diesem ausgestellten Erlaubnisschein neben der Fischerkarte mit sich führen muß. Demgemäß hat jeder Fischereiausübungsberechtigte eine Liste über die von ihm ausgestellten Erlaubnisscheine zu führen. Die Ausstellung solcher Erlaubnisscheine kann von der Behörde aus wirtschaftlichen Gründen beschränkt werden.

d) Fangstatistik

§ 56¹⁾

Jeder Inhaber einer Fischerkarte (§ 27) hat eine Statistik über die von ihm gefangenen Fische zu führen. Das Nähere, insbesondere wie diese Statistik zu führen und wem sie vorzulegen ist, wird durch Verordnung²⁾ geregelt.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die Fangstatistik ist eine wichtige Unterlage für die fischereiwirtschaftliche Planung und ist daher ihre Führung grundsätzlich vorgesehen.

²⁾ Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. Juli 1948, LGBl. für Wien Nr. 24, betreffend den Fischereikataster und die Fangstatistik (siehe Seite 359).

e) Fischereiaufseher

§ 57

(1) Jeder Fischereiausübungsberechtigte ist verpflichtet, zur Beaufsichtigung und zum Schutze der Fischerei in seinem Fischereirevier, bzw. Fischwasser Fischereiaufseher in entsprechender Anzahl zu bestellen. Die Bestellung wird erst nach erfolgter Bestätigung und Beerdigung durch das Magistratische Bezirksamt rechtmäßig.

(2) Sofern keine Bedenken obwalten, können Fischereiausübungsberechtigte selbst als Fischereiaufseher bestätigt und beerdigt werden, wenn sie ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien haben und wenn sie dafür Gewähr bieten, daß sie das Revier, bzw. Fischwasser selbst ausreichend und dauernd beaufsichtigen werden.

§ 58

(1) Auf die mit der Beaufsichtigung und dem Schutz der Fischerei betrauten und hiefür bestätigten und beerdigten Organe finden die für das Feldschutzpersonal geltenden Bestimmungen Anwendung.¹⁾

(2) Die Fischereiaufseher sind, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes handeln und das vorgeschriebene Dienstzeichen tragen, als öffentliche Wache anzusehen.

(3) Einem Fischereiaufseher steht insbesondere das Recht und die Pflicht zu:

- a) die Fischwässer seines Dienstsprengeles zu beaufsichtigen und zu diesem Zwecke auch eingefriedete Gebiete (§ 39 Abs. 3) zu betreten,
- b) die Fischerschiffe, Fischereigeräte und Fischbehälter zu untersuchen,
- c) Festnahmen vorzunehmen, wenn ihm die bei Verübung einer strafbaren Handlung an den Gegenständen seiner Beaufsichtigung Betretenen unbekannt sind oder in Wien keinen festen Wohnsitz haben oder sich seiner dienstlichen Aufforderung widersetzen, ihn beschimpfen oder sich an ihm vergreifen oder mit besonderer Bosheit gehandelt haben oder wenn Unbekannte in der Nähe der Fischwässer unter Umständen angetroffen werden, die den dringenden Verdacht erregen, daß sie eine strafbare Handlung an den Gegenständen seiner Beaufsichtigung verüben oder zu verüben versucht haben,
- d) Personen, die nach Punkt c) festgenommen werden dürfen, sich der Festnahme aber durch die Flucht entziehen, über das Aufsichtsgebiet hinaus zu verfolgen und dort festzunehmen,
- e) den auf frischer Tat betretenen Personen die von der strafbaren Handlung herrührenden und die zu ihrer Verübung bestimmten Sachen, insbesondere verbotene Fanggeräte und Fangvorrichtungen, abzunehmen,
- f) Personen, die dringend verdächtig erscheinen, eine strafbare Handlung an den Gegenständen seiner Beaufsichtigung verübt zu haben oder vorzubereiten, diejenigen Sachen abzunehmen, welche allem Anscheine nach von der Verübung einer solchen strafbaren Handlung herrühren oder hiezu bestimmt sind, falls die Mitnahme dieser Gegenstände nicht gerechtfertigt wird,
- g) die festgenommenen Personen sofort der Bundespolizeibehörde zu übergeben,
- h) die abgenommenen Sachen sofort der Bundespolizeibehörde abzuliefern, beschlagnahmte lebende Fische, deren Fang verboten ist, in das Fischwasser zurückzusetzen,
- i) beim Fischfang und Fischtransport wahrgenommene Tierquälereien abzustellen.

Anmerkung: ¹⁾ Es sind dies im besonderen: Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1860, RGBl. Nr. 28, betreffend die Bestellung eines beeideten Feldschutzpersonales und das Verfahren über Feldfrevel;

Gesetz vom 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84, betreffend die amtliche Stellung des zum Schutz einzelner Zweige der Landeskultur aufgestellten Wachpersonales;

Gesetz vom 22. November 1901, n.-ö. LGBl. Nr. 90, betreffend die Erfordernisse zur Bestätigung und Beerdigung für das zum Schutze der Landeskultur bestellte Wachpersonal;

Gesetz vom 29. Mai 1887, n.-ö. LGBl. Nr. 42, betreffend die äußere Kennzeichnung der zum Schutze der Landeskultur bestellten und beeideten Wachorgane;

Verordnung vom 16. März 1934, LGBL. für Wien Nr. 18, betreffend die Festsetzung des Dienstabzeichens für die zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur aufgestellten und beedeten Wachorgane.

IX. Landesfischereibeirat

§ 59^a)

(1) Zur Beratung der Fischereiaufsichtsbehörde in Angelegenheiten der Fischerei wird ein Landesfischereibeirat durch den Bürgermeister auf Vorschlag des Wiener Fischereiausschusses auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Landesfischereibeirat besteht aus einem Vorsitzenden, 2 weiteren Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmännern, die im Falle der Verhinderung der Mitglieder für diese einzutreten haben. Sie müssen in Fischereifragen sachverständig und mit den Verhältnissen der Wiener Fischwässer vertraut sein. Ein Mitglied und ein Ersatzmann müssen Berufsfischer sein.

(2) Der Landesfischereibeirat ist berechtigt, in allen die Interessen der Fischerei berührenden Fragen bei der Fischereiaufsichtsbehörde Anträge zu stellen und wahrgenommene Übelstände und Gesetzwidrigkeiten anzuzeigen. Entwürfe zu Gesetzen für den Wiener Landtag und zu Verordnungen, die Angelegenheiten der Fischerei berühren, sind ihm zur Begutachtung zu übermitteln.

(3) Die Mitglieder des Landesfischereibeirates üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

Anmerkung: ¹) (Erl.) Es empfiehlt sich, daß für fischereifachliche Fragen der Fischereiaufsichtsbehörde ein besonderer Beirat (Landesfischereibeirat) zur Verfügung steht, dies umso mehr, als die Behörde gegenüber früher in besonderem Maße verpflichtet ist, auf eine geordnete fischereiliche Nutzung der Wiener Fischwässer bedacht zu sein.

§ 60

(1) Der Landesfischereibeirat tritt zu seinen Beratungen auf Einladung der Fischereiaufsichtsbehörde oder des Vorsitzenden zusammen. Die Fischereiaufsichtsbehörde ist berechtigt, zu den Beratungen jederzeit einen Vertreter zu entsenden. Sie kann Gutachten des Landesfischereibeirates auch im schriftlichen Wege einholen.

(2) Die Mitglieder des Landesfischereibeirates sind verpflichtet, bei der Abgabe ihrer Gutachten mit Gewissenhaftigkeit und voller Unparteilichkeit vorzugehen sowie über die in Ausübung ihrer Funktion zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, daß es sich offenbar um einen strafbaren Tatbestand handelt.

X. Behörden und Verfahren

§ 61

(1) Zur Handhabung dieses Gesetzes sind, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, die örtlich

zuständigen Magistratischen Bezirksämter berufen. Erstreckt sich ein Fischereirevier oder Fischwasser über das Amtsgebiet eines oder mehrerer Magistratischer Bezirksämter, so ist jenes zuständig, in dessen Amtsbereich der größte Teil dieses Gewässers gelegen ist.

(2) Fischereiaufsichtsbehörde ist der Magistrat als Amt der Wiener Landesregierung.

(3) Die Organe der öffentlichen Sicherheit, der Wiener Fischereiausschuß und die Fischereiaufseher sind verpflichtet, die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Verordnungen zu überwachen und wahrgenommene Mißstände und Übertretungen dem zuständigen Magistratischen Bezirksamt zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die gleiche Verpflichtung obliegt insbesondere auch den Organen der Marktpolizei hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des § 46.

(5) Wenn es sich um fachliche Fragen handelt, haben die Magistratischen Bezirksämter die Gutachten des Wiener Fischereiausschusses und die Fischereiaufsichtsbehörde — soweit nichts anderes angeordnet ist — das Gutachten des Landesfischereibeirates einzuholen.

§ 62

(1) Soweit der Wiener Fischereiausschuß nicht gemäß § 61 Abs. 5 gutächtlich zu hören ist und insoweit ansonsten die Voraussetzungen des § 8 AVG. vorliegen, ist er in Verfahren nach diesem Gesetze Partei, im Verwaltungsstrafverfahren jedoch nur soweit er privatrechtliche Ansprüche erhoben hat, über die gemäß § 66 im Straferkenntnis zu entscheiden ist.

(2) Für die Erstattung der nach diesem Gesetze einzuholenden gutächtlichen Äußerungen des Wiener Fischereiausschusses und des Landesfischereibeirates kann die Verwaltungsbehörde eine angemessene Frist vorschreiben.

(3) Zu allen nach diesem Gesetze stattfindenden mündlichen Verhandlungen ist der Wiener Fischereiausschuß zu laden.

§ 63

Gegen Bescheide der Magistratischen Bezirksämter steht die Berufung an die Landesregierung offen, sofern im Gesetze nicht festgesetzt ist, daß sie endgültig entscheiden.

XI. Übertretungen und Strafen

§ 64

(1) Übertretungen dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften sowie die Nichteinhaltung der in Bescheiden der Fischereibehörden getroffenen Anordnungen werden, insofern nicht die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung zu kommen haben, von den Magistratischen Bezirksämtern als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zu 1000 Schilling geahndet. Die Geldstrafe kann im Falle der Wiederholung und dann, wenn mit der Übertretung ein erheblicher Nachteil verbunden war, bis zu 2000 Schilling erhöht werden.

Franz Belohlavek

WIEN XXI, Telephon 37-12-078 / 37-22-094

Maler, Anstreicher und Lackierer, Rostschutz und Konservierungsanstrich für Industrie und Bauten Sandstrahl- sowie Flamm-Entrostungen

Werkstätte: Hopfengasse 3

5
106

(2) Bei schweren, längere Zeit hindurch fortgesetzten oder wiederholten Übertretungen kann an Stelle der Geldstrafe auf Arreststrafe von einem bis zu 30 Tagen erkannt werden.

(3) Die für den Fall der Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe (§ 16 Verwaltungsverstrafgesetz) darf 30 Tage nicht überschreiten.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Im Straferkenntnis kann auch auf den Verlust der Fähigkeit zum Besitze einer Fischerkarte auf die Dauer bis zu fünf Jahren erkannt werden.

(6) Von jedem auf Grund dieses Gesetzes ergangenen rechtskräftigen Straferkenntnis ist der Wiener Fischereiausschuß in Kenntnis zu setzen.

§ 65

(1) Bei Übertretungen, die mit Anwendung verbotener Fischereigeräte oder Fangmittel (§§ 49, 51) begangen wurden, ist auf deren Verfall zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind. Gleichermaßen ist vorzugehen, wenn entgegen dem Verbot des § 50 Reusen, Fischkörbe und andere Vorrichtungen zum Selbstfangen der Fische angebracht wurden.

(2) Bei Übertretungen der Vorschriften des § 52 dieses Gesetzes oder einer auf Grund des § 45 Abs. 1 erlassenen Verordnung kann auf den Verfall der gefangenen Fische sowie der Fischereigeräte und Verfolgungsmittel erkannt werden.

(3) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen dafür vorliegen.

§ 66

Die Magistratischen Bezirksämter haben auf Antrag des Anspruchsberechtigten im Straferkenntnis auch über die privatrechtlichen Ansprüche zu entscheiden, die aus einer nach diesem Gesetz strafbaren Verwaltungsübertretung abgeleitet werden.

XII. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 67

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1948 in Kraft.

(2) Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz erläßt die Landesregierung.

(3) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes verlieren alle bisher erlassenen einschlägigen Gesetze und Verordnungen des Landes ihre Gültigkeit mit Ausnahme jener Verordnungen, die Vorschriften über Schonzeiten und über das Ausmaß der zum Fange zugelassenen Fischarten zum Inhalte haben. Übertretungen der letzteren Verordnungen sind nach § 64 dieses Gesetzes zu ahnden.

(4) Der erste Landesfischereibeirat wird vom Bürgermeister ohne Vorliegen eines Vorschlages bestellt. Er ist abzurufen, sobald ein Vorschlag des Wiener Fischereiausschusses für die Neubestellung erstattet ist. Aufgabe des ersten Landesfischereibeirates ist es auch, die zur Bildung des Wiener Fischereiausschusses notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. Juli 1948, betreffend den Fischereikataster und die Fangstatistik, LGBl. für Wien Nr. 24

Auf Grund der §§ 8 Abs. 3 und 56 des Wiener Fischereigesetzes vom 6. November 1947, LGBl. für Wien Nr. 1/1948, wird verordnet:

Fischereikataster

§ 1

(1) Der Wiener Fischereiausschuß hat die in Wien gelegenen Fischwässer in einem Fischereikataster zusammenzustellen und laufend ersichtlich zu halten.

(2) Der Fischereikataster besteht aus einer Übersichtskarte, den Einlagen und der Urkundensammlung.

§ 2

(1) In der Übersichtskarte sind die Fischereireviere durch Abgrenzungsstriche ersichtlich zu machen und mit fortlaufenden Postzahlen, für die Eigenreviere in blauer Farbe und die Pachtreviere in roter Farbe, zu versehen. Fischwässer, die nicht in die Revierbildung einbezogen sind und ein Ausmaß über 2500 m² bei mittlerem Wasserstand besitzen, sind darin mit fortlaufenden Postzahlen in schwarzer Farbe zu kennzeichnen.

(2) Die Postzahlen der Eigenreviere beginnen mit der Ziffer 1, die der Pachtreviere mit der Ziffer 20 und die der nicht in die Revierbildung einbezogenen Fischwässer mit der Ziffer 50. Die Bezifferung hat fortlaufend nach Maßgabe der Eintragung dieser Fischwässer in die Übersichtskarte zu erfolgen.

§ 3

(1) Für jedes Fischwasser (Eigenrevier, Pachtrevier, nicht in die Revierbildung einbezogene Fischwasser mit einem Ausmaß über 2500 m²) ist je eine Einlage anzulegen und mit der aus der Übersichtskarte ersichtlichen Postzahl zu versehen.

(2) Jede Einlage besteht aus den beiden Einlageblättern A (Bestandsblatt) und B (Wirtschaftsblatt). Die Einlageblätter sollen ein Ausmaß von mindestens 52×42 cm besitzen. Das Einlageblatt A enthält die Angaben über den Bestand des Fischwassers einschließlich der festgelegten Güte (Bonität) und des Ertragswertes. Das Einlageblatt B enthält die Angaben über die Bewirtschaftung des Fischwassers.

(3) Die Einlagen sind fortlaufend nach den Postzahlen zu ordnen.

§ 4

Das Einlageblatt A ist insbesondere in folgende Spalten zu unterteilen:

1. Postzahl der Einlage;
2. Name des Gewässers;
3. Eigenschaft des Gewässers (fließend, stehend, natürliches, künstliches Gerinne, Altwasser, Ausstand, Teich);
4. Gemeindebezirk, Katastralgemeinde;
5. Art des Fischwassers (Eigenrevier, Pachtrevier, in die Revierbildung nicht einbezogenes Fischwasser);
6. Beschreibung und Grenzen des Fischwassers;
7. Ausmaß des Fischwassers in Hektar;
8. Name und Wohnort des Fischereiberechtigten;

9. Datum und Zahl des Geschäftsstückes, betreffend Einteilung als Fischereirevier, Anerkennung als Eigenrevier;
10. Güte (Bonität) des Fischwassers;
11. Ertragswert;
12. Postzahl des benachbarten Fischwassers, das gemäß § 11 des Wiener Fischereigesetzes in das Revier aufgenommen wurde, Datum und Geschäftszahl des bezüglichen behördlichen Auftrages;
13. Anmerkungen.

§ 5

Das Einlageblatt B ist insbesondere in folgende Spalten zu unterteilen:

1. Postzahl;
2. Name und Anschrift des Eigentümers des Fischereireviers;
3. a) Name und Anschrift des Pächters,
b) Pachtdauer,
c) jährlicher Pachtzuschlag,
d) Datum und Geschäftszahl der Verpachtung, beziehungsweise der Genehmigung der Verpachtung;
4. Name und Anschrift des Bewirtschafters;
5. Angaben über den Fischeinsatz, getrennt nach Betriebsjahren:
 - a) Fischart,
 - b) Stückzahl,
 - c) Gesamteinsatz in Kilogramm;
6. Angaben über die Abfischergebnisse, getrennt nach Betriebsjahren:
 - a) Fischart,
 - b) Stückzahl,
 - c) Gesamtabfischung in Kilogramm;
7. Name und Anschrift der Fischereiaufsicht;
8. Zahl der ausgestellten Fischereierlaubnisscheine (Lizenzen), getrennt nach Betriebsjahren; allenfalls behördlich festgelegte Höchstzahl;
9. Postzahl des Fischereireviers, wenn das Fischwasser gemäß § 11 des Wiener Fischereigesetzes in ein Revier aufgenommen wurde, Postzahl des letzteren sowie Datum und Geschäftszahl des behördlichen Auftrages;
10. Anmerkungen.

§ 6

In der Urkundensammlung sind alle auf das Fischwasser Bezug habenden Urkunden, insbesondere Bescheide sowie sonstige wichtigere schriftliche Aufzeichnungen und tunlichst auch Pläne, nach der Zeitfolge

geordnet, in Mappen zu hinterlegen. Die Mappen sind mit den Postzahlen des Fischwassers zu versehen und in arithmetischer Reihenfolge zu verwahren.

§ 7

(1) Die einzelnen Spalten der Einlageblätter sind vom Wiener Fischereiausschuß nach den ihm vom Magistrat bekanntgegebenen oder von ihm ermittelten Daten und Angaben auszufüllen und laufend ersichtlich zu halten. Die in den Fangstatistiken der Fischereiausübenden gemachten Angaben sind im Einlageblatt B auszuwerten.

(2) Alle Bestandteile des Fischereikatasters sind in einem Kasten sicher absperrbar unterzubringen, der in Fächer unterteilt ist.

Fangstatistik

§ 8

(1) Jeder Inhaber einer Fischerkarte ist verpflichtet, eine Statistik über die von ihm in Wien gefangenen Fische zu führen. Die Statistik muß für jedes Fischwasser (Eigenrevier, Pachtrevier, in die Revierbildung nicht einbezogenes Fischwasser) getrennt geführt werden und hat insbesondere zu enthalten:

- a) Name und Wohnort des Inhabers der Fischerkarte,
- b) Angabe, ob der Fischerkarteninhaber Eigentümer, Pächter, Bewirtschafter, Fischereiaufsicht oder Lizenznehmer ist,
- c) Art und Gültigkeitsdauer der Fischerkarte, Ausstellungsbehörde, Nummer der Fischerkarte,
- d) Stückzahl und Gesamtgewicht der gefangenen Fische, getrennt nach Fischarten.

(2) Die Fangstatistik ist mit 31. Dezember eines jeden Jahres abzuschließen.

(3) Lizenznehmer haben die Fangstatistik dem Fischereiausübungsberechtigten, von dem sie die Erlaubnis zum Fischfang erhalten haben, bis 31. Jänner des folgenden Jahres vorzulegen, der sie in seiner Fangstatistik (in die Spalte d) auszuwerfen und letztere binnen weiteren vier Wochen unter Anschluß der Fangstatistiken der Lizenznehmer dem Wiener Fischereiausschuß vorzulegen hat. Der Fischereiausübungsberechtigte hat in der Spalte d seiner Fangstatistik die Angaben über die von ihm (seinem Hilfspersonal) und über die von den Lizenznehmern gefangenen Fische getrennt auszuweisen. Er hat weiter anzuführen, welche Fischarten er im vergangenen Betriebsjahr in das Fischwasser eingebracht hat (Stück-

Ausführung aller Zimmermannsarbeiten wie Hallenbauten, Holzhäuser u. a. m. Lizenzträger für Egger-Dachstuhl

ZIMMEREI

HERMANN KOLB

WIEN X, ABSBERGGASSE 55

Telephon 64 25 54

F 65

Joseph Ulbrich & Co.

METALLSCHLAUCHFABRIK

Biegsame Arbeitswellen, Marke „Jucoflex“
Betonrüttler, Drahtumflechtung sämtlicher
Schläuche und Kabel, Spannbetonrohre

Gegründet 1900 / Lieferant der Stadt Wien

Büro und Auslieferungslager:

Wien VIII, Lange Gasse 46, Tel. 33 44 45

Fabrik:

Wien VII, Hermannsgasse 18, Wien XVI,
Degengasse 15 / Fernschreiber 2496

Fu 177

zahl und Gesamtgewicht in Kilogramm) und wieviele Fangerlaubnisscheine er für das Fischwasser ausgestellt hat. Besitzt ein Fischereiausübungsberechtigter mehrere Fischwässer (Eigenreviere, Pachtreviere, in die Revierbildung nicht einbezogene Fischwässer), so hat er die Angaben für jedes Fischwasser getrennt zu machen.

(4) Für Fischwässer, die gemäß § 11 des Wiener Fischereigesetzes in ein Fischereirevier aufgenommen wurden, entfällt die Führung einer gesonderten Fangstatistik; sie ist gemeinsam mit jener für das Fischereirevier zu führen.

(5) Werden vom Wiener Fischereiausschuß Formblätter für die Fangstatistik aufgelegt, sind sie von diesem gegen Erlag der Herstellungs- und Verwaltungskosten zu beziehen und vom Fischereiausübungsberechtigten, beziehungsweise Fischerkarteninhaber ordnungsgemäß zu verwenden.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 9

Jeder in Wien Fischereiausübungsberechtigte und jeder Inhaber einer Wiener Fischerkarte ist verpflichtet, dem Magistrat oder dem Wiener Fischereiausschuß, je nach dem es von diesen verlangt wird oder es durch diese Verordnung bestimmt ist, alle Auskünfte und Nachweisungen innerhalb der gestellten Frist wahrheitsgemäß, ordnungsgemäß und vollständig zu erteilen, die zur Zusammenstellung und laufenden Führung des Fischereikatasters erforderlich sind.

§ 10

Übertretungen der Vorschriften der §§ 8 und 9 dieser Verordnung werden gemäß § 64 des Wiener Fischereigesetzes bestraft.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 4. Jänner 1949, betreffend den Vorgang bei der Verpachtung der Fischerei in Pachtrevieren, LGBl. für Wien Nr. 9

Auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 6. November 1947, LGBl. für Wien Nr. 1/1948, betreffend das Fischereiwesen im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Fischereigesetz), wird verordnet:

§ 1

Die Fischerei in den in der Stadt Wien gelegenen Pachtrevieren ist durch den Magistrat im Wege der öffentlichen Ausschreibung zu verpachten.

§ 2

(1) Der Magistrat erstellt den Entwurf der Pachtbedingungen unter Verwendung der vom Amt der Wiener Landesregierung aufgelegten Drucksorte in zweifacher Ausfertigung und setzt den der Güte und dem Ertragswerte des Fischwassers entsprechenden höchstzulässigen Pachtzins fest (§ 8 Abs. 2 des Wiener Fischereigesetzes).

(2) Vor endgültiger Festlegung der Pachtbedingungen für das zu verpachtende Pachtrevier ist die Stellungnahme des Wiener Fischereiausschusses einzuholen.

§ 3

(1) Das Magistratische Bezirksamt veranlaßt die öffentliche Ausschreibung der Verpachtung mit Kundmachung unter Verwendung der vom Amt der Wie-

ner Landesregierung aufgelegten Drucksorte mit dem Hinweise, daß die Pachtbedingungen bei dem Magistratischen Bezirksamt durch vier Wochen zur Einsicht aufliegen.

(2) Zur Erlassung der Kundmachung ist jenes Magistratische Bezirksamt berufen, in dessen Bereich das Pachtrevier liegt; erstreckt sich das Pachtrevier über das Amtsgebiet mehrerer Magistratischer Bezirksamter, ist jenes zuständig, in dessen Amtsbereich der größte Teil des Pachtrevieres gelegen ist.

(3) Die Kundmachung der öffentlichen Ausschreibung ist im Amtsblatt der Stadt Wien sowie in dem Fachblatt des Wiener Fischereiausschusses zu verlautbaren und an der Amtstafel des Magistratischen Bezirksamtes auszuhängen.

§ 4

(1) Der Antrag auf Pachtung der Fischerei in dem ausgeschriebenen Pachtreviere ist bei dem Magistratischen Bezirksamt, das die Kundmachung erlassen hat, einzubringen.

(2) Der Antrag hat das Pachtzinsanbot sowie die Erklärung zu enthalten, daß der Bewerber die Pachtbedingungen annimmt.

§ 5

(1) Bei Stellung des Angebotes hat der Bewerber ein Vadium (Leggeld) in der Höhe des halben Betrages des höchstzulässigen Pachtzinses bei der Stadtkasse des Magistratischen Bezirksamtes zu erlegen.

(2) Das Vadium haftet für den fristgerechten Ersatz der durch die Ausschreibung erwachsenen Kosten sowie für den fristgerechten Erlag des ersten Pachtstillings.

(3) Das Vadium wird jenen Bietern, die die Fischerei nicht zugesprochen erhielten, nach Genehmigung der Verpachtung zurückgestellt.

§ 6

(1) Nach Ablauf der Frist für die Auflage der Pachtbedingungen hat der Magistrat darüber zu entscheiden, welchem Bieter der Zuschlag zu erteilen ist; hiebei sind zunächst Bewerber, die die Voraussetzungen des § 13 des Wiener Fischereigesetzes nicht erfüllen, auszuschneiden.

(2) Der Zuschlag ist demjenigen Bewerber zu erteilen, der das höchste Anbot gestellt hat und außerdem die Gewähr bietet, daß er die ihm obliegenden gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere zu einer geordneten und nachhaltigen Bewirtschaftung des zu pachtenden Revieres, erfüllen wird. Treffen für diesen Bieter die erwähnten Voraussetzungen nicht zu, so ist der Reihenfolge nach derjenige Bieter als Pächter zu bestimmen, der das nächsthöchste Anbot gestellt hat, jedoch gleichfalls obigen Bedingungen entspricht.

(3) Stellen zwei oder mehrere Bewerber ein gleich hohes Anbot, so ist derjenige als Pächter zu bestimmen, für den die obigen Voraussetzungen vorzugsweise zutreffen, wobei Berufsfischern, zu denen auch Fischereigenossenschaften und Fischereivereine zu zählen sind — sofern sie Fischwirtschaft betreiben —, der Vorzug zu geben ist.

(4) Werden diese Bedingungen von keinem Bewerber erfüllt oder ist überhaupt kein Anbot gestellt worden, so ist die Verpachtung entweder neuerlich auszuschreiben oder ein Bewirtschafter gemäß § 23 des Wiener Fischereigesetzes zu bestellen.

(5) Vor Erteilung des Zuschlages, beziehungsweise der Verfügungen nach Abs. 4 ist die Stellungnahme des Wiener Fischereiausschusses einzuholen.

(6) Die Bewerber bleiben an die von ihnen gestellten schriftlichen Angebote sechs Wochen nach Ablauf der festgesetzten Bietungsfrist gebunden, sofern nicht vorher ein Zuschlag erfolgt ist.

§ 7

Nach Auswahl des Pächters hat letzterer über Auforderung des Magistrates die Pachtbedingungen zu fertigen. Hierauf hat das Magistratische Bezirksamt den Genehmigungsbescheid nach § 18 des Wiener Fischereigesetzes unter Anschluß der Pachtbedingungen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, auszufertigen und den Pächter gleichzeitig aufzufordern, binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Genehmigung der Verpachtung den Betrag eines einjährigen Pachtschillings als Sicherstellung für die Einhaltung der Pachtbedingungen, für den allfälligen Ersatz der Kosten und des Ausfalles am Pachtschilling (§ 20 Abs. 2 Wiener Fischereigesetz) sowie für den Ersatz sonstiger Kosten (§ 24 Wiener Fischereigesetz) bei der Hauptkasse der Stadt Wien einzuzahlen. Bei dieser Kasse ist der erste Pachtschilling binnen zwei Wochen nach Rechtskraft der Genehmigung und jeder folgende zu dem festgesetzten Termin zu erlegen.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 7. Februar 1950, betreffend die Ausstellung der Fischerkarten durch den Wiener Fischereiausschuß, LGBl. für Wien Nr. 11

Auf Grund des § 28 Abs. 4 des Gesetzes vom 6. November 1947, LGBl. für Wien Nr. 1/1948, betreffend das Fischereiwesen im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Fischereigesetz), wird verordnet:

§ 1

(1) Mit der Ausstellung der Fischerkarten wird der Wiener Fischereiausschuß betraut.

(2) Das Amt der Wiener Landesregierung als Fischereiaufsichtsbehörde bestimmt den Zeitpunkt, von dem an die Ausstellung der Fischerkarten durch den Wiener Fischereiausschuß zu erfolgen hat.¹⁾

(3) Bei Ausstellung der Fischerkarten sind die hiefür geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die von der Fischereiaufsichtsbehörde zu erlassenden ergänzenden Anordnungen einzuhalten.

Anmerkung: ¹⁾ Die einschlägige Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 3. Mai 1950 ist im Amtsblatt der Stadt Wien vom 14. Juni 1950, Nr. 47, Seite 7, verlaublich und bestimmt:

„Ab 15. Juni 1950 erfolgt die Ausstellung der Fischerkarten für das Gebiet der Stadt Wien durch den Wiener Fischereiausschuß in Wien I., Eberndorferstraße 1, 1. Stock, Tür 218a.“

§ 2

Stellt der Wiener Fischereiausschuß bei einem Bewerber um die Ausstellung einer Fischerkarte das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes nach § 29 des Wiener Fischereigesetzes fest oder ist ihm ein solcher bekannt, so hat der Fischereiausschuß den Antrag auf

Ausstellung einer Fischerkarte an das nach § 28 Abs. 3 des Wiener Fischereigesetzes zuständige Magistratische Bezirksamt zur Entscheidung abzutreten.

§ 3

(1) Die jeweils ausgestellten Fischerkarten hat der Wiener Fischereiausschuß laufend in einem Buche mit vornummerierten Seitenzahlen vorzumerken, wobei Zu- und Vorname, Wohnort und Personaldaten des Bewerbers, die Nummer, die Art und das Ausstellungsdatum der Fischerkarte einzutragen sind.

(2) Zur Entrichtung der auf die Ausstellung der Fischerkarte entfallenden Verwaltungsabgabe sind die von der Stadt Wien aufgelegten Marken zu verwenden und in der im Vormerkbuche vorgesehenen Spalte einzukleben.

§ 4

Die Nachweise über die ausgestellten Fischerkarten sind vom Wiener Fischereiausschuße mit den auf die Ausstellung Bezug habenden Unterlagen und den im § 3 dieser Verordnung angeführten Daten allmonatlich den nach § 28 Abs. 3 des Wiener Fischereigesetzes zuständigen Magistratischen Bezirksämtern vorzulegen, die in jedem einzelnen Falle das Vorliegen der Voraussetzungen des § 29 des zitierten Gesetzes zu überprüfen und gegebenenfalls nach § 31 dieses Gesetzes vorzugehen haben.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 8. Juni 1948, betreffend Schonzeiten und Brittelmaß der Fische, LGBl. für Wien Nr. 19

Auf Grund des § 45 des Gesetzes vom 6. November 1947, LGBl. für Wien Nr. 1/1948, betreffend das Fischereiwesen im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Fischereigesetz), wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Fischarten dürfen während der nachstehend angeführten Schonzeiten überhaupt nicht und sonst nur gefangen werden, wenn sie folgende Maße, gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse (Brittelmaß),¹⁾ erreichen:

Bachforelle vom 1. September bis	
15. März	25 cm
Regenbogenforelle vom 15. Februar	
bis 30. April	25 cm
Äsche vom 16. März bis 30. April	25 cm
Huchen vom 1. März bis 8. Mai	75 cm
Schill (Zander) vom 16. April	
bis 31. Mai	35 cm
Hecht vom 1. März bis 30. April	40 cm
Wels vom 1. Juni bis 30. Juni	40 cm
Sterlet vom 1. Mai bis 30. Juni	30 cm
Barbe vom 16. Mai bis 15. Juni	25 cm
Brachse vom 1. Mai bis 31. Mai	25 cm
Närfling vom 1. Mai bis 31. Mai	25 cm
Nase vom 1. April bis 31. Mai	25 cm
Laube vom 1. Mai bis 31. Mai	— cm
Grundel vom 1. Mai bis 31. Mai	— cm
Karpfen vom 1. Mai bis 31. Mai	25 cm
Schleie vom 1. Juni bis 15. Juli	20 cm
Krebse, männlichen Geschlechts,	ohne Scheren
vom 1. Oktober bis 30. April	12 cm
Krebse, weiblichen Geschlechts,	
vom 1. Oktober bis 31. Juli	12 cm

(2) Der Anfangs- und Schlußtag der Schonzeiten wird in diese eingerechnet.

Anmerkung: ¹⁾ Nach §§ 8 und 9 des Patentes vom 21. März 1771, Theresianisches Gesetzbuch, Achter Band, „dürfen die Fischer forthin keine andere Fanggarne knüpfen oder stricken, als deren sie zu Fangung der im Patent angezeigten Fische unumgänglich bedürfen, — oder welche, wenngleich sie bloß in den Segen, Lichtnetzen, Sacksenken, Sechsdaublingzeugen oder Grundgarnen und Lichttaupeln zu bestehen haben, also auch nicht nach Willkür eines jeden, sondern in der bisherigen Weite, und zwar nach einer im Lande durchgehends gleichen Maß, wovon den betroffenen Obrigkeiten durch die Kreisämter ein gestempeltes Brettlein oder Muster zu weiterer Vertheilung an die in ihrem Bezirke wohnenden Fischer, deren Vorsteher und Zünfte erfolgt wird und welches in der Breite einen guten Zoll und nicht weniger haben muß, gefertigt werden sollen.“

Von diesem ursprünglich für die Festlegung der Maschenweite der Fischernetze bestimmten Brettlein stammt der Ausdruck „Brittelmaß“, der nunmehr die Mindestlänge eines zum Fangen zugelassenen Fisches bedeutet.

§ 2

Fische der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Arten, die während der Schonzeit oder unter dem Brittelmaß lebend in die Gewalt des Fischers gelangen, sind sofort mit der nötigen Vorsicht in das Wasser rückzuversetzen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.¹⁾

Anmerkung: ¹⁾ Das war am 20. Juli 1948.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 14. Juni 1949, betreffend das Verbot des Verkaufes und Feilhaltens von Fischen und Krebsen sowie deren Verabreichung in Gaststätten während der Schonzeit und unter dem Brittelmaße, LGBl. für Wien Nr. 31

Auf Grund des § 46 des Gesetzes vom 6. November 1947, LGBl. für Wien Nr. 1/1948, betreffend das Fischereiwesen im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Fischereigesetz), wird verordnet:

§ 1

(1) Die in der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 8. Juni 1948, LGBl. für Wien Nr. 19,

angeführten Fischarten und Krebse dürfen während der in der erwähnten Verordnung festgesetzten Schonzeiten, mit Ausnahme der ersten drei Tage derselben, überhaupt nicht und sonst nur dann verkauft oder zum Verkaufe feilgehalten und in Gaststätten angeboten oder verabreicht werden, wenn diese Fischarten und Krebse die in der erwähnten Verordnung angegebenen Maße (Brittelmaße)¹⁾ erreichen.

(2) Das Magistratische Bezirksamt kann die im Abs. 1 erwähnte Frist von drei Tagen über fallweises Ansuchen aus rücksichtswürdigen Gründen auf acht Tage erweitern.

(3) Dieses Verbot erstreckt sich auch auf jene Vorräte an Fischen, die Fischer, Fischhändler oder Gastwirte in oder bei ihren Betriebsstätten in Kaltern oder sonstigen Behältern halten.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung¹⁾ zu § 1 der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 8. Juni 1948, betreffend Schonzeiten und Brittelmaß der Fische, LGBl. für Wien Nr. 19, Seite 363.

§ 2

Die Fischereiaufsichtsbehörde kann aus rücksichtswürdigen Gründen auf Ansuchen des Fischereiausübungsberechtigten Ausnahmen von dem im § 1 dieser Verordnung aufgestellten Verbote gestatten, insbesondere wenn es sich um den Verkauf oder die Abgabe zu Zwecken der künstlichen Fischzucht, zu wissenschaftlichen Zwecken oder zum Füttern für fischereiwirtschaftlich wichtigere Fischgattungen handelt.

§ 3

(1) Wer Fische und Krebse außerhalb des Gebietes der Stadt Wien für die im § 1 dieser Verordnung erwähnten Zwecke bezieht, hat über behördliche Anforderung den Herkunftsort der gelieferten Fische und Krebse und außerdem beim Bezuge aus dem Auslande die ordnungsgemäße Einfuhr und beim Bezuge aus einem anderen Bundeslande die Tatsache nachzuweisen, daß die Fische und Krebse nicht entgegen den in dem betreffenden Bundeslande bestehenden Vorschriften gefangen und abgegeben wurden.

(2) Über die nach Abs. 1 bezogenen Fische und Krebse ist ein Vormerkbuch mit vornumerierten Seitenzahlen zu führen, in das der Tag des Empfanges der Lieferung, das Gewicht der einzelnen Gattungen der Fische und Krebse sowie deren Herkunftsort und Lieferanten chronologisch am Tage des Empfanges der Lieferung einzutragen und die Nachweise im Sinne des Abs. 1 anzumerken sind; in das Vormerkbuch und die Nachweise ist amtlichen Organen und den Beauftragten des Wiener Fischereiausschusses jederzeit ungehindert Einsicht zu gewähren.

ANTON UNTERLEUTHNER

Bau- und Möbeltischler

Wien XXI, Anton Dengler-Gasse 18, Telephon 37 31 37

Fu 234

Buschenschankrecht

Verordnung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich — Verwaltung der Stadt Wien — über den Ausschank von selbst-erzeugtem Wein und Most (Buschenschankverordnung), VBl. für den Reichsgau Wien Nr. 7/1939

Vorbemerkung

Die Vorschriften über den Ausschank des Eigenbauweines (den sogenannten „Buschenschank“) waren in Wien um die Jahreswende 1938/39 nicht einheitlich. Im Bereich der Stadt in dem Umfang, wie er vor dem 15. Oktober 1938 bestand, galten im wesentlichen folgende Vorschriften:

- a) das Hofkanzleidekret vom 17. August 1784, das besagt, „daß jeder die Freiheit habe, die von ihm selbst erzeugten Lebensmittel, Wein und Obstmost, zu allen Zeiten des Jahres, wie, wann und zu welchem Preis er will, zu verkaufen oder auszuschanken“;
- b) das Hofkanzleidekret vom 18. November 1845, Zl. 35095, das betont, „daß es immer strenge Pflicht auch der Ortsobrigkeit bleiben wird, die erforderlichen Maßnahmen zur Hintanhaltung von Unfugen beim Ausschanke der selbsterzeugten Weine zu treffen, namentlich die Anzeige von dem stattfindenden Ausschanke zu fordern“;
- c) das Dekret der n.-ö. Landesregierung vom 19. August 1849, Z. 36510, LGBl. Nr. 83, wonach das Buschenschankrecht in den provisorisch errichteten 6 stadthauptmannschaftlichen Kommissariatsbezirken Simmering, Sechshaus, Ottakering, Hietzing, Weinhaus und Nußdorf „nur von den wirklichen Weingarteneigentümern und in den Orten der Erzeugung ausgeübt werden dürfe“;
- d) Artikel V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227. Darnach findet die Gewerbeordnung auf folgende Beschäftigungen und Unternehmungen keine Anwendung; dieselben werden fortan nach den hiefür bestehenden Vorschriften behandelt:
„der in einigen Landesteilen durch ältere Ein-

richtungen den Besitzern von Wein- und Obstgärten gestattete Ausschank des eigenen Erzeugnisses“.

In den von Niederösterreich am 15. Oktober 1938 zu Wien gekommenen Gebieten galten die Vorschriften des Buschenschankgesetzes vom 14. Juli 1936, n.-ö. LGBl. Nr. 171. Das letztere Gesetz war in vielen Belangen nicht sozial und wurde von den Betroffenen, insbesondere der Hauerschaft, in einigen Teilen abgelehnt.

Um für Wien ein einheitliches und den Interessen der Allgemeinheit Rechnung tragendes Buschenschankrecht zu schaffen, hat der Magistrat den Entwurf einer „Verordnung über den Ausschank von selbsterzeugtem Wein und Most (Buschenschankverordnung)“ ausgearbeitet. Der Magistrat hat hierbei Föhlung mit den damaligen Berufsvertretungen der Weinbauer und der Wiener Gast- und Schankgewerbetreibenden genommen. Der Verordnungsentwurf ist im vollen Einvernehmen mit diesen Körperschaften zustande gekommen.

Der Entwurf sah einerseits nicht unwesentliche Beschränkungen für die Ausübung des Buschenschankes und damit nicht zuletzt für die Gewerbetreibenden eine gewisse Besserstellung vor. Andererseits wurden darin für die Buschenschenker Rechte verankert, die sie zum Teil bisher de facto und in dem am 15. Oktober 1938 zu Wien gekommenen Gebiet bis zu einem gewissen Grad auch auf gesetzlicher Grundlage ausgeübt hatten und die im Interesse der Buschenschankbesucher gelegen waren. Schließlich war es auch Zweck der neuen Buschenschankverordnung, in ihr Bestimmungen vorzusehen, die auf eine Verbesserung der Qualität des Weines hinzielen. Die Vertretung der Weinbauer hat damals eine Einengung des Kreises der bisher Buschenschankberechtigten hingenommen. Die Vertretung der Gast- und Schankgewerbetreibenden nahm hingegen eine strengere Abgrenzung gegenüber den Buschenschenkern und das Recht der letzteren, gewisse kalte Speisen zu verabreichen, zur Kenntnis.

Vom verfassungsrechtlichen Standpunkt aus betrachtet, handelt es sich um eine Rechtsmaterie, die nicht unter die Kompetenztatbestände der Art. 10 bis 14 der Bundesverfassung zu subsumieren ist. Es liegt sohin eine Angelegenheit vor, die nach Art. 15 der Bundesverfassung in Gesetzgebung und Vollziehung im selbständigen Wirkungsbereich der Länder verbleibt.

Die Buschenschankverordnung vom 11. August 1939 gilt nunmehr als Landesgesetz und kann nur wieder durch Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben werden.

Friedrich Quante

Werkstätte für

Anstreicher-, Lackiererarbeiten,
Zimmer- und Dekorationsmalerei

Wien III, Reisnerstraße 5, 73-24-19, 72-35-26

F 64

EF-EF

Schuhfabrik

C. & K. WAGNER

STRASSEN- UND ARBEITSSCHUHE FÜR
MÄNNER UND FRAUEN

LIEFERANT ÖFFENTLICHER DIENSTSTELLEN

WIEN XVII, WEIDMANNG. 29, TEL. 33 41 37

F 63

Über die wirtschaftliche Bedeutung des Weinbaues im Gebiet der Stadt Wien geben folgende Daten ein Bild:

Mit Stichtag 31. Dezember 1955 waren 621 Hektar als Weingärten bewirtschaftet. Der Weinmostertrag im Jahre 1955 ist mit 22.211 Hektolitern erfaßt worden. In den weinbautreibenden Bezirken 16, 18, 19, 21 und 23 haben den Weinbau 966 Hauer als berufsmäßige Landwirte betrieben und 405 Weinbauer als nebenberufliche Landwirte.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Führers und Reichskanzlers über das Gesetzgebungsrecht im Lande Österreich vom 30. April 1938, GBl. für das Land Österreich Nr. 111, wird verordnet:

§ 1¹⁾

Nutznieser und Pächter (Nutzungsberechtigte nach § 1103 ABGB.) von im Wiener Weinland (§ 2) gelegenen Weingärten und von in Wien gelegenen Obstgärten sind grundsätzlich berechtigt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen den aus diesen Anlagen stammenden Wein und Most eigener Fetsung an sitzende und stehende Gäste entgeltlich auszuschenken (Buschenschank, Heurigenschank, Eigenbauschank). Dabei ist vorausgesetzt, daß die Berechtigten in Wien ihren ordentlichen Wohnsitz haben und nicht Trauben, Maische, Traubenmost, Traubenwein, Preßobst, Obstmost oder Obstwein zukaufen oder innerhalb der letzten zwei Jahre zugekauft haben.

Anmerkung: ¹⁾ Der Buschenschanker muß seinen ordentlichen Wohnsitz in Wien haben. Ein Weinbauer darf seinen Eigenbauwein, der aus Weingärten außerhalb Wiens stammt, im Wege des Buschenschankes in Wien nicht absetzen. Aber auch nicht jeder Wein, der aus Wiener Weingärten stammt, darf in Wien im Buschenschank abgesetzt werden. Es kommen hiefür nur Weine aus solchen Weingärten in Betracht, die im Wiener Weinland (§ 2) gelegen sind. Ein Weinbauer ist zum Buschenschank nicht berechtigt bzw. verliert dieses Recht ex lege, wenn er Wein oder Trauben, Maische, Traubenmost, gleichgültig welchen Herkunftsortes, zugekauft oder innerhalb der letzten zwei Jahre zugekauft hat.

§ 2¹⁾

Das Wiener Weinland gliedert sich in die Gebiete (Weingebiete):

- I Wien-Stadt, umfassend das Weinbaugebiet des 16., 17., 18. und 19. Bezirkes,
- II Wien-Süd I, umfassend das Weinbaugebiet von Gumpoldskirchen und Guntramsdorf des 24. Bezirkes,
- III Wien-Süd II, umfassend das Weinbaugebiet des restlichen 24. Bezirkes und des 10. und 25. Bezirkes,
- IV Wien-Klosterneuburg und Umgebung, umfassend das Weinbaugebiet des 26. Bezirkes,
- V Wien-Bisamberg und Umgebung, umfassend das Weinbaugebiet des 21. Bezirkes.

Anmerkung: ¹⁾ Die Weingebiete II und IV liegen nummehr zur Gänze im Bundesland Niederösterreich. Von den Weingebieten III und V liegen nur mehr Teile in Wien. Zum Wiener Weinland gehören also nur mehr die Weingebiete des 10., 16., 17., 18., 19., 21., 22. (nur Kagran) und 23. Bezirkes.

Es muß unterschieden werden zwischen dem Weingebiet und dem Weinbaugebiet. Jedes der Weingebiete umschließt das in ihm gelegene Weinbaugebiet im wesentlichen im Rahmen von Bezirksgrenzen. Diese Auslegung ist zwar im Gesetz selbst nicht ausdrücklich festgelegt, sie entspricht aber dem Herkommen und der Praxis. Ebenso liegt eine Definition, was unter Weinbaugebiet zu verstehen ist, in der Buschenschankverordnung nicht vor. Diesen Begriff wird man so verstehen, wie ihn die ansonsten nicht mehr in Kraft stehende Verordnung vom 24. November 1936, GBl. für Wien Nr. 50, betreffend die Festsetzung des Weinbaugebietes, umschreibt, oder ihn gleichsetzen mit dem Begriff „Weinbauort“, wie er in der ebenfalls nicht mehr in Geltung stehenden Weinbaugemeinde- und Weinbauortverordnung vom 3. März 1953, BGBl. Nr. 33, umschrieben ist.

§ 3¹⁾

(1) Die im Wiener Weinland erzeugten Traubenweine haben je nach der Lage des Weingartens, aus dem die Trauben stammen, die entsprechende, im Absatz 2 angeführte Herkunftsbezeichnung zu führen.

- a) Gebiet I Wien-Stadt: Alsegger, Grinzinger, Neustifter, Nußberger, Kahlenberger, Ottakringer, Sieveringer;
- b) Gebiet II Wien-Süd I: Gumpoldskirchner, Guntramsdorfer;
- c) Gebiet III Wien-Süd II: Brunner, Gießhübler, Maria-Enzersdorfer, Maurer, Mödlinger, Ober-Laaer, Perchtoldsdorfer, Vösendorfer;
- d) Gebiet IV Wien-Klosterneuburg und Umgebung: Höfleiner, Kierlinger, Klosterneuburger, Kritzendorfer, Weidlinger;
- e) Gebiet V Wien-Bisamberg und Umgebung: Bisamberger, Enzersfelder, Flandorfer, Gerasdorfer, Hagenbrunner, Langenzersdorfer, Stammersdorfer.

(3) In Zweifelsfällen bestimmt die Kreisbauernschaft Wien,²⁾ welche der im Absatz 2 angeführten Herkunftsbezeichnungen entspricht. Zusätze zur Herkunftsbezeichnung, aus denen die nähere Lage des Weingartens ersichtlich ist, sind zulässig. Ebenso sind folgende Zusätze gestattet: „Auslese“, „Spätlese“, „Beerenauslese“ und „Trockenbeerenauslese“. Die Zusätze müssen der Wahrheit entsprechen.

(4) Die mißbräuchliche Verwendung einer Herkunftsbezeichnung oder eines Zusatzes oder die Verwendung einer anderen Herkunftsbezeichnung oder eines anderen Zusatzes sind verboten.

Anmerkung: ¹⁾ Der internationale Ruf des Wiener Weines verpflichtet zu Qualität und Wahrheit. Es ist Zweck dieses Paragraphen, Mißbräuchen in dieser Hinsicht entgegenwirken zu können. Von den im Abs. 2 angeführten Herkunftsbezeichnungen sind zufolge der im Jahre 1954 erfolgten Rückgliederung ehemals n.-ö. Ortsgemeinden an das Bundesland Niederösterreich im Gebiet der Stadt Wien nur mehr folgende Herkunftsbezeichnungen zulässig: „Alsegger, Grinzinger, Neustifter, Nußberger, Kahlenberger, Ottakringer, Sieveringer, Maurer, Ober-Laaer, Bisamberger (soweit es sich um Wein handelt, der aus Weingärten des in Wien gelegenen Teiles des Bisamberges stammt, der nicht zu Stammersdorf gehört) und Stammersdorfer“.

²⁾ In Zweifelsfällen kann dermalen rechtlich nicht entschieden werden, da es auf Grund der Kundmachung der provisorischen Staatsregierung vom 10. Juli 1945, StGBI. Nr. 64, über die Aufhebung der Reichsnährstandsgesetzgebung in Wien bis zur Errichtung einer Wiener Landwirtschaftskammer auf Grund eines eigenen Wiener Landesgesetzes keine Landwirtschaftskammer gibt, die an die Stelle der früheren Kreisbauernschaft Wien getreten wäre. Soweit die bestehende Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien für Wien tätig wird, handelt letztere dabei de facto und nicht de jure.

§ 4¹⁾

(1) Das Recht zum Buschenschank steht ohne besondere Bewilligung zu

- a) Erbhofbauern,²⁾
- b) Landwirten, die in Wien Grundstücke bewirtschaften, die nicht die Größe einer Ackernahrung haben, und ausschließlich von den Erträgen ihres landwirtschaftlichen Betriebes leben,
- c) der Wiener Winzergenossenschaft.

(2) Anderen Landwirten, als den im Absatz 1 Punkt b) genannten, kann das Buschenschankrecht nach Anhörung der Kreisbauernschaft³⁾ und der örtlich zuständigen Dienststelle der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe⁴⁾ von der nach dem Orte des beabsichtigten Ausschankes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde für einen kalendermäßig bestimmten, fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitraum zuerkannt werden, wenn durch die beabsichtigte Ausübung des Buschenschankes die Verhältnisse der Wiener Weinerzeugung nicht in wirtschaftlich ungesunder Weise beeinflusst werden. Die Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft werden. Ein Gleichstück des Bescheides, mit dem die Bewilligung erteilt oder versagt wurde, ist der Kreisbauernschaft³⁾ zuzustellen.

(3) Das Recht zum Buschenschank erlischt ohne weiteres, wenn der Berechtigte seinen ordentlichen Wohnsitz in Wien aufgibt. Ebenso erlischt es, und zwar auf die Dauer von zwei Jahren, beim Zukauf von Trauben, Maische, Traubenmost, Traubenwein, Preßobst, Obstmost oder Obstwein.

Anmerkung: ¹⁾ Personen, denen auf Grund des Abs. 1 das Recht zum Buschenschank ex lege zusteht, werden in der Praxis oftmals als „A-Hauer“ und jene, denen dieses Recht auf Grund des Abs. 2 durch Bescheid zuerkannt wird, als „B-Hauer“ bezeichnet.

²⁾ Erbhofbauern sind praktisch die Landwirte, die Gründe bewirtschaften, die das unter lit. b) angeführte Ausmaß einer Ackernahrung übersteigen. Als Ackernahrung werden land- und forstwirtschaftliche Gründe verstanden, deren durchschnittlicher Ertrag das zur Erhaltung einer Familie von sieben Köpfen Erforderliche überschreitet. Dieses Kriterium findet man auch in alten österreichischen Gesetzen, z. B. in § 1 Abs. 2 des Wiederbesiedlungsgesetzes vom 31. Mai 1919, StGBI. Nr. 310.

³⁾ Siehe Anmerkung ²⁾ zu § 3.

⁴⁾ An deren Stelle ist gemäß dem Handelskammern-Überleitungsgesetz, StGBI. Nr. 15/1945, dem Handelskammergesetz, BGBl. Nr. 182/1946, und der Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien, Sektion Fremdenverkehr, Fachgruppe der Gast- und Schankbetriebe (Wien I., Judenplatz 3/4), getreten.

§ 5.

(1) Im Buschenschank dürfen nur ausgetrunken werden:

- a) Traubenwein und Traubenmost,
- b) Obstwein und Obstmost, der aus Äpfeln oder Birnen oder aus einem Gemisch von Äpfeln und Birnen bereitet ist.

(2) Wer Traubenwein oder Traubenmost ausschänkt, darf nicht auch Obstwein oder Obstmost ausschänken und umgekehrt.

(3) Vom Buschenschank ausgeschlossen sind: gebrannte geistige Getränke, Haustrunk, Direktträgerwein (Hybridenwein), Beerenobstwein,¹⁾ Schaumwein, Obstschaumwein, Süß-(Dessert-)wein, aromatisierter (gewürzter) Wein (auch Glühwein), Obstsüßwein und aromatisierter (gewürzter) Obstwein (auch Glühobstwein).

Anmerkung: ¹⁾ Ribiselwein ist also vom Buschenschank ausgeschlossen. Auch vor der Geltung der Buschenschankverordnung galt die Rechtsansicht, daß der entgeltliche Ausschank von Ribiselwein nur auf Grund einer Konzession nach § 16 lit. c) GewO. ausgeübt werden kann, so auch das Erkenntnis des Bundesgerichtes vom 24. Juni 1935, A 910/34, das in seinen Entscheidungsgründen ausführt: „Der allgemeine Sprachgebrauch versteht unter Wein das aus den Trauben der Weinrebe bereitete Getränk, unter Obstmost das Getränk, das aus Äpfeln, Birnen oder aus diesen Früchten zusammen mit oder ohne Einführung des Gärungs-

Gestetner

VERVIELFÄLTIGUNGSMASCHINEN
Stencils - Farbe - Papier

Generalvertretung für Österreich:

Rotary

BUROMASCHINEN-VERKAUFSGESELLSCHAFT m. b. H

Wien I, Seilerstätte 16, 52-15-04 △

Reparaturwerkstätte, Vervielfältigungsbüro

Ing. Ferdinand Opletal

Baumeister

Büro: Wien XIII, Auhofstraße 4
Telephon 82 31 67

Lagerplatz: Linzer Straße 352
92 11 89

prozesses gewonnen wird. Darnach kann Ribiselwein weder als Wein noch als Obstmost gelten. Der freie, d. h. nicht durch eine gewerberechtliche Befugnis gedeckte Ausschank von Ribiselwein durch den landwirtschaftlichen Produzenten ist darnach auch durch die Hofkanzlei-Zirkularverordnung vom 17. August 1784 nicht gedeckt. Dazu kommt, daß nach den mit einem Gutachten der Handels- und Gewerbekammer Wien (vgl. Frey-Maresch Nr. 12.745) übereinstimmenden Darlegungen der belangten Behörde Ribiselwein zur Zeit dieser Hofkanzlei-Zirkularverordnung in Österreich noch unbekannt oder doch zumindest ungebräuchlich war.“

§ 6

(1) Der Buschenschank darf nur innerhalb des Weingebietes (§ 2), aus dem die Trauben stammen, und zur selben Zeit nur an einer einzigen Stelle ausgeübt werden. Weitere Beschränkungen können vom Bürgermeister und mit dessen Ermächtigung von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung der Kreisbauernschaft¹⁾ und der örtlich zuständigen Dienststelle der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe²⁾ angeordnet werden.³⁾

(2) Der Ausschank darf nur in Räumen stattfinden, die in gesundheits- und feuerpolizeilicher Hinsicht entsprechen.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ²⁾ zu § 3.

²⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ zu § 4.

³⁾ Solche Anordnungen bestehen derzeit nicht.

§ 7

Der Buschenschank darf nur im Namen und auf Rechnung des Buschenschankberechtigten ausgeübt werden.

§ 8

(1) Die zur Ausübung des Buschenschankes Berechtigten haben den beabsichtigten Ausschank mindestens 14 Tage vorher der Bezirksverwaltungsbehörde oder der allenfalls von letzterer bestimmten Stelle anzumelden, in deren Gebiet der Ausschank stattfinden soll.

(2) Die Anmeldung hat zu enthalten:

Name und Wohnort der anmeldenden Partei, Ausschankort (Gasse und Hausnummer), Menge, Gattung und Herkunftsort der zum Ausschanke bestimmten Getränke, Zeitraum, innerhalb dessen ausgeschenkt werden soll (kalendermäßig,¹⁾ und Zahl der hiebei beschäftigten Familienmitglieder und fremden Arbeitskräfte.

(3) Der Zeitraum, innerhalb dessen ausgeschenkt werden soll, darf im Kalenderjahre nicht länger als sechs Monate sein. Während dieser Zeit kann der Ausschank auch unterbrochen werden. Zeitpunkt und Dauer der Unterbrechungen sind nach Möglichkeit in der Anmeldung anzugeben.

(4) Erfolgt der Ausschank auf Grund einer Bewilligung nach § 4 Abs. 2, ist außerdem diese Bewilligung beizubringen.

Anmerkung: ¹⁾ Der Beginn des Ausschankzeitraumes muß jedenfalls in der Anmeldung durch einen bestimmten Kalendertag bezeichnet werden. Die Dauer der Ausschankzeit kann durch die Angabe der Anzahl der Tage, Wochen bzw. Monate oder durch den kalendermäßig bestimmten Endtag bezeichnet werden.

§ 9

(1) Die Behörde überprüft die Angabe der Anmeldung. Sie hat die Anmeldung mit schriftlichem Bescheid zur Kenntnis zu nehmen, wenn die Angaben den Tatsachen entsprechen, die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und weder gegen die Person des Anmeldenden noch gegen die Ausschankräume Bedenken polizeilicher Natur vorliegen noch sonst öffentliche Rücksichten dagegen sprechen.

(2) Im gegenteiligen Falle ist der Ausschank mit schriftlichem Bescheid zu untersagen und die Kreisbauernschaft¹⁾ sowie die örtlich zuständige Dienststelle der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe²⁾ mit je einem Bescheidgleichstück zu verständigen.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ²⁾ zu § 3.

²⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ zu § 4.

§ 10¹⁾

(1) Der Buschenschanker ist verpflichtet, für die Dauer des Ausschankes das ortsübliche Buschenschankzeichen (Föhren-, Tannen-, Fichtenzweig, Strohbüchel, Holz- oder Blechzeichen) und eine Tafel auszustecken, die seinen vollen Vor- und Zunamen enthält. Diese äußere Bezeichnung darf nicht so geartet sein, daß sie die Auffassung zulassen würde, daß ein Gast- oder Schankgewerbe ausgeübt werde.²⁾ Zur Führung des ortsüblichen Buschenschankzeichens sind ausschließlich Buschenschanker berechtigt.

(2) Beim Betriebe des Buschenschankes dürfen auch sonstige Aufschriften, Ankündigungen und Bezeichnungen nur in der nach Form und Inhalt bisher üblichen Weise verwendet werden; darunter fallen insbesondere auch Preisangaben. Im Zweifel hat die Kreisbauernschaft³⁾ ein Gutachten darüber abzugeben, was bisher üblich war.

Anmerkung: ¹⁾ Der Verwaltungsgerichtshof hat in den Entscheidungsgründen seines Erkenntnisses vom 21. April 1953, Zl. 2274/50, Slg. 2942 A, ausgesprochen: Nach der grammatikalischen Auslegung des letzten Satzes vom § 10 Abs. 1 besteht kein Zweifel, daß es sich bei der Berechtigung zur Führung des ortsüblichen Buschenschankzeichens um ein „ausschließliches“ Recht der Buschenschanker, also ein auch Gastgewerbetreibende ausschließendes Recht, handelt. Dem widerspricht auch der übrige Inhalt des Abs. 1, der eine klare Unterscheidung der äußeren Bezeichnung eines Buschenschankes von der eines Gastgewerbebetriebes anstrebt, in keiner Weise. Der „Buschen“ stellt nach der Buschenschankverordnung die pflichtgemäße äußere Bezeichnung des Buschenschankers dar. Als solche darf sie die Vorstellung eines Gastgewerbebetriebes nach der Gewerbeordnung nicht zulassen, was nur erreicht werden kann, wenn ihr Gebrauch den Buschenschankern vorbehalten und den Gastwirten verwehrt bleibt. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß der Gesetzgeber dem Buschenschanker das ausschließliche Recht zur Führung dieses Symbols gewähren wollte.

²⁾ Im Jahre 1940 ist bei einer Behördenbesprechung, der auch Vertreter der Landwirtschaft und der Gast- und Schankgewerbetreibenden beigezogen waren, folgendes einvernehmlich festgelegt worden: „Das Anbringen eines Kranzes aus Eisen oder sonst in getriebener Form mit einer entsprechenden Beleuchtung kann einem Gastwirtbetrieb nicht verwehrt werden, wenn dieses äußere Zeichen in fester

und dauerhafter Form angebracht wird. Unzulässig aber ist es, wenn ein solches Zeichen nur behelfsmäßig, insbesondere an einer Stange, angebracht wird. Diese Art des Anbringens muß als eine Besonderheit angesehen werden, die nur den Buschenschenkern vorbehalten ist.“

³⁾ Siehe Anmerkung ²⁾ zu § 3.

§ 11¹⁾

(1) Der Ausschank sowie der Zutritt und das Verweilen von Gästen in den Ausschankräumen ist von 1 Uhr bis 8 Uhr nicht gestattet.

(2) Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 können von der Bezirksverwaltungsbehörde aus besonderen Anlässen (Messe, Fasching, Silvester) oder auch aus berücksichtigungswürdigen Gründen in Einzelfällen bewilligt werden.

Anmerkung: ¹⁾ Die Sperrstundenvorschriften, die für die Gast- und Schankgewerbetreibenden gelten, gelten nicht für die Buschenschenken. Für letztere gelten nur die hier in der Buschenschankverordnung festgelegten Vorschriften.

§ 12

(1) Den Buschenschenkern ist es bei Ausübung des Buschenschankes gestattet, außer den folgenden Erzeugnissen der eigenen Landwirtschaft Obst, Nüsse, harte Eier, auch noch Gebäck, Weinbäckerei, Sodawasser und heimische Mineralwässer an die Gäste zu verkaufen. Auch ist es zulässig, folgende kalte Fleischwaren: Selchfleisch, Hartwurst, Weichwurst, zu verabreichen, jedoch gleichzeitig höchstens 3 Sorten, und weiters heimischen Käse und eingelegte Gurken.¹⁾

(2) Es ist den Buschenschenkern verboten, bei Ausübung des Buschenschankes in den Ausschankräumen Spiele zu halten und Tanzunterhaltungen zu veranstalten oder die Ausschankräume hiefür zur Verfügung zu stellen.

Anmerkung: ¹⁾ Bei der Stellungnahme der Vertreter der Gast- und Schankgewerbetreibenden zu dem vom Magistrat ausgearbeiteten Entwurf der Buschenschankverordnung haben diese die Streichung der Bestimmung verlangt, daß es Buschenschenkern erlaubt sein soll, gewisse kalte Speisen zu verabreichen. Eine solche Bestimmung sei gewerberechtl. Natur und könne daher nicht durch die Buschenschankverordnung getroffen werden. Bei einer Behördenbesprechung anfangs des Jahres 1939, der sowohl die Vertreter der Buschenschenken als auch jene der Gast- und Schankgewerbetreibenden beigezogen waren, ist im Hinblick darauf, daß das n.-ö. Buschenschankgesetz, das damals in den 1938 zu Wien gekommenen Randgebieten galt, die Zulässigkeit der Verabreichung von Speisen vorsah, und weiters aus der Erwägung, daß die Verabreichung gewisser kalter Speisen tatsächlich — wenn

auch formal unbefugt — im Buschenschank üblich ist, dahingehend einvernehmlich festgesetzt worden, daß es den Buschenschenkern erlaubt sein soll, folgende kalte Speisen verabreichen zu dürfen: Selchfleisch, Hartwurst, Weichwurst, jedoch gleichzeitig höchstens drei Sorten davon, und heimischen Käse und eingelegte Gurken.

§ 13

(1) Handlungen oder Unterlassungen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung sowie gegen die auf ihrer Grundlage erlassenen Anordnungen verstoßen, werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretungen mit Geld bis 1000 Reichsmark¹⁾ oder mit Arrest bis zu acht Wochen bestraft.

(2) Im Falle einer Bestrafung nach Absatz 1 oder wegen Übertretung der Vorschriften des Weingesetzes oder der Gewerbeordnung (durch unbefugte Ausübung des Gast- und Schankgewerbes) kann die Bezirksverwaltungsbehörde überdies den bereits zur Kenntnis genommenen oder den begonnenen Ausschank untersagen. Das Gleiche gilt unbeschadet der Bestimmungen des § 4 Abs. 3, wenn nachträglich ein Umstand eintritt oder hervorkommt, der die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 9 Abs. 2 zur Untersagung des Ausschankes verpflichtet hätte.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat außerdem einzelne oder auch alle Buschenschankbetriebe innerhalb des Bezirkes dann zu untersagen, wenn dies im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit notwendig erscheint.

Anmerkung: ¹⁾ Auf Grund des § 4 des Schillinggesetzes vom 30. November 1945, StGBL. Nr. 231, nunmehr 1000 S.

§ 14

Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde ist die Berufung zulässig. Gegen Bescheide gemäß § 4 Abs. 2 steht auch der Kreisbauernschaft¹⁾ und den örtlich zuständigen Dienststellen der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe²⁾ das Recht der Berufung offen. Einer Berufung gegen einen Bescheid gemäß § 9 Abs. 2 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ²⁾ zu § 3.

²⁾ Siehe Anmerkung ⁴⁾ zu § 4.

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Wirksamkeit.¹⁾

(2) Mit diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen, den Ausschank von Eigenbauwein und -most regelnden Vorschriften, soweit sie mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen, außer Wirksamkeit.

Anmerkung: ¹⁾ Das war der 1. September 1939.

GROSSWÄSCHEREI **VIENNA**
PUTZEREI — FÄRBEREI
WIEN VI, MOLLARDGASSE 72 — TELEPHON 43 16 29, 48 16 20

Großaufträge für Hotels, Anstalten, Übernahmstellen

D 194

Nachträge zum 70. und 71. Jahrgang

A. Zum 70. Jahrgang

Zum 70. Jahrgang, S. 1, 41f.:

Gesetz vom 15. Februar 1957, betreffend Abänderung des § 2 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien, LGBl. für Wien Nr. 8

Vorbemerkung (Erl.)

Im Gebiet des jetzigen XV. Bezirkes — Fünfhaus lagen im Jahr 1850 die Dörfer Braunhirschen, Fünfhaus, Reindorf, Rustendorf und Sechshaus. Schon damals bestand der Plan, diese fünf Orte zu einer Gemeinde Sechshaus zu vereinigen. Der Plan scheiterte.

Mit dem Ministerial-Erlaß vom 13. September 1863 sind die Gemeinden Braunhirschen, Reindorf und Rustendorf zu einer Gemeinde vereinigt worden. Mit kaiserlicher Entschließung vom 4. Dezember des gleichen Jahres erhielt die neue Gemeinde nach dem damaligen Kronprinzen den Namen „Rudolfsheim“. Die Konstituierung der vereinigten Gemeinden hat am 4. Jänner 1864 stattgefunden.

Im Juni 1868 waren neue Bestrebungen im Gange, die Gemeinden Fünfhaus, Rudolfsheim und Sechshaus zu vereinigen. Doch kam es infolge des Widerstandes von Fünfhaus nicht dazu.

Die Beseitigung des Linienwalles und die Bestrebungen zur Einbeziehung von Vororten in das Gebiet der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien führten im Juni 1890 zu Beratungen in der niederösterreichischen Statthalterei. Rudolfsheim sprach sich dabei für eine bedingungslose Eingemeindung aus. Am 2. September 1890 wurde die Vereinigung beschlossen. Am 20. Dezember 1890 ist das Gesetz vom 19. Dezember 1890, betreffend die Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindeteile mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und die Erlassung eines neuen Statutes sowie einer neuen Gemeindevahlordnung für diese, im Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Niederösterreich unter Nr. 45 verlaublich worden. Darnach wurden die Ortsgemeinden Rudolfsheim und Sechshaus vereinigt und kamen unter dem Namen „Rudolfsheim“ als XIV. Bezirk zu Wien. Fünfhaus behielt seinen Namen und wurde der XV. Wiener Gemeindebezirk. Die Bezirksämter für beide Bezirke befanden sich im Amtsbau XV., Gasgasse 8—10.

Mit 15. Oktober 1938 wurde auf Grund der Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wien über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke, VOBl. für den Amtsbereich des Bürgermeisters von Wien Nr. 23, der XIV. Bezirk (Rudolfsheim) und XV. Bezirk (Fünfhaus) vereinigt als XV. Bezirk: Fünfhaus. Rudolfsheim hatte nach der letzten Volkszählung vom Jahr 1934 69.470 Einwohner, Fünfhaus 54.440. Damit waren nicht nur der bisherige XIV. Bezirk, sondern auch sein Name „Rudolfsheim“ beseitigt. An dieser Regelung hat auch das Bezirkseinteilungsgesetz 1954, LGBl. für Wien Nr. 18, nichts geändert. Obwohl damals von vielen Bewohnern des ehemaligen Bezirkes Rudolfsheim der Wunsch ausgesprochen wurde, den ehemaligen Bezirk Rudolfs-

heim wieder erstehen zu lassen, hat der Wiener Landtag, aus Gründen der einfachen und zweckmäßigen Verwaltung, den XV. Bezirk Fünfhaus mit den bisher geltenden Grenzen belassen. Das Bestreben zur Wiedererrichtung des Bezirkes Rudolfsheim besteht aber weiter. Besonders die Weglassung der historischen Bezirksbezeichnung „Rudolfsheim“ verursacht Unzufriedenheit bei Bewohnern des ehemaligen Bezirkes Rudolfsheim.

Diese Schwierigkeiten könnten zum Teil behoben werden, wenn die ehemalige Bezirksbezeichnung Rudolfsheim in die Bezeichnung des XV. Bezirkes aufgenommen wird. Dazu ist eine entsprechende Änderung des § 2 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien in der Fassung der Bezirkseinteilungsnovelle 1955 notwendig. Diese Änderung sieht der vorliegende Gesetzesentwurf vor. Das I. Hauptstück der Verfassung der Stadt Wien, welchem § 2 zugehört, stellt sich, was aus § 124 dieser Verfassung hervorgeht, als Bestimmung eines einfachen Landesgesetzes dar und kann daher auch durch einfaches Landesgesetz wieder geändert werden.

Da die praktische Einführung der neuen Bezeichnung des XV. Bezirkes immerhin eine gewisse Zeit erfordert, ist es am Platz, das Gesetz erst zwei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft treten zu lassen.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Im § 2 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 21. Oktober 1955, LGBl. für Wien Nr. 21 (Bezirkseinteilungsnovelle 1955), ist das Wort „Fünfhaus“ durch die Worte „Rudolfsheim-Fünfhaus“ zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt zwei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.¹⁾

Anmerkung: ¹⁾ Das war am 31. Mai 1957.

Zum 70. Jahrgang, S. 395 f.:

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 14. Mai 1957, betreffend die Bestellung der ehrenamtlichen Naturschutzorgane (3. Naturschutzverordnung), LGBl. für Wien Nr. 13

Auf Grund des § 21 des Naturschutzgesetzes vom 22. Dezember 1954, LGBl. für Wien Nr. 1/1955, wird verordnet:

§ 1

Die Bestellung der ehrenamtlichen Naturschutzorgane hat die Bezirksverwaltungsbehörde¹⁾ vorzunehmen.

Anmerkung: ¹⁾ Wiener Magistrat.

§ 2

(1) Die Bestellung der Naturschutzorgane wird durch deren Angelobung und durch die Ausfolgung des Lichtbildausweises sowie des Dienstabzeichens vollzogen. Der Bestellung hat eine Prüfung vorauszu-gehen.

(2) Die Angelobung hat nach der in der Anlage A¹) angeführten Formel zu erfolgen.

(3) Der Lichtbildausweis ist nach dem in der Anlage B¹) enthaltenen Formular auszustellen.

(4) Das Dienstabzeichen hat die Form eines unten spitz zulaufenden Schildes, der oben 40 mm breit ist und dessen Höhe 50 mm mißt. In der Mitte des Schildes befindet sich das Wappen der Bundeshauptstadt Wien. Es ist allseits von einem 11 mm breiten grünen Streifen umgeben, der in Silberfarbe die 6 mm hohe Aufschrift: „Wiener“ oben, „Natur“ links, „Wacht“ rechts und unten in roter Farbe die fortlaufende Nummer des Dienstabzeichens, beginnend mit der Ziffer 1, auf silberfarbigem Feld trägt. Das Dienstabzeichen ist aus Rottombak und kann mittels eines Metallbügels befestigt werden.

(5) Das Dienstabzeichen ist vom Naturschutzorgan während des Dienstes auf dem obersten Kleidungsstück an der linken Brustseite zu tragen.

Anmerkung: 1) Vom Abdruck dieser Anlagen wird aus Raumersparungsgründen abgesehen.

Zum 70. Jahrgang, S. 443:

Friedhofsordnung der Stadt Wien (Gemeinderatsbeschluß vom 17. Dezember 1956, Pr. Z. 3044, Abl. Nr. 4/57, Seite 9) und Nr. 78/57, Seite 13)

A. EINLEITUNG

§ 1

(1) Diese Friedhofsordnung gilt ausnahmslos für alle Friedhöfe der Stadt Wien.

(2) Die Friedhöfe der Stadt Wien sind öffentliche Sanitätsanstalten im Sinne des § 3 lit. d) des Gesetzes vom 13. April 1870, RGBl. Nr. 68.

B. BEERDIGUNGSSTATTEN

§ 2

Einteilung der Friedhöfe

(1) Die zur Belegung gelangenden städtischen Friedhöfe werden eingeteilt in

a) Hauptfriedhöfe, das sind der Wiener Zentralfriedhof, der Stammersdorfer Zentralfriedhof, der Asperner Zentralfriedhof und der Liesinger Zentralfriedhof;

b) Wahlfriedhöfe (Friedhöfe mit besonderen Gebühren), das sind alle übrigen nicht unter a) genannten städtischen Friedhöfe.

(2) In Hauptfriedhöfen stehen jederzeit gemeinsame (Schacht- oder einfache) Gräber und eigene Gräber in laufender Reihe zur Verfügung. Jedem solchen Friedhof ist ein bestimmter Stadtteil zugeordnet, der als Zuweisungsbereich bezeichnet wird.

(3) Der Zuweisungsbereich des Wiener Zentralfriedhofes umfaßt die Bezirke 1 bis 19,

der Zuweisungsbereich des Stammersdorfer Zentralfriedhofes den 20. und 21. Bezirk,

der Zuweisungsbereich des Asperner Zentralfriedhofes den 22. Bezirk und

der Zuweisungsbereich des Liesinger Zentralfriedhofes den 23. Bezirk.

(4) Soll eine Leiche auf einem nach dem Zuweisungsbereich nicht zuständigen Friedhof beerdigt werden, so gilt dieser als Wahlfriedhof.

(5) Auf den städtischen Friedhöfen können auch außerhalb des Stadtgebietes Verstorbene, welche ihren letzten Wohnsitz nicht in Wien hatten, beerdigt werden, doch sind in solchen Fällen die Gebühren in der doppelten Höhe der sonst geltenden Ansätze zu entrichten.

§ 3

Grabstellen und deren Ausführung

(1) Zur Aufnahme der Leichen dienen folgende Gräbergattungen:

a) Gemeinsame Gräber (Schacht- oder einfache Gräber) von 1.50 m oder 2.15 m Tiefe (bei einer oder zwei Lagen) mit den im Friedhofsplan festgesetzten Längen.

b) Eigene Gräber mit einer Länge von 2.50 m bis 3.20 m, einer Breite von 1.20 m bis 1.40 m, einer Tiefe von 2.70 m und einer inneren Länge von 2.20 m in der Länge und 0.80 m in der Breite zur Aufnahme von vier Leichen Erwachsener.

c) Gruftartige Gräber (Grabkammern), das sind eigene Gräber mit den unter lit. b) angeführten Ausmaßen, die durch Anbringung eines Grabdeckels oder durch Ausmauerung gruftartig ausgestaltet werden können. Sie dienen zur Aufnahme von drei oder vier Leichen Erwachsener.

d) Grüfte, das sind ausgemauerte Gruftplätze mit den Mindestmaßen von 3.60 m Länge und 2.50 m Tiefe. Einfache Grüfte für 6 Leichen Erwachsener sind außen 1.60 m, doppelte für 9 Leichen Erwachsener 2.50 m breit zu halten. Die Beisetzung von 6 bzw. 9 Särgen ist nur möglich, wenn die Ausmaße der Särge höchstens $2.20 \times 0.70 \times 0.70$ m betragen.

e) Besondere Grabstätten (Gartengräber, Mausoleen u. ä.). Für sie sind die Gebühr, die Ausmaße, die Ausstattungsart, die Dauer des Benützungsbereiches und die Anzahl der zulässigen Leichen in jedem Einzelfall von der Magistratsabteilung Friedhöfe festzulegen.

(2) Andere Arten von Grabstellen, wie Reihen-, Kinder-, Einzel-, Familiengräber u. ä., werden nicht mehr neu angelegt. Soweit solche noch bestehen, bleiben die an ihnen erworbenen Rechte erhalten. Nach ihrem Heimfall sind sie aufzulassen.

(3) Für alle im Absatz 1 lit. b) bis e) genannten Gräbergattungen gilt, daß der Leiche eines Erwach-

senen zwei Leichen von Kindern unter 10 Jahren oder vier Aschenkapseln (Aschenurnen) gleichgehalten werden. Für die Beisetzung von Aschenkapseln findet die Feuerbestattungsordnung der Stadt Wien¹⁾ sinn gemäß Anwendung.

(4) Können in einzelnen Fällen wegen der Bodenverhältnisse (Grundwasser, Fels usw.) die vorgeschriebenen Ausschachtungstiefen nicht erreicht werden, so kann die MAbt. Friedhöfe bei solchen Grabstellen die Herabsetzung der oben festgelegten Belagsziffern gegen entsprechende Gebührenermäßigung verfügen.

(5) In einem eigenen Grab kann nach Maßgabe des vorhandenen Raumes gegen Entrichtung der Überbelagsgebühr eine größere als die nach Abs. 1 lit. b) zulässige Anzahl von Leichen beigesetzt werden.

(6) Die ausgesuchten Grabstellen werden nach verschiedenen Lagen vergeben. Die Bewertung der Grabstellen nach diesen Lagen richtet sich nach der Art, Lage und Ausgestaltung des Friedhofes bzw. des betreffenden Grabes selbst und liegt im Ermessen der MAbt. Friedhöfe.

(7) Wenn in Grabstellen ohne Ausmauerung eine Leiche beigelegt wird, ist über dem vorher bestatteten Sarg eine Erdschicht von 10 cm zu belassen. Die Oberfläche des zuletzt beigesetzten Sarges muß mindestens 0,80 m unter dem Friedhofsniveau liegen, über welchem ein höchstens 15 bis 20 cm hoher Grab- oder Flachhügel anzulegen und zu erhalten ist.

(8) Neue Grabstellen werden in der Regel nur anlässlich der Beerdigung einer Leiche vergeben. Die Vergabe von Gräbern bei Lebzeiten ohne Bestattung einer Leiche liegt im Ermessen der MAbt. Friedhöfe.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe diese im 70. Jahrgang, Seite 441.

§ 4

Friedhofsplan

Die Friedhofspläne sind von der MAbt. Friedhöfe zu verfassen und haben die Gräbergattungen, die Grabstellen, ihre Reihenfolge und Bezeichnung, die Verkehrsflächen, die Grünanlagen und die Anordnung der Friedhofsobjekte zu enthalten. Sie sind für Anlage, Erschließung und Benützung der Friedhöfe allein maßgebend und unterliegen der vorherigen Genehmigung durch den Gemeinderat. Geringfügige und unwesentliche Abänderungen können von der MAbt. Friedhöfe selbst vorgenommen werden.

§ 5

Grabstellenvergebung

(1) Für alle im Stadtgebiet Verstorbenen und alle Verstorbenen, die ihren letzten Wohnsitz in Wien hatten, sind gemeinsame Gräber oder eigene Gräber in laufender Reihe unter Beachtung der im § 2 festgelegten Zuweisungsbereiche auf den Hauptfriedhöfen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Überlassung anderer Grabstellen und die Benützung der übrigen Friedhöfe kann auf Ansuchen und gegen Entrichtung der jeweils gültigen tarifmäßigen Gebühren nach freiem Ermessen der MAbt. Friedhöfe, soweit dieses nicht durch besondere Verfügungen eingeschränkt ist, erfolgen.

(3) Ist auf einem Friedhof eine Notgruft vorhanden, so kann diese nur dann benützt werden, wenn die für die Leiche bestimmte Grabkammer oder Gruft

noch nicht fertiggestellt ist oder eine Leiche aus einer Grabstelle enterdigt und vorübergehend beigesetzt werden muß.

(4) Die Bewilligung zur Benützung einer Notgruft wird von der MAbt. Friedhöfe gegen vorherige Entrichtung der Benützungsg Gebühr und einer Sicherstellungssumme auf die Dauer von 6 Monaten erteilt. Jede längere Benützung bedarf einer besonderen Bewilligung. Wird nach Ablauf der bewilligten Frist die beigesetzte Leiche trotz Aufforderung nicht endgültig beerdigt, so kann die MAbt. Friedhöfe sie auf Kosten der Angehörigen unter Verwendung der Sicherstellungssumme in einem gemeinsamen Grab bestatten.

C. BEERDIGUNG

§ 6

Beerdigungsanmeldung

Soll eine Leiche auf einem städtischen Friedhof bestattet werden, so sind zwecks Ausfertigung einer Friedhofsanweisung durch die MAbt. Friedhöfe die nach dem Personenstandsgesetz erforderliche Beerdigungsbescheinigung (Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles oder ortspolizeiliche Bewilligung) und der von dem gewählten Friedhof ausgestellte Grabzettel über das Vorhandensein einer neuen Grabstelle oder über die Beilegungsmöglichkeit in einer bereits bestehenden Grabstelle beizubringen.

§ 7

Särge

(1) Die Leichen müssen in Holz- oder Metallsärgen oder in aus gleichwertigem Material hergestellten Särgen zur Beerdigung überbracht werden. Die Särge müssen genügend widerstandsfähig und vollkommen flüssigkeitsdicht sein.

(2) Jeder Sarg ist mit einem Zettel zu versehen, aus dem der Name des Verstorbenen und der für die Beerdigung vorgesehene Zeitpunkt zu ersehen sein müssen.

(3) Die Särge dürfen die inneren Normalmaße der Grabstellen nicht überschreiten. Übersärge können nur verwendet werden, wenn die Ausmaße der Grabstellen dies gestatten oder ihre notwendige Vergrößerung veranlaßt wird.

(4) In ausgemauerten Grabstellen dürfen nur Metallsärge oder mit Metall ausgelgte Holzsärge verwendet werden.

(5) Auf Särge oder Sargreste, die bei Enterdigungen oder Grabauflassungen anfallen, haben die Benützungsberechtigten keinen Anspruch. Sie gehen in das Eigentum der Stadt Wien über. Holzsärge sind zu vernichten, Metallsärge nach ihrer mechanischen Reinigung und Entwesung der Verschrottung zuzuführen.

§ 8

Ausweispapiere

(1) Keine Leiche darf ohne die von der MAbt. Friedhöfe ausgefertigte Friedhofsanweisung beerdigt werden. Diese ist vor der Beerdigung der Friedhofsverwaltung vorzuweisen. Geschieht dies nicht, so ist die Leiche in der Beisetztkammer abzustellen und die Beerdigung zu verweigern. Wird in solchen Fällen die Friedhofsanweisung nicht binnen 24 Stunden nach-

ING. FRANZ AUFHAUSER Stadtsteinmetzmeister

Zentrale und Denkmalabteilung: X I I, H e r v i c u s g a s s e 1 — 7, 54 95 50

Bauabteilung: XII, Haiduckergasse 1, 54 23 89 — Werk: XXIII, Bahnstraße 22, 86 95 47

Eigene Steinbrüche

D 220

gebracht, ist die MAbt. Friedhöfe zu verständigen, welche die Beerdigung der Leiche entweder in einem gemeinsamen Grab verfügen oder sie gegen Erlag einer Sicherstellungssumme in der gewählten Grabstelle bestatten lassen kann.

(2) Bei Erstbestattungen in Grabstellen, welche bei Lebzeiten erworben worden sind, und bei allen Belegungen ist das Benützungsrecht nachzuweisen und die Zustimmungserklärung des Benützungsberechtigten beizubringen. Eine Friedhofsanweisung ist auch dann auszustellen, wenn das Benützungsrecht nur glaubhaft gemacht werden kann. Die Beerdigung erfolgt in diesem Fall auf Gefahr der betreffenden Partei, die verpflichtet ist, die Kosten für eine allenfalls notwendige Enterdigung und Wiederbestattung in einer anderen Grabstelle zu tragen.

(3) Bei Übernahme und vor dem Versenken der Leiche in die Grabstelle sind von den hiezu bestimmten Friedhofsorganen die Friedhofsanweisung und der Sargzettel auf ihre Übereinstimmung zu überprüfen.

(4) Auf dem Sarg jeder Leiche, welche in einem gemeinsamen Grab beerdigt werden soll, ist mittels verzinkter Nägel eine Zinkblechmarke mit eingestanzter Grabnummer zu befestigen.

(5) Unmittelbar nach dem Versenken der Leiche ist den Angehörigen des Verstorbenen die genaue Bezeichnung des Grabes bekanntzugeben.

§ 9

Zeit der Beerdigung

(1) Alle im Friedhof einlangenden oder in der Leichenkammer des Friedhofes beigesetzten Leichen sind zum frühest möglichen Zeitpunkt zu beerdigen.

(2) Die Beerdigungstage und die Zeiträume, innerhalb welcher Beerdigungen stattfinden können, bestimmt die MAbt. Friedhöfe.

(3) Die Beerdigung ist zu dem festgesetzten Zeitpunkt durchzuführen. Verspätetes Eintreffen von Teilnehmern darf nicht zum Anlaß einer Verzögerung genommen werden.

§ 10

Durchführung der Beerdigung

(1) Alle auf einem städtischen Friedhof zur Beerdigung gelangenden Leichen sind vorher in einer städtischen Leichenkammer beizusetzen und dürfen erst am Beerdigungstag in die Aufbahrungsräume gebracht werden. Sie sind von dem hiezu bestimmten Friedhofsorgan zu übernehmen und ihre Daten im Leichenübernahmestempel einzutragen. Die Durchführung der Bestattungsfeierlichkeiten in den nur für diese Zwecke zu verwendenden Aufbahrungs- und Einsegnungsräumen sowie das Tragen oder Führen der Leichen zur Grabstelle besorgt ausschließlich das hiezu bestimmte Personal der Stadt Wien oder des von ihr bestellten Unternehmens.

(2) Durch die Bestimmungen des Abs. 1 wird das Recht der in Österreich anerkannten Religionsgesellschaften, an den genannten Feierlichkeiten durch geeignete Organe mitzuwirken, nicht berührt. Auch andere Religionsgesellschaften, die die staatliche Anerkennung nicht gefunden haben, dürfen von den Feierlichkeiten nicht ausgeschlossen werden, sofern ihre religiösen Übungen nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar sind.

(3) Das Einbringen der Leichen im Trauergeleite (Leichenzug) in den Friedhof ist nur dann zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt.

(4) Das Öffnen und Schließen aller Grabstellen und das Versenken der Leichen besorgen ausschließlich die von der MAbt. Friedhöfe bestellten Organe gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren. Bei Arbeiten, die von einem Steinmetzmeister durchgeführt werden müssen, hat die MAbt. Friedhöfe persönliche Wünsche der Grabstellenbenützer zu berücksichtigen.

(5) Die in Erdgräbern beigesetzten Särge sind am Beerdigungstag mit einer mindestens 50 cm hohen Erdschicht zu überdecken und spätestens am nächstfolgenden Werktag vollständig zuzuschütten. Ausgemauerte Grabstellen, welche mit einem Steindeckel verschlossen sind (Grüfte, Grabkammern), sind erst unmittelbar vor der Beerdigung zu öffnen und sogleich nach der Beerdigung ordnungsgemäß zu verschließen.

D. BENÜTZUNG DER GRABSTELLEN

§ 11

Benützungsrecht

(1) Das Benützungsrecht an einer Grabstelle nach § 3 Abs. 1 lit. b) bis e) berechtigt,

a) in der Grabstelle die zulässige Anzahl von Leichen verstorbener Familienangehöriger, Verwandter oder diesen nahestehender Personen beizusetzen,

b) die Grabstelle gärtnerisch auszuschnücken und

c) ein Gedenkzeichen (Kreuz, Grabmal, Denkmal) am Kopfende der Grabstelle aufzustellen.

(2) Alle sonstigen Vorhaben sind an eine besondere Bewilligung der MAbt. Friedhöfe gebunden.

(3) Der Benützungsberechtigte ist verpflichtet, die an der Grabstelle aufgestellten Gedenkzeichen während der Benützungsdauer in gutem Zustand zu erhalten und spätestens 8 Monate nach dem Erwerb des Benützungsrechtes oder, falls innerhalb dieses Zeitraumes eine Bestattung erfolgt, spätestens 8 Monate nach dieser für die gärtnerische Ausgestaltung und dauernde Pflege der Grabstelle zu sorgen.

§ 12

Dauer des Benützungsrechtes

(1) Bei gemeinsamen (Schacht- oder einfachen) Gräbern besteht lediglich eine 10jährige Ruhefrist ohne Verlängerungsmöglichkeit.

(2) Das auf eine bestimmte Zeit erworbene Benützungrecht an einer im § 3 unter lit. b) bis lit. e) genannten Grabstelle erlischt mit Ablauf dieser Zeit.

(3) Durch die Einzahlung der Erneuerungsgebühr oder durch Erlag der Gebühr anlässlich einer Beilegung kann das Benützungrecht um die für diese Gebühr im Gebührentarif festgesetzte Zeit verlängert werden, wenn dies nach den Bestimmungen des folgenden Absatzes 4 zulässig ist.

(4) Die Dauer des Benützungrechtes beträgt

a) bei eigenen Gräbern 10 Jahre mit der Möglichkeit der einmaligen Erneuerung auf weitere 10 Jahre nach Ablauf der 10jährigen Ruhefrist für die zuletzt beigesetzte Leiche. Ist die letzte zulässige oder eine weitere Leiche beigesetzt worden, kann das Benützungrecht über deren 10jährige Ruhefrist hinaus nur noch einmal auf eine nicht mehr verlängerungsfähige Laufzeit von 5 Jahren verlängert werden, wenn nicht vorher durch Zusammenlegung der im Grab befindlichen Leichen Raum für eine oder mehrere Beilegungen geschaffen wurde;

b) bei gruftartigen Gräbern und Grüften

I) 30 Jahre mit der Möglichkeit der Erneuerung, wie bei eigenen Gräbern,

II) bis zur Auflassung des Friedhofes bzw. Friedhofsteiles (Friedhofsdauer), wenn anlässlich der Erwerbung oder Verlängerung auf diesen Zeitraum gleichzeitig die Kosten für die Ausmauerung erlegt und die notwendigen Arbeiten durchgeführt werden oder aber die Ausmauerung bereits durchgeführt worden ist.

(5) Grabstellen, welche seinerzeit auf Friedhöfen, die jetzt als Wahlfriedhöfe gelten, oder auf den nur für die Vergebung von ausgesuchten Gräbern bestimmten Teilen von Hauptfriedhöfen in laufender Reihe erworben worden sind, können in der Regel nur zu den Gebührensätzen für ausgesuchte Gräber verlängert oder erneuert werden.

(6) Sonstige Rechte, welche vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung an Grabstellen erworben worden sind, bleiben bis zum Heimfall der Grabstelle erhalten.

§ 13

Übergang des Benützungrechtes

(1) Das Benützungrecht steht zunächst nur dem Erleger der ersten Grabstellgebühr zu und geht nach seinem Ableben auf die Erben über; es kann durch Rechtsgeschäfte auf den Todesfall nicht auf eine andere Person als den Erben und durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden überhaupt nicht übertragen werden.

(2) Die Umschreibung des Benützungrechtes auf den Erben wird von der MAbt. Friedhöfe nur über dessen Ansuchen durchgeführt. Sind mehrere Erben nach dem Benützungsberechtigten vorhanden, so kann das Benützungrecht auf einen Erben allein nur dann umgeschrieben werden, wenn er die schriftliche Zustimmungserklärung der anderen Rechtsnachfolger zur Umschreibung beibringt.

(3) Die Umschreibung des Benützungrechtes ist im Gräberprotokoll vorzumerken.

§ 14

Erlöschen des Benützungrechtes

(1) Das Benützungrecht erlischt

a) nach Ablauf der Zeitdauer, für welche die Grabstelle erworben ist,

b) wenn bei Grabstellen, die bei Lebzeiten erworben worden sind, innerhalb von 10 Jahren keine Beerdigung stattgefunden hat,

c) wenn bei Gruftplätzen innerhalb von 10 Jahren keine Beerdigung stattgefunden hat oder eine Gruft nicht errichtet worden ist,

d) wenn auf die Bestattungsstelle spätestens 8 Monate nach dem Erwerb des Benützungrechtes oder, falls innerhalb dieses Zeitraumes eine Bestattung erfolgt, spätestens 8 Monate nach dieser nicht zumindest ein an den Seitenflächen mit Rasen versehener Hügel angelegt und dauernd gepflegt wird und die Benützungsberechtigten über Aufforderung der MAbt. Friedhöfe nicht binnen 3 Monaten für ihre Instandsetzung Sorge tragen und

e) wenn das Denkmal baufällig wird oder der Bauzustand einer Gruft oder Grabkammer sich derart verschlechtert hat, daß Einsturzgefahr besteht und die Benützungsberechtigten über Aufforderung der MAbt. Friedhöfe nicht binnen 3 Monaten für ihre Instandsetzung Sorge tragen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß auch für alle auf die Dauer des Friedhofsbestandes erworbenen Grabstellen.

(3) Grabstellen, an denen das Benützungrecht nach Absatz 1 lit. a), b) oder c) erloschen ist, werden auf die Dauer eines Jahres durch Anschlag auf dem betreffenden Friedhof und der zugehörigen Gebührentabelle bekanntgemacht und die Grabstelle selbst auf die gleiche Zeitdauer mit der Aufschrift „Heimgefallen. Benützungrecht in der Verwaltung erfragen“ bezeichnet. Sie können innerhalb eines Jahres (Wartejahr) nach dem Heimfallstag zu den jeweils gültigen Gebühren nach den Bestimmungen des § 12 Abs. 3 und 4 erneuert werden. Nach dem Wartejahr können solche Grabstellen weitervergeben werden.

(4) Ist die in Absatz 1 lit. d) und e) vorgesehene Aufforderung nicht möglich, weil der Aufenthalt des Benützungsberechtigten unbekannt oder der MAbt. Friedhöfe der Rechtsnachfolger nach dem Ableben des Benützungsberechtigten nicht namhaft gemacht worden ist, so ist die Aufforderung im Amtsblatt der Stadt Wien und durch Anschlag im Friedhof zu verlaublichen. Grabstellen, an denen innerhalb dieser Frist mit den Instandsetzungsarbeiten nicht begonnen worden ist, sind einzuziehen und können weitervergeben werden.

(5) Die Stadt Wien kann die Vergebung von neuen und heimgefallenen Grabstellen in einem Friedhof allgemein einstellen, ohne daß dadurch die Rechte an den noch laufenden Grabstellen beeinträchtigt werden.

(6) Wird ein Friedhof oder ein Friedhofsteil von der Stadt Wien gesperrt, so sind Beilegungen in Grabstellen und Gräberschmückungen nach Ablauf einer von ihr festzusetzenden allgemein gültigen Frist untersagt.

(7) Im Falle der Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles erlischt das Benützungrecht an allen dort befindlichen Grabstellen, ohne daß dem bis-



ZEIDLER & WIMMEL

STEINMETZBETRIEBE

GESELLSCHAFT M. B. H.

WIEN I, TUCHLAUBEN 7, 63 - 31 - 25

AUSFÜHRUNG SÄMTLICHER BAUARBEITEN IN NATUR- UND KUNSTSTEIN

D 221

herigen Benützungsberechtigten aus diesem Anlaß irgendwelche Rechtsansprüche an die Stadt Wien zu stehen. Innerhalb der 10jährigen Ruhefrist können die Benützungsberechtigten auf ihre Kosten über Ansuchen Enterdigungen vornehmen, Gedenkzeichen abtragen und Grabausstattungsgegenstände entfernen lassen. Nach diesem Termin kann die Stadt Wien über die nicht entfernten Gedenkzeichen und Grabausstattungsgegenstände nach freiem Ermessen verfügen.

(8) Für die Durchführung der in den Absätzen 5, 6 und 7 angeführten Maßnahmen ist die Genehmigung des Gemeinderates erforderlich.

§ 15

Verzicht auf das Benützungsrecht

(1) Wird auf eine Grabstelle, die noch unbelegt oder durch Enterdigung leer geworden ist, vor Ablauf des Benützungsrechtes verzichtet, so kann, wenn die Verzichtserklärung von der MAbt. Friedhöfe zur Kenntnis genommen wird, von dieser eine teilweise Rückvergütung der erlegten Grabstellgebühr unter Berücksichtigung der restlichen Benützungsdauer sowie eine angemessene Entschädigung für vorhandene Gruft- und Grabausmauerungen gewährt werden. Die MAbt. Friedhöfe ist jedoch nicht verpflichtet, die Verzichtserklärung zur Kenntnis zu nehmen.

(2) Andere Gebühren werden in keinem Fall rückvergütet.

(3) Die Entfernung sämtlicher in einer Grabstelle beerdigten Leichen und Aschenkapseln gilt als Verzicht auf die Grabstelle.

E. GRABSTELLENAUSGESTALTUNG

§ 16

Gärtnerische Ausschmückung

(1) Für die gärtnerische Ausschmückung der Grabstellen gelten die von der MAbt. Friedhöfe festgesetzten Richtlinien; Ausschmückungen in anderer Form bedürfen einer besonderen Genehmigung.

(2) Auf gemeinsamen (Schacht- und einfachen) Gräbern dürfen nur Blumen gesetzt werden.

(3) Auf Notgrüften dürfen nur Kränze oder sonstige Blumengebinde niedergelegt werden.

(4) Das Anpflanzen von Bäumen auf Grabstellen ist grundsätzlich verboten; Anpflanzungen von Sträuchern sind an ein besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gebunden. Werden benachbarte Gräber durch bereits angepflanzte Bäume und Sträucher in ihrem Benützungsrecht beeinträchtigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne weiteres Einvernehmen mit dem Benützungsberechtigten auf dessen Kosten die Anpflanzung zu beschneiden oder zu entfernen. Bäume dürfen nur von den Organen der Friedhofsverwaltung gefällt werden; das anfallende Holz geht in das Eigentum der Gemeinde über.

(5) Die Verwendung von Kies, Riesel, Schotter, Steinen, Platten sowie anderer Gegenstände aus Holz,

Metall, Stein oder sonstiger Materialien zur Ausstattung oder Schmückung der Grabstellen ist nicht gestattet. Bestehende Anlagen solcher Art sind spätestens bei der nächsten Beilegung zu entfernen. Die horizontalen Grabflächen können auch als Erdfläche belassen bleiben.

(6) Erdmaterial, welches zur Ausschmückung von Grabhügeln benötigt wird, darf nicht von anderen Grabhügeln oder von sonstigen Friedhofsanlagen weggenommen werden. Die Besorgung von Erde obliegt, wenn sie nicht von Depotplätzen der Friedhofsverwaltung beigestellt werden kann, den Ausschmückern. Das bei der Ausschmückung und Pflege eines Grabes anfallende Unkraut, Erd- oder Abfallmaterial ist auf die von der Friedhofsverwaltung bestimmten Ablagerungsplätze zu schaffen oder, falls solche nicht vorhanden sind, aus dem Friedhof zu entfernen.

(7) Von den Ausschmückern dürfen auf den Grabstellen Holzpflocke mit einem unauffälligen Farbanschnitt und einer sichtbaren Länge von höchstens 25 cm angebracht werden, auf welchen nur der Vor- und Zuname des Gräberschmückers ersichtlich gemacht werden darf. Bei großen Friedhöfen mit mehreren Toren kann auch die Tornummer hinzugefügt werden.

(8) Die Instandhaltung und Schmückung der Ehrengräber, der Kriegsgräber und aller sonstigen gemeinsamen Gräberanlagen öffentlicher Art werden ausschließlich von der MAbt. Friedhöfe veranlaßt.

§ 17

Aufstellung von Gedenkzeichen

(1) Auf gemeinsamen (Schacht- oder einfachen) Gräbern und Reihengräbern dürfen nur Kreuze bis zu einer Gesamthöhe von 1.40 m aus Holz, Eisen, Natur- oder Kunststein, die in Sockeln aus Natur- oder Kunststein zu befestigen sind, oder entsprechend standsichere Pulte aus Stein oder Kunststein mit einer Höhe bis zu 0.90 m und einer Breite bis zu 0.50 m ohne Fundierung aufgestellt werden.

(2) Bei allen übrigen Grabstellen können Gedenkzeichen aus Natur- oder Kunststein oder Kreuze aus Holz, Schmiede- und Gußmetall errichtet werden, welche ausnahmslos zu fundieren sind und in der Regel nicht höher als 1.80 m sein dürfen. Eine Überschreitung dieser Höhe kann in Einzelfällen, wenn die Eigenart und die Umgebung der Grabstelle dies zuläßt, über schriftliches Ansuchen von der MAbt. Friedhöfe bewilligt werden. Die Neuaufstellung von Gedenkzeichen aus anderem Material, wie z. B. Blech, Holz, Glas und ähnlichen als Steinnachahmung, ist auf allen städtischen Friedhöfen untersagt.

(3) Die Aufstellung von Gedenkzeichen bei Notgrüften ist unstatthaft.

(4) Die Gedenkzeichen und der Inhalt der Grabinschriften dürfen der Würde und dem Ernst des Friedhofes nicht widersprechen, widrigenfalls sie über Aufforderung der MAbt. Friedhöfe zu entfernen sind. Ist der Benützungsberechtigte nicht bekannt oder

weigert er sich, der Aufforderung nachzukommen, wird die Entfernung von Amts wegen auf seine Kosten veranlaßt.

(5) Stufen am Fußende des Grabes dürfen nur innerhalb der Grabbreite angebracht, Sitzgelegenheiten nur am Kopfende des Grabes innerhalb der Grabfläche aufgestellt werden.

(6) Die Untermauerung von Grabgedenkzeichen besorgt grundsätzlich die MAbt. Friedhöfe durch Vergabung an konzessionierte Baugewerbetreibende. In jenen Friedhöfen, wo dies nicht der Fall ist, hat die Partei die Herstellung durch einen hiezu befugten Gewerbetreibenden, der den Weisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten hat, zu veranlassen.

(7) Die MAbt. Friedhöfe kann bei Eröffnung neuer Friedhöfe oder Friedhoferweiterungen oder bei Wiederbelegung bestehender Friedhofsteile zur Erzielung einer einheitlichen Ausgestaltung bestimmte Bedingungen hinsichtlich der zulässigen Gedenkzeichen, Einfassungen und sonstigen Grabausstattungen aufstellen. Sie sind den Bewerbern um eine Grabstelle bei Einholung der Grabauskunft bekanntzugeben.

(8) Grabeinfassungen dürfen, soweit solche nach besonderen Bestimmungen nicht überhaupt verboten sind, nur aus einzelnen Werkstücken in Natur- oder Kunststein hergestellt werden, müssen eine Stärke von 8 bis 20 cm aufweisen und entsprechend fundiert werden. Im Falle ihrer Ausführung ist mindestens eine lichte Grabbreite von 0.90 m und eine lichte Grablänge von 2.25 m einzuhalten. Die Herstellung der Einfassung an Ort und Stelle aus einzelnen Steinen oder zusammen mit der Fundierung aus einem Stück sowie die Verwendung von anderem Material als Natur- oder Kunststein ist ausnahmslos verboten. Desgleichen sind gitterartige Einfriedungen auf den Grabhügeln oder Einfassungen nicht zulässig.

§ 18

Bau von Grüften und Grabkammern

(1) Wenn das Benützungsrecht an einem Gruftplatz bzw. die Berechtigung zur Ausmauerung einer Grabstelle erworben worden ist, hat der Benützungsberechtigte die Ausmauerung einschließlich des vorschriftsmäßigen Steinbelages innerhalb der bedungenen Frist herstellen, zumindest aber die erforderliche Steineinfassung und den Deckel verlegen zu lassen.

(2) Beläge für Grüfte, Grabkammern und gruftartige Gräber dürfen nur auf solchen Grabstellen gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr verlegt werden. Bei allen anderen Grabstellen sind sie ausnahmslos verboten. Die Herstellung der Gewände und der Einfassungen an Ort und Stelle oder zusammen mit der Fundierung bzw. Ausmauerung aus einem Stück ist untersagt. Für die Gewände oder Einfassungen und die Deckel darf nur Kunst- oder Naturstein verwendet werden. Die Deckel dürfen keine Öffnungen oder Aussparungen aufweisen. Alle Fugen an der Oberfläche müssen mit Steinkitt sorgfältig ausgefüllt werden.

(3) Die Ausmauerung von Grabstellen besorgt über Ansuchen in der Regel die MAbt. Friedhöfe durch befugte Baugewerbetreibende. Will der Benützungsberechtigte die Ausmauerung selbst veranlassen, so ist vorher im Wege der MAbt. Friedhöfe um die Baubewilligung anzusuchen.

§ 19

Entfernen der Grabausstattung

(1) Entsprechen Gedenkzeichen, Einfassungen, Ausschmückungen sowie sonstige Grabausstattungen nicht den zulässigen bzw. genehmigten Ausführungen, werden erforderliche Genehmigungen nicht eingeholt oder sind Gedenkzeichen, Einfassungen sowie sonstige bauliche Herstellungen baufällig, so kann die MAbt. Friedhöfe die unzulässigen, nicht genehmigten oder baufälligen Herstellungen nach erfolgloser Aufforderung auf Kosten des Grabbenützers entfernen lassen.

(2) Soll von einer Grabstelle, an welcher das Benützungsrecht noch nicht abgelaufen ist, ein Gedenkzeichen oder ein sonstiger Ausstattungsgegenstand zum Zweck der Ausbesserung oder aus anderen Gründen vorübergehend entfernt werden, so darf dies nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei Nachweis des schriftlichen Einverständnisses des Benützungsberechtigten erfolgen. Soll ein Gedenkzeichen durch ein anderes ersetzt werden, so ist bei Gräbern mindestens ein Eisenkreuz mit Steinsockel, bei Grüften ein entsprechendes anderes Gedenkzeichen aufzustellen und hiezu vorher die schriftliche Bewilligung der MAbt. Friedhöfe einzuholen.

(3) Gedenkzeichen, welche vor Ablauf des Benützungsrechtes baufällig werden, ohne daß die Partei rechtzeitig für die Instandsetzung sorgt, können, wenn Gefahr im Verzug ist, aus Sicherheitsgründen von der Friedhofsverwaltung ohne Haftung für allfällige Beschädigungen auf Kosten und Gefahr des Benützungsberechtigten umgelegt werden.

(4) Denkmäler, Kreuze, Einfassungen und sonstige Ausstattungsgegenstände auf Grabstellen, an denen das Benützungsrecht erloschen ist und die ein Jahr lang mit der Aufschrift „Heimgelassen. Benützungsrecht in der Verwaltung erfragen“ gekennzeichnet waren, gehen, wenn sie nicht innerhalb dieses Zeitraumes nach einer vorher bei der MAbt. Friedhöfe eingeholten Bewilligung vom Verfügungsberechtigten auf eigene Kosten aus dem Friedhof entfernt worden sind, in das Eigentum der Stadt Wien über. Die MAbt. Friedhöfe kann dann über sie frei verfügen.

(5) Gruft- und Grabdeckel über ausgemauerten Grabstellen werden unter Einhaltung der Bestimmungen des Absatzes 4 nur dann ausgefolgt, wenn der Verfügungsberechtigte vorher für die anderweitige Beerdigung der in der Grabstelle beigesetzten Leichen Sorge trägt. Ausmauerungen von Grüften und Grabkammern dürfen beim Heimfall der Grabstelle nicht entfernt werden und gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Stadt Wien über.

§ 20

Verkehr von Gewerbetreibenden im Friedhof

(1) Die Ausführung von gewerblichen Arbeiten darf, soweit in dieser Friedhofsordnung keine Beschränkungen verfügt sind, nur von den hiezu befugten Gewerbetreibenden durchgeführt werden. Die Gewerbetreibenden haben die bestehenden Vorschriften einzuhalten und den Weisungen des Friedhospersonals Folge zu leisten.

(2) Die Gewerbetreibenden bedürfen zur Ausführung der Arbeiten auf den städtischen Friedhöfen, sofern ihre Tätigkeit eine fortdauernde ist, einer Berechtigungskarte. Diese ist bei der MAbt. Friedhöfe zu beantragen und wird nach Anhören der zuständigen

Berufsvertretung von der MAbt. Friedhöfe auf die Dauer von 3 Jahren ausgestellt. Das Arbeitspersonal jener Gewerbetreibenden, die im Besitz einer Berechtigungskarte sind, bedarf eines von ihrem Arbeitgeber ausgestellten schriftlichen Arbeitsausweises (Arbeitszettel, Arbeitsbuch). Die Berechtigungskarten bzw. Arbeitsnachweise sind den hiezu befugten Friedhofsorganen über Verlangen vorzuweisen. Sie können, falls die für den Friedhof geltenden Vorschriften gröblich verletzt oder die Anordnungen der Friedhofsverwaltung wiederholt nicht beachtet wurden, entzogen werden.

(3) Gewerbetreibende oder deren Arbeitskräfte, welche nur fallweise Arbeiten im Friedhof zu verrichten haben und keine Berechtigungskarte besitzen, haben sich vor Beginn der Arbeiten in der Friedhofskanzlei zu melden.

(4) Das Photographieren von Leichenzügen, Aufbahrungen oder Grabstellen ist nur mit Bewilligung der MAbt. Friedhöfe und einer schriftlichen Zustimmung der das Begräbnis Veranaltenden bzw. der Benützungsberechtigten gestattet. Das Photographieren von Leichen ist gegen Vorweis einer schriftlichen Einverständniserklärung der Angehörigen nur in den Aufbahrungsräumen vor Beginn der Zeremonie gestattet, wenn das Öffnen des Sarges vom Totenbeschauer nicht verboten worden ist und nicht andere Gründe dagegen sprechen.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Arbeitskräfte haften für die infolge ihrer Tätigkeit in den Friedhofsanlagen verursachten Schäden. Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, daß hiedurch die Ordnung, der Ernst und die Würde des Friedhofes sowie die Beerdigungsfeierlichkeiten und Veranstaltungen in keiner Weise gestört werden.

(6) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht für die Bestattungsunternehmungen. Für diese ist der § 10 Abs. 1 der Friedhofsordnung anzuwenden.

F. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 21

Aufgaben und Pflichten des Friedhofspersonals

(1) Die Beerdigungsarbeiten, die Herstellung der Grabhügel nach Beerdigungen, das Versetzen der Gruppen-, Reihen- und Grabnummerntafeln, die behördlich bewilligten Ausgrabungen von Leichen oder Leichenresten sind von den hiezu bestimmten Organen der MAbt. Friedhöfe auszuführen.

(2) Auskünfte in Friedhofsangelegenheiten erteilen die MAbt. Friedhöfe und ihre Zweigstellen.

(3) Sämtliche in den Friedhöfen tätigen Bediensteten sind verpflichtet, den Friedhofsbesuchern mit Höflichkeit und Anstand zu begegnen.

(4) Die Annahme von Trinkgeldern ist allen Bediensteten des Friedhofes untersagt.

§ 22

Haftung

(1) Für die auf den Grabstellen angebrachten Gedenkzeichen, für die Grabbepflanzungen und für sonstige Grabausstattungen übernimmt die Stadt Wien hinsichtlich von Diebstählen oder Beschädigungen keine Haftung.

(2) Dem Grabbenützer steht auch kein Anspruch für einen Ersatz von Schäden zu, welche durch die Benützung der Grabstelle verursacht werden.

§ 23

Inkrafttreten der Friedhofsordnung

(1) Diese Friedhofsordnung tritt am 1. Jänner 1957 in Kraft. Gleichzeitig erlischt die Wirksamkeit der zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 19. März 1920, Pr. Z. 4278/20, genehmigten Begräbnis- und Gräberordnung für die Friedhöfe der Stadt Wien einschließlich aller unter Abs. 2 genannten, später erfolgten Abänderungen, mit Ausnahme der Paragrafhe 3, 4 und 5.

(2) Die ihre Gültigkeit am 31. Dezember 1956 verlierenden, später erfolgten Abänderungen wurden genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss vom

- 22. Juni 1921, Pr. Z. 7485/21,
- 9. Jänner 1923, Pr. Z. 221/23,
- 17. Februar 1950, Pr. Z. 2341/50,
- 22. März 1951, Pr. Z. 724/51,
- 21. November 1951, Pr. Z. 1798/51,
- 6. März 1953, Pr. Z. 5410/52,
- 30. Oktober 1953, Pr. Z. 1673/53,
- 30. Juni 1954, Pr. Z. 1932/54.

G. ANHANG

Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 der mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 1956, Pr. Z. 3044/56, außer Kraft gesetzten Begräbnis- und Gräberordnung für die Friedhöfe der Stadt Wien (Fassung vom 17. Februar 1950, Pr. Z. 2341/50), welche bis zur Schaffung eines neuen Leichengesetzes weiterhin in Geltung bleiben:

§ 3

Leichentransport

Leichen, deren Überführung von Amts wegen vorzunehmen ist, werden in der Regel von der städtischen Leichenbestattungsunternehmung vom Sterbeort unmittelbar auf den Friedhof überführt.

Infektionsleichen, Obduktionsleichen und Polizeileichen werden vom Sterbeort durch die städtischen Sanitätsstationen in die zuständige Leichenkammer bzw. bei Obduktionsleichen in das pathologische Institut überbracht und von dort durch die städtische Leichenbestattungsunternehmung auf den Friedhof überführt.

Leichen, deren sofortige Abholung aus dem Sterbeort vom städtischen Amtsarzt aus sanitären Gründen

Wäschelago Wien

WIEN VII, BURGASSE 83 — TELEPHON 44 33 69

WÄSCHE ALLER ART, BERUFSKLEIDER

während der Nachtzeit, das ist von 6 Uhr abends bis 7 Uhr früh und an Sonn- und Feiertagen von 12 Uhr mittags bis 7 Uhr früh, angeordnet wird, sind von den städtischen Sanitätsstationen in die zuständige Leichenkammer zu überbringen und werden von dort durch die städtische Leichenbestattung auf den Friedhof überführt.

Der vom städtischen Amtsarzt ausgestellte Beisetzzettel ist bei Tag, das ist von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends und an Sonn- und Feiertagen von 7 Uhr früh bis 12 Uhr mittags, durch die Angehörigen des Verstorbenen in die nächstgelegene Filiale der städtischen Leichenbestattungsunternehmung, bei Nacht, das ist von 6 Uhr abends bis 7 Uhr früh und an Sonn- und Feiertagen von 12 Uhr mittags bis 7 Uhr früh, in die nächstgelegene Feuerwache zu überbringen.

Als Freileichen gelten jene, deren Beerdigung vorläufig aus Gemeindemitteln zu bestreiten ist, weil von privater Seite die Kosten nicht getragen werden. In diesem Falle trägt die Gemeinde die Kosten der Totenbeschau, Totenbeschreibung, des Leichentransportes, der Sargbestellung und des gemeinsamen Grabes.

Kommt nachträglich ein Vermögen zum Vorschein, dann sind die aufgelaufenen Kosten aus dem Nachlaß hereinzubringen.

Werden nach Einleitung der Beerdigung einer Leiche als Freileiche von der Partei für die Beerdigung besondere Aufwendungen gemacht, so sind sämtliche aus diesem Anlaß bestrittenen Leistungen der Gemeinde nach dem Gebührentarif zu vergüten.

Besondere Vorschriften bzw. Vereinbarungen regeln den Vorgang über die Todfallsanmeldung, die Totenbeschau und den Leichentransport für Personen, die in öffentlichen oder privaten Krankenanstalten gestorben sind.

Der Transport von Leichen, deren Beerdigung nicht auf Kosten der Gemeinde stattfindet, ist durch eine Leichenbestattungsunternehmung zu besorgen.

Zum Leichentransport dürfen nur besonders eingerichtete Leichenwagen verwendet werden, deren Bauart und Ausstattung behördlich genehmigt wurde: sie müssen außen und innen gut lackiert oder mit Olfarbe gestrichen sein. Die für die Särge bestimmte Einschuböffnung ist mit Doppeltüren zu versehen. Für den öffentlichen Personenverkehr bestimmte Wagen dürfen zum Leichentransport nicht verwendet werden.

Zur Überführung der Leichen von Kindern unter zwei Jahren kann ausnahmsweise Personenfuhrwerk dann zugelassen werden, wenn hiezu der städtische Amtsarzt die ausdrückliche Erlaubnis erteilt.

§ 4

Leichenbegängnis

Leichenbegängnisse, die vom Sterbehaus oder der Einsegnungskirche aus stattfinden, sind derart einzurichten, daß die Leiche noch vor der Sperre des Friedhofes eintrifft und vor Eintritt der Dunkelheit bestattet werden kann.

Der Leichenzug hat den kürzesten Weg zum Friedhof zu nehmen; Leichenbegängnisse zum Zentralfriedhof sind womöglich über die Lastenstraße zu führen; auf der Ringstraße ist nur die Benützung der Seitenbahn gestattet; der Durchgang durch die innere Stadt ist untersagt.

Die Verwendung von Fackelträgern von der Kirche aus ist unzulässig, Musikbegleitung nur vom Trauerhaus bis zur Kirche gestattet.

§ 5

Sammeleichen

Leichen, die im Sammelwagen von der Gemeinde abgeführt werden, sind unmittelbar nach der Beschau (allenfalls nach der Einsegnung) in die Leichenkammer, in der folgenden Nacht auf den Friedhof zu führen und am nächsten Tag bis längstens 11 Uhr vormittags zu beerdigen.

B. Zum 71. Jahrgang

Zum 71. Jahrgang, S. 177f.:

Theatergesetznovelle 1957

Gesetz vom 17. Mai 1957 über die Abänderung des Wiener Theatergesetzes (Theatergesetznovelle 1957), LGBl. für Wien Nr. 14

Vorbemerkung (Erl.)

Die technischen Bestimmungen des Wiener Theatergesetzes haben sich im allgemeinen bewährt. Hinsichtlich der Anordnung von Sitz- und Stehplätzen, hinsichtlich der Beleuchtung und elektrischen Einrichtung sowie hinsichtlich von Großanlagen für Vergnügungszwecke hat die technische Entwicklung allerdings in den letzten Jahren neue Wege gewiesen, die nunmehr im Gesetz ihren Niederschlag finden sollen.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Theatergesetz in der Fassung der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 8. April

1930, LGBl. für Wien Nr. 27, des Gesetzes vom 22. Mai 1936, GBl. der Stadt Wien Nr. 30, und des Gesetzes vom 21. Juli 1947, LGBl. für Wien Nr. 16, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 39 haben die Absätze 1 bis 3 zu lauten:

„(1) Alle in Reihen aufgestellten Sitzgelegenheiten müssen, von Mitte zu Mitte gemessen, mindestens 50 cm breit sein; sie müssen mit selbsttätig aufschlagenden Sitzen eingerichtet sein (Klappsitze). Der Abstand der Vorderkante des Sitzes von der Rückenlehne (Rückenlehne) hat mindestens 40 cm zu betragen. Die Sitzreihen müssen unverrückbar befestigt sein.

(2) Zwischen den Sitzreihen muß ein mindestens 40 cm breiter Durchgang frei bleiben. Als Durchgangsbreite gilt der kürzeste Abstand der lotrechten Begrenzungsflächen, welche sich aus den am weitesten gegen den Durchgang vorragenden Teilen der aufeinanderfolgenden Sitzreihen ergeben. Bei geeigneten Rückenlehnen und nicht gegeneinander versetzten Reihen mit Klappsitzen kann die Durchgangsbreite um die Abweichung von der lotrechten Begrenzungsfläche, gemessen in der Höhe der Armstütze, sonst in 60 cm Abstand vom Fußboden, jedoch nicht um mehr

als 5 cm verringert werden. Der Mindestabstand der Sitzreihen beträgt bei Klappsitzen 70 cm.

(3) In Logen dürfen bis zu 12 Sessel lose aufgestellt sein, wenn für jeden Sessel wenigstens eine Grundfläche von 0,65 m² vorhanden ist. Die Logen müssen hinten zumindest durch ein Geländer abgeschlossen sein und einen mindestens 60 cm breiten Ausgang haben; unmittelbar vor dem Ausgang darf kein Sessel stehen. Sitze für Aufsichtspersonen dürfen an Verkehrswegen vorhanden sein, wenn sie selbsttätig aufklappen und den Verkehrsweg nicht verschmälern.⁽¹⁾

2. Im § 42 hat der Absatz 3 zu entfallen.⁽¹⁾

3. Der § 43 hat zu lauten:

„§ 43

Elektrische Anlagen und Einrichtungen

(1) Sicherungen, Hauptschalter und Schalter für die Haupt- und Sicherheitsbeleuchtung müssen gegen Betätigung durch Unberufene entsprechend gesichert sein.

(2) Motoren müssen so beschaffen sein oder eingebaut werden, daß bei Kurzschluß oder Heißlaufen ein Brandgeruch nicht in andere Teile der Betriebsstätte gelangen kann.⁽²⁾

4. Nach § 43 werden folgende neue §§ 43a und 43b eingefügt:

„§ 43a

Hauptbeleuchtung

(1) In allen Räumen der Betriebsstätte darf nur elektrisches Licht als Beleuchtung verwendet werden.

(2) In Verkehrswegen und in Räumen, die für den gleichzeitigen Aufenthalt von mehreren Personen bestimmt sind, wie Umkleieräumen, Rauchräumen sowie allen Räumen mit einer Grundfläche von mehr als 40 m², sind die Leuchten mindestens an zwei getrennt gesicherte Stromkreise anzuschließen.

(3) Leuchten über Verkehrswegen sind höher als 2,10 m über dem Fußboden anzubringen; tiefer angebrachte Wandleuchten dürfen nicht über die Mauerflucht vorragen. In Arbeits-, Lager- und Umkleieräumen sowie in Werkstätten müssen die tiefer als 2 m über dem Fußboden befindlichen Leuchten mit Schutzkörben oder Schutzeinrichtungen versehen sein, die eine mechanische Beschädigung der Glühlampe ausschließen.

(4) Die Leuchten müssen durch Aufhängevorrichtungen gesichert sein, die das fünffache Gewicht der Leuchte, mindestens aber 5 kg tragen können, ohne ihre Form zu verändern. Leuchten, die an der Decke hängen, müssen mindestens zwei voneinander unabhängige und nicht brennbare Tragvorrichtungen haben, von denen jede die Leuchte zu tragen vermag. Durch den Bruch einer der Tragvorrichtungen darf keine Lageveränderung des Beleuchtungskörpers eintreten. Zierstücke und Glaskörper müssen sicher befestigt sein; dies gilt auch für die Glühlampen besonders hoch hängender Leuchten.

(5) In den für die Besucher bestimmten Räumen sowie in Verkehrswegen dürfen ortsveränderliche Leitungen nur ausnahmsweise und nur unter der Voraussetzung verwendet werden, daß dadurch die Betriebssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 43b

Sicherheitsbeleuchtung

(1) Außer der Hauptbeleuchtung muß eine elektrische Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, die von der

Hauptbeleuchtung vollkommen unabhängig ist und bei deren Versagen eine ausreichende Beleuchtung der Aufenthaltsräume mit einer Grundfläche von mehr als 20 m² und der Verkehrswege bis zur Straße gewährleistet. Als ausreichend ist eine horizontale Beleuchtungsstärke von 0,5 Lux, 1 m über dem Fußboden gemessen, anzusehen.

(2) Notbeleuchtung heißt der Teil der Sicherheitsbeleuchtung, der bei Anwesenheit von Besuchern ständig in Betrieb sein muß. Jener Teil, der im Falle des Versagens der Hauptbeleuchtung brennen muß, um gemeinsam mit der Notbeleuchtung die Aufenthaltsräume und Verkehrswege ausreichend zu beleuchten, heißt Zusatzbeleuchtung.

(3) Die Notbeleuchtung darf nur von Akkumulatoren, und zwar von Einzel- oder Gruppenbatterien, betrieben werden, die während ihres Betriebes nicht nachgeladen werden können. An jeder Leuchtstelle müssen zwei Glühlampen von mindestens je 5 Watt vorhanden sein, die nicht von der gleichen Batterie gespeist werden. Bei Anordnung von Gruppenbatterien sind mindestens vier voneinander unabhängige, örtlich nach Zuschauer- und Bühnenhaus getrennte Batterien vorzusehen.

(4) Die Leuchten der Notbeleuchtung sind vor allem bei Ausgangstüren aus Räumen, die für den Aufenthalt einer größeren Anzahl von Personen dienen, wie Zuschauer- und Warteräume, sowie bei den Abschlüssen (Türen, Gittern) in den Verkehrswegen anzubringen und so anzuordnen, daß von jeder Leuchtstelle die nächste in der Fluchtrichtung gelegene sichtbar ist; ein größerer Abstand als 15 m zwischen zwei Leuchten ist unzulässig. Für nebeneinanderliegende Ausgangstüren ist ausnahmsweise die Einrichtung von nur einer Leuchtstelle der Notbeleuchtung zulässig.

(5) Die Leuchten müssen aus nicht brennbarem Material bestehen, höher als 2,10 m über dem Fußboden angebracht sein, ungefarbte Übergläser haben und bei Ausgangstüren oder Abschlüssen in Verkehrswegen die Ausgangsbezeichnung kenntlich machen; ihre Übergläser müssen mit einem roten, 2 cm breiten Querstreifen versehen sein. In Verkehrswegen haben die Übergläser bis zur Mitte reichende, in die Richtung des Fluchtweges weisende, rote Pfeile von 2 cm Breite zu tragen. Die Ausgestaltung des Überglases als Transparent ist dann zulässig, wenn es die Ausgangsbezeichnung in 7 cm hohen Buchstaben auf farblosem Grund aufweist. Durch diese Bezeichnung auf den Übergläsern darf die leuchtende Glasfläche höchstens um ein Viertel vermindert werden.

(6) Die Zusatzbeleuchtung kann entweder durch eine von der Hauptbeleuchtung unabhängige Stromerzeugungsanlage oder durch Batterien gespeist werden; als solche dürfen bei ausreichender Kapazität die Gruppenbatterien der Notbeleuchtungsanlage verwendet werden. Die Stromquelle muß vom Zeitpunkt des Versagens der Hauptbeleuchtung an bei vollem Betrieb die Brenndauer von mindestens einer Stunde gewährleisten. Bei Speisung von einer eigenen Stromerzeugungsanlage muß diese während der Anwesenheit von Besuchern ständig in Betrieb gehalten werden.

(7) Für die Einschaltung der Zusatzbeleuchtung bei Versagen der Hauptbeleuchtung muß mindestens ein Handschalter an leicht erreichbarer Stelle in der Betriebsstätte vorhanden sein; ein selbsttätig wirkender Schalter in Parallelschaltung ist zulässig.



FELIX ANTREICH

Papier und Büchbedarf

WIEN IX, LIECHTENSTEINSTRASSE NR. 112

Telephon 32 71 27

LIEFERANT ÖFFENTLICHER DIENSTSTELLEN

Scha 154

(8) Die Leuchtstellen der Zusatzbeleuchtung sind dort vorzusehen, wo sie gemeinsam mit der Notbeleuchtung zur ausreichenden Beleuchtung der Aufenthaltsräume und Verkehrswege erforderlich sind.

(9) Die Zusatzbeleuchtung ist in Theatern mit einem Fassungsraum von weniger als 500 Personen und bei einer Tiefenlage des Saalfußbodens von nicht mehr als 1 m unter dem Straßenniveau entbehrlich. Bei einem Fassungsraum bis 300 Personen kann die Behörde auch bei einer größeren Tiefenlage bei sonst günstigen Voraussetzungen von der Vorschreibung der Zusatzbeleuchtung absehen.

(10) Die Leuchtstellen der Notbeleuchtung sind so zu verteilen, daß die Wege zu den Ausgängen und die Ausgangstüren gut erkennbar sind. Zu diesem Zweck kann die Behörde bei unübersichtlichen Verkehrswegen eine Ergänzung der Notbeleuchtung durch zusätzliche Leuchtstellen, welche nach Art der Zusatzbeleuchtung einzurichten sind, fordern.⁽²⁾

5. a) Im § 77 haben die Absätze 1 und 2 zu lauten:

„(1) Alle in Reihen aufgestellten Sitzgelegenheiten müssen, von Mitte zu Mitte gemessen, mindestens 50 cm breit sein; auf Bänken ist die Sitzbreite ersichtlich zu machen. Der Abstand der Vorderkante des Sitzes von der Rückenlehne (Rückenlehne) hat mindestens 40 cm zu betragen. Bei Klappsitzen müssen die Sitze selbstständig aufklappen.“

(2) In den für die Besucher zugänglichen Räumen müssen, außer in den Logen und bei Tischen, die Sitzgelegenheiten unverrückbar befestigt sein.“

b) Im § 77 haben die Absätze 3 und 4 zu entfallen; die bisherigen Absätze 5 bis 7 erhalten die Bezeichnung 3 bis 5.

c) Der bisherige Absatz 8 erhält die Bezeichnung 6 und hat zu lauten:

„Für den Durchgang der Sitzreihen, die Anordnung von Logen und Stehplätzen und für die Bestimmung des Fassungsraumes gelten die Bestimmungen der §§ 39, 41 und 42.“⁽¹⁾

6. a) Im § 79 wird folgender neue Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die Bestimmungen der §§ 43, 43a und 43b über elektrische Anlagen, Haupt- und Sicherheitsbeleuchtung sind sinngemäß auch auf Saaltheater mit der Abänderung anzuwenden, daß die Leuchten der Notbeleuchtung von Gruppenbatterien oder von einer Zentralbatterie gespeist werden dürfen.“

b) Im § 79 erhält der bisherige Absatz 1 die Bezeichnung 2; an Stelle der Worte „Die Bestimmungen der §§ 43 bis 46 und 48 über Beleuchtung, Heizung“ hat es dort zu lauten: „Die Bestimmungen der §§ 44 bis 46 und 48 über Heizung“.

c) Im § 79 entfällt der bisherige Absatz 2.²⁾

7. a) Im § 100 entfallen die Absätze 1 und 4.

b) Im § 100 erhält der bisherige Absatz 2 die Bezeichnung 1; ihm wird folgender letzte Satz angefügt: „Die Gänge im Saal müssen mindestens 1 m breit sein.“

c) Die Absätze 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Im übrigen gelten bezüglich der Sitzaufstellung die Bestimmungen des § 77 Absätze 1, 2 und 6 für die Sitzaufstellung in Saaltheatern. Werden im Zuschauerraum nur für höchstens 100 Personen Sitzgelegenheiten aufgestellt, so genügt die reihenweise Verbindung durch Latten; keine Reihe darf dabei weniger als vier Sitze umfassen. Für Kinder genügt eine Sitztiefe von 30 cm und eine Sitzbreite von 40 cm.“

(3) Tische, die im Zuschauerraum aufgestellt werden, müssen eine Fläche von mindestens 50 cm × 50 cm haben; daneben muß für jeden Sessel eine Bodenfläche von mindestens 50 cm × 60 cm beziehungsweise 50 cm × 70 cm zur Verfügung stehen, je nachdem, ob der Sessel mit seiner Lehne parallel oder senkrecht zur zugehörigen Tischkante aufgestellt wird. Die Tische sind so in Reihen anzuordnen, daß jede zweite von ihnen durch einen Längs- oder Quergang von mindestens 60 cm Breite von der nächsten Reihe getrennt ist. Nach jeder vierten Tischreihe ist ein mindestens 1,20 m breiter Gang frei zu lassen, so daß kein Tisch von einem dieser Gänge durch mehr als einen Tisch getrennt ist.“

d) Im § 100 erhalten die bisherigen Absätze 5 bis 7 die Bezeichnung 4 bis 6.¹⁾

8. Der § 101 hat zu lauten:

„§ 101

Beleuchtung

(1) Die elektrischen Anlagen und Einrichtungen sind, soweit im folgenden nicht anders bestimmt, nach den Bestimmungen der §§ 43 und 43a einzurichten.

(2) Für Betriebsstätten im Freien und dort, wo ein Anschluß an ein elektrisches Ortsnetz nicht möglich ist, können Karbidlampen mit Druckbehälter sowie Petroleumvergaserlampen unter nachstehenden Voraussetzungen zugelassen werden:

a) Die Lampen müssen blendungsfrei, außer Reichweite der Besucher und von brennbaren Stoffen entfernt angebracht sein und dürfen nur metallene, explosionsgesicherte Brennstoffbehälter haben.

b) Das Nachfüllen von Brennstoff und das Entzünden von Vergaserlampen darf nur abseits der Verkehrswege für Besucher geschehen.

c) Die gesetzlichen Vorschriften über die Herstellung und die Verwendung von Azetylen und den Verkehr mit Karbid bleiben unberührt.

(3) Je nach Größe und Lage der Anlage kann eine Sicherheitsbeleuchtung oder aber nur eine Notbeleuchtung oder nur eine Zusatzbeleuchtung gefordert werden, welche entsprechend den Bestimmungen des § 79 einzurichten sind. Ausnahmsweise kann je Notbeleuchtungsstelle die Anbringung nur einer Glühlampe von mindestens 5 Watt zugelassen werden.

(4) Als Notbeleuchtung kann ausnahmsweise eine Kerzen- oder Fettstoffnotbeleuchtung unter Ausschluß von Mineralölen zugelassen werden; die Leuchtstellen sind vor Zugluft zu schützen. Bei Fettstoffbeleuchtung müssen die Brennstoffbehälter aus unzerbrechlichem und nicht brennbarem Material bestehen.

(5) Solange Besucher anwesend sind, müssen ein ausreichender Teil der Hauptbeleuchtung und die vorgezeichnete Sicherheitsbeleuchtung in Betrieb sein.²⁾

9. Nach § 111 wird folgender neue § 111a eingefügt:

„§ 111a

Sonderbestimmungen für Großanlagen

(1) Auf Versammlungsräume für Vergnügungszwecke mit einem Fassungsraum von mehr als 5000 Besuchern finden die Bestimmungen der §§ 90 bis 111 nur insoweit Anwendung, als in den folgenden Absätzen 2 bis 7 nicht anders bestimmt wird.

(2) Die Verkehrswege (Gänge, Flure, Durchfahrten, Durchgänge, Stiegen und Rampen) müssen auf dem kürzesten Weg ins Freie führen und mindestens 2,10 m hoch sein. Im Zuge dieses Weges sind bis zur Höhe von 2,10 m Verschmälerungen unzulässig und Verbreiterungen nur zulässig, wenn sie bis ins Freie beibehalten werden, oder 10 v. H. nicht übersteigen. Die Verkehrswege der Ränge sind tunlichst voneinander getrennt ins Freie zu führen und insbesondere auch die Zu- und Abgänge für Stehplatzbesucher von denen für Sitzplatzbesucher zu trennen.

(3) Gänge sind so anzuordnen, daß kein Sitzplatz durch mehr als 11 Sitze vom nächsten Gang getrennt ist. Stufengänge, das sind Gänge auf geneigten Sitzanlagen, wie Tribünen oder Ränge, müssen mindestens 30 cm tiefe Stufen und eine gleichbleibende Stufenhöhe von höchstens 18 cm haben. In Verkehrswegen sind Einzelstufen und Stufenanlagen von weniger als drei Stufen unzulässig und durch Rampen mit einer Steigung von höchstens 10 v. H. zu ersetzen.

(4) Stiegenhäuser, die durch mehr als zwei Geschosse führen, sind durch rauchdichte Türen gegen jedes Geschloß abzuschließen. Bei Stiegen, die nur zwei Geschosse miteinander verbinden, genügt ein rauchdichter Abschluß gegen ein Geschloß. Das Stiegenhaus muß ausreichend lüftbar sein. Stiegenarme mit mehr als 20 Stufen sind durch mindestens 1 m lange Ruheplätze zu unterteilen. Ruheplätze zwischen zwei Stiegenarmen müssen die Breite der Stiege aufweisen. Ist eine Stiege breiter als 1,80 m, so ist sie durch einen doppelten Handlauf so zu unterteilen, daß jeder Teil der Stiege der zulässigen Breite von Verkehrswegen entspricht. Beginn und Ende des doppelten Handlaufes sind durch Hochführen des Geländerstieles kenntlich zu machen. Der Auftritt der Stufen darf an keiner Stelle weniger als 26 cm oder mehr als 35 cm betragen; die Stufen dürfen nicht höher als 18 cm sein. Die Stufenhöhe ist auf jedem Stiegenarm unverändert beizubehalten.

(5) Bei Anwesenheit von Besuchern müssen alle Abschlüsse in Verkehrswegen unversperrt sein und sich durch horizontalen Druck oder durch einen Handgriff in Richtung des Ausganges auf die volle Breite öffnen lassen. Abschlüsse, die sich senkrecht zum Verkehrsweg öffnen, müssen offen so festgestellt sein, daß sie von Unbefugten nicht geschlossen werden können. Alle anderen Abschlüsse müssen sich in Richtung des Ausganges öffnen lassen. Türverschlüsse dürfen die

erforderliche Breite des Verkehrsweges nicht um mehr als 5 cm vermindern. Auf dem Weg ins Freie ist vor Stufen zwischen Tür und Stufenvorderkante ein Ruheplatz vorzusehen, der mindestens so lang ist, daß der geöffnete Türflügel die Anhaltstange nicht abdeckt und mindestens 45 cm von der Stufenkante entfernt ist. Nach Stufen ist in Richtung des Ausganges vor Türen ein mindestens 45 cm langer Ruheplatz vorzusehen. Glasfüllungen in Türflügeln müssen bis zu einer Höhe von mindestens 1,25 m über dem Fußboden gegen Eindrücken gesichert sein und bei durchsichtigem Glas überdies eine deutlich sichtbare Ausgangsbezeichnung tragen.

(6) Für die Bemessung der Verkehrswege ist die Anzahl der darauf angewiesenen Personen maßgebend. Jeder Verkehrsweg im Zuschauerraum muß mindestens 1 m, jeder Verkehrsweg außerhalb desselben mindestens 1,80 m breit sein. Die Breite des Verkehrsweges wird durch den Abstand seiner lotrechten Begrenzungen bestimmt; wird der Verkehrsweg durch Handläufe, Türstöcke oder ähnliches eingeengt, so muß die verbleibende lichte Weite der Breite des notwendigen Verkehrsweges entsprechen. Der Abschluß des Verkehrsweges kann auch aus mehreren 70 cm breiten Türen bestehen, doch werden sie auf die notwendige Breite des Verkehrsweges nur mit 50 cm angerechnet. Für 150 Besucher (oder weniger) ist der Verkehrsweg samt dessen Abschluß mit 1 m zu bemessen; er ist für weitere je 75 Personen (oder weniger) um je 40 cm breiter zu bemessen.

(7) Nach je 15 Sitzreihen kann die Anordnung eines Ganges von mindestens 1,80 m Breite aufgetragen werden. Für jeden Stehplatz ist eine Breite von 0,50 m vorzusehen. Sind Stehplätze stufenförmig angeordnet, so müssen sie für eine Person mindestens 40 cm, für zwei Personen mindestens 70 cm tief sein. Der Höhenunterschied von Stehflächen, die nicht gegen Absturz von Personen gesichert sind, darf nicht mehr als 18 cm betragen; ein Quergefälle von mehr als 10 v. H. ist unzulässig. Nach jeder achten Besucherreihe kann die Anbringung gegeneinander versetzter Schutzgeländer aufgetragen werden. In Abständen von höchstens 20 m sind von der untersten bis zur obersten Reihe führende Stufengänge anzulegen. Nach etwa 30 Besucherreihen sind Längsgänge von mindestens 1,80 m Breite vorzusehen. Die Stehplatzgruppen müssen auch an ihren höchsten Stellen unmittelbar zugänglich sein.²⁾

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.)

„Nowalux“

Speziallampen
Glimmlampen
Autolampen

Ing. Karl Nowak O. H. G.
Elektroindustrie

Wien VI, Mollardgasse 8, 57 45 23

D 198

Zu Artikel I Ziffer 1, 2, 5 und 7:

Wegen der zunehmenden Verwendung von Klappsitzen mit geneigten oder gekrümmten Rückenlehnen führt die allgemein gefaßte Bestimmung des § 39 des geltenden Theatergesetzes hinsichtlich des Durchganges zwischen den Sitzreihen dazu, daß die Durchgänge im Falle einer Gefahr das rasche Verlassen der Sitzreihen nicht gewährleisten. Die Durchgangsbreite wird jetzt als Abstand der lotrechten Flächen, welche durch die am weitesten in den Durchgang vorragenden Teile zweier aufeinanderfolgender Sitzreihen gegeben sind, eindeutig bestimmt; in der Regel sind dies die Hinterseiten der Rückenlehnen bzw. die Vorderkanten der Armstützen. Nach den bisherigen Bestimmungen ist allgemein die Durchgangsbreite in den Reihen mit 0,45 m festgelegt, so daß sich insbesondere bei Klappsesseln mit geneigten und gekrümmten Rückenlehnen ein Durchgang ergibt, der bei jedem Sitz die Richtung ändert.

Durch die neue Bestimmung wird bei dieser Platzanordnung und bei gegeneinander versetzten Klappsesseln ein gleichbreiter, gerader oder stetig gekrümmter Durchgang gewährleistet. Aus dieser Überlegung kann auch die Durchgangsbreite allgemein auf 40 cm herabgesetzt werden. Da die geneigte und gekrümmte Rückenlehne von nicht gegeneinander versetzten Sitzreihen mit Klappsitzen in jenem Teil am weitesten in den Durchgang ragt, in welchem sich durch den aufgeklappten Sitz eine Verbreiterung ergibt, erscheint außerdem eine Verminderung der Durchgangsbreite um das Maß der Ausladung der Rückenlehne in der Höhe der Armstütze bis zu 5 cm gerechtfertigt, da durch die Schweifung der Rückenlehne im Bereich der Armstütze der folgenden Sitzreihe die Durchgangsbreite wieder in vollem Maß zur Verfügung steht. Trotz der Bemessung der Durchgangsbreite ist es notwendig, auch den Abstand der Sitzreihen noch festzusetzen, um dem Besucher die Benützung der Klappsitze zu ermöglichen.

Im einzelnen können die Auswirkungen der Gesetzesänderung aus Anlage 1 entnommen werden. (Vom Abdruck dieser Anlage wird aus Raumersparungsgründen abgesehen.)

Entsprechend der Änderung der Bestimmungen für die Volltheater (§ 39) werden auch die Bestimmungen für die Saaltheater (§ 77) und für die Versammlungsräume für Vergnügungszwecke (§ 100) neu gefaßt.

²⁾ (Erl.)

Zu Artikel I Ziffer 3, 4, 6 und 8:

Die Neuordnung der Stromversorgung in Österreich macht es notwendig, die Bestimmungen über die Beleuchtung grundsätzlich neu festzulegen. Durch die Umstellung der Stromversorgung von zwei voneinander unabhängigen Stromquellen (Gleich- und Wechselstrom) auf eine Stromquelle (Drehstrom) ist die Erfüllung der Forderung nach Speisung der Hauptbeleuchtung durch zwei voneinander unabhängige Stromquellen gemäß § 43 Absatz 1 des geltenden Theatergesetzes unmöglich geworden.

Wie in den übrigen europäischen Ländern soll die im Falle des Versagens der Hauptbeleuchtung zur Sicherheit der Besucher erforderliche Aufhellung der Verkehrswege bis ins Freie durch die „Sicherheitsbeleuchtung“ geschehen, welche von einer unabhängigen Stromquelle gespeist wird. Wie in den Be-

stimmungen der Rechtsordnung Großbritanniens und der USA wird auf Grund von Versuchen eine Mindestlichtstärke festgelegt.

Die Sicherheitsbeleuchtung ergibt sich aus zwei von der Hauptbeleuchtung unabhängigen Beleuchtungssystemen, wovon das eine während der Anwesenheit der Besucher ständig in Betrieb ist, d. i. die bisherige Notbeleuchtung, und das andere als Zusatzbeleuchtung erst bei Versagen der Hauptbeleuchtung aus wirtschaftlichen Erwägungen wirksam werden muß.

Zur besseren Übersicht muß der § 43 des geltenden Theatergesetzes unterteilt werden.

Außer der Neufassung des § 43 des geltenden Gesetzes für die Volltheater erweist sich auch die Änderung der Bestimmungen für die Saaltheater (§ 79) und für die Versammlungsräume für Vergnügungszwecke (§ 101) als zweckmäßig. Zur Sicherung der Besucher erscheint es ferner geboten, die Einrichtung der Sicherheitsbeleuchtung nicht nur, wie bisher, auf Voll- und Saaltheater zu beschränken, sondern auch unter gewissen Voraussetzungen für andere Räume mit Menschenansammlungen vorzusehen. Denn eine Panik kann auch unabhängig vom Verwendungszweck in anderen Betriebsstätten auftreten; auch in diesen Anlagen ist es notwendig, daß die Besucher die Verkehrswege erkennen können.

Aus verfassungsrechtlichen Überlegungen heraus werden hinsichtlich der elektrischen Einrichtung nur jene Anordnungen getroffen, welche sich nicht auf die Gefährdung durch den elektrischen Strom beziehen, sondern aus sonstigen Gründen zur Gewährleistung der sicheren Benützung der Betriebsstätte erforderlich sind. Die Abwendung von Gefährdungen durch den elektrischen Strom fällt nämlich gemäß Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Bundesverfassungsgesetzes in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

³⁾ (Erl.)

Zu Artikel I Ziffer 9:

Die Regelung im geltenden Theatergesetz, §§ 99 bis 111, ist auf Versammlungsräume mit einem verhältnismäßig kleinen Fassungsraum abgestellt. Großraumanlagen mit großen Menschenansammlungen stellen eine Art von Versammlungsräumen dar, bei welchen die bisherigen gesetzlichen Anforderungen einerseits für die Sicherheit der Besucher nicht ohne weiteres ausreichen, andererseits aber auch zu unnötigen Härten und Erschwernissen für den Inhaber der Betriebsstätte führen. Aus diesen Überlegungen, die auf Untersuchungen ähnlicher Betriebsstätten in Europa zurückgehen, müssen für Anlagen mit mehr als 5.000 Besuchern gesonderte Bestimmungen getroffen werden.

Die große Anzahl der Besucher erfordert einen großen Raum zu ihrer Unterbringung. Diese Weiträumigkeit hat einerseits den Nachteil, daß im Falle eines fluchtartigen Verlassens des Raumes für jeden Besucher ein im Vergleich mit den bisher gewohnten Versammlungsräumen bedeutend längerer Weg bis ins Freie zurückzulegen ist, andererseits bringt die durch die Sichtfordernisse bedingte Platzanordnung den Vorteil mit sich, daß sich der einzelne Besucher im Großraum weniger beeengt fühlt und in die Lage versetzt wird, die Situation leichter zu überblicken, weshalb eine örtliche Beunruhigung nicht mehr die zur Panik führende ansteckende Wirkung haben kann.

Blindenbeihilfengesetz

Gesetz vom 16. November 1956 über die Gewährung einer Blindenbeihilfe (Blindenbeihilfengesetz), LGBl. für Wien Nr. 2/57

Vorbemerkung (Erl.)

Der Österreichische Blindenverband ist wiederholt an die Landesregierungen der österreichischen Bundesländer mit der Bitte um Gewährung eines Pflegegeldes an die Zivilblinden herangetreten. Er hat dabei auf den Mehrbedarf für Pflege, Wartung, Begleitpersonen, Führungshunde, Blindenbehelfsmittel u. dgl., andererseits auf die sehr beschränkten Erwerbsmöglichkeiten blinder Personen hingewiesen.

In wiederholten Aussprachen von Vertretern der Bundesländer, denen zum Teil auch Vertreter des Bundes beizuhören, wurde die Frage einer besonderen Sorge für die Zivilblinden behandelt. Hierbei wurde zunächst auf die fürsorgerechtlichen Vorschriften verwiesen, die jeder Person, also auch dem Blinden, den notwendigen Lebensbedarf zusichern und in deren Rahmen ja auch ein Mehrbedarf für fürsorgerechtlich hilfsbedürftige Blinde tatsächlich berücksichtigt wird. Das Begehren der Vertreter der Blinden ging jedoch dahin, ein Pflegegeld ohne Bedarfsprüfung, also losgelöst vom Fürsorgerecht auf Grund eines eigenen Gesetzes, zu erlangen. Es wurde in den Aussprachen festgestellt, daß auch die Schaffung eines solchen Gesetzes gemäß Art. 15 B-VG. in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sei. Schließlich haben Vertreter der Bundesländer einen Mustergesetzesentwurf geschaffen. An diesen Musterentwurf lehnt sich die vorliegende Fassung an.

Bei der Schaffung des Entwurfes ließen sich die Beteiligten von dem Grundsatz leiten, daß es nicht Aufgabe eines Landes sein kann, jedem, ohne Rücksicht auf die Höhe seines Einkommens, aus öffentlichen Mitteln eine Versorgung zu gewähren, sondern daß auch bei Zivilblinden die Hilfe nur dem wirtschaftlich Schwächeren gewährt werden kann. Aus diesem Grund wurde für die Gewährung der Blindenbeihilfe auch eine Einkommensgrenze festgesetzt. Die Grenze wurde so gewählt, daß sie Härten nach Möglichkeit ausschaltet und die Beihilfe dem Großteil der Blinden zugute kommt.

In Wien sind derzeit nach den Angaben des Blindenverbandes zirka 1500 Blinde und praktisch Blinde vorhanden. Von diesen dürften zirka 90 Prozent für die Blindenbeihilfe in Frage kommen. Die Gesamtkosten dürften ungefähr 6,6 Millionen Schilling jährlich betragen, wenn man den Berechnungen zugrundelegt, daß je die Hälfte Vollblinde und praktisch Blinde sind.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1¹⁾

(1) Blinden wird auf Antrag nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Blindenbeihilfe gewährt.

(2) Ein Anspruch auf Blindenbeihilfe besteht nicht, wenn dem Blinden aus dem Grunde der Blindheit ein Anspruch nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz oder dem Opferfürsorgegesetz zusteht.

Aus diesen Erwägungen werden die Bestimmungen über die Verkehrswege ergänzt und insoweit grundsätzlich vereinfacht, daß für den Menschenstrom auf den Verkehrswegen, wie Stiegen, Gängen und Rampen, immer dieselbe nutzbare Breite gefordert wird. Nach der geltenden Regelung ist die Breite der Gänge und Stiegen verschieden bemessen.

In Berücksichtigung der ausländischen Erfahrungen sollen für Großraumanlagen die Verkehrswege nicht nach dem arithmetischen Verhältnis der darauf angewiesenen Personen zur Breite bemessen werden; denn diese Art erreicht nicht den wesentlichen Zweck des Verkehrsweges, den Besucher in einer bestimmten Zeit in Sicherheit zu bringen. Es wäre zwecklos, bei Bemessung des Verkehrsweges für 100 Personen mit 1 m etwa einen Verkehrsweg für 120 Personen mit 1,20 m zu bestimmen, da die Durchlaßfähigkeit in derselben Zeit dieselbe bleibt und nicht um 20 Prozent erhöht wird. Auf einem 1,20 m breiten Verkehrsweg können wegen der Körperbreite der Besucher sich in derselben Zeit nicht mehr Menschen in Sicherheit bringen als auf einem solchen von 1 m Breite. Es ist daher die Bemessung nach Verkehrsbreiteneinheiten von 50 cm vorgesehen; bei Verkehrswegen von mehr als zwei Verkehrsbreiteneinheiten werden die weiteren Einheiten auf je 40 cm vermindert, da sonst die Gefahr besteht, daß infolge der Ungleichheit der Körperbreite bei vier Verkehrseinheiten sich zwischen die vier Personen eine fünfte Person drängt und dadurch das ruhige Abfließen des Menschenstromes gestört wird.

Aus diesem Grund muß auch die Meßart der Breite festgelegt werden. Für Stiegen muß der Abstand der Handläufe als anrechenbare Breite bestimmt werden, da dort der Ausgleich der Körperbreiten nicht im gleichen Ausmaß möglich ist, wie auf ebenen Verkehrswegen.

Für die Steh- und Sitzplatzanordnung werden die bestehenden Bestimmungen vereinfacht bzw. ergänzt, da es die Eigenart der Betriebsstätte notwendig erscheinen läßt. Auch die nötigen Vorschriften über Höhe und Tiefe von Stufen werden neu gefaßt.

Die neugefaßten Bestimmungen entsprechen den Erfahrungen der technischen Wissenschaften und sind geeignet, Gefährdungen der Besucher, insbesondere auch im Falle einer Panik, auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Artikel II¹⁾

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach Kundmachung in Wirksamkeit.²⁾

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Da die vorliegende Novelle zum Teil weitreichende Änderungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand mit sich bringt, ist ein Zeitraum zwischen der Kundmachung und dem Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes in der Dauer von einem Monat zum Studium und zur Vorbereitung der Durchführung des Gesetzes erforderlich. Das Gesetz muß auch auf Anlagen Anwendung finden, um deren Bewilligung bereits zum Zeitpunkt seines Wirksamkeitsbeginnes angesucht worden war, da die vorliegende Novelle dem Eintritt von Gefahren begegnen soll. Es kann daher von dem Grundsatz, daß jede Behörde die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung zu berücksichtigen hat, nicht durch eine gegenteilige Bestimmung abgegangen werden.

²⁾ Das war am 22. August 1957.

Anmerkung: 1) (Erl.) Diese Bestimmungen legen grundsätzlich den Anspruch auf Blindenbeihilfe fest. Sie soll jedoch nur dann gewährt werden, wenn nicht nach dem Kriegopferversorgungsgesetz oder dem Opferfürsorgegesetz aus dem Grund der Blindheit ein Anspruch besteht. Leistungen der Fürsorge jedoch, die aus dem Titel der Blindheit gewährt werden, sollen auch weiterhin aufrecht bleiben.

§ 2¹⁾

Blinde im Sinne dieses Gesetzes sind Personen,

- a) die nichts sehen oder nur so wenig sehen, daß sie sich in einer ihnen nicht ganz vertrauten Umwelt allein nicht zurechtfinden können (Vollblinde);
- b) die trotz der gewöhnlichen Hilfsmittel zu wenig sehen, um den Rest des Sehvermögens wirtschaftlich verwerten zu können, obwohl sie sich in einer ihnen nicht vertrauten Umwelt allein zurechtfinden können (praktisch Blinde).

Anmerkung: 1) (Erl.) Hier wird umschrieben, welche Personen als Blinde im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind. Es wurde hiebei die auch im Kriegopferversorgungsgesetz enthaltene Definition der Vollblinden und praktisch Blinden, jedoch mit sprachlichen Änderungen, übernommen.

§ 3¹⁾

(1) Anspruch auf Blindenbeihilfe haben Blinde, die

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Personen deutscher Sprachzugehörigkeit sind, die als Staatenlose gelten oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche),
- b) das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- c) sich seit mindestens zwei Jahren dauernd in Wien aufhalten.

(2) Eine vorübergehende Abwesenheit bis zu zwei Monaten gilt nicht als Unterbrechung des Aufenthaltes nach Abs. 1 lit. c. Der Aufenthalt in einem anderen Bundesland wird einem Aufenthalt in Wien gleichgehalten, sofern dieses Bundesland die gleiche Begünstigung gewährt.

(3) Blinden, welche nach Zuerkennung einer Blindenbeihilfe im Sinne dieses Gesetzes ihren Aufenthalt dauernd in ein anderes Bundesland verlegen, ist die Blindenbeihilfe so lange weiter zu gewähren, bis sie nach den Gesetzen dieses Bundeslandes einen Anspruch auf eine der Blindenbeihilfe entsprechende Leistung erlangt haben; längstens jedoch für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Aufgabe des Aufenthaltes in Wien.

Anmerkung: 1) (Erl.) Absatz 1 enthält weitere Voraussetzungen für die Gewährung der Blindenbeihilfe. Die Absätze 2 und 3 treffen Bestimmungen für den Fall, daß ein Blinder aus einem anderen Bundesland nach Wien zieht oder aus Wien in ein anderes Bundesland übersiedelt.

§ 4¹⁾

(1) Die Blindenbeihilfe beträgt für Vollblinde 450 S, für praktisch Blinde 300 S monatlich. Sie vermindert sich um jene Beträge, auf die der Blinde nach anderen gesetzlichen Bestimmungen — ausgenommen jene über die öffentliche Fürsorge — aus dem Grunde der Blindheit oder einer durch die Blindheit verursachten Hilflosigkeit Anspruch hat.

(2) Die Blindenbeihilfe gebührt von dem auf die Antragstellung folgenden Monat an und wird monatlich im vorhinein ausbezahlt.

(3) Im Monat Dezember gebührt die Blindenbeihilfe in doppelter Höhe.

(4) Der Anspruch auf Blindenbeihilfe endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen hierfür weggefallen sind.

Anmerkung: 1) (Erl.) Die Höhe der Blindenbeihilfe wurde den durchschnittlichen Mehrererfordernissen der Blinden angepaßt. Hiebei soll aber durch die Auszahlung der doppelten Beihilfe im Monat Dezember eine zusätzliche Begünstigung gewährt werden.

§ 5¹⁾

(1) Der Anspruch auf Blindenbeihilfe ruht

a) mit dem Betrage, um den das Gesamteinkommen (Abs. 3) des Anspruchsberechtigten einschließlich der Blindenbeihilfe und der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen aus dem Grunde der Blindheit oder einer durch die Blindheit verursachten Hilflosigkeit bestehenden Ansprüche bei Vollblinden 2000 S, bei praktisch Blinden 1850 S monatlich übersteigt; der Betrag von 2000 S beziehungsweise 1850 S erhöht sich um 200 S für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen, für den der Blinde überwiegend sorgt (Absatz 4);

b) zur Gänze, solange der Anspruchsberechtigte eine Freiheitsstrafe verbüßt; es sei denn, daß die Haft nicht länger als drei Wochen dauert;

c) zur Gänze, solange der Anspruchsberechtigte auf Kosten der öffentlichen Fürsorge oder eines Sozialversicherungsträgers in einer Heil- und Pflegeanstalt oder einer Anstalt der geschlossenen Fürsorge untergebracht ist; es sei denn, daß die Unterbringung in der Anstalt nicht länger als drei Wochen dauert.

(2) Der Anspruch auf Blindenbeihilfe erlischt,

a) wenn der Blinde von einer ihm gebotenen Möglichkeit zur Ausbildung für einen ihm zumutbaren Beruf oder zur Ausübung einer ihm zumutbaren Erwerbstätigkeit keinen Gebrauch macht;

b) wenn eine der Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist.

(3) Gesamteinkommen im Sinne des Abs. 1 lit. a ist die Summe aller Einkünfte des Anspruchsberechtigten, die bei Bemessung einer Fürsorgeunterstützung nach den Vorschriften über die öffentliche Fürsorge zu berücksichtigen wären. Erfährt die Einkommensgrenze nach Abs. 1 lit. a mit Rücksicht auf Angehörige eine Erhöhung, so erhöht sich das Gesamteinkommen um die bezeichneten Einkünfte dieser Angehörigen.

(4) Überwiegende Versorgung im Sinne des Abs. 1 lit. a ist anzunehmen, wenn das Einkommen des vom Blinden versorgten Angehörigen den Richtsatz eines Mitunterstützten in der gehobenen Fürsorge nicht übersteigt.

Anmerkung: 1) (Erl.) Gemäß Abs. 1 der Vorlage soll die Erreichung der Einkommensgrenze nicht die Wirkung haben, daß damit die Blindenbeihilfe zur Gänze wegfällt. Vielmehr soll nur der diese Grenze übersteigende Teil ruhen, so daß

Härtefälle vermieden werden. Bei längerer Unterbringung in der geschlossenen Fürsorge, in einer Heil- und Pflegeanstalt oder bei Inhaftierung soll allerdings die Blindenzulage zur Gänze ruhen, weil ja in einem solchen Fall durch die gänzliche Versorgung ein Mehrbedarf nicht bestehen kann. Dies gilt aber nur dann, wenn der Blinde auf Kosten der öffentlichen Fürsorge oder eines Sozialversicherungsträgers, nicht auch wenn er auf eigene Kosten in einer Anstalt untergebracht ist.

Durch Abs. 2 lit. a soll erreicht werden, daß sich der Blinde nicht unbegründet einer ihm angebotenen zumutbaren Berufsausbildung oder zumutbaren Erwerbstätigkeit entzieht. Diese Sicherung ist im Sinne einer modernen Behindertenfürsorge erforderlich.

In den Absätzen 3 und 4 werden die Begriffe „Gesamteinkommen“ und „überwiegende Versorgung“ definiert, um Schwierigkeiten in der Auslegung nach Möglichkeit zu vermeiden.

Vor allem soll dadurch vermieden werden, daß bei Berechnung des Gesamteinkommens grundsätzlich die Einkünfte aller unterhaltspflichtigen Familienmitglieder zusammengerechnet werden.

§ 6¹⁾

(1) Der Antrag auf Gewährung der Blindenbeihilfe ist von dem Blinden oder von dessen gesetzlichem Vertreter beim Magistrat einzubringen und hat die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung nachzuweisen.

(2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Das Landesinvalidenamts hat über Ersuchen des Magistrates bei der Feststellung, ob Blindheit im Sinne des § 2 vorliegt, mitzuwirken.

Anmerkung: 1) (Erl.) Diese Bestimmung regelt die Einbringung des Antrages und die Entscheidung darüber. Hiebei wurde es für zweckmäßig erachtet, die Möglichkeit der Heranziehung des hiefür besser eingerichteten Landesinvalidenamts im Gesetz vorzusehen.

§ 7¹⁾

(1) Der Empfänger einer Blindenbeihilfe oder dessen gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, jede Änderung in den für die Gewährung der Beihilfe maßgebenden Verhältnissen sowie jede mehr als zwei Monate dauernde Änderung des Aufenthaltes des Blinden binnen zwei Wochen dem Magistrat anzuzeigen, Änderungen seines Gesamteinkommens (§ 5) jedoch nur, sobald sie den Betrag von 50 S monatlich übersteigen.

(2) Die Blindenbeihilfe ist auf Antrag oder von Amts wegen neu festzustellen, wenn die maßgebenden Umstände sich so geändert haben, daß die Blindenbeihilfe wegfallen oder sich um mehr als 50 S ändern würde.

(3) Der Empfänger einer Blindenbeihilfe oder dessen gesetzlicher Vertreter hat zu Unrecht bezogene Blindenbeihilfe zu ersetzen, wenn er den Bezug durch bewußt unwahre Angaben oder bewußtes Verschweigen maßgebender Tatsachen oder durch Verletzung der Anzeigepflicht (Abs. 1) herbeigeführt hat.

Anmerkung: 1) (Erl.) In Absatz 1 und 2 wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine Bagatellegrenze festgelegt, unter der Einkommensänderungen unberücksichtigt bleiben sollen. Die

Anzeigepflicht ist erforderlich, damit die Behörde von den Einkommensänderungen Kenntnis erlangt.

§ 8¹⁾

(1) Die Blindenbeihilfe ist bei der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit nach den Vorschriften über die öffentliche Fürsorge außer Betracht zu lassen und auf Leistungen der öffentlichen Fürsorge nicht anzurechnen.

(2) Der Anspruch auf Blindenbeihilfe kann weder übertragen noch verpfändet oder gepfändet werden.

Anmerkung: 1) (Erl.) Es wurde schon eingangs erwähnt, daß die Blindenbeihilfe auf Leistungen der öffentlichen Fürsorge nicht anrechenbar sein soll. Dies gilt nicht allein für Leistungen der öffentlichen Fürsorge, die im Hinblick auf die Blindheit gewährt werden, sondern für alle Leistungen. Dies ist im Absatz 1 ausdrücklich ausgesprochen.

Dem Schutz der dem Blinden gewährten Beihilfe gilt auch Absatz 2.

§ 9¹⁾

Arbeitgeber und sonstige Personen, von denen der Blinde Einkünfte im Sinne des § 5 bezieht, sind zur Auskunfterteilung über die ihnen bekannten, für die Bemessung der Blindenbeihilfe maßgebenden Umstände verpflichtet.

Anmerkung: 1) (Erl.) Zur Feststellung der Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnisse ist die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Auskunfterteilung über ihnen bekannte Umstände unerläßlich.

§ 10¹⁾

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und des § 9 werden mit Geld bis zu 600 S oder mit Arrest bis zu einer Woche bestraft.

Anmerkung: 1) (Erl.) Jede Norm, die eine Verpflichtung auferlegt, muß zur Vollständigkeit auch eine Sanktion aufweisen. Es war daher auch eine Strafdrohung in das Gesetz aufzunehmen.

§ 11¹⁾

Anbringen, Amtshandlungen und amtliche Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den durch Landesvorschriften vorgesehenen Gebühren, Verwaltungsabgaben und Taxen befreit.

Anmerkung: 1) (Erl.) Im Hinblick auf den sozialen Zweck des Gesetzes scheint die Befreiung von den durch Landesvorschriften vorgesehenen Gebühren, Verwaltungsabgaben und Taxen gerechtfertigt.

§ 12¹⁾

Wird der Antrag auf Gewährung einer Blindenbeihilfe bis 31. Jänner 1957 eingebracht, so ist die Blindenbeihilfe bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen ab 1. November 1956 zu gewähren.

Anmerkung: 1) (Erl.) Da das Gesetz rückwirkend mit 1. November 1956 in Kraft treten soll, war im Hinblick auf § 4 Abs. 1 zweiter Satz die vorgeschlagene Bestimmung erforderlich, um die Blindenbeihilfe den Blinden tatsächlich ab diesem Zeitpunkt zuwenden zu können.

§ 13

Dieses Gesetz tritt mit 1. November 1956 in Kraft.